

J. Kwietniewski

Ky...

Kulturwehr

Zeitschrift für Volkstumsfragen

+

Herausgeber
Verband der nationalen Minderheiten
im Deutschen Reich

+

Sonderheft:

Eingaben
der polnischen Volkstumsgruppe
im Deutschen Reich
und
amtliche Entscheidungen

Zeitraum: April 1933 — 1. Juli 1934

Berlin

10. Jahrgang

August-Oktober 1934

Heft 8—10

KULTURWEHR

Zeitschrift für Volkstumsfragen

August-Oktober 1934

Eingaben der polnischen Volkstumsgruppe im Deutschen Reich und amtliche Entscheidungen

Zeitraum: April 1933 — 1. Juli 1934



4694
II

Einleitung

Die vorliegende Publikation der Interventionen, Eingaben und der mit diesen zusammenhängenden Bearbeitung einzelner Fälle von prinzipieller Bedeutung ist weder eine Aktenpublikation noch ein öffentlicher Lagebericht; die gleichzeitige Nebenstellung der amtlichen Entscheidungen und Stellungnahmen gibt ihr vielmehr den Charakter einer Veröffentlichung „ad melius informandum“.

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine derartige Publikation ein Stückwerk darstellt. Dabei muss vor allem berücksichtigt werden, dass die nationalsozialistische Revolution des deutschen Volkes auch in die Erkenntnis und die Bewertung der sogenannten „Minderheitenfrage“ einen scharfen Einschnitt gemacht hat, indem die bisherige fast ausschließlich parteipolitische und parteiegoistische sowie die vorwiegend etatistische Grundstellung der politisch verantwortlichen Faktoren — Parteien und Regierungen — zugunsten des Volkstumsprinzips verändert wurde. Wie aus der vorliegenden Veröffentlichung unschwer erkannt werden kann, befindet sich diese Veränderung noch im Anfangsstadium, wie auch die einzelnen Fragen und Teilprobleme von den einzelnen Behörden noch sehr unterschiedlich betrachtet und behandelt werden. Doch ist diese Tatsache nicht entscheidend für die Beurteilung der nationalsozialistischen Volkstumsgruppenpolitik („Minderheitenpolitik“), sondern von wesentlicher Bedeutung ist die grundsätzliche Stellungnahme der politisch leitenden und verantwortlichen Zentralbehörden und

die Tendenz zu einer sachlichen Neuregelung des gesamten Problems. Diese Ansätze der nationalsozialistischen Reichsführung unterscheiden sich von den früheren Massnahmen nicht nur meritorisch, sondern auch methodologisch; an eine generelle und grundsätzliche reichsgesetzliche Regelung der Volkstumsgruppenrechts ist die nationalsozialistische Reichsführung bisher noch nicht herangetreten, obwohl nur diese nach wie vor die einzige wertbeständige und zweckmässige Grundlage des reichsdeutschen „Minderheitenrechts“ bilden kann.

Dass die vorliegende Publikation unvollständig ist, erklärt sich weiter daraus, dass hinsichtlich des zu bildenden Volkstumsgruppenrechts sich noch alles in Fluss befindet. Die vorliegende Veröffentlichung erschien zweckmässig und erforderlich vor allem deshalb, um den Rechtsuchenden der polnischen Minderheit zu zeigen, dass sie durch kluge Müssigung ihrer Ansprüche diese Tatsache berücksichtigen sollen, dass sie aber andererseits auch keine Bedenken haben brauchen, volkstumsmässige Rechtsansprüche durch ihre Organisation anzumelden und durch sie vertreten zu lassen. Den Behörden und verantwortlichen Reichsstellen aber soll die Publikation die schwachen und unhaltbaren Stellen in der Behandlung der Volkstumsfragen sichtbar machen, deren Ausschaltung oder Verbesserung im staatspolitischen Interesse des Deutschen Reichs liegt.

Ein nicht geringer Nachteil der vorliegenden Veröffentlichung liegt zweifelsohne darin, dass sie sich nur auf die Angelegenheiten der polnischen Volkstumsgruppe erstreckt. Da aber die polnische Volkstumsgruppe zahlenmässig und — im ganzen gesehen — auch organisatorisch die anderen Volkstumsgruppen überragt, die Probleme und Rechtsforderungen dieser übrigen Volkstumsgruppen im Deutschen Reich aber auf ungefähr der gleichen Ebene liegen, kann man sich ohne weiteres mit diesem Manko abfinden. Dies ist sogar selbstverständlich unter dem Gesichtspunkt, dass die konkreten Verhältnisse jeder einzelnen dieser Volkstumsgruppen naturgemäss von einander verschieden sind und dass die Publikation keine anklageschriftlichen „Lageberichte“ zu bringen beabsichtigt, sondern sich auf die kommentarlose Nebeneinanderstellung von Intervention und amtlicher Entscheidung ausdrücklich beschränkt.

Um eine schnelle und klare Übersicht der erledigten und noch schwebenden Eingaben und der amtlichen Entscheidungen zu erleichtern, sind die noch schwebenden mit dem Zeichen — U —, die erledigten mit dem Zeichen — E — am Schluss jeden dargestellten Vorgangs versehen worden. Zur



K-70 / 11384
305 / 100

(78. 12)

Darstellung ist nur ein Teil der einzelnen Fälle gelangt, diese aber auch nur unter Verwendung des notwendigsten Materials und unter grundsätzlichen Erwägungen für die Heranbildung eines reichsdeutschen Volksgruppenrechts für die nichtdeutschen Volkstumsgruppen im Deutschen Reich.

In der vorliegenden Publikation sind nur die amtlichen Entscheidungen enthalten, die am Stichtag: 1. Juli 1934 vorlagen; auf diesen Umstand sei besonders hingewiesen, um etwaige Fehlbewertungen auszuschalten.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass sämtliche Eingaben, Interventionen usw. — soweit nicht eine andere Organisation genannt ist — durch den „Związek Polaków w Niemczech“ (Bund der Polen in Deutschland, E. V.) erfolgten.

— J. S. —

I

Grundsätzliche amtliche Entscheidungen

1. Vereinstätigkeit der polnischen Organisationen in Westfalen.

O./S.

Einschreiben

Berlin NW 7, 12. 10. 33.

An

den Herrn Polizeipräsidenten

Bochum (Westfalen).

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 6. Oktober 1933 habe sich der polnische Minderheitsangehörige Martin Danek aus Wanne-Eickel IV, Baukanerstrasse 24, ins Restaurant Kraft, Dorstenerstrasse, in Wanne-Eickel-Holsterhausen, begeben und dem Lokalinhaber eine Abschrift des Erlasses des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 7. September 1933 — V O II 717/33 — vorgelegt, wonach Sie, Herr Polizeipräsident, die nationalen Organisationen Ihres Dienstbezirks ersucht haben, dafür Sorge zu tragen, dass Angehörige der nationalen Minderheiten bei legaler Betätigung lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt würden. Danek habe unter Bezugnahme auf diesen Erlass den Lokalinhaber gebeten, nunmehr zu erlauben, dass in seinen Räumlichkeiten Vereinsversammlungen der polnischen Minderheit stattfänden, wie dies früher der Fall gewesen sei. Der Lokalinhaber habe den Ministerialerlass durchgelesen, aber erklärt, dass er mit Rücksicht auf ein diesbezügliches Verbot des Polizeiamts Wanne-Eickel die Versammlungen in polnischer Sprache in seinen Räumen nicht erlauben dürfe.

Am 7. Oktober 1933 sei Danek mit dem gleichen Ministerialerlass auf das 28. Polizeirevier gegangen (Wanne-Eickel IV, Horststrasse). Dort habe er den Beamten gefragt, ob es erlaubt sei, Versammlungen abzuhalten; der Beamte habe dies bejaht. Als dann aber Danek erklärt hätte, dass es sich um polnische Versammlungen handele, habe der Beamte sofort bemerkt: „Das gibt's nicht! In polnischer Sprache werden keine Versammlungen ab-

gehalten.“ Auf die weitere Frage des Danek: „Aus welchem Grunde?“ — habe der Beamte weiter ausgeführt: „Wir machen es so, wie man mit den Deutschen in Polen macht.“ Alsdann habe Danek dem Beamten die Abschrift des genannten Ministerialerlasses vorgelegt. Jener habe ihn durchgelesen und dann erklärt: „Was wollen Sie noch mehr, zu Hause dürfen Sie doch polnisch sprechen!“

Zu dem Verbot der Versammlungen der polnischen Minderheit mit Gebrauch der polnischen Sprache im Lokal Kraft wird uns weiterhin berichtet:

Am 25. 2. 1932 habe dort, wie gewöhnlich, die monatliche Mitgliederversammlung des polnischen Jugendvereins stattfinden sollen. Die Versammlung habe jedoch nicht stattfinden können, weil Frau Kraft vom Vereinsvorsitzenden die Vorlegung einer Genehmigung der Polizei gefordert habe, dies mit der Begründung, dass bei ihr der Oberleiter der Polizei in Wanne-Eickel gewesen sei und ihr die Hergabe des Lokals für die Versammlungen der polnischen Vereine ohne besondere polizeiliche Genehmigung untersagt habe.

Am 2. 3. 1933 habe aus den gleichen obigen Gründen im Lokal des Herrn Kraft die Gesangstunde des polnischen Gesangvereins „Kochanowski“ nicht stattfinden können.

Der Lokalinhaber bzw. seine Ehefrau hätten sich aus Angst geweigert, schriftlich das polizeiliche Verbot zu bestätigen, das von der Revierpolizei in Holsterhausen an sie ergangen sei. Wörtlich habe der Polizeibeamte zu Frau Kraft erklärt: „Es dürfen keine fremdsprachigen Versammlungen abgehalten werden. Allenfalls dürften die Versammlungen in deutscher Sprache stattfinden.“ So sei es gekommen, dass schon seit mehr als fünf Monaten die Versammlungen und Gesangstunden der polnischen Minderheitsvereine wegen des oben näher geschilderten polizeilichen Verbots im Lokal des Herrn Kraft nicht stattfänden, und da andere geeignete Lokale hierzu den polnischen Minderheitsvereinen an Ort und Stelle nicht zur Verfügung ständen, so fielen sie seit der Zeit überhaupt zum Schaden der polnischen Minderheitsvereine und damit der polnischen Minderheit überhaupt aus.

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte um alsbaldige Klärung und Abhilfe. Wir erlauben uns darauf ergebenst Bezug zu nehmen, dass der Herr Preussische Minister in letzter Zeit wiederholt entschieden hat, dass die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und wegen der legalen Pflege ihrer eigenvolkstümlichen Güter irgend wie beeinträchtigt werden. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang abschriftlich den Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 28. 8. 1933 — V. O. II 737 II/33 — vorzulegen. Des weiteren beehren wir uns abschriftlich dessen Erlass vom 7. 9. 1933 — V. O. II 717/33 — beizufügen, wonach Sie, Herr Polizeipräsident, die nationalen Organisationen Ihres Dienstbezirks ersucht haben, dafür Sorge zu tragen, dass Angehörige der nationalen Minderheiten bei legaler Betätigung lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit keinen persönlichen Nachteilen

ausgesetzt werden. Schliesslich möchten wir noch auf Ihre Verfügung (Abteilung I) vom 7. 8. 1933 — die wir zur leichteren Information gleichfalls abschriftlich beifügen, Bezug nehmen, wonach ausdrücklich erklärt wird, dass gegen die Abhaltung von Gesangstunden in polnischer Sprache des polnischen Gesangsvereins „Kościuszko“ in der Wirtschaft Vogelsang, Wanne-Eickel, Gelsenkirchener Strasse, keine Bedenken erhoben werden. Unter Zugrundelegung dieser Erlasse und Verfügungen, die den einzelnen nationalen Minderheiten Deutschlands bekanntgegeben und von ihnen mit grösster Genugtuung begrüsst worden sind, die auch ohne Zweifel erheblich zur allgemeinen Befriedigung beigetragen haben, sprechen wir die feste Zuversicht aus, dass Sie, Herr Polizeipräsident, auch in den hier in Frage stehenden Fällen jenen Erlassen und Verfügungen weitestgehende praktische Geltung verschaffen und die zuständigen Polizeibehörden mit entsprechenden Weisungen versehen werden. Insbesondere wäre es auch sehr zu begrüessen, wenn den polnischen Minderheitsvereinen polizeilicherseits Bescheinigungen ausgestellt werden würden, wonach Versammlungen und Gesangstunden in polnischer Sprache stattfinden dürfen; wir sind der Meinung, dass bei Vorlage derartiger amtlicher Bescheinigungen seitens der Saalbesitzer den polnischen Minderheitsvereinen keine Schwierigkeiten mehr bereitet werden würden. Wir bemerken ausdrücklich, dass es sich bei den in Frage kommenden Vereinen ausnahmslos um polnische Minderheitsvereine handelt, denen also nur deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung als Mitglieder angehören; es handelt sich also um reine Inländervereine, sodass für sie die für Ausländervereine möglichen Fremdsprachenverbote unseres Erachtens nicht in Betracht kommen; da sich die Vereine minderheitlich-kulturelle Ziele gesetzt haben, ihre Versammlungen zudem als Mitgliederversammlungen einen geschlossenen Charakter haben, sind sie unseres Erachtens nicht einmal anmeldepflichtig im Sinne der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 — RGBl. I Seite 35. Auch fallen sie unseres Erachtens nicht unter die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 — RGBl. I Seite 83 —, da sie als rein minderheitliche Organisationen bzw. Veranstaltungen nichts mit kommunistischen, anarchistischen und sozialistischen Ideen zu tun haben. Bei allen Vereinen der polnischen Minderheit Deutschlands handelt es sich somit um rein legale Organisationen, genau wie auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten eigene Organisationen zur Wahrnehmung ihrer deutschen minderheitlichen Belange haben; sie dürfen in ihren Vereinen und Versammlungen sowie auch sonst unter sich ungestört ihre deutsche Muttersprache gebrauchen, den deutschen Gesang pflegen und auch die sonstigen deutschen Kulturgüter fördern.

Damit das Vereinsleben der polnischen Minderheit infolge des genannten polizeilichen Verbots nicht noch länger brach liegt, damit die Vereine der polnischen Minderheit sobald als möglich wieder ihre Versammlungen, Gesangstunden und sonstige gesellige Zusammenkünfte in der polnischen Sprache aufnehmen können, bitten wir um möglichste Beschleunigung. Auch wären wir dem Herrn Polizeipräsidenten für möglichst baldige Bekanntgabe des Veranlassten sehr dankbar, damit wir in der Lage sind, die Vereine der polnischen Minderheit in Ihrem Amtsbezirk von den seitens des Herrn

Polizeipräsidenten unternommenen Schritten in Kenntnis zu setzen und so zu unserem Teil an der Festigung des öffentlichen Friedens mitzuwirken.

Wir beehren uns zu zeichnen mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

Dr. Jan Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Abschrift.

Der Polizeipräsident in Bochum
Landeskriminalpolizeistelle.

Bochum, Polizeipräsidium, Umlandstr. 35, Eingangs- und Bearbeitungsvermerk

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Geschäfts-Zeichen und Tag Ihres Schreibens
Geschäfts-Zeichen und Tag meines Schreibens
I (I Ad) — 27. 10. 1933.

Betrifft: Polnischer Minderheitsangehöriger Martin Daneck, Wanne-Eickel IV
Baukanerstr. 24.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 12. 10. 1933.

Ich habe erneut in meinem Amtsbereich Vorsorge getroffen, dass den Angehörigen der polnischen Minderheit bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Bestrebungen keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Im vorliegenden Falle habe ich eine eingehende Untersuchung eingeleitet und veranlasst, dass die Mitglieder des Bundes der Polen in Deutschland wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und infolge ihrer legalen Betätigung in Zukunft in keinem Falle persönlichen Nachteilen ausgesetzt sind.

Unterschrift (unleserlich).

— E —

*

2. „Gleichschaltung“ polnischer Vereine.

O/S.

Einschreiben

Berlin NW 7, 17. 8. 33.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin W 8

Unter den Linden 72/74.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

In Hochheide, Kreis Recklinghausen (Westfalen) seien der Vertrauensmann der dortigen Ortsgruppe des Bundes der Polen in Deutschland, e. V., ein gewisser Wiatr, sowie der Vorsitzende des polnischen Vereins „Heiliger Vinzenz“ („Św. Wincentego“), ein gewisser M. Konik, von der Polizei aufgefordert worden, die Vereinigungen bzw. den Vorstand bis zum 31. Juli 1933 „gleichzuschalten“ und, dass dies geschehen, der Polizei anzuzeigen, widrigenfalls die Organisationen aufgelöst werden würden. Am 31. Juli d. Js. seien nun statt des Wiatr ein gewisser Bernhard Cichoracki, gleichfalls Vertrauensmann der Ortsgruppe Hochheide des Bundes der Polen in Deutschland und der genannte M. Konik auf der Polizei gewesen, wo sie ein Polizeibeamter, der angeblich Schüntz heisst, vernommen hätte.

Im Laufe dieser Vernehmung habe sich der Beamte, nachdem Cichoracki das Statut des Bundes der Polen in Deutschland e. V. vorgelegt, teilweise vorgelesen und übersetzt habe, mit Beziehung auf diese polnische Minderheitsorganisation auf die letzten Wahlen, die Zeitung und die Flugblätter berufen, worauf Cichoracki geantwortet habe, dass der Bund der Polen in Deutschland keine politische Vereinigung sei und auch die Wahlen nicht durchführe. Weiterhin habe der Beamte erklärt, dass er nichts gegen die Organisation habe, sie forderten aber, dass in Deutschland eine einheitliche Front wäre und keine staatsfeindlichen Parteien beständen. Cichoracki habe nun Beweise dafür gefordert, dass die Polen schon mal feindlich gegen die Regierung aufgetreten wären, und vor allem der Bund der Polen in Deutschland. Der Beamte habe sich dafür auf die Deutscheausweisungen in Polen berufen. Demgegenüber habe Cichoracki geantwortet, dass dies lediglich lokale Ausnahmefälle wären, dass dasselbe sich auch in Deutschland zutrage und dass trotzdem die deutsche Minderheit in Polen sich besser fühle wie die polnische Minderheit in Deutschland. Der Beamte habe die Beweise hierfür gefordert. Cichoracki habe die Zahl der Schulen, Gymnasien usw. in Polen angegeben.

Bei der gleichzeitigen Besprechung der Angelegenheit der polnischen Kirchenvereine, zu der, wie gesagt, Konik erschienen wäre, habe sich Cichoracki u. a. auf das Reichskonkordat berufen, worauf der Beamte erklärt hätte, dass die Polen, soweit ihm scheine, sich hinter die Zentrumsparterie stellten. Cichoracki habe erwidert, dass die Zentrumsparterie der grösste Feind der Polen sei, ebenso wie die Polen Feinde der Zentrumsparterie seien. Nachdem Cichoracki dem Beamten noch anheimgestellt hatte, sich in der Angelegenheit mit den Zentralstellen der beiden örtlichen Vereinigungen in Verbindung zu setzen, habe sich dieser die Namen der Geschäftsführer Wesołowski in Bochum und Lewandowski in Dortmund notiert und erklärt, er werde sich diese beiden Personen „unter die Lupe nehmen“, im übrigen würde „alles solange beim Alten bleiben, bis sie weitere Nachricht erhalten würden.“ Darauf hätten sich Cichoracki und Wiatr entfernt.

Wir erlauben uns zu den obigen Ausführungen zu bemerken.

Der Bund der Polen in Deutschland ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen, hat seinen Zentralsitz in Berlin und vertritt die minderheitlichen Interessen speziell der polnischen Minderheit in

Deutschland; er zerfällt in fünf Teilverbände, von denen einer in Bochum seinen Sitz hat und unter der Geschäftsleitung des oben genannten Wesolowski steht, und in Ortsgruppen, wie eine solche auch in Hochheide mit den genannten Vertrauensmännern Wiatr und Cichoracki besteht. Der Bund der Polen verfolgt also mit seinen Unterorganisationen rein legale Ziele, wie auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten ihre minderheitlichen Interessenvertretungen in eigenen Organisationen haben.

Der genannte Verein „Heiliger Vinzenz“ („Św. Wincentego“), dessen Vorsitzende der genannte Konik ist, ist eine kirchlich-gemeinnützige Vereinigung innerhalb der polnischen Minderheitsbevölkerung und gehört dem Verband „Gemeinsame Hilfe“ („Związek Wzajemnej Pomocy“) mit dem Sitz in Bochum an. Auch diese Vereinigung verfolgt also rein legale und unpolitische Ziele. Aehnliche Vereine im umgekehrten Verhältnis haben auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten.

In keiner Weise haben die genannten Minderheitsorganisationen etwas mit Staatspolitik oder gar staatsfeindlichen Zielen zu tun.

Da die genannten rein minderheitlichen Organisationen deutsche Reichsbürger polnischen, also nichtdeutschen Volkstums zu Mitgliedern haben, sind wir der Ansicht, dass die Forderung der Polizeibehörde in Hochheide auf „Gleichschaltung“ mit Androhung der Auflösung nicht am Platze gewesen ist.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung der Angelegenheit veranlassen und uns vom Geschehenen Nachricht geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

O/Ry.

Einschreiben

Berlin NW 7, 19. 8. 33,
Dorotheenstr. 47.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 17. 8. 1933 betr. „Gleichschaltung“ polnischer Minderheitsvereine in Hochheide, die wir zur leichteren Orientierung in Abschrift beifügen. In der Eingabe haben wir den Ort Hochheide als im Kreise Recklinghausen (Westfalen) liegend bezeichnet. Es handelt sich aber in Wirklichkeit um Hochheide Kreis Mörs (Rheinland). Insoweit möchten wir hiermit jene Eingabe richtig stellen.

Mit dem Ausdruck unserer besonderen Hochachtung ergebenst

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Der Preussische
Minister des Innern**
V O II 831 III/33

Berlin NW 7, den 1. November 1933
Unter den Linden 72—74.

Auf die Eingabe vom 17. August d. Js. — Tgb. Nr. O/S. — erwidere ich, dass, wie ich bereits wiederholt ausgeführt habe, den Angehörigen der nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Ziele keine Schwierigkeiten gemacht werden und dass sie lediglich wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und bei legaler Betätigung keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt sein sollen.

Wenn in dem Falle der polnischen Vereine in Hochheide, Kreis Mörs, polizeiliche Massnahmen erfolgt sind, dann nur deshalb, weil der Verdacht staatsfeindlicher Betätigung ihrer Leiter bestand.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Siegel.

Beglaubigt.
Unterschrift unleserlich
Ministerial-Kanzleisekretär.

An
den Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

— E —

*

3. Verbot des Gebrauchs der polnischen Sprache.

**Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 25. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

O/L.
Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Justizminister

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands in der Anlage die Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. Verbot des Gebrauchs der polnischen Sprache vorzulegen, da wir ein derartiges Verbot als unvereinbar mit den gesetzlichen Bestimmungen halten. Wir bitten ergebenst, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Erforderliche in Ihrem Amtsbereich veranlassen, und auch uns vom Geschehenen Nachricht geben zu wollen.

Mit dem Ausdruck unserer besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Einschreiben

Berlin NW. 7, den 28. Juli 1933.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands dem Herrrn Minister Abschrift unserer Eingabe vom 25. Juli d. Js. an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. die zur polnischen Minderheit sich bekennde Familie Lesniorowski in Bochum, Kortepfadstrasse 22, vorzulegen; es ist nach dem Inhalt der Eingabe der Familie der Gebrauch der polnischen Sprache durch drei Personen in der Uniform der NSDAP. vom 22. Juli 1933, besonders auch für ihre Kinder verboten worden.

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte um ausreichenden Schutz für die nationalen Minderheiten, damit sie nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache behindert werden und insbesondere auch Drohungen unterbleiben, weil die Kinder in der eigenen Muttersprache gelehrt werden.

Indem wir noch die Bitte um alsbaldige Mitteilung des Veranlassten aussprechen, verbleiben wir mit der Versicherung unserer grössten Hochschätzung

ergebenst

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Preussische Justizminister.

I 4582

Berlin W 8, den 14. August 1933

Wilhelmstr. 65

Auf das Schreiben vom 25. Juli d. Js.

— Tgb. Nr. O/L. —

Es ist in keiner Weise ersichtlich, inwiefern Massnahmen in meinem Geschäftsbereich in Frage kommen wegen des behaupteten Einzelfalles, wonach Personen — deren Zugehörigkeit zur NSDAP. nicht feststeht — sich gegen den Gebrauch der polnischen Sprache gewandt haben.

Die Eingabe an mich ist damit gegenstandslos.

Im Auftrage: gez. Thiesing.

Stempel.

Beglaubigt. (—) Unterschrift unleserlich
Ministerial-Kanzleisekretär.

An den
Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland
in Berlin NW 7.

Der Preussische
Minister des Innern

V O II 737 II/33

Berlin NW 7, den 29 August 1933

Unter den Linden 72—74.

Auf das gefällige Schreiben vom 25. Juli 1933 — O/L.

Trotz eingehender Nachforschungen haben die 3 Personen, die am 22. Juli 1933 in der Uniform der NSDAP. in die Wohnung des polnischen

Minderheitsangehörigen Lesniorowski in Bochum, Kortenpfad 22, eingedrungen seien und der Frau Lesniorowski Vorhaltungen wegen ihrer polnischen Einstellung gemacht haben sollen, nicht ermittelt werden können.

Es ist wiederholt Vorsorge getroffen, dass den Angehörigen der nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Ziele keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, und dass sie lediglich wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und bei legaler Betätigung keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt sind.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs.

Stempel.

Beglaubigt. (—) Unterschrift unleserlich
Ministerial-Kanzleiasistent.

An den

Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

— E —

II

Kommunalpolitische Angelegenheiten

1. Gemeindewahlen in Zakrzewo (Buschdorf).

O/S.

Einschreiben

Berlin NW 7, den 6. September 1933.
Dorotheenstr. 47.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 30. März 1933 hätten die Gemeindevertretungswahlen in Buschdorf Kreis Flatow stattgefunden, auf denen der polnische Minderheitsangehörige Johann Jasiek als Gemeindevorsteher gewählt worden sei. Es sei ihm jedoch die behördliche Bestätigung versagt worden. Auf der polnischen Minderheitsliste seien als Schöffen aufgestellt worden: Mielke Thomas I, Dywel Paul, Tessmer Martin und Adamski Thomasius. Der Herr Landrat habe eröffnet, dass er Mielke, Dywel und Adamski nicht bestätigen werde. Betr. den weiteren Kandidaten Martin Tessmer habe der Herr Landrat nichts erklärt, sondern St. Kulpa als Vertrauensmann der polnischen Liste vorgeschlagen, um Kandidaten ausser Martin Tessmer aufzustellen. Es seien Muzyn und Klimek Johann I aufgestellt worden.

Neuwahlen hätten am 19. Juli 1933 stattgefunden; auch diesmal sei Jasiek zum Gemeindevorsteher gewählt worden. Am 19. März 1933 sei ein Schöffenstellvertreter gewählt, und seitens der polnischen Minderheit sei ein gewisser Johann Klimek I als Kandidat aufgestellt worden, der jedoch nicht

bestätigt worden wäre. Es seien vielmehr der Gemeindevorsteher, zwei Schöffen und ein Schöffenstellvertreter kommissarisch eingesetzt worden.

Es werde bemerkt, dass Murzyn, Klimek und Adamski Teilnehmer am Weltkrieg gewesen seien.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, die Angelegenheit klären und das Erforderliche im Interesse der nationalen Minderheiten Deutschlands veranlassen zu wollen. Wir bitten auch um baldmögliche Bekanntgabe des Veranlassenen.

Mit dem Ausdruck unserer besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

O/Ry.

Einschreiben

Berlin NW 7, den 14. Dezember 1933.

An den

Herrn Minister des Innern

Berlin.

Wir beehren uns auf unsere Eingabe vom 6. 9. 1933 — O/S. — betr. Gemeindevahlen in Zakrzewo Kreis Flatow Bezug zu nehmen. Da wir einen Bescheid auf die Eingabe bisher nicht erhalten haben und die betroffenen polnischen Minderheitsangehörigen uns wegen des Ergebnisses des Gesuchs angegangen sind, erlauben wir uns ergebenst die Bitte um geneigten Bescheid auf jene Eingabe auszusprechen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Preussische
Minister des Innern
V O II 915 II/33

Berlin NW 7, den 17. März 1934
Unter den Linden 72—74.

Auf die Eingabe vom 6. September 1933

— Tgb. Nr. O/S. —

Die Gemeindevertreterwahl in Buschdorf, Kreis Flatow, ist im Wahlfeststellungsverfahren wegen festgestellter Unregelmässigkeiten für ungültig erklärt worden. Ich sehe damit die Angelegenheit als erledigt an.

Dabei bemerke ich zugleich, dass nach den geltenden Bestimmungen die Einweisung oder Bestätigung einer Person, die in das Amt eines leitenden Gemeindebeamten gewählt ist, nicht aus dem Grunde versagt wird, weil der Gewählte Angehöriger einer Minderheit ist.

Im Auftrage: gez. Dr. L o e h r s

Stempel.

Beglaubigt. (—) Unterschrift unleserlich
Ministerial-Kanzleisekretär.

An den

Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

— E —

2. Recht der Teilnahme an den Stadtverordnetensitzungen in Wanne-Eickel.

(Vergleiche: III. Schulwesen: Zwangsgestellung und widerrechtliche Vernehmung des Stadtverordneten Wojtakowski in Wanne-Eickel.)

O/Le.

Berlin NW 7, den 17. Oktober 1933.
Dorotheenstr. 47, I.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 15. 9. 1933 habe in Wanne-Eickel eine Stadtverordnetensitzung stattgefunden. Der polnische Minderheitsangehörige Teofil Wojtakowski habe als ordnungsmässig gewählter Stadtverordneter der polnischen Minderheit einige Tage vorher die Einladung mit der Tagesordnung zu der Sitzung erhalten. Er sei dann zu der bezeichneten Zeit um 18.30 Uhr zu der Sitzung gegangen und habe dort seinen Platz eingenommen. Nach einiger Zeit sei an ihn ein Mitglied der Fraktion der NSDAP., angeblich deren Vorsitzender oder ein Funktionär, herangetreten, habe ihm die Hand gegeben und ihn gefragt, wen er vertrete. Der Gefragte habe erwidert, dass er die polnische Minderheit vertrete und auf die vom Herrn Oberbürgermeister Dr. Wulf unterschriebene Einladung hin zu der Sitzung erschienen sei. Jener habe darauf entgegnet: „Sie verlassen die Sitzung, denn die Erregung in der NS-Fraktion ist sehr gross und es kann zum Skandal kommen; weil die anderen Stadtverordneten der anderen Fraktionen nicht da sind, haben Sie hier auch nichts zu suchen.“ Wojtakowski habe darauf hingewiesen, dass er auf Grund der Einladung an der Sitzung teilnehme und solange an den Sitzungen teilnehme, bis der Wahlausschuss der Stadt Wanne-Eickel entschieden hätte, ob er an den Sitzungen teilnehmen könne oder nicht; er sei dann auf seinem Platz sitzen geblieben. Der betreffende Herr habe ihm darauf erklärt, dass er sich mit dem Sitzungsleiter und mit den Mitgliedern der NSDAP. ins Einvernehmen setzen werde, was er dann auch getan hätte. Späterhin sei er wieder an Wojtakowski herangetreten und habe ihn erneut zum Verlassen der Sitzung aufgefordert, indem er erklärt hätte: man könne es nicht dulden, dass er als Pole an der Sitzung teilnehme, da dies der Fraktion der NSDAP. die Veranlassung zu Misshelligkeiten gebe. Wojtakowski habe dann, um Weiterungen aus dem Wege zu gehen, den Sitzungssaal verlassen, noch bevor die Sitzung eröffnet worden sei.

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichende Schutzmassnahmen für die Angehörigen der polnischen Minderheit. Sie haben, Herr Minister, in wiederholten Erlassen ausgesprochen, dass Vorsorge getroffen sei, dass die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen

Sonderstellung und wegen legaler Betätigung auf minderheitlichem Gebiet Beeinträchtigungen ausgesetzt würden. Wir haben das Vertrauen, dass Sie, Herr Minister, den Erlassen, die den Angehörigen der nationalen Minderheiten bekannt gegeben und von ihnen mit Genugtuung aufgenommen worden sind, die auch zweifelsohne erheblich zur allgemeinen Befriedigung beigetragen haben, die weitestgehende praktische Geltung verschaffen werden, damit die Angehörigen der nationalen Minderheiten, die als loyale deutsche Reichsbürger sich ihrer Pflichten gegen Staat und Volk voll bewusst sind, auch von ihren staatsbürgerlichen Rechten — wie ein solches auch das Amt in der Gemeindevertretung ist — Gebrauch machen können, ohne darum wegen ihrer nationalen Sonderstellung beeinträchtigt zu werden; auch die deutschen Minderheiten haben in ihren Aufenthaltsstaaten ihre eigenen Gemeindevertreter, die ihr Amt unseres Wissens ungestört ausüben dürfen. Durch die eigene Vertretung in den Körperschaften wird den nationalen Minderheiten die notwendige Gelegenheit gegeben, ihre eigenvolklichen Wünsche zum Ausdruck zu bringen, ohne dass hierdurch dem deutschen Staatsgedanken ein Hemmnis entgegentritt; es handelt sich somit auch um eine einwandfrei rein legale Betätigung, die im konkreten Falle Wojtakowski als Vertreter der polnischen Minderheit durch seine beabsichtigte Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung zum Ausdruck gebracht hat; wir haben die feste Zuversicht, dass Sie, Herr Minister, in vollem Verständnis und in gerechter Würdigung der Sachlage Wojtakowski den erforderlichen und hierdurch erbetenen Schutz nicht versagen werden, damit er weiterhin ungestört an den Stadtverordnetenversammlungen als Vertreter der polnischen Minderheit teilnehmen kann.

Wir wären für baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische
Minister des Innern**
V O II 1069 II/33

Berlin NW 7, den 29. November 1933
Unter den Linden 72—74.

Auf die Eingabe vom 17. Oktober 1933 — Tgb. Nr. O/Le.

Es ist Vorsorge getroffen, dass der polnischen Minderheit angehörende Gemeindeverordnete der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Ausübung ihrer Rechte nicht gehindert werden.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel.

Beglaubigt. (—) Unterschrift unleserlich.

An den
Bund der Polen in Deutschland

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Berlin NW 7, den 3. März 1934.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Wir erlauben uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich auf den Erlass des Herrn Ministers vom 29. 11. 1933 — V. O. 1069 II/33 — ergebenst Bezug zu nehmen; dieser s. Zt. aus Anlass eines Einzelfalles an uns gerichtete Erlass hat folgenden Wortlaut:

„Es ist Vorsorge getroffen, dass der polnischen Minderheit angehörende Gemeindeverordnete der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Ausübung ihrer Rechte nicht gehindert werden.“

Wir sind der Auffassung, dass dieser Erlass, insbesondere in Rücksicht auf das neue Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. 12. 1933 — Pr. Ges. Samml. Seite 427 ff. — ergangen ist und auch die bisher aus Wahlen hervorgegangenen Gemeindevorsteher usw. mitumfasst. Wir gestatten uns daher die ergebene Anfrage, in welcher Form im Hinblick auf das neue Gemeindeverfassungsgesetz die Mitbeteiligung von Angehörigen der polnischen Minderheit an der Gemeindeverwaltung und -vertretung in Stadt und Land ins Auge gefasst ist. Falls Richtlinien oder sonstige Bestimmungen darüber bereits vorliegen, wären wir um deren alsbaldige Ueberlassung sehr dankbar.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

— U —

*

3. Die Rechte der Gemeindebeamten in Preussisch-Oberschlesien

**Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 5 Sept. 1933
Dorotheenstr. 47.

O/Ry.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten in Deutschland Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

1. Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 24. 6. 1933 — Pr. Ges. Sammlung 1933 Seite 217 — und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung sei dem

Bauerngutsbesitzer Franz Mysliwiec in Sprentschütz vom Herrn kommissarischen Landrat in Gr. Strehlitz (Oberschlesien) die Einweisung in das Amt des Schöffen der Landgemeinde Sprentschütz anlässlich der Wahl vom 9. 4. 1933 durch Bescheid vom 3. Juli 1933 — K. J. 3220 — abgelehnt worden. Sein Einspruch gegen die Ablehnung sei laut Bescheid des Herrn kommissarischen Landrats des gleichen Kreises vom 21. 7. 1933 — K. J. 3220/71 — als unzulässig zurückgewiesen worden.

2. Auf Veranlassung des Sonderkommissars der Obersten SA-Führung sei dem Häusler Vinzent Sklorz in Klein Borek, Kreis Rosenberg O/S. laut Mitteilung des Herrn Landrats in Rosenberg vom 28. Juli 1933 — J. Nr. II 3123/33 — wegen politischer Unzuverlässigkeit der Jagdschein entzogen und die Einziehung der Waffen verfügt worden. Sklorz habe eine Doppelflinte zur Abwehr eines nächtlichen Ueberfalls auf sein Gehöft in der Weise im Mai 1933 gebraucht, dass er einen Schreckschuss in die Luft abgegeben hätte. Dem Kriminalbeamten aus Rosenberg, der in seiner Behausung zur Anstellung von Ermittlungen erschienen sei, habe Sklorz auf seine Frage, ob er zur polnischen Minderheit sich bekenne, nur aus Furcht im negativen Sinne und der Wahrheit zuwider geantwortet. Eine gewisse Maria Cheminski und ein gewisser Josef Bensch aus Klein Borek würden bestätigen, dass Sklorz wiederholt aus Furcht vor Ueberfällen die Nächte ausserhalb seiner Behausung, auf dem Felde und bei anderen Leuten, habe zubringen müssen. Ein gewisser Johann Jonek habe ihm erzählt, dass man ihm nach umlaufenden Gerüchten die Waffe fortnehmen würde, weil er auf Angehörige der NSDAP. geschossen hätte; dies träfe jedoch nicht zu; die Personen, die den Ueberfall auf seine Behausung hätten ausüben wollen und den Anlass zur Abgabe des Schreckschusses gegeben hätten, seien Sklorz garnicht weiter bekannt. Die Doppelflinte im Werte von 75.— RM. und der Jagdschein seien Sklorz am 19. August 1933 durch die Landjäger Negetz und Lotse auf Befehl des Herrn Landrats abgenommen worden.

Des weiteren sei Sklorz durch Verfügung des Herrn Landrats in Rosenberg vom 31. Juli 1933 — Tgb. Nr. K. A. IX 2811 — unter Bezugnahme auf den Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 23. Juni 1933 von der weiteren Ausübung des ihm zugefallenen Gemeindeverordneten-Mandats ausgeschlossen und ihm aufgegeben worden, sich der weiteren Ausübung des Mandats zu enthalten, widrigenfalls seine polizeiliche Inhaftnahme nach Massgabe des § 1 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 erfolgen würde. Gleichzeitig sei ihm in der Verfügung eröffnet worden, dass seine Ladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung nicht mehr erfolgen würde.

Schon auf einer Sitzung der Gemeindevertretung 2—3 Wochen nach der letzten Reichstagswahl habe das Gemeindevertretungsmitglied Peter Berdösch von der NSDAP. den Antrag gestellt, Sklorz aus der Gemeindevertretung auszuschliessen, nachdem er ihm zuvor vergeblich nahegelegt hatte, freiwillig zurückzutreten. Weil sich Sklorz keiner Schuld bewusst gewesen sei, habe er sich geweigert, zurückzutreten. Bei der Abstimmung hätten sechs Personen für ihn und nur drei Personen gegen ihn gestimmt.

Als Zeugen für diese Vorgänge werden Lukoschnik, Wrobel und Bieniek benannt.

3. Dem Gärtner Peter Piontek in Brzesina, Kreis Gr. Strehlitz O/S. sei durch Verfügung des Herrn kommissarischen Landrats in Gross Strehlitz vom 3. Juli 1933 — K. I. 3220/7 — auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden- und Gemeindeverbände vom 24. 6. 1933 — G. S. 1933 Seite 217 — und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung — Rd. Erl. d. M. d. J. vom 13. 6. 1933 — IV a I 1932 — die Einweisung in das Amt des Schöffen der Landgemeinde Brzesina anlässlich der Wahl vom 9. April 1933 abgelehnt worden.

Piontek besitze das Vertrauen der Gemeinde, was daraus schon folgt, dass er einstimmig gewählt worden sei.

4. Dem Gärtner Julius Masseli in Brzesina sei durch Verfügung des Herrn Landrats in Gross Strehlitz vom 3. Juli 1933 — K. J. 2330/7 — die Einweisung in das Amt des Gemeindevorstehers der Landgemeinde Brzesina unter Berufung auf die zu Nr. 3 genannten Bestimmungen abgelehnt worden. Masseli sei einstimmig zum Gemeindevorsteher gewählt und besitze daher das volle Vertrauen der Gemeinde. Er sei schon 18 Jahre lang Gemeindevorsteher von Brzesina gewesen.

5. Auf Grund der gleichen Bestimmungen sei auch dem Gärtner Paul Wawrzinek in Brzesina durch Verfügung des Herrn Landrats in Gross Strehlitz vom 3. Juli 1933 — K. J. 3220/7 — die Einweisung in das Amt des Schöffen der Landgemeinde Brzesina anlässlich der Wahl vom 9. April 1933 abgelehnt worden.

6. Ebenso sei dem Bauern Piontek in Rosmierka, Kreis Gross Strehlitz, mit Bezugnahme auf dieselben Bestimmungen vom Herrn kommissarischen Landrat in Gross Strehlitz durch Verfügung vom 3. Juli 1933 — K. J. 3220/59 — die Einweisung in das Amt eines Gemeindegewählten abgelehnt worden. Der Herr Regierungspräsident in Oppeln habe auf seinen Einspruch unter dem 9. August 1933 — I. d. 11 — ihn dahin abschlägig beschieden, dass seine Wahl zum Schöffen ihm noch keinen Anspruch auf die — der Bestätigung vorausgehende — Einweisung in dieses Amt gebe, ferner dass das Rechtsmittel des Einspruchs oder der Beschwerde gegen die vorschriftsgemäss im Einvernehmen mit der Gauleitung der NSDAP. erfolgte Verfügung der Bestätigung nicht gegeben sei.

7. Der Landwirt A. Paprotny in Skronska, Kreis Rosenberg, sei seit vielen Jahren Gemeindevorsteher in der Gemeinde gewesen. Auch bei der letzten Wahl sei er in die Gemeindevertretung gekommen. Am 24. Juni 1933 seien auf seinem Hof vier Männer erschienen, die vom kommissarischen Gemeindevorsteher Deja geschickt worden seien. Sie hätten von ihm zunächst Waffen verlangt, die er jedoch nicht besitze. Sie hätten ihm dann einen Zettel vorgelegt und ihn unter Bedrohung mit Revolvern und Gummiknüppeln zur Unterschrift gezwungen, dass er auf seinen Sitz in der Gemeindevertretung verzichte. Unter diesen Umständen habe er die Unterschrift geleistet, jedoch nicht freiwillig, der Verzicht sei somit rechtsunwirksam.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, die genannten Fälle untersuchen und das Erforderliche veranlassen zu wollen. Nach unserer Kenntnis handelt es sich in den genannten Fällen um Angehörige der polnischen Minderheit. Wir wären für alsbaldige Bekanntgabe der Entscheidung sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

O/Ry.

Einschreiben

Berlin NW 7, den 25. Oktober 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Unter dem 5. 9. 1933 hatten wir eine Eingabe betr. Nichteinweisung polnischer Minderheitsangehöriger als Gemeindebeamte eingereicht. Abschrift erlauben wir uns zur leichteren Orientierung beizufügen. Wir sind bis heute ohne Bescheid auf die Eingabe. Daher beehren wir uns ergebenst die Bitte um geneigte Bekanntgabe Ihrer Stellungnahme auf die Eingabe auszusprechen, damit wir in der Lage sind, die beteiligten Kreise der polnischen Minderheit von den seitens des Herrn Ministers unternommenen Schritten in Kenntnis zu setzen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 9. 12. 1933

O/Ry.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Wir beehren uns ergebenst auf unsere Eingabe vom 5. 9. und 25. 10. 1933 betr. Nichteinreihung polnischer Minderheitsangehöriger als Gemeindebeamte in Oberschlesien hinzuweisen. Wir haben auf jene Eingaben einen Bescheid bisher nicht erhalten. Da die betreffenden polnischen Minderheitsangehörigen erneut an uns wegen Bekanntgabe des Ergebnisses herangetreten sind, erlauben wir uns höflichst um geneigten Bescheid zu bitten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

— U —

III

Schulwesen, Unterrichtskurse etc.

1. Privater polnischer Unterrichtskursus in Mühlheim-Ruhr.

Tgb. Nr. 828/6981/33.

Berlin NW 7, den 23. November 1933.

O/S.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage die Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf betr. den privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskursus in Mühlheim-Ruhr mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und Veranlassung des Erforderlichen sowie um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 828/6981/33.

Berlin NW 7, den 23. November 1933.

O/S.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage die Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf betr. den privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskursus in Mühlheim-Ruhr mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und Veranlassung des Erforderlichen sowie um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Reglerungs-Präsident.

Düsseldorf, den 2. Januar 1934.

I. C. 3491/M. 214.

An den Verband Polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Bezug:

Schreiben vom 23. November 1933

Tgb. Nr. 828/6981/33.

Meine Ermittlungen in der vorbezeichneten Angelegenheit haben folgendes ergeben:

Anfang Oktober 1933 wurde dem SA-Mann Heinrich Altmeier, in Hamborn, Knappenstr. 29 wohnhaft, mitgeteilt, dass in der Kampschule unzulässigerweise polnischer Unterricht abgehalten würde. Um festzustellen, ob dort tatsächlich verbotener Unterricht abgehalten würde, ging Altmeier mit dem Messgehilfen Siegesmund Osinski aus Hamborn und einem zweiten SA-Mann, der nicht ermittelt werden konnte, in die Kampschule. Zunächst versuchten sie bei dem Schulwart Näheres festzustellen, trafen diesen aber nicht an. Die drei Personen haben sich dann an Frau Rektor Meurer gewandt und diese um Aufklärung gebeten. Von dort begaben sie sich zu der polnischen Lehrerin und fragten diese, ob sie Erlaubnis habe, den polnischen Unterricht abzuhalten. Die Lehrerin bejahte dies, hatte aber ihren Erlaubnisschein nicht bei sich. Altmeier ging dann mit seinen Begleitern zum Rektor Meurer. Nachdem dieser ihnen erklärt hätte, dass der polnische Unterricht gestattet sei, haben sie die Schule verlassen.

Die Verhandlungen wurden von Altmeier und Osinski in einem durchaus höflichen Tone geführt. Sie haben in gutem Glauben gehandelt und sich zu ihrem Vorgehen berechtigt gehalten. Sie wurden belehrt, dass derartige Aktionen nicht statthaft sind.

Ich betrachte damit die Angelegenheit als erledigt.

In Vertretung: gez. Hild.

Stempel.

Beglaubigt: (—) Brauner, Reg.-Kanzlist.

— E —

2. Bestrafung wegen angeblicher Schulversäumnis

(betr. R. Bohla, Rudolfswalde, Kr. Bütow).

L. dz. 5693/33.

Berlin NW 7, den 22. September 1933.

O/S.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Wir beehren uns in der Anlage die Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Bohla in Rudolfswalde, Kreis Bütow, nebst drei Anlagen zur geneigten Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung in Ihrem Ressort und mit der Bitte vorzulegen, uns vom Geschehenen Nachricht geben zu wollen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Abschrift.

L. dz. 5693/33.

Berlin NW 7, den 22. September 1933.

O/S.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Durch Strafverfügung des Amtsvorstehers in Polschen vom 4. September 1933 ist der polnische Minderheitsangehörige Stefan Bohla in Rudolfswalde, Kreis Bütow, zu einer Geldstrafe von 30,— RM. oder ersatzweise zu 10 Tagen Haft bestraft worden, weil angeblich an zehn Tagen in der Zeit vom 21. bis 31. August d. Js. sein Kind Josef Bohla die Schule versäumt hat.

Der Sachverhalt ist folgender:

Der Vater Stefan Bohla ist wohnhaft in Rudolfswalde. Sein Sohn hat früher bei seinem Vater in Rudolfswalde gewohnt und die dortige öffentliche (deutsche) Volksschule besucht. Da der Vater in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, nahm seit einiger Zeit sein älterer Sohn Vinzent Bohla, der in Bernsdorf wohnt und dort beim Landwirt Mischke in Arbeit ist, das Kind zu sich; es ist auch bei Mischke in Arbeit und hat so eine bessere Unterkunft und eine bessere Pflege. In Bernsdorf besucht Josef Bohla seit dem ersten Tage die private katholische Volksschule mit polnischer Unterrichtssprache, und nicht die öffentliche (deutsche) Volksschule. Dafür nun, dass das Kind in Bernsdorf nicht die öffentliche (deutsche) Volksschule besucht, hat ihn der Amtsvorsteher in Polschen durch oben genannte Strafverfügung in Strafe genommen, trotzdem Josef Bohla sich selbst beim Leiter der öffentlichen (deutschen) Volksschule in Rudolfswalde bei seinem Weggang nach Bernsdorf abgemeldet und der Leiter der polnischen Minderheitsschule, Herr Wysiiecki, ihm den Uebergang des Josef Bohla zur Minderheitsschule in Bernsdorf schriftlich mitgeteilt hat. Der Leiter der öffentlichen (deutschen) Volksschule in Rudolfswalde, Lehrer Stephan, hatte den Schüler Josef Bohla dagegen der öffentlichen (deutschen) Volksschule in Bernsdorf überwiesen, die Ueberweisung dann aber zurückgenommen, da Josef Bohla die polnische Minderheitsschule in Bernsdorf besucht und nicht die dortige öffentliche (deutsche) Volksschule. Lehrer Stephan hat dem Vater Stefan Bohla weitere Strafmassnahmen angedroht, falls Josef Bohla nicht wieder die öffentliche (deutsche) Volksschule in Rudolfswalde besuchen sollte.

Es wird bemerkt, dass Josef Bohla mit Wissen und Willen der Eltern in Bernsdorf sich befindet und die dortige Minderheitsschule besucht.

Wir sind der Ansicht, dass nach dem geschilderten Tatbestand eine Schulversäumnis, geschweige denn eine strafbare, im Sinne des Gesetzes

nicht gegeben ist. Josef Bohla hat — wie gesagt — vom ersten Tage seines Wegganges von Rudolfswalde an die Minderheitsschule in Bernsdorf besucht, was deren Leiter dem Leiter der öffentlichen (deutschen) Volksschule in Rudolfswalde dienstlich mitgeteilt hat. Die polnische Minderheitsschule in Bernsdorf ist auf Grund der Ordnung der preussischen Staatsregierung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit vom 31. 12. 1928 und der Ausführungsanweisung des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung dazu vom 21. Februar 1929 errichtet und von den Schulaufsichtsbehörden genehmigt worden. Es ist schon wiederholt in der Praxis festgestellt worden, dass es beim Uebergang eines Schulkindes von der öffentlichen (deutschen) Volksschule in eine solche auf Grund jener Bestimmungen errichtete und behördlich genehmigte private Minderheitsschule nicht einmal einer Abmeldung des Schülers seitens des Erziehungsberechtigten bei der öffentlichen (deutschen) Volksschule bedarf, dass vielmehr eine Mitteilung seitens des Leiters der privaten Minderheitsschule an den Leiter der öffentlichen (deutschen) Volksschule, dass das Kind die Minderheitsschule besuche, genügt. Artikel I § 2 der „Ordnung“ spricht auch nur von der „Aufführung“ eines Kindes und von der „Anmeldung“ eines Kindes zu einer Minderheitsschule durch die Erziehungsberechtigten. Artikel II § 3 der „Ordnung“ erkennt die Erfüllung der Schulpflicht des Kindes durch den Besuch einer privaten Minderheitsschule an. Demnach bedarf es auch keiner besonderen Ueberweisung des Kindes seitens des Leiters der öffentlichen (deutschen) Volksschule, die das Kind bisher besucht hat, zur privaten Minderheitsschule. Die Massnahmen des Lehrers Stephan in Rudolfswalde und weiterhin die Strafverfügung des Amtsvorstehers in Polschen sind daher gegen den Geist der „Ordnung“ gerichtet und unzulässig erfolgt.

Zur Stütze der Richtigkeit unserer Auffassung wird in der Anlage abschriftlich ein Urteil des Amtsgerichts in Gross Strehlitz (Oberschlesien) vom 12. Mai 1932 — 2 E/41/32 — vorgelegt.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Niederschlagung der Strafen bzw. zwecks Aufhebung der Strafverfügung des Amtsvorstehers in Polschen zu veranlassen.

Da die Sache sehr dringlich ist, wären wir für möglichste Beschleunigung sehr dankbar. Je eine Abschrift zweier Schreiben des Lehrers Stephan vom 26. und 27. August 1933, gerichtet an Lehrer Wysiecki bzw. an den Vater Stefan Bohla werden beigelegt.

Wir bemerken noch, dass wir je eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Justizminister sowie dem Herrn Preussischen Minister des Innern zur weiteren Veranlassung in ihren Ressorts vorlegen.

Wir bitten noch um gefälligst baldmöglichste Bekanntgabe des Veranlassenen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.**
U II J Nr. 1060/33 II.

Berlin, den 12. Februar 1934.

Auf die Eingabe vom 22. September 1933 — L. dz. 5693/33 — Minderheitsangehöriger Bohla in Rudolfswalde, Kreis Bütow, usw.).

In der Angelegenheit ist das Erforderliche veranlasst worden.

Im Auftrage: gez. Rothstein.

L. S. Beglaubigt. (—) Ross, Ministerial-Kanzleisekretär.

An den
Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.
in Berlin NW 7.

28/34 — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 21. März 1934.

An den Herrn Landrat

in Bütow in Pommern.

In der Anlage erlauben wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit abschriftlich vorzulegen:

1. Die Eingabe des Związek Polskich Towarzystw Szkolnych w Niemczech T. z. — Verbandes Polnischer Schulvereine Deutschlands e. V. in Berlin vom 22. 9. 1933 an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
2. Antwortschreiben des Herrn Ministers vom 12. 2. 1934 — U II J Nr. 1060/33 II —
3. Abschrift eines Protokolls des polnischen Minderheitsangehörigen Valerian Bohla aus Rudolfswalde, Kreis Bütow, vom 15. 3. 1934.

Wir bitten ergebenst, vom Inhalt der Vorlagen Kenntnis nehmen und für die Rückgabe des Geldes auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers vom 12. 2. 1934 Sorge tragen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

28/34 — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 21. März 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich auf den Erlass des Herrn Ministers vom 12. 2. 1934 —

U II J. Nr. 1060/33 II — betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Bohla in Rudolfswalde, Kreis Bütow, Bezug zu nehmen und in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Landrat in Bütow nebst Anlage (abschriftliches Protokoll des genannten Bohla) mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung im Sinne der Eingabe sowie um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Protokoll.

Der Arbeiter Walerian Bohla aus Rudolfswalde, Kreis Bütow, geboren am 27. 1. 1907, gibt folgendes an:

Am Montag, den 12. März d. Js. begab ich mich zum Amtsvorsteher Herrn Schalldach in Polschen, um mir die eingezahlte Schulstrafe in Höhe von Rm. 4.20 wiederzuholen, die wir auf Anforderung (unter zwangsweiser Beitreibung) des Amtsvorstehers in Polschen am 17. Januar d. Js. der Amtskasse in Polschen beibrachten. Als ich dem Amtsvorsteher mein Vorhaben vorlegte und auch die Abschrift des Bescheides des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung aus Berlin vom 12. Februar d. Js., verweigerte der Amtsvorsteher die Auszahlung des eingezahlten Betrages in Höhe von Rm. 4.20. Er vermerkte unter anderem, dass er noch keinen Bescheid hätte; die Strafe in voller Höhe ebenfalls nicht auszahlen könne, da die Schulstrafe nur 3.— Rm. betragen hätte, Rm. 0,60 hätte der Gemeindediener für die Zustellung des Strafmandats erhalten, und die letzteren Rm. 0,60 wäre für die Kosten der Pfändung des Kalbes im vorigen Jahre. Auch auf meinen Hinweis, dass laut Schreiben des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung doch alles schon geregelt sei, erklärte mir der Amtsvorsteher, er würde mir die Einzahlung nicht zurückerstatten, überhaupt aber die ganze Summe nicht, denn die Auslagen für Schreiben und den Amtsdieners, die muss doch jemand bezahlen. Den eingezahlten Betrag habe ich nicht zurückerstattet erhalten.

Ich bitte hiermit um Klärung in der Angelegenheit.

Bütow, den 15. März 1934.

v. g. u.

gez. Walerian Bohla.

— U —

*

3. Störung eines Schulfestes der polnischen Privatschule in Pestlín.

Bericht

(Uebersetzung aus dem Polnischen.)

Związek Polaków w Niemcezech T. z.
Okręg Ziemi Malborskiej.

Stuhm, den 4. Juli 1933.

An den
Vorstand des Związek Polaków w Niemcezech T. z.

Berlin.

Vor einiger Zeit hat man — wie ich schon mitteilte, unserer Bevölkerung systematisch legal gemeldete Waffen abgenommen. Anfangs taten dies Hitlerangehörige, die nachts erschienen waren, später tat dies bei Tage die Polizei. Die Beschwerden, die im Landratsamt vorgebracht wurden, hatten keinen Erfolg. Allgemein hiess es schon damals, dass die Hitlerangehörigen etwas gegen die polnische Bevölkerung planten.

Auf Grund der Rundverfügung vom 24. Juni d. Js. betr. den Erlass des Reichsjugendleiters Baldur von Schirach und auf Grund vom Vorstand eingeholter Information hat die hiesige Jugend ein Vergnügen veranstaltet, das mit einem Preissingen um einen Wanderpokal verbunden war. Das Preissingen fand am 2. Juli d. Js. im Hohendorfer Walde statt. Anwesend war auch der Konsul aus Marienwerder; auch schlossen sich dem Vergnügen die Schulen von Pestlín und Neudorf an. Erschienen waren auch die Lehrer von Preussisch-Damerau, Sadluken, Honigfelde, Nikolaiken, Altmark und Neudorf. Schon im Walde gingen Gerüchte um, dass die Deutschen einen Ueberfall planten, es waren da nämlich an den Bäumen Zettel mit der Aufschrift: „Fort mit den Verrätern!“ angeschlagen. Es drückten sich auch im Walde Gruppen bekannter Hitlerangehörigen, jedoch in Zivil gekleidet, herum. Auf Ordnung achteten drei Landjäger. Es kam dann ein Hitlermann in Uniform hinzu, aber nach kurzem Gespräch mit den Landjägern verschwand er schnell. Befragt, erklärten die Landjäger, dass sie dem Hitlermann die Anwesenheit in Uniform verboten hätten. Der Zeuge Niemczyński aus Klein Ramsen hörte jedoch, dass sie unter sich sagten: „Also nachher werden wir verschwinden und dann kann es losgehen“. Solange der Herr Konsul zugegen war und das Vergnügen im Walde stattfand, war alles in Ordnung. Als es dämmerte, verlies der Herr Konsul das Vergnügen, und auch ich fuhr mit der Familie nach Hause. Die Vereine begaben sich nach dem nahen Pestlín ins Lokal des Herrn Kaszubowski zum Vergnügen. Die Schulkinder wurden nach Absingen des Liedes: „Wszystkie nasze dzienne sprawy“ (Unsere ganze Tagesarbeit) nach Hause geschickt, und dann begann der Tanz für die Jugend. Dem Vorsitzenden des Pestliner Vereins, Herrn Wróblewski, fiel es im Saale auf, das plötzlich viele fremde Männer kamen, die sich zum Tanze drängten. Er stieg auf die Tribüne und gab von dort bekannt, dass sich an den Türen die Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft“ befindet und dass alle fremden Leute den Saal zu verlassen

haben. Er sprach dies in polnischer und deutscher Sprache, worauf er aus der Menge zur Antwort erhielt: „Wir werden schon die Gesellschaft schliessen“. Daraufhin erklärte Herr Wróblewski: „Dann müssen wir warten bis die Polizei kommt.“ Darauf antwortete der Hitlermann Markstein aus Polaschken: „Wir sind selber die Polizei“. Die Musik begann zu spielen und alle, einschliesslich der Deutschen, begannen zu tanzen. Herr Wróblewski begab sich nebenan zur Restauration. Der Hitlermann Neumann aus Stuhm, der als einziger in schwarzer SS-Uniform war, schrie plötzlich, offenbar Händel suchend: „Wenn Ihr die nicht tanzen lässt, räumen wir hier alles auf.“ Mit drohendem Gummiknüppel warf er sich auf das Mitglied des Jugendvereins Herrn Joseph Lewicki aus Honigfelde. Dieser entriss sich ihm und lief zum nächsten Zimmer weg. Da rief Neumann: „SS und SA alles herein!“ Unsere Gäste, die auf solchen Ueberfall nicht vorbereitet waren, begannen voller Angst den Saal und die Restauration durch Türen und Fenster zu verlassen, wie es — ging. Etwa fünfzig Hitlerleute stürzten, bewaffnet mit Gummiknüppeln, Schlagringen und Stöcken, in den Saal und zur Restauration und begannen die Anwesenden zu schlagen. Unter den Fenstern standen noch mehr Hitlerleute, die aus der ganzen Umgegend herangeholt waren und die hinausgehenden Polen schlugen. Auf der Strasse verbreiteten sich Rufe von nicht uniformierten Hitlerleuten: „Strassen absperren, dass keiner herauskommt.“ Tatsächlich waren die Strassen so besetzt, dass die Leute durch Hof, Gärten und Felder fortlaufen mussten. Die bisher nicht anwesende Polizei wurde gerufen. Herr Dorsz, der die Polizeibeamten traf, sagte zu ihnen: „Die Polizei kommt ziemlich spät.“ Daraufhin erwiderte der Landjäger Herr Bartels aus Pestlin: „Das ist unsere Sache, wo wir sind und was wir machen.“ Als die Polizei kam, stürmten die Hitlerleute zur Tür des Privatziimmers des Herrn Kaszubowski, wo sich die Herren Literski, Wróblewski, Piechowiak (Lehrer), die Tochter des Wróblewski und andere befanden. Auf die Aufforderung der Polizei öffneten diese Polen die Tür und die Hitlerleute stürzten ins Zimmer und schlugen Herrn Literski zur Besinnungslosigkeit. Es stürzte sich auf ihn der genannte Neumann mit dem Ruf: „Hier ist der Polenkönig von Stuhm“. Die anderen wurden leichter oder schwerer mit Gummiknüppeln geschlagen. Herrn Joseph Lewicki fand man im nahen Garten des Pfarrers, wo er Schutz gesucht hatte; er wurde so stark geschlagen, dass ihn Bekannte unauffällig mit einem Auto zum Krankenhaus nach Stuhm bringen mussten, wo er mit dem Tode ringt. Die Hitlerleute kamen in der Meinung, dass er totgeschlagen sei, später hinzu, um sich zu überzeugen, ob er noch lebt. Als sie ihn nicht mehr fanden, riefen sie: „Wir dachten, das polnische Schwein ist schon krepirt.“ Es hörte dies Herr J. Lewicki selbst, der für diesen Augenblick zur Besinnung kam und sich in daneben wachsendes Unkraut wälzen konnte. Nachher begab sich Neumann per Auto nach dem 10 Kilometer entfernten Honigfelde und liess sich nachts die Wohnung des Herrn Lewicki öffnen, indem er rief: „Aufmachen, die Hilfspolizei ist hier“. Der jüngere Lewicki öffnete die Tür, darauf drängten sie in die Wohnung und durchsuchten alle Zimmer, offenbar wollten sie noch weiter den jungen Lewicki schlagen, den sie natürlich nicht fanden. In Pestlin wurde währenddessen noch weiter geschlagen, und zwar wurden die noch

nachkommenden Gäste überfallen, die nach dem Vergnügen im Walde nach Hause zum Abendessen gingen; und so wurden die Herren Gawroński schwer misshandelt, dem Lehrer Hans aus Preussisch-Damerau wurden die Vorderzähne ausgeschlagen. Herr Piotrowski aus Nikolaiken (Lehrer) trug schwere innere Verletzungen davon und hat geschwollenen Arm. Man hat ihn auch mit einem gemieteten Auto nach Hause gebracht. Leichter verletzt ist Lehrer Jankowski aus Sadluken. Misshandelt wurde auch Herr Szajek aus Allenstein. Alle diese Personen wurden auf der Strasse vor dem Lokal des Herrn Kaszubowski überfallen. Charakteristisch ist, dass die Hitlerleute, derer es etwa 100 waren, bei sich sogar Verbandsmaterial für ihre evtl. verwundeten Leute hatte. Die heutige „Stuhmer Zeitung“ schreibt unter der Ueberschrift: „Neue Polenfrechheit, eine polnische Provokation bei einem Tanzfest“, den Sachverhalt verdrehend.

Gegen Morgen hat man noch in Honigfelde die Häuser der polnischen Bevölkerung revidiert und Fräulein Sadowska misshandelt, ferner nach dem jungen Sadowski geschossen, der seiner Schwester beistand.

Hochachtungsvoll

gez. K. v. Donimirski, Vorsitzender.

**Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 6. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns nachstehende uns zugegangene Mitteilung zu unterbreiten:

Am 2. Juli 1933 habe im Hohendorfer Walde bei Pestlin, Kreis Stuhm, ein Jugendvergnügen der dortigen polnischen Minderheitsbevölkerung mit einem Preissingen stattgefunden. An dem Vergnügen hätten auch die polnischen Minderheitsschulen von Pestlin und Neudorf teilgenommen, ferner die polnischen Minderheitslehrer aus Preussisch-Damerau, Sadluken, Honigfelde, Nikolaiken, Altmark und Neumark. Schon im Walde seien Stimmen laut gewesen, dass ein Ueberfall auf das Vergnügen geplant sei. An den Bäumen seien Zettel mit der Aufschrift: „Fort mit den Verrätern!“ angeschlagen gewesen. Im Walde wären Gruppen von Personen in Zivil, die mit dem Vergnügen nichts zu tun gehabt hätten, in verdächtiger Weise herumgeschlichen. Auf Ruhe und Ordnung hätten drei Landjäger geachtet. Als bald sei eine Person in der Uniform der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei hinzugekommen, die jedoch nach einem Gespräch mit den Landjägern sich schnell entfernt hätte. Die Landjäger hätten auf Befragung erklärt, dass sie ihm die Anwesenheit im Walde in Uniform verboten hätten. Ein gewisser Niemczyński aus Klein Ramsen will jedoch gehört haben, wie

die Landjäger unter sich sprachen: „Also nachher werden wir verschwinden und dann kann es losgehen.“ Mit Eintritt der Dämmerung hätten sich die Gäste des Vergnügens zum nahegelegenen Dorf Pestlin begeben, und zwar nach dem Kaszubowski'schen Lokal. Dort habe, nachdem die Schulkinder nach Hause gebracht worden seien, Tanz stattgefunden. Dem Leiter des polnischen Vereins in Pestlin, Herrn Wroblewski, sei es im Saale aufgefallen, dass plötzlich viele fremde Männer gekommen seien, die sich in den Tanz hineinmischten. Er habe daraufhin laut bekannt gegeben, dass an der Tür „Geschlossene Gesellschaft“ geschrieben sei und daher alle nicht zum Vergnügen gehörende Personen den Saal zu verlassen hätten. Er habe dies in polnischer und in deutscher Sprache bekannt gegeben. Zur Antwort hätte man ihm aus der Menge zugerufen: „Wir werden schon die Gesellschaft schliessen!“ Als Herr Wroblewski daraufhin erklärte: „Da müssen wir warten, bis die Polizei kommt“, habe ihn ein gewisser Markstein aus Paleschen zugerufen: „Wir sind selber die Polizei“. Sodann habe das Orchester zu spielen begonnen und der Tanz angefangen, an dem sowohl die polnischen Gäste als auch Deutschgesinnte teilgenommen hätten. Als Herr Wroblewski sich nebenan zur Restauration begeben hätte, hätte ein gewisser Neumann aus Stuhm, der einzig und allein in SS-Uniform gewesen wäre, laut gesagt: „Wenn Ihr die nicht tanzen lässt, räumen wir hier alles auf“, und mit drohend erhobnem Gummiknüppel habe er sich auf das Mitglied des polnischen Jugendvereins Joseph Lewicki aus Honigfelde gestürzt, der sich jedoch ihm habe entreissen und ins Nachbarzimmer weglaufen können. In diesem Augenblick habe Neumann laut erklärt: „SS und SA alles herein!“ Die Gäste des Vergnügens seien voller Angst aus dem Saal und aus der Restauration durch Türen und Fenster geeilt, da seien auch schon etwa 50 Leute, bewaffnet mit Gummiknüppeln, Schlagringen und Stöcken in den Saal und in die Restauration gestürzt und hätten auf die polnischen Festteilnehmer eingeschlagen. Unter den Fenstern hätten noch mehr Personen, die aus der ganzen Gegend herangeschafft seien, gestanden und hätten die hereiseilenden polnischen Festgäste misshandelt. Auf der Strasse sei der Ruf laut geworden: „Strassen absperren, dass keiner herauskommt!“ und tatsächlich seien die Strassen so umstellt worden, dass die Festteilnehmer durch Hof, Gärten und Felder fliehen mussten. Polizei sei bisher im Kaszubowski'schen Lokal nicht gewesen. Sie sei zur Hilfe gerufen worden und auch erschienen. Als ein gewisser Dorsz zu den Polizeibeamten gesagt hätte: „Die Polizei kommt ziemlich spät!“ habe der Landjäger Bartels aus Pestlin erklärt: „Das ist unsere Sache, wo wir sind und was wir machen.“ Als die Polizei erschienen sei, hätten sich die Ueberfallenden zur Tür des Privatimmers des Herrn Kaszubowski gestürzt, wo sich die Minderheitsangehörigen Literski aus Stuhm, der Leiter unseres Verbandes Weichselgau ist, Wroblewski, Piechowski (polnischer Minderheitsschullehrer), die Tochter des Herrn Wroblewski und noch andere aufgehalten hätten. Auf die Aufforderung der Polizei hätten die im Privatzimmer befindlichen Angehörigen der polnischen Minderheit die Tür geöffnet; die Ueberfallenden wären ins Zimmer gestürzt und hätten Literski bis zur Besinnungslosigkeit geschlagen. Auf ihn habe sich der genannte Neumann mit dem Rufe gestürzt: „Hier ist der Polenkönig von Stuhm“, die übrigen anwesenden Festgäste seien mit

Gummiknütteln mehr oder weniger schwer misshandelt worden. Joseph Lewicki habe man im nahen Garten des Pfarrers gefunden, wo er Schutz gesucht hätte; er sei so stark geschlagen worden, dass er mit einem Auto ins Krankenhaus nach Stuhm in aller Stille habe gebracht werden müssen. Als späterhin die Ueberfallenden hinzugekommen wären, um zu sehen, ob er noch lebe, und ihn nicht mehr gefunden hätten, hätten sie geschrien: „Wir dachten, das polnische Schwein ist schon krepirt!“ Lewicki soll dies gehört haben, als er für einen Augenblick die Besinnung wiedergewonnen hätte. Der genannte Neumann sei dann mit einem Auto nach dem 10 Kilometer entfernten Dorfe Honigfelde gefahren und habe nachts die Oeffnung der Wohnung des Lewicki mit dem Ruf: „Aufmachen, die Hilfspolizei ist hier!“ verlangt; der jüngere Bruder Lewicki habe die Tür geöffnet. Die Ankommenden seien in die Wohnung gestürzt und hätten alle Zimmer durchsucht. In Pestlin sei weiter auf die polnischen Festteilnehmer eingeschlagen worden. Schwer seien misshandelt worden die Gebrüder Gawronski. Dem polnischen Minderheitsschullehrer Hans aus Preussisch-Damerau seien die Vorderzähne eingeschlagen worden. Der polnische Minderheitsschullehrer Piotrowski aus Nikolaiken habe schwere innere Verletzungen erlitten. Er habe mit einem Auto nach Hause gebracht werden müssen. Leichter verletzt sei der polnische Minderheitsschullehrer Jankowski aus Sadluken und ein gewisser Szajek aus Allenstein. Diese Personen seien auf der Strasse vor dem Kaszubowski'schen Lokal überfallen worden. Die Ueberfallenden — es seien ihrer ungefähr 100 gewesen — hätten sogar Verbandsmaterial mit sich gebracht.

Gegen Morgen seien noch die Häuser der polnischen Minderheitsangehörigen in Honigfelde durchsucht worden. Dort sei Fräulein Sadowska misshandelt und nach ihrem jüngeren Bruder geschossen worden, der ihr habe beistehen wollen.

Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, auf Grund des uns Mitgeteilten das Erforderliche veranlassen zu wollen. Dabei bemerken wir, dass es sich im konkreten Falle um Vereine deutscher Reichsbürger polnischer Abstammung, also polnischer Minderheitsangehöriger handelt, wie auch die deutsche Minderheit in Polen Jugendvereine hat. Die Jugendvereine der polnischen Minderheit haben mit Politik nichts zu tun, sie sind vielmehr rein geselligen und kulturellen Charakters, und lediglich in dieser Richtung geht ihr ganzes Tun. Wir erlauben uns daher an den Herrn Minister die Bitte zu richten, ausreichende Schutzmassnahmen zu treffen, damit die nationalen Minderheiten als loyale deutsche Reichsbürger der Pflege ihrer kulturellen Belange einzeln und in ihren Vereinen ungestört nachgehen können.

Auch bitten wir, uns vom Veranlassten Nachricht geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland.**

O/B.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer Eingabe vom 6. Juli 1933 an den Herrn Preussischen Minister des Innern bezüglich der Vorgänge in Pestlin am 2. Juli 1933 anlässlich eines polnischen Jugendvergnügens zu überreichen. Wie sich aus der Eingabe ergibt, sind auch polnische Minderheitsschullehrer verletzt worden. Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, im Bereich Ihrer Kompetenz im Sinne der Eingabe das Erforderliche veranlassen und uns vom Veranlassten Nachricht geben zu wollen, damit wir in der Lage sind, beruhigend auf die Angehörigen der nationalen Minderheiten einzuwirken.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Franz Literski.

Stuhm Westpr., den 14. Juli 1933
Adolf Hitler Strasse 17.

Einschreiben

An den Herrn Oberstaatsanwalt beim Landgericht

Elbing Ostpr.

Es wird Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt auf Grund des nachstehenden Sachverhalts:

Am 2. Juli 1933 fand für die Jugend der polnischen Minderheit von Pestlin und Umgegend zunächst im Hohendorfer Walde und dann im Gastlokal des Herrn Kaszubowski in Pestlin ein Sommerfest statt. Veranstaltet wurde das Sommerfest von den Minderheitsschulen in Pestlin und Neudorf sowie vom Polnischen Jugendverein in Pestlin. Das Fest war polizeilich genehmigt worden.

Um 16 Uhr erfolgte der Ausmarsch der Kinder vom Markt in Pestlin zu dem etwa 2 km vom Dorf entfernten Hohendorfer Wald. Dort fand u. a. ein Wettsingen statt. Im Walde befanden sich ausser den Kindern noch die polnischen Jugendvereine der umliegenden Dörfer, wie Pestlin, Neudorf, Honigfelde und Cygus. Der Verlauf des Festes ging ruhig vor sich, wenn auch viele nicht geladene und zu dem Fest nicht gehörige Personen, die als Anhänger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bekannt sind, in auffälliger und provozierender Weise sich an Ort und Stelle bewegten und sich auch weigerten, das für die Gäste vorgesehene Eintrittsgeld in Höhe von 20 Pfennigen pro Person zu zahlen. Sie hatten somit

unberechtigter Weise dem Waldfest beigewohnt. Die Angehörigen jener Partei waren in Zivil gekleidet; nur einer von ihnen trug die Parteiform, ein gewisser Bolewski aus Pestlin. Dieser führte ein längeres Gespräch mit den gleichfalls anwesenden Polizeibeamten Bartels und Wiljan aus Pestlin sowie Arenzen aus Stuhm. Aus den Umständen wird angenommen, dass dieser den Polizeibeamten bekannt gewesen ist. Nach dem Gespräch verliess er schnell das Fest. Die Polizeibeamten erklärten auf Befragen, dass sie ihm die Anwesenheit im Walde in Uniform verboten hätten. Ein gewisser Arbeiter Niemczynski aus Klein Ramsen, der die Unterhaltung des Uniformierten mit den Polizeibeamten mitangehört hat, will jedoch verstanden haben, dass der Uniformierte den Polizeibeamten den Plan eines beabsichtigten Ueberfalls auf das Fest mitgeteilt hätte. Es solle zwischen ihnen vereinbart worden sein, dass die Polizeibeamten im kritischen Moment sich entfernen würden, um den Ueberfallenden Bewegungsfreiheit zu geben. Niemczynski will nachstehende wörtliche Aeusserung unter den Polizeibeamten gehört haben: „Also nachher werden wir verschwinden, und dann kanns los gehen!“ Nach dem Gespräch zwischen der Person in Uniform und den Polizeibeamten verbreitete sich schnell unter den Anwesenden das Gerücht von dem beabsichtigten Ueberfall auf die Festteilnehmer. An den Bäumen waren auch Kärtchen angebracht, die folgende Aufschrift hatten: „Fort mit den Verrätern!“ Schon am Freitag und Sonnabend vorher, am 30. Juni und 1. Juli, gingen Gerüchte von einem Ueberfall auf das Fest von Mund zu Mund. Weder die Veranstalter noch die Gäste legten aber alledem eine besondere grosse Bedeutung bei, da sie annahmen, dass die Angehörigen der Hitlerpartei in Gemässheit der Weisungen ihrer Oberführung und der Regierungserklärungen, wonach man mit den Polen in Frieden leben wolle, das Fest durch einen Ueberfall nicht stören würden. Etwa um 20 Uhr begaben sich die Schulkinder im Zuge nach Pestlin, wo sie auf dem Platz vor dem polnischen Kindergarten nach kurzer Dankesansprache seitens des Minderheitsschulleiters Malczewski aus Pestlin an die Eltern und nach Absingen des polnischen Liedes „Wszystkie nasze dzienne sprawy“ nach Hause entlassen wurden. Die Gäste waren hinter dem Kinderzuge in losen Gruppen gleichfalls ins Dorf gegangen. Beim Rückmarsch ins Dorf war allgemein aufgefallen, dass sich im Dorfe nun in kleineren und grösseren Gruppen etwa 50—60 Personen in Zivil und in der Uniform der NSDAP. bewegten. Zu Zwischenfällen zwischen ihnen und den Festteilnehmern war es jedoch zunächst nicht gekommen.

Die polnische Jugend begab sich nun mit dem Orchester ins Gasthaus des Herrn Kaszubowski im Dorf zum Tanz. Es war eine geschlossene Gesellschaft; an der Eingangstür zum Saal war daher die Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft“ angebracht. Nur die Mitglieder und besonders geladene Gäste hatten Zutritt zu dem Saalvergnügen. Zu Beginn des Saalvergnügens wurde bemerkt, dass sich im Saal auch Personen aufhielten, die mit dem Fest nichts zu tun hatten. Der Vorsitzende des polnischen Jugendvereins in Pestlin, Wroblewski, machte nun von der Estrade aus laut in polnischer und deutscher Sprache auf die Türaufschrift „Geschlossene Gesellschaft“ aufmerksam und forderte die ungeladenen Gäste zum sofortigen Verlassen des Vergnügens auf. Er erhielt aus den Reihen der Eindringlinge zur Antwort: „Wir werden

schon die Gesellschaft schliessen!“ Darauf sagte Wroblewski: „Da müssen wir warten, bis die Polizei kommt.“ Die Polizeibeamten waren nämlich ins Kaszubowski'sche Lokal nicht mitgegangen. Auf die Erklärung des Wroblewski erwiderten ihm einige, darunter ein gewisser Markstein aus Paleschken, der Mitglied der NSDAP. ist und auch in den Saal unberechtigt eingedrungen war: „Wir sind selber die Polizei“. Wroblewski begab sich nun nebenan zur Restauration. Da die Eindringenen eine drohende Haltung einnahmen, musste Wroblewski schweigen, bis die Polizei gekommen wäre. Die Musik setzte ein und der Tanz begann, an dem sich auch die Eindringlinge beteiligten, wobei sie in herausfordernder Weise die Festteilnehmer mit ihren Ellenbogen anrempelten. Im Restaurant nebenan befand sich am Bufett das SS-Mitglied Neumann aus Stuhm in schwarzer Uniform mit noch zwei SA-Leuten und trank mit ihnen Schnaps. Er war mit einem Lastauto mit einer ganzen Gruppe von Angehörigen der NSDAP. aus Stuhm nach Pestlin gekommen. Er wandte sich plötzlich an die anwesenden Festteilnehmer: „Wer ist hier der Polenführer, der Veranstalter des Festes?“ Johann Smolinski aus Neudorf antwortete hierauf: „Ich weis nicht!“ Neumann wiederholte seine Frage, zu Lisewski aus Neudorf gewandt, der ihm eine ausweichende Antwort gab. Unzufrieden hiermit sagte Neumann sodann: „Wenn ihr die nicht tanzen lässt, dann wird alles aufgeräumt!“ Zu Joseph Lewicki aus Honigfelde gewandt, der ruhig am Tisch sass, rief Neumann: „Das ist der polnische Messerheld aus Honigfelde!“, und mit drohend hocherhobenem Gummiknüppel stürzte er sich auf ihn und schlug ihn mit dem Gummiknüppel über den Kopf. Lewicki konnte sich seinen weiteren Schlägen entreissen und ins Nebenzimmer davonlaufen. Fast gleichzeitig rief Neumann laut in den Raum: „SS und SA alles herein!“ Im gleichen Moment drangen etwa 50 Personen in Uniform der NSDAP., bewaffnet mit Gummiknüppeln, Schlagringen und Stöcken in die Restauration und in den Saal und schlugen in brutalster Weise auf die wehrlosen polnischen Minderheitsangehörigen ein, die in voller Angst und Verwirrung Saal und Restauration durch Türen und Fenster verliessen, wie es gerade möglich war. Der Lokalinhaber Kaszubowski wandte sich sofort an den Führer der Angreifer und forderte ihn auf, mit Rücksicht auf das polnische Vergnügen mit seinen Angehörigen sofort seine Räume zu verlassen. Neumann erwiderte hierauf erregt: „Die Polizei bin ich!“ Kaszubowski entgegnete: „Nein, die erste Polizei im Hause bin ich!“ Neumann antwortete: „Ich bin Hilfspolizei und befehle Ihnen, sich sofort dort hinzustellen!“ Dabei wies er ihm den Platz hinter das Bufett. Kaszubowski musste wegen der drohenden Haltung des Neumann sich dem fügen. Unter die Fenster hatten sich weitere Personen gestellt, die aus der ganzen Umgegend herangebracht worden waren und auf die herauseilenden Festteilnehmer dreinschlugen. In wenigen Minuten waren der Saal und die Restauration von den Festteilnehmern durch die Ueberfallenden geräumt.

Die Misshandlungen gegen die Festteilnehmer wurden auf der Strasse fortgesetzt. Auf der Strasse waren Anordnungen der Hitlerangehörigen laut vernehmbar: „Strassen absperren, dass keiner herauskommt!“, und tatsächlich waren die Strassen umstellt, sodass die Festteilnehmer durch Höfe, Gärten und Felder davonlaufen mussten. Die Polizei war zur Hilfe gerufen worden, doch bis jetzt noch nicht an Ort und Stelle erschienen. Als sie der

Dirigent der polnischen Gesangvereine Dorsz aus Stuhm unterwegs traf und sagte: „Die Polizei kommt ziemlich spät!“ antwortete der Landjäger Bartels: „Das ist unsere Sache, wo wir sind und was wir machen.“ Als dann schliesslich die Polizei im Lokal des Kaszubowski erschienen war, stürmten die Angehörigen der NSDAP. die Tür zu dem Privatzimmer des Kaszubowski, in dem sich der Sekretär des Bundes der Polen in Deutschland e. V., Teilverband Weichselgau, Franz Literski aus Stuhm, ferner der Vorsitzende des polnischen Jugendvereins in Pestlin, Wroblewski, der polnische Minderheitsschullehrer Piechowiak aus Neudorf, die Tochter des Kaszubowski und andere befanden. Auf Befehl der Polizei öffneten diese die Tür und die Angehörigen der NSDAP. drangen in das Zimmer ein und misshandelten Literski zur Besinnungslosigkeit. Auf ihn hatte sich der vorgenannte Neumann mit dem Ruf gestürzt: „Hier ist der Polenkönig von Stuhm“. Die anderen wurden gleichfalls mit Gummiknütteln mehr oder weniger schwer misshandelt. Josef Lewicki wurde im Garten des Pfarrers, wohin er geflüchtet war, schwer misshandelt aufgefunden und musste mit dem Auto nach dem Krankenhaus in Stuhm gebracht werden. Die Personen, die ihn misshandelten, kamen später wieder an Ort und Stelle, um zu sehen, ob er noch lebe; da sie ihn nicht fanden, riefen sie: „Wir dachten, das polnische Schwein ist schon krepirt.“ Lewicki selbst hat das gehört, der, als er einen Moment zur Besinnung kam, sich ins nächste Unkraut hinzuwälzen und dort zu verbergen vermochte. Von weiteren Personen, die vom Walde aus nach Hause oder zu Bekannten zu Abendbrot gegangen waren und dann etwa um 22 Uhr nach dem Kaszubowski'schen Lokal gegangen waren, wurden auf der Strasse bzw. vor dem Hause des Kaszubowski, wo die Ueberfälle mit Rufen, wie „Die Pollacken müssen wir kaltstellen!“ überfallen und verletzt die Geschwister Gawronski aus Abbau Pestlin, ferner der Minderheitsschullehrer Paul Hans aus Preussisch Damerau, dem u. a. mit einer Bierflasche die Vorderzähne eingeschlagen worden waren und der, besinnungslos und stark blutend am Boden liegend, von Majewski aus Pulkowitz und Gawronski aus Pestlin in die Wohnung gebracht werden musste, wo ihm der Arzt Dr. Kobudzinski aus Stuhm die erste ärztliche Hilfe leistete. Minderheitsschullehrer Piotrowski aus Nikolaiken wurde gleichfalls auf der Strasse überfallen und mit Gummiknüppel und Stössen auf Kopf und Unterleib erheblich verletzt; er konnte sich, völlig erschöpft, zur Wohnung des Minderheitsschullehrers Malczewski in Pestlin, der zum Teil Zeuge des Ueberfalls war, retten; seine Kleidung wurde gleichfalls gefasst und beschädigt. Zu den weiteren Verletzten und Misshandelten gehören Minderheitsschullehrer Jankowski aus Sadluken, Schriftsetzer Szajek aus Allenstein, die auf der Strasse in der Nähe des Kaszubowski'schen Lokals überfallen wurden, Olga Sadowska, deren Bruder Teofil, sowie Minderheitsschullehrer Lewandowski, alle drei aus Honigfelde. Diese wurden auf dem Heimwege von Pestlin nach Honigfelde, etwa um 3 Uhr morgens, am Rande von Honigfelde von mehreren Personen, darunter Kaminski und Bilecki aus Stuhm, die mit Auto waren, überfallen. Mit drohenden Schlagringen wurden sie zum Haltmachen von den Autoinsassen gezwungen. Zwei von ihnen warfen sich auf Teofil Sadowski, um ihn zu schlagen. Währenddes warf sich ein anderer auf Olga Sadowska, erfasste sie und suchte sie mit Gewalt zum Einsteigen in das Auto zu zwin-

gen; infolge ihrer Gegenwehr vermochte man es jedoch nicht, da auf ihre Hilferufe Frau Radziminska hinzukam, sodass die Leute von ihrem Vorhaben abliessen und sie sich in die Wohnung der Frau Radziminska retten konnte; ihr Kleid wurde infolge des Gewaltangriffes zerrissen und beschmutzt. Auch trug sie am Körper einige Kratzwunden davon. Nach ihrem Bruder Teofil, der ihr zu Hilfe kommen wollte, schossen sie etwa 5—6 Revolverschüsse, er musste sich durch Davoneilen retten. Sie jagten mit dem Auto hinter ihm her, ohne ihn jedoch — der sich verborgen hatte — zu erreichen. Minderheitsschullehrer Lewandowski wurde unter Schimpfworten freigelassen. Bei der Wegfahrt drohten sie noch, dass sie Olga Sadowska mit ihrem Bruder eines Tages mit Gewalt abholen würden. Diese Personen waren unter Führung des vorbenannten Neumann am frühen Morgen von Pestlin nach Honigfelde mit dem Auto, das der Firma Lenc in Stuhm gehört, gefahren, um den in Pestlin schwer misshandelten Josef Lewicki zu suchen. Als sie an der Wohnung der Familie Lewicki erschienen, riefen sie: „Aufmachen, die Hilfspolizei ist hier!“ Der jüngere Sohn Lewicki öffnete. Sie durchsuchten und durchwühlten die ganze Wohnung; auch bei anderen polnischen Minderheitsangehörigen in Honigfelde, wie Ronowski, nahmen sie Durchsuchungen in den Wohnungen vor. Haussuchungen waren tatsächlich und rechtlich nicht begründet und unzulässig.

Insgesamt sind an den Uebergriffen gegen die polnische Bevölkerung im Anschluss an das polnische Vergnügen im Hohendorfer Wald und in Pestlin etwa 100 Täter beteiligt gewesen. Darunter befanden sich Neumann, Kaminski, Bilecki aus Stuhm, Broda aus Peterswalde, Markstein aus Palesschen, Bolewski und Lipka aus Pestlin, Grochowicki aus Sadluken.

Als Zeuge der Vorgänge werden ausser den unten bezeichneten verletzten Strafantragstellern, benannt:

Niemczynski aus Klein Ramsen, Lehrer Boenigk aus Stuhm, Leiter des Polnischen Schulvereins für den Weichselgau, Besitzer Lengua aus Pestlin, Majewski aus Pulkowitz, Lehrer Malczewski und Maler Flett aus Pestlin, Frau Radziminska aus Honigfelde, Pawelecki, Pawelczak aus Pestlin, Arzt Dr. Kobudzinski und Kreisarzt Dr. Tolksdorf aus Stuhm, Smolinski und Lisewski aus Neudorf, der Melker beim Landwirt Peter Quella in Preussisch Damerau, Cichocki aus Pestlin, Sofia, Maria und Gertrud Wroblewska, Dienstmädchen Hedwig Kaminska bei Szypniewski aus Sadluken, Mantej in Klein Ramsen, Frau Hommel in Sadluken.

In strafrechtlicher Beziehung kommen vor allem in Frage: schwerer Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 St. G. B.), schwerer Landfriedensbruch (§ 125 Abs. 1 und 2 St. G. B.), Aufreizung zum Klassenkampf (§ 130 St. G. B.), Beleidigung (§§ 185 ff. St. G. B.), einfache und gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 223a St. G. B.), Nötigung (§ 240 St. G. B.), Sachbeschädigung (§ 303 St. G. B.).

Wenn nun die deutsche Presse (vgl. Stuhmer Zeitung Nr. 154 vom 4. 7. 1933 und Nr. 155 vom 6. 7. 1933, Weichselzeitung Nr. 154 vom 4. 7. 1933)

die Vorgänge so darstellt, dass die polnischen Festteilnehmer die Vorgänge provoziert hätten, indem sie die erschienenen Mitglieder der NSDAP. nicht hätten tanzen lassen, trotzdem das Kaszubowski'sche Lokal ein öffentliches Lokal sei, so ist diese Darstellung falsch. Es trifft zu, dass das Lokal des Herrn Kaszubowski ein öffentliches ist. Das Fest im Hohendorfer Wald sowie das Jugendvergnügen im Saale des Herrn Kaszubowski am Abend fanden jedoch in geschlossener Gesellschaft statt, indem nur geladene Personen daran teilnehmen durften.

Im Walde wurde daher ein Eintrittsgeld von 20 Pfennigen verlangt, das sich sogar zum Fest nicht gehörende Personen zu zahlen weigerten; schon dadurch haben sie die Festteilnehmer provoziert und sind unberechtigt an Ort und Stelle verblieben. An der Tür des Saales bei Kaszubowski, in dem abends das Tanzvergnügen stattfand, befand sich die Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft“. Dadurch war der geschlossene Charakter der ganzen Veranstaltung genügend nach aussen gekennzeichnet. Unter Missachtung dessen sind die Angehörigen der NSDAP. in den Saal eingedrungen und haben unter Belästigung der Festteilnehmer durch Stossen mit den Ellenbogen am Tanze teilgenommen, sich auch nicht entfernt, trotzdem sie auf den geschlossenen Charakter der Veranstaltung besonders hingewiesen worden sind; auch der Aufforderung des Lokalinhabers, die Restauration zu verlassen, sind sie nicht gefolgt. Im Gegenteil hat der beschuldigte Neumann aus Stuhm, unter dem Ruf: „SS und SA alles herein!“ die Angehörigen dieser Organisation zum Betreten der Restauration und des Saales und zu Gewalttätigkeiten gegen die Angehörigen der polnischen Minderheit aufgefordert; er selbst hat dann den Anfang gemacht, in dem er sich mit dem Gummiknüppel auf Josef Lewicki stürzte. Dass von deutschgesinnter Seite der Ueberfall ausgegangen ist, werden besonders Pawelecki, Pawelczak, Wroblewski aus Pestlin, Lisewski, Smolinski aus Heinen, Josef Lewicki aus Honigfelde bestätigen, wie überhaupt noch andere Festteilnehmer.

Die ganzen Ueberfälle sind nach den Umständen von langer Hand vorbereitet gewesen, nachdem schon seit längerer Zeit bekannt war, dass das polnische Fest im Hohendorfer Wald und im Kaszubowski'schen Lokal stattfinden sollte. Es folgt dies aus nachstehenden Umständen:

Der Melker beim Landwirt Peter Quella in Preussisch Damerau, der Mitglied der SA ist, soll sich unter Zeugen zu Cornelius Quella dahin ausgedrückt haben, dass schon lange der Beschluss gefasst war, durch einen Ueberfall das polnische Schulvergnügen in Pestlin zu sprengen. Es soll davon auch das SA-Mitglied Cichocki aus Pestlin gewusst haben, der gegenüber einigen Personen schon vorher den ganzen Plan auseinander gelegt haben soll. Das alles hat sich aber erst nach dem Ueberfall erwiesen, sodass die Polizei nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnte.

Als am 3. Juli vormittags Sofia und Gertrud Wroblewski aus Sadluken bei Josef Szypliewski in Sadluken auf Arbeit waren, erzählte ihnen das dortige Dienstmädchen Hedwig Kaminska, dass der Ueberfall geplant war. Hedwig Kaminska habe zu ihnen wörtlich gesagt: „Eine Woche vor dem Vergnügen sprach ich mit Mantej in Klein Ramsen, der zur SA gehört. Als

ich erwähnte, dass ich auf das polnische Vergnügen nach Pestlin gehen würde, sagte dieser: „Ihr könnt' hingehen, aber den Weg werdet Ihr bedauern.“ Sie habe auch gesagt, dass sie sich nicht fürchte. Als sie unterwegs in der Nähe des Gehöfts von Gorski Hitlerangehörige in Uniform gesehen habe, die auf dem Wege nach Pestlin waren, habe sie „Heil!“ gesagt, und man habe sie in Ruhe gelassen. Sie habe auch gesagt, dass Mantej ihr erzählt hatte, dass die polnische Schule in Sadluken schon längst in die Luft gegangen wäre, wenn sie am Ende des Dorfes wäre, wo das Haus des Nowak stehe. Ins Dorf traue man sich nicht zu kommen, da die anderen Häuser zu nahe stünden.

Am 4. Juli 1933 war angeblich Marie Wroblewska aus Sadluken Zeugin nachstehender Unterhaltung: Etwa um 6 Uhr habe sie sich in Begleitung einer gewissen Hommel aus Sadluken auf dem Wege nach Stuhm befunden. Unterwegs hätten sie den Knecht der Witwe Scizlowska aus Sadluken, einen gewissen Grochowicki, der zur SA gehöre, getroffen. Frau Hommel habe ihn gefragt, ob er auch auf dem Vergnügen in Pestlin gewesen sei. Dieser habe geantwortet: „Ja“. Frau Hommel fragte weiter: „Da seid Ihr wohl verhauen worden?“ Grochowicki habe geantwortet: „Wir nicht viel, aber die Polen.“ Frau Hommel: „Weshalb habt Ihr sie geschlagen, konntet Ihr sie nicht in Ruhe lassen?“ Grochowicki: „Gut geschah diesen Teufeln, sie hätten noch gehängt werden können“.

Auch das Gespräch des SA-Mannes mit den Polizeibeamten, die von Niemczynski gehörten Worte unter den Polizeibeamten: „Also nachher werden wir verschwinden und dann kanns losgehen!“, die Abwesenheit der Polizeibeamten im Kaszubowski'schen Lokal während der Vorfälle sind weitere Momente, die auf eine vorbereitete, geplante Handlung der SA-Leute schliessen lassen, weiterhin auch die Tatsache, dass sie sogar Verbandsstoff mit sich geführt haben.

Es wird beantragt, das Ermittlungsverfahren gegen die bekannten und auch gegen die unbekanntenen Teilnehmer, deren Personalien festzustellen sein werden, zu eröffnen, sowie die öffentliche Klage wegen aller in Betracht kommender Straftaten zu erheben. Ein öffentliches Interesse zur Erhebung der öffentlichen Klage ist nach den Umständen gegeben.

gez. (Franz Literski).

Der obigen Strafanzeige schliessen wir uns mit deren ganzen Inhalt an und stellen unsererseits Strafantrag.

O/St.
Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Justizminister

Berlin NW 7, den 4. August 1933
Dorotheenstr. 47, I

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 2. Juli 1933 habe für die Jugend der polnischen Minderheit von Pestlin und Umgegend zunächst im Hohendorfer Wald und dann im Gastlokal

des Herrn Kaszubowski in Pestlin ein Sommerfest stattgefunden. Veranaltet sei das Sommerfest von den Minderheitsschulen in Pestlin und Neudorf sowie vom Polnischen Jugendverein in Pestlin gewesen. Das Fest sei auch polizeilich genehmigt worden.

Um 16 Uhr sei der Ausmarsch der Kinder vom Markt in Pestlin zu dem etwa 2 km vom Dorf entfernten Hohendorfer Wald erfolgt. Dort habe u. a. ein Wettsingen stattgefunden. Im Walde hätten sich ausser den Kindern noch die polnischen Jugendvereine der umliegenden Dörfer, wie Pestlin, Neudorf, Honigfelde und Cygus am Feste beteiligt. Der Verlauf des Festes sei ruhig vor sich gegangen, wenn auch viele nicht geladene und zu dem Fest nicht gehörige Personen, die als Anhänger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bekannt seien, in auffälliger und provozierender Weise sich an Ort und Stelle bewegt und sich auch geweigert hätten, das für die Gäste vorgesehene Eintrittsgeld in Höhe von 20 Pfennigen pro Person zu zahlen. Sie hätten somit unberechtigter Weise dem Waldfest beigewohnt. Die Angehörigen jener Partei seien in Zivil gekleidet gewesen, nur einer von ihnen habe die Parteiuniform, ein gewisser Bolewski aus Pestlin, getragen. Dieser habe ein längeres Gespräch mit den gleichfalls anwesenden Polizeibeamten Bartels und Wilijam aus Pestlin sowie Arndt aus Stuhm geführt. Aus den Umständen werde angenommen, dass dieser den Polizeibeamten bekannt gewesen sei. Nach dem Gespräch habe er schnell das Fest verlassen. Nach dem Gespräch zwischen der Person in Uniform und den Polizeibeamten habe sich auch schnell unter den Anwesenden das Gerücht von dem beabsichtigten Ueberfall auf die Festteilnehmer verbreitet. An den Bäumen seien auch Kärtchen angebracht gewesen, die folgende Aufschrift gehabt hätten: „Fort mit den Verrätern!“

Schon am Freitag und Sonnabend vorher, am 30. Juni und 1. Juli seien Gerüchte von einem Ueberfall auf das Fest von Mund zu Mund gegangen. Weder die Veranstalter noch die Gäste hätten aber alledem eine besondere Bedeutung beigemessen, da sie angenommen hätten, dass die Angehörigen der Hitlerpartei in Gemässheit der Weisungen ihrer Oberführung und der Regierungserklärungen, wonach man mit den Polen in Frieden leben wolle, das Fest durch einen Ueberfall nicht stören würden. Etwa um 20 Uhr hätten sich die Schulkinder im Zuge nach Pestlin begeben, wo sie auf dem Platz vor dem polnischen Kindergarten nach kurzer Dankensansprache seitens des Minderheitsschullehrers Malczewski aus Pestlin an die Eltern und nach Absingen des polnisch-geistlichen Abendliedes „Wszystkie nasze dzienne sprawy“ nach Hause entlassen worden seien. Die Gäste seien hinter dem Kinderzuge in losen Gruppen gleichfalls ins Dorf gegangen. Beim Rückmarsch ins Dorf sei allgemein aufgefallen, dass sich im Dorfe in kleineren und grösseren Gruppen etwa 40—50 Personen in Zivil und in der Uniform der NSDAP bewegt hätten. Zu Zwischenfällen zwischen ihnen und den Festteilnehmern sei es jedoch zunächst nicht gekommen.

Die polnische Jugend habe sich nun mit dem Orchester ins Gasthaus des Herrn Kaszubowski im Dorf zum Tanz begeben. Es sei eine geschlossene Gesellschaft gewesen, an der Tür zum Saal sei daher die Aufschrift „Ge-

schlossene Gesellschaft“ angebracht worden. Nur die Mitglieder und besonders geladene Gäste hatten Zutritt zu dem Saalvergnügen gehabt. Zu Beginn des Saalvergnügens sei bemerkt, dass sich im Saal auch Personen aufhielten, die mit dem Fest nichts zu tun gehabt hätten. Der Vorsitzende des Polnischen Jugendvereins in Pestlin, Wroblewski, habe daher vom Saal aus laut in polnischer und deutscher Sprache auf die Türaufschrift „Geschlossene Gesellschaft“ aufmerksam gemacht und die ungeladenen Gäste zum sofortigen Verlassen des Vergnügens aufgefordert. Er habe aus den Reihen der Eindringlinge zur Antwort erhalten: „Wir werden schon die Gesellschaft schliessen.“ Darauf habe Wroblewski gesagt: „Da müssen wir warten, bis die Polizei kommt.“ Die Polizeibeamten waren nämlich ins Kaszubowski'sche Lokal nicht mitgegangen. Auf die Erklärung des Wroblewski hätten ihm einige erwidert, darunter ein gewisser Markstein aus Paleschken, der Mitglied der NSDAP. sei und auch in den Saal unberechtigt eingedrungen wäre: „Wir sind selber die Polizei“. Wroblewski habe sich nun nebenan zur Restauration begeben. Da die Eindringenen eine drohende Haltung eingenommen hätten, habe Wroblewski schweigen müssen, bis die Polizei gekommen wäre. Die Musik habe eingesetzt und der Tanz begonnen, an dem sich auch die Eindringlinge beteiligt hätten, wobei sie in herausfordernder Weise die Festteilnehmer mit ihren Ellenbogen angerempelt hätten. Im Restaurant nebenan habe sich am Bufett das SS-Mitglied Neumann aus Stuhm in schwarzer Uniform mit noch zwei SA-Leuten befunden und mit ihnen Schnaps getrunken. Er sei mit einem Auto mit einer ganzen Gruppe von Angehörigen der NSDAP. aus Stuhm nach Pestlin gekommen. Er habe sich plötzlich an den am Tische sitzenden Josef Lewicki aus Honigfelde gewandt und ihn gefragt, ob seine Leute tanzen dürften, darauf habe ihm Lewicki zur Antwort gegeben: „Ich weiss nicht, ob Ihre Leute tanzen dürfen, denn ich bin hier auch fremd.“ Neumann habe darauf gesagt: „Wer ist hier der Polenführer und der Veranstalter des Festes?“. Ein gewisser Stanislaus Lisewski aus Neudorf, der ebenfalls am Tische gegessen hätte, habe erwidert: „Hier ist jeder Führer für sich selbst“. Unzufrieden hiermit habe Neumann mit dem Gummiknüppel auf den Tisch geschlagen und sodann gesagt: „Ich gebe Euch noch fünf Minuten Bedenkzeit, wenn Ihr die nicht tanzen lässt, dann wird alles aufgeräumt.“ Kurz darauf habe sich Neumann nochmals an Lewicki gewandt und gesagt: „Dich kennt man doch, Du polnischer Messerstecher aus Honigfelde“ und habe sich auf ihn gestürzt und ihn mit dem Gummiknüppel über den Kopf geschlagen, wobei er ihm auch den Rock aufgerissen hätte. Lewicki habe sich seinen weiteren Schlägen entreissen und ins Nebenzimmer davonlaufen können. Fast gleichzeitig habe Neumann in den Raum gerufen: „SS und SA alles herein!“ Im gleichen Moment seien etwa 50 Personen in Zivil, bewaffnet mit Gummiknüppeln, Schlagringen und Stöcken, in die Restauration und in den Saal eingedrungen und hätten in brutalster Weise auf die wehrlosen polnischen Minterheitsangehörigen eingeschlagen, die in voller Angst und Verwirrung Saal und Restauration durch Türen und Fenster verlassen hätten, wie es gerade möglich gewesen wäre. Der Lokalinhaber Kaszubowski habe sich sofort an den Führer der Angreifer gewandt und ihn aufgefordert, mit Rücksicht auf das polnische Vergnügen mit seinen Angehörigen sofort seine Räume zu verlassen. Neumann habe hierauf erwidert: „Die Polizei

bin ich!" Kaszubowski habe entgegnet: „Nein, die erste Polizei im Hause bin ich!" Neumann habe geantwortet: „Ich bin Hilfspolizei und befehle Ihnen, sich sofort dort hinzustellen!" Dabei habe er ihm den Platz hinter dem Bufett gewiesen. Kaszubowski habe wegen der drohenden Haltung des Neumann sich dem fügen müssen. Unter die Fenster hätten sich weitere Personen gestellt, die aus der ganzen Umgegend herangebracht worden wären, und auf die herauseilenden Festteilnehmer dreingeschlagen. In wenigen Minuten wären der Saal und die Restauration von den Festteilnehmern durch die Ueberfallenden geräumt gewesen.

Die Misshandlungen gegen die Festteilnehmer seien auf den Strassen fortgesetzt worden. Auf der Strasse wären Anordnungen der Hitlerangehörigen laut vernehmbar geworden: „Strassen absperren, dass keiner heraukommt!" und tatsächlich wären die Strassen umstellt worden, sodass die Festteilnehmer durch Höfe, Gärten und Felder hätten davonlaufen müssen. Die Polizei sei bis jetzt noch nicht an Ort und Stelle erschienen. Als sie der Dirigent der polnischen Gesangsvereine Dorsz aus Stuhm unterwegs getroffen und gesagt hätte: „Die Polizei kommt ziemlich spät!" habe der Landjäger Bartels geantwortet: „Das ist unsere Sache, wo wir sind und was wir machen!" Als dann schliesslich die Polizei im Lokal des Kaszubowski erschienen wäre, hätten die Angehörigen der NSDAP. die Tür zu dem Privatzimmer des Kaszubowski gestürmt, in dem sich der Sekretär des Bundes der Polen in Deutschland e. V., Teilverband Weichselgau, Franz Literski aus Stuhm, ferner der Vorsitzende des Polnischen Jugendvereins in Pestlin, Wroblewski, der Minderheitsschullehrer Piechowiak aus Neudorf, die Tochter des Wroblewski und andere befunden hätten. Auf Befehl der Polizei hätten diese die Tür geöffnet, und die Angehörigen der NSDAP. seien in das Zimmer eingedrungen und hätten Literski in Gegenwart des Landjägers Bartels zur Besinnungslosigkeit misshandelt. Auf ihn hätte sich der vorgenannte Neumann mit dem Ruf gestürzt: „Hier ist der Polenführer von Stuhm!" Die anderen seien gleichfalls mit Gummiknüppeln mehr oder weniger schwer misshandelt worden. Josef Lewicki sei im Garten des Pfarrers, wohin er geflüchtet wäre, schwer misshandelt aufgefunden worden und habe mit dem Auto nach dem Krankenhaus in Stuhm gebracht werden müssen. Die Personen, die ihn misshandelt hätten, wären später wieder an Ort und Stelle erschienen, um zu sehen, ob er noch lebe. Da sie ihn nicht gefunden hätten, hätten sie gerufen: „Wir dachten, das polnische Schwein ist schon krepirt". Lewicki selbst habe das gehört, der, als er einen Moment zur Besinnung gekommen wäre, sich ins nächste Unkraut hinzuwälzen und dort zu verbergen vermocht hätte. Von weiteren Personen, die vom Walde aus nach Hause zu Bekannten zu Abendbrot und dann etwa 22 Uhr nach dem Kaszubowski'schen Lokal gegangen wären, seien auf der Strasse bzw. vor dem Hause des Kaszubowski, wo die Ueberfälle mit Rufen, wie „Die Pollaken müssen wir kalt stellen!" fortgesetzt worden seien, überfallen und verletzt worden, so die Geschwister Gawronski aus Abbau Pestlin, ferner der Minderheitsschullehrer Paul Hans aus Preussisch Damerau, dem u. a. mit einer Bierflasche die Vorderzähne eingeschlagen worden seien und der besinnungslos und stark blutend am Boden liegend von Majewski aus Pulkowitz und Gawronski aus Pestlin in die Wohnung habe gebracht werden müssen. Der Arzt Dr. Kobudzinski aus

Stuhm habe ihm die erste ärztliche Hilfe geleistet. Minderheitsschullehrer Piotrowski aus Nikolaiken sei gleichfalls auf der Strasse überfallen und mit Gummiknüppeln und Schlägen auf Kopf, Arm und Unterleib erheblich verletzt worden, er habe sich, völlig erschöpft, zur Wohnung des Minderheitsschullehrers Malczewski in Pestlin, der zum Teil Zeuge des Ueberfalls gewesen wäre, retten können; seine Kleidung sei gleichfalls gefasst und beschädigt worden. Zu den weiteren Verletzten und Misshandelten gehörten: Minderheitsschullehrer Jankowski aus Sadluken, Schriftsetzer Szajek aus Allenstein, die auf der Strasse in der Nähe des Kaszubowski'schen Lokals überfallen worden seien. Olga Sadowska und deren Bruder Teofil aus Honigfelde seien auf dem Heimwege von Pestlin nach Honigfelde etwa 3 Uhr morgens am Rande von Honigfelde von mehreren Personen aus Stuhm, die mit Auto dagewesen wären, überfallen worden. Mit drohenden Schlagringen seien sie zum Haltmachen von den Autoinsassen gezwungen worden. Zwei von ihnen hätten sich auf Teofil Sadowski geworfen, um ihn zu schlagen. Währenddessen habe sich ein anderer auf Olga Sadowska gestürzt, sie erfasst und mit Gewalt zum Einsteigen in das Auto zwingen wollen; infolge ihrer Gegenwehr habe man es jedoch nicht vermocht, da auf ihre Hilferufe Frau Radziminska das Fenster geöffnet hätte, sodass die Leute von ihrem Vorhaben abgelassen hätten und sie sich in die Wohnung der Frau Radziminska habe retten können; ihr Kleid sei infolge des Gewaltangriffs zerrissen und beschmutzt worden. Auch habe sie am Körper einige Kratzwunden davongetragen. Nach ihrem Bruder Teofil, der ihr zu Hilfe habe kommen wollen, hätten sie etwa 5—6 Revolverschüsse abgegeben, er habe sich durch Davoneilen retten müssen. Sie hätten nun mit dem Auto hinter ihm hergejagt, ohne ihn jedoch — der sich verborgen gehalten hätte — zu erreichen. Minderheitsschullehrer Lewandowski sei auch angehalten und dann unter Schimpfworten wieder freigelassen worden. Bei der Wegfahrt hätten noch die Angreifer gedroht, dass sie Olga Sadowska mit ihrem Bruder eines Tages mit Gewalt abholen würden. Diese Personen wären unter der Führung des vorbenannten Neumann am frühen Morgen von Pestlin nach Honigfelde mit Auto, das der Firma Lenzner in Stuhm gehörte, gefahren, um den in Pestlin schwer misshandelten Josef Lewicki zu suchen. Als sie an der Wohnung der Familie Lewicki erschienen seien, hätten sie gerufen: „Aufmachen, die Holfspolizei ist hier!“ Der jüngere Sohn Lewicki habe geöffnet. Die Eindringenden hätten die ganze Wohnung durchsucht und durchwühlt, auch bei anderen polnischen Minderheitsangehörigen in Honigfelde, wie Ronowski, hätten sie Haussuchungen vorgenommen.

Unter den Tätern hätten sich u. a. Neumann, Kaminski, Bilecki aus Stuhm, Brodda aus Peterswalde, Markstein aus Paleschken, Paczkowski und Bolewski aus Pestlin, Grochowicki aus Sadluken befunden.

Als Zeugen der Vorgänge werden benannt:

Polnischer Minderheitsschullehrer Fr. Piotrowski aus Nikolaiken, Arbeiter Josef Lewicki aus Honigfelde, Besitzersohn Teofil Sadowski aus Honigfelde, Besitzer Tochter Olga Sadowska aus Honigfelde, Johann Wr ob l e w s k i, Vorsitzender des Polnischen Jugendvereins aus Pestlin,

polnischer Minderheitsschullehrer Paul Hans aus Preussisch Damerau, Besitzer Johann Lenga aus Pestlin, Schlosser Leo Majewski aus Pulkowitz, polnischer Minderheitsschullehrer Malczewski aus Pestlin, Bernhard Pawelecki aus Pestlin, Wladislaus Pawelczak aus Pestlin, Fräulein Radziminski aus Honigfelde, Arzt Dr. Kobudzinski und Kreisarzt Dr. Tolksdorf aus Stuhm (die einige Verletzte untersucht und behandelt hätten), Konrad Smolinski aus Heinen, Stanislaus Lisewski aus Neudorf, Fräulein Barbara Abryszynska aus Neudorf, Fräulein Helene Zarach aus Neudorf, der Melker beim Landwirt Peter Quella in Preussisch Damerau, Cichocki aus Pestlin, Sofia, Maria und Gertrud Wroblewska aus Sadluken, Dienstmädchen Hedwig Kaminska bei Szygniewski aus Sadluken, Frau Hommel in Sadluken, Johann Kryn aus Troop, Paul Wisznewski aus Altmark, Gastwirt Kaszubowski Stefan und Anna aus Pestlin, Nikolaus Dorsz aus Stuhm, Fr. Angelika Pomierska aus Honigfelde, Maurer Johann Wroblewski aus Pestlin, Benedikta Wroblewska aus Pestlin, polnischer Minderheitsschullehrer Stefan Piechowiak aus Neudorf, polnischer Minderheitsschullehrer Franz Jankowski aus Sadluken, Irena, Stefania, Alex und Roman Gawronski aus Pestlin, Josef und Anton Fankner aus Pestlin, Paul Scislawski aus Pestlin, Boenigk aus Stuhm, Leiter des Polnischen Schulvereins für den Weichselgau, Schriftsetzer Anton Szajek aus Allenstein, polnischer Minderheitsschullehrer Lewandowski aus Honigfelde, Fräulein Gertrud Omieczynska aus Honigfelde, Franz Trapski aus Pestlin, Walentin Quella aus Preussisch Damerau, Johann Polomski aus Dietrichsdorf, Ludwika und Klara Preuss aus Mirahnen.

Wenn nun die deutsche Presse (vgl. Stuhmer Zeitung Nr. 153 vom 4. 7. 1933 und Nr. 155 vom 6. 7. 1933, Weichselzeitung Nr. 154 vom 4. 7. 1933) die Vorgänge so darstellt, dass die polnischen Festteilnehmer die Vorgänge provoziert hätten, indem sie die erschienenen Mitglieder der NSDAP. nicht hätten tanzen lassen, trotzdem das Kaszubowski'sche Lokal ein öffentliches Lokal sei, so wird uns mitgeteilt, dass diese Darstellung falsch sei. Es treffe zu, dass das Lokal des Herrn Kaszubowski ein öffentliches sei. Das Fest im Hohendorfer Wald sowie das Jugendvergnügen im Saale des Herrn Kaszubowski am Abend hätten jedoch in geschlossener Gesellschaft stattgefunden, indem nur geladene Personen daran hätten teilnehmen dürfen.

Im Walde wäre daher ein Eintrittsgeld von 20 Pfennigen verlangt worden, das sich sogar die zum Fest nicht gehörenden Personen zu zahlen geweigert hätten; schon dadurch hätten sie die Festteilnehmer provoziert und seien unberechtigt an Ort und Stelle verblieben. An der Tür des Saales bei Kaszubowski, in dem abends das Tanzvergnügen stattgefunden habe, hätte sich die Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft“ befunden. Dadurch wäre der geschlossene Charakter der ganzen Veranstaltung genügend nach aussen gekennzeichnet worden. Unter Missachtung dessen seien die Angehörigen der NSDAP. in den Saal eingedrungen und hätten unter Belästigung der Festteilnehmer durch Stossen mit den Ellenbogen am Tanze teilgenommen, sich auch nicht entfernt, trotzdem sie auf den geschlossenen Charakter der Veranstaltung besonders hingewiesen worden wären; auch der Aufforderung

des Lokalinhabers, die Restauration zu verlassen, seien sie nicht gefolgt. Im Gegenteil habe der beschuldigte Neumann aus Stuhm unter dem Rufe: „SS und SA alles herein!“ die Angehörigen dieser Organisation zum Betreten des Restaurants und des Saales und zu Gewalttätigkeiten gegen die Angehörigen der polnischen Minderheit aufgefordert; Neumann selbst habe dann den Anfang gemacht, indem er sich mit dem Gummiknüppel auf Josef Lewicki gestürzt hätte. Dass von deutschgesinnter Seite der Ueberfall ausgegangen sei, das würden besonders Pawelecki, Pawelczak, Wroblewski aus Pestlin, Lisewski, Smolinski aus Heinen, Josef Lewicki aus Honigfelde bestätigen, wie überhaupt noch andere Festteilnehmer.

Die ganzen Ueberfälle seien nach den Umständen von langer Hand vorbereitet gewesen, nachdem schon seit längerer Zeit bekannt geworden wäre, dass das polnische Fest im Hohendorfer Wald und im Kaszubowski'schen Lokal stattfinden sollte. Es folge dies aus nachstehenden Umständen:

Der Melker beim Landwirt Peter Quella in Preussisch Damerau, der Mitglied der SA ist, hätte sich unter Zeugen zu Cornelius Quella dahin geäußert, dass schon lange der Beschluss gefasst worden wäre, durch einen Ueberfall das polnische Schulvergnügen in Pestlin zu sprengen. Es habe davon auch das SA-Mitglied Cichocki aus Pestlin gewusst, der gegenüber einigen Personen schon vorher den ganzen Plan auseinander gelegt habe. Das alles habe sich aber erst nach dem Ueberfall herausgestellt, sodass die Polizei nicht habe rechtzeitig benachrichtigt werden können.

Als am 3. Juli vormittags Sofia und Gertrud Wroblewski aus Sadluken bei Josef Szywniewski in Sadluken auf Arbeit gewesen wären, habe ihnen das dortige Dienstmädchen Hedwig Kaminska erzählt, dass der Ueberfall geplant gewesen wäre. Hedwig Kaminska habe zu ihnen wörtlich gesagt: „Eine Woche vor dem Vergnügen sprach ich mit Mantej in Kl. Ramsen, der zur SA gehört. Als ich erwähnte, dass ich auf das polnische Vergnügen nach Pestlin gehen würde, sagte dieser: „Ihr könnt hingehen, aber den Weg werdet Ihr bedauern.“ Sie habe auch gesagt, dass sie sich nicht fürchte. Als sie unterwegs in der Nähe des Gehöfts von Gorski Hitlerangehörige in Uniform gesehen habe, die auf dem Wege nach Pestlin gewesen wären, habe sie „Heil!“ gesagt, und man habe sie in Ruhe gelassen. Sie habe auch gesagt, dass Mantej ihr erzählt hätte, dass die polnische Schule in Sadluken schon längst in die Luft gegangen wäre, wenn sie am Ende des Dorfes wäre, wo das Haus Nowak stehe. Ins Dorf traue man sich nicht zu kommen, da die anderen Häuser zu nahe stünden.

Am 4. Juli 1933 sei angeblich Maria Wroblewska aus Sadluken Zeugin nachstehender Unterhaltung gewesen: Etwa um 6 Uhr habe sie sich in Begleitung einer gewissen Hommel aus Sadluken auf dem Wege nach Stuhm befunden. Unterwegs hätten sie den Knecht der Witwe Szislowiska aus Sadluken, einen gewissen Grochowicki, der zur SA gehöre, getroffen. Frau Hommel habe ihn gefragt, ob er auf dem Vergnügen in Pestlin gewesen sei. Dieser habe geantwortet: „Ja, ja“. Frau Hommel habe weiter gefragt: „Da seid ihr wohl verhaun worden?“ Grochowicki habe geantwortet: „Wir nicht viel, aber die Polen.“ Frau Hommel: „Weshalb habt Ihr sie geschlagen, konntet Ihr sie nicht in Ruhe lassen?“ Grochowicki hätte entgegnet: „Gut geschah diesen Teufeln, sie hätten noch gehängt werden können.“

Die Abwesenheit der Polizeibeamten im Kaszubowski'schen Lokal während des Vorfalles seien weitere Momente, die auf eine vorbereitete, geplante Handlung der SA-Leute schliessen liessen, weiterhin auch die Tatsache, dass diese sogar Verbandsstoff mit sich geführt hätten.

An den Herrn Minister richten wir die ergebene Bitte, das Erforderliche veranlassen zu wollen. Wir bitten um wirksame Massnahmen zum Schutze der nationalen Minderheiten, ihrer Organisationen und kulturellen Veranstaltungen. Auch bitten wird um gefl. Bekanntgabe des dortseits Veranlassten.

Wir bemerken noch, dass wir die Angelegenheit auch dem Herrn Preussischen Minister des Innern zur Veranlassung der erforderlichen Massnahmen im Bereich seines Ressorts unterbreitet haben.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. Jan Kaczmarek, Generalsekretär.

O/Ry.

Berlin NW 7, den 28. Oktober 1933.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Justizminister

Berlin.

Unter dem 4. 8. 1933 hatten wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands erlaubt, Ihnen, Herr Minister, eine Eingabe betr. Vorfälle am 2. 7. 1933 in Pestlin, Kreis Stuhm, anlässlich eines polnischen Jugendfestes einzureichen. Wir haben bisher einen Bescheid auf die Eingabe nicht erhalten. Im Auftrage der durch die Vorfälle betroffenen polnischen Minderheitsangehörigen in Pestlin und Umgegend erlauben wir uns um gefl. Bescheid des auf die Eingabe hin Veranlassten zu bitten. Eine Abschrift der Eingabe vom 4. 8. 1933 legen wir zur besseren Orientierung bei.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Der Oberstaatsanwalt.

Elbing, den 3. Januar 1934.

1. J. 1074/33.

Herrn Franz Literski

in Stuhm Westpr.

Auf die Anzeige vom 21. Juli 1933 c/a Neumann und Gen. wegen Hausfriedensbruches, Landfriedensbruches, Aufreizung zum Klassenhasse, Beleidigung, Körperverletzung, Nötigung und Sachbeschädigung:

Eine strafbare Handlung lässt sich nicht feststellen. Es fehlt an jedem Anhalte dafür, dass von vornherein die Absicht bestanden hat, das Fest im Hohendorfer Wäldchen zu stören. Nach Ihren Bekundungen sowie nach den Angaben des Zeugen von Donimirski steht nur fest, dass während der Ver-

anstellung im Wäldchen ein Zettel mit der Aufschrift „Fort mit den Ver-rätern“ herumgereicht worden ist. Dass mehrere Zettel mit der Aufschrift vorhanden gewesen sind, haben die Ermittlungen nicht ergeben. Wer den einen Zettel geschrieben hat, lässt sich gleichfalls nicht aufklären. Ebenso-wenig ist zu ermitteln gewesen, wer das Gerücht von einem drohenden Ueberfalle verbreitet hat. Dafür, dass es auf ein Gespräch eines SA-Mannes mit den Polizeibeamten zurückzuführen ist, besteht nach den Ermittlungen kein Anhalt. Vielmehr geht es anscheinend auf Befürchtungen zurück, die durch das Erscheinen einzelner Angehöriger der deutschen Bevölkerung ver-anlasst waren. Aus der Weigerung des Stellmachersgesellen Patzkowski, das für die Teilnahme an der Veranstaltung im Hohendorfer Wäldchen vorge-schriebene Eintrittsgeld zu zahlen, sowie aus der Tatsache, dass er sich da-nach mit dem Fleischergesellen des Gastwirtes Czarnetzki über den polni-schen Lehrer Piechowiak lustig gemacht haben soll, lassen sich Schlüsse auf Störungsabsicht der betreffenden Personen nicht ziehen.

Ueber die Veranlassung und den Beginn der Schlägerei in dem Gast-hause von Kasubowski sind bei den widersprechenden Angaben der Beteilig-ten bestimmte Feststellungen nicht zu treffen. Der beschuldigte Neumann hat sich nach seinen unwiderlegten Angaben auf Bitten einer ihm vom Sehen her bekannten Person an den Maurer Lewicki gewandt mit der Frage, wer der Leiter der Veranstaltung sei, und gab dabei zu erkennen, dass man nur die Erlaubnis zur Teilnahme an dem Tanzvergnügen nachsuchen wolle. Da er von Lewicki keine Auskunft erhalten hat, hat er dieselbe Frage an den Tischlergesellen Lisewski gerichtet, mit welchem er in einen Wortwechsel geraten ist. Hieraus hat sich dann eine Schlägerei entwickelt, über deren Entstehung die Schilderungen der Beteiligten auseinander gehen. Während Lewicki, Lisewski, Dorsch, Konrad, Smolinski, Szislawski und Pawlecki be-haupten, Neumann habe plötzlich einen Gummiknüppel hervorgeholt, brüllend auf den Tisch geschlagen, den Lewicki als Honigfelder Messerstecher be-schimpft und ihn mit Hilfe anderer Deutscher gepackt, um ihn in das SA-Heim zu bringen, geben Neumann und Brodda an, Lewicki habe während des Wortwechsels plötzlich Brodda am Hemde gepackt und ihm einen Faust-schlag in das Gesicht versetzt. Diese Angaben werden in gewissem Um-fange auch durch die Bekundung der unbeteiligten Gastwirtsfrau Kasubowski gestützt, die gesehen hat, dass Lewicki den Neumann an den Haaren ge-packt hat. Neumann selbst stellt entschieden in Abrede, einen Gummiknüppel gehabt zu haben. Ob diese Angabe zutreffend ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls lässt sich bei den widersprechenden Angaben der Beteiligten über den Beginn der Schlägerei keine Feststellung treffen, wer Angreifer gewesen ist und wer in Notwehr gehandelt hat. Die Zeugen Kasubowski, Johann Smolinski, Florianski und Patzer können keine sicheren Angaben über den Ursprung der Schlägerei machen; der Zeuge Bolenski hat gar keine Bekun-dungen gemacht. Unbeteiligte dritte Personen sind nicht zugegen gewesen. Zu Gunsten der Deutschen spricht auch die Tatsache, dass sie zahlenmässig erheblich unterlegen gewesen sind und daher kaum einen Angriff gewagt haben würden. Ausserdem sind in der Hauptsache bei der Schlägerei Deut-sche ernstlich verletzt worden, während von der Gegenseite nur Lewicki und Szislawski geringfügige Verletzungen davon getragen haben. Bei dieser

Sachlage lassen sich irgendwelche zu einer Verurteilung ausreichende Feststellungen nicht treffen.

Hinsichtlich der Vorfälle in dem an den Flur angrenzenden Schlafzimmer der Eheleute Kasubowski ist eine völlige Klärung des Sachverhalts gleichfalls nicht möglich. Ihre Angaben, sowie die Bekundungen des Wroblewski, insbesondere von Neumann mittels eines Gummiknüppels verletzt worden zu sein, stehen im Widerspruche zu den Bekundungen des Oberlandjägers Bartels, wonach es nur zu kleinen Anrempeleien gekommen ist, die durch das Dazwischentreten der Polizeibeamten sofort unterbunden worden sind. Jedenfalls ist Ihre Handverletzung nicht auf Neumann, sondern auf einen unbekannt gebliebenen Täter zurückzuführen, der Sie nach Ihren Angaben mit einem Spazierstock geschlagen haben soll.

Wer den Lewicki auf der Flucht geschlagen hat, hat nicht festgestellt werden können, zumal der Verletzte selbst keine zweckdienlichen Angaben machen kann. Dass die Täter nochmals zurückgekehrt sind und geäußert haben: „Wir dachten das polnische Schwein ist schon krepirt“, ist von Niemanden bekundet worden.

Bezüglich der Verletzungen der Minderheitsschullehrer Piotrowski und Hans sowie des Wirtschaftsbeamten Gawronski lassen sich ebenfalls keine Feststellungen treffen. Die Aufklärung des Tatbestandes kann lediglich an Hand der Angaben der Beteiligten erfolgen, die keinen einzigen Täter bezeichnen können. Der Minderheitsschullehrer Jankowski ist dabei überhaupt nicht verletzt worden, wie aus seiner Bekundung hervorgeht.

Der Vorfall zwischen Theophil und Olga Sadowski einerseits und dem Lehrer Heinrich und dem Kaufmann Rasch andererseits bietet mir zur Anklageerhebung ebenfalls keine Möglichkeit. Wie es zu dem Zusammenstoß gekommen ist, ist nicht mit völliger Sicherheit aufzuklären. Die Geschwister Patzer wie auch die in der Nähe des Tatortes wohnende Arbeiterin Felizia Radziminski, die durch den Lärm erwacht ist, können hierüber keine Angaben machen. Nach den Aussagen Heinrichs und Raschs hat Theophil Sadowski auf die Aufforderung, zu halten, ohne weiteres mit einem Werkzeug auf Heinrich eingeschlagen, der in der Tat auch erhebliche Verletzungen davon getragen hat; auch Rasch ist mehrfach auf Kopf und Schulter geschlagen worden. Dass Theophil Sadowski ein Schlaginstrument in der Hand gehabt hat, ergibt die Aussage des Kaufmanns Blecki. Dies stimmt auch mit den Angaben Sadowski's überein, der allerdings von Heinrich und Rasch zuerst geschlagen sein will, was auch die Olga Sadowski bestätigt. Für die Richtigkeit der Angaben des Beschuldigten Heinrich und Rasch spricht aber die Bekundung des Steinschlägers Kopischinski, der vom Fenster seiner Wohnung aus den Vorfall beobachtet hat. Hinzukommt, dass Theophil Sadowski nach seinen eigenen Angaben bei der Fahrt ein offenstehendes Messer in der Hand gehalten hat und dass in seiner Wohnung späterhin ein Revolver gefunden worden ist. Bei dieser Sachlage besteht hinreichender Verdacht, dass Sadowski der Angreifer gewesen ist und Heinrich und Rasch in Notwehr gehandelt haben. Dass Sadowski mit dem Kraftwagen verfolgt und dass seiner Schwester das Kleid zerrissen worden ist, konnte nicht festgestellt werden. Die Aussagen der Geschwister Sadowski allein genügen mit Rück-

sicht auf ihr Interesse an dem Ausgange des Verfahrens nicht zur Ueberführung des Beschuldigten.

Die Handlungsweise des Heinrich und Rasch ist auch insoweit, als sie die Geschwister Sadowski überhaupt angehalten bzw. festgehalten haben, durchaus berechtigt gewesen. Ihre Absicht ist zunächst gewesen, ihren bedrängten Kameraden beizustehen. Als dann keine Notwendigkeit dazu mehr vorhanden gewesen ist, hat sich ihr Vorhaben auf die Verfolgung und Festnahme des flüchtigen Maurers Lewicki, den sie nach ihren unwiderlegbaren Angaben für den Haupttäter gehalten haben, gerichtet. In diesem Sinne ist auch die Abgabe von Schüssen auf den flüchtigen Sadowski und das Festhalten der Olga Sadowski aufzufassen. Ein Recht dazu haben die Beschuldigten aus den Vorschriften der Strafprozessordnung herleiten können.

Die Durchsuchungen bei Lewicki, Ronowski und Greschkowski erfüllen nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung, da auch diese Durchsuchungen in vermeintlicher Ausübung der den Beschuldigten zustehenden Rechte auf Verfolgung des Lewicki vorgenommen worden sind.

Hiernach lässt sich nicht feststellen, dass die Schlägerei ein planmässiger Ueberfall von Angehörigen der SA oder der deutschen Bevölkerung überhaupt auf die polnischen Veranstalter gewesen ist. Alle Gerüchte, die vor den Vorfällen auf eine derartige Absicht hingedeutet haben sollen, haben sich als haltlos herausgestellt; die Ermittlungen haben nichts Bestimmtes ergeben. Dass die SA geschlossen mit einem Lastauto nach Pestlin gefahren sein soll, ist nicht zutreffend. Bedeutungslos ist es auch, dass einzelne Deutsche SA-Uniform getragen haben, da diese Uniform häufig auch ausserdienstlich getragen wird. Auch die von mehreren Personen gehörten Rufe „SA“ und „SS“ sind angesichts der ganzen Umstände nur natürlich gewesen. Die Deutschen haben sich naturgemäss im Gefühl der Bedrängnis zusammenscharen gesucht. Nach alledem bin ich zur Erhebung der öffentlichen Klage nicht in der Lage.

Ich habe das Verfahren eingestellt.

gez. (—) Unterschrift (unleserlich).

**Der Preussische
Minister des Innern**
V O II 247/34

Berlin NW 7, den 2. März 1934
Unter den Linden 72—74.

An den Bund der Polen in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 6. Juli 1933.

Die Vorfälle am 2. und 3. Juli 1933 in Pestlin und Honigfelde sind Gegenstand eines gerichtlichen Ermittlungsverfahrens gewesen. Auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen hat der Herr Oberstaatsanwalt in Elbing unter dem 3. Januar d. Js. das Verfahren eingestellt. Die gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerden hat der Herr Generalstaatsanwalt in Marienwerder mit Bescheid vom 2. Februar d. Js. zurückgewiesen.

Ich sehe damit die Angelegenheit als erledigt an. Dieser Bescheid ergeht zugleich im Namen des Herrn Preussischen Justizministers.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns den Empfang des Schreibens vom 2. 3. 1934 — V. O. II 247/34 — betreffend die Vorfälle am 2. und 3. Juli 1933 in Pestlin und Honigfelde, Kreis Stuhm, zu bestätigen.

Nach uns zugegangenem Bericht hat der derzeitige Herr kommissarische Landrat Dr. Lehser von Stuhm, jetzt wohnhaft in Marienburg, zu dem Gutsbesitzer Herrn Kazimierz von Donimirski aus Klein Ramsen in Gegenwart des Landwirts Herrn Lenga aus Pestlin am 7. 7. 1933 erklärt, dass nach den angestellten Ermittlungen der polnischen Minderheit des Kreises durch die fraglichen Vorgänge vom 2. und 3. 7. 1933 Unrecht geschehen sei; er habe — so wird uns berichtet — den Ueberfall auf die polnische Minderheit sehr bedauert und ausdrücklich versichert, dass es zu dessen Ahndung kommen werde, auch wenn er Stuhm verlassen würde; ein paar Tage später habe er sein kommissarisches Amt als Landrat in Stuhm aufgegeben und sei nach Elbing gegangen.

Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, auf Grund dieser uns erst jetzt mitgeteilten Erklärung des Herrn Dr. Lehser den Sachverhalt nochmals einer Prüfung unterziehen und uns vom Ergebnis Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische
Minister des Innern.**

Berlin, den 9. Mai 1934.

V O II 248/II/34.

An den Bund der Polen in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihr Schreiben vom 6. März 1934, betr. Vorfall am 2. und 3. Juli 1933 in Pestlin, haben die von mir angestellten weiteren Ermittlungen keineswegs die Richtigkeit der in Ihrem vorgenannten Schreiben behaupteten Aeusserungen ergeben. Der damalige Verwalter des Landratsamtes in Stuhm, Bürgermeister Dr. Leser in Marienburg, hat unmittelbar nach seiner Unterredung mit den Herren Kasimir von Donimirski und Lenga einen eingehenden Aktenvermerk aufgenommen und erklärt es für eine glatte Unwahrheit, dass er sich dahin geäußert haben sollte, der polnischen Minderheit des Kreises Stuhm sei durch die Vorgänge am 2. und 3. Juli 1933 Unrecht geschehen. Im Gegenteil habe er gegenüber allen Versuchen der beiden Herren, ihn auf eine Formulierung festzulegen, stets betont, dass die Ermittlungen noch im Gange seien und dass die Angelegenheit Sache eines ordentlichen Gerichtsverfahrens sein werde. Er hat diesen Herren weiterhin erklärt, dass

für die polnische Minderheit ein Grund zur Beunruhigung nicht vorhanden sei, und dass die Landjägerei auf dem Posten sei. Mit diesen Erklärungen halte ich die Angelegenheit endgültig für erledigt.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Beglaubigt.

(—) unleserliche Unterschrift, Ministerialkanzleisekretär.

L. S. (Preussisches Ministerium des Innern — Kanzlei).

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Stuhm, den 18. Mai 1934.

Okręg Ziemi Malborskiej

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Weichselgau

Vorsitzender

An den Vorstand des Związek Polaków w Niemczech T. z.

in Berlin.

Zur Tgb. Nr. 513/34 — O/S.

Das Schreiben vom 16. d. Mts. nebst Anlage nehmen wir zur Kenntnis und versichern beide an Eidesstatt, dass der damalige kommissarische Landrat, Herr Dr. Leser, die Hand Herrn von Donimirski reichend, ungefähr die Worte gesagt hat: „Seit einer Woche bin ich hier Landrat, aber ich bin jeden Tag im Kreise, denn ich habe mit der Pestliner Angelegenheit soviel zu tun. Aus den bisherigen Ermittlungen habe ich gesehen, dass den Polen in Pestlin Unrecht geschehen ist. Ich drücke Ihnen, Herr von Donimirski, darüber mein Bedauern aus.“ Daraufhin hat Herr von Donimirski erwidert: „Sie stehen also nicht auf demselben Standpunkt wie die Presse, welche den Vorfall als eine gewöhnliche Schlägerei darzustellen versucht?“ Hierauf hat Herr Leser geantwortet: „Diesen Standpunkt teile ich nicht, leider haben wir auf die Presse keinen Einfluss. Das Bedauern, das ich Ihnen ausgedrückt habe, ist nicht privat, sondern amtlich und wenn ich auch hier nicht lange im Kreise bleiben werde, so bleibt es bestehen. Sie können jetzt beruhigt sein, die Behörden werden alles mögliche tun, um zu verhindern, dass so etwas nicht wieder vorkommt.“

Die obige Erklärung bestätigen wir mit unserer eigenhändigen Unterschrift.

gez. K. von Donimirski.

gez. J. Lenga.

72/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 24. Mai 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Betr. V. O. II 248/II/34.

Den Erlass des Herrn Ministers vom 9. 5. 1934 — V. O. II 248/II/34 — betr. Vorfall am 2. und 3. Juli 1933 in Pestlin haben wir den Herren Kazimierz von Donimirski in Klein Ramsen und Jan Lenga in Pestlin zur Kenntnis- und Stellungnahme vorgelegt. Wir haben daraufhin von den beiden Herren eine

Zuschrift vom 18. 5. 1934 erhalten, in der sie die Richtigkeit ihrer in unserer Eingabe vom 6. 3. 1934 niedergelegten Angaben an Eidesstatt versichern. Wir erlauben uns eine Abschrift und die deutsche Uebersetzung der eidesstattlichen Erklärung in der Anlage zur gefl. Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung vorzulegen. Das Original der eidesstattlichen Versicherung kann auf Wunsch vorgelegt werden.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

— U —

4. Polnische Sprachkurse in Hamborn-Marxloh.

(Benachteiligung polnischer Schulkinder durch Lehrpersonen).

L. dz. 75/418/34. — O/J.

Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betr. Beeinträchtigung polnischer Minderheitskinder wegen Besuchs der legalen polnischen Sprachkurse in Hamborn-Marxloh mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung und baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

L. dz. 75/418/34. — O/J.

Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

1. Die polnische Minderheitsangehörige Schülerin Zofja Strugala aus Hamborn-Marxloh, Juliusstr. 19, habe der polnischen Privatlehrerin H. Kowalska aus Duisburg nachstehende Klage vorgetragen:

Ihre deutsche Lehrerin Fräulein Thomas von der Getraudenschule, Klasse 6, in Hamborn-Marxloh, habe am 11. 12. 1933 zwischen 10—11 Uhr vormittags in Gegenwart der ganzen Klasse gefragt, wer die polnische Schule besuche. Auf diese Frage hin sei Zofja Strugala als einzige Schülerin der

Klasse aufgestanden. Die Lehrerin habe ihr erklärt, dass sie dies von ihr nicht erwartet hätte und dass sie sie, falls sie nicht aufhöre, die polnische Schule zu besuchen, zur Strafe in die letzte Bank setzen werde.

2. Ihre Schwester Gertrud Strugala habe der Lehrerin Kowalska unter Tränen erzählt: Ihre deutsche Lehrerin, Fräulein Engel von der Getraudenschule, Klasse 4, habe gleichfalls am 11. 12. 1933 zwischen 12—1 Uhr vormittags dasselbe getan, und als sie aufgestanden wäre, habe sie ihr gesagt: es sei sehr traurig, dass sie die polnische Schule besuche, sie hätte dies von ihr nicht angenommen und gedacht, dass ihre Mutter „eine echt deutsche Frau“ (so wörtlich) sei.

3. Am 12. 12. 1933 sei die Mutter der beiden Kinder zur Lehrerin Kowalska gekommen und habe ihr erzählt: Sie sei am Vormittag in der deutschen Schule gewesen, und zwar wegen der Vorgänge am Montag zuvor. Die Lehrerin, Fräulein Engel, habe vor ihr die Tür zugeschlagen, und Fräulein Thomas habe erklärt: Wir wären in Deutschland, hier spreche man nur deutsch und sie wundere sich überhaupt sehr, dass die polnischen Schulen, die verboten gewesen wären, wieder sein dürften. Frau Strugala habe darauf der Lehrerin erwidert, dass es hier nicht „Schulen“ gebe, sondern nur polnische Sprachkurse, und sie schicke dorthin ihre Kinder, um polnisch zu lernen. Die Lehrerin habe darauf zu Frau Strugala erklärt, dass sie mit ihren Angehörigen machen solle, dass sie nach Polen käme, wenn sie nicht Deutsche sein wollten, dass sie ihnen Zeit zum Nachdenken gebe, damit sie die Kinder aus dem polnischen Sprachkursus herausnehme; das Kind sei auch — so habe die Lehrerin weiter erklärt — zum „Sonderturnen“ genommen worden, wozu nur besonders auserlesene Kinder hinzugezogen worden seien, jetzt komme das aber natürlich nicht mehr in Frage. Frau Strugala habe darauf erwidert, dass sie sich in der Angelegenheit an den Kreisfürsorgearzt wenden werde. — In das Gespräch habe sich ein Lehrer von der Getraudenschule, namens Kesselheim, gemischt und wörtlich erklärt: „Wenn uns die Pollaken noch weiter belästigen werden, dann werden wir dafür sorgen, dass sie ins Konzentrationslager kommen“. Weiter habe er darauf hingedeutet, dass er Funktionär der NSDAP. sei und dass er dort das Seinige mit den übrigen tue. Er habe noch Frau Strugala gefragt, wo ihr Mann arbeite, dass solche Leute, die im Herzen polnisch seien und ihre Kinder zur polnischen Schule schickten, keine Arbeit und keine Unterstützung in Deutschland erhalten dürften. Auf die Vorstellung der Frau Strugala, dass sie als Lehrer kein Recht hätten, die Kinder in der Klasse lächerlich hinzustellen, hätte Lehrer Kesselheim und die Lehrerin Thomas ironisch gelächelt und gesagt, dass sie Herren in der Klasse seien und tun könnten was sie wollten.

4. Der polnische Minderheitsangehörige Schüler Johann Schulz aus Hamborn-Marxloh, Feldstrasse 63, habe der Lehrerin Kowalska gegenüber geklagt:

Sein deutscher Lehrer von der Petruschule Kl. 3a, namens Zloty, habe am 11. 12. 1933 um 12 Uhr in der Schule eine Schrift: „Zur Stärkung des Deutschtums im Auslande“ an die Schüler verkauft. Der Schüler Schulz habe

die Schrift nicht gekauft, und zwar mit der Begründung, dass seine Eltern arm seien und sein Vater nur eine Unterstützung beziehe. Erregt über die Absage des Schulz habe der Lehrer erklärt: Für die polnische Schule sei Geld genügend vorhanden, und es sei traurig, dass diese polnische Schule den Kindern Essen gebe und sie mit Geld unterstütze, und solche Eltern, die ihre Kinder in die polnischen Schulen schickten, dürften keine Unterstützungen in Deutschland erhalten.

Zeugen der Vorgänge seien die Schüler der Klassen 6 und 4 der Gertraudenschule bzw. der Klasse 3a der Petruschule.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen. Wir bitten dringend um ausreichende Massnahmen zum Schutze der polnischen Erziehungsberechtigten, damit sie nicht wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschulen und Sprachkurse Beeinträchtigungen ausgesetzt sind, die im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden durchgeführt und von staatlich genehmigten Lehrkräften geleitet werden. Wir bitten auch um baldmöglichste Bekanntgabe des Geschehenen, damit wir in der Lage sind, die beunruhigten polnischen Erziehungsberechtigten von dem auf unsere Eingabe hin zu ihrem und ihrer Kinder Schutze Veranlassen in Kenntnis zu setzen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U II J Nr. 1516/33, A III

An den

Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

in Berlin.

Auf das Schreiben vom 19. Januar 1934.

L. dz. 75/418/34. — O/J. —

1. Fall Strugalla:

Die Nachprüfung der Angelegenheit hat ergeben, dass die Äusserungen der Lehrerinnen Thomas und Engel sowie des Lehrers Kesselheim gegenüber den Schülerinnen Strugalla und ihrer Mutter in wesentlichen Punkten von Ihren Gewährsmännern nicht zutreffend wiedergegeben sind. So ist nicht erwiesen, dass die Lehrerinnen Thomas und Engel versucht haben, die Schülerinnen Strugalla durch Drohungen von dem weiteren Besuch des polnischen Lehrganges abzubringen. Der Lehrer Kesselheim

bestreitet entschieden, von dem Konzentrationslager gesprochen zu haben. Ferner hat Frau Strugalla selbst protokollarisch erklärt, die Lehrerin Thomas habe Verständnis für den Besuch des Lehrganges durch ihre Kinder gezeigt, nachdem sie von ihr über die Gründe des Besuches aufgeklärt worden sei.

Immerhin steht fest, dass die Lehrerinnen und der Lehrer ein Verhalten an den Tag gelegt haben, das zu der Annahme führen konnte, der Besuch des polnischen Lehrganges durch Kinder ihrer Schule sei unerwünscht und müsse bekämpft werden. In dieser Hinsicht ist ihnen das Erforderliche eröffnet worden.

2. Fall Schulz:

Auch das Gespräch des Lehrers Slotty mit dem Schüler Schulz ist Ihnen nach meinen Feststellungen entstellt mitgeteilt worden. Der Lehrer bestreitet entschieden, gesagt zu haben: „Für die polnische Schule sei Geld genügend vorhanden; es sei traurig, dass diese polnischen Schulen Essen gäben und sie mit Geld unterstützten. Eltern, die ihre Kinder in polnische Schulen schickten, dürften in Deutschland keine Unterstützung erhalten.“ Auch nach der protokollarischen Erklärung des Schülers Schulz hat der Lehrer diese Äußerung nicht getan.

Wenn sich hiernach auch die Angelegenheit wesentlich anders darstellt, als sie Ihnen berichtet worden ist, wird doch zuzugeben sein, dass der Lehrer schon zur Vermeidung von Missverständnissen stärkere Zurückhaltung hätte üben sollen. Er ist hierauf hingewiesen worden.

Im Auftrage: gez. L ö p e l m a n n.

L. S. Beglaubigt: (—) Unterschrift (unleserlich)
Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

5. Lehrgänge für polnischen Sprachunterricht in Bottrop.

L. dz. 82/112/34 — O/J.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Münster (Westfalen) betr. die polnischen Minderheitsangehörigen Stanisław Kubiak, sowie Felicja und Janina Wolniewska — sämtlich in Bottrop — mit der Bitte

um geneigte Kenntnisnahme und um weitere Veranlassung sowie um bald-
gefl. Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnet-
sten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

L. dz. 82/112/34. — O/J.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer
heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Münster (Westfalen)
betr. die polnischen Minderheitsangehörigen Stanisław Kubiak, sowie
Felicja und Janina Wolniewska — sämtlich in Bottrop — mit der Bitte
um geneigte Kenntnisnahme und um weitere Veranlassung sowie um bald-
gefl. Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnet-
sten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Regierungs-Präsident
Abteilung für Kirchen und Schulen
U 2. Nr. 414

Münster i. W., den 22. 3. 1934
Domplatz 1

An den Verband Polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 47.

Auf das gefl. Schreiben vom 19. Januar 1934 L. dz. 82/112/34/O.J. betr.
Lehrgänge für polnischen Sprachunterricht in Bottrop teile ich ergebenst mit,
dass die Bestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeam-
tentums nach einem Erlass des Herrn Preuss. Ministers für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung vom 15. September 1933 -U II J Nr. 800- auch auf
Privatlehrer und Privatschulen teilweise Anwendung zu finden haben. Meine
Anweisung auf Vorlage der Fragebogen stützt sich auf diesen Erlass. Der An-
weisung sind die beiden Lehrerinnen sofort nachgekommen. Auch der Privat-
lehrer Kubiak hat dem Stadtschulrat den Fragebogen inzwischen vorgelegt.
Der Inhalt der Fragebogen bietet keinen Anlass zu Bedenken gegen eine wei-
tere Tätigkeit der drei Lehrkräfte. Ich darf wohl annehmen, dass hiermit die
Angelegenheit zu beiderseitiger Zufriedenheit erledigt ist.

P. S. Regierung Münster

I. A. gez. Dr. Stech.

Beglaubigt (—) Wild, Reg.-Kanzleassistant.

6. Verbot einer Mitgliederversammlung des polnischen Schulvereins, Ortsgruppe Dortmund.

Der Polizei-Präsident in Dortmund
Eingangs- und Bearbeitungsvermerk.

D o r t m u n d, Polizeipräsidium, Adolf Hitler-Allee 1 u. 3.

An den Vorsitzenden

des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands, Ortsgruppe Dortmund,
Herrn Johann Kuchciński

D o r t m u n d, Dürenerstr. 5.

Geschäftszeichen und Tag Ihres Schreibens
Geschäftszeichen und Tag meines Schreibens
— I — den 12. Juli 1933.

Gegen Behändigungsschein

Wegen des letztlichen Verhaltens der Polen gegenüber der deutschen Minderheit in den abgetretenen Gebieten macht sich in der hiesigen Bevölkerung eine grosse Erregung bemerkbar. Es wäre zu befürchten, dass die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird, wenn polnische Zusammenkünfte stattfinden. Ich verbiete deshalb die für den 16. Juli d. Js. — 15 Uhr — in der Wirtschaft „Dab-Schenke“, Lessing- und Leibnitzstrasse Ecke, angesetzte Mitgliederversammlung.

Im Auftrage: gez. Dr. **Blume**

Siegel: Polizeipräsident Dortmund

Begl.: (—) Böhm, Polizei-Obersekr.

O/L

Berlin NW7, Dorotheenstr. 47 I, 25. Juli 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister erlauben wir uns abschriftlich eine Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern nebst einer Anlage (Schreiben des Herrn Polizeipräsidenten in Dortmund vom 12. 7. 1933) betr. Verbot einer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe in Dortmund des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands zu überreichen. Wir bitten den Herrn Minister, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und innerhalb Ihres Amtsbereichs das Erforderliche zum Schutze der Mitgliederversammlungen des genannten Verbandes veranlassen, auch uns vom Veranlassten Nachricht geben zu wollen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.

gez. Dr. K a c z m a r e k.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands in der Anlage abschriftlich eine Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten in Dortmund vom 12. Juli 1933, gerichtet an den Vorsitzenden des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands, Ortsgruppe Dortmund, Herrn Johann Kuchciński in Dortmund, Dürenerstrasse 5, vorzulegen. Laut dieser Verfügung ist die für den 16. Juli d. J. — 15 Uhr — in der Wirtschaft „Dab-Schenke“, Lessing- und Leibnitzstrasse Ecke, angesetzt gewesene Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Dortmund des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands durch den Herrn Polizeipräsidenten in Dortmund verboten worden. Als Grund des Verbots ist angegeben worden:

„Wegen des letztlichen Verhaltens der Polen gegenüber der deutschen Minderheit in den abgetretenen Gebieten macht sich in der hiesigen Bevölkerung eine grosse Erregung bemerkbar. Es wäre zu befürchten, dass die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird, wenn polnische Zusammenkünfte stattfinden.“

Wir bemerken zu der Angelegenheit: Bei der oben in Frage stehenden Versammlung der Ortsgruppe Dortmund des Verbandes der polnischen Schulvereine Deutschlands handelt es sich um eine Versammlung der Mitglieder des Vereins, also um eine geschlossene Gesellschaft. Der Verband polnischer Schulvereine Deutschlands mit dem Sitz in Berlin ist ein beim Amtsgericht Berlin Mitte eingetragener Verein. Der Verband und auch seine Filialvereine und Ortsgruppen haben rein kulturellen Charakter; sie bezwecken die Pflege der polnischen Muttersprache innerhalb der polnischen Minderheit durch Einrichtung von polnischen Minderheitsschulen und von Kursen im polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterricht. Sie sind tätig mit ausdrücklicher Genehmigung der staatlichen Behörden und im Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörden. Sie verfolgen die gleichen legalen Ziele im umgekehrten Verhältnis wie die Schulverbände und -vereine der deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten. Mit Rücksicht auf die behördlich anerkannten rein kulturellen Aufgaben bitten wir den Herrn Minister ergebenst, das Erforderliche veranlassen zu wollen, damit die Mitgliederversammlungen des Verbandes ungestört stattfinden können. Wir sind im übrigen der Ansicht, dass bei dem geschlossenen Charakter der Versammlungen eine besondere Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auch mit Rücksicht auf die behaupteten Vorkommnisse in Polen gegen die dortige deutsche Minderheit nicht zu befürchten und jedenfalls durch ausreichenden polizeilichen Schutz ganz vermeidbar ist, im übrigen die polnische Minderheit auch nicht für die behaupteten Vorgänge in Polen gegenüber der deutschen Minderheit verantwortlich gemacht werden kann.

Für baldgefällige Benachrichtigung des Veranlassten wären wir dankbar.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur weiteren Veranlassung innerhalb seines Amtsbereichs vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Preussische Minister des Innern
V O II 948 IV/33

Berlin, den 22. Dezember 1933
Unter den Linden 72.

An den Bund der Polen in Deutschland

in Berlin NW 7.

Bei den Vorgängen, die Ihrer Eingabe vom 25. Juli d. Js. betreffend die Ortsgruppe Dortmund des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands zugrunde lagen, handelt es sich um Massnahmen, die aus der Tatsache der national-sozialistischen Revolution zu verstehen sind, und die jedoch, wie die Praxis zeigt, jetzt notwendig sind. Behördlicherseits wird die polnische Minderheit in der Pflege ihres kulturellen Lebens seitdem nicht gestört.

Dieser Bescheid ergeht zugleich für den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel.

Beglaubigt: (—) Hoffmann, Ministerial-Kanzleisekr.

7. Bewilligung eines Schulraumes für den polnischen Privatkursus in Camp-Lintfort.

Berlin NW 7, den 7. Dezember 1933.

Tgb. Nr. 899/7392/33.

O/S.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Einschreiben

Berlin.

In der Anlage beehren wir uns die Abschrift der Eingabe des uns angeschlossenen Polnischen Schulvereins für den Regierungsbezirk Düsseldorf e. V., Ortsgruppe Lintfort, vom 3. 10. 1933 an den Herrn Bürgermeister in Camp-Lintfort wegen Bewilligung eines Schullokal für die Zwecke eines privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichts vorzulegen. Eine Antwort ist auf jene Eingabe beim Antragsteller nach uns zugewandtem Bericht nicht eingegangen.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Bewilligung des erbetenen Schulraumes zu veranlassen und uns vom Geschehenen Bescheid geben zu wollen. Auch bitten wir um möglichste Beschleunigung, damit der Kursus alsbald beginnen kann.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung
gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Abschrift.

Der Preussische Minister Berlin, den 27. Februar 1934.
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung W 8, Unter den Linden 4.
U II J Nr. 1280 II/III/33/ A III O.

An den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.
in Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 7. Dezember 1933 — 899/7392/33.

Der Bürgermeister in Camp hat einen Schulraum zur Erteilung von Lese- und Schreibunterricht in der polnischen Sprache in der Adolf-Hitler-Schule zu Lintfort zur Verfügung gestellt, nachdem der Nachweis erbracht worden ist, dass die Lehrerin, die den Unterricht erteilen soll, den vorgeschriebenen Unterrichtserlaubnisschein besitzt.

Stempel.

Im Auftrage gez. Rothstein.

Beglaubigt: (—) Rohn, Ministerial-Kanzleisekretär.

*

**8. Lächerlichmachung polnischer Kinder
im öffentlichen Unterricht.**

Berlin NW 7, den 10. Februar 1934.

L. dz. 164/904/34.

O/S.

An den Herrn Regierungspräsidenten

Einschreiben

Münster i/Westf.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der Schüler Władysław Przybylski aus Ahlen, der einer polnischen Minderheitsfamilie entstammt, besuche die 8. Klasse der örtlichen deutschen Schule, deren Klassenlehrer ein gewisser Herr Linkamp sei. Er besuche auch in den Nachmittagsstunden den privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreib-

unterricht. An den Freitagen erteile in der 8. Klasse der deutschen Schule der Lehrer Herr Abel Naturlehre und an den Donnerstagen Zeichenunterricht.

In einer der letzten Naturlehre-Stunden habe der Schüler Przybylski den Ausdruck „Schnee“ falsch, und zwar, anstatt mit grossem Anfangsbuchstaben („Schnee“) mit kleinem Anfangsbuchstaben („schnee“) an die Tafel geschrieben. Daraufhin habe Herr Lehrer Abel zu ihm laut gesagt: „So etwas lernt Ihr in der polnischen Schule.“

In einer der letzten Zeichenstunden, in der die Schüler nach eigenem Entwurf eine Schraubzwinge hätten zeichnen sollen, habe Herr Lehrer Abel zum Schüler Przybylski laut erklärt: „So etwas ist nur in Polen!“

Als einmal Herr Lehrer Abel in die Klasse eingetreten wäre, habe einer der Schüler eine Scheibe eingeschlagen; die Schüler der ganzen Klasse seien in lautes Lachen ausgebrochen. Herr Lehrer Abel habe daraufhin von allen Schülern der Klasse lediglich den Przybylski aufgefordert, zu ihm hervorzutreten, um bestraft zu werden. Als Przybylski, eingeschüchtert und eingeängstigt, das nicht sofort befolgt hätte, habe Herr Lehrer Abel laut zu ihm: „Polnische Frechheit!“ geschrien und ihn so stark geschlagen, dass seine Schultern ganz mit Schlagflecken bedeckt gewesen seien.

Als Zeugen werden benannt die Schüler der ganzen Klasse, u. a. auch Pietrzak und Andrzejewski, die gleichfalls die 8. Schulklasse besuchten.

Die Adresse des Herrn Lehrers Abel sei: Ahlen, Auf dem Damm 5.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe veranlassen zu wollen, damit nicht die Kinder der polnischen Minderheit wegen Besuchs der im behördlichen Einvernehmen im Rahmen unseres Aufgabenkreises stattfindenden privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskurse vor ihren Mitschülern lächerlich gemacht und herabgesetzt, auch nicht dieserhalb geradezu bestraft werden, wie das im konkreten Falle nach obigem uns zugegangenen Bericht offenbar geschehen sein soll. Derartige Massnahmen haben in vielen Fällen die unablässliche Folge, dass den Kindern der Besuch jener legalen Kurse geradezu verleidet wird und sie daher von ihnen fernbleiben.

Wir bitten um baldgefällige Bekanntgabe der unternommenen Schritte.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Jan K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Berlin NW 7, den 10. Februar 1934.

L. dz. 164/904/34. O/S.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Münster in West-

falen betr. den Schüler Władysław Przybylski aus Ahlen in Westfalen, der zur polnischen Minderheit gehört, mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung, sowie um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Berlin NW. 7, den 20. März 1934.

Tgb. Nr. 164/1740/34. O/S.

An den Herrn Regierungspräsidenten

Einschreiben

M ü n s t e r i/Westfalen.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 10. Februar 1934 betreffend den polnischen Minderheitsschüler Władysław Przybylski aus Ahlen. Da wir bis heute ohne Bescheid sind, erlauben wir uns um gefällige Bekanntgabe des auf die Eingabe Veranlassten zu bitten.

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Regierungspräsident
Abteilung für Kirchen u. Schulen.
U. 2 Nr. 205.

M ü n s t e r, den 10. April 1934.

An den
Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Beschwerde vom 10. Februar 1934

L. dz. 164/904/34 O/S.

Die angestellten Ermittlungen haben die teilweise Berechtigung Ihrer Beschwerde ergeben und es ist das zur Verhütung von Wiederholungen erforderlich erscheinende veranlasst. Ich möchte hoffen, dass die legale Durchführung des Minderheitenschutzes auch die Einwirkung auf die Kinder mit polnischer Muttersprache erleichtert, sich stets ernstlich zu bemühen, in der deutschen Rechtschreibung auf dem allgemeinen Stand zu bleiben und sich der Schulordnung auch stets ihrerseits willig zu fügen.

Stempel.

I. V.: gez. B a c h e m.

Beglaubigt (—) unleserlich, Reg.-Kanzleiassistent.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung**

Berlin, den 26. April 1934.

U II J Nr. 1416/33 II

Auf die Eingabe vom 10. Februar 1934 — Tgb. No. 164/904/34 —
(betreffend den Schüler Wladislaw Przybylski).

Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

in Berlin NW 7.

Ich verweise auf die Ihnen zugegangene Antwort des Herrn Regierungs-
präsidenten in Münster. Im Auftrage gez. L ö p e l m a n n.

L. S.

Beglaubigt (—) Ross, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

9. Verbot geschlossenen Ein- und Ausmarsches zu einem Kinderfest in Zakrzewo (Kr. Flatow).

**Związek Polskich Towarzystw Szkolnych
w Niemczech (T. z.)**

Berlin NW 7, den 9. Februar 1934.

Verband polnischer Schulvereine
Deutschlands e. V.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

O/B

Berlin.

Auf unsere Eingabe vom 7. 10. 1933 betr. Verbot eines geschlossenen Ein- und Ausmarsches vom Vereinslokal Pesalla zum Sportplatz Kulpa in Zakrzewo (Kreis Flatow) an den uns angeschlossenen Polnisch-Katholischen Schulverein in Flatow anlässlich eines Kinderfestes der polnischen Minderheitsjugend am 20. 8. 1933 durch den stellvertretenden Amtsvorsteher Herrn Kriesel in Glumen und die im Anschluss hieran behördlicherseits zum Schutze der polnischen Minderheit in dieser Beziehung getroffenen Massnahmen sind wir bis heute ohne Bescheid. Wir erlauben uns daher um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassenden zu bitten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung!

Einschreiben

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Preussische Minister des Innern.

Berlin NW 7, den 15. 2. 1934.

V. O. II 215/34.

An den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 9. Februar d. Js. — O/B. —

Die Feststellungen zu Ihrer Eingabe vom 7. Oktober 1933, betreffend Verbot eines geschlossenen Ein- und Ausmarsches vom Vereinslokal Pesalla zum Sportplatz Kulpa in Buschdorf, Kreis Flatow, sind noch nicht abgeschlossen. Weitere Mitteilung bleibt vorbehalten.

Stempel.

Im Auftrage gez. Tietje.

Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerialkanzleiobersekr.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Berlin, den 4. April 1934.

W 8, Unter den Linden 4.

U II Nr. 1500/33 A III O

An den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

in Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 7. Oktober 1933 — 5981/33 —

Der stellvertretende Amtsvorsteher in Glumen hat das von dem polnischen Schulverein in Flatow angemeldete Kinderfest mit geschlossenem Ein- und Ausmarsch der Kinder in Buschdorf tatsächlich zunächst genehmigt. Er hat die Genehmigung für den geschlossenen Ein- und Ausmarsch zurückgenommen, nachdem ihm bekannt geworden war, dass nicht ein Kinderfest, sondern eine Veranstaltung geplant worden war, die weit über den Rahmen eines örtlichen Kinderfestes hinausging. Ich habe unter diesen Umständen keinen Anlass gefunden, das Verhalten des Amtsvorstehers zu beanstanden, zumal das Kinderfest selbst ungestört stattgefunden hat. Ich teile vielmehr seine Auffassung, dass die starken politischen Spannungen, die damals, kurz vor der Wahl, zwischen den deutschen und polnischen Bevölkerungsteilen bestanden und leicht zu Provokationen hätten führen können, das vorbeugende Verbot rechtfertigen.

Im Auftrage: gez. Rothstein.

Stempel.

Beglaubigt (—) Laudy, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

10. Die Frage geeigneter Schulräume für den polnischen Sprachunterricht in Dortmund.

Stadtverwaltung Dortmund

Stadthaus, Olpe 1, Zimmer Nr. 311

Fernruf Sammelnr. 20111.

An das Poln. Sekretariat,

Bochum, Klosterstrasse 2.

Ihre Zeichen: Ihr Schreiben: Unser Zeichen: 60/2 Tag: 16. 9. 33.

Auf Ihren Antrag vom 25. 8. 1933 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Entscheidung nach nochmaliger Ueberprüfung der Angelegenheit bestehen bleiben muss. Wir bedauern Ihnen für Durchführung des poln. Sprachunterrichts Schulräume nicht mehr zur Verfügung stellen zu können.

Stadtschuldeputation

gez. Woermann. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich.

Berlin NW 7, den 22. September 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern.

Tgb. Nr. 5639/33. O/Z.

Berlin.

Einschreiben

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betr. Versagung von Schulräumen für die Zwecke des polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichts durch die Stadtverwaltung — Stadtschuldeputation — in Dortmund mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche in Ihrem Amtsbereich im Sinne der Eingabe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Nachricht geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Berlin NW 7, den 28. Oktober 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern,

Tgb. Nr. 6454/33. O/Z.

Berlin.

Einschreiben

Unter ergebener Bezugnahme auf unsere Eingabe vom 22. 9. 1933 erlauben wir uns in der Anlage Abschrift unseres heutigen Schreibens an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit der ergebenden Bitte um geneigte weitere Veranlassung in Ihrem Amtsbereich und um gefällige Bekanntgabe des Veranlassten vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Berlin NW 7, den 28. Oktober 1933.

An den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Tgb. Nr. 6454/33. O/Z. Berlin.

Einschreiben

Unter dem 22. 9. 1933 hatten wir uns erlaubt, dem Herrn Minister eine Eingabe betr. Versagung von Schulräumen für die Erteilung von privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterricht in Dortmund durch die dortige Stadtverwaltung vorzulegen. Wir sind bis heute ohne Bescheid und beehren uns daher, zwecks Vermeidung weiterer Unterbrechung des genannten Kursus, um möglichst baldige Bekanntgabe der dortigen Entscheidung zu bitten. Zur besseren Information fügen wir eine Abschrift der Eingabe bei.

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung, zeichnen wir ergebenst
gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung**
U II J Nr. 1570/33 A III O, U II F

Berlin NW 7, den 17. Mai 1934.
Unter den Linden 4.

An den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.
in Berlin.

Auf die Eingabe vom 1. März 1934 — Tgb. Nr. 192/1294/34 — habe ich festgestellt, dass der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund dem polnischen Schulverein zur Abhaltung polnischen Sprachunterrichts geeignete Schulräume in dem früheren Umfang wieder zugewiesen hat.

Stempel.

Im Auftrage: gez. Rothstein.

Beglaubigt (—) Ross, Ministerial-Kanzleiobersekretär.

— E —

*

11. Beschlagnahme polnischer Lehrbücher in Sedlitz, Bez. Senftenberg N. L.

194/34 O/S.

Berlin NW 7, den 13. Februar 1934.

An den Herrn Landgerichtspräsidenten

Einschreiben

in Cottbus.

In der Anlage erlauben wir uns Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Landrat in Calau in Sachen der polnischen Minderheitsfamilie Bartczak in Sedlitz als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, mit der Bitte um geneigte Weiterveranlassung und um alsbaldgefälligen Bescheid des Geschehenen vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

An den Herrn Landrat

Einschreiben

in Calau N/L.

Uns ist als Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 20. Januar 1934 habe im Rahmen des Polnisch-Katholischen Schulvereins für den Regierungsbezirk Frankfurt a/O. für die polnischen Minderheitskinder von Gross Räschen und Umgebung u. a. auch von Sedlitz, in Gross Räschen im katholischen Pfarrsaal eine Weihnachtsfeier stattgefunden. Auf dieser Weihnachtsfeier hätten die Kinder ausser Geschenken auch polnische Lesebücher und Schreibhefte erhalten. Am 27. Januar 1934 habe der Schüler Siegmund Bartczak aus Sedlitz, Anna Mathildestr. Nr. 8, und zwar ohne Wissen und wider den Willen seines Vaters Jakob Bartczak — die Familie gehört zur polnischen Minderheit — zwei erhaltene Lesebücher in die deutsche Schule mitgenommen und sie den übrigen Kindern in der Pause gezeigt. Der Lehrer Herr Klauka von der deutschen Volksschule in Sedlitz sei hinzutreten, habe die Lesebücher dem Siegmund Bartczak weggenommen und sie dem Rektor Herrn Hohmann, gegeben, der sie dem Amtsmann Herrn Bredemann in Sedlitz weitergereicht hätte. Daraufhin hätte Bartczak eine Vorladung zum Amtsvorsteher für den 2. Februar 1934 mit Schreiben vom 30. Januar 1934 — Tgb. Nr. 225/34 — erhalten. Beim Verhör habe der Herr Amtsmann ihn gefragt, woher die Kinder die Bücher erhalten hätten. Bartczak hätte geantwortet, dass sie die Kinder auf der Weihnachtsfeier erhalten hätten, worauf der Herr Amtsvorsteher erwiderte, dass er sie dem Landratsamt in Calau überreichen würde. Von dem Vorgang habe auch der zweite Lehrer Herr Gast von der deutschen Schule erfahren, der zugleich Jugendleiter sei. Da Bartczak Vormund über seinen Neffen, einen Sohn seiner Schwester, deren Ehemann verstorben wäre, sei, habe Lehrer Herr Gast an das Vormundschaftsamt in Senftenberg den Antrag gestellt, dass ihm die Vormundschaft abgenommen würde.

Am 8. Februar 1934 habe Bartczak in der Vormundschaftssache — 4 P. VII 856/17 — auf zuvoriger Ladung eine Vernehmung vor dem Amtsgericht in Senftenberg gehabt. Der Richter habe Bartczak gefragt, wie seine Kinder zu den polnischen Büchern gekommen wären. Der Richter habe vor sich ein Schriftstück des Herrn Lehrer Gast gehabt, und im Zusammenhang damit habe er erklärt, dass es sich da um kommunistische und polnische Propaganda handle, und dass er damit nach Polen gehen und nicht hier derartiges treiben solle. Weiter habe der Richter Bartczak aufgefordert, das Vormundschaftsamt freiwillig niederzulegen, im anderen Falle würde er zwangsweise seines Amtes als Vormund enthoben werden. Hierauf habe Bartczak geantwortet, dass er freiwillig sein Amt als Vormund nicht niederlege und Beweise für den Vorwurf des Richters verlange.

Herr Lehrer Gast, der sich um die Enthebung des Bartczak vom Vormundschaftsamt bemühe, habe auch bei einer anderen Gelegenheit zu der Schwester des Kindes, dessen Vormund Bartczak sei, sich geäußert, dass ihm wegen polnischer Propaganda die Vormundschaft über das Kind abgenommen

werden müsse, — da er sich um einen Vormund für das Kind bemühen würde, der evangelisch sei.

Wir richten an den Herrn Landrat die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen bald-gefälligen Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Bei der genannten Weihnachtsfeier handelt es sich um eine legale Veranstaltung des genannten polnischen Vereins, der die Förderung und Hebung der polnischen Sprache in Wort und Schrift innerhalb seiner Mitglieder, und insbesondere der Jugend, zum Ziele hat. Es handelt sich bei den Mitgliedern des Vereins lediglich um polnische Minderheitsangehörige, d. h. um deutsche Reichsbürger polnischer Nationalität. Bei den in Frage kommenden Lesebüchern handelt es sich um einwandfreies Material zur Förderung des Vereinszwecks, der Pflege der polnischen Sprache innerhalb der polnischen Minderheitsjugend. Wie schon gesagt, hat Siegmund Bartczak ohne Wissen seiner Eltern, die ihm das nie erlaubt haben würden, die Lesebücher in die Schule mitgenommen und sie in der Pause und nicht während des Schulunterrichts und in seiner Freude über das Geschenk seinen Mitschülern gezeigt. Dieses Begebnis dürfte indes in keinem Falle die genannten Herren Lehrer, insbesondere auch Herrn Lehrer Gast zu dem Vorgehen, vor allem gegen den Vater berechtigen. Eine Rücksprache mit dem Vater des Kindes hätte den Lehrern völlige Klärung über das Einwandfreie in der Angelegenheit verschafft. In keinem Falle kann aber das Vorkommnis ein berechtigter Grund zur Enthebung des Bartczak von der Vormundschaft über seinen Neffen sein, und für die nach obigem uns zugegangenen Bericht von Lehrer Herrn Gast in Aussicht gestellte Einsetzung eines evangelischen Vormundes über das Kind, das katholisch ist und gleichfalls zur polnischen Minderheit gehört vorgenommen werden. Mit staatsfeindlicher und kommunistischer Propaganda hat die Betätigung auf kulturellem Gebiet der nationalen Minderheiten nichts zu tun. Auch die deutschen Minderheiten haben in ihren Aufenthaltsstaaten Bewegungsfreiheit auf minderheitlich-kulturellem Gebiet, ohne dass ihnen dieserhalb der Vorwurf staatsfeindlicher und kommunistischer Propaganda gemacht wird.

Wir bitten danach den Herrn Landrat, dafür Sorge tragen zu wollen, dass die abgenommenen Bücher wieder herausgegeben werden und dass dem polnischen Minderheitsangehörigen Bartczak die Vormundschaft über seinen Neffen nicht abgenommen wird. Wegen der Dringlichkeit dieser Angelegenheit bitten wir um beschleunigte Erledigung.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Landgerichtspräsidenten in Cottbus vorlegen.

Wir benutzen diese Gelegenheit zur Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung
gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 194/34 — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 15. März 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen

Minderheit im Deutschen Reich abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern mit der ergebenen Bitte um weitere Veranlassung innerhalb Ihres Amtsbereichs und um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

194/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 15. März 1934.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Justizminister

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern mit der ergebenen Bitte um weitere Veranlassung innerhalb Ihres Amtsbereichs und um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Landgerichtspräsident.

VIII. 13/282 1

Cottbus, den 15. März 1934.

Fernruf 3651.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.
(Związek Polaków w Niemczech T. z.)

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf Ihr Schreiben vom 13. Februar 1934, mit welchem Sie mir Abschrift einer an den Herrn Landrat in Calau gerichteten Eingabe vom gleichen Tage überreicht haben, teile ich nach Einsichtnahme der Vormundschaftsakten Przybyl — 4. P. VII. 856 des Amtsgerichts Senftenberg — und Prüfung des Sachverhalts folgendes ergebenst mit:

Die Entscheidung darüber, ob der Invalide Jakob Bartczak wegen eines pflichtwidrigen Verhaltens aus seinem Amte als Vormund der minderjährigen Geschwister Przybyl zu entlassen wäre, ist nach § 1886 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Vormundschaftsgericht, also vom Amtsgericht Senftenberg zu treffen. Die Behörden der Justizverwaltung oder der Herr Landrat sind mit Rücksicht auf die verfassungsmässig gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte nicht berechtigt, dem Vormundschaftsgericht die Entscheidung vorzuschreiben. Gegen eine Verfügung des Vormundschafts-

gerichts, durch die ein Vormund gegen seinen Willen entlassen wird, steht ihm jedoch nach § 60 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das im Instanzenzuge höhere Gericht zu. Ueber eine solche Beschwerde würde also im vorliegenden Falle die Zivilkammer des Landgerichts Cottbus — nicht der Landgerichtspräsident — zu befinden haben.

Dass dem Vormunde Bartczak bei seiner Vernehmung vor dem Amtsgericht in Senftenberg am 8. Februar 1934 von dem amtierenden Rechtspfleger gesagt worden wäre, es handele sich um kommunistische und polnische Propaganda, er solle damit nach Polen gehen und nicht hier Derartiges treiben, habe ich nicht feststellen können.

Soweit sich Ihre Eingabe auf den Sohn des Vormundes, Siegmund Bartczak, bezieht, kommt meine Zuständigkeit nicht in Frage.

Ich bin hiernach meinerseits nicht in der Lage, auf Ihre Eingabe etwas weiteres zu veranlassen.

(—) unleserlich.

Der Preussische Justizminister.

I 3881.

Berlin W 8, den 9. Mai 1934

Wilhelmstr. 65.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7.

Auf das Schreiben vom 15. März 1934.

Tgb. Nr. 194/34 — O/S.

Ich sehe die Angelegenheit durch den Ihnen inzwischen zugegangenen Bescheid des Herrn Landgerichtspräsidenten in Cottbus vom 15. März 1934 — VIII 13/2821 — als erledigt an.

Im Auftrage: gez. Dr. Thiesing.

Stempel.

Beglaubigt: (—) Scharfenberg, Ministerial-Kanzleisekretär.

Der Landrat.

Aktz. V 4/6.

Calau, den 8. Juni 1934.

An den Bund der Polen in Deutschland

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Beschwerde wegen Beschlagnahme der in polnischer Sprache gehaltenen Schulbücher bei Siegmund Bartczak in Sedlitz teile ich ergebenst mit, dass die Bücher bereits vor längerer Zeit wieder dem Eigentümer zurückgegeben worden sind.

Ich darf annehmen, dass die Beschwerde durch die Wiederaushändigung der Bücher ihre Erledigung gefunden hat.

I. V.: (—) unleserliche Unterschrift.

— E —

12. Störung des polnischen Privatunterrichts in Recklinghausen-Röllinghausen.

Berlin NW 7, den 22. Juli 1933.

O/L.

Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister erlauben wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe betr. Verbot des legalen privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichts in Recklinghausen-Röllinghausen durch zwei Hilfspolizeibeamte und eine weitere Person in Zivil mit den Abzeichen der NSDAP. vorzulegen. Wir sprechen die inständige Bitte aus, innerhalb Ihres Amtsbereichs das Erforderliche zum wirksamen Schutze der nationalen Minderheiten Deutschlands veranlassen zu wollen.

Für baldgefälligen Bescheid wären wir dem Herrn Minister sehr dankbar.

Mit dem Ausdruck unserer besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung.

Berlin W 8, den 30. Oktober 1933

Unter den Linden 4.

U II J Nr. 1012 I/II.

An den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf die Eingabe vom 22. Juli 1933 — Tgb. Nr. O/L.

Die von Ihnen gemeldete Störung polnischen Unterrichts in Recklinghausen-Röllinghausen hat stattgefunden. Es handelt sich nach den angestellten Ermittlungen um das eigenmächtige Vorgehen von nicht mehr feststellbaren Hilfspolizisten und einem gleichfalls unbekannt gebliebenen Zivilisten. So bedauerlich der Vorfall ist, kann ihm doch umso weniger Bedeutung beigemessen werden, als weitere Störungen dieser Art nicht mehr erfolgt sind.

Im Auftrage: gez. Frank.

Stempel.

Beglaubigt: (—) Wobith, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

13. Beschaffung eines Schulraumes für den polnischen Privatunterricht in Sandersdorf (Kr. Bitterfeld).

Tgb. Nr. 254/1220/34. — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 28. 2. 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Merseburg betr.

den polnischen Schulverein in Sandersdorf, Kreis Bitterfeld, mit der ergebnen Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 254/1220/34. — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 28. Februar 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Merseburg betr. den polnischen Schulverein in Sandersdorf, Kreis Bitterfeld, mit der ergebnen Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 254/1220/34. — O/S.
Einschreiben

Berlin, den 28. Februar 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten
Merseburg, Provinz Sachsen.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

In Sandersdorf, Kreis Bitterfeld, findet seit längeren Monaten kein polnischer Sprach-, Lese- und Schreibunterricht für die dortigen polnischen Minderheitskinder statt. Der Grund liegt nach dem uns zugegangenen Bericht darin, dass der dortige polnische Schulverein trotz seiner vielfachen Bemühungen keine entsprechende Räumlichkeit zur Abhaltung des Kursus erhalten kann. Der Vereinsvorsitzende, Herr M. Cwojdzinski aus Sandersdorf, Altes Gut 1a, hat sich, wie er uns mitteilt, auch an die Regierung in Merseburg wegen Zuteilung eines entsprechenden Raumes in der katholischen Volksschule in Sandersdorf gewandt, jedoch bis heute einen Bescheid nicht erhalten.

Wir erlauben uns daher die ergebene Bitte an den Herrn Regierungspräsidenten, dem Antrag um Zuteilung eines passenden Raumes in der katholischen Schule von Sandersdorf für die Abhaltung des polnischen Sprach-

Lese- und Schreibunterrichtskursus, der von dem uns angeschlossenen polnischen Schulverein in Sandersdorf durchgeführt werden soll, stattzugeben. Da der polnische Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskursus schon seit längerer Zeit mangels des benötigten Raumes eingestellt werden musste, bitten wir, die Angelegenheit als Eiltsache behandeln zu wollen, damit er sobald als möglich wieder aufgenommen werden kann. Auch bitten wir um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern des Innern und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Regierungspräsident.
Geschäfts-Nr. U a III. 283.

Merseburg, den 28. März 1934.

An den Verband Polnischer Schulvereine Deutschlands
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihr Schreiben vom 28. Februar 1934 — Tgb. Nr. 254/1220/34 — O/S. betr. polnischen Sprachunterricht in Sandersdorf, Kreis Bitterfeld.

Ihren Antrag auf Zuteilung eines Unterrichtsraumes in der Katholischen Schule von Sandersdorf, um dort den polnischen Sprachunterricht abhalten zu können, habe ich dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

(—) Unterschrift unleserlich.

Der Regierungspräsident.
Journal-Nr. U a III 484.

Merseburg, den 24. April 1934.

An den Verband Polnischer Schulvereine Deutschlands
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihr Schreiben vom 28. Februar 1934 — Tgb. Nr. 254/1220 — betr. polnischen Sprachunterricht in Sandersdorf, Kreis Bitterfeld.

Ich habe den Schulvorstand der Katholischen Volksschule in Sandersdorf anweisen lassen, Ihnen auf Antrag ein Klassenzimmer an zwei Nachmittagen in der Zeit von 14—16 Uhr gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung für Licht, Heizung und Reinigung zur Verfügung zu stellen, damit Sie dort Ihre polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtslehrgänge abhalten können. Der entsprechende Antrag ist unmittelbar an den katholischen Schulvorstand in Sandersdorf zu richten.

Ich bemerke noch, dass die mit der Abhaltung der Sprachlehrgänge beauftragte Persönlichkeit eines Unterrichtserlaubnisscheines des zuständigen Kreisschulrates in Bitterfeld bedarf.

gez. (—) unleserliche Unterschrift.

— E —

*

14. Beeinträchtigung polnischer Minderheitskinder im öffentlichen Unterricht wegen der Beteiligung an polnischen Privatkursen in Gelsenkirchen-Ueckendorf.

Tgb. Nr. 255/1215/34. — O/S.

Berlin NW 7, den 27. Februar 1934.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg betr. Beeinträchtigung der polnischen Minderheitskinder der Rheinlbe-Schule in Gelsenkirchen-Ueckendorf wegen Besuchs der privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskurse mit der ergebenden Bitte um weitere geneigte Veranlassung und um alsbaldigen Bescheid des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 255/1215/34. — O/S.

Berlin NW 7, den 27. Februar 1934.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg betr. Beeinträchtigung der polnischen Minderheitskinder der Rheinlbe-Schule in Gelsenkirchen-Ueckendorf wegen Besuchs der privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskurse mit der ergebenden Bitte um weitere geneigte Veranlassung und um alsbaldigen Bescheid des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

An den Herrn Regierungspräsidenten

Arnsberg in Westfalen.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Die polnischen Minderheitskinder in Gelsenkirchen-Ueckendorf, die die privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskurse besuchten, beschwerten sich bei ihren Eltern und beim Vorsitzenden des Polnischen Schulvereins in Gelsenkirchen-Ueckendorf, Sendwicki, gegen ihre deutschen Lehrer, und besonders gegen die Lehrer der „Rheinbe-Schule“ darüber, dass sie wegen Besuchs jener Kurse von ihnen beeinträchtigt würden. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit würden sie von ihren deutschen Lehrern nach den Verhältnissen in den polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskursen ausgefragt. Einmal seien die polnischen Minderheitskinder zum Rektor, Herrn Arens, Rheinbe-Schule, Jorckstrasse, gerufen und dahin ausgefragt worden: wer den polnischen Unterricht erteile, wo er statfinde, wer ihn leite usw. Unlängst habe Lehrer Herr Funke, der die dritte Klasse (6. Schuljahrgang) in der Rheinbe-Schule habe, den Sohn des Vereinsvorsitzenden Alfons Sendwicki und den Schüler Paul Szymanski, wohnhaft Seidlitzstr. 3, wiederholt angehalten und zu ihnen gesagt: „Nach Ostern erhaltet Ihr keine Schulsachen umsonst; wenn Ihr Geld für den polnischen Kursus zahlen und weiter denselben besuchen könnt, dann könnt Ihr auch die Schulsachen selbst kaufen.“ Auch am 14. 2. 1933 habe Herr Lehrer Funke den beiden Kindern erklärt: „Wenn in Polen jemand deutsch spricht oder etwas deutsches tut, wird er gleich verhaftet. Die Deutschen dürfen in Polen nichts tun.“ Als ein deutscher Schüler daraufhin Herrn Lehrer Funke erwidert hätte, dass es doch sehr gut sei, wenn jemand die polnische und deutsche Sprache kenne, habe jener geantwortet: „Wenn die deutsche Regierung von alledem erfährt, was geschieht, was würde dann bloss geschehen.“ Weiter habe Herr Funke den Schüler Szymanski gefragt, ob noch mehr Kinder in den polnischen Kursus aufgenommen würden, weiter habe er ihn aufgefordert, polnisch zu singen, worauf der Schüler, eingeschüchtert, zu weinen begonnen hätte. Nachher habe Herr Funke erklärt: „Auch polnischer Gottesdienst und polnische Predigt sind hier nicht notwendig, aber lange wird das nicht mehr so bleiben, und auch das verschwindet.“ Die anderen Lehrer hätten nur einmal die polnischen Minderheitskinder, die den polnischen Kursus besuchten, danach ausgefragt, Herr Funke habe jedoch am meisten diese polnischen Schulkinder bei jeder sich nur bietenden Gelegenheit, wegen des polnischen Kursus angehalten. Auch würden diese Kinder von ihren Mitschülern, die nicht zur polnischen Minderheit gehörten, ausgelacht. Die polnischen Minderheitskinder würden durch die ganzen Vorgänge eingeschüchtert und hätten schon die ganze Lust auf diese Weise verloren, noch weiterhin die polnischen Kurse zu besuchen. Dadurch litten auch die polnischen Kurse selbst.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zum Schutze der Betroffenen veranlassen zu wollen, damit sie nicht wegen Besuchs der im behördlichen Einvernehmen stattfindenden

privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskurse Belästigungen und Beeinträchtigungen seitens ihrer Lehrer und ihrer Mitschüler ausgesetzt werden. Da die Angelegenheit sehr dringend ist, bitten wir um deren Erledigung als Eiltsache. Auch bitten wir um baldgefälligen Bescheid des Veranlassenden, damit wir die betroffenen polnischen Erziehungsberechtigten sobald als möglich von dem auf unsere Eingabe dortseits Unternommenen in Kenntnis setzen können.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern des Innern und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

— U —

*

15. Beschaffung von Schulräumen für den privaten polnischen Unterricht in Gelsenkirchen.

L. dz. 797/6137/33. — O/S.

Berlin, den 31. Oktober 1933.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg in Westfalen betr. Versagung von Schulräumen durch die Stadtverwaltung in Gelsenkirchen für die Zwecke privater polnischer Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskurse an Kinder der polnischen Minderheit mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe zu veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen zu lassen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

L. dz. 797/6137/33. — O/S.

Berlin NW 7, den 31. Oktober 1933.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg in Westfalen betr.

Versagung von Schulräumen durch die Stadtverwaltung in Gelsenkirchen für die Zwecke privater polnischer Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskurse an Kinder der polnischen Minderheit mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe zu veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen zu lassen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

L dz. 1150/776/34. — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 24. Februar 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten

Arnsberg in Westfalen.

Wir nehmen ergebenst Bezug auf unsere Eingabe vom 31. 10. 1933 betr. Verweigerung von Schulräumen zur Erteilung des privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichts-Kursus an polnische Minderheitskinder im Stadtbezirk Gelsenkirchen mit den einzelnen Stadtteilen und Vororten. Wir haben auf die Eingabe bisher einen Bescheid nicht erhalten; auch werden nach uns zugegangenem Bericht weiterhin Schulräume für die genannten Zwecke verweigert. Wir erlauben uns daher um baldgefälligen Bescheid zu bitten, damit die einzelnen Kurse sobald wie möglich wieder in den einzelnen Stadtteilen aufgenommen werden können.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Regierungs-Präsident
Abteilung für Kirchen und Schulen.
U. 2. Nr.

Münster i. W., den 22. 3. 1934
Postschiessfach 14/21.

An den
Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihr an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg gerichtetes Schreiben vom 24. Februar 1934 — L. dz. 1150/776/34. O/S. — betr. Verweigerung von Schulräumen zur Erteilung des privaten polnischen Unterrichts im Stadtbezirk Gelsenkirchen teile ich mit, dass die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Ich werde Ihnen demnächst weitere Mitteilung zukommen lassen.

I. V.: gez. B a c h e m.

Der Regierungs-Präsident.
Abteilung für Kirchen u. Schulen.
U 2/6 Nr. / A 1.

Münster i. W., den 13. Mai 1934.

An den

Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg gerichtete Eingabe vom 31. Oktober 1933 — 6137/33 und vom 24. Februar 1934 — L. dz. 1150/776/34 — betr. Versagung von Schulräumen in Gelsenkirchen für den polnischen Privatunterricht teile ich Ihnen ergebenst mit, dass Schulräume für den polnischen Schreib- und Leseunterricht in Gelsenkirchen unter den gleichen Bedingungen wie für andere kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, d. h. die der Stadt entstehenden Kosten für Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Räume müssen erstattet werden. Ich muss annehmen, dass hiermit alle Schwierigkeiten behoben sind.

I. V.: gez. Pfeffer.

Beglaubigt: gez. Wild, Reg.-Kanzleiassistent.

— E —

*

16. Zwangsgestellung und widerrechtliche Vernehmung des Stadtverordneten der polnischen Minderheit Teofil Wojtakowski in Wanne-Eickel.

**Verband der nationalen
Minderheiten Deutschlands.**

Berlin NW 7, den 19. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Einschreiben

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. einer Zwangsgestellung und Vernehmung des polnischen Minderheitsangehörigen Teofil Wojtakowski in Wanne-Eickel durch angebliche Kriminalbeamte in Sachen seiner Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit und seiner Betätigung auf minderheitlich-kulturellem Gebiet vorzulegen. Wir bitten den Herrn Minister, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und im Bereich Ihres Ressorts das Erforderliche zum Schutze der nationalen Minderheiten und ihrer kulturellen Betätigung insbesondere auf dem Gebiete des Minderheitenschulwesens zu veranlassen.

Für baldgefälligen Bescheid der unternommenen Schritte wären wir dem Herrn Minister sehr dankbar.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir
ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Einschreiben

Dem Herrn Minister erlauben wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands nachstehende uns zugegangene Mitteilung zu unterbreiten:

Am 4. Juli 1933 um 19 Uhr seien in der Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen Teofil Wojtakowski in Wanne-Eickel, Kolpingstr. 5, zwei Personen erschienen, die erklärt hätten, dass sie Beamte der Kriminalpolizei seien. Sie hätten ihn aufgefordert, sofort mit ihnen mitzugehen, ohne jedoch, trotz entsprechendem Ersuchen, zu sagen, wohin sie gingen; auch den Grund der Massnahmen hätten sie sich geweigert anzugeben, schliesslich ihm erklärt, dass sie nicht weit gehen würden und er nur einige Fragen zu beantworten haben werde. Da die Beiden immer hartnäckiger in ihn gedrungen hätten, dass er mitkommen solle, sei er schliesslich notgedrungen mitgegangen. Sie hätten ihn in ein näher nicht bezeichnetes Lokal in der Mozartstrasse geführt, wo sie ihn einem ihm unbekanntem Herrn mit folgenden Worten vorgeführt hätten: „Hier ist der frühere Stadtverordnete!“. Darauf habe Wojtakowski erwidert, dass er Stadtverordneter noch gegenwärtig sei. Eine ganze Gruppe von Männern in Zivil habe hinten im Zimmer gestanden. Einer der Beiden, die Wojtakowski gebracht hätten, habe nun erklärt, dass er polnischer Stadtverordneter gewesen wäre, dies jedoch jetzt nicht mehr sei. „Polnische Stadtverordnete erkennen wir in der heutigen Zeit nicht an!“ habe er wörtlich gesagt.

Dieselbe Person habe dann Wojtakowski gefragt, ob er der Führer der ortsansässigen Polen sei. Wenn er von den Polen als Stadtverordneter gewählt sei, so führe er offenbar auch die lokale Polenaktion. Darauf habe Wojtakowski erklärt, dass die Polen, die ihn gewählt hätten, in Wanne-Eickel in einige Ortsgruppen eingeteilt seien, die zum Teilverband III des Bundes der Polen in Deutschland gehörten. Er sei erster Vertrauensmann einer solchen Ortsgruppe. Sodann habe jener gesagt: „Wir haben Sie gebracht, damit Sie auf einige Fragen Antwort geben. Sie haben auf einer Versammlung erklärt: „Hitler macht auch nur Sch...e“. Wojtakowski habe geantwortet: „Versammlungen hat es in letzter Zeit nicht gegeben, und auf keiner der früheren Versammlungen habe ich derartiges geäussert. Nach meiner Meinung hat diese Denunziation jemand zustande gebracht, der sich an fremdem Leid erfreuen möchte, oder vielleicht haben Sie sich derartiges selber erdacht, um einen Grund zu haben, mich zu misshandeln.“ Erregt habe jener auf Wojtakowski zu schimpfen begonnen, etwa, dass solch ein Mensch wie er, schon längst unter Polizeiaufsicht gehöre, und wenn auch dies nicht helfe, so müsste er dorthin geschickt werden, wo er zur Besinnung käme, aber das Beste würde wohl sein, ihn zur polnischen Grenze zu bringen und

über die Grenze nach Polen hinauszuerwerfen. Weiter habe er gefragt: „Sind Sie polnischer Staatsbürger oder haben Sie für Polen optiert?“ Dagegen habe Wojtakowski protestiert und erklärt, er habe die deutsche Reichsbürgerschaft. Darauf habe jener weiter gefragt: „Wie konnten Sie nun als echter Deutscher eine polnische Aktion leiten?“ Wojtakowski habe ihm auseinander gelegt, dass er wohl die deutsche Reichsbürgerschaft habe, aber polnischer Abstammung sei und als polnischer Minderheitsangehöriger berechtigt wäre, in einer polnischen Minderheitsorganisation, wie es der Bund der Polen in Deutschland anerkanntermassen sei, sich zu betätigen, genau so wie sich die deutschen Minderheitsangehörigen in Polen in dortigen deutschen Minderheitenorganisationen betätigen dürften. Schon lange Jahre wohne er am Orte, sei bisher unbestraft und von seinen deutschen Nachbarn, die ihn schon viele Jahre kennen, geachtet.“ Weiterhin sei Wojtakowski gefragt worden: „Mit welchem Recht wagt Ihr Polen es, hier eine polnische Schule für Eure Kinder zu unterhalten, die in den Vormittagsstunden die deutsche Schule besuchen?“ Er habe geantwortet: „Ihr nehmt irrtümlich an, dass es eine polnische Schule ist. Es ist dies bloss ein polnischer Sprach- und Lesekursus, der im Rahmen der Vorschriften des Volksbildungsministers und im Einvernehmen mit den örtlichen Schulaufsichtsbehörden unterhalten wird.“ Ohne sich um diese Erläuterung zu kümmern, habe der Fragende in aufgeregtem Tone gesagt: „Ihr wollt hier in Westfalen Polen aufbauen. Jagt Euch das aus dem Kopf, denn Ihr fliegt alle hier hinaus! Mit dem Polentum hat es hier mit dem heutigen Tage für immer ein Ende genommen. Jetzt ist nicht erlaubt, polnisch zu sprechen, zu singen, überhaupt nichts. Ich bitte, daran zu denken!“ Demgegenüber habe Wojtakowski auf die Rechte der deutschen Minderheit in Polen hingewiesen. Sodann sei Wojtakowski gefragt worden, wer den polnischen Sprachkursus in Wanne-Eickel unterhalte, was für eine Lehrerin dort unterrichte, wieviel Kinder den Kursus besuchten. Die Antwort habe dahingelautet, dass den Kursus der polnische Schulverein unterhalte, der gerichtlich eingetragen sei und zum Verband polnischer Schulvereine Deutschlands in Berlin gehöre. Wenn man weitere Auskunft haben wolle, so möge man sich an das Sekretariat der polnischen Schulvereine in Bochum wenden. Das polnische Schulwesen sei keine geheime Aktion und sei nicht ungesetzlich. Es sei von der gegenwärtigen Regierung anerkannt und könne sich jederzeit für seine Tätigkeit verantworten. Im weiteren Verlauf der Unterredung sei Wojtakowski der Vorwurf gemacht worden, dass er von jedem Kind, das zum polnischen Sprachkursus angemeldet sei, drei Mark erhalte. Er habe gegen den Vorwurf damit protestiert, dass im Gegenteil jedes Vereinsmitglied 50 Pfennige Beitrag monatlich zahle, wovon der Lehrer unterhalten und alle übrigen Kosten bezahlt würden.

Da habe sich die zweite Person, die gleichfalls Wojtakowski von Hause geholt hätte, mit folgenden Worten gemeldet: „Die Sache wird wohl so sein: So wie die deutsche Regierung die deutschen Schulen in Polen unterstützt, unterstützt auch möglicherweise die polnische Regierung diese Sache hier.“

Sodann habe er die Namen der ersten Vertrauensmänner des Bundes der Polen in Deutschland aus Wanne-Eickel aufgezählt und Wojtakowski gefragt, ob er die Richtigkeit der Namen bestätigen könne, was er auch getan

und gleichzeitig erklärt habe, dass Krokowski Vertrauensmann der polnischen Berufsvereinigung sei.

Sodann sei Wojtakowski nach dem Standort der Fahnen der polnischen Kirchenvereine gefragt worden, was dieser jedoch nicht habe beantworten können.

Unter nochmaliger Hervorhebung, dass vom Polentum in Zukunft keine Rede mehr sein könne, habe er sodann Wojtakowski gedroht, dass er es nicht mehr wagen solle, im polnischen Minderheitswesen tätig zu sein und sich ganz von diesem Tätigkeitsfeld zurückzuziehen. Im entgegengesetzten Falle wisse er, was mit ihm werde. Alsdann sei Wojtakowski mit dem Bemerkten entlassen worden, dass er zur weiteren Erläuterung erneut geholt werden könne.

Wir bitten den Herrn Minister, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Angehörigen der nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und infolge ihrer legalen Betätigung auf dem Gebiete des Minderheitenschulwesens wie überhaupt auf minderheitlichem kulturellen Gebiet persönlichen Nachteilen ausgesetzt sind. Insbesondere ist uns auch keine Vorschrift bekannt, wonach der Gebrauch der polnischen Muttersprache für die Angehörigen der polnischen Minderheit in Deutschland im persönlichen Umgang oder auf ihren Vereinsversammlungen verboten wäre.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur weiteren Veranlassung im Bereiche seiner Kompetenz vorlegen.

Indem wir uns noch die Bitte um baldgefällige Mitteilung des Veranlassenden auszusprechen erlauben, damit wir unsererseits nach Kräften zur Beruhigung der Öffentlichkeit beitragen können, zeichnen wir mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.**

A III Nr. 1856 U II J.

Berlin W 8, den 12. August 1933
Unter den Linden 4.

An den Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands
in Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 19. VII. 1933.

Das Ergebnis der von dem Herrn Minister des Innern auf Grund der Eingabe vom 19. Juli 1933 eingeleiteten Untersuchung wird zunächst abgewartet werden müssen.

Im Auftrage: gez. J ä g e r.

Stempel.

Beglaubigt: (—) Kersten, Ministerial-Kanzleisekretär.

— U —

**17. Eigenmächtiges Vorgehen von Angehörigen der NSDAP.
gegen den Kassierer des polnischen Schulvereins
Valentin Skrzypczak in Oberhausen.**

O/S.

Berlin NW 7, den 23. September 1933.

Einschreiben

An den Herrn Regierungspräsidenten

Düsseldorf.

Dem Herrn Regierungspräsidenten beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland nachstehenden uns zugegangenen Bericht vorzulegen:

In der Nacht zum 19. August 1933, zwischen 1—2 Uhr, seien vier Personen in der Uniform der NSDAP. und eine Person in Zivil in die Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen Valentin Skrzypczak in Oberhausen, Michelstrasse 6, eingedrungen. Sie hätten so stark an die Haustür geklopft und Oeffnung verlangt, dass Skrzypczak die Tür habe öffnen müssen. Sofort nach Eindringen in die Wohnung hätten sie gefordert, dass alle aus den Betten aufstehen möchten. Skrzypczak selbst hätten sie gefragt, ob er Vorsitzender eines polnischen Vereins sei, was Skrzypczak dahin bejaht hätte, dass er Vorsitzender des polnischen Minderheitsvereins „Św. Franciszka“ („Heiliger Franziskus“) sei. Weiter hätten sie ihn gefragt, ob er Waffen besitze; sie hätten ihm vorgeworfen, dass er kommunistisch gesonnen sei und eine Waffe mit 200 Schuss Munition besitze, dass im Stalle ein Maschinengewehr vergraben sein solle. Sie hätten dort danach gesucht, jedoch nichts gefunden. Sie hätten die Kassenbücher des polnischen Schulvereins, Filiale Oberhausen I, dessen Kassierer Skrzypczak sei, sowie des polnischen Jugendvereins, dessen Kassiererin Skrzypczaks Tochter wäre, die Mitgliedsliste und das Kassenbuch und vier Rundschreiben des polnischen Vereins „Związek Wzajemnej Pomocy“ (Bund der gegenseitigen Hilfe) zu sich und mitgenommen. Des weiteren hätten sie 1 Exemplar der in Herne erscheinenden polnischen Minderheitszeitung „Naród“ mitgenommen und Skrzypczak erklärt, dass es eine polnische Zeitung sei und hier in Deutschland nicht polnisch gesprochen werde, sondern nur deutsch. Nachher hätten sie Skrzypczak aufgefordert, sich anzuziehen und mit ihnen per Motorrad zur Wache mitzufahren. Skrzypczak habe dem entgegengehalten, dass er früh zur Arbeit gehen müsse und nicht mitkommen könne, ev. würde er für den Lohnausfall Schadenersatzansprüche geltend machen. Daraufhin hätten sie sich damit einverstanden erklärt, dass er zu Hause bleibe, aber am nächsten Sonnabend nachmittags 6 Uhr zum Hilfspolizeibüro in der Nordstrasse kommen müsste, was er jedoch nicht getan habe.

Zusammen mit dem Vorsitzenden des polnischen Schulvereins, einem gewissen Gustav Becker aus Oberhausen, sei er zum Polizeibüro gegangen und habe den Vorgang zur Anzeige gebracht. Dort hätte man ihm gesagt, sie sollten zur Kriminalpolizei gehen, was die Beiden dann auch getan hätten. Dort sei ein Protokoll niedergeschrieben worden und ihnen erklärt worden, dass sie weiteren Bescheid und die beschlagnahmten Sachen wieder-

erhalten würden. Im übrigen sei weder auf dem einen noch auf dem anderen Polizeibüro etwas von den Vorgängen in der Nacht bekannt gewesen.

Wir bitten den Herrn Regierungspräsidenten ergebenst, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichende Schutzmassnahmen zugunsten der polnischen Minderheit, damit sie nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit und wegen ihrer legalen Betätigung auf minderheitlichem Gebiet persönlichen und wirtschaftlichen Nachteilen ausgesetzt ist. Bei den genannten Vereinen handelt es sich — wie schon aus Obigem erhellt — um Organisationen der polnischen Minderheit, denen also deutsche Reichsbürger polnischer Herkunft als Mitglieder angehören, zur Pflege der polnischen Muttersprache und der polnischen Kultur, wie ja auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten eigene Organisationen zur Pflege ihrer minderheitlichen Belange haben. Was insbesondere auch den genannten polnischen Jugendverein betrifft, so unterliegt er auch nicht wegen seines rein minderheitlichen Charakters der Anmeldepflicht beim Herrn Reichsjugendführer, da nach den ergangenen Bestimmungen nur deutsche Jugendvereine anmeldepflichtig sind und im Falle der Säumnis der Auflösung anheimfallen.

Wir bitten des weiteren, dafür Vorsorge treffen zu wollen, dass den Angehörigen der polnischen Minderheit auch nicht wegen des Gebrauchs ihrer polnischen Muttersprache im persönlichen Verkehr untereinander und insbesondere auch auf ihren Vereinsversammlungen sowie wegen des Lesens in polnischer Sprache gehaltener Zeitungen Unpässlichkeiten wie im konkreten Falle erleiden müssen.

Wir bemerken noch, dass der Herr Preussische Minister des Innern in letzter Zeit wiederholt entschieden hat, dass die Angehörigen der nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung irgend wie Benachteiligungen ausgesetzt sein dürfen, und eine in gleicher Richtung gehaltene Anweisung hat unlängst, wie der Herr Preussische Minister des Innern vor kurzem dem Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands in Berlin mitgeteilt hat, an sämtliche deutschen nationalen Stellen seines Bezirks gerichtet. Es würde unseres Erachtens für den Allgemeinfrieden von grosser Bedeutung und daher sehr zu begrüssen sein, wenn auch Sie, Herr Regierungspräsident, für Ihren Bezirk eine entsprechende Verfügung erlassen und veröffentlichen würden. Auch wären wir für baldegefällige Bekanntgabe des Veranlassenden sehr dankbar, damit wir in der Lage sind, den Angehörigen der polnischen Minderheit die Entscheidung des Herrn Regierungspräsidenten zugänglich zu machen und so unsererseits an der Festigung des öffentlichen Friedens nach Kräften mitzuwirken.

Da die beschlagnahmten Gegenstände dringend für den ordnungsmässigen Vereinsbetrieb benötigt werden, wären wir für möglichste Beschleunigung sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Regierungspräsident, die Versicherung unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Regierungs-Präsident.
Aktenzeichen: I. C. 3491/9. 10.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1933.

An den Bund der Polen
in Berlin NW 7., Dorotheenstr. 47.

Auf das dortige Schreiben vom 23. 9. 1933 O. S. teile ich ergebenst mit, dass die in der Angelegenheit des polnischen Minderheitsangehörigen Valentin Skrzypczak in Oberhausen, Michelstrasse 6, nach den Tätern angestellten Ermittlungen erfolglos geblieben sind. Ich habe Veranlassung genommen, auf die Unzulässigkeit eines eigenmächtigen Vorgehens gegen die Vereine der polnischen Minderheit hinzuweisen. Es ist Vorsorge getroffen worden, dass sich in Zukunft Fälle solcher Art nicht wiederholen.

Ich darf damit die Angelegenheit als erledigt betrachten.

gez. Schmid.

Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift, Reg.-Kanzlist.

L. S. (Der Regierungspräsident — Düsseldorf Kanzlei).

— E —

18. Wirtschaftliche Benachteiligung der Familie Lilienthal in Plautzig wegen Einschulung der Kinder in die polnische Minderheitsschule.

Allenstein, den 20. März 1934.

Namens meines Ehemannes, des Maurers Johann Lilienthal, wohnhaft in Plautzig, Kreis Allenstein, gebe ich folgendes an:

Gestern, den 19. d. Mts., nahm der Kreisförster Wagner, in dessen Revier mein Ehemann als Notstandsarbeiter beschäftigt ist (seit Anfang November und nach einmaliger Verlängerung soll sie noch bis 1. April dauern) bei Seite von den anderen Arbeitern und machte den Versuch, ihn dahin zu beeinflussen, dass er die Kinder aus der polnischen Minderheitsschule herausziehen und sie zur deutschen öffentlichen Volksschule schicken soll.

Er wies zunächst darauf hin, dass er den meisten Einfluss auf den Bestand der polnischen Minderheitsschule habe, und dass, wenn er seine Kinder herausziehen würde, alle andern seinem Beispiel folgen würden. Er (Lilienthal) sei doch ein Deutscher und als solcher habe er die Pflicht mitzuhelfen, dass die polnische Schule aus Plautzig verschwinde.

Auf den Einwand, er sei doch finanziell den Polen verpflichtet durch einen Wechsel in Höhe von 200.— Rmk., erklärte der Förster: „Sie besitzen doch nichts, lassen Sie doch den Wechsel zu Protest gehen, dann sind Sie die Sorge los“.

Auf den weiteren Einwand, dass meine Frau den Wechsel mitunter-
schrieben habe, erklärte Wagner: „Richten Sie an den Landrat unter Dar-
legung des Sachverhalts ein Gesuch und legen Sie es mir vor, ich setze
mein Gutachten darunter, dann zahlt Ihnen der Landrat den Betrag von
200.— Rmk. aus.

Wagner setzte meinem Mann eine Frist von 24 Stunden innerhalb wel-
cher er seine Entscheidung nach Rücksprache mit mir, (Frau Lilienthal) ihm
mitteilen sollte. Die direkte Rede lautete: „Sie haben 24 Stunden Bedenk-
zeit, da teilen Sie mir morgen mit, ob Sie die Kinder rausziehen, und
bedenken Sie, wenn nicht??...??“ Diese letzte Redensart besonders musste
mein Mann als besondere Androhung auffassen, dass er dann Entlassung
aus der Arbeit gewärtigen müsse, oder wenn die Notstandsfrist abläuft,
dass für ihn wegen des Bekenntnisses zum Polentum eine Verlängerung
der Notstandsarbeit nicht befürwortet würde, oder schliesslich, dass er
(Wagner) meinen konnte, mein Mann sollte bedenken, dass er (Wagner)
die Amtsbefugnisse eines Amtsvorstehers habe, woraus ihm auf Schritt und
Tritt Unannehmlichkeiten treffen könnten. Durch eine solche Handlungs-
weise des Amtsvorstehers und Kreisförsters als Arbeitgeber, alles in einer
Person, fühlt sich mein Mann in seiner freien Entschliessung gehemmt und
erblickt darin eine Art ungerechte Nötigung.

Indem ich das in seinem Namen vortrage, bitte ich um Erwirkung von
Hilfe bei den Amtsstellen, dass solche Beeinflussung und Nötigung unter-
bleibt.
gez. Teresia Lilienthal.

Abschrift.

Allenstein, den 25. März 1934.

Es erscheint der Notstandsarbeiter Johann Lilienthal aus Plautzig
und gibt unter Ergänzung zum Schreiben seiner Ehefrau vom 21. d. Mts.
folgendes an:

Am 19. d. Mts. nachmittags erschien der Kreisförster Wagner in Be-
gleitung des Lehrers der öffentlichen Volksschule Nussthal (Kreis Allen-
stein) auf unserer Arbeitsstelle im Kreiswald, wo ich als Notstandsarbeiter
beschäftigt bin und rief mich beiseite. Er knüpfte, nachdem der Lehrer
Boenigk weiter gegangen war, mit mir folgende Unterhaltung an:

Wagner: „Wissen Sie, dass Kensbock seine Kinder heute in die deut-
sche Schule geschickt hat?“

Lilienthal: „Ja, das weis ich.

W.: „Na, Sie schicken ja auch ein Kind in die polnische Schule. Wes-
halb machen Sie es auch nicht so?“

L.: „Das kann ich vorläufig nicht.“

W.: „Weshalb nicht?“

L.: „Ich bin schon früher (als noch keine polnische Schule hier war), Mitglied deutscher Vereine gewesen und wurde dennoch als Pole betrachtet.“

W.: „Das war in der Zeit als Bujna Hauptlehrer der deutschen Schule hier war und das geschah auf sein Betreiben. Jetzt ist er nicht mehr hier und jetzt wird es anders. Solange Sie bei mir in Arbeit stehen, können Sie doch nicht behaupten, dass Sie von mir irgendwie schikaniert worden wäre. Ich betrachte Sie nämlich als einen Deutschen. Und Sie haben schon einmal der Regierung gegenüber dieses geäußert. Weshalb haben Sie dieses wieder zurückgezogen?“

L.: „Deshalb, weil mir zu Ohren gekommen ist, dass ich Scherereien mit dem Gericht haben könnte?“

W.: „Ueberlegen Sie sich das und geben Sie mir morgen Bescheid.“

L.: „So schnell kann ich mich nicht entscheiden. Ich muss um einige Tage Bedenkzeit bitten.“

W.: „Wozu? Was ist da zu überlegen? Sie nehmen Ihr Kind und fertig.“

L.: „So schnell geht das nicht. Ich schulde doch der polnischen Bank 200.— Rmk. Ich brauchte Geld. Ich nahm es, weil ich von der deutschen Bank keins bekam.“

W.: „Ist es ein Wechsel?“

L.: „Ja!“

W.: „Wie hoch sind die Zinsen?“

L.: „Sehr gering!“

W.: „Wer hat ihn unterschrieben?“

L.: „Ich und meine Frau!“

W.: „Ba! Ihre Frau hat doch alles. Wegen des Geldes wäre halb so schlimm. Sie setzen ein Schreiben auf an den Herrn Landrat, überreichen es vorher mir und ich werde mit dem Landrat sprechen und Sie bekommen Geld! In paar Tagen geben Sie mir Bescheid.“

Damit war die Unterredung zu Ende.

Am Donnerstag, den 22 d. Mts. während der Arbeit an der gleichen Stelle wie am 19., nahm mich der Kreisförster erneut zur Seite, um mich wieder zu bewegen, dass ich mein Kind aus der polnischen Schule herausnehmen möchte. Die Unterredung dauerte sehr lange. Die Hauptmomente waren: Wagner fragte mich nach dem Resultat meiner Entscheidung. Ich antwortete darauf, dass ich mein Kind nicht aus der polnischen Schule herausnehmen kann.

W.: „Warum nicht? Mit dem Geld ist die Sache schon soweit gegeben, dass Sie 200.— Rmk. vom Bund deutscher Osten sogleich ausgezahlt bekommen.“

L.: „Ich weise die Zumutung, das Geld anzunehmen, zurück.“

Wagner fragte nochmals warum? Ich antwortete ihm, dass ich das Kind nicht aus der polnischen Schule herausnehmen kann, weil das nicht zum Guten führen kann.

W.: „Aus welchem Grunde?“

Ich legte dem Förster darauf die Gründe dar, die für mich aus nationalen Gründen massgebend sind, dass ich mein Kind in die polnische Schule schicke. Herr Wagner führte darauf an, dass das Kind nach Absolvierung der polnischen Schule ein Handwerk nicht erlernen kann.

Ich wies diesen Einwand zurück und erwähnte ferner, dass meine Frau von einer Herausnahme des Kindes aus der polnischen Schule nichts wissen will, weil sie der Meinung sei, dass ein Wechsel für den Jungen nur nachteilig ist.

Die weitere Unterhaltung hatte zum Gegenstand, dass ich trotz alledem die Kinder herausziehen möchte, um dadurch entscheidend an der Schliessung der polnischen Minderheitsschule mitzuhelfen, denn, wie sich der Förster äusserte, geht das Streben dahin, dass die polnische Minderheit mit dem Staatsvolk verschmolzen werden soll.

gez. Johann Lilienthal.

Tgb. Nr. 389/1935/34. — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 28. März 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein betr. die polnische Minderheitsfamilie Johann Lilienthal aus Plautzig, Kreis Allenstein, mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 389/1935/34. — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 28. März 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein betr. die polnische Minderheitsfamilie Johann Lilienthal aus Plautzig, Kreis Allenstein, mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 389/1935/34. — O/S.

Berlin NW 7, den 28. März 1934.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein betreffend die polnische Minderheitsfamilie Johann Lilienthal aus Plautzig, Kreis Allenstein, mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 389/1935/34. — O/S.

Berlin NW 7, den 28. März 1934.

Einschreiben

An den Herrn Regierungspräsidenten

in Allenstein Ostpr.

Dem Herrn Regierungspräsidenten erlauben wir uns in der Anlage Abschriften zweier Protokolle vom 20. und 25. März 1934 der Eheleute Lilienthal aus Plautzig, Kreis Allenstein, mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme vorzulegen. Nach dem Inhalt der Protokolle wird offenbar seitens des Herrn Kreisförsters Wagner auf den polnischen Minderheitsangehörigen Lilienthal und seine Ehefrau ein Druck auszuüben versucht, dass sie ihr Kind aus der privaten polnischen Minderheitsschule herausnehmen und es in die öffentliche (deutsche) Volksschule schicken.

Wir bitten dringend um Abhilfe, insbesondere auch dahin, dass der Vater nicht aus der Arbeitsstätte wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschule entlassen wird. Wir berufen uns hierbei auf die in letzter Zeit an hohen und höchsten Amtsstellen ergangenen Erlasse und Verfügungen, wonach die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht in der Pflege ihrer kulturellen und ideellen Volkstumsgüter beeinträchtigt werden dürfen. Wir bitten auch um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

— U —

*

19. Stellungnahme des Herrn Regierungspräsidenten in Münster (Westf.) zur Frage des polnischen Privatunterrichts.

Tgb. Nr. 412/1855/34. — O/S.

Berlin NW 7, den 27. März 1934.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Kreisschulrat in Beckum (Westfalen) betreffend den polnischen Privatlehrer Wojciechowski in Ahlen mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 412/1855/34. — O/S.

Berlin NW 7, den 27. März 1934.

Einschreiben

An den Herrn Kreisschulrat

in Beckum (Westfalen).

Uns ist berichtet worden, dass Sie, Herr Kreisschulrat, von dem polnischen Privatlehrer Wojciechowski in Ahlen die Vorlage eines Verzeichnisses der polnischen Minderheitskinder verlangen, die den privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskursus besuchen, zugleich unter Angabe der deutschen Schule, die die betreffenden Kinder besuchen; von der Erfüllung dieser Forderung werde Ihrerseits die Verlängerung seines Unterrichtserlaubnisscheines abhängig gemacht.

Wir bemerken, dass der fragliche Kursus im Rahmen unseres Verbandes abgehalten wird.

Wir sind der Ansicht, dass die obige Forderung zu Unrecht besteht und richten daher an Sie, Herr Kreisschulrat, die ergebene Bitte, davon abzusehen und den Unterrichtserlaubnisschein für Wojciechowski zu verlängern.

Auch bitten wir um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns.

Eine Abschrift der Eingabe legen wir dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vor.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Der Schulrat

Nr. 417

Beckum, den 4. April 1934.

Zum Schreiben vom 27. 3. 1934.

Nr. 412/1855/34. — O/S.

An den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Ich habe von dem Privatlehrer Wojciechowski in Ahlen die Vorlage eines Verzeichnisses der Kinder verlangt, die an dem privaten polnischen Lese- und Schreibunterrichtskursus teilnehmen. Die Verlängerung des Erlaubnisscheines ist von der Erfüllung dieser Forderung nicht abhängig gemacht worden, weil ich keinen Augenblick daran gezweifelt habe, dass Herr Wojciechowski dieser Aufforderung nachkommen würde.

Durch Schreiben vom 15. Februar 1934 hat er mir auch mitgeteilt, dass er das Verzeichnis einsenden wolle. Es ist aber bisher nicht eingegangen.

Im übrigen habe ich die Angelegenheit dem Herrn Regierungspräsidenten in Münster vorgelegt.

(—) unleserliche Unterschrift

Schulrat.

Der Regierungs-Präsident.

Abteilung für Kirchen u. Schulen.

U 2 Nr. 755.

Münster i. W., den 29. Mai 1934

Postschiessfach Nr. 14/21.

An den

Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre an den Kreisschulrat in Beckum gerichtete Beschwerde vom 27. März d. Js. — J. Nr. 412/1855 — die Sie abschriftlich auch dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterbreitet haben, hat Ihnen der Schulrat am 4. d. Mts. bereits eine Antwort erteilt. Aus derselben haben Sie ersehen, dass die Verlängerung des Unterrichtserlaubnisscheines von der Einreichung des Verzeichnisses nicht abhängig gemacht worden ist. Die Forderung des Schulrats auf Einreichung eines Verzeichnisses der am polnischen Unterrichte teilnehmenden Kinder halte ich nicht für unberechtigt. Die Schule ist berechtigt, Erkundigungen darüber einzuziehen, in welcher Weise die Schulkinder ausserhalb der Schule durch gewerbliche Tätigkeit, Mithilfe im häuslichen Betriebe und auch durch Privatunterricht in Anspruch genommen sind, um danach ihre unterrichtlichen und erzieherischen Massnahmen zu treffen. Ich bitte Sie daher, dem Lehrer Wojciechowski aufzugeben, dem Wunsche des Schulrats nachzukommen.

Im übrigen wird der Schulrat die Lehrer noch einmal darauf hinweisen, dass keinerlei Beeinträchtigung des polnischen Privatunterrichts statt-

finden darf, dass im Gegenteil ein erspriessliches gegenseitiges Einvernehmen erwartet wird.

I. A.: gez. Dr. Stech.

Beglaubigt: gez. Wild, Reg.-Kanzleassistant.

L. S. (Regierung Münster).

— E —

20. Stellungnahme des Herrn Schulrat Herwagen in Köln zur Frage des polnischen Privatunterrichts.

Tgb. Nr. 6314/33. — O/Z.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 26. Oktober 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend Versagung der Unterrichtsgenehmigung an den polnischen Minderheitsangehörigen Biedka in Köln mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und Abhilfe vorzulegen.

Für alsbaldigen Bescheid wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Abschrift.

Tgb. Nr. 6314/33. — O/Z.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 26. Oktober 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Mit dem 15. Oktober 1933 habe die Privatlehrerin Sliwińska die Erteilung von polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterricht in den Privatkursen für die Kinder der polnischen Minderheit in Köln und Köln-Kalk niedergelegt. Als nun im Auftrage unseres Verbandes bezw. des Sekretariats der polnischen Schulvereine für Westfalen und Niederrhein der polnische Lehrer Biedka sich um die Unterrichtserlaubnis beim Herrn Schulrat Herwagen in Köln, Agrippastrasse 12, beworben hätte, habe er auf seinen Antrag hin zunächst keinen Bescheid erhalten. Er sei sodann persönlich beim Schulrat vorstellig geworden. Dieser habe, anstatt die Unterrichtserlaubnis zu erteilen, gefordert, ihm ein Verzeichnis der Kinder anzugeben,

die den Sprach-, Lese- und Schreibunterricht besuchen wollten, ferner die Schule, die sie besuchten, da er nur dann die Unterrichtserlaubnis erteilen könne, wenn die Kinder die polnische Staatsangehörigkeit besäßen. Einen Lehrer für Kinder, die zur polnischen Minderheit gehörten und die deutsche Reichsbürgerschaft hätten, erteile er keine Unterrichtserlaubnis — so hätte er weiter erklärt. Wörtlich habe er noch gesagt: „Ich habe kein Interesse, Kindern deutscher Reichsangehörigkeit den polnischen Sprachunterricht erteilen zu lassen.“

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen, damit Biedka, der im übrigen nach unserer Kenntnisnahme die erforderlichen Kenntnisse und auch die sittliche Befähigung als Lehrer an den polnischen privaten Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskursen besitzt, sobald als möglich die erforderliche Unterrichtserlaubnis erhält und der Unterricht nicht noch länger wegen der Verweigerung der Unterrichtserlaubnis unterbrochen werden muss. Bei den Kursen handelt es sich — wie sich schon aus obigem ergibt — um private Kurse, die mit behördlicher Genehmigung im Rahmen unseres Verbandes für die schulpflichtigen Kinder der polnischen Minderheit, also deutscher Reichsbürger polnischer Abstammung, zwecks Vervollkommnung in der polnischen Muttersprache in den Nachmittags- und Abendstunden abgehalten werden. Es handelt sich also um rein legale Veranstaltungen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Indem wir noch die Bitte um möglichste Beschleunigung und um alsbaldige Bekanntgabe des Veranlassten aussprechen, zeichnen wir mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

— U —

21. Revivierung des polnischen Jugendhelms in Gross Purden durch einen Landjäger.

Tgb. Nr. 414/1898/34. — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 28. März 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein betr. das polnische Jugendheim in Gross Purden, Kreis Allenstein, mit der ergebene Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 414/1898/34. — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 28. März 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein betr. das polnische Jugendheim in Gross Purden, Kreis Allenstein, mit der ergebnen Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 414/1898/34. — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 28. März 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten
in Allenstein Ostrp.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 25. März 1934, abends 8 Uhr, sei während einer Beschäftigungsstunde im Jugendheim der polnischen Minderheit in Gross Purden, Kreis Allenstein, der örtliche Landjäger J a d z i e w s k i erschienen. Beim Eintritt habe er erklärt, dass er gekommen wäre, um sich zu überzeugen, was die Jugend im Jugendheim mache. Er habe dabei die ausgelegten Zeitschriften und Zeitungen durchgesehen und sich deren Titel aufgeschrieben. Nach einem Aufenthalt von ungefähr 20 Minuten habe er dann das Jugendheim verlassen.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldgefälligst Bescheid zukommen zu lassen. Da es sich um eine rein legale Veranstaltung im Rahmen unseres Verbandes handelt, so sind wir der Ansicht, dass das Vorgehen des Landjägers nicht begründet war. Das Verhalten des Landjägers ist geeignet, die polnische Minderheitsjugend einzuschüchtern und sie vom Besuch des Jugendheims fernzuhalten und sie damit in der Pflege ihrer kulturellen und ideellen Volkstumsgüter zu behindern. Wir bitten um ausreichende Schutzmassnahmen, dass sich derartige Vorgänge nicht mehr wiederholen. Wir berufen uns dabei auf die wiederholten an hohen und höchsten Amtsstellen herausgegebenen Erlasse und Verfügungen, wonach die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht in der legalen Pflege ihrer Volkstumsgüter beeinträchtigt werden sollen.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

— U —

*

22. Verbot des Besuchs einer polnischen Minderheitsschule (betr. Franz Jeleniewski in Klutznick, Kreis Allenstein).

Franz Jeleniewski
Landwirt.

Klutznick, den 1. Mai 1934
Kreis Allentein Ostpr.

An den Herrn Preussischen Kultusminister

in Berlin

durch den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands

in Berlin

Beschwerdeführend erlaube ich mir folgendes vorzutragen:

Mein 13-jähriger Sohn Franz Jeleniewski besuchte seit Beginn des Schuljahres 1934/35 die polnische Minderheitsschule in Gillau, Kr. Allenstein.

Gestern, d. i. den 30. April d. Js., wurde ihm durch den Herrn Schulrat Pasternack aus Allenstein verboten, diese Schule weiter zu besuchen, mit dem gleichzeitigen Gebot, mit dem heutigen Tage d. i. dem 1. Mai 1934, wieder die öffentliche deutsche Volksschule in Klutznick, Kreis Allenstein, zu besuchen.

Als Grund für die Rücküberweisung in die deutsche Schule gab der Herr Schulrat an, dass er zu weit zur Schule habe. Diese Verordnung des Herrn Schulrat fechte ich an und beantrage Aufhebung derselben.

Der Einwand des Herrn Schulrats, dass der Junge zu weit zur Schule hat, ist nicht stichhaltig.

Es ist zwar richtig, dass bis zur polnischen Minderheitsschule nach Gillau etwas über 3 km Weges ist, das ist aber unerheblich für die Regelmässigkeit des Schulbesuchs, denn der Junge ist körperlich gut entwickelt, gesund und hat für Zwecke des Schulbesuchs ein Fahrrad zur Verfügung. Sein Schulbesuch war während des einen Monats, da er die polnische Minderheitsschule besuchte sehr regelmässig.

Bevor dieser Junge anfang die polnische Minderheitsschule zu besuchen, hat mein älterer Sohn Paul mehrere Jahre denselben Weg mit ausserordentlicher Regelmässigkeit gemacht. Derselbe wurde Ende März d. Js. aus der Schule entlassen. Solange dieser Junge die polnische Minderheitsschule besuchte, wurden mir von seiten des Herrn Schulrats keine Schwierigkeiten gemacht.

Ich stelle anheim, die Absentenliste des letzten Schuljahres der polnischen Minderheitsschule nachprüfen zu wollen, falls meinen Angaben betr.

Regelmässigkeit des Schulbesuchs meines Sohnes Paul nicht Glauben geschenkt werden sollte.

Hierdurch ist dargetan, dass die Entfernung von etwas mehr wie 3 km Weges zur Schule die Regelmässigkeit des Schulbesuchs nicht zu beeinflussen vermag.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Herrn Preussischen Minister für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung vom 21. 2. 29 A III O Nr. 481 U III D. I Art. 2 zur Ordnung der Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit vom 31. 12. 28 habe ich ein Recht, meinen Sohn zur polnischen Minderheitsschule in Gillau zu schicken, wenn ich auch ausserhalb des Gemeindeverbandes wohne, in welchem sich die polnische Minderheitsschule befindet. Irgendwelche anderweitigen Bestimmungen, die dieses Recht irgendwie beschränken und die Verordnung des Herrn Schulrat rechtfertigen könnten, sind mir unbekannt.

Ich finde es auch befremdend, was ich schon vorher erwähnt habe, dass jetzt geltend gemacht wird, dass mein Sohn zu weit zur Schule habe, da doch dieser Grund während des jahrelangen Besuchs der polnischen Schule durch den älteren Sohn niemals erwähnt worden ist.

Aus eigener Anschauung ist mir in vielen Fällen bekannt, dass Kinder, welche die öffentliche deutsche Volksschule besuchen, manchmal mehr als 3 km zu derselben haben und keine Fahrräder wie meines besitzen.

Bei Beachtung dieser unterschiedlichen Handlungsweise möchte ich beinahe vermuten, dass mir als Angehörigen der polnischen Minderheit in Deutschland ein Erschwernis in den Weg gelegt wird, um meine Kinder im Genuss des polnischen Schulunterrichts zu hemmen. Da eine massgebende Handhabe seitens des Ministeriums nicht herausgebracht ist, die geeignet wäre die angefochtene Verordnung des Herrn Schulrats zu stützen wird gebeten, dieselbe aufzuheben.

Hochachtungsvoll

gez. Fr. Jeleniewski.

Tgb. Nr. 515/34. — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 7. Juni 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage die Eingabe des polnischen Minderheitsangehörigen Landwirts Franz Jeleniewski aus Klutznik Kreis Allenstein, vom 1. 5. 1934 mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir
ergehenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

— U —

IV

Kirchliche Angelegenheiten

1. Gottesdienst mit polnischem Kirchengesang in Bruckhausen-Hamborn.

O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 20. Dezember 1933.

An den Herrn Regierungspräsidenten
in Düsseldorf.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 1. Oktober 1933 habe in der katholischen Pfarrkirche in Bruckhausen-Hamborn eine heilige Messe mit polnischem Gesang um 7.30 Uhr vormittags wie gewöhnlich jeden Sonntag für die polnische Minderheitsbevölkerung stattgefunden. Zu diesem Gottesdienst sei auch eine SA-Abteilung mit einer Standarte erschienen. Die Mitglieder des polnischen Gesangvereins wie überhaupt die Kirchenbesucher (polnische Minderheitsangehörige) hätten wie gewöhnlich polnische Lieder gesungen und polnische Gebete verrichtet. Nach der Predigt sei plötzlich der Glöckner aufs Chor gegangen und habe dem Organisten erklärt, dass der Pfarrer angeordnet hätte, dass zur Abwechslung polnisch und deutsch gesungen werden solle. Dies sei denn auch geschehen. Nach Beendigung des Gottesdienstes sei aufs Chor eine Person gekommen und habe den Namen des Dirigenten des polnischen Gesangvereins verlangt, denn der Führer der SA-Abteilung — so habe er gesagt — wolle den Namen wissen. Der Name sei ihm jedoch nicht angegeben worden. Beim Hinausgehen aus der Kirche habe vor derselben der Führer der SA-Abteilung gewartet, und als er des polnischen Minderheitsangehörigen Neugebauer ansichtig geworden sei, habe er ihn angehalten und von ihm den Namen des Dirigenten verlangt. Neugebauer habe erwidert, er wisse nicht, wie der Vereinsdirigent heiße. Der polnische Minderheitsangehörige Thomas Konczak habe sich in der Kirche aufgehalten, bis alle Kirchenbesucher die Kirche verlassen hätten. Während des sei an ihn ein Bote des Führers der SA-Abteilung herantreten und habe ihn ersucht, hinauszukommen, da der Leiter der SA-Abteilung auf ihn warte. Als Konczak nun aus der Kirche hinausgegangen wäre, habe ihn der Führer der SA-Abteilung angehalten und gefragt, ob er der Vereinsdirigent sei, was er jedoch verneint hätte. Der Führer der SA-Abteilung habe ihm darauf entgegengehalten, dass er von unten gesehen hätte, wie er das letzte polnische Lied dirigiert hätte; er habe sodann seinen Namen verlangt, denn er müsse — so habe er weiter ausgeführt — die Sache weiter melden. Weiter habe der Führer der SA-Abteilung ihm darüber Vorhaltungen gemacht, wie die polnische Bevölkerung dazu käme, polnisch zu singen, und dass überhaupt noch polnische Gesangvereine existieren, da doch alle Gesangvereine „gleichgeschaltet“ werden müssten. Alsdann habe der Führer erklärt, er müsse zum Pfarrer gehen

und ihm sein Anliegen vorbringen; mit diesen Worten sei er in die Pfarrei gegangen.

Es handele sich bei jenem Führer der SA-Abteilung um den Gruppenführer Löhrl vom Sturm 44/138 in Hamborn.

Wir bitten den Herrn Regierungspräsidenten ergebenst, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen. Wir bitten dringend um ausreichende Schutzmassnahmen für die Angehörigen der polnischen Minderheit auch auf kirchlichem Vereinsgebiet. Wir nehmen hierbei insbesondere auf die Schutzbestimmungen der Artikel 29, 31 des Reichskonkordats Bezug. Auch bitten wir um baldgefälligen Bescheid des Veranlassenden. Eine Abschrift der Eingabe senden wir an den Herrn Preussischen Minister des Innern.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry.

Berlin NW 7, den 20. Dezember 1933.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf betr. den polnischen Kirchengesang in Bruckhausen-Hamborn mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um baldgefälligen Bescheid des Veranlassenden vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

A b s c h r i f t.

Der Regierungs-Präsident.

Düsseldorf, den 29. 12. 1933.

Aktenzeichen: I. C. 3491/20. 12.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre Eingabe vom 20. Dezember 1933 — Nr. O/Ry. — betr. den Vorfall in der katholischen Pfarrgemeinde in Hamborn-Bruckhausen erwidere ich ergebenst folgendes:

Am 8. 10. 1933 (nicht am 1. 10. 1933) war für die Angehörigen des Sturmes 44/138 der SA der NSDAP beider Konfessionen Kirchgang mit Fahne angesetzt. Die Sturmmitglieder katholischen Glaubens hatten Befehl, die um 7,30 Uhr stattfindende Messe zu besuchen, weil die Fahne, die bei

derartigen Anlässen stets mitgeführt wird, um 9 Uhr für den evangelischen Gottesdienst benötigt wurde. Bei diesem katholischen Gottesdienst handelt es sich um eine Messe, die in polnischer Sprache gesungen und gebetet wurde, was jedoch von der SA-Leitung übersehen worden war. Unter den Anwesenden SA-Angehörigen entstand dadurch eine gewisse Unruhe, die darin zum Ausdruck kam, dass sie sich mehrfach nach dem Kirchenchor umsahen. Der Pfarrer liess darauf mit Rücksicht auf die Anwesenheit der SA mit Fahne abwechselnd Lieder in polnischer und in deutscher Sprache singen. Nach dem Gottesdienst nahm der SA-Obertruppführer Löhr aus Hamborn als Führer der Kirchgänger Rücksprache mit dem Chordirigenten Thomas Konzak aus Hamborn wegen des ausschliesslichen Gebrauchs der polnischen Sprache in der Kirche, ohne dass die deutschsprechenden Kirchenbesucher berücksichtigt wurden. Diese Unterredung verlief, wie auch Herr Konzak bestätigt hat, in sachlicher Form.

Es sind Massnahmen getroffen worden, die eine Wiederholung solcher oder ähnlicher bedauerlicher Vorkommnisse ausschliessen.

gez. Schmid.

Stempel.

Beglaubigt: (—) Brauner, Reg.-Kanzlist.

— E —

2. Fronleichnamsprozession in Flatow.

Flatow, den 12. Mai 1934.

Herrn Bürgermeister

in Flatow.

Ich beziehe mich auf meine mehrmaligen Vorsprachen betr. der Fronleichnamsprozession, welche am Sonntag, den 3. 6. 1934 mit polnischem Gesang in Flatow wie üblich, stattfinden soll.

Wie ich Sie Herr Bürgermeister im Verlaufe unserer Aussprachen informierte, ist die polnische Fronleichnamsprozession in Flatow schon seit Jahrzehnten, ja eigentlich schon seit Jahrhunderten in Flatow eingeführt und mithin schon hl. Kulturgut der polnischen Katholiken der Pfarrei Flatow geworden. Es fand bisher ausser der genannten keine andere öffentliche Fronleichnamsprozession statt.

Ich sehe namens der polnischen Parochianen von Flatow durchaus nicht ein, weshalb uns diese alteingeführte Tradition genommen werden soll.

Ich bitte hiermit höfl., mir sofort schriftlich den Grund Ihrer Verweigerung des oben Genannten einhändigen zu wollen.

Im Namen der polnischen Parochianen
gez. Maćkowitz.

Bürgermeister.

Flatow, den 12. Mai 1934.

Abtl. 1.

An Herrn Maćkowitz

hier.

In Beantwortung Ihres werten Schreibens vom 12. d. Mts. betr. Fron-

leichnamsprozession erlaube ich mir mitzuteilen, dass ich, wie bei unserer mündlichen Aussprache bereits festgestellt, die deutsch-katholische Prozession genehmigt habe und ich Sie bitte, sich mit Ihren polnischen Glaubensgenossen der deutsch-katholischen Prozession anzuschliessen, um auch damit eine einheitliche Glaubengemeinschaft zu dokumentieren.

(—) Otto Heidem ann.

Flatow, den 14. Mai 1934.

Herrn Landrat

Flatow.

In der Anlage überreiche ich dem Herrn Landrat eine Abschrift meines Antrages auf Erteilung einer Genehmigung betr. Fronleichnamsprozession mit polnischem Gesang, welche am 3. Juni 1934 stattfinden soll.

Gleichzeitig füge ich die Antwort des Herrn Bürgermeisters bei.

Gegen den Entschluss des Herrn Bürgermeisters lege ich Beschwerde ein mit der Begründung, dass wir Katholiken eine einheitliche Glaubengemeinschaft bilden. Wir polnisch sprechenden Katholiken wünschen aber, dass unsere alte Tradition gewahrt bleibt, da wir in der katholischen Kirchengemeinde in Flatow die überwiegende Mehrheit bilden.

Ich bitte den Herrn Landrat höflichst, unseren Antrag zu berücksichtigen.

Mit der Versicherung meiner grössten Hochachtung zeichne ich ergebenst

im Namen der polnischen Parochianen
(—) Maćk owicz.

Der Landrat des Kreises Flatow.

Flatow, den 19. Mai 1934.

An den

Geschäftsführer Herrn Maćk owicz

Flatow.

Betrifft: Genehmigung einer polnischen Fronleichnamsprozession in Flatow.

Sehr geehrter Herr Mackowicz!

Auf Ihre Beschwerde gegen die polizeiliche Verfügung des Herrn Bürgermeisters — hier vom 12. Mai 1934 — erwidere ich Ihnen ergebenst folgendes:

Meine grundsätzliche Auffassung, dass gottesdienstlichen Handlungen der christlichen Konfessionen nicht nur nichts in den Weg zu legen sei, sondern nach Kräften zu fördern sind, habe ich bereits mehrfach mündlich zum Ausdruck gebracht. Nachdem aber für die Stadt Flatow eine katholische Prozession genehmigt worden ist, vermag ich zu meinem Bedauern ein Bedürfnis, der polnischen Minderheit eine zweite Prozession mit polnischer Kirchensprache zu bewilligen, nicht mehr anzuerkennen. Ich erlaube mir im

übrigen, auf die Unterredungen, welche ich im vorigen Jahr und auch vor kurzem mit Ihnen gehabt habe, Bezug zu nehmen.

Ich benutze diesen Anlass zur Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(—) Vöge.

Tgb. Nr. 510/34. — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 22. Mai 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage die Abschriften einer Eingabe unseres Teilverbandes in Flatow vom 12. 5. 1934 an den Herrn Bürgermeister in Flatow und vom 14. 5. 1934 an den Herrn Landrat daselbst, weiterhin die Abschrift des Herrn Bürgermeisters in Flatow vom 12. Mai 1934 und des Herrn Landrats daselbst vom 19. Mai 1934, vorzulegen.

Wir bemerken dazu: Schon seit undenklichen Zeiten findet anlässlich des Fronleichnamfestes in den Strassen der Stadt eine Prozession mit polnischem Gesang und Gebet statt. Das vergangene Jahr ist die Prozession bereits behördlicherseits verboten worden und wie sich aus den Anlagen ergibt, ist die Prozession mit polnischem Gesang und polnischem Gebet für dieses Jahr sowohl vom Herrn Bürgermeister als auch vom Herrn Landrat verboten worden. Die Prozession sollte am 3. Juni 1934 stattfinden. Dagegen ist behördlicherseits die Genehmigung zur Abhaltung einer Prozession mit Gebet und Gesang in deutscher Sprache für den 1. Juni 1934 anlässlich des Fronleichnamfestes genehmigt worden. Diese Genehmigung ist, wie unser Geschäftsführer in Flatow, Herr Maćkowitz, festgestellt hat, auf Antrag des geistlichen Rats Herrn Gollnick in Flatow erteilt worden, die von dem genannten Ortsgeistlichen einseitig für die deutschsprachigen Katholiken der Gemeinde Flatow beantragt worden ist. Die Auffassung des Herrn Landrats im Schreiben vom 19. Mai 1934, dass ein Bedürfnis, der polnischen Minderheit eine zweite Prozession mit polnischer Sprache zu bewilligen, nicht anerkannt werden könne, kann nicht beigetreten werden, da stets die Anteilnahme an den Prozessionen mit polnischer Sprache seitens der polnischen Minderheitsbevölkerung sehr gross war. Im übrigen geht es unseres Erachtens nicht an, dass mit Rücksicht darauf, dass bereits eine Prozession in deutscher Sprache anlässlich des Fronleichnamfestes genehmigt worden ist — die am 1. Juni 1934, wie gesagt stattfinden soll — die Prozession in polnischer Sprache, die schon seit altersher in Flatow stattgefunden hat, kassiert wird, zumal sie erst am 3. Juni 1934 stattfinden sollte. Hierbei wird bemerkt, dass bisher die Prozession in deutscher Sprache, die diesem Jahr zum erstenmal stattfindet; bis dahin hat es stets nur eine Prozession in polnischer Sprache gegeben, die anlässlich des Fronleichnamfestes durch die Strassen der Stadt Flatow gegangen ist. Wir erlauben

uns auch auf die im Reichskonkordat der polnischen Minderheitsbevölkerung garantierten Rechte Bezug zu nehmen.

Im übrigen hat der Herr Landrat unserem Geschäftsführer in Flatow persönlich erklärt, dass er die Angelegenheit zur Entscheidung dem Herrn Minister vorgelegt hätte.

Nachdem unsere heutige telefonische Intervention beim Herrn Landrat ergebnislos verlaufen ist, beehren wir uns, den Herrn Minister ergebenst zu bitten, die am 3. Juni 1934 stattfindende Prozession mit polnischem Gesang und Gebet in den Strassen der Stadt Flatow zu genehmigen; sie soll — wie üblich — nicht durch die ganze Stadt gehen, sondern über den Markt, die Wilhelmstrasse entlang bis zur St. Rochuskapelle.

Da die Angelegenheit wegen der Kürze der Zeit sehr dringend ist, bitten wir um deren beschleunigte Erledigung, und möglichst baldigen Bescheid an uns.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Preussische Minister des Innern.

Berlin, den 2. Juni 1934.

V O II 596 II/34.

An den

Bund der Polen in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf das dortige Schreiben vom 22. Mai 1934, betr. die Genehmigung einer polnischen Prozession in Flatow am 3. d. Mts. teile ich Ihnen ergebenst mit, dass der Herr Regierungspräsident in Schneidemühl nach Einvernehmen mit dem Herrn Prälaten in Schneidemühl Ihrem Geschäftsführer Mackowicz in Flatow mitgeteilt hat, dass „neben der Prozession am Fronleichnamstage einer Prozession mit Gesang in polnischer Sprache, wie sie in der Oktave des Festes üblich sind, am 3. Juni nichts im Wege stände.“

Ich halte damit Ihre Beschwerde für erledigt.

Im Auftrage: gez. Dr. L o e h r s.

L. S.

Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift

Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

3. Polnischer Kirchengesang in Berlin-Neukölln.

O/Z.

Berlin NW 7, den 29. November 1933.

Einschreiben

An den Herrn Polizeipräsidenten

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am Sonntag, den 19. November 1933, habe vormittags in der katholischen Kirche „Zur heiligen Klara“ in Berlin-Neukölln ein Gottesdienst für die polnische Minderheit von Berlin-Neukölln stattgefunden, wobei der dortige polnische Gesangverein „Echo“ unter Orgelbegleitung Kirchenlieder gesungen habe. Während der Messe sei plötzlich an den Dirigenten des Gesangvereins „Echo“, Herrn Edmund Braun, Berlin-Neukölln, Wildenbruchplatz 3, der damals auch die Orgel gespielt habe, eine weiter nicht bekannte männliche Person in Zivilkleidung herangetreten und habe zu ihm in einem höchst energischen und schroffen Tone erklärt: „Ich fordere Sie jetzt auf, jetzt weiter deutsche Lieder zu spielen, sonst übergebe ich das der Parteileitung; denn die Polen hatten erst am 5. Gottesdienst gehabt und haben heute nicht die Berechtigung, polnisch zu singen. Herr Braun habe ihm höflich geantwortet: „Von wem haben Sie den Auftrag dieser Aufforderung?“ Jener habe darauf keine Antwort gegeben. Herr Braun habe sich durch das Verhalten jener Person nicht einschüchtern lassen, sondern ruhig weiter die polnischen Kirchenlieder gespielt. Er habe alsdann jene Person gebeten, mit ihm zusammen zum Pfarrer Trawnik zwecks Aufklärung zu gehen, und zwar nach Beendigung des Gottesdienstes. Jener habe jedoch erwidert: „Das dauert mir zu lange, um zum Pfarrer zu gehen.“ Nach diesen Worten habe er sich auf und davon machen wollen. Der polnische Minderheitsangehörige Stefan Graczyk aus Berlin-Neukölln sei ihm jedoch nachgeeilt. Sie seien zum Pfarrer Trawnik gegangen; ein gewisser Wladyslaw Sokolowski aus Berlin-Neukölln, gleichfalls Angehöriger der polnischen Minderheit, sei auch mitgegangen. Pfarrer Trawnik habe den von den Erschienenen geschilderten Vorfall lediglich zur Kenntnis genommen und zu dem Störer des Gottesdienstes nur erklärt: „Ich kann das nicht ändern, denn der polnische Gottesdienst ist vom Bischöflichen Ordinariat festgesetzt worden. Bitte, beschweren Sie sich dorthin!“ Als die polnischen Minderheitsangehörigen den Pfarrer um Feststellung der Personalien des Störers gebeten hätten, habe dieser erklärt: „Ich verweigere, meine Personalien anzugeben, da ich befürchte, dass dieser Zwischenfall aussenpolitisch ausgenutzt wird.“ Als sie die Pfarrei verlassen hätten, hätten die polnischen Minderheitsangehörigen einen Polizeibeamten auf der Strasse um Feststellung der Personalien gebeten; doch auch diesem gegenüber habe der Störer des Gottesdienstes die Angabe der Personalien verweigert. Sie hätten sich dann alle mit dem Polizeibeamten zum Polizeipräsidium in Berlin-Neukölln begeben, wo die Personalien des Gottesdienststörers, wie folgt, festgestellt worden seien: Albert Stender, cand. phil., Berlin-Neukölln, Flughafenstrasse 24 (bei seinen Eltern wohnhaft).

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Ahndung der Gottesdienststörung, die sich als strafbare Tat im Sinne der §§ 166, 167 StGB. darstellt, veranlassen zu wollen und uns vom Geschehenen alsbald Bescheid zukommen zu lassen. Nach dem Bericht von Augenzeugen hat das Verhalten des Stender den Gottesdienst erheblich gestört. Weitere Zeugen, als die oben angeführten, können auf Erfordern noch benannt werden. Wir bemerken noch, dass — wie sich auch schon aus Obigem ergibt — der polnische Gottesdienst ausdrücklich mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Berlin für die

Angehörigen der polnischen Minderheit in Berlin-Neukölln stattfindet. Der Gesangsverein „Echo“ ist ein Verein innerhalb der polnischen Minderheit von Berlin-Neukölln zur Pflege des polnischen Gesanges; er versieht bei dem für die polnische Minderheit bestimmten Gottesdienst in der Kirche „Zur Heiligen Klara“ den polnischen Kirchengesang. Mit Politik hat der Verein nichts zu tun. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang noch auf die Minderheitenschutzbestimmungen der Artikel 29, 31 des Reichskonkordats zu verweisen. Wir haben zu Ihnen, Herr Polizeipräsident, das Vertrauen, dass Sie einmal in anbetracht der Minderheitenschutzbestimmungen des Reichskonkordats und der wiederholten Entscheidungen des Herrn Preussischen Ministers des Innern aus der letzten Zeit, wonach die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und wegen legaler Betätigung auf minderheitlichem Gebiet beeinträchtigt werden dürfen, sowie in anbetracht der Heiligkeit der Stätte, an der sich bedauerlicherweise der uns berichtete Vorfall abgespielt hat, den Störer des Gottesdienstes gehörend zur Rechenschaft ziehen werden.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern und dem Bischöflichen Ordinariat in Berlin vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Z.

Berlin NW 7, den 29. November 1933.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Z.

Berlin NW 7, den 29. November 1933.

Einschreiben

An das

Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat

Berlin.

Dem Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariat beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich eine Abschrift

unserer heutigen Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung sowie mit der Bitte um alsbaldige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Ehrerbietigst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

43/34 — O/Ry.

Einschreiben

Berlin NW 7, den 15. Januar 1934.

An den Herrn Polizeipräsidenten

in Berlin.

Wir beehren uns ergebenst auf unsere Eingabe vom 29. 11. 1933 betreffend Störung des polnischen Gottesdienstes in der katholischen Kirche zur „Heiligen Klara“ in Berlin-Neukölln am 19. 11. 1933 durch den polizeilicherseits als cand. phil. legitimierten Albert Stender in Berlin-Neukölln, Flughafenstr. 24, ergebenst Bezug zu nehmen. Wir sind auf die Eingabe bis heute ohne Bescheid. Wir erlauben uns daher um Bekanntgabe des dortseits Geschehenen zu bitten, damit wir die an uns um Auskunft herangetretene polnische Minderheit von Berlin-Neukölln entsprechend in Kenntnis setzen können.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Abschrift.

Der Polizeipräsident.

Stapo 3 b.

Berlin, den 24. Februar 1934.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf das Schreiben vom 29. November 1933 — Nr. O/Z. — betreffend den Gottesdienst für die polnische Minderheit in der Kirche „Zur Heiligen Klara“ am 19. November 1933.

Auf Grund eingehender Prüfung habe ich über den Vorfall, auf welchen sich Ihr Schreiben vom 29. November 1933 bezieht, folgendes festgestellt:

Der cand. phil. Albert Ständer gibt zu, in einer Gesangspause an den Organisten Braun herangetreten zu sein und ihn aufgefordert zu haben, statt der polnischen Lieder deutsche zu spielen. Nach seiner Angabe hat er diese Aufforderung in so leisem Ton gehalten, dass sie ausser von dem Organisten Braun von niemandem hat verstanden werden können. Diese Angabe wird durch Herrn Braun selbst bestätigt. Herr Braun hat als Zeuge angegeben, dass er das Vorgehen Ständers zwar als eigenmächtige und

unpassende Handlung empfunden habe, dass aber eine Störung des Gottesdienstes nicht eingetreten sei. Das ergibt sich auch daraus, dass Herr Braun erst nachträglich von seinen Chormitgliedern gefragt worden ist, was Herr Ständer gewollt habe. Herr Ständer führt zu seiner Entschuldigung an, dass er geglaubt habe, der polnische Gottesdienst finde nur einmal monatlich am ersten Sonntag des Monats statt. Es habe ihm ferngelegen, den Gottesdienst zu stören; sein Verhalten erkläre sich daraus, dass er infolge von Examensarbeiten übernervös gewesen sei.

Ich bedauere den Vorfall und missbillige das Vorgehen des Herrn Ständer aufs schärfste. Ich habe das Erforderliche gegen ihn veranlasst.

(—) Unterschrift (unleserlich).

— E —

*

4. Polnischsprachiger Gottesdienst in Charlottenburg (Herz-Jesu-Kirche).

**Polnisch-Katholisches Kirchen-
Komitee in Charlottenburg.**

Charlottenburg, den 25. 1. 34.

157/34 — O/Ry.

An das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat

Berlin.

Namens der polnischsprachigen Pfarrinsassen in Gross Charlottenburg fühlen wir uns genötigt, Nachstehendes vorzutragen:

In der Herz-Jesu-Kirche in Charlottenburg findet an allen Sonn- und Feiertagen polnischer Gottesdienst für die durch uns vertretenen polnischsprachigen Pfarrinsassen statt. Seit etwa Juli 1933 verkündet nun die Geistlichkeit während des polnischen Gottesdienstes das hl. Evangelium und die kirchlichen Bekanntmachungen ausser in polnischer Sprache auch in deutscher Sprache; ausserdem wird das Schlussgebet vielfach nur in der deutschen Sprache laut vorgebetet (unter Ausserachtlassung der polnischen Sprache). Begründet wird die Massnahme seitens der Geistlichkeit damit, dass auch deutschsprachige Katholiken die polnische Andacht besuchten. Wir sind der Ansicht, dass in der polnischen Andacht die Gebete und Bekanntmachungen sowie das hl. Evangelium nur in der polnischen Sprache zu verrichten bzw. zu verkünden sind, da der Gottesdienst doch für die polnischsprachigen Katholiken bestimmt ist, um so mehr, als doch an jedem Sonntage etwa 29 hl. Messen in Gross Charlottenburg für die deutschsprachigen Katholiken stattfinden und in den deutschen Andachten die Verkündung des hl. Evangeliums und der Bekanntmachungen nicht gleichzeitig auch in der polnischen Sprache erfolgen, obschon — wie auch die Geistlichkeit weiss — der deutsche Gottesdienst auch von zahlreichen polnischsprachigen Katholiken besucht wird. Die Behauptung des Herrn Pfarrers Kusche trifft nicht

zu, wonach angeblich wir polnischsprachigen Katholiken in unserem Recht durch die Einschaltungen in deutscher Sprache nicht gekürzt werden. Das Gegenteil ist der Fall: einmal findet am Schluss der Andacht das Gebet vielfach in polnischer Sprache überhaupt nicht statt, sodann reicht infolge der Einschaltung des hl. Evangeliums und der Bekanntmachungen in der deutschen Sprache die Zeit zum Schluss der Andacht nicht dazu aus, den Schlussgesang in polnischer Sprache zu singen; es handelt sich immer um etliche Minuten Verlust, und der Herr Organist hat wiederholt — als noch versucht worden ist, den Schlussgesang in der polnischen Sprache zu singen — dies mit der Begründung abgelehnt, es wäre dazu keine Zeit, weil sofort der deutsche Gottesdienst stattfinden müsse.

Auf unsere wiederholten Vorstellungen hat Herr Pfarrer Kuschke eine Behebung der Mängel abgelehnt und uns erklärt, wir mögen uns an die Bischöflichen Behörden wenden; dies tun wir hiermit.

Das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat bitten wir unter ergebener Bezugnahme auf Artikel 29 des Reichskonkordats für Abhilfe besorgt zu sein. Zwecks mündlicher Klarstellung bitten wir um geneigte Bewilligung einer Audienz.

Den Bescheid bitten wir an den mitunterzeichneten Karl Sierakowski, Berlin-Charlottenburg, Pestalozzistr. 72, zu richten.

Mit grösster Ererbietung

(—) Unterschrift.

**Polnisch-Katholisches Kirchen-
Komitee in Charlottenburg.**

Charlottenburg, den 16. 3. 34.
Pestalozzistr. 72.

An das

Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat

Einschreiben

Berlin.

Auf unsere Eingabe vom 25. 1. 1934 betr. polnischsprachigen Gottesdienst in der Herz-Jesu-Kirche in Charlottenburg sind wir bis heute ohne Bescheid. Wir erlauben uns daher an die Erledigung dieser Eingabe höflichst zu erinnern. Wir bitten, zumal in anbetracht des nahe bevorstehenden heiligen Osterfestes um möglichste Beschleunigung und um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassenen an den Unterzeichneten.

Ehrerbietigst

Für das Polnisch-Katholische Kirchen-Komitee
Charlottenburg:

(—) Unterschrift.

— U —

*

5. Polnischsprachiger Gottesdienst in Wuppertal-Elberfeld

(St. Laurentius-Gemeinde).

Polnisches Kirchen-Komitee.

Wuppertal-Elberfeld, den 27. 2. 1934.

An den

Hochwürdigsten Herrn Erzbischof

Einschreiben

in Köln a/R.

Namens der polnischsprachigen Pfarrinsassen der St. Laurentius-Kirchengemeinde in Wuppertal-Elberfeld, erlauben wir uns Nachstehendes vorzutragen:

Ungefähr 15 Jahre hindurch hatten die polnischsprachigen Mitglieder der St. Laurentius-Kirchengemeinde in Wuppertal-Elberfeld regelmässig vierteljährlich einmal Gottesdienst mit Predigt, Gebet und Beichtgelegenheit und Gesang in polnischer Sprache. Die letzten Jahre hat den polnischen Gottesdienst Herr Pfarrer Wachowski aus Köln abgehalten; von der Zeit an, wo er als Pfarrer nach Oberhausen versetzt worden ist, hat der polnische Gottesdienst aufgehört. Nur einmal fand dann, und zwar am 16. 4. 1933, polnischer Gottesdienst statt, welchen Herr Pfarrer Dr. Gedlecke aus Essen abhielt. Der Mitunterzeichnete Vorsitzende des polnisch-katholischen Vereins „Zgoda“ unter dem Schutze des Heiligen Stanislaus, Józef Ryżek aus Wuppertal-Elberfeld, Grünewalderberg 27, begab sich fast jeden Monat zum Herrn Dekan Brandt von der St. Laurentius-Gemeinde und bat ihn, sich um die Wiedereinführung des polnischen Gottesdienstes zu bemühen; schliesslich erklärte er, dass der Antragsteller sich selbst an das Bischöfliche Ordinariat wenden möchte.

Demgemäss erlauben wir uns die Bitte auszusprechen, für die alsbaldige Wiedereinführung des polnischen Gottesdienstes in der St. Laurentius-Kirche gütigst Sorge tragen zu wollen, damit die polnischen Pfarrinsassen die Möglichkeit haben, am Gottesdienst in ihrer polnischen Muttersprache teilzunehmen. Wir erlauben uns hierbei auf den kirchlichen Minderheitenschutz im Artikel 29 des Reichskonkordats Bezug zu nehmen. Wir haben die Zuversicht, dass unserer Bitte mit vollem Verständnis entgegen gekommen wird.

Wir bitten, Schriftstücke in dieser Angelegenheit an die Adresse des Mitunterzeichneten Józef Ryżek, Wuppertal-Elberfeld, Grünewalderberg 27, richten zu wollen.

Mit grösster Ehrerbietung

(—) Unterschrift.

— U —

*

V

„Deutscher Gruss“ in Minderheitsschulen

1. Anwendung des „deutschen Grusses“ in polnischen Minderheitsschulen.

Der Schulrat
der Minderheitsschulen in O/S.
Tgb. Nr. 533 p.

Gleiwitz, den 27. 11. 1933.

An die
Private Höhere Schule mit polnischer Unterrichtssprache
und gymnasialem Lehrplan

in Beuthen O/S.

Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten ordne ich folgendes an:

1. Der deutsche Gruss ist auch in den polnischen Privatschulen einzuführen;
2. neben dem Deutschland-Lied ist in diesen Schulen auch das Horst-Wessel-Lied einzuüben;
3. die Vornamen sind in den Schülerverzeichnissen und in den Zeugnissen so zu schreiben, wie sie beim Standesamt angegeben sind;
4. den unter den polnischen Privatlehrern vorhandenen Ausländern wird bezüglich des deutschen Grusses kein Zwang auferlegt.

(—) Schmikalla.

Tgb. Nr. 802/7565/33. — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 15. Dezember 1933.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Wir beehren uns auf unsere Eingabe vom 3. 11. 1933 betr. die Private Höhere Schule mit gymnasialem Lehrplan und polnischer Unterrichtssprache in Beuthen O/S. Bezug zu nehmen, auf die ein Bescheid bisher nicht erteilt worden ist.

In Verfolg jener Eingabe erlauben wir uns in der Anlage vorzulegen:

1. abschriftlich eine Verfügung des Herrn Schulrats der Minderheitsschulen in Oberschlesien Gleiwitz II b. den 27. 11. 1933, Tgb. Nr. 533 p.
2. die „Kulturwehr“, Zeitschrift des Verbandes der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich, November-Heft 1933.

Wir verweisen auf die Abhandlung Seite 91/92 der „Kulturwehr“. Wie sich aus den dortigen Ausführungen ergibt, haben die Behörden Schleswigs eine den Anordnungen des Herrn Schulrats der Minderheitsschulen in O/S. Herrn Schmikalla, und des Fachbearbeiters der Höheren Schule in Beuthen, Herrn Studienrat Dopke, entgegengesetzte Entscheidungen, und zwar zu Gunsten der dänischen Minderheit, in der gleichen Materie getroffen, obwohl es sich hier nicht um ein durch die „Genfer Konvention“ geschütztes Gebiet handelt.

Wir sind der Auffassung, dass die Stellungnahme der schleswigschen Behörden der nationalen Sonderstellung der nationalen Minderheiten und ihrer Einrichtungen gerecht wird.

Wir richten an Sie, Herr Minister, die ergebene Bitte, das Erforderliche veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid geben zu wollen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern zwecks weiterer Veranlassung innerhalb seines Ressorts vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir
ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.**

Berlin NW 7, den 28. April 1934.

U II J Nr. 1554/33 A III O

An den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

in Berlin NW 7.

Auf die Eingaben vom 3. November 1933 — 802/6531/33 — und vom 15. Dezember 1933 — 802/7565/33.

Die Minderheitenschulen sind preussische Schulen. Wie allen anderen preussischen Schulen obliegt ihnen die Aufgabe, ihre Schüler zu loyalen Staatsbürgern zu erziehen. Es ist daher selbstverständlich, dass sie an den hierfür vorgesehenen Tagen die vorgeschriebene Beflaggung zeigen, und dass sie ihre Klassenzimmer mit den Bildnissen des Reichspräsidenten und des Führers ausstatten.

Der Herr Regierungspräsident in Oppeln wird Lehrer und Schüler der ihm unterstellten Minderheitsschulen darauf hinweisen, dass die Anwendung des deutschen Grusses von ihnen nicht verlangt wird.

In Vertretung: gez. Dr. S t u c k a r t.

L. S. Beglaubigt: gez. Wobith, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

VI

Hochschulreife, studentisches Arbeitsdienstjahr

1. Zuerkennung der Hochschulreife an Abiturienten polnischer Volkstumszugehörigkeit.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 11. Mai 1934.

Einschreiben

An den Herrn Reichsminister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage eine Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, und grundsätzliche Regelung der Frage betreffend die Zuerkennung der Hochschulreife an Angehörige der polnischen Minderheit mit der ergebenden Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe innerhalb Ihres Ressorts zu veranlassen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst
gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 11. Mai 1934.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage eine Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, und grundsätzliche Regelung der Frage betreffend die Zuerkennung der Hochschulreife an Angehörige der polnischen Minderheit mit der ergebenden Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe innerhalb Ihres Ressorts zu veranlassen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst
gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 11. Mai 1934.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Unter ergebener Bezugnahme auf die telefonische Rücksprache unseres Sachbearbeiters Dr. von Openkowski mit Herrn Ministerialrat Bojunga am

8. 5. 1934 beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage abschriftlich das Reifezeugnis vom 1. März 1934 des polnischen Minderheitsangehörigen Franz Josef Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, vorzulegen. Der Abiturient Klima hat trotz Ablegung der Reifeprüfung die Zuerkennung der Hochschulreife im Sinne des Erlasses des Herrn Ministers vom 7. Februar 1934 und 6. März 1934 nicht erhalten; er beabsichtigt, Landwirtschaft zu studieren. Wir bitten ergebenst, die Gelegenheit einer geneigten Nachprüfung unterziehen und ihm die Zuerkennung der Hochschulreife zubilligen zu wollen.

Gleichzeitig bitten wir im Anschluss an diesen Fall um eine grundsätzliche Regelung der Zulassung von polnischen Minderheitsangehörigen zum Hochschulstudium. Da nach den genannten Erlassen die „Hingabefähigkeit im Sinne der nationalsozialistischen Staatsauffassung“ und die Bewährung in den nationalen Verbänden durch Vorlage von Zeugnissen über die Betätigung in der HJ. oder SA. bezw. des B. d. M. bei Abiturientinnen in erster Linie volle Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Zuerkennung der Hochschulreife zu finden haben, so sind wir der Ansicht, dass Angehörige der polnischen Minderheit, für die jene Voraussetzungen nicht gegeben sind, nicht in die vom Herrn Reichsminister des Innern durch Erlass vom 28. Dezember 1933 in Ausführung des Gesetzes gegen die Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen sowie der ersten Durchführungsverordnung vom 25. 4. 1933 festgesetzte Zahl der Abiturienten fallen, denen die Hochschulreife zuerkannt wird, sondern, dass sie ohne Rücksicht darauf mit bestandener Abiturientenprüfung die Hochschulreife erlangen.

Da die Angelegenheit wegen des bereits begonnenen Sommersemesters äusserst dringend ist, erlauben wir uns um möglichste Beschleunigung zu bitten.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift dem Herrn Preussischen Minister des Innern sowie dem Herrn Reichsminister des Innern zur weiteren Veranlassung innerhalb ihrer Ressorts vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 17. Mai 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf die heutige telefonische Rücksprache unseres Sachbearbeiters Dr. von Openkowski mit Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Gürich in Sachen des polnischen Minderheitsangehörigen, Abiturienten Franz Josef Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, und fügen in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Rektor

der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin um vorläufige Zulassung des Klima zum landwirtschaftlichen Studium bei. Gleichzeitig nehmen wir Bezug auf unsere Eingabe vom 11. 5. 1934, in der wir um die Anerkennung der Hochschulreife für Klima und um eine diesbezügliche grundsätzliche Regelung für die Abiturienten, die zur polnischen Minderheit gehören, gebeten haben.

Wir bitten ergebenst, Klima sowie überhaupt die Abiturienten, die zur polnischen Minderheit gehören und über deren Anerkennung der Hochschulreife die Entscheidung noch aussteht bzw. bis zur grundsätzlichen Regelung der Anerkennung der Hochschulreife für die Minderheitsangehörigen vorläufig zum Hochschulstudium zuzulassen, damit sie keinen Zeitverlust erleiden.

In anbetracht der Dringlichkeit der Sache bitten wir um möglichste Beschleunigung.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern sowie dem Herrn Reichsminister des Innern zur weiteren Veranlassung innerhalb ihrer Ressorts vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst
gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 17. Mai 1934.

An Seine Magnifizenz
den Herrn Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule

Berlin N 4,
Invalidenstr. 42.

Euer Magnifizenz

beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage abschriftlich unsere Eingaben an die Herren Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Innern sowie an den Herrn Reichsminister des Innern betr. Zuerkennung der Hochschulreife an den polnischen Minderheitsangehörigen, Abiturienten Franz Josef Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, und grundsätzliche diesbezügliche Regelung für die Angehörigen der polnischen Minderheit zur gefälligen Kenntnisnahme vorzulegen. Da die Regelung der Angelegenheit wohl eine gewisse Dauer in Anspruch nehmen wird, bitten wir ergebenst, den Abiturienten Klima vorläufig bis zur definitiven Entscheidung durch die Ministerien zum Studium der Landwirtschaft an der Landwirtschaftlichen Hochschule zulassen zu wollen.

Wir bitten um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Innern sowie dem Herrn Reichsminister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 17. Mai 1934.

An den Herrn Reichsminister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nebst Anlagen betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen, Abiturienten Franz Josef Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, sowie betr. grundsätzliche Regelung der Anerkennung der Hochschulreife an Abiturienten, die zur polnischen Minderheit gehören, unter ergebener Bezugnahme auf unsere diesbezügliche Eingabe vom 11. 5. 1934 vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Erforderliche innerhalb Ihres Ressorts veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Da die Angelegenheit sehr dringend ist, bitten wir um möglichste Beschleunigung.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 17. Mai 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nebst Anlagen betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Abiturienten Franz Josef Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, sowie betr. grundsätzliche Regelung der Anerkennung der Hochschulreife an Abiturienten, die zur polnischen Minderheit gehören, unter ergebener Bezugnahme auf unsere diesbezügliche Eingabe vom 11. 5. 1934 vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Erforderliche innerhalb Ihres Ressorts veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Da die Angelegenheit sehr dringend ist, bitten wir um möglichste Beschleunigung.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Landwirtschaftliche Hochschule.
Gesch. Nr. 855.

Berlin N 4, den 18. Mai 1934
Invalidenstrasse 42.

Związek Polaków w Niemczech T. z.
Zarząd Wykonawczy

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Zum gefl. Schreiben vom 17. Mai d. Js. — Tgb. Nr. 417/34 — O/S.

Da die grundsätzliche Regelung über die Zuerkennung der Hochschulreife an die polnischen Minderheitsangehörigen noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte, bin ich bereit, den Abiturienten Franz Josef Klima aus Babitz bereits für das Sommersemester 1934 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu immatrikulieren.

Der Rektor.

(—) unleserliche Unterschrift.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.**

Berlin, den 30. Mai 1934.

U II G Nr. 4799, U I, A III.

An den Bund der Polen in Deutschland

in Berlin NW 7.

Auf die Eingaben betreffend Zuerkennung des Hochschulreifezeugnisses an Minderheitsangehörige vom 11. und 17. Mai 1934 — Tgb Nr. 417/34 — O/S.

Den Antrag betreffend Erteilung des Hochschulreifezeugnisses an den Abiturienten Franz Josef Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, habe ich an den zuständigen Herrn Oberpräsidenten in Oppeln zur Erledigung abgegeben. Ich darf bemerken, dass nach dem mir vorgelegten Zeugnis Zweifel daran bestehen, ob im Rahmen der geltenden Bestimmungen Klima als für den Besuch einer Hochschule ausreichend befähigt angesehen werden kann.

Zu der grundsätzlichen Frage der Erteilung von Hochschulreifezeugnissen an Minderheitsangehörige weise ich darauf hin, dass die Zuerkennung der Hochschulreife an sämtliche Abiturienten, die der Minderheit angehören, den ergangenen Bestimmungen des Herrn Reichsministers des Innern widersprechen würde. Es muss vielmehr hinsichtlich der Minderheitsangehörigen die gleiche Handhabung wie hinsichtlich der übrigen Abiturienten und Abiturientinnen Platz greifen. Ich habe den Herrn Oberpräsidenten in Oppeln um Bericht gebeten und werde Ihnen nach Eingang desselben weitere Mitteilung zukommen lassen.

In Vertretung: gez. Dr. Stuckart.

L. S. Beglaubigt: gez. (—) unleserliche Unterschrift
Ministerial-Kanzleisekretär.

Der Reichsminister des Innern.
Nr. III 3003 a/30. 5.

Berlin NW 40, den 12. Juni 1934
Königsplatz 6.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7.

Auf die Schreiben vom 11., 17., 23. und 30. Mai 1934.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S. und 497/34 — O/Ry.

Wegen der Zuerkennung der Hochschulreife an die polnischen Minderheitsangehörigen Abiturienten Sylwester Kaczmarek und Franz Josef Klimabinich mit dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Verbindung getreten.

Stempel.

Im Auftrage: gez. Dr. Buttman.

— U —

*

2. Arbeitsdienstpflicht und Diensthalbjahr für Studenten polnischer Volkstumszugehörigkeit.

417/34 — 1 O/Ry.

Berlin NW 7, den 7. Mai 1934.

An die

Reichsleitung des Arbeitsdienstes der Deutschen Studentenschaft
z. Hd. des Herrn Diedrichs

Berlin, Friedrichstr. 235.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf die heutige telefonische Rücksprache unseres Sachbearbeiters Dr. von Openkowski mit Herrn Diedrichs und deren Ergebnis, dass Angehörige der polnischen Minderheit, die sich als solche durch ihre Mitgliedschaft zum Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich — ausweisen, von der Teilnahme am Arbeitsdienst befreit sind und dass seitens der Reichsleitung des Arbeitsdienstes der Deutschen Studentenschaft an die in Frage kommenden angeschlossenen Organisationen entsprechende Anweisungen ergehen werden.

Für die Ihrerseits zugesagte diesbezügliche schriftliche Bestätigung des Telefongesprächs und dessen Ergebnisses wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Berlin, den 8. Mai 1934.

An die
Reichsleitung des Arbeitsdienstes der Deutschen Studentenschaft
Berlin.

In der Anlage überreiche ich eine Bescheinigung über meine Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit und zu ihrer Spitzenorganisation dem Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — Sitz Berlin, und bitte um meine Befreiung vom Arbeitsdienstjahr und um Ausstellung einer diesbezüglichen Bescheinigung.

gez. Klima, Fr.

Berlin NW 7, den 8. Mai 1934.

1/1934 — O/Ry.

Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt, dass der Abiturient Franz Klima, Berlin, geboren am 25. 3. 1913 in Babitz, Kreis Ratibor O/S. als Angehöriger der polnischen Minderheit Mitglied des Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bundes der Polen in Deutschland e. V., Sitz Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich ist.

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Die Deutsche Studentenschaft
Hauptamt
für politische Erziehung
Amt für Arbeitsdienst
Unser Zeichen: die-t/A 8698

Berlin SW 68, am 8. Mai 1934
Friedrichstr. 235

An den Bund der Polen e. V.
z. Hd. des Herrn Generalsekretärs Dr. Kaczmarek
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Nach fernmündlicher Unterredung mit dem Generalsekretär bestätige ich, dass die Angehörigen des Bundes der Polen zur Ableistung der studentischen Arbeitsdienstpflicht und des Diensthalbjahres 1934 der Abiturienten nicht verpflichtet sind. Alle Angehörigen des Bundes der Polen werden auf Gesuch an das Amt für Arbeitsdienst der Deutschen Studentenschaft von der Ableistung der studentischen Arbeitsdienstpflicht und des Diensthalbjahres 1934 befreit.

Mit deutschem Gruss!

Diedrichs, Amtsleiter.

— E —

VII

Kinder- und Jugendzeitschriften

1. Verbot der Verbreitung des „Mały Polak“ (Kinderzeitschrift) unter den Schulkindern polnischer Volkstumszugehörigkeit.

(Der erste Teil der Eingabe und die amtliche Stellungnahme stammen noch aus dem Jahre 1932; die Neueinreichung erfolgte am 20. Januar 1933 wiederholt.)

Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Köslin, den 27. Oktober 1932.

II p 21. 13.

An die
Herren Schulleiter der polnischen Minderheitsschulen des Bezirks,
durch den Herrn Schulrat in Bütow.

Wir weisen darauf hin, dass in den polnischen Minderheitsschulen nur die von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Bücher und Schriften gebraucht werden dürfen, und dass es insonderheit nicht gestattet ist, Lehr- und Anschauungsmittel zu verwenden, deren Benutzung mit der Aufgabe der Minderheitsschulen nicht in Einklang zu bringen ist. Es muss den Lehrern der polnischen Minderheitsschulen stets vor Augen stehen, dass sie an Schulen im preussischen Staatsgebiet unterrichten, und dass sie ihre Schüler zu deutschen Staatsbürgern zu erziehen und im Sinne des Artikels 148 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 mit staatsbürgerlicher Gesinnung zu erfüllen haben.

Wir haben erfahren, dass von Schülern der Minderheitsschulen die Zeitschrift „Mały Polak“ gelesen wird. Diese Zeitschrift steht zu den Erziehungszielen der Minderheitsschulen im Widerspruch.

Wir sehen uns daher veranlasst, den Gebrauch und den Vertrieb dieser Zeitschrift durch Schule und Lehrpersonen ausdrücklich zu verbieten.

Der Schulrat
Bütow Bez. Köslin

Tgb. Nr. 1740/32.
unleserl. Unterschrift

3. 11. 32.

L. S.
Regierung, Kanzlei, Köslin.

gez. Cronau.
Beglaubigt
(—) Ventzke

Regierungs-Kanzleiangestellter.

Herrn Lehrer Wysiecki,
Bernsdorf.

Związek Polaków w Niemczech T. z.
(Bund der Polen in Deutschland e. V.)

O/B.

Charlottenburg 4, den 26. November 1932.
Schlüterstr. 57 V.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage ergebenst zu überreichen:

1) Abschrift des Schreibens der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Köslin vom 27. 10. 1932 — II p. 21.13 —, gerichtet an die Schulleiter der polnischen Minderheitsschulen des Bezirks,

2) drei Exemplare der Zeitschrift „Mały Polak w Niemczech“ pro September, Oktober und November 1932.

Wie sich aus der Anlage zu Ziffer 1 ergibt, hat die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Köslin, den Vertrieb und Gebrauch der Monatschrift „Mały Polak w Niemczech“ unter den die polnische Minderheitsschule besuchenden Kindern verboten, weil angeblich die Zeitschrift mit den Zielen der polnischen Minderheitsschulen, mit der Erziehung der Schulkinder zu deutschen Staatsbürgern und zu staatsbürgerlicher Gesinnung im Sinne des Artikels 148 der Reichsverfassung nicht im Einklang stände.

Die Zeitschrift erscheint in unserem Verlag. Aufgabe unseres Verbandes ist die Wahrung der Kulturinteressen der polnischen Minderheit in Deutschland, also der kulturellen Interessen deutscher Staatsbürger. Die Zeitschrift, wovon wir drei Exemplare zur gefl. Einsichtnahme beifügen, ist eine Jugendzeitschrift. Die Zeitschrift enthält, entgegen der Behauptung der Regierung in Köslin nichts, was gegen deutsche Staatsinteressen verstossen sollte. Sie soll lediglich der polnischen Jugend die Möglichkeit geben, neben der polnischen Minderheitsschule, die sie besucht, sich in der polnischen Sprache durch eine gesunde polnische Jugendlektüre zu vervollständigen.

Wir bitten daher den Herrn Minister ergebenst, zu veranlassen, dass dem Gebrauch der Zeitschrift unter der polnischen Schuljugend behördlicherseits keine Schwierigkeiten mehr bereitet werden.

Für baldgefl. Bescheid des Veranlassten wären wir dem Herrn Minister sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung

Hauptgeschäftsführer

I. V.

gez. Unterschrift.

Związek Polaków w Niemczech T. z.
(Bund der Polen in Deutschland e. V.)

Charlottenburg 4, den 20. Januar 1933.
Schlüterstrasse 57 V.

Tgb. Nr. 200/33 O/B.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 26. November 1932 betr. Aufhebung des Verbots der in unserem Verlag erscheinenden polnischen Jugendzeitschrift „Mały Polak w Niemczech“ in den Privaten Katholischen Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache und innerhalb der dieselben besuchenden Schülerschaft. Wir sind bis heute ohne Bescheid. Wir wären für gefl. Bekanntgabe der dortigen Entscheidung auf unsere Eingabe sehr dankbar und erlauben uns darum zu bitten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Związek Polaków w Niemczech T. z.
O/Ry.

Berlin NW 7, den 28. 6. 1933
Dorotheenstr. 47.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Einschreiben
Berlin W 8
Betr. U II J Nr. 151. A III
Unter den Linden 4.

Wir nehmen ergebenst Bezug auf unsere Eingabe vom 26. 11. 1932, unser Schreiben vom 20. 1. 1933 sowie auf das dortige Antwortschreiben vom 6. 2. 1933. In den Eingaben hatten wir den Herrn Minister um die Aufhebung des Verbots der Jugendzeitschrift „Mały Polak w Niemczech“ innerhalb der polnischen Schuljugend gebeten. Durch dortiges Schreiben vom 6. 2. 1933 ist uns eröffnet worden, dass die Angelegenheit noch der Prüfung unterliege und die endgültige Entscheidung vorbehalten bleibe. Eine weitere Stellungnahme ist uns bisher nicht zugegangen. Wir erlauben uns daher den Herrn Minister ergebenst um Mitteilung der dortigen Entscheidung zu bitten. Hierbei möchten wir nochmals hervorheben, dass es sich bei der Zeitschrift um eine in polnischer Sprache gehaltene illustrierte Jugendzeitschrift ohne politischen Charakter oder politische Tendenz handelt, die der polnischen Schuljugend in Deutschland neben der Schule ein bewährtes Hilfsmittel ist, die polnische Muttersprache in anschaulicher Weise leichter in Wort und Schrift zu erlernen bzw. sich darin zu vervollkommenen. Der „Mały Polak w Niemczech“, der in unserem Verlage in Berlin monatlich einmal erscheint, ist die einzige Zeitschrift dieser Art der polnischen Minderheit in Deutschland, während in Polen eine ganze Reihe von deutschen Jugendschriften für die

Schuljugend der deutschen Minderheit erscheint, ohne dass deren Verbreitung in- und ausserhalb der Schule behördlicherseits unseres Wissens Schwierigkeiten gemacht werden, so z. B. die Jugendzeitschriften „Jugendland“ in Bydgoszcz (Bromberg), „Der Kinderfreund“ in Łódź (Lodz), die „Jugendgemeinde“ in Poznań (Posen).

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer vorzüglichsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung**
U II J. Nr. 510 A III O

Berlin, den 1. Juli 1933.
W 8 Unter den Linden 4.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin.

Im Anschluss an meinen Erlass vom 6. Februar 1933 — U II J Nr. 151/33 A III O.

Ich habe die Zeitschrift „Mały Polak“ prüfen lassen. Das Ergebnis der Prüfung gibt mir keine Veranlassung, den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin mit der Aufhebung des von ihm verhängten Verbotes der Zeitschrift zu beauftragen. Ich habe vielmehr feststellen müssen, dass die Zeitschrift in keiner Weise geeignet ist, die Kinder zu der staatstreuen Gesinnung zu erziehen, die auch von den Schülern der preussischen Minderheitsschulen erwartet werden muss. Aus diesem Grunde habe ich die Herren Regierungspräsidenten in Marienwerder, Allenstein, Schneidemühl und Oppeln beauftragt, den Vertrieb der Zeitschrift an die Kinder der Minderheitsschulen auch für ihre Bezirke zu verbieten.

Stempel

Im Auftrage gez. Frank

Beglaubigt: (—) Unterschrift, Ministerial-Kanzleisekretär.

46/34 — O/S.

Berlin NW 7, 9. April 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns auf den Erlass vom 28. 3. 1934 — U II J. Nr. 1512/33 — in der Angelegenheit der in unserem Verlag erscheinenden Jugendzeitschrift „Mały Polak“ in der Anlage den Jahrgang 1933 sowie die bisher erschienenen Nummern 1—4 des Jahrganges 1934 vorzulegen.

Wir erlauben uns noch darauf hinzuweisen, dass in keiner Nummer der Zeitschrift Worte oder Ausführungen enthalten sind, die zu Beanstandungen Anlass geben könnten; die Zeitschrift verfolgt vielmehr einen rein unterhaltenden und erzieherischen Zweck für die schulpflichtige polnische Minderheitsjugend.

Auf Wunsch sind wir gern bereit, auch sämtliche früheren Jahrgänge zur Durchsicht vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

46/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, 15. März 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Einschreiben

Berlin.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf die heutige telefonische Rücksprache unseres Sachbearbeiters Dr. von Openkowski mit Herrn Ministerialrat Dr. Stolze, des weiteren auf unsere Eingaben vom 26. 11. 1932, 20. 1. 1933 und 28. 6. 1933 sowie auf die Antwortschreiben vom 6. 2. 1933 — U II J Nr. 151, A III — und vom 1. 7. 1933 — U II J Nr. 510 A III O — in der Verbotsangelegenheit der in unserem Verlage erscheinenden polnischen Minderheiten-Jugendzeitschrift „Mały Polak“ und bitten ergebenst, das Verbot des Vertriebes der Zeitschrift „Mały Polak“ innerhalb der polnischen Minderheitsschuljugend einer Revision unterziehen, es unter Berücksichtigung der in unseren Eingaben gemachten Ausführungen aus Billigkeitsgründen aufheben und uns vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

— U —

2. Polizeiliche Beschlagnahme der Jugendzeitschrift „Młody Polak w Niemczech“.

O/St.

Berlin NW 7, 19. VIII. 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin

Unter den Linden 72/74.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 8. August 1933 um 2 Uhr sei das Mitglied der N. S. D. A. P. Reinhold Sebesta aus Kamienitz, Kreis Gleiwitz, in der Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen Karl Lis in Wieschowa, Dorfstrasse 137, erschienen und habe um Verkauf eines Exemplars der polnischen Jugendzeitschrift „Młody Polak“ gebeten. Er habe dafür 50 Pfennige bezahlen wollen. Der

Sohn Michael Lis habe ihm jedoch das Exemplar nicht verkauft. Sebesta habe ihn darauf gebeten, ihm das Exemplar des „Młody Polak“ für den Abonnenten Dominikus Piernikarczyk zu geben. Auch darauf sei Michael Lis nicht eingegangen. Alsdann sei Sebesta fortgegangen.

Um 6 Uhr sei dann der Landjäger Sternal aus Wieszowa in Begleitung eines gewissen Cichy aus Wieszowa in die Wohnung gekommen. Cichy sei vor der Wohnung zurückgeblieben. Der Landjäger Sternal habe die Herausgabe der Zeitschrift „Młody Polak“ gefordert, da sie behördlich verboten sei. Seine Mutter Magdalena Lis habe dem Landjäger erklärt, dass ihr von einer Beschlagnahme oder einem Verbot des „Młody Polak“ nichts bekannt sei. Erneut habe dann der Landjäger Sternal die Herausgabe aller Exemplare der Zeitschrift gefordert. Da sie darauf gesagt hätte, dass sie nicht wüsste, wo ihr Sohn Michael Lis die Zeitschrift verwahrt habe, habe der Landjäger Sternal den Cichy aufs Feld geschickt, um den Sohn zu holen, der dort gearbeitet hätte.

Michael Lis sei mit Cichy nach Hause gegangen. Der Landjäger Sternal sei ihm entgegen gekommen und habe von ihm zunächst die Angabe der Abonnenten des „Młody Polak“ verlangt. Da Michael Lis keinen Ausweg gewusst habe, habe er ihm fünf Abonnenten benannt. Auf dem Wege zur elterlichen Wohnung habe der Landjäger u. a. gesagt: „Na, die Hefte werden wir ja alle kriegen“. In der Wohnung angekommen, habe Michael Lis auf die Forderung des Landjägers Sternal alle Exemplare des „Młody Polak“ ihm herausgeben müssen. Nachher hätten die Beiden den Schrank durchsucht. Unter anderen Sachen hätten sie eingebunden den Jahrgang 1929 des „Młody Polak“ gefunden. Der Landjäger habe u. a. den Jahrgang an sich genommen. Nach der Haussuchung habe der Landjäger den Michael Lis nach der letzten Vereinszusammenkunft, nach den Mitgliedern der Ortsgruppe gefragt, ob sie im Schiessen mit Karabinern oder mit Revolvern Uebungen hätten. Michael Lis habe auf die Frage keine Antwort gehabt. Nach der Abhörung habe er sich mit dem Landjäger und einem gewissen Wieszczyk zur Polizeiwache zwecks Protokollierung begeben müssen. Hier habe u. a. Wieszczyk bemerkt, weshalb er so für Polen strebe, wenn dort so schlecht sei. Sein Vater bekomme doch Gehalt. Michael Lis habe darauf geantwortet, das ihn (Michael Lis) sein Vater hier nichts angeinge. Inzwischen sei auch der Gemeindevorsteher Kosmol in der Wohnung erschienen und hätte u. a. zu Michael Lis geäußert: „Wie können Sie es wagen, eine solche verbotene Zeitschrift zu halten, wir sind in Deutschland!“ Weiter habe er gefragt, wie überhaupt die Zeitschrift „Młody Polak“ nach Wieszowa gekommen sei. Michael Lis habe geantwortet, dass er persönlich die Zeitschrift nicht bestellt habe. Nachher habe der Gemeindevorsteher Kosmol gefragt, wer ihm das Geld für das Abonnement des „Młody Polak“ gebe. Michael Lis habe erwidert, dass er von seinem Vater etwas Geld bekomme, sodass ihm das Halten der Zeitschrift ermöglicht sei. Sodann habe der Gemeindevorsteher den Michael Lis gefragt, wieviel er für das Hinaustragen des „Młody Polak“ erhalte. Die Fragen und Antworten seien protokolliert worden. Michael Lis habe das Protokoll unterschreiben müssen. Nach der Unterschriftleistung sei er wieder entlassen worden.

Am gleichen Tage etwa um 18 Uhr sei der Landjäger Sternal in der Wohnung des Invaliden Anton Suszka in Wieszowa, Dorfstr. 105, erschienen und habe ihn nach seinem Stiefkind Ernst Lis gefragt, insbesondere auch, ob er die Zeitschrift „Młody Polak“ abonniere. Auf die weitere Frage, ob er die Zeitschrift hinausgetragen habe, habe Anton Suszka erklärt, dass er wohl früher die Zeitschrift vertrieben habe, aber in letzter Zeit habe er den Vertrieb der Zeitschrift an Michael Lis abgegeben. Einige Exemplare des „Młody Polak“, die er vorrätig gehabt habe, hätte er dem Landjäger sodann übergeben. Den Rest der Exemplare, die noch im Karton lagen, habe der Landjäger auch an sich genommen. Als Anton Suszka alsdann die Pappschachtel auf die alte Stelle habe bringen wollen, habe ihm der Landjäger dies mit den Worten verboten: „Die Stube bleibt so, wie sie ist“. Suszka habe geantwortet: „So weit sind wir noch nicht gekommen.“ Alsdann habe der Landjäger von einer beabsichtigten Haussuchung abgesehen und sei fortgegangen. Ernst Lis sei auf der Polizei zu Protokoll vernommen worden.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bemerken, dass der „Młody Polak“ eine in polnischer Sprache gehaltene Jugendzeitschrift für die jugendliche polnische Minderheitsbevölkerung Deutschlands ist und in Berlin im Verlage des Bundes der Polen in Deutschland e. V., erscheint, wie ja auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten ihre eigenen in deutscher Sprache gehaltenen Zeitschriften haben.

Von einem Verbot der unpolitischen Zeitschrift ist uns nichts bekannt. Mit der Bitte um Bekanntgabe des Veranlassenden zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

— U —

VIII

Deutsche Arbeitsfront

1. Arbeitsrecht und Schulrecht der polnischen Volkstumsangehörigen.

O/S.

Berlin NW 7, 3. Nov. 1933.

An den Herrn Reichsarbeitsminister

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Rutz in Nikolaiken, Kreis Stuhm, mit der ergebenden Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung innerhalb Ihres Ressorts sowie um Bekanntgabe der unternommenen Schritte vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/S.

Berlin NW 7, den 3. November 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung
Einschreiben Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Rutz in Nikolaiken, Kreis Stuhm, mit der ergebenden Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung innerhalb Ihres Ressorts sowie um Bekanntgabe der unternommenen Schritte vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/S.

Berlin NW 7, 3 Nov. 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Einschreiben Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Rutz in Nikolaiken, Kreis Stuhm, mit der ergebenden Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung innerhalb Ihres Ressorts sowie um Bekanntgabe der unternommenen Schritte vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

A b s c h r i f t.

Deutsche Arbeitsfront

Deutscher Arbeiterverband des Baugewerbes im Gesamtverband der deutschen Arbeiter (Verbandsbezirk Ostpreussen)
Verbandskreis Marienburg.

M a r i e n b u r g Westpr., Gerbergasse 23.

Herrn Josef P a k a l s k i, Nikolaiken, Krs. Stuhm

Zeichen F/E. den 10. 11. 1933.

Ich habe die Meldung erhalten, dass Sie Ihre Kinder in die polnische Minderheitsschule schicken und sich bei Ihren Streitsachen zur Erlangung

von Arbeitsrechten an den „Deutschen Arbeiterverband des Baugewerbes“ wenden. Ich habe die Angelegenheit der Verbandsleitung in Berlin und mithin der Reichsleitung der Deutschen Arbeitsfront gemeldet und bin beauftragt, Sie aus dem Verband auszuschliessen, da es einem Mitglied des Deutschen Arbeiterverbandes des Baugewerbes nicht zukommt, seine Kinder in die poln. Minderheitsschule zu schicken. Ich habe den Verbandsortsgruppenleiter Wischniewski beauftragt, mit Ihnen zu verhandeln, dass Sie Ihre Kinder aus dieser Schule herausnehmen, habe jedoch einen anderslautenden Bescheid bekommen. Ihren Ausschluss aus der Deutschen Arbeitsfront habe ich an weitere Stelle gemeldet. Durch Ihren Ausschluss gehen Sie Ihren gesamten Rechten an den Deutschen Arbeiterverband des Baugewerbes verloren.

Sollte ich in Erfahrung bringen, dass auf Grund des Ausschlusses Ihrerseits eine Sabotage gegen den Deutschen Arbeiterverband oder die gesamte Deutsche Arbeitsfront nun mehr getrieben wird, werde ich weitere Schritte gegen Sie unternehmen, die für Sie zum äussersten Nachteil ausmachen würden. Ich brauche dieserhalb wohl keine weitere Erklärung zu geben.

Heil Hitler!

(—) Stempel.

Der Verbands-Kreisleiter (—) Frank.

O/S.

Berlin NW 7, 23. Nov. 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Einschreiben Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich im Anschluss an unsere Eingabe vom 3. 11. 1933 betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Rutz in Nikolaiken, Kreis Stuhm, auf welchen wir einen Bescheid bisher nicht erhalten haben, abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Josef Pakalski in Nikolaiken, Kreis Stuhm nebst Schreiben des Verbands-Kreisleiters Herrn Frank in Marienburg vom 10. 11. 1933 (von der Deutschen Arbeitsfront) mit der ergebenden Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um alsbaldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S.

Berlin NW 7, 23 Nov. 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Einschreiben Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich im Anschluss an unsere Eingabe vom 3. 11.

1933 betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Rutz in Nikolaiken, Kreis Stuhm, auf welche wir einen Bescheid bisher nicht erhalten haben, abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Josef Pakalski in Nikolaiken, Kreis Stuhm, nebst Schreiben des Verbands-Kreisleiters Herrn Frank in Marienburg vom 10. 11. 1933 (von der Deutschen Arbeitsfront) mit der ergebenden Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um alsbaldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/S.

Berlin NW 7, 23. Nov. 1933.

An den

Herrn Reichsarbeitsminister

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich im Anschluss an unsere Eingabe vom 3. 11. 1933 betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Rutz in Nikolaiken, Kreis Stuhm, auf welche wir einen Bescheid bisher nicht erhalten haben, abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Josef Pakalski in Nikolaiken, Kreis Stuhm, nebst Schreiben des Verbands-Kreisleiters Herrn Frank in Marienburg vom 10. 11. 1933 (von der Deutschen Arbeitsfront) mit der ergebenden Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um alsbaldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/S.

Berlin NW 7, 23. November 1933.

Abschrift.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich auf unsere Eingabe vom 3. 11. 1933 betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Rutz in Nikolaiken, Kreis Stuhm, ergebenst Bezug zu nehmen, die wir zur leichteren Orientierung abschriftlich beifügen. In der Anlage erlauben wir uns abschriftlich ein an den polnischen Minderheitsangehörigen Josef Pakalski in Nikolaiken, Kreis Stuhm gerichtetes Schreiben vom 10. 11. 1933 des Verbands-Kreisleiters Herrn Frank in Marienburg von der Deutschen Arbeitsfront zur geneigten Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung

im Sinne unserer genannten Eingabe vom 3. 11. 1933 vorzulegen. Da die polnische Minderheitsbevölkerung wegen Befürchtung des Arbeitsverlustes infolge Nichtzugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront in grösste Unruhe gekommen ist, und auch das polnische Minderheitsschulwesen darunter sehr leidet, bitten wir den Herrn Minister um möglichste Beschleunigung der Erledigung.

Gleichzeitig bemerken wir, dass wir auch diese Eingabe mit dem Schreiben vom 10. 11. 1933 des Herrn Frank den Herren Preussischen Ministern für Wirtschaft und Arbeit und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie dem Herrn Reichsarbeitsminister vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin NW 40, den 2. Dezember 1933
III b Nr. 15357/33 Scharnhorststr. 35.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.,
Berlin NW 7.

Betrifft: Schutz eines polnischen Minderheitsangehörigen.

Auf Ihre Eingaben vom 3. November und 23. November 1933 in Sachen der polnischen Minderheitsangehörigen Rutz und Pakalski in Nikolaiken Krs. Stuhm habe ich mich zunächst mit der zuständigen Stelle ins Benehmen gesetzt. Weitere Mitteilungen behalte ich mir vor.

Im Auftrage: gez. Dr. Pohl.

Beglaubigt — Stempel: Arbeitsministerium
(—) unleserlich, Assistent.

Abschrift.

Der Preussische Minister des Innern. Berlin, den 19. März 1934
V O/II 40/34

An den Bund der Polen in Deutschland
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre Eingabe vom 23. November 1933, betr. die Minderheitsangehörigen Rutz und Pakalski in Nikolaiken, Kr. Stuhm, sowie auf Ihre Eingabe vom 3. November 1933, betr. Rutz-Nikolaiken, Krs. Stuhm, teile ich ergebenst folgendes auf Grund meiner eingehenden Nachprüfung mit:

Der Arbeiter Rutz arbeitet schon seit Jahren nicht mehr als Chausseearbeiter an den Kreislandstrassen des Kreises Stuhm. Er wurde vor mehreren Jahren für besondere Arbeiten zeitweilig eingestellt und wieder entlassen, als diese Arbeiten beendet waren. Die von Ihnen an Hand des Falles Rutz vorgetragene grundsätzliche Schwierigkeiten in der Behandlung der Frage der Mitgliedschaft der Minderheitsangehörigen zur Deutschen Arbeitsfront sind inzwischen durch die getroffenen gesetzlichen Anordnungen dahingehend

klargestellt, dass im Gegensatz zum Reichsnährstand (zu welchem kraft Gesetzes alle Landwirte gehören, sodass besondere Eintrittserklärungen nicht in Frage kommen), die Deutsche Arbeitsfront auf freiwilliger Mitgliedschaft aller Arbeiter beruht, die sich der deutschen Volksgemeinschaft zugehörig erachten. Es erscheint somit gegeben, dass Personen, welche sich zur polnischen Minderheit bekennen, nicht ihren Eintritt in die Deutsche Arbeitsfront erklären, da sie durch ihren Eintritt ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum abgeben würden. Wenn im November 1933, also zur Zeit der Entstehung der Deutschen Arbeitsfront, bei örtlichen Stellen über diese grundsätzlichen Fragen Irrtümer bestanden haben, so sind diese Irrtümer inzwischen überall geklärt. Wiederholungen von Verstössen gegen die Eigenständigkeit der Minderheiten auf diesen Gebieten dürften im allgemeinen nicht mehr zu erwarten sein. Es erübrigt sich wohl, besonders zu betonen, dass den Mitgliedern der Minderheit aus der Tatsache ihrer Nichtzugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront besondere Nachteile nicht erwachsen.

Was die Wohnungsangelegenheit des Rutz anbelangt, so haben die Ermittlungen ergeben, dass als Vermieter der sich zur polnischen Minderheit kennende Besitzer Przeberski in Frage kommt. Przeberski ist ein 74-jähriger Mann, der nicht mehr in der Lage ist, seine Landwirtschaft in Grösse von etwa 105 Morgen allein zu bewirtschaften. Przeberski hat selbst erklärt, dass Rutz ihm als Arbeiter für seinen Wirtschaftsbetrieb nicht geeignet erscheine und dass er ihm daher die Kündigung seiner Werkwohnung bereits im September 1933 habe zugehen lassen. Beweggrund für ihn sei ausserdem gewesen, dass Rutz wiederholt seine Familienangehörigen bedroht habe. Es sei nicht wahr, dass der Gemeindevorsteher F l a s s ihn ersucht habe, Rutz die Wohnung zu kündigen. Hieraus bitte ich zu ersehen, dass Przeberski, der selbst in engen Beziehungen zu dem polnischen Minderheitsangehörigen, Schulsekretär Boenigk in Stumm steht, und sich offen zur polnischen Minderheit bekennt, lediglich durch persönliche Gründe zu der Kündigung an Rutz gekommen ist.

Die von Rutz bei seiner amtlichen Vernehmung weiterhin vorgetragene Beschwerde, er sei bei der Winterhilfe wegen seiner Zugehörigkeit zur Minderheit nicht beteiligt worden, ist unzutreffend. Bei der ersten Verteilung der Winterhilfe ist Rutz allerdings, weil er seinerzeit Arbeit hatte, ausgefallen. Bei dieser Verteilung sind überhaupt nur 59 Familien beteiligt, während bei der zweiten Verteilung infolge der Lockerung der Bestimmungen bereits 400 Familien berücksichtigt worden sind. Schon bei der zweiten Winterhilfeverteilung ist Rutz jedoch mit einer Zuweisung von Kohlen bedacht worden, bei allen weiteren Verteilungen ist Rutz auch weiterhin genau so behandelt wie alle anderen Winterhilfeempfänger.

Ich halte Ihre Beschwerde damit für erledigt.

L. S.

Im Auftrage gez. Dr. L o e h r s.
(—) unleserliche Unterschrift
als Ministerialkanzleiobersekretär.

— U —

(hinsichtlich des Falls Pakalski).

IX

Arbeitsrecht

1. Rechte aus der Arbeitslosenversicherung (Fall Piotrowiak, Bochum-Langendreer).

Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland

Berlin NW 7, den 9. 9. 1933
Dorotheenstr. 47.

An den

O/Ry

Herrn Reichsarbeitsminister

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands in der Anlage Abschrift eines Urteils des Arbeitsgerichts in Bochum vom 18. August 1933 in Sachen Piotrowiak c/a Harpener Bergbau A. G. — 3 A. C. 520/33 — vorzulegen. Wir bitten ergebenst vom Inhalt des Urteils Kenntnis nehmen und das Erforderliche im Interesse des polnischen Minderheitsangehörigen Kokereiarbeiters Josef Piotrowiak aus Bochum-Langendreer, Beverstr. 59, veranlassen zu wollen, damit er wieder ins Arbeitsverhältnis bei der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft, Zeche Neu-Iserlohn I in Bochum-Langendreer eingestellt und ihm für die Zeit der unrechtmässigen Entlassung der Lohnausfall gezahlt wird. Nachdem das Arbeitsgericht in Bochum in dem beigelegten Urteil festgestellt hat, dass Piotrowiak wegen seines Bekenntnisses zur polnischen Minderheit unter dem Deckmantel der „Gefährdung des Arbeitsfriedens“ aus der Arbeitsstelle entlassen worden ist, und nachdem es entschieden hat, dass die Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit keine „Gefährdung des Arbeitsfriedens“ und auch keinen ausreichenden Kündigungsgrund bedeutet, weigert sich nach unserer Kenntnis der bisherige Arbeitgeber des Piotrowiak, die Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Zeche Neu-Iserlohn I in Bochum-Langendreer, ihn wieder ins Arbeitsverhältnis aufzunehmen.

Wir wären wegen der Dringlichkeit der Sache für beschleunigte Erledigung und für möglichst baldige Bekanntgabe des Veranlassten sehr dankbar.

Wir bemerken noch, dass wir je eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern sowie dem Herrn Minister für Wirtschaft und Arbeit mit der Bitte um weitere Veranlassung innerhalb ihrer Ressorts vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

O/Ry.

Berlin NW 7, den 9. September 1933.

Einschreiben

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Berlin.

In der Anlage erlauben wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Josef Piotrowiak aus Bochum-Langendreer, Beverstr. 59, zur geneigten Kenntnisnahme und mit der Bitte vorzulegen, in Ihrem Ressort das Erforderliche im Interesse Piotrowiaks wie überhaupt der nationalen Minderheiten veranlassen und uns auch vom Geschehenen möglichst bald Nachricht geben zu wollen.

Wir bitten ergebenst, die Angelegenheit wegen der Dringlichkeit des Falles beschleunigt behandeln zu wollen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst
gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

O/Ry.

Berlin NW 7, den 9. September 1933.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

In der Anlage erlauben wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Josef Piotrowiak aus Bochum-Langendreer, Beverstr. 59, zur geneigten Kenntnisnahme und mit der Bitte vorzulegen, in Ihrem Ressort das Erforderliche im Interesse Piotrowiaks wie überhaupt der nationalen Minderheiten veranlassen und uns auch vom Geschehenen möglichst bald Nachricht geben zu wollen.

Wir bitten ergebenst, die Angelegenheit wegen der Dringlichkeit des Falles beschleunigt behandeln zu wollen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst
gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Der Reichsarbeitsminister.
III a Nr. 11711/33

Berlin NW 40, den 21. 9. 1933
Scharnhorststr. 35.

An den
Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
Berlin NW 7.

Betrifft: Eingabe wegen Wiedereinstellung des entlassenen polnischen Arbeiters Piotrowiak bei der Harpener Bergbau - A. G.

Abschrift Ihres in Sachen des von der Harpener Bergbau - A. G. ent-

lassenen polnischen Arbeiters Piotrowiak an mich gerichteten Schreibens vom 9. d. Mts. habe ich der Harpener Bergbau - A. G. übersandt mit dem Anheimgeben, die Frage der Wiedereinstellung des Piotrowiak nochmals zu prüfen. Die Möglichkeit, die Harpener Bergbau - A. G. zur Wiedereinstellung des Piotrowiak im Wege des Zwanges anzuhalten, besteht nicht.

Im Auftrage: gez. Dr. Pohl.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleiobersekretär.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin NW 40, den 5. Dezember 1933
Nr. III b 12 582.

An den Verband der nationalen Minderheiten
Berlin NW 7.

Betrifft: Wiedereinstellung des polnischen Arbeiters Piotrowiak bei der Harpener Bergbau - A. G.

Auf Ihre Eingabe vom 9. September 1933 — O/Ry — sowie im Nachgang zu meinem Schreiben vom 21. September 1933 — III b 11 711 —.

Entsprechend dem Urteil des Arbeitsgerichts Bochum vom 18. August 1933 hat die Harpener Bergbau - A. G. dem Kokereiarbeiter Piotrowiak eine neue Arbeitsbescheinigung ausgestellt, damit ihm die Unterstützungen aus der Arbeitslosenversicherung zuteil werden. Eine Klage zwecks Wiedereinstellung in das Arbeitsverhältnis, die beim Arbeitsgericht Bochum eingereicht worden war, hat Piotrowiak nach Mitteilung der Harpener Bergbau - A. G. im Gerichtstermin am 18. September 1933 zurückgenommen.

Im Auftrage: gez. Dr. Mansfelde.

L. S. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

2. Entlassung wegen Betätigung für polnische Volkstumsinteressen

(Fall Hasselberg, Gladbeck).

Verband der nationalen Minderheiten Berlin NW 7, den 16. 9. 33
in Deutschland. Dorotheenstr. 47.

O/Ry.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten zwecks Intervention Nachstehendes berichtet worden:

Am 1. August 1933 habe der polnische Minderheitsangehörige Gedingeschlepper August Hasselberg in Gladbeck, Breukerstr. 88, durch Be-

kanntgabe durch Aushang in der Markenstube unter Nr. 4054 der Gewerkschaft Matthias Stinnes I — II und V in Essen-Karnap, Königstrasse, die Kündigung zum 15. 8. 1933 erhalten. Der Anschlag habe gelautet: „Folgende Leute werden wegen staatsfeindlicher Einstellung entlassen“. Auf dieser Liste von Leuten sei August Hasselberg als letzter aufgeführt.

Hasselberg sei auf der Zeche seit dem Jahre 1929 beschäftigt gewesen und habe stets seine Arbeit zur vollsten Zufriedenheit seines Vorgesetzten ausgeführt. Er habe nie einer kommunistischen oder sozialdemokratischen Organisation angehört, auch nie in direktem oder indirektem Verkehr mit diesen Parteien oder ihren Funktionären oder auch nur einzelnen Mitgliedern gestanden. Er sei sich nicht bewusst, dass er sich je staatsfeindlich betätigt habe.

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte, das Erforderliche zur Klärung der Sache veranlassen zu wollen. Wir bitten dringend um Schutz für die Angehörigen der nationalen Minderheiten, damit sie nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder wegen Betätigung auf minderheitlichem Gebiet wirtschaftlichen Benachteiligungen ausgesetzt werden. Der genannte Hasselberg hat sich nach unserem Dafürhalten nie politisch betätigt, gilt als ein sehr ruhiger Mann und ist lediglich als Angehöriger der polnischen Minderheit auf minderheitlichem Gebiet, insbesondere auch als Vorsitzender des polnischen Jugendvereins Gladbeck tätig gewesen. Es handelt sich bei diesem Verein, der nur deutsche Reichsbürger polnischer Nationalität zu Mitgliedern hat, um eine rein legale Organisation innerhalb der polnischen Minderheitsjugend zur Pflege kultureller und geselliger Belange, wie ja auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten ihre Jugendvereine zur Pflege kulturell-geselliger Zwecke haben. Mit Politik hat der Verein, wie auch schon aus unserer Eingabe vom 2. September erhellt, nichts zu tun, die Tätigkeit des Hasselberg im minderheitlichen Vereinswesen kann ihm daher unmöglich als staatsfeindliche Tätigkeit ausgelegt werden.

Da die Angelegenheit sehr dringend ist, wären wir für möglichst umgehende Erledigung sehr dankbar. Auch bitten wir um möglichst umgehende Bekanntgabe, damit wir in der Lage sind, beruhigend auf die Angehörigen der nationalen Minderheiten einzuwirken.

Wir bemerken noch, dass wir je eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Herrn Reichsarbeitsminister zur weiteren Veranlassung in ihren Ressorts vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k. Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 16. 9. 33
Dorotheenstr. 47.

O/Ry.
Einschreiben

An den Herrn Reichsarbeitsminister

Berlin.

In der Anlage erlauben wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen August Hasselberg in Gladbeck mit der Bitte vorzulegen, vom Inhalt der Eingabe geneigtest Kenntnis zu nehmen, das Erforderliche in Ihrem Ressort im Sinne der Eingabe veranlassen und uns vom Geschehenen sobald als möglich Nachricht geben zu wollen.

Wir beehren uns zu zeichnen mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 16. 9. 33
Dorotheenstr. 47.

O/Ry.
Einschreiben

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit

Berlin.

In der Anlage erlauben wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen August Hasselberg in Gladbeck mit der Bitte vorzulegen, vom Inhalt der Eingabe geneigtest Kenntnis zu nehmen, das Erforderliche in Ihrem Ressort im Sinne der Eingabe veranlassen und uns vom Geschehenen sobald als möglich Nachricht geben zu wollen.

Wir beehren uns zu zeichnen mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister
für Wirtschaft und Arbeit**

Berlin W 9, den 24. Oktober 1933
Leipzigerstr. 2.

J. Nr. III A 4782. Be.
I 2658. Gr.

An den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 16. v. Mts. (O/Ry) erwidere ich ergebenst, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des August Hasselberg in Gladbeck

bei der Gewerkschaft Matthias Stinnes in Essen-Karnap nicht zur Auswirkung gekommen ist, weil die Kündigung kurz nach ihrer Bekanntgabe wieder zurückgenommen worden ist.

Im Auftrage: gez. Dr. Hausmann.
Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

**Der Preussische
Minister des Innern**
V O II 949 III/33.

Berlin, den 13. November 1933
Unter den Linden 72—74.

An den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 16. September d. Js. — O/Ry.

Die gegen August Hasselberg in Gladbeck von der Gewerkschaft Matth. Stinnes in Essen ausgesprochene Kündigung ist wieder zurückgenommen worden. Ich sehe damit die Angelegenheit als erledigt an.

Dabei bemerke ich, dass es sich bei der Einstellung, Kündigung und Entlassung von Arbeitnehmern um privatrechtliche Verhältnisse handelt, in die ich einzugreifen nicht in der Lage bin, da mir Zwangsmittel nach dieser Richtung nicht zu Gebote stehen.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs.
Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

3. Nichtwiedereinstellung entlassener Arbeiter polnischer Volkstumszugehörigkeit

Związek Polaków w Niemczech T. z.
Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, den 13. 10. 33
Dorotheenstr. 47

O/Ry.
Einschreiben

An den Herrn Reichsarbeitsminister

Berlin.

In der Anlage beehren wir uns eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit betr. die polnischen Minderheitsangehörigen Josef und Stefan Pietrzak aus Duisburg-Hochfeld zur gefl. Kenntnisnahme und geneigten weiteren Veranlassung in Ihrem Ressort sowie mit der Bitte um möglichst baldige Bekanntgabe des Veranlassten vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 24. Oktober 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer Eingabe vom 13. 10. 1933 betr. Arbeitsentlassung der polnischen Minderheitsangehörigen Josef und Stefan Pietrzak aus Duisburg-Hochfeld an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft und Arbeit und an den Herrn Reichsarbeitsminister zur gefl. Einsichtnahme und mit der Bitte um geneigte Bekanntgabe des dortseits Veranlassten vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Reichsarbeitsminister.
III b Nr. 13 312/33.

Berlin NW 40, den 2. November 1933
Scharnhorststr. 35.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7.

Betrifft: Nichtwiedereinstellung der Arbeiter Josef und Stefan Pietrzak bei der Duisburger Kupferhütte.

Auf das gefl. Schreiben vom 13. Oktober 1933.

Bei Fortführung seines Betriebes ist der Unternehmer, sofern er Arbeiter entlassen will, an die Beachtung gewisser gesetzlicher Vorschriften gebunden.

Erfolgt die Entlassung von Arbeitern jedoch wegen Stilllegung des Betriebes, so ist der Unternehmer, wenn der Betrieb wieder eröffnet werden soll, in der Auswahl seiner Arbeiter frei.

Ich bedauere daher, keine Einwirkungsmöglichkeit auf die Duisburger Kupferhütte im Sinne einer Wiedereinstellung der Arbeiter Josef und Stefan Pietrzak zu haben.

Im Auftrage: gez. Dr. Classen.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleiobersekretär.

Der Preussische Minister
für Wirtschaft und Arbeit.
Nr. III A 7470 Be. M. f. W. u. A.
V O II 1015/33 M. d. J.

Berlin W 9, den 7. Dezember 1933
Leipzigerstr. 2.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7.

Betrifft: die polnischen Minderheitsangehörigen Josef und Stefan Pietrzak in Duisburg-Hochfeld.

Gesuch vom 13. Oktober 1933 — Nr. O/Ry.

Nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen ist die Wiedereinstellung von Josef und Stefan Pietrzak bei der Duisburger Kupferhütte nicht

deshalb unterblieben, weil sie bei Betriebs- oder Kommunalwahlen auf der polnischen Liste gestanden haben und weil sie zu Hause polnisch sprechen. Die Betriebsleitung hat sich bei der Auswahl der Arbeiter für die Wiederbesetzung von freien Arbeitsplätzen lediglich von dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit der Arbeiter leiten lassen. Wenn hiernach Josef und Stefan Pietrzak bisher nicht haben wieder eingestellt werden können, so ist dies lediglich auf ihre im Vergleich zu den wiedereingestellten Arbeitern geringere Leistungsfähigkeit zurückzuführen. Da übrigens Josef und Stefan Pietrzak dieses Schicksal mit über 50 deutschen Arbeitern teilen, kann von einer ungerechten Behandlung nicht die Rede sein.

Zugleich für den Minister des Innern

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit.

Im Auftrage: gez. Dr. Hausmann.

Stempel. Beglaubigt: (—) Kammer, Ministerial-Kanzleisekretär.

— U —

4. Nichtwiedereinstellung eines entlassenen Arbeiters wegen seiner Zugehörigkeit zur polnischen Volkstumsgruppe

(Fall Kanicki in Duisburg-Hochberg).

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Berlin NW7, den 4. 10. 1933

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Dorotheenstr. 47, I.

O/B.

Herrn Reichsarbeitsminister

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Stanisław Kanicki aus Duisburg-Hochfeld, Reichsstr. 167, der auf der DBG-Kupferhütte in Dbg-Hochfeld gearbeitet habe, sei nach Beendigung der Reparaturen an dieser Hütte in die bisherige Arbeitsstelle nicht wieder eingestellt worden, obwohl die Hütte sonst ihre früheren Arbeiter eingestellt hätte. St. Kanicki habe den Betriebsleiter Mateker gefragt, aus welchem Grunde er nicht wieder angenommen worden sei; er habe zur Antwort erhalten: er werde schon wissen weshalb, er sei Mitglied von polnischen Vereinen, schicke seine Kinder in den polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterricht und habe angeblich auf der früheren polnischen Liste anlässlich der Wahlen kandidiert, sei auch Mitglied der kommunistischen Partei gewesen. Kanicki habe ihm geantwortet, dass er niemals Kandidat auf einer polnischen Liste, auch nie Mitglied der kommunistischen Partei gewesen sei, vielmehr als polnischer Minderheitsangehöriger der polnischen Berufsvereinigung angehört hätte. Herr Mateker habe Kanicki

zum stellvertretenden Direktor, Herrn Hoffmann, geschickt. Dieser habe die Nichtwiedereinstellung Kanicki's damit begründet, dass er Pole sei, für Polen optiert hätte und polnischen Vereinen angehöre. Kanicki habe dem widersprochen, dass er polnischer Staatsbürger sei oder für Polen optiert hätte. Schliesslich habe Herr Hoffmann ihm geraten, zum Betriebsrat bzw. Herrn Rosenfeld zu gehen, der Vertreter des Betriebsrates sei. Kanicki habe dies getan; Herr Rosenfeld habe als Grund der Nichtwiedereinstellung angegeben, dass Polen überhaupt nicht in Frage kämen, und schliesslich bekämen die Polen Siedlung im Osten.

Wir bitten den Herrn Reichsarbeitsminister ergebenst, das Erforderliche zur Klärung der Sache und zwecks Wiedereinstellung des Kanicki in seine bisherige Arbeitsstätte bzw. zwecks Arbeitsbeschaffung überhaupt veranlassen zu wollen.

Nach unserer Kenntnis ist Herr Kanicki deutscher Reichsbürger, jedoch polnischer Abstammung; er gehört also und bekennt sich auch zur polnischen Minderheit. Die Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit sollte aber kein Grund zur wirtschaftlichen Benachteiligung, oder, wie hier, zur Uebergangung bei der Arbeitszuteilung sein, insbesondere auch nicht die Tatsache, dass Kanicki als Angehöriger der polnischen Minderheit seine Kinder zum polnischen Sprachunterricht schickt. Dieser private polnische Sprach-, Lese- und Schreibunterricht wird im Rahmen des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands e. V. mit behördlicher Genehmigung zur Pflege der polnischen Sprache an schulpflichtige Kinder der polnischen Minderheit in den Nachmittags- und Abendstunden regelmässig wöchentlich erteilt; dieser Unterricht wird erteilt von Personen deutscher Reichsangehörigkeit, die die behördliche Erlaubnis hierzu haben. Des weiteren kann auch die Zugehörigkeit des Kanicki und seiner Angehörigen zu polnischen Minderheitsvereinen — denn um solche handelt es sich hier — zum Vorwand der Uebergangung bei der Arbeitszuteilung nicht genommen werden. Bei diesen Vereinen handelt es sich um rein kulturelle minderheitliche Organisationen zur Pflege der polnischen Muttersprache und Kultur sowie zu geselligen Zwecken innerhalb der polnischen Minderheit im Rahmen des Gesetzes; mit Politik haben die polnischen Minderheitsvereine in Deutschland nichts zu tun. Die polnischen Minderheitsvereine in Deutschland entsprechen im umgekehrten Verhältnis den deutschen Minderheitsvereinen, die die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten zur Pflege ihrer deutschen Muttersprache und ihrer deutschen Kultur unterhalten, ohne dass hierdurch eine wirtschaftliche Benachteiligung für die Betroffenen eintritt.

Da die Angelegenheit sehr dringend ist, richten wir an den Herrn Minister die ergebene Bitte um umgehende Beschleunigung, damit Kanicki bald wieder Arbeit erhält. Wir bitten auch dringend um ausreichende Schutzmassnahmen, dass die Angehörigen der polnischen Minderheit im allgemeinen nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung wirtschaftlich irgendwie benachteiligt werden. Wir bemerken hierbei, dass schon wiederholt Fälle vorgekommen sind, in denen Angehörige der polnischen Minderheit unter dem Vorwurf der in Wirklichkeit nicht zutreffenden Zugehörigkeit zur kommunistischen Organisation aus der Arbeit entlassen worden sind; auch bei Kanicki

ist nach unserer Feststellung ein solcher Vorwurf unzutreffend; die polnische Berufsvereinigung aber, der Kanicki angehört, ist eine legale Minderheitsorganisation mit dem Sitz in Bochum.

Wir bitten des weiteren, uns vom Veranlassten sobald als möglich Bescheid zukommen zu lassen.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur weiteren Veranlassung in ihren Ressorts vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Bund der Polen in Deutschland e. V.

O/B.

Einschreiben

Berlin NW 7, den 4. 10. 33

Dorotheenstr. 47.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Stanisław Kanicki aus Dbg-Hochfeld, Reichsstrasse 167, vorzulegen. Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, geneigtest Kenntnis vom Inhalt der Eingabe zu nehmen und das Erforderliche in Ihrem Arbeitsbereich zu veranlassen, uns auch vom Geschehenen Nachricht geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Bund der Polen in Deutschland e. V.

O/B.

Einschreiben

Berlin NW 7, den 4. 10. 1933

Dorotheenstr. 47, I.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Stanisław Kanicki aus Dbg-Hochfeld, Reichsstrasse 167, vorzulegen. Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, geneigtest

Kenntnis vom Inhalt der Eingabe zu nehmen und das Erforderliche in Ihrem Arbeitsbereich zu veranlassen, uns auch vom Geschehenen Nachricht geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Reichsarbeitsminister.

III b Nr. 14 160/33.

Berlin NW 7, den 8. 11. 1933

Scharnhorststr. 35.

Betrifft: Nichtwiedereinstellung des Arbeiters Kanicki bei der Duisburger Kupferhütte.

Auf das gefällige Schreiben vom 4. 10. 1933.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7.

Die Angelegenheit des Arbeiters Stanislaus Kanicki ist ebenso zu beurteilen wie die der Arbeiter Josef und Stefan Pietrzak. Ich verweise daher ergebenst auf meinen Bescheid vom 2. 11. 1933, III b 13 312/33.

Im Auftrage: gez. Dr. Classen.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Sekretär im Bürodienst.

**Der Preussische Minister
für Wirtschaft und Arbeit.**

J. Nr. III A 7181. Be.

Berlin W 9, den 7. Dezember 1933

Leipzigerstr. 2.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Eingabe vom 4. Oktober 1933 (Nr. O/B.), betreffend den Arbeiter Stanislaus Kanicki in Duisburg-Hochfeld.

Nach den angestellten Ermittlungen ist Kanicki am 10. Januar 1933 von seinem Arbeitgeber, der Kupferhütte in Duisburg, wegen Stilllegung verschiedener Produktionsbetriebe mit mehreren hundert anderen Arbeitern entlassen worden. Wenn er bei der Wiedereröffnung einzelner Betriebe, die die Wiedereinstellung eines Teiles der entlassenen Arbeiter zur Folge hatte, nicht wieder eingestellt worden ist, so hat dabei seine polnische Abstammung keine Rolle gespielt, sondern lediglich der Umstand, dass nicht für die gesamte Belegschaft Arbeitsmöglichkeit vorhanden war. Die Wiedereinstellung Kanickis ist in Erwägung gezogen für den Fall, dass sich ein geeigneter Arbeitsplatz für ihn findet.

Im Auftrage: gez. Dr. Hausmann.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

5. Entlassung wegen Zugehörigkeit und Bekenntnisses zur polnischen Volkstumsgruppe

(Fall Grajewski, Duisburg-Hamborn).

O/Z.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 11. Oktober 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland
Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der Vorstand der NSBO. der Kokerei 4—8 in Duisburg-Hamborn habe erfahren, dass der Sohn Marjan des polnischen Minderheitsangehörigen, des Kokereiarbeiters Roman Grajewski in Duisburg-Hamborn, Hedwigstrasse 9, sich auf Studien in Polen aufhalte. Aus diesem Grunde habe man in dem Vater einen Spion gesehen und ihn als solchen auf der Versammlung der NSBO. am 12. 8. 1933 in seiner Abwesenheit beschimpft. Bei der Abstimmung auf der Versammlung darüber, ob Grajewski zu kündigen sei oder nicht, hätten — wie Grajewski hinterbracht worden sei — 3 bis 4 Personen gegen die sofortige Entlassung des Grajewski gestimmt, da sie keine Gründe für dessen sofortige Entlassung gesehen hätten. Trotzdem sei Grajewski am 16. 8. 1933 ein Schreiben nachstehenden Inhalts eingehändigert worden:

„Wir entlassen Sie hiermit fristlos auf Drängen der Belegschaft, in die Sie erhebliche Unruhe hineingetragen haben und weil wir eine Garantie für Ihre persönliche Sicherheit im Betriebe nicht mehr übernehmen können.
gez. M ä u r e r.“

Als Grajewski um den Nachweis gebeten habe, inwiefern er Unruhe in den Betrieb hineingebracht hätte, habe ihm der Zellenleiter Brück mündlich zur Antwort gegeben: „Du solltest Dich schämen, als Deutscher Deinen Jungen nach Polen zu schicken. Uebrigens lernt er dort Offizier. Ich war mich auf dem Rathaus erkundigen, ob Du nicht für Polen optiert hast; ich weiss jetzt, dass Du die deutsche Staatsangehörigkeit hast.“ Nachher sei Grajewski sofort aus der Arbeit entlassen worden. Er habe in den ganzen 13 Jahren, die er an der gleichen Stelle gearbeitet hätte, niemals die Veranlassung zum Unfrieden der Vorgesetzten oder der Mitarbeiter gegeben; auch sein Sohn habe in seiner 10-jährigen Tätigkeit auf der gleichen Kokerei eine Veranlassung zur Unruhestiftung nie gegeben, und auch dieser sei jetzt plötzlich aus der Arbeit entlassen worden. Den wahren Grund seiner Entlassung sähe der Vater Grajewski darin, dass sein Sohn Marjan auf dem Lehrerseminar in Rogoźno (Rogasen) in Polen sich als Lehrer ausbilde.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche veranlassen zu wollen, damit die aus der Arbeit Entlassenen sobald wie möglich wieder in ihre frühere Arbeitsstelle eingestellt werden oder damit ihnen anderwärts Arbeit zugeteilt wird. Die Familie besteht aus Mann, Frau

und vier Kindern. Wir sind der Meinung, dass Angehörige einer nationalen Minderheit nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung wirtschaftlich beeinträchtigt werden, insbesondere nicht ihre Arbeit verlieren und damit um ihre wirtschaftliche Existenz gebracht werden. Was das Studium des Sohnes Marjan betrifft, so bildet er sich — wie sich schon aus Obigem ergibt — nicht als Offizier, sondern als Lehrer am Lehrerseminar aus, um später in Deutschland als Lehrer an den polnischen Minderheitsschulen tätig zu sein, die vom Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V. auf Grund der preussischen „Ordnung“ vom 31. 12. 1928 im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden errichtet werden; es handelt sich da also um nichts Illegales, wenn der Sohn Marjan auf der Lehranstalt in Rogoźno (Rogasen) weilt. Insbesondere kann auch die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit und die legale Betätigung auf minderheitlichem Gebiet nicht als Betriebsstörung und damit als Kündigungsgrund angesehen werden; bei den deutschen Minderheiten in deren Aufenthaltsstaaten ist dies unseres Wissens auch nicht der Fall. Wir beehren uns in dieser Hinsicht auf die diesbezüglichen Erlasse des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 28. August 1933 — V. O. II. 757 II/33 — und vom 7. September 1933 — V. O. II. 717/33 — Bezug zu nehmen, die wir abschriftlich beifügen.

Da die Angelegenheit sehr dringend ist, wären wir für möglichst umgehende Erledigung und Bekanntgabe des Veranlassten sehr dankbar.

Wir bemerken noch, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Herrn Reichsarbeitsminister zur weiteren Veranlassung in ihren Ressorts vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Z.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 11. Oktober 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Reichsarbeitsminister

Berlin.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit betr. die polnischen Minderheitsangehörigen Grajewski in Hamborn, Hedwigstrasse 9 (Rheinland) mit der ergebenden Bitte vorzulegen, geneigtest Kenntnis nehmen und das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Nachricht geben zu wollen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Z.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 11. Oktober 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit betr. die polnischen Minderheitsangehörigen Grajewski in Hamborn, Hedwigstrasse 9 (Rheinland) mit der ergebenen Bitte vorzulegen, geneigtest Kenntnis nehmen und das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Kenntnis geben zu wollen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Z.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 11. Oktober 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit betr. die polnischen Minderheitsangehörigen Grajewski in Hamborn, Hedwigstrasse 9 (Rheinland) mit der ergebenen Bitte vorzulegen, geneigtest Kenntnis nehmen und das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Kenntnis geben zu wollen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Preussische Minister
für Wirtschaft und Arbeit.
J. Nr. III A 120 Be.

Berlin W 9, den 5. Februar 1934
Leipzigerstr. 2.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Eingabe vom 11. Oktober 1933 — O/Z.

Nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen trifft es nicht zu, dass die Kokereiarbeiter Roman und Marjan Grajewski von der Kokerei Friedrich Thyssen 4/8 in Duisburg-Hamborn gekündigt worden sind, weil der zweite Sohn des Roman Grajewski in Polen studiert. Die Entlassung der

Genannten erfolgte vielmehr, weil sie in Wort und Haltung ihrer feindlichen Einstellung gegenüber dem nationalen Umschwung in Deutschland Ausdruck gegeben und dadurch eine so erhebliche Beunruhigung der Belegschaft herbeigeführt haben, dass der Betriebsleitung ihre weitere Beschäftigung nicht mehr möglich war.

Aus diesen Gründen teile ich Ihnen in Ergänzung des Ihnen schon am 20. Oktober 1933 vom Herrn Reichsarbeitsminister erteilten Bescheides, zugleich im Namen des Herrn Preussischen Ministers des Innern und des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auf Ihre an diese gerichteten Eingaben mit, dass wir uns unter den geschilderten Umständen zurzeit ausserstande sehen, die Wiedereinstellung oder bevorzugte anderweitige Unterbringung der Grajewski zu erwirken.

Im Auftrage: gez. Dr. Hausmann.

Stempel. Beglaubigt: (—) Spengler, Ministerial-Kanzleisekretär.

Hamborn, den 18. Februar 1934.

Nach Erhalt des Schreibens vom Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit muss ich erwidern:

Dass ich gegen den nationalen Staat gewesen wäre, kann unter keinen Umständen zutreffen, da ich und mein Sohn Roman sofort der NSBO. beigetreten sind und bei meiner und meines Sohnes Aufnahme keine Einwendungen gemacht wurden. Ich habe mich politisch weder in dem Betrieb noch ausserhalb des Betriebes beteiligt, dafür kann ich die gesamte Belegschaft und die Nachbarn als Zeugen anrufen. Sollte mich trotzdem jemand denunziert haben, so bitte ich um den Namen, damit ich denselben zur Verantwortung ziehen kann. In Bezug meiner und meines Sohnes Entlassung bleibe ich bei meinen Aussagen, nämlich mir wurde erklärt, dass wir entlassen werden, weil mein Sohn in Polen studiert.

Da ich Reichsdeutscher Angehöriger bin, trifft mich die Entlassung zu Unrecht. Dass ich mich zur polnischen Minderheit bekenne, ist auch kein Grund zur Entlassung, deshalb bitte ich nochmals um Wiedereinstellung und um meinen Tarifurlaub.

(—) Roman Grajewski.

(Nach der Abschrift des Originalbriefes.)

100/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 14. März 1934.

Einschreiben

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit

Berlin.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Bezug zu nehmen auf

1. unsere Eingabe vom 11. 10. 1933,

2. das Antwortschreiben des Herrn Ministers vom 5. 2. 34 — J. Nr. III A 120 Be —.

Es handelt sich um die Arbeitsentlassung der polnischen Minderheitsangehörigen Roman und Marjan Grajewski in Hamborn.

Wir haben eine Abschrift des Antwortschreibens den betroffenen polnischen Minderheitsangehörigen zur Stellungnahme vorgelegt und das abschriftlich hiermit vorgelegte Schreiben vom 18. 2. 1934 erhalten. Wie sich aus dem Schreiben ergibt, werden die im Bescheid vom 5. 2. 34 den Beiden als Entlassungsgrund angegebenen Vorwürfe von ihnen als nicht zutreffend erklärt.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, auf Grund der Stellungnahme im Schreiben vom 18. 2. 1934 nochmals den Sachverhalt nachprüfen und uns vom Ergebnis baldgefälligst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

— U —

*

6. Entlassung wegen angeblicher staatsfeindlicher Betätigung.

(Fall Swierzewski, Dortmund-Hombruch).

O/L.

Berlin NW 7, den 10. Oktober 1933
Dorotheenstr.47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Vinzent Swierczewski (Swierzewski) in Dortmund-Hombruch, Kunzestrasse 79a, habe seit dem Jahre 1926 als Hauer in der Grube „Dorstfeld I/IV“ in Dortmund-Dorstfeld gearbeitet. Am 12. Mai 1933 seien, als er sich bei der Arbeit befunden hätte, an ihn der Reviersteiger Uffmann und der Obersteiger herangetreten. Swierzewski habe nun gehört, wie der Erstere zum Letzteren gesagt hätte: „Hier ist der Stadtverordnete!“ Daraufhin habe sich der Obersteiger an Swierzewski mit den Worten gewandt: „Was war das für eine Partei, für die Sie bei den Stadtverordnetenwahlen kandidiert haben?“ Swierzewski habe geantwortet: „Es war die Partei der polnischen Minderheit in Deutschland, die Polenpartei.“ Weiter habe jener gefragt, ob sie einen Abgeordneten durchgebracht hätten. Swierzewski habe dies verneint. Jener habe darauf entgegnet: „Na, was wollt Ihr denn?“ Świerzewski habe erwidert: „Genau

so, wie die deutsche Minderheit in Polen ihre Rechte hat und ihre Abgeordneten zu den Stadtverordnetenversammlungen, zum Sejm, zum Senat wählt, ist es uns Angehörigen der polnischen Minderheit erlaubt, unter uns Vertreter zu den kommunalen und gesetzlichen Körperschaften zu wählen. Schliesslich ist unsere polnische Partei durch die deutsche Regierung anerkannt gewesen.“ Ohne auf die Erläuterungen des Swierzewski zu achten, habe sich der Obersteiger zum Steiger mit nachstehenden Worten gewandt: „Bitte, behalten Sie doch diesen Mann im Gedächtnis. Leute, die mit anderen halten, können wir hier nicht gebrauchen.“

Am 9. Juni 1933 sei Swierzewski zum Betriebsbüro beordert worden, wo man ihm erklärt hätte, dass man vom Gau ein Schreiben erhalten hätte, in dem Swierzewski geraten werde, von sich aus die Arbeit in der Grube zu kündigen. Da Swierzewski sich geweigert hätte, dies zu tun, habe man ihm mit Entschiedenheit erklärt, dass man in einem solchen Falle den Auftrag habe, ihm von sich aus die Arbeit zu kündigen, weil sich sein Name auf der polnischen Kandidatsliste zu den Stadtverordnetenwahlen befunden habe. Es sei nicht ausgeschlossen — so wäre Swierzewski weiter gesagt worden — dass er in nächster Zeit die Mitteilung erhalten werde, dass er aus Deutschland ausgewiesen werde.

Am 30. Juni 1933 sei Swierzewski beim Verlassen der Grube aufgegeben worden, sich beim Obersteiger Mentz oder beim Betriebsführer Niederhagen zu melden. Der Obersteiger habe ihm erklärt, dass er ihm für Ende des Monats die Arbeit kündige, weil sein Name auf der polnischen Kandidatsliste zu den Stadtverordnetenwahlen gestanden habe. In 14 Tagen endige seine Arbeit in der Grube. Beschwerden nehme der Betriebsrat entgegen. Swierzewski habe dann die Angelegenheit dem Betriebsrat vorgelegt und dort gefragt, welche Schritte man auf seine Beschwerde zu unternehmen beabsichtige. Man habe ihm daraufhin versprochen, eine Konferenz zu berufen und ihn von deren Ergebnis zu benachrichtigen.

Am 3. Juli 1933 habe sich Swierzewski zum Betriebsführer begeben, der ihm erklärt habe, dass er gezwungen sei, ihm die Arbeit zu kündigen, weil ein Schreiben eingegangen sei, worin dies von ihm gefordert werde.

Am 10. Juli 1933 habe den Swierzewski bei der Arbeit der Steiger Uffmann gefragt, ob er irgend welche Schritte unternommen habe; weitere Erklärungen des Swierzewski habe er nicht anhören wollen; er hätte ihm nur geraten, nochmals zum Betriebsführer zu gehen, was Swierzewski dann auch getan hätte. Dieser habe ihm nun, anstatt ihm einen Rat zu geben, von Schikanen gegen die Nationalsozialisten in Danzig, Polen und Oesterreich einen Vortrag gehalten. Swierzewski habe darauf erwidert, dass er sich durchaus nicht mit den Feinden der Nationalsozialisten in Danzig und Oesterreich identifiziere, und die Deutschen in Polen hätten doch ihre Vertreter in den Kommunkörperschaften. Jener habe jedoch davon nichts hören wollen und sich von ihm abgewandt.

Alsdann habe sich Swierzewski an das Betriebsratsmitglied Ernst Wachtoltz gewandt mit der Bitte, ihm das Ergebnis seiner Intervention zu sagen. Jener habe ihm erwidert, dass seine Sache hoffnungslos sei. Auf die dies-

bezügliche Frage habe man zur Antwort erhalten, dass sich in der Sache zugunsten des Swierzewski nichts mehr tun lasse.

Am 13. Juli 1933 sei vor den Kohlenstand, an dem Swierzewski gerade gearbeitet habe, der Fahrsteiger Hoffmann in Begleitung des Betriebsratsmitgliedes Wacholtz gekommen. Er habe sich den Stand der Arbeit des Swierzewski angesehen und seine Befriedigung und seine Bewunderung über die fachmännische Arbeit des Swierzewski zum Ausdruck gebracht, indem er erklärt hätte: „Hier kann man gleich sehen, dass wir hier vor uns einen ausdauernden Bergmann haben.“ Hoffmann habe damals noch keine Kenntnis davon gehabt, dass nach zwei Tagen Swierzewski's Arbeit endige; die Belobigung habe offenbar das mitanwesende Betriebsratmitglied Wacholtz berührt, sodass sich dann zwischen Wacholtz und Hoffmann eine Swierzewski nicht ganz verständlich gewesene Unterhaltung entwickelt hätte. Der Steiger hätte Swierzewski u. a. gefragt, woher er das Holz zum Ausbau hätte; Wacholtz habe sich in das Gespräch mit den Worten: „Aus Danzig!“ hineingemengt. Weiter habe Wacholtz zu Hoffmann gesagt: „Vinzent Swierzewski beendet seine Arbeit mit dem 15., denn er stand auf der Wahlliste“. Hoffmann, der sich offenbar nicht orientiert hätte, um was für eine Liste es sich handle, habe den Swierzewski gefragt — wobei er mit den Fingern eine entsprechende Geste gemacht hätte — „Na, es hat wohl dafür Moos (Geld) gegeben?“ Swierzewski habe geantwortet, dass er kein Geld erhalten hätte und auch niemals einen solchen Verdienst haben wolle. Wacholtz habe darauf Hoffmann erklärt, dass Swierzewski auf der polnischen Kandidatsliste gestanden habe. Nach kurzer Zeit des Schweigens habe der Steiger erklärt, das Swierzewski wohl auch in diesem Falle Geld erhalten hätte. Beide seien dann fortgegangen.

Am 17. Juli 1933 habe Swierzewski seine Entlassungspapiere erhalten, in denen als Grund der Kündigung Staatsfeindlichkeit angegeben sei.

Swierzewski hat sich in der Angelegenheit mit Schreiben vom 19. Juli 1933 an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg und mit Schreiben vom 21. Juli 1933 an den Herrn Reichsarbeitsminister gewandt, der ihm mit Schreiben vom 25. Juli 1933 — III b Nr. 9319/33 — mitgeteilt hat, dass die Eingabe aus Gründen der Zuständigkeit an den Herrn Preussischen Minister des Innern weitergeleitet worden sei. Der Herr Preussische Minister des Innern hat laut Schreiben vom 11. 8. 1933 — 2. 1250. C. S. — die Eingabe weiter an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg geleitet. Dieser hat angeblich Swierzewski mitgeteilt, dass die Staatsfeindlichkeit begründet sei.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung der Angelegenheit und zwecks Wiedereinstellung bzw. anderweitiger Arbeitsbeschaffung für Swierzewski veranlassen zu wollen, damit Swierzewski, der Frau mit zwei Kindern zu ernähren hat, sobald wie möglich wieder Arbeit und Brot hat. Er gehört zur polnischen Minderheit, ist also deutscher Reichsbürger polnischer Abstammung. Es kann ihm daher auch aus Gründen des Natur- und sittlichen Rechts nicht verübelt werden, wenn er seine polnische Muttersprache und seine polnische Abstammung hochhält

und sich als Kandidat auf die Liste der polnischen Minderheit zu den Stadtverordnetenwahlen hat setzen lassen. Als deutscher Reichsbürger hat er lediglich von einem staatsbürgerlichen Recht Gebrauch gemacht, wenn er als Kandidat dieser amtlich zugelassenen Liste und Partei aufgetreten ist. Dieses sein Verhalten kann ihm nicht im Gegensatz zu der geschilderten Auffassung seines Arbeitgebers und des Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg als Staatsfeindlichkeit angesehen und zum Anlass wirtschaftlicher Beeinträchtigung, wie insbesondere der Entlassung aus der Arbeitsstelle genommen werden.

Auch die deutschen Minderheiten dürfen unseres Wissens in ihren Aufenthaltstaaten ungestört ihre minderheitlichen Belange pflegen und ihre Vertreter zu den kommunalen und gesetzlichen Körperschaften entsenden, ohne dass sie hierdurch der Staatsfeindlichkeit bezichtigt und wirtschaftlich oder persönlich beeinträchtigt werden.

Die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit und die Betätigung auf minderheitlichem Gebiet sind etwas Legales und durchaus kein Hindernis dafür, dass man loyaler deutscher Reichsbürger ist und als solcher seine staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt. Auch die Angehörigen der polnischen Minderheit in Deutschland sind sich ihrer Pflichten gegenüber Staat und Volk als loyale deutsche Reichsbürger stets und voll bewusst. In Rücksicht dessen dürfen die Angehörigen der polnischen Minderheit von den Staatsstellen auch den erforderlichen Schutz für ihre Person, für die Pflege ihrer volkstümlichen Kulturgüter und für ihre wirtschaftliche Existenz erwarten. Mit voller Genugtuung haben daher die Angehörigen der nationalen Minderheiten Deutschlands folgenden, an den Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands gerichteten Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 28. 8. 1933 — V. O. II 737 II/33 — zur Kenntnis genommen:

„Es ist wiederholt Vorsorge getroffen, dass den Angehörigen der nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Ziele keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, und, dass sie lediglich wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und bei legaler Betätigung keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt sind.“

Es würde wesentlich zur öffentlichen Befriedung beitragen, wenn auch Sie, Herr Minister, für Ihren Amtsbereich einen gleichgerichteten Erlass herausgeben und damit die wirtschaftliche Existenz der Angehörigen einer nationalen Minderheit sichern würden. Indem wir dies in Anregung zu bringen uns erlauben, sprechen wir gleichzeitig die Bitte aus, uns von dem auf Grund dieser Eingabe Veranlassten so bald als möglich Bescheid geben zu wollen, damit wir in der Lage sind, Swierzewski wie überhaupt die polnische Minderheit in Deutschland von Ihren Entschlüssen Nachricht zu geben und so unsererseits an der Festigung des öffentlichen Friedens beizutragen. Wegen der grossen Dringlichkeit der Sache bitten wir, sie im beschleunigten Wege behandeln zu wollen.

Wir bemerken noch, dass wir je eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern sowie dem Herrn Reichsarbeitsminister zur

weiteren Veranlassung in ihrem Amtsbereich, insbesondere auch zwecks Revision der Stellungnahme der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft, Zeche Dorstfeld, in Dortmund sowie des Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg bezüglich des polnischen Minderheitsangehörigen Swierzewski vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/L.

Berlin NW 7, den 11. Oktober 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Reichsarbeitsminister

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Swierzewski (Swierczewski) aus Dortmund-Hombruch, Kunzestrasse 79a, mit der ergebenen Bitte um gefällige Kenntnisnahme und geneigte Veranlassung des Weiteren innerhalb Ihres Arbeitsbereichs im Sinne der Eingabe sowie um sobald als mögliche Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung beehren wir uns zu zeichnen

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/L.

Berlin NW 7, den 11. Oktober 1933.
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Swierzewski (Swierczewski) aus Dortmund-Hombruch, Kunzestrasse 79a, mit der ergebenen Bitte um gefällige Kenntnisnahme und geneigte Veranlassung des Weiteren innerhalb Ihres Arbeitsbereichs im Sinne der Eingabe sowie um sobald als mögliche Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung beehren wir uns zu zeichnen

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Reichsarbeitsminister.
III b Nr. 13 132/33.

Berlin NW 40, den 1. November 1933
Scharnhorststr. 35.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin.

Betrifft: Entlassung des Arbeiters Swierzewski in Dortmund-Hombruch.

In Erwidering Ihrer Eingabe vom 11. Oktober 1933 betr. Entlassung des polnischen Minderheitsangehörigen Swierzewski aus Dortmund-Hombruch beziehe ich mich ergebenst auf mein an Sie gerichtetes Schreiben vom 20. Oktober 1933 — III b 13 133 —.

Im Auftrage: gez. Dr. Classen.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Verwaltungs-Sekretär.

**Der Preussische Minister
für Wirtschaft und Arbeit.**
J. Nr. III A 7212 Be.

Berlin W 9, den 28. 11. 1933
Leipzigerstr. 2.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Betrifft: den polnischen Minderheitsangehörigen Vinzent Swierczewski in Dortmund-Hombruch.

Gesuch vom 10. Oktober 1933 — Nr. O/L.

Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, dass Swierczewski nicht wegen seiner Kandidatur zur Stadtverordnetenwahl, sondern wegen seiner staatsfeindlichen Einstellung von der Zechenverwaltung entlassen worden ist. Er hat heimlich gegen die nationale Erhebung in den Kreisen seiner Mitarbeiter gearbeitet und sich u. a. zu einem Arbeitskameraden, und zwar dem SA-Mann Schwarz, der bei einem Ueberfall durch die Kommunisten im Jahre 1932 nicht unerheblich verletzt worden war, geäußert: „Hätten sie Dir man den Schädel eingeschlagen.“ Ueber dieses Verhalten Swierczewskis herrscht noch heute eine derartige Erregung in der Belegschaft der Schachtanlage, dass seine Wiedereinstellung völlig unmöglich erscheint. Die durch den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg erfolgte Zurückweisung des Einspruchs gegen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses auf der Zeche Dorstfeld in Dortmund ist gerechtfertigt. Ich bin daher zur Zeit nicht in der Lage, eine Wiedereinstellung des Swierczewski herbeizuführen.

Im Auftrage: gez. Dr. Hausmann.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Ministerialkanzleisekretär.

*

7. Arbeitsentziehung im Staatsforst wegen Einschulung von Kindern in die polnische Minderheitsschule

(Fall Zaremba, Sternsee Ostpr.).

Sternsee, den 11. November 1933.

An den Polenbund

in Allenstein.

Seit 1922 wurde ich im Walde als Waldarbeiter beschäftigt. Uebermorgen, den 13. d. Mts., soll die Arbeit in derselben Forst wieder aufgenommen werden. Ich war heute beim Förster, Herrn Bauschus, gewesen, dieser sagte, er kann mich nicht einstellen. Da fragte ich ihn, aus welchem Grunde er mich nicht einstellen kann, da meinte er: deshalb, weil Sie die Kinder in die polnische Schule schicken. Ich habe es Ihnen schon vor zwei Jahren gesagt, wenn Sie die Kinder in die polnische Schule schicken, verlieren Sie Arbeit und Brot. Zuletzt sagte er noch, er möchte mich ganz gerne einstellen, da ich ein tüchtiger Arbeiter bin, aber er bekam es von oben, dass er mich nicht einstellen soll. In meiner Stelle sind zwei andere eingestellt worden, die noch nicht im Walde gearbeitet haben. Ich bin doch ein ehrlicher deutscher Staatsbürger, bin dem deutschen Staate nicht feindlich gesinnt, erfülle alle meine Pflichten, und dass ich polnischer Muttersprache bin und meine Kinder in derselben Sprache, sowie auch in der deutschen Sprache schulen lasse, dafür soll mir meine langjährige Arbeit entzogen werden; das ist nicht gerecht. Ich bitte mein Schreiben umgehend weiter an die deutsche Behörde zu reichen, welche doch gerecht handeln und diese den Herrn Förster Anweisung geben wird, dass er mich wieder in die Arbeit einstellt.

gez. Peter Zaremba.

(Deutsche Uebersetzung des Originalbriefes in polnischer Sprache.)

Bund der Polen.

Alenstein, den 15. 11. 1933.

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in Allenstein.

In der Anlage überreichen wir ergebenst die Uebersetzungsabschrift des Arbeiters Peter Zaremba aus Sternsee vom 11. 11. 33, mit der Bitte, veranlassen zu wollen, dass er zur Waldarbeit bei seiner bisherigen Arbeitsstelle in der Staatsforst Lindenhorst, Kreis Rössel, eingestellt wird. Wir nehmen ergebenst darauf Bezug, dass auf Grund der Minderheitsschulordnung, welcher die polnischen Minderheitsschulen ihr Erstehen verdanken, verordnet ist, dass solchen Eltern Nachteile nicht entstehen dürfen, die solche Einrichtungen beschicken. Die Auslassungen des Herrn Försters, mit dem Zaremba verhandelt hat, lassen aber eindeutig erkennen, dass im Sinne dieser Verordnung gegenüber polnischen Eltern nicht verfahren wird.

O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 18. November 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage abschriftlich zu überreichen:

1. Die Eingabe des polnischen Minderheitsangehörigen Peter Zaremba aus Sternsee vom 11. 11. 1933 an unseren Teilverband in Allenstein;
2. die Eingabe unseres Teilverbandes in Allenstein vom 15. 11. 1933 an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe im Sinne der vorgelegten abschriftlichen Eingaben veranlassen zu wollen, damit Zaremba möglichst bald wieder in seiner bisherigen Arbeitsstelle angenommen wird bzw. eine andere Arbeit erhält.

Auch bitten wir, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschulen Brot und Arbeit verlieren.

Für baldgefällige Bekanntgabe der unternommenen Schritte wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 18. November 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage abschriftlich zu überreichen:

1. Die Eingabe des polnischen Minderheitsangehörigen Peter Zaremba aus Sternsee vom 11. 11. 1933 an unseren Teilverband in Allenstein;
2. die Eingabe unseres Teilverbandes in Allenstein vom 15. 11. 1933 an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe im Sinne der vorgelegten abschriftlichen Eingaben veranlassen zu wollen, damit Zaremba möglichst bald wieder in seiner bisherigen Arbeitsstelle angenommen wird bzw. eine andere Arbeit erhält.

Auch bitten wir, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschulen Brot und Arbeit verlieren.

Für baldgefällige Bekanntgabe der unternommenen Schritte wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 18. November 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage abschriftlich zu überreichen:

1. Die Eingabe des polnischen Minderheitsangehörigen Peter Zaremba aus Sternsee vom 11. 11. 1933 an unseren Teilverband in Allenstein;
2. die Eingabe unseres Teilverbandes in Allenstein vom 15. 11. 1933 an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe im Sinne der vorgelegten abschriftlichen Eingaben veranlassen zu wollen, damit Zaremba möglichst bald wieder in seiner bisherigen Arbeitsstelle angenommen wird bzw. eine andere Arbeit erhält.

Auch bitten wir, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschulen Brot und Arbeit verlieren.

Für baldgefällige Bekanntgabe der unternommenen Schritte wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 18. November 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage abschriftlich zu überreichen:

1. Die Eingabe des polnischen Minderheitsangehörigen Peter Zaremba aus Sternsee vom 11. 11. 1933 an unseren Teilverband in Allenstein;

2. die Eingabe unseres Teilverbandes in Allenstein vom 15. 11. 1933 an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe im Sinne der vorgelegten abschriftlichen Eingaben veranlassen zu wollen, damit Zaremba möglichst bald wieder in seiner bisherigen Arbeitsstelle angenommen wird bzw. eine andere Arbeit erhält.

Auch bitten wir, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschulen Brot und Arbeit verlieren.

Für baldgefällige Bekanntgabe der unternommenen Schritte wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetesten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Preussische Ministerpräsident.

Landesforstverwaltung.

Geschäfts-Nr. III 12093.

Waldarbeiter Z a r e m b a aus Sternsee.

Schreiben vom 18. November 1933 — OS — an den Herrn Preussischen Minister des Innern.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin.

Die Eingabe des polnischen Minderheitsangehörigen Peter Zaremba aus Sternsee wird durch den Oberforstmeister in Allenstein untersucht und beantwortet werden.

Im Auftrage: gez. Gernlein.

Stempel. Beglaubigt: (—) Kahlberg, Ministerial-Kanzleisekretär.

Sternsee, den 15. 1. 1934.

An das

Preussische Innenministerium

in Berlin.

Durch den Verband polnischer Schulvereine Berlin.

Die Antwort vom Herrn Minister wegen meiner Wiedereinstellung in die Waldarbeit habe ich erhalten. Bis heute aber bin ich in diese Arbeit nicht eingestellt. Vor Weihnachten hat sich der Waldarbeiter Joseph Tietz zu mir geäußert: „Der Herr Amtsvorsteher hätte zu ihm gesagt, ich werde wieder zu meiner langjährigen Waldarbeit angenommen.“ Demnach urteile ich, dass die hiesigen unteren kompetenten Behörden Anweisungen vom Herrn Minister bekommen haben. Sie werden aber die Sache solange drehen, bis

die Arbeit zu Ende ist. Aus dem Grunde, dass meine Berufsarbeit mir entzogen ist, habe ich als rechtlicher deutscher Staatsbürger nur deswegen, weil ich ein Pole bin und zur polnischen Minderheit mich bekenne, viel auszustehen. Es wird mir nachgerufen: „Es ist sehr gut, dass der Polacke seine Arbeit nicht bekommen hat, er müsste überhaupt keine Arbeit bekommen, verhungern müsste er hier, und wenn er nicht verhungern will, kann er nach Warschau gehen.“ Unter solchen Umständen als Minderheitsangehöriger zu leben ist nicht leicht, ich kann es sagen, denn ich erlebe es hier. Ich bitte den Herrn Minister, diese Angelegenheit doch zur Entscheidung zu bringen, dass ich meine Waldarbeit wieder bekomme. Ein Ausweg von Seiten des Herrn Försters oder der Oberförsterei „es werden keine Arbeiter mehr benötigt“, kann als rechtfertigt nicht angesehen werden, weil doch neue und mehr Arbeiter eingestellt wurden, aber ich nur allein entlassen wurde, und nur deswegen, weil ich meine Kinder in die polnische Schule schicke. Ich bitte um baldigen Bescheid.

gez. Peter Z a r e m b a.

**Der Preussische Minister
für Wirtschaft und Arbeit.**
J. Nr. III A 145 Be.

Berlin W 9, den 23. Januar 1934
Leipzigerstr. 2.

An den Bund der Polen in Deutschland

Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 18. November 1933 (Nr. O/S.), betreffend den Waldarbeiter Peter Z a r e m b a aus Sternsee, teile ich ergebenst mit, dass Ihnen über die Erledigung der Angelegenheit ein Bescheid durch den Oberforstmeister in Allenstein im Auftrage des Herrn Ministerpräsidenten zugehen wird.

Im Auftrage: gez. Dr. H a u s m a n n.

Stempel.

Beglaubigt: (—) Stengler, Ministerial-Kanzleisekretär.

**Związek Polskich Towarzystw Szkolnych
w Niemczech (T. z.)**

**Verband polnischer Schulvereine
Deutschlands (e. V.)**

Tgb. Nr. 93/413/34. — O/B.

Berlin NW 7, den 26. 1. 34

An den

Einschreiben
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin W.

Dem Herrn Minister beehren wir uns Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Z a r e m b a in Sternsee (Regierungsbezirk

Allenstein) unter ergebener Bezugnahme auf die Eingabe des Bundes der Polen in Deutschland e. V. in Berlin mit der Bitte um weitere Veranlassung in Ihrem Ressort vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 93/413/34. — O/J.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 26. Januar 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin W.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage abschriftlich zwei Schriftstücke des polnischen Minderheitsangehörigen Peter Z a r e m b a in Sternsee (Regierungsbezirk Allenstein) vom 15. 1. 1934 vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Eingaben Kenntnis nehmen und das Erforderliche veranlassen zu wollen, damit Zaremba nicht wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschule weiterhin wirtschaftlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt wird. Wir nehmen hierbei ergebenst Bezug auf die Eingaben des Bundes der Polen in Deutschland e. V. in Berlin, vom 18. 11. 1933, das an den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung) laut dessen Schreiben vom 7. 12. 1933 — Gesch. Nr. III 12 093 — weiter geleitet worden ist.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herr Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Oberforstmeister
für den
Regierungsbezirk Allenstein.
Nr. b 556.

Allenstein, den 30. Januar 1934

Im Auftrage des Herrn Ministerpräsidenten vom 26. Januar d. Js. teile ich Ihnen mit, dass ich den Oberförster der Oberförsterei Bischofsburg unter dem 27. Dezember v. Js. angewiesen habe, den Peter Z a r e m b a aus Sternsee wieder zur Arbeit im Staatswalde einzustellen. Wie ich nun soeben erfahre, ist der Oberförster diesem Antrage bisher nicht nachgekommen, weil Zaremba sich noch nicht erneut bei ihm um Arbeit gemeldet hat. Ich habe nunmehr die sofortige Wiedereinstellung verfügt.

gez. (—) Unterschrift (unleserlich).

An den
Verband polnischer Schulvereine Deutschlands
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre Eingabe vom 26. Januar d. Js. — Nr. 93/413/34 — O/J — betr. die Zuteilung von Bedarfsdeckungsscheinen an den polnischen Minderheitsangehörigen Peter Zaremba in Sternsee haben die Feststellungen folgendes ergeben:

Anfang Januar d. Js. traf Zaremba den Gemeindevorsteher Zimmermann auf dessen Feld und fragte, warum er keine Bedarfsdeckungsscheine bekommen habe. Der Gemeindevorsteher antwortete ihm, dass die Gemeinde nur wenige Bedarfsdeckungsscheine erhalten habe und deshalb Zaremba, der im Sommer und weit in den Winter hinein als Waldarbeiter gearbeitet habe, solche nicht bekommen könne, da selbst Bedürftigere, die schon längere Zeit arbeitslos seien, nicht bedacht werden könnten. Eine andere Begründung erklärt der Gemeindevorsteher, der im übrigen den Zaremba im Winter lange als Gemeinденotstandsarbeiter beschäftigt hat, dem Zaremba nicht gegeben zu haben.

Ich sehe damit die Angelegenheit als erledigt an.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.
— E —

8. Verweigerung der Arbeitszuweisung durch das Arbeitsamt Flatow wegen Einschulung in die polnische Minderheitsschule

(Fall Rybarczyk, Ruden, Kreis Flatow).

Tgb. Nr. 90/34 — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Aloysius Rybarczyk aus Ruden, Kreis Flatow, mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Aloysius Rybarczyk aus Ruden, Kreis Flatow, mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir
ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Abschrift.

Tgb. Nr. 90/34 — O/S.

Berlin, den 19. Januar 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Einschreiben
Berlin.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Aloysius Rybarczyk aus Ruden, Kreis Flatow, habe sich am 29. 12. 1933 auf das Arbeitsamt in Flatow zwecks Arbeitszuweisung gewandt. Bei der Eintragung des Rybarczyk in die Bewerberliste habe ihn der Beamte gefragt, in welche Schule er seine Kinder schicke. Als der Gefragte wahrheitsgemäss erwidert hätte, dass er sie in die polnische Minderheitsschule schicke, habe jener Beamte erklärt: „Warum schicken Sie Ihre Kinder in die polnische Schule? Dann sind Sie auch kein Deutscher. Dann werden Sie auch kaum Arbeit schaffen.“

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte, das Erforderliche zu veranlassen, damit Rybarczyk und überhaupt die Angehörigen der polnischen Minderheit bei der Arbeitszuweisung nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit und weil sie ihre Kinder in die polnische Minderheitsschule schicken, zurückgesetzt werden. Entsprechend den wiederholten ministeriellen Erlassen aus den letzten Wochen, wonach die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und wegen legaler Pflege ihrer kulturellen Güter beeinträchtigt werden sollen, bitten wir dringend um Erlass und Bekanntgabe entsprechender Minderheitsschutzbestimmungen speziell auch auf dem Gebiet der Arbeitszuweisung, da die Fälle sich häufen, wonach polnische Erziehungsberechtigte gerade auch wegen der Beschickung der polnischen Minderheitsschulen wirtschaftlichen Nachteilen ausgesetzt sind, insbesondere auch bei der Arbeitszuweisung übergangen

oder aus der Arbeit entlassen und so Not und Elend ausgesetzt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhange z. B. auf die Arbeiterentlassungen in Zakrzewo. Auf unsere diesbezügliche Eingabe haben wir bisher einen Bescheid nicht erhalten, und unseres Wissens sind die Betroffenen in Zakrzewo, die weiterhin ihre Kinder zur polnischen Minderheitsschule schicken, in ihre bisherige Arbeitsstelle nicht wieder eingestellt worden. Als loyale deutsche Reichsbürger haben unseres Erachtens die Angehörigen der polnischen Minderheit Anspruch auf Arbeit und Brot. Wir haben die Zuversicht, dass Sie, Herr Minister, in verständiger Würdigung der Sachlage auf dem Gebiet des Arbeitswesens eine für die polnische Minderheit erträgliche Lage schaffen werden.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit bitten wir um möglichst beschleunigte Erledigung.

Auch bitten wir um alsbaldige geneigte Bekanntgabe des Veranlassten an uns.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern sowie dem Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 90/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 6. April 1934.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift der Eingaben vom 19. 1. 1934 betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Aloysius R y b a r c z y k aus Ruden, Kreis Flatow, vorzulegen. Wir sind bisher ohne Bescheid und erlauben uns daher um baldmöglichste Bekanntgabe des dortseits auf die Eingaben Veranlassten zu bitten.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir
ergebenst

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

— U —

*

9. Arbeitsrechtliche Benachteiligung wegen Einschulung in die polnische Minderheitsschule

(Fall Piotrowski, Sternsee Ostpr.).

Sternsee, den 3. 1. 1934.

An den

Verband polnischer Schulvereine

Berlin.

Am 6. 12. 1933 habe ich an das hiesige Landratsamt ein Schreiben gerichtet. Auf dasselbe habe ich bis heute noch keine Antwort. Den 23. 12. 1933 war ich persönlich auf dem Landratsamt gewesen. Die Herren Stemplewitz und Kowalewski, dort anwesend, behaupteten, dass mein Schreiben dort nicht eingegangen ist, jedendalls werden sie durchsuchen und gleich nach den Weihnachtsfeiertagen werde ich Nachricht bekommen. Bis heute habe ich keine Antwort bekommen. Ich bitte, meine Angelegenheit weiter an die höheren deutschen Behörden zu richten, damit ich baldige Aufklärung und Arbeit bekommen werde.

Eine Abschrift des gerichteten Schreibens an das Landratsamt füge ich bei.

Hochachtungsvoll

gez. Anton Piotrowski.

Sternsee, den 6. 12. 33.

An den Schulverein

in Allenstein.

Im laufenden Jahre hatte ich nur 13 Wochen Arbeit. Ich konnte keine Arbeit bekommen, da der hiesige Gemeindevorsteher mir Schwierigkeiten macht. Er sagte „ich kann verhungern, solange ich die Kinder in die polnische Schule schicke, bekomme ich keine Arbeit. Den 27. November war ich auf dem Arbeitsamt gewesen. Dieses verlangte eine Bescheinigung vom Gemeindevorsteher. Den nächsten Tag ging ich zum Gemeindevorsteher, Herrn Zimmermann. Dieser sagte wieder, ich kann Ihnen keine Bescheinigung geben, weil Sie Ihre Kinder in die polnische Schule schicken. Ich liess nicht nach und bat ihn, er soll mir doch eine Bescheinigung ausstellen, darauf stellte er mir eine aus. Das Arbeitsamt wies mich zurück mit den Worten „auf die Bescheinigung können Sie keine Arbeit bekommen“. Gestern war ich wieder beim Gemeindevorsteher gewesen. Er gab mir keine andere Bescheinigung mehr. Unter anderem sagte er: „Ich soll zum Lehrer Chabowski öfters gehen, ihn aushorchen und damit zu ihm kommen, und dafür werde ich Arbeit bekommen und die Steuern, die ich bezahlt habe, wird er mir zurückgeben.“ Ich bitte, mein Schreiben an die höheren deutschen Behörden abzuschicken und bitte die Regierung Schritte in die Wege zu leiten, damit mir keine Schwierigkeiten von Seiten der unteren Behörden gemacht werden, dafür, dass ich meine Kinder in die polnische Schule schicke.

gez. Anton Piotrowski.

Sternsee, den 6. 12. 1933.

An das Landratsamt

in Bischofsburg.

Ich besitze $7\frac{1}{2}$ Morgen Land. Meine Familie zählt 5 Kinder von 1—7 Jahren. Vom Grundstück muss ich meinem Schwiegervater Ausgedinge geben. Ich habe im laufenden Jahre nur 13 Wochen gearbeitet. Zu anderen Arbeiten wurde ich nie angenommen, der Herr Gemeindevorsteher bemerkte „für mich ist keine Arbeit da, weil ich mein Kind in die polnische Schule schicke“. Am 27. November d. Js. war ich auf dem Arbeitsamt in Bischofsburg. Hier verlangte man eine Bescheinigung vom Herrn Gemeindevorsteher. Der Gemeindevorsteher wollte mir zuerst keine Bescheinigung geben, er sagte, Sie können verhungern, Sie bekommen keine Arbeit, solange Sie Ihr Kind in die polnische Schule schicken. Ich bat ihn, er soll mir doch eine Bescheinigung ausstellen, ich bin doch ein ehrlicher deutscher Staatsbürger, weil ich polnischer Muttersprache bin, will ich, dass meine Kinder in polnischer und auch in deutscher Sprache geschult werden, die deutsche Regierung hat uns erlaubt, die Deutschen im Auslande haben doch auch ihre deutschen Schulen.

Darauf gab er mir eine Bescheinigung. Dieselbe habe ich auf dem Arbeitsamt vorgelegt. Das Arbeitsamt wies mich zurück mit den Worten „auf diese Bescheinigung können Sie keine Arbeit bekommen“. Ich kenne den Inhalt der Bescheinigung nicht, sie war im Umschlag versiegelt. Ich bitte das Landratsamt, Schritte in die Wege zu leiten, damit ich Arbeit bekomme, und dass mir keine Schwierigkeiten gemacht werden aus dem Grunde, dass ich meine Kinder in die polnische Schule schicke. Ich bitte um baldigen Bescheid, was ich in dieser Angelegenheit machen soll.

gez. Anton Piotrowski.

Tgb. Nr. 58/34. — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 26. Januar 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein nebst 3 Anlagen mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 58/34. — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 26. Januar 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein nebst 3 Anlagen mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 58/34. — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 26. Januar 1934.

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in Allenstein.

Dem Herrn Regierungspräsidenten beehren wir uns in der Anlage abschriftlich folgende Schreiben des polnischen Minderheitsangehörigen Anton Piotrowski in Sternsee, Kreis Rössel, zu überreichen:

1. Schreiben vom 6. 12. 1933 an das Landratsamt in Bischofsburg;
2. Schreiben vom gleichen Tage an den polnischen Schulverein in Allenstein;
3. Schreiben vom 3. 1. 1934 an uns.

Wir sich aus dem Inhalt der Schriftstücke ergibt, wird Herr Piotrowski wirtschaftlich, und zwar in der Arbeitszuweisung deshalb beeinträchtigt, weil er als polnischer Minderheitsangehöriger seine Kinder zur polnischen Minderheitsschule schickt.

Wir bitten dringend, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe veranlassen zu wollen, damit Herr Piotrowski nicht wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschule weiterhin beeinträchtigt wird, sondern sobald als möglich wieder Arbeit erhält. Auch bitten wir, uns vom Geschehenen möglichst bald Bescheid zukommen zu lassen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir
ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Regierungs-Präsident.
J. Nr. C. B. 385.

Allenstein, den 11. April 1934.

An den

Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

in Berlin NW 7.

Betrifft: Beschwerde des Minderheitsangehörigen Piotrowski in Sternsee.
Dortige Eingabe vom 26. 1. 1934. — Tgb. Nr. 58/34.

Eine Eingabe des Piotrowski vom 6. 12. 1933 an den Herrn Landrat ist nicht eingegangen. Dies ist dem Piotrowski gelegentlich seiner mündlichen Nachfrage mitgeteilt worden; die auf Grund dieses seines Besuches angestellten Nachforschungen waren ergebnislos.

Die von Piotrowski dem Gemeindevorsteher unterschobenen Aeusserungen sind von Piotrowski erfunden. Der Gemeindevorsteher hat auf Piotrowski niemals einen amtlichen oder persönlichen Druck ausgeübt, ihn nicht etwa schlechter behandelt, sondern sogar bevorzugt. Dies beweisen folgende Tatsachen: Als am 11. 1. 1934 sich Gelegenheit zur Ausführung von Erdarbeiten bot, wurde Piotrowski auf Veranlassung des Gemeindevorstehers zu dieser Notstandsarbeit zugezogen, obwohl er nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Anwartschaft auf eine Ueberweisung als Notstandsarbeiter besass. Als sich dies aber aus diesem Grunde dann nicht durchführen liess, wurde er vom Gemeindevorsteher als Fürsorgearbeiter weiterbeschäftigt, wodurch für die Gemeinde der Grundförderungsbetrag von täglich 3 RM. verloren ging. Die Notstandsarbeiten mussten später eingestellt werden, weil sie infolge des Frostes nicht mehr wirtschaftlich waren. Damit hörte natürlich auch das Arbeitsverhältnis des Piotrowski auf. Wenn Piotrowski in der Beschwerde angibt, er hätte die Arbeit wegen seines Bekenntnisses zur Minderheit verloren oder könne deshalb keine Arbeit finden, so ist das unwahr. Die dem Piotrowski von dem Gemeindevorsteher zuteil gewordene Behandlung war eine Bevorzugung umsomehr, als Piotrowski ein Wohnhaus und ein landwirtschaftliches Grundstück von 7 $\frac{1}{2}$ Morgen besitzt, also lange nicht so bedürftig ist wie viele andere Arbeitnehmer.

Ich weise deshalb die Beschwerde des Piotrowski als unbegründet hiermit zurück. Es wäre zu begrüßen, wenn dortseits vor Weiterleitung von Beschwerden die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführer geprüft wird. Ich kann es sonst den angegriffenen Dienststellen auf die Dauer nicht verwehren, sich gegen unwahre Anschuldigungen mit Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft zu wenden.

gez. (—) Unterschrift unleserlich.

— E —

*

10. Arbeitsrechtliche Benachteiligung wegen des Bekenntnisses zur polnischen Minderheit

(Fall Palmowski, Neu-Wuttrienen Ostpr.).

Związek Polaków w Niemczech T. z.
Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, den 31. 10. 1933

O/Ry.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der zur polnischen Minderheit sich bekennende Eduard Palmowski aus Wuttrienen, Ortsteil Neu-Wuttrienen, Kreis Allenstein, sei seit etwa zwei Jahren arbeitslos. Infolge der Erkrankung des Hirten, der das Vieh der dortigen Waldarbeiterschaft im Staatsforst hüte, sei es Palmowski gelungen, diese Arbeits- und Verdienstmöglichkeit zu erlangen. Palmowski sei am 3. Juli 1933 dem Staatsförster Hilgendorf in Kaletka durch den Obmann der Waldgemeinschaft, Joachim Rössler, als Nachfolger im Hüteramt ab 4. Juli 1933 benannt worden. Der Förster Hilgendorf habe Palmowski mit der Begründung abgelehnt: „Den Pollak kann ich hier im Walde nicht gebrauchen. Und wenn er entgegen dieser Entscheidung dennoch hüten kommt, schmeiss ich ihn hinaus.“ Rössler habe dem Palmowski diese Mitteilung in Gegenwart des folgenden Zeugen gemacht: Josef Zacheja, Neu-Wuttrienen. Die Intervention unseres Teilverbandes IV in Allenstein sei ohne Erfolg gewesen; es werde hierfür auf die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein vom 10. 7. 1933 — C B 1210 — verwiesen.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe veranlassen zu wollen, damit Palmowski nicht wegen seiner Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit bei der Arbeitszuteilung übergangen wird und die erbetene oder eine andere Arbeitsstelle sobald als möglich erhält. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auf den Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 28. 8. 1933 — V O II 737 II/33 — zu verweisen, den wir in Abschrift beifügen und wonach die Angehörigen der nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung irgendwie Beeinträchtigungen ausgesetzt sein dürfen. Der Erlass hat zweifelsohne erheblich zur allgemeinen Beruhigung und Befriedigung beigetragen. Wir wären dem Herrn Minister sehr dankbar, wenn auch Sie, Herr Minister, innerhalb Ihres Amtsbereiches einen gleichzielenden Schutzerlass herausgeben würden. Auch bitten wir um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassenden, damit wir den Angehörigen der polnischen Minderheit Deutschlands Kenntnis geben, auf sie beruhigend einwirken und so zu unserem Teil an der Festigung des allgemeinen Friedens beitragen können. Wir bemerken,

dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry.

Berlin NW 7, den 31. Oktober 1933.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Eduard Palmowski in Wuttrienen, Kreis Allenstein, mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche zu veranlassen, damit Palmowski die erbetene oder eine andere Arbeitsstelle sobald als möglich erhält. Auch wären wir für alsbaldige Bekanntgabe des Veranlassten sehr dankbar.

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

**Preussisches Ministerium
für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 11 224.**

Berlin W 9, den 7. November 1933
Leipziger Platz 10.

An den Bund der Polen in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Ueber Ihre Eingabe vom 31. Oktober 1933 betr. E. Palmowski schweben Ermittlungen. Sobald diese abgeschlossen sind, erhalten Sie Bescheid.

gez. G r o b e.

**Der Preussische Ministerpräsident.
Landesforstverwaltung.
Zeichen: 12 511.**

Berlin W 9, den 23. 12. 33
Stresemannstr. 128.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf das gefällige Schreiben vom 31. Oktober 1933 — Tgb. Nr. O/Ry — erwidere ich zugleich namens des Herrn Preussischen Ministers des Innern ergebenst folgendes:

Wie die angestellten Ermittlungen ergeben haben, ist der Arbeiter Eduard Palmowski aus Wuttrien lediglich deshalb nicht als Hirte für das Vieh der Waldarbeiter in der Oberförsterei Ramuck zugelassen worden, weil er in jener Gegend schlecht beleumundet ist und nicht die Zuverlässigkeit gewährleistet, die von einer im Staatswalde tätigen Person verlangt werden muss. Er hat sich ferner wiederholt gegen den Förster und auch den Oberförster gelegentlich von Beerennutzung und Holzabgaben derart ungehörig und widersetzlich benommen, wie das Staatsbeamten gegenüber nicht geduldet werden kann. Jedenfalls hat Palmowski den ihm erwachsenen Nachteil seinem Verhalten selbst und nicht seiner Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit zuzuschreiben. Diese allein hätte seine Beschäftigung im Staatsforstbetriebe keineswegs beeinflusst.

Im übrigen soll Palmowski bereits seit Wochen im Kreise Allenstein bei Strassenbauten Beschäftigung gefunden haben.

In Vertretung: gez. v. Keudell.

Stempel. Beglaubigt: (—) Trüe, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

11. Benachteiligung bei Arbeitszuweisung

(Fall Hermanski und Nerowski, Neu-Wuttrien, Kreis Allenstein).

Allenstein, den 24. Oktober 1933.

Wir, Josef Hermanski und Michael Nerowski, geben in Verfolg der bisherigen Verhandlungen über die Nichtzuweisung zur Arbeit folgendes an:

Soeben waren wir auf dem Arbeitsamt Allenstein. Es galt klarzustellen, welches der Grund ist, weswegen wir nicht zur Arbeit irgendwo zugewiesen werden. Wir verhandelten mit dem Sachbearbeiter, Herrn Diplolandwirt Mörl.

Er gab an: wir können deshalb nirgends in Arbeit eingewiesen werden, weil wir 6 Wochen Sperrfrist haben. Diese Sperrfrist sei gesetzlich gegen uns verhängt und zwar deshalb, weil wir die Entlassung selbst verschuldet hätten. Denn als Entlassungsgrund sei angegeben, dass wir nicht politisch zuverlässig sind. Dieser Grund sei ein persönlicher Mangel bzw. eine persönliche Schuld, die wir zu vertreten hätten.

Dieser Mangel habe zur Folge, dass wir während dieser 6 Wochen eine Unterstützung nicht erhalten können, und ferner in keine Arbeiten eingewiesen werden können, die mit Staatsmitteln ganz oder teilweise finanziert werden. Nach Ablauf dieser Frist erst dürfen wir wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden.

Für die Dauer der Sperrzeit werden wir nur dann Aussicht auf Einweisung in Arbeit haben, wenn Vermittlungsmöglichkeit von landwirtschaftlicher Freiarbeit bestehen würde. Zur Zeit sei das nicht der Fall, infolgedessen können wir nicht Arbeit erhalten.

Gegen die Sperrfrist könnten wir Einspruch einlegen beim Spruchausschuss des Arbeitsamtes.

gez. Josef Hermanski
gez. Michael Nerowski.

Josef Hermanski.
Berufsgruppe 2a
Stamm-Nr. 61 601.

Neu-Wuttrienen, den 24. 10. 1933

An die

Spruchkammer des Arbeitsamtes

Allenstein.

Heute wurde mir auf dem Arbeitsamt eröffnet, dass gegen mich eine Sperrfrist verhängt worden ist von 6 Wochen. Als Grund ist angegeben, wegen politischer Unzuverlässigkeit hätte ich selbst verschuldet, dass ich aus der Arbeit entlassen werden musste.

Dieser angegebene Grund ist unzutreffend und deshalb lege ich gegen die Verfügung der Sperrfrist das zulässige Rechtsmittel ein.

Der Arbeitsstelle, bei der ich zur Arbeit eingewiesen worden war, war seit Jahren bekannt, dass ich mich zur polnischen Minderheit bekenne. Die Forstbehörde hat seit Jahren trotz dieser Kenntnis mich im Beschäftigungsverhältnis gehalten.

Das Bekenntnis zur polnischen Minderheit in Deutschland — sei es durch die Mitgliedschaft zum Bund der Polen, sei es dadurch, dass die Kinder die polnische Minderheitsschule besuchen — ist bisher durch keine regierungsseitige Verfügung als politische Unzuverlässigkeit bezeichnet worden. Damit aber müsste der angebliche Grund beseitigt sein. Ebenso wie ich als Bekenner der polnischen Minderheit bekannt bin, ist auch öffentlich bekannt, dass mir ein anderer Makel, der als politische Unzuverlässigkeit gedeutet werden könnte, nicht anhaftet.

Damit aber ist mein Antrag auf Aufhebung der Sperrfrist begründet.

gez. Josef Hermanski.

O/S.

Berlin NW 7, den 27. November 1933.

Einschreiben

An den

Herrn Reichsarbeitsminister

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. der polnischen

Minderheitsangehörigen Arbeiter Josef Hermanski und Michael Nerowski aus Neu-Wuttrien, Kreis Allenstein, mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung innerhalb Ihres Ressorts sowie um Bekanntgabe der unternommenen Schritte vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S.

Berlin NW 7, den 27. November 1933.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. der polnischen Minderheitsangehörigen Arbeiter Josef Hermanski und Michael Nerowski aus Neu-Wuttrien, Kreis Allenstein, mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung innerhalb Ihres Ressorts sowie um Bekanntgabe der unternommenen Schritte vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S.

Berlin NW 7, den 27. November 1933.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage abschriftlich ein Protokoll der polnischen Minderheitsangehörigen Arbeiter Josef Hermanski und Michael Nerowski aus Neu-Wuttrien, Kreis Allenstein, sowie den Einspruch des genannten Hermanski an die Spruchkammer des Arbeitsamts in Allenstein vom 24. 10. 1933 vorzulegen. Wir bitten ergebenst, vom Inhalt der Anlagen Kenntnis nehmen und das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen, damit Hermanski und Nerowski wie überhaupt die Angehörigen der polnischen Minderheit im Deutschen Reich nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und wegen legaler Betätigung auf minderheitlichem Gebiet als politisch unzuverlässig hingestellt und bei der Arbeitszuteilung zurückgesetzt werden.

Für alsbaldigen Bescheid wären wir sehr dankbar.

Wir bemerken noch, dass wir je eine Abschrift der Eingabe dem Herrn

Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Herrn Reichsarbeitsminister vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Reichsarbeitsminister.
III b Nr. 16 063/33.

Berlin NW 40, den 20. Dezember 1933.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7.

Auf Ihre Eingabe vom 27. November d. Js. in Sachen der polnischen Minderheitsangehörigen Arbeiter Josef Hermanski und Michael Nerowski aus Neu-Wuttrienen, Kreis Allenstein, habe ich mich zunächst mit den zuständigen Stellen ins Benehmen gesetzt. Weitere Mitteilung behalte ich mir vor.

Im Auftrage: gez. Dr. Steinmann.

Stempel.

Beglaubigt: (—) unleserlich, Sekretär im Bürodienst.

33/34 — O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 20. Februar 1934.

An den Herrn Reichsarbeitsminister

Berlin.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich auf unsere Eingabe vom 27. 11. 1933 und auf den dortigen Bescheid vom 20. 12. 1933 — III b Nr. 16 063/33 — betreffend die polnischen Minderheitsangehörigen Arbeiter Josef Hermanski und Michael Nerowski aus Neu Wuttrienen, Kreis Allenstein, ergebenst Bezug zu nehmen. In dem Bescheid vom 20. 12. 1933 ist uns weitere Mitteilung in Aussicht gestellt. Wir haben jedoch einen weiteren Bescheid bisher nicht erhalten. Auch sind Hermanski und Nerowski seit ihrer Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis unseres Wissens noch heute ohne Arbeit. Wir beehren uns daher in Anbetracht der Dringlichkeit der Sache um möglichste Beschleunigung der Angelegenheit zu bitten, damit die Betroffenen wieder zu Arbeit und Brot kommen, die ihre Arbeit wegen ihrer Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit und wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschule, nach uns zugegangenem Bericht, verloren haben.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin NW 40, den 8. März 1934.

III b Nr. 2669/34.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7.

Betritt: Schutz der polnischen Minderheitsangehörigen Arbeiter Josef Hermanski und Michael Nerowski aus Neu-Wuttrien, Kreis Allenstein. Auf das Schreiben vom 20. Februar 1934. — Nr. 33/34 — O/Ry.

Der Herr Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat mir zu der oben bezeichneten Angelegenheit mitgeteilt, dass der Vorsitzende des Arbeitsamtes Allenstein unter Verzicht auf die Rechtskraft seiner Verfügung nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts die gegen die in Frage stehenden polnischen Minderheitsangehörigen verlängerten Sperrfristen aufgehoben habe. Die Beschwerdeführer seien zur Zeit noch arbeitslos und bekämen Arbeitslosenunterstützung. Der Herr Preussische Minister des Innern hat sich zu der Angelegenheit noch nicht geäußert.

Sobald mir die Äußerung vorliegt, werde ich weitere Mitteilung folgen lassen.

Im Auftrage: gez. Dr. Steinmann.

L. S. Beglaubigt: gez. (—) unleserliche Unterschrift, Assistent.

— U —

*

X

Freiwilliger Arbeitsdienst

1. Zwangsweise Zurückführung eines polnischen Minderheitsangehörigen in ein Arbeitsdienstlager

(Fall Chojnacki, Harburg-Wilhelmsburg Nord).

Geschäftsnummer: 2 M 107/33.

Im Namen des Volkes!

Strafsache gegen die Witwe Marianne Chojnacki geb. Grek in Harburg-Wilhelmsburg Nord, Alte Schleuse 29a, geb. am 30. März 1873 in Sulislaw, Kr. Adelnau, Bez. Gnesen (Polen) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt usw.

Das Schöffengericht in Harburg-Wilhelmsburg hat in der Sitzung vom 8. Dezember 1933, an der teilgenommen haben: Landgerichtsrat Dr. Eckardt als Vorsitzender, Photohändler F r ü n d t in Harburg-Wilhelmsburg, Kutscher

Dilcher in Harburg-Wilhelmsburg als Schöffen, — Staatsanwaltschaftsrat Sperling als Beamter der Staatsanwaltschaft, Justizsekretär Möller als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Widerstandes in Tateinheit mit Gefangenensbefreiung zu einer Gefängnisstrafe von

6 — sechs — Monaten

und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Gründe.

Der 20jährige Sohn der Angeklagten, Siegmund Chojnacki, war seit einiger Zeit in dem Arbeitsdienstlager in Bad Oldesloe untergebracht, aus dem er sich Mitte September ohne Befugnis entfernte. Er hielt sich in Harburg-Wilhelmsburg bei seinen Eltern auf. Als dies bekannt wurde, erhielt der Zeuge Polizeihauptwachtmeister Tannhäuser den Auftrag, den Siegmund Chojnacki dort abzuholen und ihn zurückzuschaffen. Am 22. September 1933 morgens gegen 8.30 Uhr begaben sich P. H. W. Tannhäuser mit dem Polizeiwachtmeister Nordenbruch in die Wohnung der Familie Chojnacki. Sie traten durch die nicht verschlossene Wohnungstür in die Wohnung und der Zeuge Tannhäuser klopfte an die gleich links befindliche Küchentür und beide Beamte traten ein. Dort befanden sich die Angeklagte und der Siegmund Chojnacki. Der Zeuge Tannhäuser trat auf den Jungen zu und forderte ihn auf, mitzukommen. Dabei sagte der Beamte gleich, er solle keine Dummheiten machen, diesmal sei es nicht so schlimm. Da Siegmund Chojnacki nur mit Hemd und Hose bekleidet war, gestattete ihm der Zeuge Tannhäuser, sich erst noch anzuziehen und ging mit ihm über den Flur in ein hinten gelegenes Schlafzimmer. Als Tannhäuser den Siegmund für kurze Zeit losgelassen hatte, machte Siegmund einen Fluchtversuch, indem er gegen das geschlossene Fenster ansprang und dabei zwei Scheiben zertrümmerte. Nunmehr wurde er von dem Zeugen Tannhäuser am Arm ergriffen, wobei er sich heftig sträubte, sodass der Hemdsärmel zerriss. Der Beamte versuchte dann, den Siegmund durch den Korridor nach der Haustür zu schaffen. Als er in der Nähe der Küchentür angelangt war, kam die Angeklagte auf ihn zugestürzt, umfasste den Zeugen Tannhäuser von hinten mit beiden Armen und versuchte, ihn zurückzureissen. Der Zeuge Tannhäuser, der den Siegmund Chojnacki in diesem Augenblick in seiner Gewalt hatte, war durch dieses Auftreten der Angeklagten gezwungen, den Siegmund loszulassen. Als Tannhäuser die Angeklagte abschütteln wollte, griff auch der Zeuge Nordenbruch ein. Auch gegen ihn wandte sich die Angeklagte und wollte ihn an den Armen festhalten. Es gelang jedoch den beiden Beamten, die Angeklagte abzuwehren. Inzwischen war Siegmund Chojnacki entkommen und konnte erst nach vieler Mühe wieder gefangen werden.

Die Angeklagte bestreitet die Tat.

Sie sei an dem Tage sehr aufgereggt gewesen. Als die Beamten ihren Sohn Siegmund abführen wollten, hat er laut geschrien und gerufen, seine Hand sei gebrochen. Daraufhin sei sie auf die Beamten zugetreten, habe sie an die Arme gefasst und sie gebeten, sie sollten den Jungen sich doch

erst richtig anziehen lassen. Sie habe nicht die Absicht gehabt, Widerstand zu leisten oder den Jungen zu befreien. Dazu sei sie als alte Frau auch nicht in der Lage.

Demgegenüber hat das Gericht auf Grund der eidlichen und glaubhaften Aussage der beiden Beamten tatsächlich festgestellt, dass die Angeklagte auf die geschilderte Art auf die Beamten losgegangen ist. Dadurch, dass sie den Zeugen Tannhäuser von hinten fasste und ihn zurückzureissen und auch den Zeugen Nordenbruch festzuhalten versuchte, hat sie die Beamten tätlich angegriffen. Die Beamten befanden sich in der rechtmässigen Ausübung ihres Amtes, denn sie hatten den Auftrag des Reviervorstehers, den entwichenen Arbeitsdienstpflichtigen Siegmund Chojnacki zurückzuschaffen. Die Angeklagte war sich auch dessen bewusst, dass sie der rechtmässigen Tätigkeit des Beamten Widerstand entgegensetzte. Sie ist eine resolute Frau, der ein solches Verhalten auch ohne weiteres zuzutrauen ist.

Gleichzeitig hat die Angeklagte gegen § 120 Str. G. B. verstossen. Sie hat durch ihren tätlichen Angriff auf den Zeugen Tannhäuser den in dessen Gewalt befindlichen Siegmund befreit. Dadurch, dass sie den Beamten von hinten umfasste und ihn zurückriss, war Tannhäuser gezwungen, den Siegmund loszulassen. Dass sie mit ihrer Tat das Ziel, den Siegmund frei zu bekommen, verfolgte, also vorsätzlich handelte, kann keinem Zweifel unterliegen. Siegmund Chojnacki war auch „Gefangener“, der sich in der Gewalt des Beamten befand. Er war unbefugt aus dem Arbeitsdienst entwichen und konnte nur gewaltsam wieder zurückgeschafft werden. Zu diesem Zwecke war mit Recht die Polizei aufgeboten worden, der Zeuge Tannhäuser hatte den Siegmund in seiner tatsächlichen Gewalt.

Die Angeklagte war daher nach §§ 113, 121, 73 Str. G. B. zu bestrafen.

Zwar ist zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass sie schon eine ältere Frau ist und sie zu Gunsten ihres Sohnes gehandelt hat. Andererseits hat die Angeklagte, die bereits einschlägig vorbestraft ist, wiederum eine hartnäckige Unbotmässigkeit an den Tag gelegt. Es muss ihr klar gemacht werden, dass sie die Gesetze des Staates zu beachten und den Anordnungen der Polizei Folge zu leisten hat.

Eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten erschien erforderlich. Im übrigen finden §§ 464, 465 Str. P. O. Anwendung.

gez. Dr. Eckardt.

Ausgefertigt: (—) Helbach, Justizangestellter,
L. S. als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Tgb. Nr. 278/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 24. Mai 1934.

An den Herrn Reichsarbeitsminister

Einschreiben

Berlin

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an

den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. die polnische Minderheitsfamilie Chojnacki in Harburg-Wilhelmsburg nebst Anlage (Urteil des Schöffengerichts in Harburg-Wilhelmsburg vom 8. 12. 1933 a M 170/33) mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe innerhalb Ihres Ressorts veranlassen und uns vom Geschehenen baldgefälligst Bescheid zukommen zu lassen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 278/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 24. Mai 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit

Einschreiben

Berlin

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. die polnische Minderheitsfamilie Chojnacki in Harburg-Wilhelmsburg nebst Anlage (Urteil des Schöffengerichts in Harburg-Wilhelmsburg vom 8. 12. 1933 2 M 107/33) mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe innerhalb Ihres Ressorts veranlassen und uns vom Geschehenen baldgefälligst Bescheid zukommen zu lassen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 278/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 24. Mai 1934.

An den Herrn Preussischen Justizminister

Einschreiben

Berlin

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betreffend die polnische Minderheitsfamilie Chojnacki in Harburg-Wilhelmsburg nebst Anlage (Urteil des Schöffengerichts in Harburg-Wilhelmsburg vom 8. 12. 1933 2 M 107/33) mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe innerhalb Ihres Ressorts veranlassen und uns vom Geschehenen baldgefälligst Bescheid zukommen zu lassen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Abschrift.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin NW 40, den 4. Juni 1934.

IVa Nr. 8211/34

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7.

Betrifft: Freiwilligen Arbeitsdienst und polnische Minderheit in Deutschland.

Ich bin in der Angelegenheit der polnischen Minderheitsfamilie Chojnacki in Harburg-Wilhelmsburg mit dem Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst in Verbindung getreten und behalte mir vor, zu gegebener Zeit weitere Mitteilungen folgen zu lassen.

Im Auftrage: gez. Dr. Wende. —

Beglaubigt: unleserliche Unterschrift, Assistent.

L. S. (Reichsarbeitsministerium).

— U —

XI

Landhilfepflicht

1. Die Verpflichtung von Minderheitsangehörigen zur Landhilfe (Fall Nowicki, Berlin-Neukölln).

Tgb. Nr. 496/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 16. Mai 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Anton Nowicki, geboren am 16. 5. 1909 in Berlin-Neukölln, daselbst wohnhaft bei seinen Eltern in der Ockerstrasse 42, habe die Aufforderung vom Arbeitsamt Berlin-Südost, Landhilfe — FAD — Gesch. Z.: II 5590/8400 — erhalten, zur Landhilfe zu gehen. Auf seinen und seines Vaters Johann Nowicki Hinweis darauf, dass sie zur polnischen Minderheit gehörten und daher der Sohn wegen dieser nationalen Sonderstellung nicht verpflichtet sei, zur Landhilfe — als einer Einrichtung des deutschen Volkstums — zu gehen, sei Anton Nowicki zunächst durch Schreiben vom 23. 4. 1934 des Arbeitsamtes Berlin-Südost, Landhilfe FAD — Geschäftszeichen: II 5590/8400 — als Ausländer bezeichnet und dieserhalb von der Landhilfe befreit worden. Späterhin sei Anton Nowicki erklärt worden, dass er deutscher Reichsangehöriger sei und an der Landhilfe teilnehmen müsse. Der Vorsteher, Herr Trogisch, von der Landhilfe, Sonnenallee (Telefon F 2, 3381, Apparat 297) habe zu Anton Nowicki und seinem Vater Johann No-

wicki wiederholt, das letzte Mal am 11. Mai 1934, wörtlich erklärt: „Sie (zum Sohn gewandt) sind in Deutschland geboren, und Sie (zum Vater gewandt) wohnen seit 1906 in Berlin, infolgedessen sind Sie (zum Sohn gewandt) ein Deutscher und haben sich dementsprechend zu fügen. Die polnische Minderheit geht uns nichts an. Sie (zum Sohn gewandt) müssen zur Landhilfe, widrigenfalls die Krisenunterstützung sofort gesperrt wird.“ Die Unterstützung, die Anton Nowicki am Montag, den 7. 5. 1934 das letzte Mal erhalten hätte, sei gesperrt und der Zahlbogen eingezogen worden.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen. Wir sind der Ansicht, dass von den Angehörigen der polnischen Minderheit wegen ihrer nationalen Sonderstellung nicht die Teilnahme an Instituten und Organisationen des deutschen Volkstums, wie es der freiwillige Arbeitsdienst und die Landhilfe sind, — vgl. Reichsarbeitsblatt 1934 Heft Nr. 14 Seite I 120 — gefordert werden kann, dass sie aber dieserhalb als deutsche Reichsbürger nicht irgendwie beeinträchtigt werden dürfen. Wir erlauben uns hierbei u. a. auf den Erlass des Herrn Ministers vom 19. März 1934 — V O II. 40/34 — ergebenst Bezug zu nehmen, worin festgestellt ist, dass die Minderheitsangehörigen nicht der Deutschen Arbeitsfront angehören dürfen, da dies ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum bedeuten würde und dass es sich erübrige, besonders zu betonen, dass den Minderheitsangehörigen aus der Tatsache ihrer Nichtzugehörigkeit zur Arbeitsfront besondere Nachteile nicht erwachsen. Wir bemerken auch, dass das Kultusministerium aus gleichen Gründen die Angehörigen der polnischen Minderheit von der Teilnahme am Landjahr gemäss preussischem Gesetz vom 29. 3. 1934 befreit hat und dass z. B. auch die Abiturienten, die zur polnischen Minderheit gehören lt. Entscheidung des Amtes für Arbeitsdienst der deutschen Studentenschaft in Berlin vom 8. Mai 1934 — die-t/A. 8698 — zur Ableistung der studentischen Arbeitsdienstpflicht und des Diensthalbjahres 1934 nicht verpflichtet sind.

Wir bemerken noch, dass auf unsere telefonische Intervention vom 12. 5. 1934 hin und auf unseren Hinweis auf die Befreiung der polnischen Minderheit von der Teilnahme am Landjahr Herr Trogisch die vorläufige Weiterzahlung der nach Obigem gesperrten Krisenunterstützung bis zum Eingang der Entscheidung des Herrn Ministers in Aussicht gestellt hat.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Tgh. Nr. 496/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 22. Mai 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit

Einschreiben

Berlin

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe vom

16. Mai 1934 an den Herrn Preussischen Minister des Innern betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Anton Nowicki in Berlin-Neukölln, vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Erforderliche innerhalb Ihres Ressorts veranlassen, uns auch vom Geschehenen sobald als möglich Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Wegen der Grundsätzlichkeit und der Dringlichkeit der Sache bitten wir um möglichste Beschleunigung.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 496/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 22. Mai 1934.

An den Herrn Arbeitsminister

Einschreiben

Berlin

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe vom 16. Mai 1934 an den Herrn Preussischen Minister des Innern betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Anton Nowicki in Berlin-Neukölln, vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Erforderliche innerhalb Ihres Ressorts veranlassen, uns auch vom Geschehenen sobald als möglich Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Wegen der Grundsätzlichkeit und der Dringlichkeit der Sache bitten wir um möglichste Beschleunigung.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Reichsarbeitsminister
IV a Nr. 8249/34.

Berlin NW 40, den 5. Juni 1934.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7.

Auf das Schreiben vom 22. Mai 1934 Nr. 496/34 — O/S.

Betrifft: Landjahr und polnische Minderheit in Deutschland.

Ich bin in der Angelegenheit des Anton Nowicki in Berlin-Neukölln mit dem Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeits-

losenversicherung in Verbindung getreten und werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilungen folgen lassen.

Im Auftrage: gez. Dr. Reisingel.

Beglaubigt

L. S.
Der Reichsarbeitsminister

gez. unleserliche Unterschrift
Ministerial-Kanzleiobersekretär.

496/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 7. Juni 1934.

An den

Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Berlin-Charlottenburg
Hardenbergstr. 12

Wir beehren uns auf das dortige Schreiben vom 5.6.1934 — II 5760/130 — Bezug zu nehmen. Wir bemerken, dass es sich bei unserer zugrunde liegenden Eingabe vom 16. bzw. 22. Mai 1934, gerichtet an das Ministerium, nicht um einen Ausländer, sondern um einen polnischen Minderheitsangehörigen d. h. um einen deutschen Reichsbürger polnischen Volkstums und im Zusammenhang damit um die grundsätzliche Frage der Nichtteilnahme von polnischen Minderheitsangehörigen an der Landhilfe als einer deutschen Volkstumseinrichtung handelt.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst
gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— U —

XII

Landhilfejahr der schulentlassenen Jugend

1. Verpflichtung zur Ableistung des Landhilfejahres für die Angehörigen der polnischen Volkstumsgruppe („Minderheit“).

409/410/34. — O/S.

Berlin NW 7, den 3. April 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Einschreiben Berlin

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage abschriftlich zwei Mitteilungen der 115. katholischen Volksschule in Berlin SO. 36, Skalitzerstr. 55/56 an die polnischen Erziehungsberechtigten Helminski und Kierztan in Berlin, über die Einberufung ihrer schulentlassenen Kinder zum Landjahr vom 20. März 1934 vorzulegen.

Wir nehmen hierbei ergebenst Bezug auf die telefonische Rücksprache vom 27. und 28. März 1934 unseres Sachbearbeiters Dr. Bruno von Openkowski mit dem Referenten für das Landjahr Herrn Schiffer und die Erklärung des Herrn Referenten, dass für die Angehörigen der polnischen Minderheit eine Verpflichtung zur Teilnahme am Landjahr nicht besteht. Wir erlauben uns höflichst um eine amtliche schriftliche Bestätigung zu bitten, dass Angehörige der polnischen Minderheit am Landjahr nicht teilnehmen brauchen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

410/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 16. April 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Einschreiben Berlin.

Unter ergebener Bezugnahme auf unsere Eingabe vom 3. 4. 1934 betreffend Landjahr erlauben wir uns die persönliche Rücksprache vom 12. 4. 1934 unseres Sachbearbeiters Dr. von Openkowski mit dem Referenten für das Landjahr Herrn Dr. Schiffer und deren Ergebnis zu bestätigen, dass Angehörige der polnischen Minderheit, die, bzw. deren Angehörige sich als solche durch ihre Mitgliedschaft zu unserem Verbands, der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, ausweisen, wegen ihrer nationalen Sonderstellung am Landjahr auf Grund des Preussischen Gesetzes vom 29. März 1934 — Preuss. Gesetzsammlung, Seite 243 f. — nicht teilnehmen. Wir erlauben uns höflichst unsere Bitte vom 3. 4. 1934 um eine diesbezügliche amtliche schriftliche Bestätigung zu wiederholen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

410/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 26. Mai 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Einschreiben Berlin.

Wir beehren uns auf unsere Eingaben vom 3. und 16. April 1934 betreffend Befreiung der polnischen Minderheitsangehörigen wegen ihrer nationalen Sonderstellung von der Teilnahme am Landjahr gemäss Gesetz vom 29. März 1934 — Preuss. Gesetzsammlung Seite 243 f. — ergebenst Bezug zu nehmen. Wir haben bisher die erbetene schriftliche Bestätigung nicht erhalten. Da wir sie dringend benötigen, so erlauben wir uns um deren möglichst baldige Erteilung im Sinne der genannten Eingaben höflichst zu bitten.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

— U —

XIII

Reichsbauernschaft

1. Zwangsmitgliedschaft polnischer Minderheitsangehöriger in der Deutschen Reichsbauernschaft (Fall Dziadek, Müllmen, Kr. Neustadt O. S.).

Kreisbauernschaft
Neustadt-Oberschl.

Neustadt O/S., den 21. September 1933.
Viktoriaplatz 5 I.

Herrn Landwirt Joh. Dziadek

in Müllmen Kreis Neustadt O/S.

Wie ich aus der Meldung des Ortsbauernführers ersehen habe, haben Sie es abgelehnt, der Oberschlesischen Bauernschaft als Mitglied beizutreten.

Ich weise Sie nochmals darauf hin, dass die Oberschlesische Bauernschaft (Einheitsorganisation der Landwirte) auf Veranlassung des Reichsbauernführers und jetzigen Reichsernährungsministers Darrée geschaffen worden ist unter gleichzeitiger Auflösung aller bestehenden landwirtschaftlichen Organisationen. Es ist der Wille der Reichsregierung, der Zersplitterung der Landwirtschaft ein Ende zu bereiten und die Landwirtschaft zu einem grossen Block zusammenzufassen, um in gemeinsamer Arbeit das Ziel, die Erhaltung des Bauern auf seiner Scholle, baldmöglichst zu erreichen.

Ich mache Sie ernstlich darauf aufmerksam, dass Sie durch Ihre Weigerung, der Bauernschaft beizutreten, sich in Gegensatz stellen zu dem Willen der Reichsregierung und des Reichsbauernführers. Es wird Ihnen auch bekannt sein, dass ich verpflichtet bin, Sie dem Staatskommissar zu melden. Ich trete jedoch hiermit nochmals und letztmalig an Sie heran mit der Aufforderung, nunmehr Ihren Beitritt zur Oberschlesischen Bauernschaft sofort zu vollziehen und das beigefügte Beitrittsformular innerhalb von 3 Tagen an die Kreisbauernschaft Neustadt O/S., Viktoriaplatz 5, I ausgefüllt einzusenden.

Mit der Einsendung der Beitrittserklärung haben Sie, falls Sie heute noch einer landwirtschaftlichen Organisation angehören (wie Landbund oder Bauernverein), ein Eintrittsgeld von 2 RM zu entrichten. Gehören Sie keiner landwirtschaftlichen Organisation mehr an, so zahlen Sie ein Eintrittsgeld von

- 2.— RM bis zu 30 Morgen
- 4.— RM von 31—60 Morgen
- 6.— RM von 61—200 Morgen
- 10.— RM von 201 Morgen ab.

Das Beitrittsgeld ist ebenfalls an die Kreisbauernschaft Neustadt O/S., Viktoriaplatz 5, einzusenden oder aber auf das Konto Nr. 4457 Kreisbauernschaft bei der Kreisgirokasse Neustadt zu überweisen.

Die Zugehörigkeit Ihrer Person oder einer Ihrer Angehörigen zu der Jungbauernschaft, oder der SA. oder der NSBO. usw. entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, der Bauernschaft beizutreten.

Sollten Sie innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens die Beitrittserklärung an unsere Geschäftsstelle nicht eingereicht haben, so muss daraus auf Ihre staatsfeindliche Gesinnung geschlossen werden und ich werde dann unverzüglich Weiteres gegen Sie veranlassen.

Heil Hitler!

Der Kreisbauernführer.
gez. Westerkamp.

Anl. eine Beitrittserklärung.

Beitrittserklärung.

Hierdurch erkläre ich meinen Beitritt zur „Oberschlesischen Bauernschaft“ (Einheitsorganisation der ober-schlesischen Bauern).

Ich bin deutsch-arischer Abstammung, erkenne die Satzung der Oberschlesischen Bauernschaft an, leiste treue Gefolgschaft den Führern und werde den festgesetzten Beitrag pflichtgemäss entrichten.

Ich bewirtschafte (einschl. Pachtfläche):

a) landw. genutzte Fläche ----- Morgen

b) forstw. „ „ ----- Morgen

-----, den ----- 1933.

Vor- u. Zunahme: -----

(nicht ausfüllen)

Kreisbauernschaft

Aufgenommen am:

Der Kreisführer

Oberschl. Bauernschaft (Eingang)

Mitgl. Nummer

Kartei: I Akta

Kreisbauernschaft

Rosenberg O/S, im Oktober 1933.

Rosenberg O/S.

Betrifft: Ihren Beitritt zur Einheitsorganisation.

(Flugblatt)

Wie uns berichtet wird haben Sie den freiwilligen Beitritt zur Einheitsorganisation der ober-schlesischen Bauern, der „Oberschl. Bauernschaft“ abgelehnt.

Ihr Verhalten lässt darauf schliessen, dass Sie der Aufbauarbeit der N.S.D.A.P. und unseres grossen Führers Adolf Hitler ablehnend gegenüberstehen. Sie müssen sich doch klar darüber sein, dass alle Kräfte benötigt werden um die grossen Aufgaben, die uns die Zukunft stellt, zu meistern. Dies gilt insbesondere für unseren Berufsstand, dem durch die Hilfs- und Gesetzmass-

nahmen gerade der letzten Zeit wieder die Grundlage für seine Lebensfähigkeit und seinen Wiederaufstieg gegeben wurden.

Unser Landesbauernführer Landrat Slawik erwartet deshalb von jedem oberöchl. Bauern, dass er sich durch tatkräftige Mitarbeit für den restlosen Ausbau unserer Standesorganisation einsetzt.

Die Zeit, wo nur ein Teil unserer Berufsgenossen den Kampf führte und Opfer brachte und die übrigen zugesehen und dann die Früchte der Arbeit auch für sich in Anspruch genommen haben, ist vorbei. Der Berufsstand muss in Zukunft einig und geschlossen dastehen.

Es gibt deshalb für Sie nur zwei Möglichkeiten, entweder Sie gliedern sich freiwillig ein in die Einheits-Organisation und sind ein vollwertiger Kämpfer für den Berufsstand oder, —

Sie erklären Ihren Beitritt nicht und schliessen sich damit selbst aus dem Bauernstand aus und werden in allen Fällen von uns als Aussenseiter betrachtet und dementsprechend behandelt werden.

Beachten Sie bitte, dass Sie sich auf die Dauer nicht dem Beitritt verschliessen können, dass der Beitritt jedoch jetzt noch ein freiwilliger ist und das Eintrittsgeld in allernächster Zeit um 100 Prozent erhöht wird. Ausserdem fallen alle Vergünstigungen für die bisher in den alten Verbänden Organisierten mit der Erhöhung des Eintrittsgeldes weg.

Deshalb zögern Sie nicht mehr, ich erwarte den Eingang Ihrer Beitritts-erklärung durch den Ortsbauernführer oder in der Geschäftsstelle innerhalb einer Woche.

Mit deutschem Bauerngruss. Heil Hitler!

W a r m, Geschäftsführer der Kreisbauernschaft.

O/Ry.

Berlin NW 7, den 24. November 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Einschreiben

Berlin

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. Flugblatt der „Kreisbauernschaft Rosenberg O.S.“ mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnissnahme und weitere Veranlassung sowie baldgefälligen Bescheid vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

An den

O/Ry.

Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Abschrift eines Flugblattes der „Kreisbauernschaft Rosenberg O.S.“ vom Oktober 1933 vorzulegen, das nach dem uns zugegangenen Bericht auch an die Landwirte des Kreises, die zur polnischen Minderheit gehören, gerichtet worden ist und in dem der Eintritt in die „Oberschlesische Bauernschaft“ unter Inaussichtstellung wirtschaftlicher Nachteile für den Fall der Verweigerung des freiwilligen Eintritts gefordert wird.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche veranlassen zu wollen. Wir sind der Auffassung, dass von den nationalen Minderheiten wegen ihrer nationalen Sonderstellung nicht der Eintritt in eine der deutschen nationalen Organisation gefordert werden kann, dass sie aber auch nicht als loyale deutsche Reichsbürger wegen ihrer Nichtzugehörigkeit zu den genannten Organisationen wirtschaftlich beeinträchtigt werden dürfen.

Wir bitten ergebenst um alsbaldige Bekanntgabe des Veranlassten, damit wir die Landwirte, die zur polnischen Minderheit gehören, entsprechend in Kenntnis setzen können.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/S.

Berlin NW 7, den 22. Dezember 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns im Anschluss an unsere Eingabe vom 24. 11. 1933 betr. ein Flugblatt der „Kreisbauernschaft Rosenberg O/S“ vom Oktober 1933 in der Anlage die Abschrift eines Schreibens vom 21. 9. 1933 der „Kreisbauernschaft Neustadt-Oberschlesien“, gerichtet an den der polnischen Minderheit angehörenden Landwirt Johann Dzia dek in Müllmen, Kreis Neustadt O/S. nebst beigefügtem Beitrittsformular vorzulegen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/S.

Berlin NW 7, den 22. Dezember 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns im Anschluss an unsere Eingabe vom 24. 11. 1933 betr. ein Flugblatt der „Kreisbauernschaft Rosenberg O/S“ in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betreffend ein Schreiben vom 21. September 1933 der „Kreisbauernschaft Neustadt-Oberschlesien“, gerichtet an den der polnischen Minderheit angehörenden Landwirt Johann Dziadek in Müllmen, Kreis Neustadt O/S. nebst beigegefügttem Beitrittsformular vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Preussische Minister des Innern.

Berlin, den 8. Februar 1934.

V O. II. 1341/34.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre Eingabe vom 24. November 1933 — Tgb. Nr. O/Ry — und vom 22. Dezember 1933 — O/S —, betreffend Aufforderung an Angehörige der polnischen Minderheit im Kreise Rosenberg und Neustadt O/S., der Oberschlesischen Bauernschaft beizutreten, teile ich Ihnen folgendes mit:

Die von Ihnen genannten Schreiben der in Frage kommenden Kreisbauernführer sind unter Verkennung der gesetzlichen Grundlagen der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I. S. 1060) ergangen. Nach dieser mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnung beruht die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand genau so, wie es bei den öffentlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammer, Industrie- und Handelskammer u. ä.) auch bislang der Fall war, allein auf dem Gesetz und zwar auf der Grundlage der Pflichtzugehörigkeit aller Personenkreise, die bestimmte landwirtschaftliche Merkmale erfüllen. Juristisch-konstruktiv ist der Reichsnährstand etwas ganz anderes als die Deutsche Arbeitsfront, zu deren Mitgliedschaft es nach wie vor eines besonders zu erklärenden Beitritts bedarf, die sich also als eine Organisation darstellt, der die Minderheiten in der Lage sind, sich fernzuhalten.

Die Notwendigkeit jedoch, auch die den Minderheiten angehörigen Landwirte der dem Reichsnährstand zustehenden Regelungsbefugnis zu unterstellen, liegt insbesondere in der Befugnis des Reichsnährstandes zur Preis- und Absatzregelung (§ 2 des Reichsgesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. September 1933 — RGBl. I. S. 626—).

Durch diese Regelung werden im übrigen besondere Personenvereinigungen von Angehörigen der polnischen Minderheit nicht betroffen. Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat den in Betracht kommenden Landesbauernführern in dieser Hinsicht besondere Anweisung erteilt. Das gleiche gilt für landwirtschaftliche Genossenschaften der polnischen Minderheit.

Die zuständigen Kreisbauernführer sind im übrigen auf das Unzulässige des von Ihnen beanstandeten Vorgehens hingewiesen und ist ihnen bekannt gegeben, dass die Androhung von Rechtsnachteil der in Ihrer Beschwerde bezeichneten Art gegenüber Angehörigen der Minderheiten nicht erfolgen darf.

Im Auftrage gez. Dr. L o e h r s.

L. S.

Beglaubigt (—) Wolf,
Ministerialkanzleiobersekretär.

— E —

XIV

Reichs-Erbhofgesetz

1. Löschung der Eintragung in die Erbhofrolle eines polnischen Volkstumsangehörigen

(Fall Myśliwiec, Sprentschütz O.S.).

5 IV 3747

Ausfertigung.

Heft 1

Beschluss.

In der Mysliwicz'schen Erbhofsache von Sprentschütz Blatt Nr. 1 und 13 Sprentschütz, hat das Anerbengericht in Gross Strehlitz in der Sitzung vom 18. April 1934, an welcher teilgenommen haben

L o e w e, Amtsgerichtsrat, als Vorsitzender, Masseli, Bauer, Przondziono, Bauer, als Anerbenrichter, (Vertreter der Eigentümer: Dr. von O p e n k o w s k i, Berlin NW. 7., Dorotheenstrasse 47)

beschlossen:

Der Einspruch der Eheleute Franz Mysliwicz und Florentine Mysliwicz geb. Czaja in Sprentschütz gegen das gerichtliche Verzeichnis der Gemeinde Sprentschütz wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Eheleute Franz und Florentine Mysliwicz sind eingetragene Eigentümer der aus den Grundstücken Sprentschütz 1 und 13 bestehenden Bauernstelle Nr. 6 in der Grösse von 25.57.70 Hektar mit 59 Taler 95/100 Reinertrag und einem Nutzungswert von 105,— RM. Das Gut ist bei dieser Grösse und diesem Reinertrage in das gerichtliche Verzeichnis der Sprent-

schützer Erbhöfe aufgenommen worden. Die Eigentümer haben dagegen Einspruch erhoben und sie haben zur Begründung geltend gemacht:

Ihre Familie bekenne sich zur polnischen Minderheit, sie, die Eigentümer der Grundstücke seien somit zwar deutsche Reichsbürger aber slawischer Abstammung, slawischen Blutes; die polnische Minderheit als Zugehörige zum slawischen Volkstum, werde somit vom Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 nicht erfasst.

Sie weisen darauf hin, dass nach dem Gesetz ein Erbhof nur in Frage komme — beim Vorhandensein der weiteren im Gesetz genannten Voraussetzung — wenn er einer bauernfähigen Person gehöre und Bauer könne nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes sei.

Die Eheleute Mysliwietz vertreten nun den Standpunkt, dass sie danach allein schon nicht als Erbhofbauern in Frage kämen; weiter machen sie noch geltend, dass in Oberschlesien das Genfer Minderheitenabkommen vom 15. Mai 1922 gelte und sie halten es auch aus diesem Grunde nicht für möglich, dass ihr Gut zum Erbhof erklärt werde.

Die Ausführungen der Eheleute Mysliwietz über deutsches Blut, deutsche Abstammung und slawisches Blut und slawische Abstammung sind in keiner Weise geeignet, ihren Einspruch gegen die gerichtliche Erbhofliste zu rechtfertigen. Die Eheleute Mysliwietz sind, wie hunderte und tausende anderer oberschlesischer Bauern, Oberschlesier und mit all diesen Bauern gleichen Blutes, gleicher Abstammung, und Oberschlesier sind Menschen deutschen oder stammesgleichen Blutes. Die Tatsache, dass sie sich politisch zum polnischen Reiche bekennen, während die überwiegende Anzahl oberschlesischer Bauern zum deutschen Reiche hält, kann an der Abstammung und Blutszugehörigkeit garnichts ändern.

Ebenso verfehlt war der Hinweis der Eheleute Mysliwietz auf das Genfer Minderheitsabkommen vom 15. Mai 1922. Das preussische Erbhofgesetz, das jetzt nicht mehr in Kraft ist, bestimmte in § 60, dass es ausser Anwendung bleibe, insoweit seine Anwendung einem bestehenden Staatsvertrag zuwiderlaufe, und Wagemann bemerkt in seinem Kommentar zum preussischen Erbhofrechte, dass das Oberschlesien-Abkommen ein solcher Staatsvertrag wäre. Im Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 steht keine derartige Bestimmung, und da sich das Reichserbhofgesetz an das preussische Erbhofrecht anlehnt, so ist aus dem Fehlen einer dem § 60 des preussischen Gesetzes entsprechenden Bestimmung der Schluss zu ziehen, dass es eine derartige Ausnahme nicht machen will. Im übrigen dürfte es auch wohl zweifelhaft sein, ob die Unterwerfung eines Hofes unter das Reichserbhofrecht als eine Beschränkung im Sinne des Minderheitsabkommens vom 22. Mai 1922 anzusehen ist. Nach aussen hin tritt allerdings eine gewisse Beschränkung in Erscheinung, denn der Bauer kann über seinen Hof nicht mehr frei verfügen, sondern nur in dem Rahmen des Gesetzes. Diese Beschränkung steht aber tatsächlich nur auf dem Papier; denn im Grunde genommen, ändert das Gesetz an den tatsächlichen Verhältnissen beim Uebergang eines Bauerngutes gar nicht viel, und gibt dem Bauern dafür den Vorteil, dass nicht ohne weiteres in den

Bauernhof vollstreckt werden kann, und den Kindern des Bauern die Sicherheit, dass der Vater sein Gut nicht durchbringen und sie als Bettler hinterlassen kann.

Aus diesen Gründen war der Einspruch der Eheleute Mysliwietz zurückzuweisen.

gez. L o e w e, Amtsgerichtsrat.

Ausgefertigt Gross Strehlitz, den 19. April 1934.

gez. Rathmann, Justizangestellter,
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

L. S.

(Preuss. Amtsgericht Gross Strelitz).

Franz Mysliwietz und Ehefrau
Florentine geb. Czaja.

Sprentschütz, den 25. 4. 34.

An das Anerbengericht

in Gross Strehlitz.

Einschreiben

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13
Sprentschütz (Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz in Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1

wird gegen den Beschluss des Anerbengerichts in Gross Strehlitz vom 18. 4. 1934 — 5 IV 37/47 — Heft 1 — sofortige Beschwerde eingelegt. Es wird beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses unsere Grundstücke in der Erbhöferrolle zu löschen.

Gründe:

I. Vor allem wird mit aller Schärfe gegen die Unterstellung im angefochtenen Beschluss Widerspruch erhoben, dass wir uns „politisch zum polnischen Reiche bekennen“. Wie bereits im Schriftsatz vom 17. 4. 1934 hervorgehoben worden ist, bekennen wir uns mit unserer ganzen Familie zur polnischen Minderheit d. h. wir sind deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung, und das Bekenntnis zur polnischen Minderheit kann uns vom Anerbengericht in Gross Strehlitz umsoweniger verwehrt werden, als die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit und die legale Betätigung auf minderheitlichem Gebiete durch Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung sowie durch eine ganze Reihe in neuester Zeit ergangener behördlicher Minderheitenschutzbestimmungen besonders geschützt ist. Als Angehörige der polnischen Minderheit gehören und bekennen wir uns auch staatsrechtlich offen zum Deutschen Reich. Die Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit bedeutet keineswegs das Bekenntnis zum polnischen Reich. Wir als Angehörige der polnischen Minderheit gehören staatsrechtlich genau so zum Deutschen Reich, wie die Oberschlesier, die dem Mehrheitsvolke angehören.

II. Die Auffassung des Anerbengerichts im angefochtenen Beschlusse, dass wir als Angehörige der polnischen Minderheit „deutschen“ oder „stammesgleichen“ Blutes sind ist irrig. Die polnischen Minderheitsangehörigen Oberschlesiens sind Slawen und slawischen Blutes, das slawische Blut ist aber nicht identisch mit deutschem oder stammesgleichem Blut. Aus der Bestimmung in § 13, wonach „deutschen“ oder „stammesgleichen“ Blutes nicht ist, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat, kann nicht geschlossen werden, dass nunmehr alle übrigen Völker oder Personen auf der ganzen Welt — die also nicht unter ihren Vorfahren jüdisches oder farbiges Blut haben — „deutschen“ oder „stammesgleichen“ Blutes sein sollen. Die Bestimmung in § 13 Absatz 2 hat also durchaus nicht ausschliesslichen Charakter. Aus der Unterstellung des Anerbengerichts, dass sich die Mehrzahl der oberschlesischen Bevölkerung zum deutschen Mehrheitsvolke bekennt und „deutschen“ oder „stammesgleichen“ Blutes sei, kann noch nicht gefolgert werden, dass auch wir, die wir uns zur polnischen Minderheit bekennen „deutschen“ oder „stammesgleichen“ Blutes sein sollten. Schliesslich ist die Frage, ob die Slawen, also auch wir, „deutschen“ oder „stammesgleichen“ Blutes sind, nicht mehr eine rein juristische. Da wir uns jedenfalls nicht „deutschen“ oder „stammesgleichen“ Blutes fühlen und auch nicht sind, sind wir nicht „bauernfähige Personen“ im Sinne des Reichserbhofgesetzes und daher ist unser Grundstück kein Erbhof und als solcher auch nicht eintragungsfähig: durch die Eintragung unseres Grundstücks in die Erbhöferolle sind somit die Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes verletzt, vor allem die Absätze 5 und 7 der Einleitung, §§ 1 und 13.

III. Der weitere Inhalt und Zweck des Reichserbhofgesetzes ergeben deutlich, dass die Erhaltung und Stützung des deutschen Bauerntums und zwar vom Gesichtspunkte des deutschen Volkstums gesehen mit dem Institut des Erbhofs beabsichtigt ist. Der erste Satz der Einleitung zum Reichserbhofgesetz sagt ausdrücklich, dass die Reichsregierung mit dem Gesetz unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkstums erhalten will. Dies entspricht durchaus der heutigen hohen Auffassung und Wertung des Volkstumsgedankens im Deutschen Reich überhaupt; es ergibt sich danach, dass wir als polnische Minderheitsangehörige, also als Angehörige eines fremden Volkstums — trotz unserer deutschen Reichsangehörigkeit — nicht einem Institut des deutschen Volkstums angehören können, wie es der Erbhof im Sinne des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 ist. Der Herr Preussische Minister des Innern hat z. B. im Erlass vom 19. März 1934 — V O/II 40/34 —, gerichtet an den Bund der Polen in Deutschland, Sitz Berlin, die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, ausdrücklich bezüglich der Deutschen Arbeitsfront bestimmt, dass die polnischen Minderheitsangehörigen nicht Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sein können, sondern nur solche Personen, die sich der deutschen Volksgemeinschaft zugehörig erachten. Auf Grund einer Entscheidung des Preussischen Kultusministeriums nehmen auch Angehörige der polnischen Minderheit nicht am Landjahr auf Grund des Preussischen Gesetzes vom 29. März 1934 — Preuss. Gesetzsammlung, Seite 243 — teil, weil dies eine deutsche Volkstumsorganisation ist. Da somit auch

der Erbhof im Sinne des Reichserbhofgesetzes ein deutsches Volkstumsinstitut ist, so können wir als Angehörige eines fremden Volkstums bzw. unsere Grundstücke in analoger Weise nicht in die auf Grund des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 geschaffene Erbhöferrolle eingetragen werden.

Im Gegensatz zu anderen Gesetzen z. B. zu den Gesetzen über das Berufsbeamtentum, wo der weitere Begriff der arischen und nicht arischen Abstammung gebraucht ist, hat der Gesetzgeber im Reichserbhof nicht ohne Absicht den engeren Begriff des „deutschen“ oder „stammesgleichen“ Blutes gewählt.

IV. Schliesslich wird nach wie vor auf die in Oberschlesien geltende Genfer Konvention vom 15. 5. 1922 verwiesen, durch die der polnischen Minderheit uneingeschränkte Freiheit auf persönlichem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet garantiert ist.

Das Anerbengericht verweist in dieser Hinsicht im angefochtenen Beschluss auf § 60 des Preussischen Erbhofgesetzes vom 15. Mai 1933: „Dies Gesetz bleibt ausser Anwendung insoweit seine Anwendung einem bestehenden Staatsvertrage zuwider laufen würde.“ Das Anerbengericht beruft sich weiter auf den Kommentar von Wagemann zum Preussischen Erbhofrechte, dass das Genfer Abkommen ein solcher Staatsvertrag wäre, sodass das — durch das Reichserbhofgesetz ausser Kraft gesetzte preussische Erbhofgesetz in Oberschlesien, dem Geltungsbereich der Genfer Konvention als damit in Widerspruch stehend nicht gegolten habe. Das Anerbengericht beruft sich im angefochtenen Beschlusse weiter darauf, dass es an einer entsprechenden Bestimmung im Reichserbhofgesetz fehle und zieht aus dem Fehlen dieser Bestimmung im Reichserbhofgesetz den Schluss, dass das Reichserbhofgesetz, das sich eng an das preussische Erbhofgesetz anlehnt, eine Ausnahme für Oberschlesien nicht machen wolle.

Wir sind der Ansicht, dass aus dem Schweigen im Reichserbhofgesetz nicht auf die Anwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes in Oberschlesien geschlossen werden kann, dass aber im übrigen durch die gekennzeichnete Stellungnahme des Anerbengerichts zum Ausdruck gebracht ist, dass das Reichserbhofgesetz im Widerspruch zum Genfer Vertrag vom 15. 5. 1922 steht, dass in jedem Falle die vollständige Verfügungsfreiheit des Eigentümers über das Grundstück wesentlich eingeschränkt wird (vgl. § 37 des Gesetzes). Die Auffassung des Anerbengerichts, dass diese Beschränkung „nur auf dem Papier stehe“, ist rechtlich und tatsächlich gesehen unverständlich.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerde begründet ist.

gez. Florentine Mysliwietz
geb. Czaja.

gez. Franz Mysliwietz.

Sprentschütz, den 17. April 1934.

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13
Sprentschütz (Eheleute Franz und Florentine Mysli-
wietz in Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1 —

wird zur weiteren Begründung des Einspruchs gegen die Eintragung der Grundstücke in die Erbhöferrolle ausgeführt:

Unsere Familie bekennt sich zur polnischen Minderheit, wir als die Eigentümer der Grundstücke sind somit zwar deutsche Reichsbürger, aber slawischer Abstammung, slawischen Blutes.

Die polnische Minderheit als Zugehörige zum slawischen Volkstum wird somit vom Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 nicht erfasst.

Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass ein Erbhof nur in Frage kommt — bei Vorhandensein der weiteren im Gesetz genannten Voraussetzungen — wenn er einer bauernfähigen Person gehört, und Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes ist. (Vgl. Einleitung zum Reichserbhofgesetz). Das gleiche bestimmt § 13 Ziffer 1 des Gesetzes.

Wenn in § 13 Ziffer 2 des Reichserbhofgesetzes heisst, dass deutschen oder stammesgleichen Blutes nicht ist, wer unter seinen Vorfahren jüdisches oder farbiges Blut hat, so hat diese Bestimmung keineswegs ausschliessliche Bedeutung insoweit, als nunmehr alle Personen, die unter ihren Vorfahren jüdisches oder farbiges Blut nicht haben, deutschen oder stammesgleichen Blutes sind und unter das Reichserbhofgesetz fallen.

Dass diese Auffassung richtig ist, ergibt sich aus dem weiteren Inhalt und überhaupt aus dem Zweck des Gesetzes.

Der Zweck des Gesetzes ist die Erhaltung und Stützung des deutschen Bauertums, und zwar vom Gesichtspunkte des deutschen Volkstums gesehen; dies entspricht auch der heutigen hohen Auffassung und Wertung des Volkstumsgedankens.

Im übrigen ist auch zu berücksichtigen, dass in Oberschlesien die Genfer Konvention vom 15. 5. 1922 gilt, durch die der polnischen Minderheit uneingeschränkte Freiheit auf persönlichem, sozialem, kulturellen und wirtschaftlichem Gebiet garantiert ist.

Es wird somit der Einspruch gegen die Eintragung der Grundstücke in die Erbhöferrolle aufrecht erhalten und beantragt, die Grundstücke in der Erbhöferrolle zu löschen.

gez. Florentine Mysliwiec.

gez. Franz Mysliwiec.

469/34 — O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 28. April 1934.

An das Erbhofgericht

in Celle (Hannover).

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13
Sprentschütz (Eheleute Franz und Florentine Mysli-
wietz in Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1 —

wird gegen die Entscheidung des Anerbengerichts in Gross Strehlitz (O/S) vom 18. 4. 1934 — 5 IV 37/47 — gemäss § 48 des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 sofortige Beschwerde aus grundsätzlichen Erwägungen vom Standpunkt der Minderheit aus eingelegt.

Der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — Sitz Berlin, ist die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich und somit als Beteiligter im Sinne des Reichserbhofgesetzes zur Einlegung des Rechtsmittels aktiv legitimiert.

Der Vorstand: gez. Unterschriften.

Dr. Bruno von Openkowski.

Berlin NW 7, den 28. April 1934
Dorotheenstr. 47.

Einschreiben

An das Anerbengericht
in Gross Strehlitz.

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13
Sprentschütz (Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz in Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1 —

wird namens und in Vollmacht der Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz in Sprentschütz unter Bezugnahme auf die in der mündlichen Verhandlung vom 18. 4. 1934 zu den Akten überreichte Vollmacht mitgeteilt, dass ich die genannten Eheleute in der Erbhofangelegenheit auch weiterhin vertrete. Es wird danach auf die von den Eheleuten Mysliwietz eingereichte sofortige Beschwerde vom 25. 4. 1934 Bezug genommen bzw. auch meinerseits namens und in Vollmacht der Eheleute sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Anerbengerichts in Gross Strehlitz vom 18. 4. 1934 — Aktenzeichen: — 5 IV 37/47 — Heft 1 — mit dem Antrage eingelegt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Grundstücke 1 und 13 Sprentschütz der Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz in Sprentschütz in der Erbhöferrolle zu löschen, da die Eheleute als Angehörige der polnischen Minderheit nicht „deutschen oder stammesgleichen“ Blutes — daher nicht bauernfähig im Sinne des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 — RGBl. Seite 685 ff — ihre Grundstücke also auch nicht Erbhof im Sinne des Gesetzes sind, das Reichserbhofgesetz zu dem zur Genfer Konvention vom 15. 5. 1922 in Widerspruch steht. Im einzelnen wird auf die Ausführungen der Eheleute im Beschwerdeschriftsatz vom 25. 4. 1934 Bezug genommen. Weitere Ausführungen werden vorbehalten.

gez. von Openkowski.

Sprentschütz, den 5. Mai 1934.

Einschreiben

An das Anerbengericht
in Gross Strehlitz.

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13
Sprentschütz (Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz in Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1 —

wird in Verfolg der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Anerbengerichts vom 18. 4. 1934 mitgeteilt, dass von dem Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — in Berlin

NW 7, Dorotheenstr. 47, als der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich mit den Reichszentralstellen Verhandlungen wegen spezieller gesetzlicher Regelung der Nichtanwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit aufgenommen werden. Wegen der Grundsätzlichkeit der Frage wird daher beantragt, dass das Verfahren bis zu dieser Regelung ausgesetzt wird.

gez. Florentine Mysliwiec
(Ehefrau)

gez. Franz Mysliwiec
(Ehemann).

Dr. von Openkowski.

Berlin NW 7, den 5. Mai 1934.
Dorotheenstr. 47.

Einschreiben

An das Anerbengericht

in Gross Strehlitz.

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13
Sprentschütz (Eheleute Franz und Florentine Mysli-
wicz in Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1 —

wird in Verfolg der seitens der Eheleute und von mir eingelegten sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss vom 18. 4. 1934 mitgeteilt, dass von dem Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — Sitz Berlin, als der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich mit den Reichszentralstellen Verhandlungen wegen spezieller gesetzlicher Regelung der Nichtanwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit aufgenommen werden. Es wird daher der Antrag gestellt, das Verfahren bis zu dieser Regelung ruhen zu lassen.

gez. von Openkowski.

Einschreiben

Berlin NW 7, den 5. Mai 1934.

An das Erbhofgericht

in Celle (Hannover).

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13
Sprentschütz (Eheleute Franz und Florentine Mysli-
wicz, Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1 —

wird in Verfolg unseres Schreibens vom 28. April 1934 mitgeteilt, dass von unserem Bund, als der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, mit den Reichszentralstellen Verhandlungen wegen spezieller gesetzlicher Regelung der Nichtanwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der nationalen Minderheiten aufgenommen werden. Wegen

der Grundsätzlichkeit der Frage wird daher der Antrag gestellt, das Beschwerdeverfahren bis zu dieser Regelung ruhen zu lassen.

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

— U —

2. Einspruch einer polnischen Volkstumsangehörigen gegen die Eintragung in die Erbhofrolle

(Fall von Styp-Rekowski, Platenheim, Kreis Bütow).

An den

Besitzer Herrn Johann von Styp-Rekowski
in Platenheim, Kreis Bütow.

Beschluss.

In Sachen Platenheim Band III Blatt Nr. 60 betreffend den Einspruch des Bauern Johann von Styp-Rekowski I gegen die Aufnahme seines Hofes in das gerichtliche Verzeichnis hat das Anerbengericht in Bütow in der Sitzung am 6. April 1934 an der teilgenommen haben:

1. A. G. Dr. Ott als Vorsitzender, 2. Anerbenrichter Bunrock aus Rittershöh, 3. Anerbenrichter Maass aus Neuhütten, als Beisitzer, beschlossen:

Der Einspruch des Eigentümers gegen die Aufnahme seines Hofes in das vorläufige Verzeichnis der Erbhöfe wird zurückgewiesen. Die Kosten werden dem Eigentümer auferlegt.

Gründe:

Mit dem Einspruch wendet sich der Eigentümer gegen die Aufnahme seines Grundstückes in das vorläufige Verzeichnis der Erbhöfe, weil er nicht deutschen — oder stammesgleichen Blutes sei und er der polnischen Minderheit angehöre.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet. Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 13 REG. ist nicht stammesgleichen Blutes, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat. Dies ist aber nicht der Fall. Der Eigentümer behauptet, lediglich polnischer Herkunft, also slawischer Abstammung zu sein. Slawen sind aber als Arier stammesgleichen Blutes mit den Germanen (vergl. Saure REG. S. 23). Der Einspruch war daher zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 52 der I. D. V. O. zum REG.

gez. Dr. Ott.

Ausgefertigt Bütow, den 29. April 1934.

(—) unleserlich.

Bürohilfsarbeiter.

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.
Siegel. Preuss. Amtsgericht Bütow. Zugestellt am: 5. V. 34.

Einschreiben

An das Anerbengericht

Bütow.

In der Erbhofangelegenheit Platenheim
Band III. Blatt Nr. 60

wird gegen den Beschluss des Anerbengerichts in Bütow vom 6. 4. 1934, zugestellt am 5. 5. 1934, durch den mein Einspruch gegen die Aufnahme meines Grundstücks in die Erbhöferrolle zurückgewiesen ist,

sofortige Beschwerde

eingelegt.

Es wird beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, mein Grundstück in dem gerichtlichen Verzeichnis zu löschen.

Begründung.

Die Eintragung meines Grundstücks in die Erbhöferrolle ist zu Unrecht erfolgt.

I. Die Auffassung des Anerbengerichts im angefochtenen Beschluss, dass ich mit meiner Familie als Angehöriger der polnischen Minderheit „deutschen oder stammesgleichen Blutes“ bin, ist irrig. Die polnischen Minderheitsangehörigen im Deutschen Reich sind Slawen und slawischen Blutes; das slawische Blut ist nicht identisch mit „deutschem oder stammesgleichem Blut“. Aus der Bestimmung in § 13 Absatz 2 REG., wonach „deutschen oder stammesgleichen Blutes“ nicht ist, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat, kann nicht geschlossen werden, dass nunmehr alle übrigen Völker oder Personen auf der ganzen Welt — die also nicht unter ihren Vorfahren jüdisches oder farbiges Blut haben — deutschen oder stammesgleichen Blutes sein sollen. Die Bestimmung in § 13 Absatz 2 R. E. G. hat keineswegs ausschliesslichen Charakter. Schliesslich ist die Frage, ob die Slawen, also auch ich mit meiner Familie, deutschen oder stammesgleichen Blutes sind oder nicht, nicht mehr eine rein juristische. Der Hinweis auf den Kommentar von Saure ist unbeachtlich. Saure behauptet wohl, auf Seite 23 seines Kommentar, dass stammesgleichen Blutes z. B. die Romanen oder Slawen sind. Er gibt aber keine Begründung dafür; sein Hinweis auf § 13 Absatz 2 R. E. G. ist nach Obigem irrelevant.

Da ich jedenfalls mit meiner Familie als Angehöriger der polnischen Minderheit mich nicht deutschen oder stammesgleichen Blutes fühle und auch nicht bin, so gehöre ich nicht zu den „bauernfähigen Personen“ im Sinne des Reichserbhofgesetzes und daher ist mein Grundstück kein Erbhof und als solcher auch nicht eintragungsfähig; durch die Eintragung meines Grundstücks in die Erbhöferrolle sind somit die Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes verletzt, vor allem die Absätze 5 und 7 der Einleitung, §§ 1 und 13.

II. Der Inhalt und Zweck des Reichserbhofgesetzes ergeben deutlich, dass nur Angehörige des deutschen Volkstums vom Reichserbhofgesetz erfasst werden. An der Spitze des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 steht

der Grundsatz: „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutsquelle des deutschen Volkes erhalten. Wollte man einen Polen — auch mit deutscher Reichsangehörigkeit — als vom Reichserbhofgesetz miterfasst annehmen, so würde der Pole gewissermassen der Sachwalter, Hüter und Treuhänder der deutschen Erbsitte, des deutschen Volkstums sein. Das hat der Gesetzgeber bestimmt nicht gewollt oder beabsichtigt, das würde auch ein Nonsense sein; daher steht jener Satz als der fundamentale Grundsatz an der Spitze des Gesetzes; von jenem Satz ist mit in erster Linie auszugehen bei der Anwendung des Reichserbhofgesetzes und bei der Bestimmung seines sachlichen Geltungsbereichs.

III. Die Anwendung des Reichserbhofgesetzes nur auf Angehörige des deutschen Volkstums — also die Nichterfassung — der Angehörigen eines nichtdeutschen, eines fremden Volkstums — entspricht auch durchaus der heutigen hohen Auffassung und Wertung des Volkstumsgedankens im Deutschen Reich überhaupt, der Förderung und Reinerhaltung des deutschen Volkstums, die von selbst die Fernhaltung jedes fremden Volkstums von Instituten im Gefolge haben, welche jenen Zwecken dienen, also lediglich für Angehörige des deutschen Volkstums bestimmt sind. Der Herr Preussische Minister des Innern hat z. B. im Erlass vom 19. 3. 1934 — V O/II 40/34 — gerichtet an den Bund der Polen in Deutschland e. V., Sitz Berlin, die Spitzenvertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, ausdrücklich bezüglich der Deutschen Arbeitsfront bestimmt, dass die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sein können, da sie sonst widersinnig ein Bekenntnis zur deutschen Volksgemeinschaft, zum deutschen Volkstum abgeben und ihres eigenen (polnischen) Volkstums begeben würden. Auf Grund einer Entscheidung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nehmen z. B. auch Angehörige der polnischen Minderheit nicht am sogenannten Landjahr auf Grund des Preussischen Gesetzes vom 29. 3. 1934 — Pr. Ges. Samml. Seite 243 — teil, weil dies eine deutsche Volkstumsorganisation ist. Da somit auch der Erbhof im Sinne des Reichserbhofgesetzes ein deutsches Volkstumsinstitut ist, so können die Angehörigen eines fremden Volkstums bzw. deren Grundstücke folgerichtig nicht in die auf Grund des Reichserbhofgesetzes geschaffene Erbhöferrolle eingetragen werden. Im Gegensatz zu anderen Gesetzen, z. B. zu den Gesetzen über das Berufsbeamtentum, wo der weitere Begriff der arischen und nichtarischen Abstammung gebraucht ist, hat der Gesetzgeber im Reichserbhofgesetz nicht ohne Absicht den engen Begriff des „deutschen oder stammesgleichen Blutes“ gewählt.

IV. Dass die polnischen Minderheitsangehörigen bzw. ihre Grundstücke nicht vom Reichserbhofgesetz erfasst werden, ergibt sich z. B. aus dem heute nicht mehr geltenden preussischen Erbhofrecht vom 15. 5. 1933, wo ausdrücklich die Bestimmung im § 60 enthalten ist, dass das preussische Erbhofrecht nicht in den durch Staatsverträge gebundenen Ländern gilt, so z. B. nach dem Kommentar von Wagemann in Oberschlesien, dem Geltungsbereich der Genfer Konvention vom 15. 5. 1922, eben weil sonst ein fremdes Volkstum, die polnische Minderheit, von ihm unzulässigerweise betroffen und ihre Eigentumsrechte an dem Grundstück erheblich durch die Eintragung ihres Grund-

stücks in die Erbhöferrolle eingeschränkt sein würden. Das gleiche ist der Fall, wenn das Reichserbhofgesetz auf die polnischen Minderheitsangehörigen angewandt werden würde, dass sich eng an das preussische Erbhofrecht anlehnt. Da infolge dieser engen Anlehnung selbstverständlich die Bestimmungen des Preussischen Erbhofrechtes eo ipso dem Sinne nach zur Auslegung des Reichserbhofrechtes analog und ergänzend heranzuziehen sind, ist jene Bestimmung des Preussischen Erbhofrechtes im Reichserbhofgesetz als überflüssig ausgelassen worden.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass die sofortige Beschwerde begründet ist.

gez. von Styp-Rekowski.

Tgb. Nr. 286/34 — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 11. Mai 1934.

An das Erbhofgericht

in Celle (Hannover).

In der Erbhofangelegenheit Platenheim Band III
Blatt 60 (Eigentümer: Johann von Styp-Rekowski
in Platenheim, Kreis Bütow in Pommern)

wird gegen den Beschluss des Anerbengerichts in Bütow (Pommern) vom 6. 4. 1934 gemäss § 48 des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 sofortige Beschwerde aus grundsätzlichen Erwägungen vom Standpunkt der Minderheit aus eingelegt.

Der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — Sitz Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, ist die Spitzenvertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich und somit als Beteiligter im Sinne des Reichserbhofgesetzes zur Einlegung des Rechtsmittels aktiv legitimiert.

Eine Abschrift des angefochtenen Beschlusses wird beigelegt.

Gleichzeitig wird unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 5. 5. 1934 in der Erbhofangelegenheit der Grundstücke der Eheleute Mysliwiec in Sprentschütz in Oberschlesien (Anerbengerichtssache Gr. Strehlitz — 5 IV 37/47 — Heft 1 — beantragt, das Verfahren wegen unserer Verhandlungen mit den Zentralbehörden zur Frage der Nichtanwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes auf Angehörige der polnischen Minderheit bis zu dessen Ergebnis ruhen zu lassen.

Der Vorstand.

(—) gez. Unterschriften.

— U —

XV

Bank- und Genossenschaftswesen

1. Eröffnung des Girokontos bei der Reichsbank für die Bank Słowiański — Slawische Bank A. G. in Berlin.

Bank Słowiański
Slawische Bank
Aktiengesellschaft.

Berlin NW 7, den 7. Juni 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An die Reichsbank

Einschreiben

Berlin
Jägerstrasse 34—36.

Hierdurch bitten wir um Eröffnung eines Reichsbankgirokontos bei der Reichsbank in Berlin.

Die Bank Słowiański — Slawische Bank — Aktiengesellschaft — wurde am 8. Februar 1933 zu Berlin begründet und ist am 23. Mai 1933 ins Handelsregister Abtl. B. Nr. 48 214 eingetragen worden. Der Zweck der Gründung war, die in Deutschland vorhandenen polnischen Genossenschaftsbanken, die in Oberschlesien, Ostpreussen, Grenzmark Posen-Westpreussen, Westfalen, Pommern und Berlin bis dahin nur in loser Verbindung miteinander standen, durch ein Zentralinstitut enger miteinander zu verbinden und den gegenseitigen Zahlungs- und Kreditverkehr zu erleichtern. Die Hauptaufgabe dieser Zentralbank wird darin liegen, die verschiedenen Kreditansprüche einzelner Gegenden durch Depositenüberschüsse anderer Gegenden auszugleichen. Daneben wird die Zentralbank auch andere Bankgeschäfte in dem allgemein üblichen Rahmen und unter genauester Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften tätigen.

Das Gründungskapital beträgt 150 000.— RM., ist von sämtlichen Gründergenossenschaftsbanken zum Nennwert übernommen und bar eingezahlt worden.

Gleichzeitig erlauben wir uns eine beglaubigte Abschrift aus dem Handelsregister beizufügen.

Da die meisten Gründergenossenschaftsbanken an ihrem Wohnsitz ein Reichsbankgirokonto unterhalten, würde durch die Eröffnung des von uns erbetenen Girokontos der Zahlungsverkehr zwischen der Bank Słowiański — Slawische Bank — Aktiengesellschaft und den anderen in Frage kommenden Genossenschaftsbanken eine grosse Belebung und Erleichterung erfahren.

Hochachtungsvoll

gez. L e m a Ń c z y k.

gez. W e s o ł o w s k i.

Bank Słowiański
Slawische Bank
Aktiengesellschaft.

Berlin NW 7, den 26. 6. 1933
Dorotheenstr. 47
Tel. A 1 (Jäger) 1725

An die „Reichsbank“

Berlin, Jägerstr. 34/36.

Betr. Eröffnung eines Girokontos.

Hiermit gestatten wir uns, auf unser Schreiben vom 7. Juni 1933 sowie auf unsere telefonische Unterredung mit Herrn Direktor Lottke vom 17. Juni 1933 zurückzukommen und Sie höflichst zu bitten, unser Gesuch um Eröffnung eines Reichsbankgirokontos berücksichtigen zu wollen.

Hochachtungsvoll

gez. Lemańczyk.

gez. Braciejewski.

Bank Słowiański
Slawische Bank
Aktiengesellschaft.

Berlin NW 7, den 13. Juli 1933
Dorotheenstr. 47
Fernspr. A 1 (Jäger) 1725.

An die Reichsbank

Berlin, Jägerstr. 34/36.

Betr. Eröffnung eines Girokontos.

Wir gestatten uns höflichst, auf unsere Schreiben vom 7. 6. und 26. 6., auf unsere telefonische Unterredung vom 17. 6. mit Herrn Direktor Lottke sowie auf Ihren Anruf vom 30. 6. d. Js. zurückzukommen und sie freundlichst zu bitten, uns nach Möglichkeit alsbald die Eröffnung des erbetenen Reichsbankgirokontos mitteilen zu wollen. Bei Ihrem Anruf vom 30. 6. erklärten Sie uns, dass die Entscheidung in dieser Frage bereits gefallen sei und wir in den nächsten Tagen die Antwort erhalten würden. Da wir jedoch bis zum heutigen Tage ohne weitere Nachricht geblieben sind, wären wir Ihnen für eine baldige Regelung dieser Angelegenheit dankbar, da die Eröffnung des Reichsbankgirokontos für den weiteren Aufbau unserer Firma von besonderer Wichtigkeit ist.

Hochachtungsvoll

gez. Lemańczyk.

gez. Braciejewski.

Reichsbank-Direktorium.
Nr. II 16733.

Berlin SW 111, den 19. Juli 1933.

An die

Bank Slowianski — Slawische Bank
Aktiengesellschaft

Berlin NW 7.

Auf Ihre gefälligen Schreiben vom 7. und 26. Juni sowie 13. d. Mts. teilen wir Ihnen ergebenst mit, dass Ihrem Antrage auf Eröffnung eines Reichsbankgirokontos nicht entsprochen werden kann, weil Ihr Institut damit

Devisenbank werden würde. Die weitere Ausdehnung des Kreises der Devisenbanken ist uns jedoch nicht erwünscht.

Reichsbank-Direktorium.

Beglaubigt:

Geheime Kanzlei. (—) unleserliche Unterschrift.

Bank Słowiański
Slawische Bank
Aktiengesellschaft.

Berlin NW 7, den 24. Juli 1934
Dorotheenstr. 47
Tel. A 1 — 1725.

An das

Reichsbank-Direktorium

Betr. Nr. II 16 744.

Berlin SW 111.

Auf Ihr wertcs Schreiben vom 19. d. Mts. erlauben wir uns, unseren Antrag auf Eröffnung des Reichsbankgirokontos zu wiederholen, und zwar aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen heraus:

Wie wir bereits in unserem ersten Schreiben hervorgehoben haben, handelt es sich bei der Bank Słowiański — Slawischen Bank, Aktiengesellschaft, um einen ganz speziellen Ausnahmefall. Die Bank Słowiański — Slawische Bank, Aktiengesellschaft, ist nämlich die Zentralbank der polnischen Genossenschaftsbanken in Deutschland und somit das einzige wirtschaftliche Zentralinstitut der polnischen Minderheit in Deutschland. Eine Nichteröffnung des Reichsbankgirokontos würde somit die ganze Minderheit in Deutschland treffen und unbilligerweise benachteiligen. Bekanntlich besitzt die deutsche Minderheit in Polen mehrere Institutionen gleicher Art, die sich vollkommener Entwicklungsfreiheit, Anerkennung der Bank Polski mit allen damit verbundenen Geschäftsmöglichkeiten erfreuen.

Ogleich im allgemeinen durchaus anerkannt werden muss, dass die weitere Ausdehnung des Kreises der Devisenbanken in Deutschland nicht erwünscht ist, so handelt es sich in unserem Falle, wie aus obigem erhellt, um einen wichtigen Sonderfall, der Sonderberücksichtigung verdient.

Sollten noch weitere Angaben notwendig sein, so können diese jederzeit durch unseren Herrn Direktor Lemańczyk persönlich bei Ihnen abgegeben werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Lemańczyk.

gez. Wesółowski.

Reichsbank-Direktorium.

Berlin SW 111, den 28. Juli 1933.

Nr. II 17 374.

An die

Bank Słowiański — Slawische Bank
Aktiengesellschaft

Berlin NW 7.

Auf das gefällige Schreiben vom 24. d. Mts. erwidern wir Ihnen ergebenst, dass wir mit Rücksicht auf sonst zu erwartende Berufungen von an-

derer Seite zu unserem Bedauern nicht in der Lage sind, unseren Bescheid vom 19. d. Mts. Nr. II 16 733 zu ändern. Eine Benachteiligung der Ihnen angeschlossenen Genossenschaftsbanken dürfte nicht entstehen, da Ihnen zur Abwicklung Ihres Zahlungsverkehrs der Postscheckverkehr zur Verfügung steht.

Reichsbank-Direktorium.

Beglaubigt:

Geheime Kanzlei. (—) unleserliche Unterschrift.

Br./Ba.

Berlin NW 7, den 13. Dezember 1933.

An das

Reichsbank-Direktorium

Berlin SW 111.

Wir erhielten heute ein Schreiben von der Bank Polski, Warszawa, das in der Uebersetzung wie folgt, lautet:

„Aus dem Wunsche heraus, den Zahlungs- und Ueberweisungsverkehr für das Generalkonsulat der Republik Polen in Berlin, das bei Ihnen ein Konto unterhält, zu vereinfachen, bitten wir Sie höflichst, uns mitzuteilen, ob Sie ein Girokonto bei der Reichsbank in Berlin besitzen.“

Die Gesandtschaft der Republik Polen in Berlin hat bei uns angefragt, unter welchen Bedingungen die Aufnahme eines Kontokorrentverkehrs mit uns möglich wäre.

Verschiedene polnische Generalkonsulate und Konsulate in Deutschland beabsichtigen, in den nächsten Tagen den Kontokorrentverkehr mit uns zu eröffnen. Wie aus dem oben erwähnten Schreiben ersichtlich ist, besitzt von diesen bereits das Generalkonsulat der Republik Polen in Berlin seit einiger Zeit bei uns ein Konto.

Im Rahmen unseres Aufgabenkreises haben wir das Exportgeschäft der polnischen Genossenschaften und Firmen in Deutschland finanziert und in Verbindung mit dem Inkassogeschäft die hereingekommenen Devisen teils durch die Dresdner Bank, Berlin, teils durch die Deutsche Bank und Diskontogesellschaft, Berlin, verkauft. Es handelt sich hierbei um den Betrag von insgesamt rund 160 000.— Złoty in der Zeit von Ende September d. Js. bis jetzt.

Angesichts dieser Tatsachen ist es verständlich, wenn sowohl inländische als auch ausländische Kreise auf ihre wiederholten Anfragen, ob wir bereits die Anerkennung als Devisenbank erhalten haben, mit Befremden zur Kenntnis nahmen, dass die Reichsbank uns diesen Charakter noch nicht zugesprochen hat. Wir machen darauf aufmerksam, dass hierdurch ganz besonders im Ausland der Eindruck entstehen könnte, als ob unsere Bank — obwohl das gar nicht von Ihnen beabsichtigt zu sein braucht — offensichtlich benachteiligt werde, umso mehr, als wir die Zentralbank der polnischen Genossenschaftsbanken in Deutschland und somit das einzige wirtschaftliche Zentralinstitut der polnischen Minderheit in Deutschland sind.

Wir glauben, mit den obigen Ausführungen die wirtschaftliche Notwendigkeit, uns den Charakter einer Devisenbank zuzuerkennen, zur Genüge bewiesen haben, wobei wir noch feststellen möchten, dass infolge der uns fehlenden Eigenschaft als Devisenbank nicht unbedeutende Exportgeschäfte im Verkehr mit Polen überhaupt nicht zustandegekommen sind.

Wir bitten Sie daher im Anschluss an unsere Briefe vom 7. 6. und 24. 7. d. Js. Ihre Entscheidungen vom 19. 7. 33 Nr. II 16 733 und 28. 7. 1933 Nr. II 17 374 einer erneuten Prüfung unterziehen und uns baldmöglichst hierüber Nachricht zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll

gez. L e m a ŋ c z y k. gez. B r a c i e j e w s k i

Br./Ba.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 22. Januar 1933.

An das

Reichsbank-Direktorium

Berlin SW 111.

In Verfolg unseres Schreibens vom 13. Dezember 1933 gestatten wir uns hiermit die Anfrage, ob die von uns Ihnen unterbreiteten Tatsachen in der Zwischenzeit bereits Gegenstand Ihrer erneuten Erwägungen gewesen sind. Mit Rücksicht darauf, dass unser oben erwähntes Schreiben bis heute ohne Antwort geblieben ist, bitten wir Sie höflichst um baldige Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

gez. L e m a ŋ c z y k. gez. B r a c i e j e w s k i

Reichsbank-Direktorium.
Nr. II 1967.

Berlin SW 111, den 29. Januar 1934.

An die

Bank Słowiański — Slawische Bank
Aktiengesellschaft

Berlin.

Auf das gefällige Schreiben vom 22. d. Mts. erwidern wir Ihnen ergebnst, dass die Zahl der Devisenbanken für die wirtschaftlichen Bedürfnisse durchaus ausreicht. Wir würden daher eine Vermehrung der Devisenbanken durch Zuerkennung der entsprechenden Eigenschaft nur in besonderen Ausnahmefällen zulassen, in denen sich ein weitgehendes Bedürfnis der Wirtschaft dazu ergibt. Diese Voraussetzung ist in Ihrem Falle nicht erfüllt. Die von Ihnen erwähnten Kreise sind sehr wohl in der Lage, sich der bestehenden Devisenbanken zu bedienen. Hiernach bedauern wir, Ihrem Wunsche nicht entsprechen zu können.

Reichsbank-Direktorium.

Beglaubigt: Geheime Kanzlei.

Dr. O/Ba.

Berlin NW7, den 23. Februar 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben!

in Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Reichswirtschaftsminister betr. die Bank Słowiański — Slawische Bank — Aktiengesellschaft — in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, das einzige Zentralbankinstitut der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, mit der ergebnen Bitte vorzulegen, innerhalb Ihres Ressorts das Erforderliche im Sinne der Eingabe (Errichtung eines Reichsbankgirokontos in Berlin und Anerkennung als Devisenbank) veranlassen und uns vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

hochachtungsvoll

gez. von Openkowski.

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin W 8, den 8. März 1934.

F 4080 — 1 IA

An den Związek Polaków w Niemczech T. z.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 23. Februar 1934 Br/O/Ba, betr. Einrichtung eines Reichsbankgirokontos in Berlin für die Bank Słowiański — Slawische Bank, Aktiengesellschaft, in Berlin und Anerkennung als Devisenbank.

Da die Bearbeitung Ihres Antrages zur Zuständigkeit des Herrn Reichswirtschaftsministers gehört, kann von hier nichts veranlasst werden.

Im Auftrage: gez. Prause.

L. S.
(Reichsfinanzministerium
Ministerial-Kanzlei).

Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift,
Steuersekretär.

148/34 — O/S

Berlin NW 7, den 24 März 1934.

An den Herrn Reichswirtschaftsminister

Einschreiben

Berlin.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 23. 2. 1934. Darin hatten wir als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich um die Einrichtung eines Reichsbankgirokontos in Berlin für die Bank Słowiański-Slawische Bank, Aktiengesellschaft, in Berlin und ihre

Anerkennung als Devisenbank gebeten. Wir haben auf die Eingabe bisher einen Bescheid nicht erhalten. Da die Angelegenheit sehr dringlich ist, bitten wir ergebenst, sie als Eiltsache behandeln und uns vom Ergebnis unserer Eingabe baldmöglichst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Reichswirtschaftsminister

II B 3180

Berlin W 35, den 12. April 1934.

Viktoriastr. 34

Fernsprecher: Sammel Nr.

B 1 Kurfürst 8291

An den Bund der Polen in Deutschland E. V.

Nachrichtlich

Berlin

- a) dem Herrn Reichsminister der Finanzen
- b) dem Herrn Preussischen Minister des Innern
- c) dem Herrn Preussischen Minister
für Wirtschaft und Arbeit
- d) dem Reichsbank-Direktorium
unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens
des Herrn Preussischen Ministers des Innern
vom 23. v. Mts. nebst Anlage.

Nach § 1 des Bankengesetzes vom 30. August 1924 ist die Reichsbank eine von der Reichsregierung unabhängige Bank. Kraft dieser gesetzlichen Vorschrift ist die Reichsbank in ihrer Geschäftsführung vollkommen selbstständig, sie entscheidet über die an sie herangetragenen Geschäfte endgültig in eigener Zuständigkeit. Eine Einflussnahme der Regierungsstellen auf die Entschliessungen der Reichsbank, Eingriffe in ihre Geschäftsführung oder Anweisungen über die Handhabung ihrer Geschäfte sind nach dem geltenden Recht nicht zulässig.

Bei aller Würdigung des Interesses, das für die Bank Slowianski — Slawische Bank — Aktiengesellschaft an einer Erfüllung ihrer Wünsche besteht, bedauere ich deshalb, auf Ihr Ersuchen in der dargelegten Angelegenheit nichts veranlassen zu können.

Im Auftrage: gez. Waldeck.

L. S.
Reichswirtschaftsministerium.

Beglaubigt (—) Hohenwald,
Ministerial-Kanzleisekretär.

Dr. O/Ba.

Berlin NW 7, den 24. April 1934.

An das Reichsbank-Direktorium,

Einschreiben

Berlin.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf den seinerzeitigen Antrag der Bank Slowiański — Slawische Bank — A. G. in Berlin NW 7, Doro-

theenstr. 47, um Zubilligung eines Reichsbankgirokontos in Berlin und um Anerkennung als Devisenbank sowie auf den gesamten in dieser Angelegenheit zwischen der Bank und Ihnen geführten Schriftverkehr. Das letzte Schreiben des Reichsbank-Direktoriums an die Bank Słowiański-Slawische Bank - A. G. datiert vom 29. I. 1934 und trägt die Geschäftsnummer II 1967.

Da der Antrag der Bank Słowiański - Slawische Bank - A. G. um Zubilligung eines Reichsbankgirokontos in Berlin und um Anerkennung als Devisenbank abgelehnt worden ist, haben wir uns, als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, namens und im Auftrage der Bank Słowiański - Slawischen Bank - A. G. als des einzigen Zentralinstituts der polnischen Minderheitsbanken — Banki Ludowe — und der polnischen Minderheit im Deutschen Reich überhaupt mit Eingaben vom 23. II. 1934 und vom 24. III. 1934 an den Herrn Reichswirtschaftsminister mit der Bitte um Zubilligung des Reichsbankgirokontos und um Anerkennung als Devisenbank gewandt, indem wir der Ansicht waren, dass das Reichswirtschaftsministerium in erster Linie die zuständige Instanz hierfür sei. Je eine Abschrift der Eingaben beehren wir uns beizufügen. Mit Schreiben vom 12. IV. 1934 - II B 3190, das wir gleichfalls in Abschrift beilegen, hat der Herr Minister geantwortet, dass er aus Kompetenzgründen nichts in der Angelegenheit veranlassen könne.

Je eine Abschrift der Eingaben hatten wir gleichzeitig dem Herrn Reichsfinanzminister vorgelegt, dessen Antwortschreiben wir gleichfalls in Abschrift beifügen, sowie dem Herrn Preussischen Minister des Innern; ein Bescheid des Preussischen Ministers des Innern steht noch aus.

Als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich richten wir an das Reichsbank-Direktorium die ergebene Bitte, die Angelegenheit der Zubilligung eines Reichsbankgirokontos an die Bank Słowiański - Slawische Bank - A. G. in Berlin und ihrer Anerkennung als Devisenbank einer wohlwollenden Nachprüfung unterziehen und den gestellten Anträgen stattgeben zu wollen. Wir bitten dringend, sich den Gründen der Bank Słowiański - Slawischen Bank - A. G. in ihren an Sie gerichteten Schriftsätzen sowie unseren Ausführungen im Schreiben vom 23. II. 1934 an den Herrn Reichswirtschaftsminister, in dem wir zu Ihren Schreiben vom 19. und 28. VII. 1933 sowie vom 29. I. 1934 in Ergänzung der Ausführungen der Bank Słowiański-Slawischen Bank - A. G. weitere Stellung genommen haben, nicht verschliessen zu wollen. Dass die Wünsche der Bank Słowiański - Slawischen Bank - A. G. begründet sind, ergibt sich auch aus dem Schreiben des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 12. IV. 1934; der Herr Reichswirtschaftsminister erklärt darin ausdrücklich, dass er „bei aller Würdigung des Interesses, dass für die Bank Słowiański - Slawische Bank - Aktiengesellschaft in einer Erfüllung ihrer Wünsche besteht“, es bedauern müsse, in der Angelegenheit nichts veranlassen zu können, und zwar — wie sich aus dem weiteren Inhalt des Schreibens ergibt — aus rein formellen Rechtsgründen. Wir haben das Vertrauen, dass das Reichsbank-Direktorium zumal in Erwägung der veränderten Zeitumstände und unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlichen Institute der deutschen Minderheit in Polen sich des uneingeschränkten Geld- und Wirtschaftsverkehrs erfreuen, unserer Bitte um Zubilligung eines Reichsbankgirokontos in Berlin an die Bank Słowiański - Slawische Bank - A. G. und um ihre Anerkennung als Devisenbank stattgeben wird. Wegen der Dringlichkeit

der Sache bitten wir um grösstmögliche Beschleunigung. Auch bemerken wir, dass wir, sowie die Leitung der Bank Słowiański - Slawischen Bank - A. G. erforderlichenfalls zu Auskünften gern bereit sind.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

148/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 26. April 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich im Anschluss an unsere Eingaben vom 23. 2. und 3. 3. 1934 betreffend die Bank Słowiański - Slawische Bank - Aktiengesellschaft in Berlin NW 7, Dorotheenstrasse 47, Abschrift des Erlasses des Herrn Reichswirtschaftsminister vom 12. 4. 1924 - II B 318⁰ auf unsere Eingabe vom 23. 2. 1934, die wir dem Herrn Minister bereits mit unserem Schreiben vom gleichen Tage abschriftlich vorgelegt hatten, sowie unsere Eingabe vom 24. 4. 34 an das Reichsbank-Direktorium in Berlin mit der ganz ergebene Bitte vorzulegen, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und innerhalb Ihres Ressorts das Erforderliche im Sinne der Eingaben veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Reichsbankdirektorium.

Berlin SW II, den 26. Mai 1934.

Nr. II 9616

In der Antwort ist
die Angabe vorstehender
Nummer erwünscht.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7.

Auf das gefällige Schreiben vom 24. v. M. erwidern wir Ihnen ergebenst, dass wir grundsätzlich bereit sind, der Bank Słowiański - Slawischen Bank A. G. in Berlin ein Girokonto zu eröffnen. Wir stellen ergebenst anheim, die Bank zu veranlassen, einen entsprechenden Antrag an unser Girokontor zu richten.

Reichsbank-Direktorium

Beglaubigt:

Geheime Kanzlei

Stempel

Unterschrift (unleserlich).

— E —

Bemerkung: Die Eröffnung
des Reichsbankgirokontos ist in-
zwischen erfolgt.

2. Zuerkennung des Revisionsrechts für den „Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech“ — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland, e. V.

433/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 1. Juni 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe betreffend Revisionsrechtsverleihung an den Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland, e. V., —, nebst Unterlagen (diesbezüglichen Antrag des genannten Verbandes sowie Statut) mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche innerhalb Ihres Ressorts zwecks alsbaldiger Verleihung eines eigenen, selbstständigen Revisionsrechts an den genannten Verband, als die einzige derartige Organisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich — veranlassen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetesten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

433/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 1. Juni 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister für Handel und Gewerbe

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich die Eingabe vom 28. 5. 1934 des Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland e. V., Sitz Oppeln O/S., auftragsgemäss vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und dem Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland, e. V. — das beantragte eigene und selbständige Revisionsrecht verleihen zu wollen. Wir bitten, sich den in der Eingabe des Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland, e. V., — zur Begründung des Antrages um Verleihung eines eigenen, selbständigen Revisionsrechtes gemachten Ausführungen nicht verschliessen zu wollen. Wir bestätigen voll und ganz jene Ausführungen und fügen ergänzend noch hinzu:

Höhere Verwaltungsbehörden, insbesondere auch die Ministerien Preussens und des Deutschen Reichs haben in der letzten Zeit wiederholt entschieden, dass die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich und ihre Organisationen nicht in der Pflege ihrer kulturellen und ideellen Güter beeinträchtigt werden dürfen. Die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich haben die wiederholten diesbezüglichen behördlichen Entschliessungen, die wesentlich

zur Beruhigung der nationalen Minderheiten und zur allgemeinen Befriedung beigetragen haben, mit Genugtuung aufgenommen.

Eine grosse Rolle spielt nun allgemein bei der Pflege der kulturellen und ideellen Güter die wirtschaftliche Kraft; die erstere ist in ihrer Entfaltung abhängig oder zum mindesten wesentlich beeinflusst von der letzteren; dies macht sich umso fühlbarer bei der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, die sich auf der ganzen Linie aus den armen Schichten der Bevölkerung, dem Kleinbauern-, Handwerker- und Arbeiterstande zusammensetzt.

Ihre finanzielle und wirtschaftliche Lage zu regeln und zu stärken, ist die Aufgabe der polnischen Genossenschaften im Deutschen Reich und ihrer Zusammenfassung des Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland, e. V. —; die Gründung und Zusammenfassung der polnischen Genossenschaften zum Zwecke des Geldausgleichs, der Kreditregulierung und des Warenaustausches und damit allgemein der wirtschaftlichen Stärkung und Gesundung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich hat sich durch die gegebenen Verhältnisse als notwendig auch um deswillen erwiesen, als den polnischen Genossenschaftsbanken und den polnischen Minderheitsangehörigen sowie überhaupt ihren Interessenorganisationen sonstige reelle Kreditquellen zumeist versagt sind, so dass infolge unzureichender Mittel eine immer weitere Verschuldung und wirtschaftliche Schwächung innerhalb der polnischen Bevölkerung, besonders in der Bauernschaft und im Handwerkerstand, die unablässigen Folgen gewesen sind. Mit der Aufgabe der Steuerung dieser Verschuldung und wirtschaftlichen Schwächung erfüllt somit das polnische Genossenschaftswesen im Deutschen Reich ein Werk nicht nur am polnischen Bevölkerungsteil, sondern in der Volkswirtschaft innerhalb der Reichsgrenzen überhaupt. Trotzdem nun — wie auch die als Anlage beigefügte Eingabe des Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland e. V. — ergibt, der Verkehr dieses Verbandes mit dem Verband brandenburgischer gewerblicher Genossenschaften zu Berlin, in den 7 Jahren der Zusammenarbeit sich stets ohne jegliche Störung abgewickelt hat, so ist die Versagung eines eigenen, selbständigen Revisionsrechts von der polnischen Minderheit immerhin stets als eine unbillige Härte und Kränkung auch in Rücksicht darauf angesehen worden, als die deutsche Minderheit in Polen, wie gleichfalls aus der Eingabe erhellt, sogar fünf eigene Revisionsverbände besitzt; überdies ist in jedem Falle beim Versagen des eigenen selbständigen Revisionsrechts eine Hemmnis für eine selbständige und selbstbewusste Entwicklung des polnischen Genossenschaftswesens gegeben, die nur dann gewährleistet und sichergestellt ist, wenn seine völkische Eigenart berücksichtigt ist; eine Lebensnotwendigkeit für das polnische Genossenschaftswesen ist ein eigener Revisionsverband mit einem der polnischen Minderheit angehörigen und aus der polnischen Genossenschaftsbewegung hervorgegangenem Revisor, nur wenn der Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften e. V. — ein eigenes, selbständiges Revisionsrecht erhält, vermag er seinen hohen wirtschaftlichen Aufgaben gegenüber seinen Mitgliedern und in der Volkswirtschaft innerhalb der Reichsgrenzen überhaupt restlos zu erfüllen.

Die Behinderung der wirtschaftlichen Entfaltung der polnischen Genossenschaften durch die Versagung des erbetenen eigenen Revisionsrechts und damit die weitere wirtschaftliche Schwächung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich bedeutet aber weiterhin gleichzeitig nach Obigem ihre Beeinträchtigung in der Pflege der kulturellen und ideellen Volkstumsgüter; es wird auf diese Weise der polnischen Minderheit im Deutschen Reich praktisch sehr erschwert, in Gemässheit der in letzter Zeit wiederholt ergangenen Minderheitenschutzverordnungen und -verfügungen hoher und höchster Regierungsstellen sich kulturell ausreichend zu betätigen und zu entfalten. Der von den Regierungsstellen wohlgemeinte Zweck jener Schutzbestimmungen wird auf diese Weise praktisch vereitelt.

Wir bitten, darin Wandel schaffen und das erbetene eigene, selbständige Revisionsrecht dem Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften e. V. — verleihen zu wollen. Wir haben das Vertrauen, dass der Herr Minister, zumal in Erwägung der veränderten heutigen Zeitumstände und unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlichen Institute der deutschen Minderheit in Polen sich des uneingeschränkten Geld- und Wirtschaftsverkehrs erfreuen, der Bitte um Erteilung des Revisionsrechtes an den genannten Verband, der einzigen derartigen Organisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, sich nicht verschliessen werde.

Wegen der grossen Dringlichkeit der Sache bitten wir um möglichste Beschleunigung. Auch bemerken wir, dass wir sowie der Vorsitzende des Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland e. V., — Herr Stefan Szczepaniak in Ratibor O/S., Jungfernstrasse 16, zu Auskünften auf Wunsch gern bereit sind.

Eine Abschrift der Eingabe legen wir dem Herrn Preussischen Minister des Innern vor.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir
ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

433/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 8. Juni 1934.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit

Betr.: II 5417/34.

Berlin.

In Verfolg unserer Eingabe vom 1. 6. 1934 (gerichtet an den Herrn Preussischen Minister für Handel und Gewerbe) betreffend Verleihung eines eigenen, selbständigen Revisionsrechtes an den Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland e. V., — erlauben wir uns in der Anlage beglaubigte Abschrift aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts in Oppeln Nr. 50 vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir
ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

— U —

XVI

Beschlagnahme von Vereinsgegenständen und Entziehung von Versammlungslokalen

1. Beschlagnahme von Vereinseigentum

(Fall Verein „Św. Wawrzyń“ in Bochum-Hordel).

**Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 18. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den

Herrn Preussischen Justizminister

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. einer Beschlagnahme von Gegenständen des polnischen Minderheitsvereins „Św. Wawrzyń“ in Bochum-Hordel zu überreichen.

Wir erlauben uns die Bitte auszusprechen, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Erforderliche zum Schutze der nationalen Minderheiten im Bereich Ihrer Kompetenz veranlassen zu wollen.

Für baldgef. Bescheid wären wir dem Herrn Minister sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Der Preussische
Minister des Innern.**

V O II 957 a/33.

Berlin, den 21. Oktober 1933
Unter den Linden 72—74.

An den

Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland

in Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 18. Juli d. Js.

Nachdem die beschlagnahmten Gegenstände des Vereins „Heiliger Lorenz“ in Bochum-Hordel inzwischen wieder freigegeben worden sind, sehe ich, ebenso wie die Vereinsleitung selbst, die Angelegenheit als erledigt an.

Dieser Bescheid ergeht zugleich im Namen des Herrn Justizministers.

Im Auftrage: gez. R u m o h r.

Stempel. Beglaubigt: (—) Kleinschmidt, als Ministerial-Kanzleisekretär.

An den Herrn Polizeipräsidenten

Bochum.

Dem Herrn Polizeipräsidenten beehren wir uns in der Anlage abschriftlich vorzulegen:

1. die Eingabe des Verbandes der nationalen Minderheiten Deutschlands vom 18. 7. 1933 an den Herrn Preussischen Minister des Innern und
2. an den Herrn Preussischen Justizminister;
3. Schreiben des Herrn Preussischen Justizministers vom 25. 7. 1933 — IV d 391 a/33;
4. Protokoll vom 26. 7. 1933;
5. Schreiben des Herrn Preussischen Innenministers vom 21. Oktober 1933 — V. O. II 957 a/33.

Nach dem Inhalt der Vorlagen haben am 3. Juli 1933 einige Angehörige der NSDAP. dem polnischen kirchlichen Verein „Św. Wawrzyńca“ in Bochum-Hordel, Lokal Stuckmann, Hannoverstr. 61, einzelne Vereinsgegenstände abgenommen. Auf Grund der Interventionen des Verbandes der nationalen Minderheiten Deutschlands sind mittlerweile die Vereinsgegenstände z. Hd. des Vereinsvorstandes Michael Włodarczyk in Bochum-Hordel zurückgegeben worden. Wie uns vom Vereinsvorstand J. Gąsiorowski in Bochum-Hordel unter dem 12. 11. 1933 mitgeteilt wird, ist jedoch nur ein Teil der beschlagnahmten Gegenstände dem Verein wieder zurückgegeben worden. Im Protokoll vom 3. 8. 33 gibt Włodarczyk ausdrücklich an, dass er mangels der nicht mitgebrachten Unterlagen weiter vorläufig nichts angeben könne. Es wird uns auch mitgeteilt, dass er jenes Protokoll ohne rechte Ueberlegung unterschrieben hat und dass sich erst später herausgestellt hätte, dass einige der s. Zt. beschlagnahmten Vereinsgegenstände ihm nicht ausgehändigt worden seien.

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Schadloshaltung und Rückgabe der restlichen Vereinsgegenstände veranlassen und uns vom Geschehenen Bescheid geben zu wollen. Bei dem genannten Verein handelt es sich um einen kirchlich - charitativen Verein innerhalb der polnischen Minderheit im Sinne der Artikel 29, 31 des Reichskonkordats. Da der Verein wirtschaftlich, zumal mit Rücksicht darauf, dass die Vereinsmitglieder zum grossen Teil arbeitslos sind, nicht besonders gestellt ist, so fällt für ihn der erlittene Schaden erheblich ins Gewicht. Wir sind der Zuversicht, dass Sie, Herr Polizeipräsident, in Gemässheit der in der letzten Zeit vom Herrn Preussischen Minister des Innern und auch von Ihnen wiederholt erlassenen Minderheitenschutzbestimmungen durch wirksame Massnahmen die erbetene Schadloshaltung des genannten Minderheitsvereins, der erneut an uns zwecks Information herangetreten ist, herbeiführen werden.

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Polizeipräsident in Bochum

Landeskriminalpolizeistelle.

Bochum, im Februar 1934.

— I A d —

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf Ihre Beschwerde vom 28. 11. 1933 (Tgb. Nr. O/Ry) betreffend den St. Laurentius-Verein teile ich Ihnen mit, dass dem Verein teilweise die Gegenstände zurückgegeben worden sind. Soweit Gegenstände inzwischen abhanden gekommen oder beschädigt worden waren, ist dem genannten Verein der Schaden in Geld erstattet worden. Der Verein sieht den Vorfall damit als erledigt an.

gez. Schlessmann.

Stempel. Beglaubigt: (—) Hinz, Kriminal-Assistent.

— E —

2. Entziehung von Versammlungslokalen.

158/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 14. März 1934.

Einschreiben

An den Herrn Polizeipräsidenten

in Recklinghausen.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

1) Der kirchlich-charitative Verein „Św. Wojciecha“ („Heiliger Adalbert“) in Recklinghausen habe bisher stets seine Mitgliederversammlungen im Lokal des Herrn Möcklinghoff in Recklinghausen S. II, Hernerstr. 175, in regelmässigen Abständen gehabt. Als nun vor einiger Zeit der Vereinsvorstand dem Lokalinhaber, wie bisher stets angezeigt hätte, dass der Verein wieder eine Sitzung bei ihm abhalten würde, habe jener das Lokal abgesagt und zwar mit der Begründung, er könne eine Versammlung in polnischer Sprache nicht zulassen, er würde den Saal hergeben, falls auf der Versammlung deutsch gesprochen würde. Der Verein habe in jenem Lokal schon 25 Jahre seine Mitgliederversammlungen in polnischer Sprache abgehalten.

2) Der Gesangverein „Kalina“ in Recklinghausen S. II, der von der SA schon im April 1933 in jenem Versammlungslokal verboten worden wäre, habe seine Sitzungen nun wieder aufnehmen wollen. Der Vorsitzende habe sich Mitte Januar 1934 zum Lokalinhaber wegen Hergabe des Saales begeben. Auch hier habe der Lokalinhaber den Saal mit der gleichen Begründung abgesagt. Daraufhin habe sich der Vorsitzende in das frühere Versammlungslokal Hören, Hernerstr. 195, begeben; auch hier sei der Saal mit der gleichen Begründung versagt worden.

Als Zeugen würden genannt:

- a) für den zu 1) genannten Verein: Ignaz Maroszek, der Vereinsvorsitzende und Ignaz Kaczmarek, der Vereinskassier;
- b) für den Gesangverein: Johann Szafinski, der Vereinsvorsitzende.

Am 24. 2. 1934 sei Ignaz Kaczmarek auf dem Polizeipräsidium in Recklinghausen, Zimmer 121, in der Angelegenheit gewesen, wo der eine Beamte ihm erklärt habe, die Versammlungen sollten in der deutschen Sprache abgehalten werden, wenn die Deutschen in Polen in deutscher Sprache die Versammlungen abhalten wollten, so würden sie „die Hucke vollkriegen“.

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte, den betreffenden Vereinen eine schriftliche Bescheinigung ausstellen zu wollen, wonach der Gebrauch der polnischen Sprache erlaubt, insbesondere auch die Vereinsversammlungen in der polnischen Sprache bei den polnischen Minderheitsvereinen — um solche handelt es sich hier — erlaubt ist; wir berufen uns dabei auf die von deutschen hohen und höchsten Stellen in letzter Zeit erlassenen Bestimmungen, wonach die polnische Minderheit nicht in der Pflege ihrer kulturellen und ideellen Güter beeinträchtigt werden dürfe. Wir bitten Sie, Herr Polizeipräsident, den polnischen Minderheitsvereinen auf diese Weise zu Vereinssälen verhelfen zu wollen. Wir sind der Hoffnung, dass bei Vorlage solcher amtlicher Bescheinigungen die Saalbesitzer den polnischen Vereinen Versammlungszimmer zur Verfügung stellen werden; es herrscht nämlich wirklich die Meinung vor, dass Versammlungen der polnischen Minderheitsvereine in der Muttersprache nicht stattfinden dürfen, sodass infolge dieses angeblichen Verbots die Saalbesitzer sich zumeist weigern, den polnischen Minderheitsvereinen die Versammlungszimmer zur Verfügung zu stellen.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Sache bitten wir um deren Behandlung als Eiltsache und um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Staatspolizeistelle
f. d. Reg.-Bez. Münster.

Recklinghausen, den 17. März 1934.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Betrifft: Dortiges Schreiben vom 14. 3. 1934 — Tgb. Nr. 158/34 — O/Ry.

Die mir bekanntgegebenen Vorgänge entsprechen den Tatsachen. Ich habe heute die in Frage kommenden Gastwirte und Organisationen angewiesen, unter besonderer Berücksichtigung des zwischen Polen und Deutschland geschlossenen Vertrages den hiesigen polnischen Vereinen weder in ihrer Vereinstätigkeit noch im Gebrauch ihrer Muttersprache irgendwelche Schwierigkeiten zu bereiten. Die Gastwirte erklärten, dass sie den polnischen Ver-

einigungen auch in Zukunft Versammlungszimmer zur Verfügung stellen würden. Die Eingebener bitte ich von dort aus zu bescheiden.

Ich bitte ergebenst, von dem Vorstehenden Kenntnis nehmen zu wollen.

gez. K l e m m.

Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift, Polizei-Hauptwachtmeister.

L. S. (Polizeipräsident in Recklinghausen, Staatspolizeistelle
f. d. Reg.-Bez. Münster).

— E —

XVII

Passwesen

1. Wegnahme des Reisepasses

(Fall Cwojdzinski, Sandersdorf).

415/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 29. März 1934.

Einschreiben

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in Merseburg.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Dem polnischen Minderheitsangehörigen M. Cwojdzinski in Sandersdorf sei polizeilicherseits der Reisepass abgenommen worden. Das diesbezügliche Schreiben, welches ihm zugewandt wäre, habe folgenden Wortlaut:

Der kommissarische Landrat.

Tgb. z I 17

Amt Sandersdorf

Eing. 20. Jan.

J. No. 374 Amt.

Bitterfeld, den 16. 1. 34.

Der am 17. 5. 1929 für Sie ausgefertigte und vorläufig abgenommene Pass wird hiermit gemäss § 19 der Bekanntmachung des Herrn Reichsministers des Innern vom 7. Juni 1932 Reichsgesetzblatt I Seite 257 entzogen.

gez. Schmeil.

An Herrn Michael Cwojdzinski

durch den Herrn Amtsvorsteher

in Sandersdorf.

Gründe seien bei der Abnahme des Passes nicht genannt worden.

Wir bitten den Herrn Regierungspräsidenten um baldmöglichste Klärung und Bekanntgabe des Veranlassten an uns.

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Abschrift.

Der Regierungspräsident.
Geschäfts-Nr. Pol. Bit. 584 III.

Merseburg, den 7. Mai 1934.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf das Schreiben vom 22. 3. 34 — 107/34 — 29. März 34 — 107/34 —
und 29. März 1934 — 415/34 —.

I. „“

II. Die Einziehung des Reisepasses bei Herrn Michael Cwojdzinski rechtfertigt sich aus § 19 in Verbindung mit § 11 der Bekanntmachung des Herrn Reichsministers des Innern vom 7. Juni 1932 (RGBl. I S. 257). Danach können Reisepässe eingezogen werden, wenn sie in Händen des Inhabers erhebliche Belange des Staates gefährden würden. Nach dem pflichtgemässen Ermessen der Passbehörde waren diese Voraussetzungen gegeben. Ein weiteres Eingehen auf diesen Fall liesse sich erübrigen, weil der Pass am 16. Mai d. Js. infolge Zeitablaufs die Gültigkeit verliert, die Rückgabe also nicht mehr in Frage kommt.

In Vertretung: (—) gez. von Heydebrand und der Lasa.

L. S. Beglaubigt: (—) Dettmar, Regierungskanzleisekretär.

— E —

*

2. Verweigerung der Ausstellung eines Reisepasses zum Besuch eines erkrankten Familienmitgliedes in Polen

(Fall Mitko, Bottrop).

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Berlin NW 7, den 2. 10. 1933

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Dorotheenstr. 47.

O/L.

An den Herrn Polizeipräsidenten

Recklinghausen.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Emanuel Mitko aus Bottrop, Feldstrasse 10, sei am Orte bereits seit 40 Jahren wohnhaft. Er habe sich

vor einiger Zeit an das zuständige Polizeiamt wegen Erteilung eines Reisepasses gewandt, da er seine kranke und alte Schwester in Polen zu besuchen beabsichtige. Der Pass sei ihm mit der Begründung verweigert worden, dass er und seine Kinder Mitglieder von polnischen Minderheitsvereinen seien, und seine Tochter sogar polnischen Sprachunterricht an Kinder der polnischen Minderheit erteile. Der betreffende Beamte habe Samborowski geheissen und sei mittlerweile entlassen. Fünf Wochen später sei Frau Mitko zum Polizeibüro wegen des Passes bzw. wegen Rückgabe der für den Pass eingezahlten 3 RM. gegangen. Sie sei abschlägig mit folgender Begründung beschieden worden: ihr Mann sei Pole, die Kinder seien im polnischen Schulverein und würden gegen Deutschland ausgebildet. Zum Nachweis der Krankheit seiner Schwester solle er ein ärztliches Attest beibringen; es sei ihm zu kostspielig sich ein solches für eine einmalige Reise zu beschaffen, zumal die Reise an sich schon mit Kosten verbunden sei.

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die Bitte, das Erforderliche zu veranlassen, damit Mitko der beantragte Reisepass sobald wie möglich erteilt wird. Wir sind der Ansicht, dass die Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit kein Anlass zur Verweigerung des Reisepasses sein darf; das Gleiche hat betr. die Zugehörigkeit polnischer Minderheitsangehöriger zu polnischen Minderheitsvereinen, speziell auch zum polnischen Schulverein zu gelten, da es sich um rein legale kulturelle Organisationen handelt, wie auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten ihre eigenen deutschen Minderheitsorganisationen zur Wahrnehmung ihrer deutschen minderheitlichen Belange haben; die Zugehörigkeit der deutschen Minderheitsangehörigen zu solchen Organisationen wird unseres Wissens behördlicherseits nicht zum Anlass der Verweigerung eines Reisepasses genommen. Ebenso kann die Erteilung von polnischem Sprachunterricht an Kinder der polnischen Minderheit, die mit behördlicher Erlaubnis geschieht, nicht als Vorwand für die Verweigerung eines Reisepasses dienen, wie dies auch deutschen Minderheitsangehörigen gegenüber in ihrem Aufenthaltsstaate nicht geschieht. Wenn im übrigen Angehörige einer nationalen Minderheit im minderheitlichen Sinne erzogen und ausgebildet werden, wozu sie ein durch die Natur begründetes Recht haben, so ist dies noch keine Erziehung gegen den Aufenthaltsstaat der betr. Person, im konkreten Falle gegen Deutschland. Die nach dem uns zugegangenen Bericht anderslautende Auffassung der Polizeibehörde im Falle Mitko müsste in logischer Konsequenz zu der Auffassung führen, dass auch die deutschen Minderheitsangehörigen infolge der Erziehung ihrer Kinder im deutschminderheitlichen Sinne dieselben gegen den Aufenthaltsstaat, also im staatsfeindlichen Sinne erziehen und ausbilden; mit vollem Recht würden sich die deutschen Minderheitsangehörigen gegen eine derartige Verdächtigung und Unterstellung verwahren. Bei der Pflege minderheitlicher Belange handelt es sich eben um rein kulturelle Belange und Bestrebungen, die mit Politik, insbesondere auch mit staatsfeindlicher Betätigung nichts zu tun haben. Dass im übrigen verständlich ist, wenn Mitko möglichst die Kosten für eine ärztliche Untersuchung und für das ärztliche Attest bei der heutigen schlechten wirtschaftlichen Lage und bei dem Kostenaufwand für die Reise zu seiner Schwester sparen möchte, da diese Kosten für ihn eine unnötige schwer zu

tragende Belastung bedeuten würde, dürfte verständlich sein, und es wird daher gebeten, davon absehen zu wollen.

Wie der Herr Preussische Minister des Innern wiederholt in letzter Zeit entschieden hat, dürfen Angehörige einer nationalen Minderheit nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und wegen ihrer legalen Betätigung auf minderheitlichem Gebiet irgend welchen Nachteilen ausgesetzt sein. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang die Abschrift eines diesbezüglichen Erlasses vom 28. 8. 1933 — V. O. II 737 II/33 — vorzulegen. Nach dem gleichfalls abschriftlichen Erlass vom 7. 9. 1933 — V. O. II. 717/33 — hat der Herr Polizeipräsident in Bochum eine gleichgerichtete Verfügung erlassen. Wir wären dem Herrn Polizeipräsidenten unter ergebener Bezugnahme auf die seitens des Verbandes der nationalen Minderheiten Deutschlands unter dem 22. Juli 1933 an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und an den Herrn Preussischen Minister des Innern gerichteten Eingaben wegen einer am 18. Juli 1933 laut zugegangenem Bericht erfolgten Störung des polnischen Sprach-, Lese, und Schreibunterrichts in Recklinghausen-Röllinghausen, sehr dankbar, wenn auch Sie, Herr Polizeipräsident, für Ihren Amtsbereich eine gleichgerichtete Verfügung zum Schutze der nationalen Minderheiten erlassen und bekannt geben würden; es würde dies u. E. erheblich zur öffentlichen Beruhigung beitragen.

Wir erlauben uns noch die Bitte auszusprechen, die ganze Angelegenheit als dringend zu behandeln und uns vom Veranlassten sobald als möglich Bescheid zukommen zu lassen, damit wir in der Lage sind, die nationalen Minderheiten von den seitens des Herrn Polizeipräsidenten unternommenen Schritten in Kenntnis zu setzen und zu unserem Teil an der öffentlichen Beruhigung und der Festigung des öffentlichen Friedens mitzuwirken.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern zur Kenntnisnahme vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Berlin NW 7, den 6. 10. 1933.

Bund der Polen in Deutschland e. V.

O/B.

Sehr dringend

Einschreiben

An den Herrn Polizeipräsidenten

Recklinghausen.

Wir nehmen ergebenst auf unsere Eingabe vom 2. Oktober 1933 betr. Passverweigerung an den polnischen Minderheitsangehörigen Emanuel Mitko aus Bottrop, Feldstr. 10, durch das zuständige Polizeiamt Bezug. Wie uns mit Schreiben vom 5. cr. berichtet wird, beabsichtigt Mitko sich an der Pilgerfahrt nach Rom anfangs November zu beteiligen, die seitens der polnischen Minderheit in Deutschland veranstaltet wird; der erneut erbetene

Pass sei ihm jedoch wiederum von der Polizei verweigert worden, sodass Mitko daran gehindert wird, sich an der Romreise zu beteiligen. Wir bitten dringend, dafür Sorge tragen zu wollen, dass Mitko sofort der Reisepass bewilligt wird, damit er sich auch an der Pilgerfahrt nach Rom beteiligen kann. Zwecks Erledigung unaufschiebbarer Formalien für die Romreise braucht er schon jetzt den Reisepass.

Für baldmöglichste Bekanntgabe des Veranlassten wären wir sehr dankbar. Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe gleichfalls dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung beehren wir uns zu zeichnen

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Polizeipräsident in Recklinghausen.

An den

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7.

Geschäftszeichen und Tag Ihres Schreibens:

vom 2. und 6. 10. 1933.

Meines Schreibens:

II/3. 4001 vom 25. 10. 1933.

Ich habe Anweisung gegeben, dem in Bottrop, Feldstrasse 10, wohnhafter Emanuel Mitko auf Antrag einen Reisepass auszustellen.

I. V.: gez. Dr. Pickel.

Stempel. F. d. R. d. R. (—) Unterschrift unleserlich, Stenotypist.

Der Reglerungspräsident.

1a Nr. —

Fernruf: Sammelnummer 24 451.

Münster i. W., den 27. Oktober 1933

Postschliessfach Nr. 14/21.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die an den Herrn Minister des Innern gerichteten Eingaben vom 2. und 6. Oktober 1933.

Wie mir der Herr Polizeipräsident in Recklinghausen berichtet hat, ist das Polizeiamt Bottrop von ihm angewiesen worden, den von Mitko erbetenen Reisepass auszustellen.

Die Angelegenheit dürfte hierdurch ihre Erledigung gefunden haben.

I. V.: gez. B a c h e m.

(Siegel).

Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Reg.-Kanzleisekretär.

— E —

3. Passangelegenheit des Arbeiters Bielawa, Berlin NO 18.

285/34 — O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 6. März 1934.

An den Herrn Polizeipräsidenten

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Arbeiter Franz Bielawa aus Berlin NO 18, Weberstr. 58 (bei Nitka), sei heute im Polizeipräsidium Alexanderstrasse gewesen und habe im Einwohnermeldeamt, Zimmer 303, die Ausstellung eines Reisepasses beantragt. Dies sei ihm jedoch verweigert worden. Er brauche den Pass sehr dringend, um in Polen notwendige Familienangelegenheiten zu regeln, wo seine Ehefrau mit seinen beiden Kindern im Alter von 2—10 Jahren wohne (Czempin, Kreis Kosten).

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Klärung und alsbaldiger Erteilung des Passes veranlassen, uns auch vom Geschehenen möglichst bald Bescheid zukommen lassen zu wollen.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit bitten wir um deren Erledigung als Eiltsache.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

285/34 — O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 6. März 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Arbeiter Franz Bielawa in Berlin NO 18, Weberstrasse 58, mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung und baldgefälligen Bescheid des Geschehenen an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Polizeipräsident in Berlin.
Polizeiamt Lichtenberg—Friedrichshain.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Geschäftszeichen und Tag

Ihres Schreibens:
6. d. Mts. 285/34 — O/Ry.

Geschäftszeichen und Tag

meines Schreibens:
II. 9000 — 21. 3. 34.

Nach den hiesigen Feststellungen ist der Arbeiter Franz Bielawa, Berlin NO 18, Weberstr. 58 wohnhaft gewesen, seit dem 11. d. Mts. verreist. Sein augenblicklicher Aufenthaltsort ist nicht bekannt. Sofern er dort in dieser Angelegenheit wieder vorstellig werden sollte, stelle ich anheim, ihn wegen der Ausstellung eines Passes an das zuständige Polizeirevier zu verweisen.

I. V.: gez. Rollin.

Beglaubigt: (—) Reithe, Min.-Kanzleisekretär.

L. S. (Der Polizeipräsident in Berlin Lichtenberg-Friedrichshain
Polizeiamt).

— E —

*

4. Verweigerung des Reisepasses für den Fachschulbesuch in Polen

(Fall J. Sikucinski, Neu-Kramzig).

O/Ry.

Berlin NW 7, den 6. Dezember 1933.

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in Schneidemühl.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Johann Sikucinski aus Neu-Kramzig, geboren am 29. 10. 1914, Sohn des dortigen Landwirts Stefan Sikucinski, ist Schüler der landwirtschaftlichen Schule in Środa (früher Schroda) in Polen. Vor einigen Wochen soll ihm nun, als er auf Ferien bei seinen Eltern gewesen wäre, der Reisepass abgenommen worden sein, und der Ausreisichtvermerk nach Polen zum weiteren Besuch der landwirtschaftlichen Schule wurde ihm nach wie vor trotz wiederholter Vorstellungen verweigert. In dieser Beziehung erlauben wir uns auf ein Schreiben des Herrn Distriktskommissars in Karge vom 20. November 1933 zu beziehen, das an den Vater gerichtet ist und nachstehenden Inhalt hat:

Der Distriktskommissar.
Tgb. Nr. 5332/33.

K a r g e, den 20. November 1933.

Ihren Antrag vom 3. d. Mts. auf Erteilung des Ausreisesichtvermerkes für Ihren Sohn Johann hat der Herr Landrat des Kreises Bomst in Züllichau abgelehnt.

Der eingereichte Reisepass folgt in der Anlage zurück.

(—) gez. E r b t.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche veranlassen zu wollen, damit Sikucinski den Ausreisesichtvermerk erhält, um die Schule weiter besuchen und sich beruflich ausbilden zu können. Auch bitten wir um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 6. Dezember 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Preussischen Minister beehren wir uns in der Anlage ergebenst die Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Sikucinski in Neukramzig mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung und gefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische
Minister des Innern.**
V E I Si. 17. IV.

Berlin NW 7, den 27. Februar 1934
Unter den Linden 72—74.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 6. Dezember 1933 — O/Ry — erwidere ich ergebenst, dass die Beschwerde gegen die Versagung des Ausreisesichtvermerks für den polnischen Minderheitsangehörigen Sikucinski durch die inzwischen

erfolgte Aufhebung des Ausreisichtvermerkszwangs gegenstandslos geworden ist. Die Ausreise des Sikucinski kann also, da eine Passentziehung nicht beabsichtigt ist, nunmehr ungehindert erfolgen.

Im Auftrage: gez. Dr. L o e h r s.

Stempel.

Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich.

— E —

*

5. Verweigerung des Reisepasses zum Schulbesuch in Polen

(Fall Helene Gozdek, Wattenscheid-Günnigfeld).

244/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 5. April 1934.

Einschreiben

An den

Herrn Regierungspräsidenten

Arnsberg.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 10. November 1933 habe sich die polnische Minderheitsangehörige Helene Gozdek aus Wattenscheid-Günnigfeld auf das Polizeiamt in Wattenscheid begeben und um die Ausstellung eines Reisepasses für ihre Tochter Helene, 12 Jahre alt, gebeten, die ein polnisches Mädchengymnasium in Tarnowskie Góry (Polen) besuchen sollte. Der betreffende Beamte habe erklärt, dass die Tochter noch minderjährig sei und einen Reisepass zur Ausreise nicht brauche. Als die Mutter ihm erklärt hätte, dass der Reisepass für die Tochter erforderlich sei, da sie ausreisen solle, um eine Mittelschule in Polen zu besuchen, habe der Beamte in ironischer Weise erwidert, in Wattenscheid sei doch eine polnische Schule, so brauche sie nicht bis nach Polen zu fahren. Als er die Mutter sodann nach ihrem Namen gefragt hätte, habe er ihr Vorwände gemacht, dass sie mit ihren Kindern zu Hause polnisch spreche; sie wohnten in Deutschland und deshalb müssten sie nur deutsch sprechen. Auf die Einwendungen der Frau Gozdek, dass sie die deutsche Sprache nicht gut kenne, habe der Beamte sie mit scharfem Blick gemessen, jedoch nichts gesagt.

Am nächsten Tage habe sich Frau Gozdek zusammen mit ihrem Sohne erneut auf das Polizeiamt begeben; von dort aus seien die Beiden jedoch zum Gericht geschickt worden. Vom Gericht seien sie nach Bochum zum Jugendamt gewiesen worden, wo sich mit der Angelegenheit eine Dame befasst hätte. Dem Sohn sei ein Formular zum Ausfüllen vorgelegt worden, und die Beiden hätten sich dann wiederum zum Gericht begeben, wo die Sache nacheinander durch 3 Zimmer gegangen sei. Im letzten Zimmer habe der Beamte Einsicht in das Formular genommen, das von dem Jugendamt ausgefüllt worden sei, und habe Frau Gozdek abgeraten, ihr Kind nach Polen zu schick-

ken; sie solle sich ängstigen vor einem solchen Schritt, da die Polen mit den Deutschen schlecht umgehen. Nachher habe der Beamte die Frau Gozdek gefragt, ob am Orte eine polnische Schule sei, und ob ihre Tochter zum polnischen Sprachkursus ginge. Als die Mutter bejahend geantwortet habe, sei der Beamte im höchsten Grade aufgebraust, habe sie angeschrien, und auf sie geschimpft; sie habe jedoch nicht alles verstanden, und daher ihren Sohn in das Zimmer gerufen, der hinter der Tür gestanden hätte. Der Beamte hätte in die Frau Gozdek eingeredet, dass ihr Mann ein Deutscher gewesen wäre und dass sie gleichfalls eine Deutsche sei. Als Frau Gozdek dagegen protestiert hätte, habe der Beamte erklärt, dass er ein Franzose sei, aber französisch nicht verstehe, sondern nur deutsch, denn er lebe in Deutschland. Frau Gozdek habe darauf geantwortet, dass sie ihre polnische Muttersprache viel höher achte. Der Beamte habe darauf geantwortet, dass er es nicht erlauben könne, dass ihre Tochter einen Reisepass erhalte. Er sei auch gegen ihren Sohn aufgebraust, der den Beamten gefragt hätte, weshalb er solche Schwierigkeiten mache. Nachher hätte der Beamte gesagt, dass er die Angelegenheit untersuchen und dann Nachricht geben würde.

Daraufhin seien Frau Gozdek und ihr Sohn wiederholt im Gericht gewesen, aber sie hätten nie einen ausreichenden und definitiven Bescheid erhalten.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

244/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 5. April 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg betreffend die polnische Minderheitsfamilie Gozdek in Wattenscheid-Günnigfeld mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Weitere zwecks Klärung und Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen zu lassen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Regierungspräsident
Gesch. Z. I A St. I

Arnsberg, den 25. Mai 1934.

An den Vorstand Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Betrifft: Ausstellung eines Reisepasses für die polnische Minderheitsangehörige Helene Gozdek in Wattenscheid.

Zu dem dortigen gefl. Schreiben vom 5. 4. 1934 — Nr. 244/340/S — teile ich ergebenst mit, dass die polnische Minderheitsangehörige Helene Gozdek in Wattenscheid inzwischen einen Auslandspass für ihre Tochter erhalten hat. Frau Gozdek sieht die Angelegenheit als erledigt an.

In Vertretung: gez. v. Hecker.

Stempel.

Beglaubigt: Schieferdecker, Reg. Supernumerar.

— E —

6. Entziehung des Reisepasses

(Fall Rojewski, Dortmund-Dorstfeld).

150/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 7. Februar 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten

Einschreiben

in Arnsberg (Westf.)

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 8. 10. 1933 sei vormittags ein Beamter der regulären Polizei in der Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen Johann Rojewski aus Dortmund-Dorstfeld, Wörthstr. 21, erschienen und habe von dessen Schwiegermutter — er selbst sei nicht zu Hause gewesen — seinen deutschen Reisepass herausverlangt, den sie, eingängstigt, ihm gegeben hätte. Mit den Worten, er müsse den Reisepass auf dem Polizeipräsidium abgeben, habe er ihn mitgenommen und sei damit fortgegangen. Am 14. 10. 1933 sei der Beamte wiederum in der Wohnung des Rojewski erschienen, als dieser nicht zu Hause gewesen wäre, und habe von der anwesenden Schwiegermutter die Herausgabe seiner Erwerblosenkarte verlangt, die sie aber nicht habe finden können. Er habe ihr sodann aufgegeben, dass Rojewski sofort nach seiner Heimkehr auf die Polizei kommen solle. Er habe dies auch getan. Auf der Polizei hätten sie die Nummer seiner Erwerblosenkarte feststellen wollen. Am 2. Februar 1934 sei Rojewski abermals auf der Polizei gewesen, um dort die Herausgabe des Reisepasses zu verlangen bzw. die Angabe des Grundes der Abnahme des Reisepasses. Im Zimmer Nr. 76/78 hätten sich zwei Beamte befunden. Der Pass sei Rojewski nicht herausgegeben, auch die Gründe der Abnahme nicht genannt worden.

Der Pass sei erst im vergangenen Jahre ausgestellt worden und habe Gültigkeit bis zum Jahre 1938.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Klärung und Rückgabe des Reisepasses an Rojewski veranlassen zu wollen. Rojewski gibt an, dass er sich keines Fehltritts bewusst ist. Auch uns sind Gründe für die Abnahme des Passes nicht bekannt.

Wir bitten auch um baldgefälligen Bescheid des Veranlassenden.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

150/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 7. Februar 1934.

An den Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg (Westfalen) betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Johann Rojewski in Dortmund-Dorstfeld, Wörthstr. 21, mit der ergebenen Bitte um weitere Veranlassung sowie um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Reglerungspräsident.

Arnsberg, den 27. Februar 1934.

Gesch. Z.: p a 1 Nr. 544.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf das gefl. Schreiben vom 7. 2. 34 — Tgb. Nr. 150/34-O/Ry — betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Johann Rojewski in Dortmund-Dorstfeld, Wörthstr. 21.

Nach dem Bericht des Pol.-Präsidenten in Dortmund erfolgte die Einziehung des Passes auf Veranlassung der Staatspolizeistelle Schneidemühl. Vorgänge sind hier nicht vorhanden. Ich gebe anheim, sich wegen weiterer Klärung des Sachverhalts mit der Staatspolizeistelle Schneidemühl ins Benehmen zu setzen.

L. S.

Im Auftrage: gez. Dr. Dellbrügge.
Beglaubigt: (—) Unleserliche Unterschrift,

(Regierung des Regierungsbezirks
Arnsberg — Kanzlei).

Reg. Kanzl. Ass.

150/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 6. März 1934.

An die Staatspolizeistelle

Einschreiben

Schneidemühl.

Wir erlauben uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich abschriftlich unsere Eingabe vom 7. 2. 1934 — Tgb. Nr. 150/34 O/Ry — an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg und sein Antwortschreiben vom 27. 2. 1934 — Gesch. Z. p. a. 1 Nr. 544 — betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Johann Rojewski in Dortmund-Dorstfeld, Wörthstrasse 21 mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung im Sinne der Eingabe sowie um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Der Regierungs-Präsident.

Schneidemühl, den 23. April 1934.

A 2 Nr. 259/34.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Beschwerde vom 6. d. Mts. Nr. 150/34 - O/S.

In eine nähere Erörterung über die Entziehung des Passes von Johann Rojewski kann ich nicht eintreten.

In Vertretung: gez. Kothe.

— E —

7. Verweigerung eines Grenzausweises zum Grenzübergang nach Polen.

(Fall Pujanek, Betsche, Kr. Meseritz).

95/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 1. Februar 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten

Einschreiben

in Schneidemühl.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Vor einiger Zeit habe sich der polnische Minderheitsangehörige Franz Pujanek aus Betsche, Kr. Meseritz, geb. am 1. 3. 1902 daselbst, an den Magistrat in Betsche um Erteilung des Grenzausweises zur Ueberschreitung der polnischen Grenze gewandt. Da er keinen Bescheid auf seine Eingabe erhalten hätte, habe er sich nochmals persönlich an den Magistrat gewandt, wo ihm vom Polizeibeamten Hellack gesagt worden sei, es wäre noch nichts

vom Landratsamt in Meseritz eingegangen. Er habe sich nun persönlich an das Landratsamt in Meseritz gewandt. Der Beamte im Landratsamt habe ihm erklärt, dass er einen Grenzausweis nicht erhalten würde. Franz Pujanek sei sodann ergebnislos fortgegangen.

Einige Zeit später habe sich der Vater, Ausgedinger Albin Pujanek, 71 Jahre alt, in Betsche wohnhaft, ans Landratsamt um einen Grenzausweis für sich zum Grenzübertritt gewandt; auch er sei abschlägig beschieden worden.

Der Grenzübertrittschein wurde zum Besuch von Verwandten in Polen gebraucht.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen sobald als möglich Bescheid geben zu wollen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Regierungs-Präsident

S c h n e i d e m ü h l, den 20. Februar 1934.

A 2 Nr. 167

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 1. d. Mts. Nr. 95/34 O/Ry.

Die Erteilung von Grenzausweisen für Franz und Albin Pujanek in Betsche ist z. Zt. nicht angebracht.

In Vertretung: gez. K o t h e.

Stempel.

Beglaubigt: (—) Kühn, Regierungsobersekretär.

— E —

8. Verweigerung der nachträglichen Erteilung eines Reisepasses für einen in Polen beschäftigten polnischen Minderheitsangehörigen.

(Fall Jan Jakubek, Bernsdorf, Kreis Bütow).

O/Ry.

Berlin NW 7, den 15. Dezember 1933.

An den Herrn Regierungspräsidenten

Einschreiben

in Köslin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Jan (Johann) J a k u b e k in Bernsdorf, Kreis Bütow, geboren am 17. 8. 1917, habe sich anfangs November 1933 nach Polen begeben, um an einer Verwandtenhochzeit teilzunehmen; er habe vom Herrn Landrat in Bütow für diesen Zweck einen Reisepass mit einer

einmonatigen Gültigkeitsdauer (bis zum 30. XI. 1933) ausgestellt erhalten. In Polen habe er an der Hochzeit teilgenommen, sei dann aber nicht nach derselben wieder nach Deutschland zurückgekehrt, sondern habe dort nach mündlicher Aussprache mit seinen Verwandten auf deren Anraten eine ihm bereits früher in Vorschlag gebrachte Stelle als Bankpraktikant, und zwar bei der Kommunalen Sparkasse in Inowroclaw angetreten; er habe dies getan, nachdem er sich an Ort und Stelle von der Günstigkeit des Angebots überzeugt gehabt hätte, ohne bei seiner Abfahrt nach Polen die Absicht gehabt zu haben, die Stelle anzutreten, und in der bestimmten Voraussicht, dass ihm die zum Daueraufenthalt in Polen zwecks beruflicher Ausbildung erforderliche Passverlängerung bezw. ein neuer Pass mit der gewöhnlichen Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt werden würde. Er habe auch sofort nach der Reifung seines Entschlusses, die Praktikantenstelle anzunehmen, den bis zum 30. 11. 1933 ausgestellten Reisepass in die Heimat zwecks Verlängerung bezw. Ausstellung eines neuen Reisepasses gesandt. Der Vater des Obengenannten habe sich dann am 28. 11. 1933 ins Landratsamt begeben, habe den Reisepass des Sohnes vorgelegt und um Verlängerung bezw. Ausstellung eines neuen Reisepasses mit der gewöhnlichen fünfjährigen Gültigkeitsdauer gebeten, wobei er ihm die Gründe hierfür, nämlich den Antritt der Praktikantenstellung, auseinandergesetzt hätte. Der Herr Landrat habe jedoch den Reisepass einbehalten und einen neuen auszustellen sich geweigert, dies mit der Begründung, er sei bei der Ausstellung des Reisepasses belogen worden, da ihm nichts gesagt worden sei, dass der Sohn eine Stelle in Polen antreten wolle.

Der Sohn Jan (Johann) Jakubek sei infolge der geschilderten unverschuldeten Umstände nunmehr in Polen (Inowroclaw), ohne überhaupt im Besitze eines Reisepasses zu sein.

Des weiteren wird noch berichtet, dass Jakubek sich auch beim deutschen Generalkonsulat in Poznań um Passverlängerung bezw. Ausstellung eines neuen Reisepasses bemüht hätte, bevor er ihn in die Heimat zurückgesandt hätte; dort sei ihm erklärt worden, dass er sich in der Angelegenheit an die Behörden innerhalb Deutschlands wenden müsse.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen, damit Jan (Johann) Jakubek, der nach dem uns zugegangenen oben wiedergegebenen Bericht unverschuldet in die jetzigen Notumstände gekommen ist, sobald als möglich einen Reisepass mit der gewöhnlichen fünfjährigen Gültigkeitsdauer erhält. Wir sind im übrigen der Ansicht, dass die Berufsausbildung im Auslande kein gesetzlicher Grund für die Versagung eines deutschen Reisepasses ist; die Berufsausbildung des Jan (Johann) Jakubek an der Kommunalen Sparkasse in Inowroclaw hat jedenfalls nach unserer Kenntnis mit Politik nichts zu tun; sie geschieht lediglich zwecks Erwerbs einer späteren Lebensstellung, also aus rein kulturell-menschlichen Gründen. Wir bitten auch um baldmöglichsten geneigten Bescheid des Veranlassenden.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry.

Berlin NW 7, den 15. Dezember 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Jan (Johann) Jakubek in Bernsdorf, Kreis Bütow, mit der ergebene Bitte um geneigte weitere Veranlassung und Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie Herr Minister die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

80/34 O/B.

Berlin NW 7, den 18. Januar 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten

in Köslin.

In der Passangelegenheit des polnischen Minderheitsangehörigen Johann Jakubek aus Bernsdorf, Kreis Bütow, sind wir auf unsere Eingabe vom 15. 12. 1933 bisher ohne Bescheid. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache — er ist in Polen ohne Pass — erlauben wir uns um baldgefällige Bekanntgabe zu bitten, wie weit die Sache gediehen ist.

Wir benutzen diese Gelegenheit zur Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Regierungspräsident.

Köslin, den 6. Februar 1934.

Gesch. Nr. I C 36 Nr. 351. Sta.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf das gefl. Schreiben vom 18. Januar 1934 — Tgb. Nr. 80/34 O/B. — teile ich ergebenst mit, dass ich in der Passangelegenheit Jakubek erst eine Entscheidung treffen kann, wenn in der gegen Jakubek in der gleichen Angelegenheit schwebenden Strafsache vor dem ordentlichen Gericht in Bütow entschieden ist.

In Vertretung: gez. Tincauzer.

L. S.

Beglaubigt: (—) Unterschrift, Regierungs-Kanzleiangest.

Geschäftsnummer 2 D 3/34.

Im Namen des Volkes!

Strafsache gegen den Besitzer Anton Jakubek in Bernsdorf Abb.,
geb. am 20. 5. 82,
wegen Passvergehens.

Das Amtsgericht in Bütow hat in der Sitzung vom 8. Februar 1934, an der teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat D u t t e n h o f e r als Amtsrichter,
Justizobersekretär K ö h n als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Bürohilfsarbeiter Bülow als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,
für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist des Passvergehens schuldig und er wird daher in eine Geldstrafe von 90 — neunzig — RM., hilfsweise 30 Tagen Gefängnis und in die Kosten der Verfahrens verurteilt.

Gründe.

Am 11. Oktober 1933 beantragte der Angeklagte auf dem Landratsamt in Bütow für sich eine Verlängerung seines Passes und für seinen Sohn Johann die Neuausstellung eines Passes für eine Reise nach Polen. Da der Angeklagte polnischer Bestrebungen verdächtig ist, wurde er gefragt, wozu er den Pass gebrauche und er gab an, dass eine Cousine von ihm in Jaschhütte Hochzeit machte. Der von dem Antrage des Angeklagten benachrichtigte Landrat Springorum fragte den Angeklagten daraufhin noch ausdrücklich, ob er nicht auch noch andere Zwecke mit seiner Reise nach Polen verbinde. Der Angeklagte bestritt dies. Er hatte den Pass für 2 Jahre beantragt. Als dann Landrat Springorum ihm erklärte, dass für den Besuch einer Hochzeit 4 Wochen genügen, erklärte er sich auch mit einer Ausstellung des Passes für diese Zeit einverstanden. Der Pass wurde ihm darauf bis zum 30. November 1933 ausgestellt. Tatsächlich beabsichtigte aber der Angeklagte mit seinem Sohn nach Hohensalza zu fahren, wo sein Sohn bei der dortigen Kommunalbank durch Vermittlung des Polenbundes eine Stellung erhalten hatte. Nach anfänglichem Leugnen, hat der Angeklagte auch diese Fahrt nach Hohensalza zugegeben, sowie zugegeben, dass sein Sohn sich dort bei der Bank als Angestellter befindet. Sein Sohn hat auch jetzt Verlängerung seines Passes bei dem deutschen Konsulat in Warschau beantragt, diese Verlängerung ist abgelehnt worden. Der Angeklagte hätte auch den Pass für sich und seinen Sohn nicht erhalten, wenn er diesen wahren Grund der Anstellung seines Sohnes in Polen und die Reise nach Hohensalza zugegeben hätte. Der Angeklagte hat daher in Bütow im Oktober 1933 wissentlich zur Erlangung eines Reisepasses, also einer Urkunde, die zum Ausweis für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmt ist, unwahre Angaben gemacht, und von einer auf diese Weise erlangten Urkunde Gebrauch gemacht.

Vergehen nach §§ Ziff. 9 d. V. O. über Zuwiderhandlung gegen die Passvorschriften vom 6. 4. 1923.

Der Angeklagte ist daher zu bestrafen. Bei der Strafzumessung ist berücksichtigt worden, dass der Angeklagte zwar in der mündlichen Verhandlung schliesslich ein Geständnis abgelegt hat, dass er aber bis dahin geleugnet hatte und dass derartige Verstösse gegen die Passvorschriften aus politischen Gründen schwer geahndet werden müssen. Die erkannte Strafe erschien daher angemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 STPO.

gez. D u t t e n h o f e r.

(Eingegangen am 18. Februar 1934.)

80/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 17. März 1934.

Einschreiben

An den

Herrn Regierungspräsidenten

Köslin.

In der Passangelegenheit Jakubek beehren wir uns ergebenst auf die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 6. 2. 1934 — Gesch. Nr. I C 36 Nr. 351 Sta. — Bezug zu nehmen.

Da wir einen weiteren Bescheid bisher nicht erhalten haben, erlauben wir uns die Bitte darum auszusprechen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

80/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 13. April 1934.

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in Köslin.

Betr. Gesch. Nr. I C Nr. 35/Sta.

In der Passangelegenheit J a k u b e k beehren wir uns auf unsere Eingabe vom 17. 3. 1934 ergebenst Bezug zu nehmen. Wir haben bisher einen Bescheid nicht erhalten. Wegen der Dringlichkeit der Sache erlauben wir uns um baldmöglichste Entscheidung zu bitten.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

— U —

9. Entziehung und Abnahme eines Reisepasses

(Fall J. Bauer, Köln a. Rh.).

77/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 25. Januar 1934.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Mitte des September 1933 sei in der Wohnung des Leiters des polnischen Schulvereins in Köln, Pfälzerstr. 82, III — kurz danach als er die polnischen

Ferienkinder nach Polen gebracht hätte — Johann Bauer ein Polizeibeamter erschien und habe die Herausgabe seines Passes verlangt. Auf seine Frage, weshalb er von ihm den Pass verlange, habe Bauer keine Antwort erhalten; den Pass habe er dem Polizeibeamten herausgegeben.

Am 25. 10. 1933 sei Bauer auf die politische Polizei befohlen worden, wo er im Zusammenhang mit der Passangelegenheit über den Kindertransport vernommen worden sei: Woher und wohin die Kinder gefahren seien usw. Er sei weiter gefragt worden über die Art seiner Tätigkeit, über die Orte, an denen polnische Sprachkurse abgehalten würden usw.

Am 20. 11. 1933 habe Bauer den Antrag um Rückgabe des Passes gestellt. Etwa eine Woche später sei er erneut zur politischen Polizei beordert worden. Dort sei er nach den Namen der Kinder gefragt worden, die im Sommer nach Polen gefahren wären. Bauer habe die Namen nicht gewusst.

Am 12. 12. 1933 habe Bauer ein Schreiben nachstehenden Inhalts erhalten:

Der Polizeipräsident in Köln.

Köln, Polizeipräsidium
Krebsgasse 1—3.

Herrn Johannes Bauer

Köln, Pfälzerstr. 82, III.

P. D. S.

Betrifft: II Nr. 4001. 9. November 1933.

Auf Ihr Schreiben vom 20. v. Mts. betr. Einziehung Ihres Reisepasses erwidere ich ergebenst, dass Ihrem Antrage auf Aushändigung des Reisepasses aus staatspolitischen Gründen nicht entsprochen werden kann.

gez. B i n g e n s.

Beglaubigt: Müller, Kanzlei-Sekretär.

Den Pass habe Bauer bis heute nicht erhalten.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Klärung veranlassen zu wollen, damit Bauer sobald als möglich den Pass zurückerhält. Wie sich schon aus dem obigen Bericht ergibt, hat es sich bei dem fraglichen Kindertransport nach Polen, den Bauer als Aufsichtsperson und als Leiter des polnischen Schulvereins in Köln begleitet hat, um einen solchen polnischen Minderheitskinder aus Deutschland und zwar zumeist aus den Grosstädten gehandelt, die die Ferien zur Erholung in Polen verbrachten. Mit Politik hat diese rein humanitäre Angelegenheit nichts zu tun. Auch deutsche Kinder verbringen in grösseren Transporten ihre Ferien aus Erholungsgründen im Ausland. Es dürfte daher ein Missverständnis sein, wenn dieserhalb Bauer der Pass mit dem Hinweis auf staatspolitische Gründe abgenommen worden ist. Wir bitten auch um baldgefälligen Bescheid des Veranlassten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetesten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Preussische Minister
des Innern.

V E 1 Ba. 30. II.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 25. Januar 1934 erwidere ich ergebenst, dass ich keine Veranlassung habe, die Entscheidung des Herrn Polizeipräsidenten in Köln vom 9. Dezember 1933 über die Versagung der Aushändigung des Reisepasses an den deutschen Reichsangehörigen Johann Bauer im Dienstaufsichtswege abzuändern.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs.

Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift, Ministerialkanzleisekretär.

L. S. (Preussisches Ministerium des Innern — Kanzlei).

— E —

*

10. Verweigerung des Ausreisesehtvermerks für den Schulbesuch in Polen

(Fall Władysława Fabiś, Neu-Kramzig).

O/S.

Berlin NW 7, den 16. Oktober 1933

Einschreiben

An den

Herrn Landrat des Kreises Bomst

in Züllichau (Grenzmark).

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Landwirt Waclaw Fabiś in Neu-Kramzig (Grenzmark) habe vom 1. Oktober d. Js. ab seine Tochter Władysława zur Haushaltungsschule nach Polen schicken wollen. Einige Tage vorher schon sei Władysława Fabiś zum Herrn Kommissar in Unruhstadt gefahren, habe dort ihren Reisepass vorgelegt und um den sogenannten Ausreisesehtvermerk gebeten. Da sie über den 1. Oktober hinaus den Reisepass mit dem Ausreisesehtvermerk nicht erhalten habe, sei sie am 7. 10. 1933 zum Landratsamt nach Züllichau gefahren. Hier sei ihr gesagt worden, dass der Reisepass vor drei Tagen an das Bezirkskommissariat in Unruhstadt abgegeben worden sei, von wo sie Bescheid erhalten würde. Vom Landratsamt sei sie sofort zum Distriktskommissariat nach Unruhstadt gefahren. Dort habe sie ziemlich lange auf einen Bescheid warten müssen. Schliesslich sei ihr gesagt worden, dass am Tage vorher d. h. am 6. 10. 1933 der Reisepass bereits zum Landjäger Schultz in Neu-Kramzig geschickt sei, wo sie ihn erhal-

ten könne. Als sie den Reisepass bis zum 10. 10. 1933 nicht erhalten hätte, sei sie an diesem Tage zum Landjäger Schultz gegangen, der ihr jedoch erklärt hätte, dass er den Reisepass vom Distriktskommissariat nicht erhalten hätte. Am 14. 10. 1933 sei dann der Vater selbst zum Landjäger Schultz gegangen und habe um den Reisepass seiner Tochter gebeten. Der Landjäger Schultz habe ihm den Reisepass ohne den Ausreisesichtvermerk eingehändigt, und zwar ohne nähere Erläuterungen weshalb der Ausreisesichtvermerk verweigert werde.

Wir richten an den Herrn Landrat die ergebene Bitte um Klärung und Abhilfe.

Wir bitten dringend, das Erforderliche veranlassen zu wollen, damit Władysława Fabiś sobald als möglich den Ausreisesichtvermerk erhält, um die Haushaltungsschule in Polen besuchen zu können; die Haushaltungsschule hat bereits am 1. Oktober 1933 begonnen, und Władysława Fabiś hat sie bisher lediglich wegen Verweigerung des Ausreisesichtvermerks versäumen müssen. Es wäre doch schade, wenn sie noch weiterhin an ihrer hauswirtschaftlichen Ausbildung, die mit Politik nichts zu tun hat, durch Verweigerung des Ausreisesichtvermerks gehindert werden würde, dies umso mehr, als Gründe für die Verweigerung des Ausreisesichtvermerks nicht benannt und auch nicht bekannt sind. Nach unserer Kenntnis liegen auch keine Gründe vor, die die bisherige und weitere Verweigerung des Ausreisesichtvermerks rechtfertigen könnten. Die Zugehörigkeit der Familie Fabiś zur polnischen Minderheit und der Schulbesuch in Polen können in keinem Falle als Rechtfertigungsgründe angesehen werden.

Da die Angelegenheit sehr dringlich ist — damit Władysława Fabiś nicht noch weiterhin unnötig den Schulbesuch versäumt —, so bitten wir, die Angelegenheit als dringliche zu behandeln. Auch bitten wir, uns sobald als möglich von dem dortseits Veranlassten Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern des Innern und für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung beehren wir uns zu zeichnen

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/S.

Berlin NW 7, den 16. Oktober 1933.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland in der Anlage eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Landrat des Kreises Bomst in Züllichau betreffend Verweigerung des Ausreisesichtvermerks an die polnische Minderheitsangehörige Władysława Fabiś in Neu-Kramzig mit der ergebene Bitte um ge-

fällige Einsichtnahme und um geneigte Veranlassung des Erforderlichen im Sinne der Eingabe vorzulegen. Wir bitten, die Angelegenheit als dringend behandeln zu wollen, damit Władysława Fabiś nicht noch weiter wegen Verweigerung des Ausreisesichtvermerks am Besuch einer Haushaltungsschule in Polen und damit an der hauswirtschaftlichen Ausbildung gehindert wird. Gleichzeitig sprechen wir die Bitte um möglichst baldige Bekanntgabe des Veranlassten aus.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/S.

Berlin NW 7, den 16. Oktober 1933.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland in der Anlage eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Landrat des Kreises Bomst in Züllichau betreffend Verweigerung des Ausreisesichtvermerks an die polnische Minderheitsangehörige Władysława Fabiś in Neu-Kramzig mit der ergebenen Bitte um gefällige Einsichtnahme und um geneigte Veranlassung des Erforderlichen im Sinne der Eingabe vorzulegen. Wir bitten, die Angelegenheit als dringend behandeln zu wollen, damit Władysława Fabiś nicht noch weiter wegen Verweigerung des Ausreisesichtvermerks am Besuch einer Haushaltungsschule in Polen und damit an der hauswirtschaftlichen Ausbildung gehindert wird. Gleichzeitig sprechen wir die Bitte um möglichst baldige Bekanntgabe des Veranlassten aus.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Stellv.

Züllichau, den 3. November 1933.

Der Landrat des Kreises Bomst.

Tgb. Nr. 3974 L.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Ihre Beschwerde vom 16. 10. 1933 betreffend die Beschwerde des Landwirts Waclaw Fabiś wegen Versagung eines Sichtvermerks habe ich zur Entscheidung dem Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl vorgelegt.

In Vertretung:

(—) gez. Unterschrift (unleserlich), Regierungsassessor.

Der Regierungspräsident.

Schneidemühl, den 3. 11. 1933.

A 2 Nr. 1455.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf Ihre an den Herrn Landrat des Kreises Bomst in Züllichau unter dem 16. Oktober 1933 gerichtete Beschwerde über die Versagung des Ausreiseseitvermerks an die Landwirtstochter Wladislawa Fabiś aus Neu-Kramzig, die von diesem an mich zur Entscheidung abgegeben worden ist, gereicht Ihnen zum Bescheide, dass dem Antrag auf Ausreisegenehmigung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht stattgegeben werden kann.

In Vertretung: gez. Egidí.

L. S. Beglaubigt: (—) Kühn, Regierungs-Obersekretär.

O/S.

Berlin NW 7, den 23. November 1933.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Wir beehren uns auf unsere Eingabe vom 16. 10. 1933 nebst Anlagen betr. Verweigerung des Ausreiseseitvermerks an die polnische Minderheitsangehörige Władysława Fabiś in Neu-Kramzig durch den Herrn Landrat des Kreises Bomst in Züllichau Bezug zu nehmen. In der Anlage erlauben wir uns des weiteren Abschriften der Beschwerde des Herrn Landrats in Züllichau vom 3. 11. 1933 — Tgb. Nr. 3974 L. — und des Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl vom 3. 11. 1933 — A 2 Nr. 1455 — auf unsere Eingabe vom 16. 10. 1933 an den Herrn Landrat in Züllichau vorzulegen, die gleichfalls der heutigen Eingabe beigefügt ist.

Der Herr Regierungspräsident teilt uns in der Verfügung vom 3. 11. 1933 mit, dass „aus grundsätzlichen Erwägungen“ dem Antrag auf Ausreisegenehmigung nicht stattgegeben werden könne. Wir richten an Sie, Herr Minister, die ergebene Bitte, die Stellungnahme des Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl einer wohlwollenden Revision unterziehen und der Antragstellerin den Ausreiseseitvermerk erteilen lassen zu wollen, damit sie sobald wie möglich die Haushaltungsschule in Polen aufsuchen kann. Der Besuch der Haushaltungsschule hat unseres Wissens keine politischen Hintergründe, er soll lediglich der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Władysława Fabiś dienen. Wir bitten des weiteren, die Angelegenheit als dringliche ansehen und behandeln zu wollen. Auch bitten wir um alsbaldigen Bescheid.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Preussische Minister
des Innern.
V. E. 1. Fa. 12.

Berlin, den 20. Dezember 1933
Unter den Linden 72—74.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf die Eingabe vom 16. Oktober 1933 erwidere ich ergebenst, dass ich keinen Anlass habe, die von dem Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl unter dem 3. November 1933 in der Passangelegenheit der polnischen Minderheitsangehörigen Wladyslawa Fabis, Neu-Kramzig, getroffene Entscheidung im Dienstaufsichtsweg zu beanstanden.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs.

Stempel. Beglaubigt: (—) Kaltschmidt, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

11. Verweigerung des Ausreisesehenvermerks für den Besuch eines erkrankten Familienmitgliedes in Polen

(Fall Białkowski, Berlin-Neukölln).

Związek Polaków w Niemczech T. z.
Bund der Polen in Deutschland e. V.
16/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 11. 1. 34
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Polizeipräsidenten

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 5. 12. 1933 nachmittags etwa um 1 oder 2 Uhr habe sich der polnische Minderheitsangehörige, Kaufmann Franz Białkowski aus Berlin-Neukölln, Kaiser Friedrich-Strasse 80, ins Polizeirevier 215 in Berlin-Neukölln, Kaiser Friedrich-Strasse 193 begeben, dort seinen deutschen Reisepass vorgelegt und die Erteilung eines Ausreisesehenvermerks nach Polen beantragt, da sein Schwager in Polen krank gewesen wäre. Das Visum des polnischen Generalkonsulats in Berlin zu der Ausreise habe er bereits gehabt. Der amtierende Beamte habe ihm den Pass abgenommen und erklärt, dass er sich am nächsten Morgen den Pass mit dem Ausreisesehenvermerk abholen und die Reise nach Polen noch am gleichen Tage antreten könne. Als er am nächsten Tage vormittags zur gleichen Polizeistelle gegangen wäre, um sich den Reisepass abzuholen, habe ihm derselbe Beamte, der ihn am Tage zuvor

abgefertigt hätte, erklärt, dass er mit ihm 2 Treppen höher nach Zimmer 198 zur Pastsstelle kommen solle. Bialkowski habe dies getan. Im Zimmer 198 habe der Revierbeamte den Reisepass dem dort amtierenden Beamten übergeben, der sich den Pass angesehen und ihn auch nach der Identität des Passinhabers gefragt und schliesslich unter Zurückbehaltung des Passes erklärt habe: „Ich muss Ihnen sagen, dass Sie vorläufig die Reise nicht antreten können.“ Auf die Frage des Bialkowski nach dem Grunde habe jener weiter gesagt: „Das kann ich Ihnen nicht sagen.“ Auf Bialkowski's weitere Fragen, wann er wohl mit der Rückgabe des Passes rechnen könne, habe der Beamte geäussert: „Das kann kurze Zeit, das kann auch wochenlang dauern. Sie brauchen hier nicht weiter nachzufragen. Sie erhalten vom Polizeipräsidium Bescheid.“ Bialkowski sei dann gegangen.

Am 27. 12. 1933 habe sich Bialkowski schriftlich ans Polizeipräsidium in der Angelegenheit gewandt. Heute am 11. 1. 1934 sei nun ein Beamter vom Polizeipräsidium, Abteilung II, in der Wohnung des Bialkowski erschienen und habe ihm erklärt: „Wenn es sich um einen deutschen Reisepass handelt, dann bin ich nicht zuständig.“ (Das Schreiben vom 27. 12. 1933 sei angeblich dorthin gelangt.) Der Beamte habe Bialkowski weiter den Rat erteilt, sich nochmals ans Polizeiamt in Berlin-Neukölln zu wenden.

Bialkowski sei daraufhin am gleichen Tage zum Polizeiant in Neukölln, Zimmer 198, gegangen und habe gefragt, ob er nicht demnächst den Pass erhalten könne, da doch schon etwa fünf Wochen seit dessen Abnahme vergangen seien. Der Beamte (derselbe wie früher) habe Bialkowski daraufhin erklärt, dass der Pass noch im Polizeipräsidium in Berlin, und zwar entweder bei der Kripo oder bei der Stapo sei, und Bialkowski warten müsse, bis ihm der Pass zugestellt werden würde. Bialkowski habe ihm vorgetragen, dass seine Reise nach Polen sehr dringend sei, weil sein Schwager mittlerweile vor 14 Tagen verstorben sei und er seiner Schwester mit 4 Kindern sowie seinen betagten Eltern behilflich sein müsse. Daraufhin habe der Beamte erwidert, dass Bialkowski, um die Angelegenheit zu beschleunigen, dann höchstens selbst bei dem Polizeipräsidium vorstellig werden müsse. An wen er sich dort wenden müsse, könne er — so habe der Beamte weiter gesagt — ihm nicht sagen, evtl. solle er sich an die Auskunft wenden. Bialkowski sei dann fortgegangen.

Er hat sich sodann an uns zwecks Intervention gewandt. Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks umgehender Rückgabe des Passes an Bialkowski veranlassen zu wollen, damit er die Möglichkeit hat, seine Angehörigen in Polen aufzusuchen und ihnen bei der Regelung von Familienverhältnissen behilflich zu sein. Auch bitten wir um alsbaldigen Bescheid des Veranlassten.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

16/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 11. Januar 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Franz Białkowski in Berlin-Neukölln mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung sowie um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Der Polizeipräsident in Berlin

Berlin, den 24. Februar 1934.

Staatspolizeistelle

Berlin C 25, Alexanderstr. 2, 10, 18.

Stapo 3 c B. 145/34.

An den Bund der Polen in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Zu Ihrer Eingabe vom 11. Januar 1934 betr. den Kaufmann Franz Białkowski teile ich ergebenst mit, dass Herr Białkowski seinen Pass am 14. Februar 1934 zurückerhalten hat.

In Vertretung: gez. Bolz.

Stempel. Beglaubigt: (—) Grozalsky, Kanzleiassistent.

— E —

XVIII

Eintragung polnischer Vornamen in die standesamtlichen Geburtsregister

1. Anordnung der Eintragung der Vornamen „Mieczysław Jerzy“ durch das Landgericht Elbing

(Fall Boenigk, Stuhm).

Dr. von Openkowski.

Berlin NW 7, den 26. 9. 1933.

Dorotheenstr. 47.

An das Amtsgericht

Stuhm Westpr.

In der Standesregistersache
Mieczysław — Jerzy Boenigk
— 2. III. 6/33 —

wird gegen den Beschluss des Amtsgerichts in Stuhm vom 19. 9. 1933 Beschwerde eingelegt. Es wird beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen

Beschlusses nach den Anträgen im diesseitigen Schriftsatz vom 29. 7. 1933 zu befinden. Bezüglich der Begründung der Beschwerde wird gleichfalls auf die Ausführungen in jenem Schriftsatz verwiesen. Im übrigen wird geltend gemacht, dass es den Vornamen „Mieczyslaus“ für die polnische Form „Mieczysław“ überhaupt nicht gibt im Deutschen; auch besteht keine andere deutsche anerkannte Form für „Mieczysław“. Georg mag wohl für denselben Heiligen der katholischen Kirche die deutsche Vornamensform sein, deshalb braucht aber noch nicht zu sein und ist auch nicht „Georg“ die deutsche anerkannte Sprachform für den polnischen Vornamen „Jerzy“.

Für den Beschwerdeführer: gez. v o n O p e n k o w s k i.

3 T. 908/33

2 III 6/33

Beschluss.

In der Personenstandssache des Geschäftsführers Boenigk in Stuhm, vertreten durch Dr. Bruno v o n O p e n k o w s k i in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Elbing auf die Beschwerde des Geschäftsführers Boenigk gegen den Beschluss des Amtsgerichts in Stuhm vom 19. September 1933 in der Sitzung vom 30. Dezember 1933 beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird abgeändert.

Der Standesbeamte in Stuhm wird angewiesen, für den am 21. Juli 1933 geborenen Sohn des Beschwerdeführers die Vornamen „Mieczysław Jerzy“ in das Geburtsregister einzutragen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Der Beschwerdeführer bekennt sich zum polnischen Volkstum. Er hat bei dem Standesamt in Stuhm beantragt, für seinen am 21. Juli 1933 geborenen Sohn in das Geburtsregister die Vornamen „Mieczysław Jerzy“ einzutragen. Der Standesbeamte hat diesen Antrag abgelehnt, und sich nur bereit erklärt, die Vornamen „Mieczyslaus Georg“ einzutragen, da diese die anerkannte deutsche Sprachform für die vom Beschwerdeführer beantragten polnischen Namensformen seien. Der Antrag des Beschwerdeführers, den Standesbeamten zur Eintragung der Vornamen in der gewünschten Form anzuweisen, ist durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen worden. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist nach §§ 11 Abs. 4 Pers. Stand. Ges. und 19 ff.-R.F.G.G. zulässig, musste auch Erfolg haben.

Die Beilegung des Vornamens ist ein Ausfluss des Erziehungsrechts. Die Ablehnung des Standesbeamten, die Vornamen in der vom Erziehungsberechtigten gewünschten Form einzutragen, stellt eine Weigerung zur Vornahme einer Amtshandlung dar, wenn das Verlangen des Beschwerdeführers berechtigt ist. (K.G.Z. Bd. 21 S. 49).

Die Auffassung des Kammergerichts, dass die Vornamen dann nicht in fremdsprachiger Form eingetragen werden dürfen, wenn es für sie eine an-

erkannte deutsche Sprachform gibt (Beschluss des K. G. vom 10. 12. 1926 in „Zeitschrift für Standesamtswesen“ 1927 S. 65), entspricht nicht mehr der heute anerkannten Bedeutung des Volkstums. Gerade der neue deutsche Staat lehnt es ab, auch Inländer, die sich zu einem fremden Volkstum bekennen, mit Gewalt zum deutschen Volkstum hinüberzuführen. Er will niemanden in seinem Volksgefühl kränken. Es muss daher einem Angehörigen des polnischen Volkes das Recht zugestanden werden, seinem Sohne polnische Vornamen beizulegen. Dem steht auch nicht die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1899 (RGBl. S. 225) entgegen, nach deren § 11 die Standesregister in deutscher Sprache zu führen sind. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf den Wortlaut der Urkunde selbst, lässt aber die Form der Vornamen völlig offen.

Aus diesen Gründen war dem Antrag des Beschwerdeführers stattzugeben.

gez. v. Zeddelmann Hecht Brocki

Stempel.

Ausgefertigt: (—) Schroeder, Justizangest.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

•

2. Ablehnung der berichtigen Eintragung von Vornamen in polnischer Sprache

(Fall Bartsch, Allenstein).

Abschrift.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

hier.

Deutsche Uebersetzungsabschrift.

Aus der Gazeta Olsztyńska vom 19. d. M. Nr. 14 entnehme ich, dass vom Landgericht Elbing dahin entschieden worden ist, dass Eltern ihren Kindern polnische Vornamen geben können, wenn sie sich als zum polnischen Volkstum gehörig legitimieren. Ferner entnehme ich den Ausführungen der Landgerichts - Beschluss - Begründung, dass die Standesämter verpflichtet sind die Eintragung polnischer Vornamen auszuführen, wenn Erziehungsrechtige einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Nachdem ich in nicht allzulanger Vorzeit bei der Meldung meiner drei Kinder mit den drei verschiedenen Anträgen um Eintragung polnischer Vornamen zurückgewiesen worden bin und auch in 2 Fällen vom Kammergericht Berlin die Stellungnahme des Standesamts billigende Beschlüsse ergangen sind, und ich im 3. Falle nun mit einer Strafe belegt bin, erscheint für mich als Erziehungsberechtigten dieser neugeartete Beschluss des Landgerichts Elbing von grosser Bedeutung.

Ich beabsichtige als Erziehungsberechtigter die aus dem neuartigen Beschluss sich ergebenden Rechte für meine drei Kinder in Anspruch zu neh-

men. Bevor ich jedoch mit dem konkreten Antrag an das Standesamt herantrete, und aus einem eventl. Widerstreit unnötige Kosten riskiere, bitte ich in meinem Namen beim hiesigen Standesamt eine Klarstellung herbeiführen zu wollen, ob es auf Antrag von polnischen Minderheitsangehörigen für ihre Kinder polnische Vornamen einträgt, wenn die Eintragung bisher zu Unrecht unterblieben ist.

Hochachtungsvoll gez. Franz Bartsch.

Allenstein, den 19. Januar 1933.

Bund der Polen in Deutschland e. V. Allenstein, den 19. Januar 1934.
Teilverband IV.

Allenstein Ostpr., Joachimstr. 8.

An das Standesamt

Allenstein.

Herr Bartsch, Allenstein, Joachimstr. 8, sendet uns ein Schreiben (dessen Uebersetzungsabschrift wir beifügen), worin er um Klarstellung bittet, ob das Standesamt Allenstein gewillt ist polnische Vornamen ins Standesregister bei seinen Kindern nachträglich einzutragen. B. stellt diese Bitte deshalb, weil seine diesbezüglichen 3 Anträge s. Zt. kostenpflichtig abgewiesen worden sind, aber noch heute an der Erfüllung seiner Anträge Interesse hat. Dies umsomehr als beim Landgericht Elbing in einem gleichgelagerten Fall ein Beschluss ergangen ist, der nicht nur dem Anspruch des Petenten, sondern auch dem Standpunkt unserer Organisation in vollem Umfange entspricht.

Namens und in Vollmacht des Herrn Bartsch bitten wir daher ergebenst uns im Sinne des Antrages eine Antwort gefälligst zukommen lassen zu wollen.

Wir fügen auch einen Uebersetzungsauszug aus dem fraglichen Artikel der Gazeta Olsztyńska zur gefl. Kenntnisnahme bei.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung

(—) W. Jankowski.

l d 20/34.

Allenstein, den 8. Februar 1934.

Gegen Empfangsschein.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V., Teilverband IV.

Allenstein.

Schreiben vom 19. Januar 1934.

Ihrem Antrage auf Eintragung polnischer Vornamen in das Standesamtsregister kann auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht stattgegeben werden.

Der Standesbeamte.

In Vertretung: (—) Diekert.

An den Herrn Regierungspräsidenten

Einschreiben

Allenstein.

Dem Herrn Regierungspräsidenten beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, abschriftlich vorzulegen:

1. Abschrift aus „Juristische Monatsschrift für Posen und Westpreussen“, 1. Jahrgang, März 1898, Seite 42 ff (Anlage 1),
2. Beschluss des früheren Landgerichts II in Berlin vom 21. 10. 1929 — 2 T 39/29 — (Anlage 2),
3. Beschluss des Landgerichts in Elbing vom 30. 12. 1933 — 2 XII 6/33 — 3 T 908/33 — (Anlage 3),
4. Antrag unseres Teilverbandes IV in Allenstein an das dortige Standesamt vom 19. 1. 1934 (Anlage 4),
5. Bescheid des Standesamts in Allenstein vom 8. 2. 1934 — I d 20/34 (Anlage 5).

Wie das Landgericht in Elbing in seinem Beschluss vom 30. 12. 1933 — Anlage 3 — entschieden hat, sollen die Angehörigen einer nationalen Minderheit im Deutschen Reich auf Grund der heutigen besonderen Wertung des Volkstums das Recht haben, ihren Kindern unbeschränkt der eigenen Muttersprache entlehnte Vornamen zu geben und sie in der fremdsprachlichen Form in die Standesregister eintragen zu lassen. Das Landgericht in Elbing stellt mit Recht ausdrücklich fest, dass dieser nunmehr von ihm eingenommene Standpunkt durchaus nicht im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Namensgebung steht und dass die von einigen deutschen Gerichten, insbesondere auch vom Kammergericht vor der nationalen Erhebung in Anlehnung an § 11 der Bekanntmachung vom 25. 3. 1899 — RGBl. Seite 225 — vertretene Auffassung — die im übrigen, wie sich aus den Anlagen 1 und 2 ergibt, schon früher nicht unbeschränkt war —, wonach die Vornamen bei Inländern dann nicht in der fremdsprachlichen Form in die Standesregister eingetragen werden dürften, wenn für sie eine anerkannte deutsche Sprachform vorhanden sei, in die heutige Zeit der nationalen Erhebung nicht mehr hineinpasste. Die Versagung der Eintragung dem eigenen Volkstum und der eigenen Muttersprache entnommener Vornamen bei den nationalen Minderheiten stellt das Landgericht in Elbing ausdrücklich als eine Kränkung des Erziehungsberechtigten in seinem Volksgefühl dar, die gerade der neue Staat ablehne.

In diesem Zusammenhang wird des weiteren auch auf die wiederholten Erlasse und Verfügungen hoher und höchster deutscher Behörden aus der letzten Zeit Bezug genommen, wonach die Angehörigen einer nationalen Minderheit nicht in der Pflege ihrer kulturellen und ideellen Volkstumsgüter beeinträchtigt werden dürfen.

Nun hat sich unser Teilverband IV in Allenstein unter Hinweis auf die Entscheidung des Landgerichts in Elbing mit Schreiben vom 19. 11. 1933 — Anlage 4 — an das Standesamt in Allenstein mit der Anfrage gewandt, ob es nunmehr polnische Vornamen in die Standesregister bei polnischen Minderheitsangehörigen eintragen werde, nachdem dies zu wiederholten Malen verweigert worden sei. Gedacht war dabei insbesondere an die Verweigerung

der Eintragung von polnischen Vornamen bei den Kindern des polnischen Minderheitsangehörigen Bartsch in Allenstein, der eine dahingehende Berichtigung der von ihm s. Zt. nicht unterschriebenen Geburtsregister verlangt.

Im gleichen Zusammenhang mag an die neuerliche Verweigerung einer dahingehenden Berichtigung bei dem Kinde des polnischen Minderheitsangehörigen Bankleiters Malewski in Allenstein gedacht werden, — Geburtsregister Nr. 853/1930 —; die Sache schwebt gegenwärtig in der Beschwerdeinstanz — 2 III 3/34 Amtsgericht Allenstein —.

Durch Bescheid vom 8. 2. 1934 — I d 26/34 — Anlage 5 — hat der stellvertretende Standesbeamte, Herr Diekert, ablehnend mit der Begründung erwidert, dass dem Antrage auf Eintragung polnischer Vornamen in das Standesregister auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht stattgegeben werden könne.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, den Standpunkt des Standesamts in Allenstein einer Revision unterziehen und unter Berücksichtigung des vom Landgericht in Elbing sowie der von den deutschen Regierungsstellen, insbesondere auch vom Preussischen Ministerium des Innern in letzter Zeit wiederholt erlassenen Minderheitenschutzbestimmungen die nachgeordneten Standesämter dahin anzuweisen, dass nunmehr bei Angehörigen der polnischen Minderheit uneingeschränkt (ohne Zusätze oder Umwandlungen irgendwelcher Art) polnische Vornamen in der fremdsprachlichen Form auf dahingehenden Antrag der Erziehungsberechtigten in die Standesregister einzutragen seien; des weiteren wird gebeten, die nachgeordneten Standesämter dahin anzuweisen, in den bisher verweigerten Fällen der Eintragung polnischer Vornamen auf Antrag der Beteiligten die Berichtigung der Standesregister vorzunehmen.

Wir bitten um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen und möglichst auch um gefällige Bekanntgabe des Wortlauts der zu erlassenden Verfügungen, damit wir sie den Beteiligten zur Kenntnis bringen können.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

3. Verweigerung der Eintragung der polnischen Vornamen „Mieczysław Jerzy“

(Fall Malewski, Allenstein).

— 2 III 3/34 —

B e s c h l u s s .

In der Personenstandssache des am 25. Dezember 1930 in Allenstein geborenen Sohnes des Bankleiters Julius M a l e w s k i in Allenstein, Joachim-

strasse 8, wird der Antrag des Bankleiters Malewski vom 15. Januar 1934 auf Berichtigung des Geburtsregisters, soweit die Eintragung seinen am 25. Dezember 1930 geborenen Sohn betrifft, kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe.

Am 29. Dezember 1932 zeigte der Bankleiter Julius Malewski dem Standesbeamten in Allenstein die am 25. Dezember 1930 erfolgte Geburt eines Sohnes an, der die Vornamen „Mieczysław Jerzy“ erhalten habe. Der Standesbeamte weigerte sich, die Vornamen in der genannten Form einzutragen und trug statt dessen die Namen in ihrer deutschen Fassung als „Miezişlaus Georg“ ein. Der Antragsteller genehmigte das vom Standesbeamten aufgenommene Protokoll nicht und verweigerte auch seine Unterschrift. Sein Antrag auf Berichtigung der Geburtsurkunde unter Eintragung der polnischen Namen ist nicht begründet. Eine Anhörung der Beteiligten gemäss § 66 Abs. 2 P. St. G. im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist erfolgt.

Nach § 11 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. 3. 1899, in der seit dem 1. April 1924 geltenden Fassung, sind die Standesregister in deutscher Sprache zu führen. Es sind daher die einem Kinde beigelegten Vornamen in einer dem deutschen Sprachgefühl und der deutschen Grammatik entsprechenden Form und Schreibweise in das Geburtsregister einzutragen. (Vergl. Kammergericht in Johav Jahrbuch XX A 255, Landgericht Allenstein, Beschluss vom 23. Mai 1931 in 4 T 388/31). Der Standesbeamte, der die Namen in deutscher Form eintrug, hat daher entsprechend dem Gesetz gehandelt, sodass der Antrag auf Berichtigung des Geburtsregisters zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Pr. G. K. G.

Allenstein, den 8. Februar 1934.

Amtsgericht

gez. G o r e t z k y, Gerichtsassessorin.

Vorstehende Ausfertigung wird dem Bankleiter Herrn Julius Malewski, Allenstein, Joachimstrasse 8 erteilt.

Allenstein, den 13. Februar 1934.

(—) Unterschrift unleserlich, Justizsekretär,
L. S. als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Dr. von Openkowski.

Berlin, den 23. Februar 1934.

Dorotheenstr. 47. I.

An das Amtsgericht

in Allenstein Ostpr.

In der Personenstandssache des am 25. 12. 1930 in Allenstein geborenen Sohnes des Bankdirektors Julius Malewski in Allenstein, Joachimstr. 8, vertreten durch Dr. Bruno von Openkowski in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 — 2 III 3/34 — wird gegen den Beschluss des Amtsgerichts in Allenstein vom 8. 2. 1934 — 2 III 3/34 — Beschwerde eingelegt.

Es wird beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses gemäss § 65 ff. des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. anzuordnen, das die Geburtsurkunde des Standesamts in Allenstein Nr. 853 vom 29. 12. 1930 dahin berichtigt wird, dass die Vornamen des Kindes: Mieczysław Jerzy lauten (1 mit dem Strich).

Begründung.

Der Bankdirektor Julius Malewski zeigte am 29. 12. 1930 dem Standesbeamten in Allenstein die am 25. 12. 1930 erfolgte Geburt eines Sohnes mit dem polnischen Vornamen „Mieczysław Jerzy“ an. Der Standesbeamte weigerte sich, die Vornamen in der genannten polnischen Form einzutragen, und trug statt dessen die Vornamen wie folgt ein: „Miezişlaus Georg“. Er behauptete, dass dies die deutschen Formen für „Mieczysław Jerzy“ seien.

Der Anzeigende genehmigte das vom Standesbeamten aufgenommene Protokoll nicht, und verweigerte die Unterschrift darunter. Der Standesbeamte schloss sodann das Protokoll mit den Worten:

„Vorgelesen. nicht genehmigt und die Unterschrift verweigert, weil dem Wunsche des Anzeigenden, die Vornamen des Kindes in der polnischen Form einzutragen, nicht entsprochen wurde; 2 Druckworte gestrichen. Der Standesbeamte. In Vertretung: Diekert.“

Der Vater stellte sodann den Berichtigungsantrag gemäss §§ 65 ff. des Personenstandgesetzes. Durch den hiermit angefochtenen Beschluss ist sein Berichtigungsantrag kostenpflichtig zurückgewiesen worden.

Die Gründe des Vorderrichters gehen jedoch fehl.

In formeller Beziehung wird zunächst bemängelt, dass nach den Gründen des Beschlusses die Geburtsanzeige an den Standesbeamten am 29. 12. 1931 stattgefunden haben soll; sie fand laut Protokoll des Standesbeamten in Allenstein (Geburtsurkunde 1930, Nr. 853) ein Jahr früher, also am 29. 12. 1930 statt.

Des weiteren ist die Behauptung des Vorderrichters unrichtig, dass eine Anhörung der Beteiligten gemäss § 66 Abs. 2 Pers. St. Ges. stattgefunden hätte. Der Vater und die Mutter des Kindes bestreiten dies. Sie sind wohl durch Schreiben vom 23. 1. 1934 — I d 18/34 — vom stellvertretenden Standesbeamten Diekert in Allenstein, also von demselben Standesbeamten, der die Beurkundung der Geburt am 29. 12. 1930 vorgenommen hat, zum Standesamt vorgeladen worden, jedoch haben sie damals — am 27. 1. 1934 — lediglich den Antrag auf Berichtigung der Vornamen in „Mieczysław Jerzy“ an Stelle der eingetragenen Formen „Miezişlaus Georg“ gestellt; des weiteren genügt diese Vorladung auch schon um deswillen der Voraussetzung des § 66 Abs. 2 Pers. St. G. nicht, als nach dieser Vorschrift die Aufsichtsbehörde die Beteiligten zu hören hat, also die Aufsichtsbehörde des Standesamts selbst oder gar derselbe Standesbeamte, der, wie hier, die Beurkundung der Geburt vorgenommen hat. Die Vorschrift des § 66 Absatz 2 Pers. St. Ges. ist aber ins cogens (die Aufsichtsbehörde hat... die Beteiligten zu hören...).

Dass des weiteren der Anspruch der Eltern auf Eintragung der Vornamen in der polnischen Form im Gegensatz zu der Auffassung des Vorderrichters begründet ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. Die Eltern des Kindes bekennen sich zur polnischen Minderheit. Ihnen steht danach der Schutz des Artikels 113 der Deutschen Reichsverfassung zur Seite, wonach die fremdsprachigen Volksteile des Reiches durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden dürfen. Um eine Beeinträchtigung der polnischen Sprache durch einen Akt der inneren Verwaltung handelt es sich aber im konkreten Falle bei der Verweigerung der Eintragung der polnischen Vornamen ins Geburtsregister. Vergleiche dazu u. a. Gerber, Minderheitenrecht im Deutschen Reich (Verlag: Reimann Hobbing in Berlin), 1929. Er schreibt auf Seite 57/58: „Der Familienname ist erblich und unveränderlich; seine Schreibweise hat sich nach den Lautgesetzen der Sprache zu richten, die sich aus der sprachlichen Entstehung und Ableitung des Familiennamens ergibt. Der Vorname unterliegt der Wahl der Eltern; weder der Geistliche noch der Standesbeamte haben die Befugnis, den Vornamen anders zu bestimmen oder rechtswirksam zu ändern. Wenn daher der Vorname in der Volkssprache der Minderheit erteilt ist, so ist dieser Name der rechtlich richtige“.

2. Die Eintragung fremdsprachiger Vornamen in die Standesregister ist auch an sich rechtlich zulässig. Es besteht keine Gesetzes- oder Verwaltungsvorschrift, wonach eine solche Eintragung verboten wäre.

a) Das Personenstandsgesetz spricht in § 22 Ziffer 4 nur allgemein davon, dass die Eintragung des Geburtsfalls die „Vornamen“ des Kindes erhalten solle. Die Vorschrift bestimmt dagegen nichts darüber, welche Vornamen eingetragen werden sollen oder dürfen und welche nicht, macht also bezüglich der Art und der Form des eintragbaren Vornamens keine Einschränkung.

b) Der § 11 der Verordnung des Bundesrats zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 25. 3. 1899, in der seit dem 1. 4. 1924 geltenden Fassung schreibt vor, dass die Standesregister in deutscher Sprache zu führen sind. Durch diese Vorschrift wird aber die Eintragung fremdsprachiger Vornamen nicht ausgeschlossen. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die formelle Seite der Eintragung, betrifft lediglich die Geschäftssprache, in der das Protokoll abzufassen ist. Sie hat mit dem materiellen Inhalt der Eintragung, mit dem einzutragenden Namen nichts zu tun (Vergl. K. G. 11. 6. 1900, Aktz. 1 J. 320/00, Joh. Jahrb. XX (1900) A 253; OLG Marienwerder, 21. 12. 1897, Jur. Monatsschrift f. Posen-Westpreussen 1898, Seite 44; Sauer, Pers. St. Ges. 1925 Seite 133).

c) Insbesondere kommt jene Auffassung auch in der Allgemeinen Verfügung vom 1. 3. 1898 der preuss. Justiz- und Innenminister betr. die Eintragung fremdsprachiger Namen in die Standesregister — J. M. Bl. 1898 S. 58 — zum Ausdruck. In dieser Vorschrift ist ausdrücklich bestimmt, dass die Anwendung fremdsprachiger Namen (Vor- und Zunamen) und fremder Schrift-

zeichen in den fremdsprachigen Namen in die Staatsregister zulässig ist, insbesondere, wenn es sich darum handelt, den in deutschen gebräuchlichen gotischen und lateinischen Buchstaben kleine Zeichen, wie Punkte, Striche, Häkchen (wie z. B. im polnischen Vornamen Mieczysław — also l d. h. l mit dem Strich) hinzuzufügen, die nach jener Vorschrift sogar besonders deutlich im Standesregister verzeichnet werden sollen.

3. Die Beilegung des Vornamens ist ein Ausfluss des Erziehungsrechts und gebührt einzig und allein dem Erziehungsberechtigten (§§ 1626 ff. B. G. B. und Gerber a. a. O.). Die Anzeige ans Standesamt hat lediglich deklaratorischen und nicht konstitutiven Charakter (vgl. Stölzel, Pers. St. Ges. S. 471). Der einmal dem Kinde schon vor der Geburtsanzeige an das Standesamt vom Vater bezw. der Mutter gegebene Vorname ist und bleibt der gesetzliche Vorname des Kindes. Durch die Eintragung ins Geburtsregister wird lediglich die Tatsache, des bereits dem Kinde vom Erziehungsberechtigten verliehenen Vornamens, gleichviel welcher Art, Form und welchen Ursprungs, registriert. Es würde zu weit führen, wollte man dem Standesamt das Recht einräumen, den Erziehungsberechtigten den Vornamen des Kindes gewissermassen aufdiktieren zu dürfen. Der Standesbeamte hat lediglich das Recht der Zurückweisung falls unanständige oder anstössige Vornamen gewählt werden (Vgl. Reskript des Preuss. Innenministers vom 27. 3. 1875; Otto Weisse, Standesamts-Archiv Seite 385). Von den hier in Frage stehenden im Polnischen allgemein bekannten und beliebten Vornamen kann dies nicht behauptet werden.

4) Die vom Vorderrichter und früher vielfach auch von anderen deutschen Gerichten, besonders auch vom Kammergericht (vgl. z. B. auch K. G. 10. 12. 1926 in „Zeitschrift für Standesamtswesen“ 1927 Seite 65 und die im angefochtenen Beschluss angeführten Entscheidungen) vertretene Auffassung, dass entsprechend § 11 der Bekanntmachung vom 25. 3. 1899 die Vornamen dann nicht in fremdsprachiger Form in die Standesregister eingetragen werden dürfen, wenn es für sie eine anerkannte deutsche Sprachform gebe, geht fehl und entspricht auch nicht der heute an hohen und höchsten Stellen anerkannten Bedeutung des Volkstums. Gerade aus diesem Gesichtspunkte heraus sind in letzter Zeit wiederholt Ministerialerlasse zum Schutze der kulturellen und ideellen Volkstumsgüter der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich ergangen. Es werde auch zur Stütze der obigen Ausführungen abschriftlich beigelegt und zum Gegenstande diesseitiger Begründung gemacht: 1. Beschluss des Landgerichts Elbing vom 30. 12. 1933 in Sachen 3 T. 908/33 — 2 III 6331; auch hier handelt es sich um die polnischen Vornamen „Mieczysław Jerzy“; 2) Beschluss des Landgerichts II in Berlin vom 21. 10. 1929 — 2 T 39/29; hier handelt es sich um den französischen Vornamen „Charles“; das Landgericht hat die Eintragung des französischen Vornamens ins Geburtsregister zugelassen und gegen die oben erwähnte Auffassung des Kammergerichts in entschiedener Weise Stellung genommen.

5) Im übrigen wird auch besritten, dass die gegen den Willen der Eltern ins Geburtsregister eingetragenen Formen „Mieziuslaus Georg“ die anerkannten deutschen Sprachformen für die polnischen Vornamen „Mieczysław Jerzy“ sind. Für den polnischen Vornamen „Mieczysław“ gibt es überhaupt keine

deutsche Sprachform, und ebenso nicht für den polnischen Vornamen „Jerzy“. Die deutsche Form „Georg“ mag wohl den gleichen Heiligen der katholischen Kirche treffen wie die polnische Namensform „Jerzy“; derselbe Vorname ist es aber nicht.

Abschrift liegt bei.

gez. von O p e n k o w s k i.

250/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 3. März 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein nebst 5 Anlagen betr. Eintragung fremdsprachlicher Vornamen bei Angehörigen der polnischen Minderheit in die Standesregister mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Bescheid zukommen lassen zu wollen. In Ergänzung jener Eingabe erlauben wir uns die ergebene Bitte um die Herausgabe eines Erlasses auszusprechen, wonach unter Aufhebung etwa entgegenstehender Verwaltungsvorschriften in ganz Preussen bei polnischen Minderheitsangehörigen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten polnische Vornamen in der fremdsprachlichen Form (ohne jegliche Zusätze oder Umwandlungen) in die Register der Standesämter einzutragen sind. Wir wären dem Herrn Minister für einen derartigen Erlass besonders dankbar. Wir bemerken dabei, dass zu dieser erweiterten Bitte uns die Tatsache zwingt, dass wir auch in den anderen Gebieten Preussens, so in Oberschlesien, Berlin, Westfalen, Fälle verzeichnen mussten, in denen die Eintragung von polnischen Vornamen in die Standesregister bei den Angehörigen der polnischen Minderheit von den Standesämtern verweigert worden ist.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Regierungspräsident.

Alenstein, den 10. März 1934.

I S (A 61 — 0)

Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf das Schreiben vom 2. März d. Js. — Tgb. Nr. 250/34 — O/S — betr. Antrag auf Eintragung von Vornamen in fremdsprachlicher Form in die Standesregister teile ich ergebenst mit, dass ich in kurzer Zeit die Entscheidung mitteilen werde.

I. V.

gez. B ü t t n e r.

Stempel

Beglaubigt: (—) unleserlich
Kanzl.-Assistent.

An den Herrn Regierungspräsidenten

Einschreiben

Allenstein.

Im Anschluss an unsere Eingabe vom 2. 3. 1934 — 250/34 O/S — betreffend Eintragung von polnisch-sprachlichen Vornamen in die Standesregister und das Antwortschreiben vom 10. 3. 1934 — I S (A 61-0) — wird zur Ergänzung in der Anlage der Beschwerdeschriftsatz an das Amtsgericht in Allenstein vom 23. 2. 1934 in der Personenstandssache des am 25. 12. 1930 in Allenstein geborenen Sohnes des Bankdirektors Julius Malewski in Allenstein, Joachimstrasse 8 vorgelegt. Auf die Beschwerdesache Malewski, die das Aktenzeichen 2 III 3/34 des Amtsgerichts in Allenstein trägt und jetzt offenbar dem Landgericht in Allenstein zur Entscheidung vorliegt, ist in unserer Eingabe vom 2. 3. 1934 kurz Bezug genommen. Wir bitten den Herrn Regierungspräsidenten ergebenst, vom Inhalt des angefochtenen Amtsgerichtsbeschlusses und des Beschwerdeschriftsatzes Kenntnis nehmen und die im letzteren dargelegten Erwägungen bei der Entscheidung auf unsere Eingabe vom 2. 3. 1934 berücksichtigen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

4. T. 210/34

2. III. 3/34.

Beschluss.

In der Personenstandssache, betreffend den am 25. Dezember 1930 in Allenstein geborenen Sohn des Bankleiters Julius Malewski in Allenstein, Joachimstrasse 8,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Allenstein auf die Beschwerde des Bankleiters Julius Malewski in Allenstein, vertreten durch Dr. v. Openkowski in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, gegen den Beschluss des Amtsgerichts in Allenstein vom 8. Februar 1934 in der Sitzung vom 24. März 1934 beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 200 RM. festgesetzt.

Gründe:

Am 29. Dezember 1930 zeigte der Bankleiter Julius Malewski dem Standesamt in Allenstein die Geburt seines am 25. Dezember 1930 geborenen Sohnes an und beantragte, für seinen Sohn die Vornamen „Mieczyslaw Jerzy“ in das Standesregister einzutragen. Der Standesbeamte lehnte die Eintragung der Vornamen in der genannten Form ab. Er trug statt dessen die Namen in ihrer deutschen Sprachform „Miezislaus Georg“ in das Geburtsregister ein. Der Antragsteller genehmigte die vom Standesbeamten aufgenommene Verhandlung nicht und verweigerte seine Unterschrift. In der Verhandlung vor dem Standesbeamten am 27. Januar 1934, in der der Antragsteller und seine

Ehefrau als Beteiligte im Sinne des § 66 Abs. 2 P. St. G. gehört wurden, beantragte der Antragsteller erneut, die Vornamen des am 25. Dezember 1930 in Allenstein geborenen Kindes mit Vornamen

Mieziſlaus Georg

dahin zu berichtigen, dass die Vornamen

Mieczysław Jerzy

lauten.

Der Antrag wurde nach Verweisung an das Amtsgericht in Allenstein durch Beschluss des Amtsgerichts vom 8. Februar 1934 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde. Diese wird damit begründet, dass die Beteiligten nicht im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde zu ihrem Antrag gehört worden seien. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass die Eintragung fremdländischer Vornamen von Inländern in das Standesregister zulässig sei, und dass ihm als Angehörigen der polnischen Minderheit dieses Recht durch Artikel 113 R. V. gewährleistet werde.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Das Hören der Beteiligten nach § 66 Abs. 2 P. St. G. dient der tatsächlichen und rechtlichen Aufklärung der Beteiligten über die Sachlage. Es erfolgt durch protokollarische Vernehmung vor der Aufsichtsbehörde selbst oder einer beauftragten untergeordneten Behörde. Zu letzteren gehört vor allem das Standesamt, das auch im vorliegenden Falle zur Vernehmung der Beteiligten befugt war. Der Bestimmung des § 66 Abs. 2 P. St. G. ist somit durch die Verhandlung vor dem Standesamt am 27. 1. 1934 Genüge geschehen.

Auch in sachlicher Hinsicht konnte die Beschwerde keinen Erfolg haben. Nach § 11 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. 3. 1899 (R. G. Bl. S. 225) in der Fassung vom 1. April 1924 sind die Standesregister in deutscher Sprache zu führen. Diese Vorschrift nimmt zwar keinem Inländer die Möglichkeit, seinen Kindern einen fremdländischen Vornamen beizulegen; denn die Wahl der Vornamen ist ein Ausfluss des Erziehungsrechts der Eltern und grundsätzlich unbeschränkt. Wenn jedoch für den Vornamen sowohl eine deutsche als auch eine fremdsprachliche Form besteht, wie z. B. für „Mieczysław Jerzy“ die deutsche Form „Mieziſlaus Georg“, so entspricht es dem Grundsatz des § 11 der genannten Verordnung, dass der Vorname in der deutschen Fassung in das Standesregister einzutragen ist. „Wählen Inländer für ihr Kind einen Vornamen, für den sowohl eine deutsche als auch eine ausländische Sprachform besteht, so ist aus dem formell rechtlichen Grundsatz, dass die Standesregister in deutscher Sprache zu führen sind, die materiell rechtliche Folgerung zu ziehen, dass alsdann auch nur die deutsche Sprachform in das Standesregister eingetragen werden kann.“ (K. G. im Beschluss vom 16. Januar 1931 — 1. a. X. 770/31/1 — ferner in Johow, Jahrbuch Bd. 20 1900 A. 252 ff). Diese Auffassung allein entspricht der Entstehungsgeschichte des Personenstandsgesetzes (R. G. in Johow, Jahrbuch Bd. 20, A. 254), dem praktischen Bedürfnis und der ständigen Uebung der Verwaltungsbehörden. Durch ihre dauernde gleichmässige Anwendung in der Ueberzeugung von ihrer rechtlichen Notwendigkeit ist sie zumindest preussischem Gewohnheitsrecht geworden und schon aus diesem Grunde rechtsgültig. Artikel

113 R. V. hat an diesem Rechtszustand nichts geändert. Diese Verfassungsbestimmung stellt nur ein Programm dar, aber nicht unmittelbar anwendbares Recht (Anschütz, Bem. zu Art. 113 R. V., K. G. im Beschluss vom 16. 1. 1931 — 1a. X. 770/30/1 —). Schliesslich ist, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, der Name „Georg“ als deutsche Form des polnischen Namens „Jerzy“ anzuerkennen. Der Berichtigungsantrag ist demnach nicht begründet. (Vergl. auch Stölzel zu § 65 Anm. 3 Abs. 2). Die Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts Allenstein war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 105 Pr. GKG.

gez. Pitcairn. Wunderlich. Dr. Bauchrowitz.
Ausgefertigt

Altenstein, den 5. April 1934.

gez. Schmidt, Justizsekretär.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle 4 des Landgerichts.
L. S. (Preuss. Landgericht Allenstein).

*

4. Grundsätzliche Stellungnahme des Preussischen Ministeriums des Innern zur Frage der Eintragung polnischer Vornamen in die standesamtlichen Geburtsregister

(Ablehnung einer allgemeinen Anweisung vor Entscheidung des
Kammergerichts).

**Der Preussische Minister
des Innern.**
I B 22/49.

Berlin, den 14. März 1934
Unter den Linden 72—74.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 3. März 1934.

Der Beschluss des Landgerichts in Elbing vom 30. Dezember 1933 steht, wie Ihnen bekannt ist, mit der Rechtsprechung des Kammergerichts nicht in Einklang. Es scheint bedenklich, das Urteil eines einzelnen Gerichts zur Grundlage für eine allgemeine Praxis zu machen. Ich habe daher gegen den Beschluss Beschwerde einlegen lassen, um eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen, ob die Frage der Eintragung von Vornamen in ausländischer Sprache unter den heutigen Verhältnissen anders entschieden werden muss, als bisher. Bevor diese Entscheidung ergangen ist, sehe ich zu einer allgemeinen Anweisung an die Standesbeamten keinen Anlass.

Im Auftrage: Dr. Schütze.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleiobersekretär.

XIX

Vereinswesen, sprachrechtliche Verhältnisse etc.

1. Einforderung der Mitgliederliste eines kirchlichen Vereins

(Fall „Peter-Paul-Verein“, Poley N. L.).

276/34 — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 6. März 1934.

An den Herrn Landrat

in Calau N. L.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Dem Vorsitzenden des polnischen Minderheitsvereins „Św. Piotra i Pawła“ (Peter-Paul-Verein), Herrn Valentin Przybylski in Poley N. L., ist unlängst ein Schreiben nachstehenden Inhalts zugegangen:

Der Amtsvorsteher
als Ortspolizeibehörde.
Tgb. Nr. 645.

Klettwitz, den 22. II. 1934.

Eilt sehr!

An den

Peter-Paul-Verein

z. Hd. des Herrn Valentin Przybylski

Poley N./L.

Ich bitte Sie, mir bestimmt innerhalb 3 Tagen die Mitgliederzahl des „Peter-Paul-Vereins“ mitteilen zu wollen.

Der Amtsvorsteher.

(—) Unterschrift unleserlich.

Wir bitten den Herrn Landrat ergebenst, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Bescheid zukommen lassen zu wollen. Wir sind der Ansicht, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen die Forderung des Herrn Amtsvorstehers in Klettwitz nicht begründet ist. Es handelt sich bei dem genannten Verein um einen kirchlich-sozialen katholischen Verein innerhalb der polnischen Minderheit, der also mit politischen Tendenzen nichts zu tun hat. Wir erlauben uns auf die wiederholten Entscheidungen hoher und höchster deutscher Stellen aus der letzten Zeit Bezug zu nehmen, wonach die Angehörigen der nationalen Minderheiten nicht in der legalen Pflege ihrer kulturellen und ideellen Volkstumsgüter beeinträchtigt werden dürfen. Des weiteren berufen wir uns auf den Minder-

heitenschutz in den Artikeln 29, 31 des Reichskonkordats. Wir bemerken dabei, dass die deutschen Minderheiten und ihr Vereinswesen, besonders auch auf kirchlich-sozialem Gebiet, unseres Wissens sich der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit in ihren Aufenthaltsstaaten erfreuen. Wir haben daher zu Ihnen, Herr Landrat, das Vertrauen, dass Sie in gerechter Würdigung und im vollen Verständnis für die Sachlage dafür Sorge tragen werden, dass auch im konkreten, uns berichteten Falle Abhilfe geschieht.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

276/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 6. März 1934.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Landrat in Calau betr. den polnischen kirchlich-sozialen Minderheitsverein Św. Piotra i Pawła (Peter-Paul-Verein) in Poley N. L. mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister
des Innern.**

Berlin, den 9. Mai 1934.

V O II 348/34.

An den Bund der Polen in Deutschland

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre Beschwerde vom 6. März 1934 betr. Eingabe an den Landrat in Calau wegen des polnischen kirchlich-sozialen Minderheitsvereins „Peter und Paul“ in Poley, Niederlausitz, sehe ich keine Veranlassung zu einem Einschreiten. Die an den vorgenannten Verein gerichtete Anfrage des Amtsvorstehers erfolgte im Rahmen der generellen Feststellung der Mitglieder katholischer Vereine überhaupt, ohne Rücksicht darauf, ob sie minderheitlichen Charakter tragen oder nicht. Eine Beeinträchtigung der dem Verein zustehenden Minderheitsrechte ist also in dieser Anfrage nicht zu sehen.

Im Auftrage: T i e t j e.

Beglaubigt: (—) Steinhusst, Ministerialkanzleisekretär.

— E —

2. Verbot des Gesanges polnischer Lieder

(Fall Kathol. polnischer Jünglingsverein in Kleschin).

O/Ry.

Berlin NW 7, den 21. Dezember 1933.

Einschreiben

An den Herrn Regierungspräsidenten

in Schneidemühl.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Jugendverein in Kleschin habe für den 30. 11. 1933 eine Vereinsfeier für die Mitglieder veranstalten wollen, bestehend aus Tanz, polnischen Gesängen und polnischen Theateraufführungen. Die polizeiliche Genehmigung sei hierzu bereits vom Amtsvorsteher erteilt worden. Am Tage selbst (30. 11. 33) sei ein Wechsel des Amtsvorstehers in Kleschin eingetreten. Der neue Gemeindevorsteher, Feutlinske, habe sofort die Genehmigung der Vereinsveranstaltung durch folgendes Schreiben eingeschränkt:

Der Amtsvorsteher.

Kleschin, den 30. Nov. 1933.

An den Poln. Kath. Jünglingsverein

z. Hd. des Herrn Vorsitzenden Theophil Kokowski

in Kleschin.

Die polizeiliche Erlaubnis vom 22. d. Mts. bezüglich des heutigen Vergnügens wird mit folgender Einschränkung aufrecht erhalten:

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung ordne ich an, dass das beabsichtigte Theaterspiel nur in deutscher Sprache aufgeführt werden darf. Ferner ist alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Bevölkerung herauszufordern (Singen poln. Lieder u. s. w.).

Die Tanzerlaubnis bleibt in vollem Umfange bestehen.

(Stempel.)

gez. Feutlinske.

Der Vereinsvorsitzende habe sich darauf telefonisch an den Herrn Landrat in Flatow um Genehmigung gewandt. Dieser habe ihm etwa folgendes geantwortet: „Wenn der Herr Amtsvorsteher die Erlaubnis entzogen hat, wird er dafür bestimmte Gründe haben. Wenn Sie damit sich benachteiligt fühlen, können Sie bei mir eine schriftliche Beschwerde einreichen, was sich heute nicht mehr machen lässt.“

Es habe auf Grund jenes Verbots lediglich ein Vereinstanzvergnügen (unter Wegfall von polnischen Gesängen, Vorträgen und Theater — kinematographischer Aufführung) stattfinden können.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen, damit künftighin derartige Verbote mit der allgemeinen, durch nichts nach-

gewiesenen Begründung der Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit unmöglich werden. Wir bitten dringend um wirksamen Schutz für die polnische Minderheit, ihre Organisationen und Veranstaltungen. Auch bitten wir um baldgefälligen Bescheid des Veranlassten, da beabsichtigt ist, gerade jetzt in der Weihnachts- und Neujahrszeit weitere Vereinsveranstaltungen innerhalb des polnischen Jugendvereins mit polnischen Vorträgen, Gesängen und theatralischen Aufführungen für die Mitglieder anzuberaumen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 21. Dezember 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl betr. den Polnisch-Katholischen Jünglingsverein in Kleschin (Grenzmark) mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

— U —

3. Verbot der Aufführung kirchlicher Theaterstücke und kinematographischer Vorstellungen

(Fall Polnischer Sportverein in Zakrzewo und Kirchengesangverein in Glumen).

Związek Polaków w Niemczech T. z.
Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, den 20. 10. 33
Dorotheenstr. 47.

O/B.
Einschreiben — Express

An den

Herrn Landrat des Kreises Flatow
in Flatow (Grenzmark).

Wir bestätigen hierdurch das heutige telefonische Gespräch betr. die Veranstaltung der polnischen Minderheit am nächsten Sonntag, den 22. d. Mts., in Zakrzewo, Kreis Flatow. Wir beehren uns in der Anlage die Abschrift

unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern zur gefl. Kenntnisnahme und mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen zu wollen, damit das Vergnügen am nächsten Sonntag in Zakrzewo stattfinden kann.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung beehren wir uns zu zeichnen

Hauptgeschäftsführer.

I. A.: gez. Dr. von Openkowski.

Związek Polaków w Niemczech T. z.
Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, den 20. 10. 33
Dorotheenstr. 47.

O/B.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland berichtet worden:

Der Polnische Sportverein in Zakrzewo habe sich um die Erlaubnis zu einem Vereinsvergnügen für Sonntag, den 8. 10. 1933 bemüht; der Amtsvorsteher Kriesel in Glumen, Kreis Flatow, habe jedoch die Genehmigung versagt.

Am 15. 10. 1933 habe der Polnische Kirchengesangverein in Glumen ein religiöses Theaterstück aufführen wollen, an diese Vorstellung habe sich Tanz anschliessen sollen. Die Feier habe im Saale des Herrn Pezala in Zakrzewo stattfinden sollen. Zutritt sollten nur Mitglieder und geladene Gäste haben. Der Amtsvorsteher Kriesel habe die Genehmigung zu der Veranstaltung versagt; nachher habe man sich an den Gemeindevorsteher Müller in Zakrzewo gewandt, jedoch gleichfalls ohne Erfolg. Der Gemeindevorsteher Müller habe im übrigen erklärt, dass er „von oben“ den Bescheid habe, dass in Zakrzewo polnische Vergnügungen nicht mehr stattfinden würden. In der Angelegenheit habe sich der Leiter unseres Teilverbandes V, Herr I. Maćkowitz aus Flatow, zum Herrn Landrat in Flatow begeben; ihm sei jedoch bekannt gegeben worden, dass der Vorstand des Kirchengesangvereins schriftlich die Beschwerde einlegen solle. Nachdem dies geschehen sei, sei dem Leiter am 18. 10. 1933 telefonisch der Bescheid gegeben worden, dass die Erlaubnis zur Abhaltung des Vergnügens mit Rücksicht auf die letzten Vorkommnisse in Zakrzewo nicht erteilt werden könne. Auf die Frage des Leiters, um welche Vorgänge es sich handle, sei ihm eine ausweichende Antwort erteilt worden.

Infolge Versagung der Genehmigung zu dem Vergnügen des Kirchengesangvereins von Glumen habe der Verein beschlossen, für Sonntag, den 22. 10. 33, einen Abend ohne Tanz, lediglich mit der bereits eingeübten theatralischen Vorstellung (religiösen Inhalts) und Deklamationen zu veranstalten.

Da zu befürchten stand, dass auch hierzu behördlicherseits die Genehmigung versagt wird, haben wir uns heute telefonisch mit dem Herrn Landrat

in Flatow — der angeblich persönlich am Telefon war — diesbezüglich in Verbindung gesetzt; er hat jedoch erklärt, dass er aus polizeilichen Gründen die Versagung zum Stattfinden der Veranstaltung aussprechen müsse.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe veranlassen zu wollen. Da die Sache sehr dringend ist — wegen der kurzen Zeitspanne bis Sonntag, den 22. d. Mts. —, so erlauben wir uns die Bitte um möglichste Beschleunigung auszusprechen. Wir sind der Auffassung, dass die Verbote der genannten Veranstaltungen der polnischen Minderheit zu Unrecht erfolgt sind. Es handelt sich bei den genannten Vereinen und Veranstaltungen um solche der polnischen Minderheit, d. h. deutscher Staatsbürger polnischer Abstammung. Die Vereine und Veranstaltungen unterliegen u. E. nicht einmal der polizeilichen Anmeldepflicht gemäss § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1922 — RGBl. I S. 35 ff. —, da sie mit Politik nichts zu tun haben, geschlossenen Charakters sind, und es sich um reine Inländervereine und Inländerveranstaltungen handelt. Auch fallen sie nicht wegen ihres rein minderheitlichen Charakters unter das Verbot der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 — RGBl. I S. 83 —, da sie mit staatsfeindlichen Zielen und Bestrebungen nichts zu tun haben. Die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit wird u. E. durch die Veranstaltungen auch in keiner Weise gefährdet; in jedem Falle würde bisher nicht der Nachweis hierfür erbracht sein. Beim ausreichenden polizeilichen Schutz würde eine Gefährdung von vornherein ausgeschlossen sein. Sie haben, Herr Minister, in letzter Zeit wiederholt entschieden, dass die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und wegen legaler kultureller Betätigung — um eine solche handelt es sich auch im konkreten Falle — beeinträchtigt werden dürfen. Auf Grund dessen haben wir das feste Vertrauen, dass Sie, Herr Minister, auch im konkreten Falle Abhilfe schaffen, damit am nächsten Sonntag in Zakrzewo die Veranstaltung stattfinden kann und dieselbe auch nicht von dritter Seite irgendwie beeinträchtigt wird. Für baldmöglichsten Bescheid wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 18. Dezember 1933.

An den Herrn Regierungspräsidenten

in S c h n e i d e m ü h l.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

In Zakrzewo, Kreis Flatow, hätten die dortigen polnischen kirchlichen Vereine die Absicht, im Januar 1934 insgesamt etwa 3 Veranstaltungen mit Theater- bzw. Lichtbildvorführungen, zumeist religiösen Inhalts, für die Ver-

einsmitglieder, also im geschlossenen Kreise, stattfinden zu lassen. Der Herr Landrat in Flatow habe dem Leiter unseres Teilverbandes V, Maćkowicz in Flatow, auf die Anfrage, ob behördliche Bedenken nunmehr noch den Ausführungen entgegenstünden, erklärt, das früher in der Angelegenheit ergangene Verbot von polnischen theatralischen und kinematographischen Ausführungen bestehe noch weiter, er könne es nicht aufheben, man möge sich an die höheren Stellen wenden.

Wir richten an Sie, Herr Regierungspräsident, die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen, damit die an sich nicht einmal anmeldepflichtigen Veranstaltungen, die mit Politik nichts zu tun haben, an den vorgesehenen Tagen stattfinden können. Was das vom Herrn Landrat des Kreises Flatow berührte Verbot der polnischen Veranstaltungen in Zakrzewo betrifft, so erlauben wir uns zu bemerken:

Der polnische Sportverein in Zakrzewo habe sich s. Zt. um die Erlaubnis zu einem Vereinsvergnügen für den 8. 10. 1933 bemüht; der Amtsvorsteher Kriesel in Glumen habe jedoch die Genehmigung versagt.

Sodann sei für den 15. 10. 1933 dem polnischen Kirchengesangsverein in Glumen die Aufführung eines religiösen Theaterstückes mit anschliessendem Tanz im Saale des Herrn Pesala in Zakrzewo vom Amtsvorsteher Kriesel in Glumen und Gemeindevorsteher Müller in Zakrzewo und schliesslich vom Herrn Landrat in Flatow mit dem Hinweis auf Vorkommnisse der letzten Zeit verboten worden.

Auch für die Abhaltung des Vergnügens lediglich mit der theatralischen Veranstaltung (ohne Tanz) am 22. 10. 1933 bestanden Bedenken, dass sie verboten werden würde. Um sich davon zu vergewissern, haben wir uns am 20. 10. 1933 mit dem Herrn Landrat in Flatow telefonisch in Verbindung gesetzt; der Herr Landrat, der angeblich persönlich am Telefon war, hat erklärt, dass er aus polizeilichen Gründen die Versagung zum Stattfinden der Versammlung aussprechen müsse.

Wir haben uns sodann mit Schriftsatz vom 20. 10. 1933 und am gleichen Tage auch persönlich ans Preussische Ministerium des Innern gewandt — Abschrift der Eingabe legen wir zur leichteren Orientierung bei —. Dort ist vom Herrn Minderheitenreferenten unserem Sachberater, Dr. v. Openkowski, erklärt worden, dass die Genehmigung für den 22. 10. 1933 wegen unmittelbar vorangegangener wiederholter Vorkommnisse in Zakrzewo nicht erteilt werden könne, dass aber polnische Vereinsveranstaltungen in Zakrzewo schon in nächster Zukunft genehmigt werden würden, sobald dort eine gewisse Entspannung in der Bevölkerung eingetreten wäre.

Von einem Dauerverbot polnischer Veranstaltungen in Zakrzewo ist uns also zumal im Hinblick auf die Rücksprache im Preussischen Ministerium des Innern entgegen der offenbaren Auffassung des Herrn Landrats in Flatow nichts bekannt.

Wir sind der Ansicht, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch die beabsichtigten harmlosen unpolitischen Veranstaltungen geschlossenen Charakters nicht gefährdet werden, nachdem in der Bevölkerung in Za-

krzewo unseres Wissens eine völlige Befriedung besteht. Evtl. liegt es ja in der Hand der Sicherheitsorgane, durch rechtzeitiges und zielbewusstes Einschreiten etwaige Zwischenfälle, die sich gegen die Veranstaltung richten sollten, im Keime zu ersticken und durch ausreichende Schutzmassnahmen dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungen in völliger Ruhe und Ungestörtheit durchgeführt werden.

Wir bitten den Herrn Regierungspräsidenten, wegen der Kürze der Zeit und wegen der Feiertage, ergebenst um dringliche Behandlung und baldgefälligen Bescheid des Geschehenen.

Gleichzeitig bemerken wir, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry.

Berlin NW 7, den 18. Dezember 1933.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl betr. Theater- und Lichtbildvorführungen zumeist religiösen Inhalts innerhalb der polnischen Minderheitsvereine für die Vereinsmitglieder in Zakrzewo, Kreis Flatow, im Januar 1934 mit der ergebenen Bitte vorzulegen, vom Inhalt der Eingabe geneigtest Kenntnis nehmen und das Erforderliche zwecks Abhilfe im Sinne der Eingabe veranlassen zu wollen.

Da die Angelegenheit sehr dringend ist, wären wir für beschleunigte Erledigung und Bekanntgabe an uns sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister
des Innern.**

V O II. 77/34.

An den

Bund der Polen in Deutschland

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre Eingaben vom 18. und 21. Dezember 1933 wegen geplanter Veranstaltungen der polnischen Minderheit in mehreren Dörfern des Kreises Flatow teile ich ergebenst folgendes mit:

Die starke Einschränkung sämtlicher Veranstaltungen im Kreise Flatow sowohl der deutschen Seite wie auch auf Seiten der polnischen Minderheit

sind eine Folge der mehrfachen Zusammenstöße zwischen polnischen Minderheitsangehörigen und Deutschen. Ohne auf die letzte Schuldfrage dieser Zusammenstöße eingehen zu wollen, muss ich das Vorgehen des Regierungspräsidenten in Schneidemühl, bis zur endgültigen Beruhigung der Spannungen im Kreise die Zulassung öffentlicher Festlichkeiten, bei denen solche Spannungen leicht zu Ausschreitungen verleiten, stark einzuschränken, als politisch richtig bezeichnen. Nachdem eine gewisse Beruhigung inzwischen eingetreten ist, ist beabsichtigt, zunächst eine Lockerung dadurch eintreten zu lassen, dass örtliche Veranstaltungen, insbesondere solche religiöser Art, zugelassen werden, vorausgesetzt, dass die Festfolge und etwaige Theaterrollen und Druckstücke über die beabsichtigten Rezitationen den zuständigen Ortsbehörden zur Prüfung rechtzeitig vorgelegt werden.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass die Beruhigung im Kreise Flatow bald soweit fortgeschritten ist, dass auch Veranstaltungen mehr politischen Inhalts demnächst unbedenklich zugelassen werden können, ohne dass neue Zusammenstöße zu befürchten sind.

In Vertretung: gez. Grauert.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerialkanzleiobersekretär.

— E —

*

4. Unberechtigte Einforderung des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder eines Jugendvereins

(Fall Polnischer Jugendverein in Oberhausen).

207/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 20. Februar 1934.

Einschreiben

An den Herrn Regierungspräsidenten

Düsseldorf.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Abschrift einer Zuschrift der NSDAP., Gaugeschäftsstelle Essen, Ortsgruppe Oberhausen-Ost, vom 10. 1. 1934 an den Polnischen Jugendverein in Oberhausen mit der Bitte um geneigte Einsichtnahme und Veranlassung des Erforderlichen vorzulegen. Wir sind der Ansicht, dass im konkreten Falle ein Anspruch zur Angabe des Vereinsvorstandes nicht gegeben ist; wir bemerken dabei, dass es sich um einen Verein innerhalb der polnischen Minderheit zu kulturellen und geselligen Zwecken, also unpolitischen Charakters handelt, ebenso wie auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten entsprechende deutsche Vereine haben. Ebenso ist die weitere Frage nach der Zugehörigkeit der Vorstandsmitglieder zur NSDAP schon um dessen überflüssig, als von Angehörigen der polnischen Minderheit wegen ihrer nationalen Sonderstellung der Beitritt zu einer der deutschen nationalen Organisationen unseres Erachtens nicht gefordert werden kann, dass sie aber auch als deutsche Reichsbürger nicht infolge ihrer Nichtzugehörigkeit dazu irgendwelchen Beeinträchtigungen ausgesetzt sein dürfen, wie

der Herr Preussische Minister des Innern wiederholt in letzter Zeit entschieden hat.

Wir bitten auch um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

207/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 20. Februar 1934.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf betreffend den Polnischen Jugendverein in Oberhausen mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung sowie um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

A b s c h r i f t.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung Essen

Gaugeschäftsstelle: Essen, Baedekerstrasse Nr. 23. Fernruf 35 975 und 35 989.

Postscheck-Konto 1570 Essen.

Unsere Tageszeitung: National-Zeitung.

Geschäftsstelle und Schriftleitung der Zeitung: Herkulesstrasse 5.

Fernruf-Sammel-Nr. 50 151.

Kreisleitung Oberhausen

Oberhausen-Ost, den 10. 1. 1934

Ortsgruppe Oberhausen-Ost

Bruchstrasse 31.

Fernruf 22—36

Postscheck-Konto:

Ca.

An den Polenverein

Restaurant Vorrath, Lohstrasse.

Wir bitten um Angabe der Namen Ihres Vereinsvorstandes sowie um Meldung, wer von den Vorstandsmitgliedern Mitglied der NSDAP. ist.

Heil Hitler!

(—) Venhoven, Ortsgruppenleiter.

Siegel:

Nationalsoz. Deutsche Arbeiterpartei — Ortsgruppe Oberhausen-Ost.

Der Regierungs-Präsident.
Aktenzeichen: I C 3491/20. 2.

Düsseldorf, den 5. März 1934.

An den

Bund der Polen in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Bezug: Schreiben vom 20. 2. 1934 — Tgb. Nr. 207/34 — O/Ry.

Zu der vorbezeichneten Angelegenheit haben meine Ermittlungen ergeben, dass der Ortsgruppenleiter der NSDAP., Ortsgruppe Oberhausen-Ost, am 10. 1. 1934 sämtliche in seinem Ortsgruppenbereich bestehenden Vereine und Verbände schriftlich um Angabe der Vorstandsmitglieder und um die Namen derjenigen Vorstandsmitglieder, die der NSDAP. angehören, gebeten hat. Dasselbe Schreiben hat aus Versehen auch der betreffende Polenverein erhalten. Die Anfragen erfolgten lediglich zur Orientierung über die bestehenden Vereine und Verbände innerhalb des Ortsgruppenbereichs. Es ist Vorsorge getroffen, dass sich derartige Vorfälle nicht wiederholen.

In Vertretung: gez. **B a u m a n n.**

Stempel.

Beglaubigt: (—) unleserlich, Reg.-Kanzlist.

— E —

5. Anmeldung von Mitgliederversammlungen

(Fall Tomyslak, Ortsgruppe des Związek Polaków w Niemczech
in Hamborn-Neumühl).

O/S.

Berlin NW 7, den 30. November 1933.

Einschreiben

An den Herrn Regierungspräsidenten

Düsseldorf.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 10. 10. 1933 sei der Vertrauensmann unserer Ortsgruppe im Hamborn-Neumühl, **P. T o m y s l a k**, daselbst, zum Polizeipräsidium zwecks Einvernehmen vorgeladen worden. Der Beamte, der ihn vernommen hätte, habe ihm erklärt, dass ein gewisser **Johann Klosowski** ihn beschuldigt habe, dass in seiner Wohnung Geheimversammlungen stattfänden. U. a. habe der Beamte gesagt: „Sie sind der Vorsitzende des Polenbundes, Ortsgruppe Neumühl, und sind beschuldigt, in Ihrer Wohnung geheime Sitzungen abzuhalten. Schriftführer ist **Josef Walasiak**, sein Sohn ist studierter Lehrer, er ist in Berlin in der Zentrale als polnischer Kurier beschäftigt. Kassierer ist **Ludwig Zawieja**, und **Peter Gostynski** bringt die Berichte nach Bochum. Heute Abend findet wieder eine Geheimsitzung statt.“

Die angebliche Geheimsitzung habe nach der Erklärung des Polizeibeamten am 4. 10. 1933 stattgefunden.

Tomyslak habe mit aller Entschiedenheit die Vorwürfe als unwahre Verleumdungen zurückgewiesen.

Der Beamte habe im weiteren Verlauf der Vernehmung Tomyslak aufgegeben, die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen polizeilich vorher anzumelden, da er und die anderen Vorstandsmitglieder im anderen Falle Ungelegenheiten und Verhaftungen zu gewärtigen hätten; in Duisburg-Hamborn sei nämlich — habe der Beamte erklärt — die Bestimmung ergangen, dass jede Versammlung anmeldepflichtig wäre.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe, insbesondere auch zum Schutze der legalen polnischen Minderheitsorganisationen gegen derartige unwahre und verleumderische Denunziationen zu veranlassen. Wir bemerken, dass der Bund der Polen in Deutschland die Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich ist, der mit seinen Teilverbänden und Ortsgruppen — um eine solche handelt es sich auch im konkreten Falle — die minderheitlichen Interessen der polnischen Minderheit im Deutschen Reich vertritt, genau wie auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten ihre eigenen Organisationen zur Wahrnehmung ihrer minderheitlichen Belange haben. Der Bund der Polen in Deutschland, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen ist, verfolgt demnach rein legale Ziele.

Nach § 1 der Verordnung vom 28. 2. 1933 — RGBl. I Seite 83 — sind zwar die Artikel 114, 115, 117, 118, 123 und 153 der Reichsverfassung bis auf weiteres ausser Kraft gesetzt und danach u. a. auch Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts auch ausserhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig. Wie sich jedoch aus dem Wortlaut — Einleitung — ergibt, ist die Massnahme „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ getroffen. Die Tragweite der Verordnung ist auch durch den Runderlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern (K. d. R.) vom 3. 3. 1933 — J M Bl. 1933 Teil I. Nr. 13 — bestimmt; dort heisst es in Ziffer 1 Absatz 2:

„Nach Zweck und Ziel der V. O. werden sich die nach ihr zulässigen erweiterten Massnahmen in erster Linie gegen die Kommunisten, dann aber auch gegen diejenigen zu richten haben, die mit den Kommunisten zusammenarbeiten und deren verbrecherische Ziele, wenn auch nur mittelbar, unterstützen oder fördern. Zur Vermeidung von Missgriffen weise ich darauf hin, dass Massnahmen, die gegen Angehörige oder Einrichtungen anderer als kommunistischer, anarchistischer oder sozialdemokratischer Parteien oder Organisationen notwendig werden, auf die V. O. zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 nur dann zu stützen sind, wenn sie der Abwehr solcher kommunistischer Bestrebungen im weitesten Sinne dienen. In sonstigen Fällen ist nach der V. O. vom 4. 2. 1933 einzuschreiten...“

Es ergibt sich als unseres Erachtens, dass die Verordnung vom 28. 2. 1933 auf den Bund der Polen in Deutschland, seine Versammlungen und sonstige Veranstaltungen keine Verwendung finden kann, da diese mit kommunistischen, anarchistischen und sozialdemokratischen Zielen und Ideen wie über-

haupt mit Staatsfeindlichkeit nicht das geringste zu tun haben. Bei ihnen ist daher nach unserer Meinung entsprechend dem Runderlass vom 3. 3. 1933 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 3 („In sonstigen Fällen ist nach der Verordnung vom 4. 2. 1933 einzuschreiten“) gemäss der Verordnung vom 4. 2. 1933 — Rg. Bl. I S. 35 — zu verfahren.

Nach dieser Vorschrift brauchen aber nur

- a) öffentliche politische Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen und
- b) alle politischen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel, ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentlich oder nicht öffentlich sind, vorher polizeilich gemeldet zu werden.

Danach ergibt sich nach unserem Dafürhalten, dass die Mitgliederversammlungen und -veranstaltungen des Bundes der Polen in Deutschland e. V., als geschlossene Inländerversammlungen und -veranstaltungen und wegen des rein minderheitlichen Charakters weder genehmungs- noch anmeldepflichtig gemäss der Verordnung vom 4. 2. 1933 sind. Eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist durch die geschlossenen Mitgliederversammlungen und -veranstaltungen des Bundes der Polen in Deutschland e. V., nicht zu befürchten. Von Geheimversammlungen des Bundes der Polen in Deutschland ist keine Rede. Es läge auch gar keine Ursache dazu vor, da auf den Vereinssitzungen nur die legalen Angelegenheiten der polnischen Minderheit im Deutschen Reich besprochen werden, also Gegenstände, die das Tageslicht nicht zu scheuen brauchen.

Wir glauben danach annehmen zu müssen, dass die Forderung auf Anmeldung der Vereinsversammlungen auf die Minderheitenorganisationen keine Anwendung findet. Wir erlauben uns hierbei auch auf die wiederholten Entscheidungen des Herrn Preussischen Ministers des Innern aus der letzten Zeit Bezug zu nehmen, wonach die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und wegen legaler Betätigung auf minderheitlichem Gebiet beeinträchtigt werden dürfen.

Wir erlauben uns noch um baldgefälligen Bescheid des Veranlassenden zu bitten.

Auch bemerken wir, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 30. November 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf betr.

unsere Ortsgruppe in Hamborn-Neumühl mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme sowie um weitere Veranlassung und Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Jan Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Der Reglerungs-Präsident.
Aktenzeichen: I C 3491/M. 222.

Düsseldorf, den 21. 12. 1933.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Betrifft: Eingabe vom 30. November 1933.

Wie meine Ermittlungen ergeben haben, ist die Vorladung des Tomyslak erfolgt, weil er beschuldigt worden war, illegale Versammlungen abgehalten zu haben. Die Ermittlungen ergaben die Haltlosigkeit dieser Vorwürfe. Das Verfahren ist daher eingestellt worden.

Richtig ist ferner, dass Tomyslak aufgegeben wurde, die Mitgliederversammlungen des Bundes anzumelden. Diese Anordnung richtet sich jedoch nicht gegen den Bund der Polen, sondern besteht in Duisburg-Hamborn für sämtliche Vereine. Es handelt sich hierbei um eine sicherheitspolizeiliche Massnahme, die ihrer Natur nach nicht für die Dauer bestimmt ist.

In Vertretung: gez. Bachmann.

Regierung.

Beglaubigt: (—) Braunen, Reg.-Kanzlist.

185/34 — O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 19. Februar 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten

in Düsseldorf.

Wir nehmen ergebenst Bezug auf unsere Eingabe vom 30. 11. 1933 sowie auf das dortige Antwortschreiben vom 21. 12. 1933 — Aktenz. I. C. 3491/M. 222 — betr. unsere Ortsgruppe Hamborn-Neumühl.

In Ihrem Schreiben vom 21. 12. 1933 ist bestätigt worden, dass dem Vertrauensmann unserer Ortsgruppe, P. Tomyslak in Hamborn-Neumühl, im Polizeipräsidium aufgegeben worden ist, die Mitgliederversammlungen des Bundes anzumelden, und dass es sich hierbei um eine sicherheitspolizeiliche Massnahme handele, die ihrer Natur nach nicht für die Dauer bestimmt sei. Im übrigen sind die gegen unseren Vertrauensmann erhobenen Vorwürfe im Schreiben als haltlos zurückgewiesen worden.

Da es sich bei unserem Bund um eine minderheitliche Organisation handelt, die mit Staatspolitik nichts zu tun hat und auf den Versammlungen der Ortsgruppen lediglich Vereinsangelegenheiten besprochen werden, eine Anmeldung der Vereinsversammlungen sich somit erübrigen dürfte und nur eine Belastung für die Ortsgruppe bedeutet, so erlauben wir uns zu bitten, die polizeiliche Anmeldepflicht für unsere Ortsgruppe (Vertrauensmann Tomyslak) aufzuheben bezw. uns bekanntzugeben, bis wann wir mit der im Schreiben vom 21. 12. 1933 in Aussicht gestellten Aufhebung der Anzeigepflicht zu rechnen haben, und inwieweit sicherheitspolizeiliche Gründe für unsere Ortsgruppe bezw. ihren Vertrauensmann Tomyslak aufgebene Anzeigepflicht gegeben sind.

Desgleichen wird uns von unserer Ortsgruppe der weiblichen Bundesmitglieder bezw. ihrer Vertrauensperson, Frau St. Borkowska in Hamborn-Neumühl, mitgeteilt, dass ihr s. Zt. im politischen Polizei-Büro, Zimmer 206, aufgegeben worden ist, das Mitgliederverzeichnis einzureichen und die Vereinsversammlungen anzumelden. Aus den obigen sowie den in unseren Eingaben vom 30. 11. 1933 angegebenen Gründen bitten wir, auch bei dieser unserer Ortsgruppe von der Forderung in Zukunft abzusehen.

Für baldgefälligen Bescheid des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir
ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Regierungs-Präsident.

Düsseldorf, den 8. März 1934.

Aktenzeichen: I. C. 3491/M. 222.

An den

Bund der Polen in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Betrifft: Eingabe vom 19. 2. 1934. — Tgb. Nr. 185/34/137 — O/Ry —.

Die von dem Herrn Polizeipräsidenten in Duisburg-Hamborn seinerzeit getroffene Anordnung, wonach alle Vereine auch ihre Mitgliederversammlungen anzumelden haben, besteht nach wie vor zu Recht. Mit Rücksicht auf die guten Beziehungen zwischen Polen und dem Deutschen Reich hat der Herr Polizeipräsident in Duisburg-Hamborn diese Anordnung jedoch mit meiner Billigung für den Bund der Polen in Deutschland aufgehoben.

In Vertretung: gez. B a c h m a n n.

Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift, Reg.-Kanzlist.

L. S. (Regierung Düsseldorf — Kanzlei).

— E —

*

6. Aufhebung eines Vereinsvergnügens polnischer Ortsvereine

(Fall Wattenscheid-Höntrop).

O/S.

Berlin NW 7, den 1. Dezember 1933.

Einschreiben

An den Herrn Polizeipräsidenten

Bochum in Westfalen.

Wir nehmen ergebenst Bezug auf unsere Eingabe vom 23. 11. 1933 betr. Aufhebung eines Vergnügens des polnischen Jugendvereins in Wattenscheid-Höntrop. Auf Grund eines uns mittlerweile zugegangenen näheren Berichts erlauben wir uns jene Eingabe, wie folgt, zu ergänzen:

Am 5. 11. 1933 habe im Lokal Weyers in Wattenscheid-Höntrop ein Vergnügen sämtlicher Ortsvereine der dortigen polnischen Minderheit (nicht allein des örtlichen polnischen Jugendvereins, wie in jener Eingabe ausgeführt ist) unter Anteilnahme und Leitung der dortigen Ortsgruppe unseres Verbandes stattgefunden, dessen Vertrauensmann, der gleichzeitig als Zeuge jener Vorgänge in Betracht kommende polnische Minderheitsangehörige Paul Lagoda in Wattenscheid-Höntrop, Im Loh 21, sei.

Es habe sich also um eine geschlossene Gesellschaft gehandelt. Während des Vergnügens — etwa 21 Uhr — sei in den Saal, in dem das Vergnügen stattgefunden hätte, in Zivil der Paul Lagoda von Person bekannte Truppführer der SA-Reserve in Wattenscheid-Höntrop, ein gewisser Birkendörfer, eingetreten und habe vom Kassierer des polnischen kirchlichen Vereins „Św. Wojciecha“, dem polnischen Minderheitsangehörigen Krystkowiak und dem Revisor der Vereinskasse, dem polnischen Minderheitsangehörigen Jędrowiak (Jendrowiak), die an der Kasse gesessen hätten, die Vorlegung der schriftlichen Genehmigung der Kreisleitung der NSDAP. in Wattenscheid zu dem Vergnügen gefordert. Da bei der Anmeldung des Vergnügens auf der Polizei erklärt worden sei, dass eine besondere Genehmigung der Kreisleitung der NSDAP. zum Vergnügen nicht erforderlich sei, hätte man sich um eine solche garnicht bemüht. Der Truppführer habe dann in heftiger Weise den Vorsitzenden des Vereins „Św. Wojciecha“ zu sich gefordert. Als dann habe er sich zu Paul Lagoda, der mit dem Vorsitzenden jenes Vereins, dem polnischen Minderheitsangehörigen Giezek mitgegangen sei, mit folgenden Worten gewandt: „Machen Sie, dass Sie fortkommen, mit Ihnen habe ich nichts zu tun.“ Lagoda habe erwidert: „Herr Birkendörfer, ich bitte Sie, ich bin der Ortsgruppenführer der polnischen Minderheit von Höntrop und habe mit dem Fest auch soviel zu tun, wie dieser Vorsitzende“, — wobei er auf Giezek gezeigt habe, — da dieses Fest von sämtlichen polnischen Vereinen aus Höntrop veranstaltet worden ist.“ Der Truppführer sei jedoch mit diesem Bescheid nicht zufrieden gewesen; er habe weiter zu Lagoda erklärt: „Das wissen wir schon lange, dass Sie das sind. Wissen Sie auch, dass Diskussionen nicht gestattet sind, und ich ziehe Sie zur Verantwortung, machen Sie sofort, dass Sie fortkommen.“ Lagoda habe sich durch das Verhalten des Truppführers nicht einschüchtern lassen, sondern mit den Worten:

„Bitte, Herr Birkendörfer“ Abschrift des Erlasses des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 28. 8. 1933 — V O II 737 II/33 — über den Schutz der nationalen Minderheiten ihm vorgelegt. Währenddessen habe Giezek zur näheren Aufklärung erklärt: „Nach mehrmaliger Anfrage beim Höntroper Polizeirevier 30 ist uns gesagt worden, dass ihr von der Verordnung des Kreisleiters des Kreises Wattenscheid der NSDAP. nichts bekannt wäre, dass bei Anmeldung eines Festes mit Tanzvergnügen eine Erlaubnis der Kreisleitung der NSDAP. erforderlich wäre, und wir könnten deshalb mit Ruhe unser Fest feiern, da wir die polizeiliche Erlaubnis hätten.“ Der Truppführer habe mit Unwillen die Darlegung des Giezek angehört und erklärt: „Was geht mich die Polizei an. Wir brauchen keine Polizei, und ich fordere Sie hiermit im Guten auf, bekannt zu geben, dass das Fest aufgelöst ist, oder ich lasse durch die SA den Saal stürmen und aufräumen.“ Mit diesen Worten sei der Truppführer aus dem Saal fortgegangen. Vergeblich habe Lagoda telephonischen Anschluss mit der Polizei zu erreichen versucht. Der Truppführer sei nach kurzer Abwesenheit in den Saal wieder gekommen und habe mit Nachdruck laut zu den Festteilnehmern erklärt: „Das Fest ist hiermit aufgelöst, ich fordere Sie auf, sofort den Saal zu verlassen.“ Die Festteilnehmer hätten dann den Saal verlassen.

Am 6. 11. 1933 habe Lagoda eine schriftliche Aufforderung vom Büro „Standarte I/440“ in Wattenscheid erhalten, dass er sich dort um 3 Uhr zu stellen habe. Er sei hingegangen. Im Büro habe man an ihn die Frage gestellt: „Sind Sie Vorsitzender eines politischen Vereins?“ Lagoda habe erwidert: „Nein, ich bin der Ortsgruppenführer der polnischen Minderheit von Höntrop, des Bundes der Polen in Deutschland e. V.“ Weiter sei Lagoda gefragt worden: „Treibt Ihr Politik?“ Er habe wahrheitsgemäss geantwortet: „Nein. Politik kommt bei uns nicht in Frage, weil wir kein politischer Verband, sondern ein kultureller Verband sind, und ich kein Politiker bin, mich auch garnicht mit Politik abgebe.“ Alsdann habe Lagoda auf dahingehendes Ersuchen den Vorfall von tags zuvor genau erzählen müssen. Als dies geschehen sei, habe man Lagoda gefragt: „Was gedenken Sie zu tun, wollen Sie das melden?“ Lagoda habe geantwortet: „Wer gibt mir die Garantie, dass uns dadurch keine persönlichen Nachteile entstehen, und es ist Pflicht und Schuldigkeit, dieses zu melden; denn wer ersetzt uns den Schaden, der uns durch die Auflösung des Festes entstanden ist?“ Ein anderer der Anwesenden habe die Vernehmung des Lagoda protokollarisch niedergeschrieben. Das Protokoll sei Lagoda vorgelesen und von ihm unterschrieben worden. Lagoda sei dann entlassen worden.

Wir bitten den Herrn Polizeipräsidenten, das Erforderliche veranlassen und uns vom Geschehenen Bescheid geben zu wollen. Wir sind der Ansicht, dass die vom Truppführer der NSDAP. geforderte Melde- und Genehmigungspflicht für die polnischen Minderheitsvereine und ihre Mitgliederveranstaltungen nicht gegeben ist; nach den gesetzlichen Bestimmungen ist u. E. auch nicht einmal eine polizeiliche Melde- und Genehmigungspflicht gegeben, da es sich um Minderheitsorganisationen und damit um geschlossene Inländerveranstaltungen (ohne politischen Charakter) handelt.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 1. Dezember 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Wir beehren uns auf unsere Eingabe vom 23. 11. 1933 mitsamt der beigefügten Eingabe vom gleichen Tage an den Herrn Polizeipräsidenten in Bochum betreffend den polnischen Jugendverein in Wattenscheid-Höntrop (Auflösung ihres Vergnügens am 5. 11. 1933 durch einen Führer der NSDAP.) Bezug zu nehmen und in der Anlage eine Ergänzung jener Eingabe mit der ergebenen Bitte um weitere Veranlassung und um gefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Polizeipräsident in Bochum
Landeskriminalpolizeistelle.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

I A d — 23. 1. 1934.

Betrifft: Aufhebung eines Vergnügens des polnischen Jugendvereins in Wattenscheid-Höntrop.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 1. Dezember 1933 — Tgb. Nr. O/S. — sowie Einschreiben vom 23. 11. 1933.

Ich habe in der Angelegenheit Verfügungsgemäss am 29. 11. 33 dem Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg Bericht vorgelegt. Der Herr Preussische Minister des Innern dürfte Ihnen auf Ihre Eingaben inzwischen Bescheid erteilt haben.

Die auf Ihr Schreiben vom 1. Dezember 1933 nochmals vorgenommene Untersuchung des Vorfalles hat keine neuen Gesichtspunkte ergeben.

(—) gez. Unterschrift (unleserlich).

— E —

7. Einforderung der Mitgliederliste eines Sportvereins

(Fall Dziamski, Polski Klub Sportowy, Berlin).

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Berlin NW 7, den 4. 12. 33

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Dorotheenstr. 47, I.

O/B.

Einschreiben

An den

Herrn Polizeipräsidenten

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige St. Dziamski in Berlin SO 36, Lübbenerstr. 30, hat als Führer des Sportvereins Polski Klub Sportowy — P. K. S. — Berlin, unter dem 1. 12. 1933 mit Geschäftszeichen 6801 — Ad. III (Dienststelle: I Ad III. Unterschrift: Fa.) „zur Erörterung über den Sportverein P. K. S.“ für Montag, den 3. cr. eine Vorladung erhalten. Er sollte danach am genannten Tage in der Zeit zwischen 8 und 10 Uhr im Polizeipräsidium, Berlin C 25, Alexanderstrasse 3—6, auf Zimmer 219 Stockwerk II, erscheinen und die Liste über die Vorstandsmitglieder mit vollständigen Personalien sowie eine Liste der Vereinsmitglieder mit vollständigen Personalien, auch die Statuten des Vereins über Ziel und Zweck mitbringen.

Unser Sachbearbeiter hat sich heute mit der betreffenden Dienststelle telephonisch in Verbindung gesetzt, wobei ihm vom Beamten erklärt worden ist, dass schriftliche Eingabe gemacht werden möchte und Herr Dziamski bis zur Stellungnahme auf die Eingabe nicht erscheinen brauche.

Unter Bezugnahme auf die telephonische Rücksprache bemerken wir ergebenst:

Bei dem genannten Verein handelt es sich um eine Vereinigung innerhalb der polnischen Minderheit in Berlin zu rein sportlichen Zwecken. Es gehören ihm also als Mitglieder nur deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung an. Mit Politik hat der Verein nichts zu tun. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter dem Aktenzeichen 94 V. R. 8774 eingetragen. Des weiteren ist er dem Deutschen Fussballbund Gau III Berlin-Brandenburg (Geschäftszimmer: Kronprinzenufer 19) angeschlossen. Auf Grund des rein sportlichen und minderheitlichen Charakters des Vereins sind wir der Ansicht, dass die Forderung auf Vorlegung des Mitglieder- und Vorstandsmitgliederverzeichnisses nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu Recht besteht. Das Vorstandsmitgliederverzeichnis und das Vereinsstatut befinden sich im übrigen beim genannten Vereinsregister.

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen. Auch wären wir für baldgefälligen Bescheid sehr dankbar.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Związek Polaków w Niemczech T. z.
Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, den 4. 12. 33
Dorotheenstr. 47, I.

O/B.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin betreffend den polnischen Sportklub (Polski Klub Sportowy) P. K. S. in Berlin mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Polizeipräsident in Berlin

Staatspolizeistelle.

C. 25, Alexanderstr. 2, 10, 18.

Geschäftszeichen und Tag Ihres Schreibens: 4. 12. 1933 — Nr. O/B.

Geschäftszeichen und Tag meines Schreibens: Stapo 3b — 23. Februar 1934.

Betrifft: Sportverein Polski Klub Sportowy.

Da der genannte Sportverein nach Ihren Ausführungen rein sportlichen Zwecken dient, habe ich davon abgesehen, mir die Satzungen und das Mitgliederverzeichnis vorlegen zu lassen. Ich sehe die Angelegenheit damit als erledigt an.

In Vertretung: gez. Hoffmann.

Stempel. Beglaubigt: (—) Grozalsky, Kanzleiassistent.

— E —

*

8. Beschlagnahme und Wegnahme von Vereinsdokumenten etc.

(Fall Szczepaniak, Gelsenkirchen-Rotthausen).

121/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 25. Januar 1934.

Einschreiben

An den Herrn Regierungspräsidenten

in Arnsberg in Westfalen.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 20. 1. 1934, etwa 6 Uhr morgens, sei mit Gewalt an die Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen M. S z c z e p a n i a k in Gelsenkirchen-Rotthausen, Wiehagenstr. 79, als die Familie noch geschlafen hätte, geklopft worden. Aufgeweckt und erschrocken durch den Lärm habe Szczepaniak halb angekleidet die Tür geöffnet, und im gleichen Augenblick seien in die Küche 3 Personen in SS- bzw. SA-Uniform und ein Polizeibeamter, gleichfalls in Uniform, eingedrungen. Noch bevor sich Szczepaniak überhaupt klar geworden wäre, was vor sich gehe, hätten sich die 3 Personen in der SS- bzw. SA-Uniform an die Schränke herangemacht, alle Schubladen aufgerissen und darin gesucht. Alsdann seien auch die Taschen aller Anzüge durchsucht worden. Während dessen sei der Polizeibeamte von einem Zimmer ins andere gegangen. Da in der Küche nichts gefunden worden wäre, sei man in das Schlafzimmer eingedrungen, wo aus der Schublade eines Schrankes nachstehende Gegenstände herausgezogen wären:

1. alle Auszüge, Rechnungen und Akten betr. den Hilfsverein der Volksbücherei, dessen Revisor Szczepaniak sei;
2. alle Papiere betr. die Bank „Robotników“ in Bochum;
3. die ganze Korrespondenz und alle Akten betr. den polnischen Schulverein in Rotthausen;
4. das gesamte Material des Vereins „Jedność“ (Einigkeit) unter dem Schutze „Św. Florjana i św. Barbary“ (Heilige Florjan und heilige Barbara) in Gelsenkirchen;
5. die Zeugnisse der Tochter Antonina des Szczepaniak, die sie aus dem polnischen Sprachkursus in Rotthausen erhalten hätte;
6. zwei Privatbriefe des Szczepaniak, die in polnischer Sprache an ihn von seiner verheirateten Schwester in Poznań geschrieben worden seien;
7. Briefe vom Pfarrer Pawlak aus Neu-Beuthen betr. kirchlicher Angelegenheit;
8. einige Nummern der polnischen Minderheitsschrift „Mały Polak“, die die Tochter Antonina abonniere;
9. einige Nummern der Zeitung „Naród“ aus Herne;
10. Wahlflugblätter, herausgegeben vom polnischen Wahlkomitee in Deutschland;

11. Hefte der Kinder des Szczepaniak Johann und Elisabeth aus dem polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskursus.

Diese Gegenstände hätten die Eingedrungenen an sich genommen. Ob sie noch mehr an sich genommen hätten, habe Szczepaniak bis dahin nicht feststellen können.

Während der Beschlagnahme der Gegenstände hätte der Polizeibeamte mit Entrüstung gerufen: „Sind wir hier in Polen oder in Deutschland!?“ Als er die Briefe aus Polen gesehen hätte, habe er gerufen: „Die kommen doch nicht durch die Post“. Alsdann habe der Polizeibeamte von Szczepaniak die Herausgabe seines Mitgliedsbuches zum Verein „Jedność“ verlangt.

In Beantwortung der vielen Fragen hatte Szczepaniak betont, dass er sich zur polnischen Minderheit bekenne und es sich bei den beschlagnahmten Gegenständen um unpolitische Gegenstände der polnischen Minderheitsvereine bezw. um belanglose Schriften und Privatbriefe handele.

Trotzdem wären die Gegenstände mitgenommen worden. Der Polizeibeamte Fischer habe dabei die anderen aufgefordert, auch die Gesangbücher zu nehmen, die zum Teil mit, zum Teil ohne Noten gewesen wären; aber die Aufgeforderten hätten ihm erwidert: „Nein, die Folgen dieses Schrittes können wir nicht tragen.“ Sodann habe der Polizeibeamte Fischer den Szczepaniak aufgefordert, mit ihm zur Polizei mitzugehen und habe ihm dabei sogar verboten, sich zu waschen. Auf der Polizei habe er Szczepaniak sowie die beschlagnahmten Gegenstände einem Kriminalbeamten übergeben und dabei erklärt: „Den hier habe ich in Haft genommen. Er ist der Vorsitzende des polnischen Vereins.“

Nach Feststellung der Personalien des Szczepaniak habe der Kriminalbeamte den Polizeibeamten nach seinem Namen gefragt, der sich jedoch geweigert hätte, ihn anzugeben, mit der Bemerkung, „es sei dies nicht nötig“. Hierauf habe der Kriminalbeamte erklärt: „Ihre genauen Personalien muss ich haben, denn aus dieser Geschichte können noch allerhand Sachen hinterher kommen.“ Mit den Worten: „Mensch, mach, dass Du wegkommst“ — wobei man Szczepaniak mit scharfen und unfreundlichem Gesichtsausdruck gemessen hätte — habe der Kriminalbeamte ihn aus dem Zimmer hinausgewiesen. Die mit Beschlagnahme belegten Gegenstände habe der Beamte zurückbehalten.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen. Wir bitten dringend, um schleunigste Herausgabe des Vereinsmaterials und der beschlagnahmten Privatpapiere des Szczepaniak und seiner Kinder. Wir bemerken, dass es sich um Akten und Papiere handelt, die Eigentum der lokalen polnischen Minderheitsvereine sind, die mit Politik nichts zu tun haben.

Da der Vereinsbetrieb durch die Wegnahme des Vereinsmaterials erheblich beeinträchtigt wird, so bitten wir um möglichste Beschleunigung. Wir bitten um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

121/34 — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 25. Januar 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Preussischen Minister des Innern beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg (Westfalen) betr. den polnischen Minderheitsangehörigen S z c z e p a n i a k in Gelsenkirchen-Rotthausen, Wiehagenstr. 79, sowie betr. Beschlagnahme von Material polnischer Minderheitsvereine und von Material, das Eigentum der Familie Szczepaniak ist, mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Erforderliche zwecks Abhilfe veranlassen und uns vom Geschehenen geneigtest Kenntnis geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetesten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Reglerungs-Präsident.
Dez. A. I. Nr...

Münster i. W., den 5. Februar 1934.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf das gefällige Schreiben vom 25. Januar 1934 — Nr. 121/34 — O/S. — betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen M. Szczepaniak in Gelsenkirchen.

In der Nacht zum 20. Januar 1934 wurde in Gelsenkirchen-Rotthausen von der Schutz- und Kriminalpolizei eine grössere Aktion gegen die illegale KPD. durchgeführt. Es wurden unerwartet mehrere Häuserblöcke abgesperrt und Durchsuchungen vorgenommen. Hierbei ist auch die Wohnung des Szczepaniak durchsucht worden. Dass in einigen Fällen bei einer derartigen Aktion auch bei an und für sich Unbeteiligten durchsucht wird, lässt sich nicht vermeiden. Im vorliegenden Falle mussten ausnahmsweise Beamte aus dem ganzen Polizei-Präsidial-Bezirk zusammengezogen werden, die z. T. nicht ortskundig waren und die einzelnen Bewohner nicht kannten.

Der betreffende Polizeibeamte sowie auch die SA-Männer, die die Durchsuchung bei Szczepaniak vorgenommen haben, waren nicht zu ermitteln. Einen Polizeibeamten namens Fischer, wie er von Szczepaniak angegeben wird, gibt es in Gelsenkirchen nicht. Bei der Vorführung des Sz. auf der Revierwache war der Kriminalbeamte Gansel anwesend. Den Beamten wird nicht bekannt gewesen sein, dass Szczepaniak der polnischen Minderheit angehört. Nach Feststellung der Personalien wurde Szczepaniak sofort entlassen. Szczepaniak ist nach Angabe des Kriminalbeamten Gansel auf der Wache einwandfrei behandelt worden. Gansel bestreitet, wegen etwaiger späterer durch die Sistierung des Szczepaniak entstehenden Unannehmlichkeiten nach dem Namen des betreffenden uniformierten Polizei-Beamten gefragt zu haben, da dazu keinerlei Veranlassung vorgelegen hätte. Ihm ist deshalb der Name des vorführenden Beamten nicht bekannt.

Die beschlagnahmten Briefe pp. sind dem Szczepaniak inzwischen wieder ausgehändigt worden. Szczepaniak sieht die Angelegenheit als erledigt an. Nach meinem Dafürhalten hat Szczepaniak das Benehmen der Polizeibeamten oder eines SA-Mannes weit übertrieben.

In Vertretung: gez. B a c h e m.

Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift, Reg.-Kanzleisekretär.

L. S. (Regierung Münster).

— E —

*

9. Beschlagnahme von Kassenbüchern und Geld

(Fall Przybylski, Verein kathol. Männer und Jünglinge in Sallgast N. L.).

**Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland.**
O/B.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 24. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Landrat

in Luckau (Lausitz).

Als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands erlauben wir uns dem Herrn Landrat Nachstehendes vorzutragen:

Nach uns zugegangenem Bericht hat am 1. Juli 1933 der Landjäger Bugisch aus Sallgast bei dem Kassierer des polnischen Vereins katholischer Männer und Jünglinge in Sallgast, Herrn Valentin Przybylski in Poley-Colonie Nr. 15, folgende Gegenstände beschlagnahmt und mit sich genommen:

1. Zwei Kassenbücher;
2. Bargeld in Höhe von RM. 42,05.

Auf die Frage, wann die Bücher und das Geld zurückgegeben werden würden, soll der Landjäger erklärt haben, dass er sie im Landratsamt in Luckau abgeliefert habe.

Es wird bemerkt, dass es sich um einen legalen Verein innerhalb der polnischen Minderheit zur Pflege kultureller und geselliger Interessen handelt, wie ja auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten, z. B. in Polen, im umgekehrten Verhältnis entsprechende Organisationen haben. Da es sich, wie gesagt, um einen legalen Verein handelt, der nichts mit Politik zu tun hat, bitten wir den Herrn Landrat ergebenst, veranlassen zu wollen, dass die Bücher und das Geld umgehend dem Verein z. Hd. seines Kassierers wieder zurückgegeben werden, da sie zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes dringend benötigt werden.

Für baldgefälligen Bescheid des Veranlassten wären wir dem Herrn Landrat sehr dankbar.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Preussische Minister
des Innern.

V O II 774 II/33.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 3. August d. Js.

Die im Rahmen der Auflösung der Organisationen der deutschen Zentrumspartei zunächst vorgenommene Auflösung des polnischen Vereins katholischer Männer und Jünglinge in Sallgast ist inzwischen zurückgenommen, die seinerzeit beschlagnahmten Vermögens-Gegenstände sind dem Verein zurückgegeben worden, da der minderheitliche Charakter des Vereins feststand.

Der polnische Gesangverein in Gross-Räschen ist nicht aufgelöst worden. Das Vermögen des Vereins war vorübergehend beschlagnahmt, weil der Verdacht bestand, dass es sich um eine marxistische Organisation handelte. Der Verein ist wieder im Besitz seines Eigentums.

Ich sehe die Eingabe des Bundes der Polen in Deutschland damit als erledigt an.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel.

Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

10. Aufforderung zum Vertrieb einer deutschen Druckschrift durch einen polnischen Verein

(Fall Towarzystwo Św. Szczepana, Gelsenkirchen-Bismarck).

Abschrift.

Gelsenkirchen, den 5. Dezember 1933.

Rundschreiben an sämtliche in Bismarck tagenden Vereine.

Bevölkerungspolitische Rassenpflege ist der Grundpfeiler nationalsozialistischer Staatsauffassung. Jeder Nationalsozialist und deutscher Volksgenosse muss es als seine Ehrenpflicht ansehen, dazu beitragen zu können, dass dieses Gedankengut von allen Volksgenossen und ganz besonders von den noch Aussenstehenden erfasst wird. Aus diesem Grunde sind von der Reichsleitung der NS-Volkswohlfahrt grosse Mengen Aufklärungsschriften herausgegeben worden. Es ist unter allen Umständen nötig, dass diese in jede Familie hineinkommen. Daher wurde angeordnet, dass zum Verkauf dieser Schriften alle gleichgeschalteten Vereine herangezogen werden. Der Erlös fliesst der Winterhilfe zu. Die Vereinsvorstände melden daher bis zum 10. d. Mts. ihre Mitgliederstärke. Für jedes Mitglied wird dann von uns eine Broschüre geliefert. Falls ausserdem noch weitere verlangt werden sollten, erbitten wir einen entsprechenden Vermerk auf der Mitgliederstandsmeldung. Der Verein haftet mit der Vereinskasse für die restlose Bezahlung der zubestellten Broschüren. Der Preis beträgt 10 Pfg. — Wir ersuchen um unbedingte Einhaltung des Meldetermins bis zum 10. Dezember auf der Geschäftsstelle, Bismarckstr. 196.

Heil Hitler!

Der Ortsgruppenleiter

(—) Janz.

(Siegel) NSDAP. Geschäftsstelle, Og. Bismarck, Bismarckstr. 196.

Gelsenkirchen, den 11. Dezember 1933.

An den

Vorstand des St. Stephanus-Vereins.

Mit unserem Rundschreiben vom 5. d. Mts. forderten wir Sie auf, auf unserer Geschäftsstelle, Bismarckstrasse 196, bis zum 10. d. Mts. die Anzahl Ihrer Mitglieder Ihres Vereins anzugeben. Für jedes Mitglied hätten wir Ihnen auf Anordnung der Reichregierung eine Broschüre „Die kommende Generation klagt an“ zugestellt. Da Sie dieser Aufforderung bis zum vorgeschriebenen Termin nicht nachgekommen sind, stellen wir hiermit fest, dass Sie bewusst gegen die Anordnungen der deutschen Reichsregierung handeln.

Die Reichsregierung erwartet, dass jeder deutsche Volksgenosse, der sein Amt im Vorstand eines Vereins inne hat, sich voll seiner Verantwortung dem deutschen Vaterlande gegenüber bewusst ist und daher dem Vaterland an erster Stelle zu dienen hat. — Falls Sie unserer Aufforderung, für jedes

los seien, hatte man sich auf diese Bedingung wegen mangelnder Geldmittel nicht einigen und die Weihnachtsfeier nicht stattfinden lassen können.

Des weiteren erlauben wir uns in der Anlage abschriftlich beizufügen:

1. Rundschreiben der NSDAP., Geschäftsstelle Bismarckstrasse in Gelsenkirchen vom 5. 12. 1933, das laut Anlage zu 2) auch an den polnischen Minderheitsverein „Heiliger Stephan“ gerichtet worden ist;
2. Schreiben des Ortsgruppenleiters Herrn Hoffmann vom 11. 12. 1933, gerichtet an den Verband des genannten Vereins.

Es wird nach den Anlagen an den Verein die Forderung gestellt, eine Broschüre „Die kommende Generation klagt an“ für jedes Mitglied zu erwerben, und dem Verein der Vorwurf gemacht, dass er auf das Rundschreiben vom 5. 12. 33 nicht reagiert habe. Aus diesem Grunde wird die Unfähigkeit des Vereinsvorstandes zur Vereinsleitung ausgesprochen und dessen Namhaftmachung zwecks weiterer Veranlassung gefordert.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen, damit die Weihnachtsfeier bereits in den nächsten Tagen stattfinden kann. Auch im übrigen bitten wir um ausreichende Massnahmen zum Schutze der polnischen Minderheit und der Pflege ihrer legalen kulturellen Belange. Im Einvernehmen mit den wiederholten Erlassen hoher und höchster behördlicher Instanzen aus der letzten Zeit halten wir ein eigenmächtiges Vorgehen der Organisationen gegen die polnische Minderheit, ihr Organisations- und Kulturleben für unzulässig.

Da die Angelegenheit sehr dringend ist, so bitten wir um möglichste Beschleunigung und Bekanntgabe des Veranlassten an uns.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Związek Polaków w Niemczech T. z.
Bund der Polen in Deutschland e. V.
79/34 — O/B.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnshagen (Westfalen) betr. den kirchlich-charitativen polnischen Minderheitsverein „Św. Szczepana“ (Heiliger Stephan) in Gelsenkirchen-Bismarck mit der Bitte um

geneigte Kenntnisnahme und beschleunigte weitere Veranlassung sowie um Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetesten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Regierungs-Präsident.
A 1 Nr....

Münster i. W., den 12. Februar 1934
Domplatz 1.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 17. Januar 1934 — Nr. 79/34 — O/B.

Aus dem Inhalt des von der Geschäftsstelle der NSDAP. in Gelsenkirchen-Bismarck unter dem 5. Dezember 1933 an sämtliche in Gelsenkirchen-Bismarck tagenden Vereine gerichtete Rundschreiben geht hervor, dass der Vertrieb der bevölkerungspolitischen Broschüre von allen gleichgeschalteten deutschen Vereinen mit deutschen Volksgenossen verlangt wird. Der Verein „St. Stephan“ hat es unterlassen, auf das Rundschreiben vom 5. Dezember 1933 der Geschäftsstelle der NSDAP. in Gelsenkirchen-Bismarck eine Antwort zu erteilen und zu erklären, dass er nicht zu den deutschen Vereinen mit benannten Mitgliedern zählt. Das Schreiben des Ortsgruppenleiters der NSDAP. in Gelsenkirchen vom 11. Dezember 1933 wäre bei dieser Klärung nicht ergangen, da in ihm auch nur von den Pflichten deutscher Volksgenossen und Vereine gesprochen wird. Dieses Vorgehen der Geschäftsstelle der NSDAP. der Ortsgruppe Gelsenkirchen-Bismarck ist unabhängig von der erst am 11. Dezember 1933 angemeldeten Versammlung, da es bereits am 5. Dezember eingeleitet wurde.

Bezüglich der abzuhaltenden Feiern besteht im Interesse der Winterhilfe die Weisung, die Feiern bei der zuständigen Ortsgruppe der NSDAP. anzumelden. Die dem Verein „St. Stephan“ gemachte Auflage, für jedes Mitglied eine Blume für 20 Pfg. zur Förderung des Winterhilfswerks zu kaufen, stellt keine besondere Forderung dar; es wird so bei allen Vereinsfestlichkeiten verfahren.

Die Ortsgruppe der NSDAP. in Gelsenkirchen-Bismarck teilte mit, dass sie in Zukunft nicht mehr versuchen wird, die polnischen Vereine zu einer Abgabe für die Winterhilfe zu gewinnen.

Gegen die Abhaltung der beabsichtigten Weihnachtsfeier war nichts einzuwenden.

I. V.: gez. Dr. Unckell.

— E —

11. Beschlagnahme und Wegnahme von Turngeräten eines polnischen Jugendvereins

(Fall Pacholski, Jugendverein Hamborn).

SA der NSDAP.
Sturm 44 — 138
Duisburg-Hamborn.

Hamborn, den 16. August 1933.

Quittung.

Wir bescheinigen dem Herrn Pacholski folgende Turngeräte:
ein Reck, eine Seiten- und Querstange, einen Barren komplett, zwei
Pferde (Turngerät).

Der Führer des Sturmes 44 — 138

A. B.:

gez. F ö h r, Truppführer.

gez. Scharführer Weimann, Alfons.

O/Ry.

Berlin NW 7, den 21. September 1933.

Einschreiben

An den Herrn Regierungspräsidenten

Düsseldorf (Rheinland).

Dem Herrn Regierungspräsidenten beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands nachstehenden uns zwecks Intervention zugegangenen Bericht vorzulegen:

Am 16. 8. 1933 seien am frühen Morgen zum Gastwirt Andreas Pacholski in Hamborn, Albrechtstr. 23, einige Angehörige der NSDAP. gekommen und hätten die Herausgabe von Möbeln gefordert, die Eigentum des polnischen Jugendvereins in Hamborn-Bruckhausen seien und sich im Saal der Wirtschaft Pacholski befunden hätten. Herr Pacholski habe ausdrücklich erklärt, dass es Eigentum des polnischen Jugendvereins sei; er habe deshalb eine Quittung gefordert, die ihm auch ausgestellt worden sei. Nachher hätten sie die Möbel mitgenommen, ohne den Vorstand des polnischen Jugendvereins davon in Kenntnis zu setzen.

Eine uns vorgelegte Abschrift der Quittung erlauben wir uns beizufügen. Wir bitten den Herrn Regierungspräsidenten, das Erforderliche zwecks Klärung der Sache und Rückgabe der mitgenommenen Turngeräte veranlassen zu wollen. Wir bitten dringend um wirksamen Schutz für die polnischen Minderheitsangehörigen, ihrer Organisationen, Institute und Bestrebungen, die der Pflege ihrer minderheitlich-kulturellen Belange dienen. Bei dem genannten Jugendverein, dessen Vorsitzender ein gewisser B. Kotlarek und Kurator ein gewisser W. Neugebauer sind, handelt es sich um eine rein kulturelle gesellige Organisation innerhalb der polnischen Minderheitsjugend; es gehören dem Verein also nur deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung an. Der Verein entspricht im umgekehrten Verhältnis den Jugendvereinen der deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten. Mit Politik hat der genannte Verein wie überhaupt das polnisch-minderheitliche Jugendvereinswesen nichts zu tun. Es sind vielmehr rein minderheitliche legale Ziele, mit

denen sich der polnische Jugendverein in Hamborn wie überhaupt die Jugendvereine der polnischen Minderheit in Deutschland, denen ausschliesslich Reichsdeutsche polnischer Abstammung als Mitglieder angehören, befassen. Als rein minderheitliche Vereine unterliegen u. E. die genannten Jugendvereine wegen der nationalen Sonderstellung ihrer Mitglieder auch nicht der Anmeldepflicht beim Herrn Reichsjugendführer, da nach den ergangenen Bestimmungen nur deutsche Jugendvereine anmeldepflichtig sind und bei Versäumnis der Anmeldung der Auflösung anheim fallen.

Wir wären auch für möglichst baldige Bekanntgabe des Veranlassten sehr dankbar, damit wir in der Lage sind, beruhigend auf die Angehörigen der polnischen Minderheit einzuwirken.

Wir beehren uns mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zu zeichnen

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Reglerungs-Präsident.

Düsseldorf, den 23. 10. 1933.

Aktenzeichen: I C 3491/17. 10.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf das Schreiben vom 21. 9. 1933 — Nr. O/Ry.

Am 16. 8. 1933 wurde dem Herrn Polizeipräsidenten in Duisburg-Hamborn bekannt, dass in der Wirtschaft Pacholski in Duisburg-Hamborn Turngeräte, die aus kommunistischen Beständen stammen sollten, lagerten. Diese Gegenstände wurden bei dem Wirt P. vorgefunden und einstweilen sichergestellt. Durch die Ermittlungen wurde aber festgestellt, dass die Turngeräte nicht aus kommunistischen Beständen herrührten, sondern einem Jünglingsbund der polnischen Minderheit gehörten. Aus diesem Grunde wurden die Geräte dem Jünglingsbund wieder ausgehändigt.

In Vertretung: gez. B a c h m a n n.

(Siegel)

Beglaubigt: (—) Brauner, Reg.-Kanzlist.

O/Ry.

Berlin NW 7, den 24. Oktober 1933.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer Eingabe vom 21. 9. 1933 und 23. 10. 1933 betr. Beschlagnahme von Eigentumsgegenständen des polnischen Jugendvereins in Hamborn-Bruckhausen an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und um Bekanntgabe des Veranlassten, vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 23. Oktober 1933.

An den

Herrn Regierungspräsidenten

Düsseldorf (Rheinland).

Unter dem 21. 9. 1933 hatten wir als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands dem Herrn Regierungspräsidenten eine Eingabe betr. uns berichteter Beschlagnahme von Gegenständen durch Angehörige der NSDAP. beim polnischen Jugendverein in Hamborn-Bruckhausen am 16. 8. 1933 im Vereinslokal des Gastwirts Andreas Pacholski daselbst vorgelegt. Wir sind bis heute noch nicht im Besitz eines Bescheides auf unsere Eingabe. Da die Gegenstände dringend zur Aufrechterhaltung des ordnungsmässigen Vereinsbetriebes benötigt werden, bitten wir hierdurch um beschleunigte Behandlung der Sache, damit der Verein sobald als möglich wieder zu seinem Eigentum kommt, bezw. um geneigte Bekanntgabe des mittlerweile Veranlassenen. Zur leichteren Orientierung erlauben wir uns eine Abschrift der Eingabe in der Anlage beizufügen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

76/34 — O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 26. Februar 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten

Düsseldorf (Rheinland).

Wir nehmen ergebenst Bezug auf unsere Eingabe vom 21. 9. 1933 und auf das dortige Schreiben vom 21. 10. 1933 — Aktenzeichen: l C 3491/17. 10. — betr. den Jünglingsverein der polnischen Minderheit in Hamborn-Bruckhausen. Im letztgenannten Schreiben wird uns mitgeteilt, dass die beschlagnahmten Gegenstände dem genannten Verein wieder ausgehändigt worden seien. Durch Schreiben vom 23. 10. 1933, das sich offenbar mit dem dortigen Schreiben vom gleichen Tage gekreuzt hat, haben wir dem Herrn Regierungspräsidenten berichtet, dass die beschlagnahmten Gegenstände dem Verein noch nicht ausgehändigt worden sind. Durch Schreiben vom 26. Februar 1934 erhalten wir die Nachricht, dass der Verein auch heute noch nicht im Besitze des Eigentums ist. Wir bitten danach, das Erforderliche zur Klärung veranlassen und uns vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Reglerungs-Präsident.
Aktenzeichen: I. C. 3491/15. 3.

Düsseldorf, den 19. März 1934.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Betrifft: Jünglingsverein der polnischen Minderheit in Hamborn-Bruckhausen.
Bezug: Ihr Schreiben vom 28. 2. 34 — Tgb. Nr. 76/34 — O/S. —

Auf Ihr Schreiben vom 28. 2. 34 — Tgb. Nr. 76/34 — teile ich Ihnen ergebenst mit, dass die Turngeräte des Jünglingsvereins der polnischen Minderheit am 13. 3. 1934 dem Vereinswirt Andreas Pacholski in Hamborn, Albrechtstrasse 21, wieder zugestellt worden sind. Die verspätete Rückgabe der Sachen ist lediglich auf ein Versehen zurückzuführen, indem der s. Zt. vereinbarte Termin der Uebergabe der Sachen versäumt wurde.

In Vertretung: gez. Bachmann.

Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift, Reg.-Kanzlist.

— E —

*

12. Anordnung des ausschliesslichen Gebrauchs der deutschen Sprache in einer Versammlung des „Bundes der Polen“

(Fall Antoniak, Gladbeck).

Der Polizeipräsident in Recklinghausen
Staatspolizeistelle.

Bescheinigung

über die Anmeldung einer Versammlung.

Der Bergmann Johann Antkowiak, hier, Steinstrasse 8 wohnhaft, hat am 26. 6. 33 um 17 Uhr bei der unterzeichneten Behörde angemeldet, dass am 29. 6. 33 um 14 Uhr stattfinden soll, eine Versammlung der Mitglieder des Vereins „Bund der Polen in Deutschland“.

Thema: Besprechung über den Sonderzug nach Polen.

Dem Veranstalter sind folgende Auflagen gemacht worden:

Die Besprechung darf nur in deutscher Sprache geführt werden, ein anderes Thema, wie angegeben, darf nicht verhandelt werden.

Der Versammlungsleiter hat diese Bescheinigung bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten vorzuzeigen.

Gladbeck, den 28. 6. 33

I. A.: (—) Finger, Krim.-Schr.

L. S.

Der Polizeipräsident Recklinghausen
Polizeiamt Gladbeck Nr. 1.

**Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland.**
O/B.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 24. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister behren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands abschriftlich in der Anlage eine Bescheinigung des Herrn Polizeipräsidenten in Recklinghausen (Staatspolizeistelle) Polizeiamt Nr. 1 in Gladbeck vom 28. 6. 1933 zur geneigten Einsichtnahme vorzulegen.

Wie aus dem Inhalt der Anlage ersichtlich ist, hat der Bergmann Johann Antkowiak in Gladbeck, Steinstrasse 8 wohnhaft, am 26. 6. 1933 um 17 Uhr beim dem Polizeiamt in Gladbeck angemeldet, dass am 29. 6. 1933 um 14 Uhr eine Versammlung der Mitglieder des Vereins „Bund der Polen in Deutschland“ stattfinden würde. Als Thema der Versammlung ist die Besprechung über einen Sonderzug nach Polen angegeben worden. Dem Veranstalter ist die Genehmigung der Versammlung mit folgenden Auflagen erteilt worden:

„Die Besprechung darf nur in deutscher Sprache geführt werden, ein anderes Thema, wie angegeben, darf nicht verhandelt werden.

Der Versammlungsleiter hat diese Bescheinigung bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten vorzuzeigen.“

Wie uns mitgeteilt wird, hat die Versammlung am 29. 6. 33 nicht stattfinden können, da Johann Antkowiak die polizeiliche Bescheinigung vom 28. 6. 1933 erst am 30. 6. 1933 erhalten hat.

Im übrigen erlauben wir uns zu dem geschilderten Vorgang zu bemerken: Johann Antkowiak bekennt sich unseres Wissens zur polnischen Minderheit und ist erster Vertrauensmann der Ortsgruppe in Gladbeck des Bundes der Polen in Deutschland, eines im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragenen Vereins. Der Verein bezweckt die Wahrnehmung der legalen minderheitlichen Interessen speziell der polnischen Minderheit in Deutschland, entsprechend wie die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten Organisationen zur Vertretung ihrer minderheitlichen Belange besitzen.

Unseres Erachtens hätte Johann Antkowiak die für den 29. Juni 1933 vorgesehene Mitgliederversammlung polizeilich garnicht anmelden bzw. die zuvorige Genehmigung zum Stattfinden derselben nicht einholen brauchen, da sie nach den gesetzlichen Bestimmungen nach unserem Dafürhalten nicht anmelde- bzw. genehmigungspflichtig sind.

Bei den Mitgliederversammlungen des Bundes der Polen in Deutschland e. V. handelt es sich — wie auch bei der Versammlung im konkreten Falle — um geschlossene Versammlungen eines Inländervereins. Nach der hier wegen des rein minderheitlichen Charakters des Vereins u. E. gemäss Ziffer 1

Abs. 2 Satz 3 des Runderlasses des Herrn Preussischen Ministers des Innern (K. d. R.) vom 3. 3. 1933 — II 1121 — zur Durchführung der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 — RGBl. I Seite 83 — („In sonstigen Fällen ist nach der V. O. vom 4. 2. 1933 einzuschreiten“) zur Anwendung kommende Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 — RGBl. I Seite 35 — § 1, unterliegen seine Mitgliederversammlungen als geschlossene Versammlungen schon mit Rücksicht darauf nicht der polizeilichen Anmelde- oder Genehmigungspflicht. Ein Gesetz, wonach es in Deutschland verboten wäre, sich einer Fremdsprache im privaten persönlichen oder geselligen Verkehr zu bedienen oder wonach insbesondere auch Versammlungen der nationalen Minderheiten lediglich bei Gebrauch der deutschen Sprache erlaubt und bei Gebrauch der Muttersprache der betr. nationalen Minderheiten, im konkreten Falle der polnischen Sprache, verboten seien, ist uns nicht bekannt. Wir sind daher der Ansicht, dass die Versammlungen der nationalen Minderheiten weiterhin in der Muttersprache der betr. nationalen Minderheit stattfinden dürfen. Unseres Wissens dürfen sich die deutschen Minderheiten in ihren Versammlungen ungehindert der deutschen Sprache bedienen und sind nicht an den Gebrauch der Amtssprache des betreffenden Aufenthaltsstaates gebunden.

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte, das Erforderliche zu veranlassen, damit die nationalen Minderheiten nicht im Versammlungswesen und im privaten persönlichen und geselligen Gebrauch ihrer Muttersprache und damit in der Pflege ihrer kulturellen Güter beeinträchtigt werden.

Für baldgefl. Mitteilung des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen
Minderheiten Deutschlands.**

O/Ry.

Einschreiben

Berlin NW 7, den 28. 10. 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Unter dem 24. 7. 1933 hatten wir als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands dem Herrn Minister eine Eingabe betreffend die Ortsgruppe Gladbeck des Bundes der Polen in Deutschland e. V. eingereicht, die wir zur leichteren Orientierung in Abschrift beifügen. Auf die Eingabe sind wir bis heute ohne Bescheid. Wir wären daher dem Herrn Minister für möglichst baldige Stellungnahme sehr dankbar, damit die Vereinsversammlungen der genannten Ortsgruppe weiterhin uneingeschränkt stattfinden kön-

nen und wir der Ortsgruppe entsprechende Mitteilung zukommen lassen können.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Preussische Minister
des Innern.
V O I 1119/33.

Berlin, den 24. November 1933
Unter den Linden 72/74.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 28. Oktober d. Js.

Eine Eingabe vom 24. Juli d. Js. betr. die Ortsgruppe Gladbeck des Bundes der Polen in Deutschland ist hier nicht zu ermitteln. Ich habe erst jetzt auf Grund der eingereichten Abschrift die erforderlichen Feststellungen treffen können.

Weitere Mitteilung behalte ich mir vor.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

Związek Polaków w Niemczech T. z.
Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, den 7. 12. 33
Dorotheenstr. 47.

O/Ry.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Betr. V. O. I 1119/33.

In Verfolg unserer Eingabe vom 24. 7. und 28. 10. 1933 sowie auf das dortige gefällige Schreiben vom 24. 11. 1933 — V. O. I 1119/33 — erlauben wir uns berichtigend zu bemerken, dass der in Frage kommende polnische Minderheitsangehörige nicht Antkowiak, sondern Antoniak heisst.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister
des Innern.**
V O II 1120/33.

Berlin den 9. Januar 1934
Unter den Linden 72/74.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre Eingabe vom 28. Oktober 1933 und deren Ergänzung vom 7. Dezember 1933, betreffend Beschwerde der Ortsgruppe Gladbeck durch ihren Vorsitzenden Jos. Antoniak, teile ich ergebenst mit, dass die seiner Zeit vom Polizeiamt Gladbeck erteilte Versammlungsgenehmigung mit einer Auflage von mir mit Rücksicht auf die seiner Zeit noch ausserordentlich gespannte innerpolitische Lage als zweckmässig gebilligt wird. Nachdem die allgemeine Situation sich beruhigt hat, wird eine Wiederholung dieser Massnahmen hoffentlich vermieden werden können.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

13. Auflösung einer Versammlung des polnischen Schulvereins

(Fall Kalus, Oberhausen).

**Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland.**

O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 8. 8. 1933
Dorotheenstr. 47.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Nachstehendes berichtet worden:

Am 2. Juli 1933 habe die jährliche Generalversammlung des polnischen Schulvereins für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Oberhausen, Altstaderstrasse, stattfinden sollen. Gegen 12 Uhr, und zwar während der Vereinsberatungen, seien fünf Personen in der Uniform der NSDAP. in den Saal eingedrungen. Ihr Führer sei an den Vorstandstisch getreten und habe gefragt, welche Organisation die Versammlung abhalte und wer ihr Leiter sei. Nach erhaltenem Bescheid, dass es sich um eine Versammlung im Rahmen des polnischen Schulvereins handele, habe jener sofort den Befehl gegeben, die Versammlung aufzulösen und den Saal zu verlassen; als Grund habe er angeführt, dass es für „National-Polacken“ in Deutschland keinen Platz gebe. Auf die Erklärung des Vorsitzenden, dass die Versammlung nur

auf Grund einer Verfügung der Polizei aufgelöst werden könne, habe jener gedroht, dass er den ganzen SA-Sturm herbeiführen werde, und von ihm würden die Versammelten die „Verfügung“ erhalten. Auf diese Drohung hin habe sich der Vorsitzende des Vereins telephonisch an das Polizeipräsidium um Hilfe gewandt. Während seiner Abwesenheit habe sich einer von den Erschienenen Namen und Adressen der Versammelten notiert. Als die Polizei erschienen sei, habe sie dem Vorsitzenden erklärt, dass die Versammlung fortgesetzt werden dürfe, wenn die Verhandlungen in der deutschen Sprache geführt würden, im entgegengesetzten Falle müsse die Versammlung aufgelöst werden. Die Versammelten hätten sich jedoch auf den Vorschlag des Polizeibeamten, die deutsche Sprache zu gebrauchen, nicht geeinigt; deshalb habe der Polizeibeamte den Befehl erteilt, die Versammlung aufzulösen.

Als Zeugen der Vorgänge werden u. a. angegeben:

1. Jozef Kalus in Oberhausen, Parallelstr. 35,
2. Wardzinski, Bochum, Hildegardstr. 11,
3. Lewandowski, Dortmund-Eving,
4. Pawlak, Mühlheim-Styrum, Mühlhauserstr.

Indem wir den obigen uns zugegangenen Bericht dem Herrn Minister zur Kenntnis zu bringen uns erlauben, bitten wir, das Erforderliche zu veranlassen. Wir richten hierbei die dringende Bitte an den Herrn Minister, wirksame Massnahmen zum Schutze der nationalen Minderheiten zu ergreifen, damit sie als loyale deutsche Reichsbürger sich auch als Angehörige ihres eigenen Volkstums fühlen und ungestört bewegen können. Bei der genannten Generalversammlung handelt es sich, wie sich aus Obigem schon ergibt, um eine solche im Rahmen des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands, der seinen Sitz in Berlin hat und ins Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen ist; der polnische Schulverein für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist eine Teilorganisation jenes Minderheitenverbandes. Der Verband hat zur Aufgabe die Pflege der polnischen Sprache und Kultur innerhalb der polnischen Minderheit in Deutschland durch Schaffung von polnischen Minderheitsschulen, Einrichtungen von Privatkursen in polnischer Sprache, Lese- und Schreibunterricht. Er verfolgt demnach rein legale, durch die Behörden anerkannte kulturelle Ziele, wie ja auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten ihre entsprechenden Organisationen zur Pflege ihrer deutschen Sprache und Kultur haben. Mit Politik hat der Verband nichts zu tun, auch jene Versammlung hatte keinen politischen Charakter, vielmehr sollten lediglich Vereinsangelegenheiten beraten werden. Im übrigen trug die Generalversammlung als Vereinsversammlung einen durchaus geschlossenen Charakter. Dass des weiteren sich die nationalen Minderheiten auf ihren Vereinssitzungen ihrer eigenen Muttersprache bedienen, ist unseres Erachtens nur natürlich, deshalb dürfen sich auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten auf ihren Versammlungen und Veranstaltungen ungestört der deutschen Sprache bedienen; uns ist auch kein Gesetz oder keine höhere Verwaltungsanordnung bekannt, wonach den nationalen Minderheiten in Deutschland der Gebrauch ihrer eigenen Muttersprache auf ihren Vereinssammlungen und sonstigen minderheitlichen Veranstaltungen verboten wäre.

Wir hoffen zuversichtlich, dass der Herr Minister den durch Naturrecht begründeten Wünschen der nationalen Minderheiten auf Schutz ihrer kulturellen Belange mit Verständnis und Gerechtigkeit begeben werde.

Eine Abschrift der Eingabe werden wir auch dem Herrn Preussischen Minister des Innern und der Justiz vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland**

Berlin NW 7, den 8. 8. 1933.
Dorotheenstr. 47.

O/Ry. An den Herrn Preussischen Justizminister

Einschreiben

Berlin W 8.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn

Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend den polnischen Schulverein für den Bezirk Düsseldorf mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Erforderliche in Ihrem Amtsbereich veranlassen und uns auch vom Geschehenen Mitteilung geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland**

Berlin NW 7, den 8. 8. 1933.
Dorotheenstr. 47.

O/Ry. An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin NW.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend den polnischen Schulverein für den Bezirk Düsseldorf mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Erforderliche in Ihrem Amtsbereich veranlassen und uns auch vom Geschehenen Mitteilung geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Preussische Minister des Innern.
V O II 792 II/33.

Berlin, den 31. Dezember 1933.
NW7, Unter den Linden 72-74.

An den Bund der Polen in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 8. 8. d. Js.

Die Auflösung der Versammlung des polnischen Schulvereins in Oberhausen am 2. 7. d. Js. ist nicht durch die Polizei, sondern durch den Versammlungsleiter selbst erfolgt, nachdem die Polizei zur Verhütung etwaiger Ausschreitungen empfohlen hatte, die Verhandlung in deutscher Sprache zu führen.

Da der Vorsitzende des Vereins, Kalus, erklärt hat, an der Weiterverfolgung der Angelegenheit kein Interesse zu haben, sehe auch ich die Angelegenheit als erledigt an.

Dieser Bescheid ergeht zugleich für den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für den Herrn Justizminister.

In Auftrage: gez. Tietje.

Stempel.

Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerialkanzleisekretär.

— E —

*

14. Meldungsverpflichtung polnischer Vereinsveranstaltungen an den Kulturwart der N. S. D. A. P.

(Fall Mitteilung der städtischen Pressestelle in Wanne-Eickel
durch „Wanne-Eickeler Zeitung“).

O/S.

Berlin NW. 7, den 24. November 1933.

An den Herrn Regierungspräsidenten

Einschreiben

Arnsberg i/Westfalen.

Dem Herrn Regierungspräsidenten erlauben wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift einer Notiz aus der „Wanne-Eickeler Zeitung“ vom 20. September 1933 (Ausgabe Nr. 221, Zweites Blatt), betitelt „Aufforderung an sämtliche Vereine der Stadt“, vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Notiz Kenntnis nehmen und das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe veranlassen zu wollen. Wir sind der Meinung, dass die Vereine der polnischen Minderheit wegen ihrer nationalen Sonderstellung nicht unter die in der Notiz ausgesprochene Meldepflicht fallen, dass sie aber auch nicht wegen nicht erfolgter Meldung irgend welchen Schwierigkeiten ausgesetzt sein dürfen.

Wir bitten noch um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten, damit wir in der Lage sind, die polnischen Minderheitsorganisationen entsprechend zu informieren.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst
gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Abschrift.

Hertener Tageblatt
Nr. 221 Zweites Blatt

Wanne-Elckeler Zeitung

General-Anzeiger

Mittwoch, den 20. Sept. 1933.

**Aufforderung an sämtliche Vereine der Stadt,
die Kulturveranstaltungen durchzuführen beabsichtigen.**

Die Pressestelle der Stadt teilt mit:

Die Stadtverwaltung und das nationalsozialistische Kulturredament legen höchsten Wert auf Erziehung der Bevölkerung zu wahrer Kunst und auf den Kampf gegen Kitsch und Schund. Aus dem Grunde ist eine enge Fühlungnahme mit allen Vereinen erforderlich, die kulturelle Veranstaltungen durchführen, sei es auf dem Gebiete des Theaterwesens, der Musik, Vorträge usw. Die sämtlichen infrage kommenden Vereine werden hierdurch aufgefordert, sich schriftlich beim Schul- und Bildungsamt der Stadt, Sedanstr. 12, zu melden. Die Meldung muss enthalten den Namen des Vereins, die Namen der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Vorstandsamtes, das Verzeichnis der Mitglieder und das Tagungslokal. Die Gesangsvereine fallen nicht unter diese Meldepflicht, da sie besonders erfasst werden. Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass die Vereine ihr Veranstaltungsprogramm für den kommenden Winter unter Angabe jeder einzelnen Veranstaltung, die sie durchführen wollen, der Kreispropagandaleitung der NSDAP anzeigen müssen. Diese Anzeige muss möglichst sofort für die ganze Zeit bis zum 1. 4. 1934 erfolgen. Vereine, die diesen Meldungen nicht nachkommen, setzen sich Schwierigkeiten aus.

O/S.

Berlin NW 7, den 24. November 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage die Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg in Westfalen betr. die Meldung der Minderheitenvereine mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und um weitere Veranlassung sowie um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Regierungspräsident.
Gesch. Z. I Pa. Nr. —

Arnsberg, den 5. Dezember 1933.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf ihr Schreiben vom 24. 11. 1933 — Tgb. Nr. O/S.

Ich vermag heute zu Ihrer Eingabe noch keine Stellung zu nehmen, da

ich in der gesamten Angelegenheit der Genehmigungspflicht von Veranstaltungen die Entscheidung des Herrn Ministers des Innern eingeholt habe.

Vorläufig sehe ich mich nicht in der Lage, polizeilich genehmigungspflichtige Veranstaltungen von der Programmvorlage an den Kreiskulturwart der NSDAP zu entbinden.

Stempel.

gez. Dr. von Stockhausen.
Beglaubigt: (—) Kamper, Regs.-Kanzlist.

332/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 15. 3. 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten

Einschreiben

in Arnsberg.

Betr. I Pa. Nr. —

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 24. 11. 1933 betreffend Notiz in der „Wanne-Eickeler Zeitung“ vom 20. 9. 1933 (Ausgabe Nr. 221, zweites Blatt), betitelt: „Aufforderung an sämtliche Vereine der Stadt“, und das Antwortschreiben vom 5. 12. 1933 — Gesch. Zeichen: I Pa. Nr. —. Den in Aussicht gestellten weiteren Bescheid haben wir bisher nicht erhalten. Wir erlauben uns daher ergebenst um baldgefällige Stellungnahme zu unserer Eingabe zu bitten.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Der Reglerungspräsident.

Arnsberg, den 19. März 1934.

Gesch.-Z.: I Pa 1 Nr. 785.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihr Schreiben von 15. 3. 1934 Tgb. Nr. 332/34 O/Ry.

Ich habe die Angelegenheit wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Herrn Preuss. Minister des Innern unterbreitet.

Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

Im Auftrage: gez. Dr. Boelling.

L. S.

Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift,

(Regierung des Regierungsbezirks Arnsberg)

Reg. Kzl. Angest.

332/34 O/S.

Berlin NW 7, den 24. März 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich ergebenst auf unsere Eingabe vom 24. 11. 1933 nebst Anlagen

(Abschrift gleichzeitiger Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg/Westfalen) Bezug zu nehmen. Die Eingaben erlauben wir uns zur leichteren Orientierung in Abschrift beizufügen. Durch Schreiben vom 5. 12. 1933 — Gesch. Z I Pa Nr. — und vom 19. 3. 1934 — Gesch. Z.: I Pa I Nr. 785 — hat uns der Herr Regierungspräsident in Arnsberg mitgeteilt, dass die Angelegenheit wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Herrn Preussischen Minister des Innern unterbreitet worden sei und die Entscheidung noch nicht vorliege.

Wir erlauben uns nun den Herrn Minister wegen der Dringlichkeit der Sache um baldgefällige Bekanntgabe Ihrer Entscheidung auf die Eingaben zu bitten.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

— U —

15. Aufforderung zur Vorlage von Mitgliederlisten

(Fall Haberliński, „Oświata“, Berlin).

Tgb. Nr. 871/7373/33.

Berlin NW 7, den 7. Dezember 1933.

O/S.

An den Herrn Polizeipräsidenten

Einschreiben

Berlin.

Das Vorstandsmitglied des unserem Verbands angeschlossenen polnischen Schulvereins „Oświata“ („Bildung“) in Berlin, Herr Michael Haberliński aus Berlin O. 17, Friedrichsfelderstrasse 36, ist unter dem 25. 11. 1933 vom Polizeipräsidium, Abtlg. I Ad III, in Berlin schriftlich aufgefordert worden, am 29. 11. 1933 in der Zeit zwischen 12 und 14 Uhr im Polizeipräsidium Berlin C 25, Alexanderstrasse 3—6 auf Zimmer 218 a unter Vorzeigung der Vorladung zu erscheinen und die Mitgliederliste des Vereins mit Wohnungsangabe und, wenn möglich, mit Angabe der Geburtsdaten der Mitglieder mitzubringen. Angegeben ist in der schriftlichen Vorladung der Fernruf: E 1,0023, Apparat 307. Unser Sachbearbeiter hat sich daraufhin auftragsgemäss am 28. 11. d. Js. zwischen 11—12 Uhr mittags telefonisch mit der genannten Dienststelle in Verbindung gesetzt; er hat dabei um Auskunft gebeten, aus welchen Gründen und zu welchen Zwecken die Mitgliederliste des genannten Vereins eingefordert werde, worauf der Beamte ihm erklärt hat, dass dies zu Zwecken der Informierung geschehe; auf die weitere Frage unseres Sachbearbeiters, auf welche gesetzliche Bestimmung die Forderung der Einreichung der Mitgliederliste an den Verein „Oświata“ als einen rein kulturellen Verein der polnischen Minderheit in Berlin gestützt werde, hat der Beamte schliesslich erklärt, dass Herr Haberliński am nächsten Tage nicht erscheinen und auch die Mitgliederliste nicht eingereicht werden brauche.

Dieses telephonische Gespräch wird hierdurch schriftlich bestätigt.
Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir
ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

— U —

*

16. Verbot einer Versammlung des „Bundes der Polen in Deutschland“.

(Fall Danek, Wanne-Eickel).

Verband der nationalen Minderheiten Berlin NW 7, den 22 Juli 1933.
in Deutschland Dorotheenstr. 47.

O/B. An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Urs ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands
Nachstehendes berichtet worden:

Am 14. Juni 1933 habe der polnische Minderheitsangehörige Martin Da-
nek in Wanne-Eickel-Holsterhausen, Baukauerstr. 24, auf dem Polizeiamt
Herne in Westfalen eine Versammlung der dortigen Ortsgruppe des Bundes
der Polen in Deutschland e. V., angemeldet, die am 25. Juni 1933 um 14 Uhr
im Lokal Kraft, Horststr. 9, habe stattfinden sollen. Da er bis zum 22. Juni
1933 keine Antwort erhalten hätte, habe er sich am 22. Juni 1933 auf das
Polizeiamt begeben und gefragt, weshalb er keinen Bescheid auf die schrift-
liche Anmeldung vom 14. Juni erhalten hätte. Daraufhin habe der Beamte im
Zimmer 118, Polizeisekretär Lechmann erklärt, es wäre keine schriftliche An-
meldung eingegangen. Danek habe darauf den Beamten gebeten, auf die nun-
mehrige mündliche Anmeldung hin den Erlaubnisschein auszustellen, wobei
er sich auf die Abschrift des Antrages vom 14. Juni 1933 berufen habe. Auf die
Bitte des Beamten hin habe er ihm die Abschrift gezeigt; dieser habe die
überreichte Abschrift gestempelt und telephonisch, unbekannt wo, gefragt, ob
nicht ein Brief des gleichen Inhalts eingegangen wäre. Nachher habe er Da-
nek aufgefordert, das Zimmer zu verlassen und nach einer Stunde zurückzu-
kommen. Nach seiner Rückkehr habe Polizeisekretär Lechmann Danek erklärt:
„Die Versammlung ist verboten“. Auf die Frage des Danek, ob die Versamm-
lungen für immer verboten seien oder bloss die eine, habe ihm der Beamte
erklärt, dass er ihm das nicht sagen könne. Auf seine weitere Frage, ob
die Versammlung bloss in polnischer Sprache verboten sei, habe der Beamte
erwidert: „Ja!“ Nachher habe Danek den Beamten um schriftliche Beschei-
nigung des Verbots der Versammlung gebeten, der Beamte habe das jedoch
abgelehnt. Als Danek sodann den Beamten um Rückgabe der Abschrift des
Antrags vom 14. Juni 1933 gebeten habe, hätte der Beamte erklärt, dass die
Abschrift die Polizei behalten müsse. Als Danek den Beamten noch einmal
um Rückgabe der Abschrift ersucht hätte, sei dieser fortgegangen, ohne ihm
die Abschrift wieder einzuhandigen.

Wir erlauben uns an den Herrn Minister die ergebene Bitte zu richten, auf Grund des geschilderten Vorfalles, der sich in Herne abgespielt haben soll, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bemerken dabei: Martin Danek bekennt sich unseres Wissens, wie schon oben hervorgehoben, zur polnischen Minderheit und ist erster Vertrauensmann der Ortsgruppe Herne des Bundes der Polen in Deutschland e. V. Der Bund ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen und hat zur Aufgabe, die minderheitlichen Interessen der polnischen Minderheit Deutschlands wahrzunehmen, wie ja auch die deutsche Minderheit in Polen eine Vertretung ihrer minderheitlichen Belange in ihren deutschen Organisationen hat. Bei der in Frage stehenden Anmeldung der Versammlung handelt es sich um eine reguläre Mitgliederversammlung, sodass es unseres Erachtens nach den gesetzlichen Bestimmungen einer polizeilichen Anmeldung oder gar der zuvorigen Einholung der polizeilichen Genehmigung garnicht bedurft hätte, dies schon um deswillen, da es sich bei den Mitgliederversammlungen des Bundes um geschlossene Inländerversammlungen handelt. Nach §1 der hier u. E. wegen des Minderheitencharakters gemäss Runderlass des Herrn Preuss. Ministers des Innern (K. d. R) vom 3. 3. 1933 — II 1121 — zur Durchführung der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 — RGBl. I S. 83 —, Ziffer 1 Abs. 2 Satz 3 („In sonstigen Fällen ist nach der V. O. v. 4. 2. 1933 einzuschreiten“) in Frage kommenden Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 33 — RGBl. I S. 35 — unterliegen solche geschlossene Versammlungen nicht der polizeilichen Anmeldung. Uns ist des weiteren keine gesetzliche Vorschrift bekannt, wonach die Mitgliederversammlungen der Minderheitenvereine lediglich bei Gebrauch der deutschen Sprache statthaft sein sollten und der Gebrauch der Muttersprache der betreffenden nationalen Minderheit auf denselben, im konkreten Falle der polnischen Sprache, verboten wäre. In Polen wie auch sonst im Ausland darf sich die deutsche Minderheit auf ihren Vereinsversammlungen unseres Wissens ungehindert der deutschen Sprache bedienen.

Wir erlauben uns an den Herrn Minister die Bitte zu richten, wirksame Massnahmen zum Schutze der nationalen Minderheiten zu ergreifen, damit diese der Pflege ihrer kulturellen Güter, insbesondere auch ihrer Muttersprache, einzeln und auf ihren Vereinsversammlungen, ungestört nachgehen können, vor allem auch ihre Vereinsversammlungen von den lokalen Behörden oder von sonstigen Stellen deshalb nicht verboten oder gestört werden dürfen, weil sie sich auf ihnen ihrer Muttersprache bedienen.

Für baldgefälligen Bescheid des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

370/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 22. März 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich ergebenst Bezug zu nehmen auf die Eingabe des Verbandes der

nationalen Minderheiten Deutschlands vom 22. 7. 1933 betreffend unsere Ortsgruppe in Herne in Westfalen. Auf die Eingabe, die wir zur leichteren Orientierung in Abschrift beifügen, ist unseres Wissens ein Bescheid nicht ergangen. Wir erlauben uns daher um baldgefällige Bekanntgabe des Ergebnisses zu bitten.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Preussische Minister des Innern

Berlin, den 9. Mai 1934.

V O II 394/33.

An den Bund der Polen in Deutschland

in Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihr Schreiben vom 22. März 1934, betr. Ihre Eingabe vom 22. Juli 1933 wegen Ihrer Ortsgruppe in Herne, Westfalen, teile ich Ihnen ergebenst mit, dass die Veranstaltung des Vereins vom 14. Juni 1933 wegen der damit verbundenen Gefahr politischer Unruhen verboten war. Das Verbot ist also nicht wegen der in der Versammlung gebrauchten polnischen Sprache erfolgt. Zum weiteren Vorbringen Ihrer Beschwerde teile ich mit, dass Danek am 26. Oktober 1933 vom Polizeiamt auf seine Vorstellungen hin eröffnet worden ist, dass gegen Versammlungen und Gesangstunden in polnischer Sprache polizeilich keine Bedenken beständen und dass die zuständigen Dienststellen entsprechende Anweisungen erhalten hätten. Danek selbst betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Im Auftrage: gez. Tietje.

L. S.

Beglaubigt: (—) Steinhust,

Preussisches Ministerium des Innern, Kanzlei.

Ministerialkanzleisekretär.

— E —

17. Gebrauch der polnischen Sprache im Vereinsleben der polnischen Volkstumsgruppe

(Fall Wasielewski, Gesangverein „Gwiazda“, Altenessen)

**Verband der nationalen
Minderheiten Deutschlands.
Einschreiben**

Berlin NW 7, den 31. Juli 1933
Dorotheenstr. 47.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 2. Juli 1933 habe eine Versammlung des polnischen Gesangvereins

„Gwiazda“ im Vereinslokal des Herrn Schwers in Altenessen stattfinden sollen. Als der Vorstand und die Mitglieder im Lokal erschienen seien, habe der Führer der NSDAP., Herr Winkler, mit einigen anderen im Lokal gesessen. Als die Mitglieder dann ins Sitzungszimmer gegangen wären und sich bei Gesellschaftsspielen unterhalten hätten, sei ein Bote dahin geschickt worden und habe den Vereinsvorsitzenden Wasielewski ersucht, hinaus ins Lokal zu kommen, was er auch getan hätte. Dort sei an ihn der Führer-Stellvertreter, Herr Karl Rustemeier, herangetreten und habe ihm erklärt, dass die Vereinsversammlungen in polnischer Sprache verboten seien und — um eventuellen Unliebsamkeiten aus dem Wege zu gehen —, sei es nicht erlaubt, irgend welche Vereinsversammlungen abzuhalten, es sei denn nur in deutscher Sprache im schriftlichen und mündlichen Gebrauch. Deshalb hätten die polnischen Minderheitsangehörigen von den Versammlungen des Gesangsvereins, der Rosenkranzbruderschaft, Abstand genommen, und am 9. 7. 1933 von einer Versammlung des kirchlichen Vereins „Heiliger Johannes“ (Sw. Jana). Dem Lokalinhaber sei die Schliessung des Lokals für den Fall angedroht worden, dass er die Räume für polnische Versammlungen oder polnische Gesangsübungen zur Verfügung stellen sollte.

Wir bemerken hierzu:

Bei den genannten Vereinen bzw. Versammlungen handelt es sich um Vereine und Versammlungen der polnischen Minderheit rein minderheitlich-kulturellen Charakters, also um Inländervereine bzw. geschlossene Inländerversammlungen, die mit Politik nichts zu tun haben, wie ja auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten im umgekehrten Verhältnis entsprechende Vereine bzw. Versammlungen haben. Unseres Wissens ist auch keine höhere Verwaltungsanordnung ergangen, wonach für die nationalen Minderheiten der Gebrauch ihrer Muttersprache im persönlichen oder geselligen Umgang, besonders auch auf ihren Versammlungen verboten wäre. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Angehörigen der nationalen Minderheiten unter sich ihre Muttersprache in Wort und Schrift gebrauchen, wie ja denn auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten im privaten Verkehr sowie bei geselligen Zusammenkünften sich der deutschen Sprache bedienen, ohne dass sie unseres Wissens hierdurch Beeinträchtigungen irgend welcher Art erleiden.

An den Herrn Minister richten wir die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten um ausreichende Schutzmassnahmen für die nationalen Minderheiten, damit ihre persönliche Sicherheit, ihre kulturellen Bestrebungen, wie insbesondere auch die Pflege des Gesangs und der Muttersprache und der Gebrauch der letzteren insbesondere auch auf den Vereinsversammlungen gewährleistet sind.

Wir bitten um gütigen Bescheid des Veranlasseten.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Justizminister zur weiteren Veranlassung innerhalb seines Ressorts vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Verband der nationalen
Minderheiten Deutschlands.**

Berlin NW 7, den 31. 7. 1933
Dorotheenstr. 47.

An den Herrn Preussischen Justizminister

Einschreiben

Berlin.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands die Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betreffend Verbot der polnischen Sprache auf polnischen Minderheitsversammlungen in Altenessen durch Angehörige der NSDAP. vorzulegen. Wir bitten ergebenst, Einsicht in die Eingabe nehmen und das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Mitteilung machen zu wollen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst
gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister
des Innern.**

Berlin, den 17. Oktober 1933
Unter den Linden 72/74.

V O II 828/33.

An den

Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 31. Juli d. Js.

Der Polizeipräsident in Essen hat aus Anlass des Vorfalles in Altenessen am 2. Juli d. Js. die in Betracht kommende Stelle der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei darauf hingewiesen, dass den Angehörigen der nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer kulturellen Ziele keine Schwierigkeiten gemacht werden dürften. Er hat den betreffenden polnischen Vereinen hiervon Kenntnis gegeben und ihnen anheimgestellt, ihre Vereinstätigkeit in der gewohnten Weise weiter auszuüben. Ich sehe damit die Angelegenheit als erledigt an.

Dieser Bescheid ergeht zugleich für den Herrn Justizminister.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleiobersekretär.

— E —

18. Beschlagnahme von Vereinsdokumenten, Namenlisten etc.

(Fall Szymański, Polnische Sportvereinigung, Gross-Räschen N. L.)

**Verband nationaler Minderheiten
in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 14. 8. 1933
Dorotheenstr. 47.

An den Herrn Landrat des Kreises Calau

in Calau (Niederlausitz).

Als Vertretung der nationalen Minderheiten in Deutschland beehren wir uns, den Herrn Landrat von folgendem Vorfall in Kenntnis zu setzen:

Am 27. Juli 1933 erschienen in Gross-Räschen (Niederlausitz) in der Wohnung des Kassierers der Polnischen Sportvereinigung — Fussball-Abtlg. S. O. —, Franz S z y m a ń s k i, Bismarckstr. 8, die Oberlandjägermeister Vönhoff aus Gr. Räschen und Krzyżanowski aus Bügken und beschlagnahmten folgende Gegenstände:

- 1) zwei Vereinskassenbücher,
- 2) die Namenliste der Mitglieder,
- 3) etwa 60 Spielpässe,
- 4) Kassenquittungen.

Wir bitten ergebenst veranlassen zu wollen, dass diese beschlagnahmten Gegenstände dem Kassierer Szymański möglichst bald wieder zurückgegeben werden, da sie zum ordnungsmässigen Vereinsbetrieb dringend nötig sind.

Bei der Polnischen Sportvereinigung handelt es sich nämlich um eine legale Organisation polnischer Minderheitsangehöriger, also deutscher Staatsbürger polnischer Abstammung, zur Pflege sportlicher und geselliger Interessen, wie ja auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten im umgekehrten Verhältnis entsprechende Vereinigungen haben. Mit Politik hat die genannte Polnische Sportvereinigung nichts zu tun. Es sind uns auch keine höheren Verwaltungsanordnungen bekannt, wonach sportliche Vereinigungen der nationalen Minderheiten in Deutschland, wie die genannte Polnische Sportvereinigung, in ihrer Tätigkeit behindert werden oder nicht sollten weiter bestehen dürfen. Falls jedoch die Beschlagnahme der Vereinsachen darauf gestützt worden ist, dass die Polnische Sportvereinigung Beiträge zu dem ehemaligen sozialistischen Arbeiter Turn- und Sportbund e. V. in Leipzig gezahlt hätte, so bitten wir folgende Tatsachen zu berücksichtigen. Die Beitragszahlung zu dem genannten Sportbund geschah nur aus rein äusserlichen Zweckmässigkeitsgründen. In erster Linie lag es der polnisch-minderheitlichen Sportgruppe daran, durch die Beitragszahlung überhaupt Spielmöglichkeiten zu bekommen; insbesondere ging es ihr um die Benutzung des im Eigentum des genannten Sportbundes stehenden Spielplatzes. Sodann war es ihr darum zu tun, bei Wettkämpfen überhaupt einen Spielgegner zu gewinnen und für eine günstige Unfallversicherung für ihre Mitglieder durch die Bundesbeiträge Sorge getragen zu haben. Diese Möglichkeiten sich in selbständiger Organisation selber sicher zu stellen, kam für die Polnische Sportvereinigung mit Rücksicht auf ihre geringe Mitgliederzahl und finanzielle Schwäche nicht in Frage. Nun kann jedoch aus dieser äusseren Zweckmässigkeitsfrage der Beitragszahlung zum Arbeitersportbund in keiner Weise gefolgert werden, dass in ideeller und politischer Hinsicht die Polnische Vereinigung mit dem genannten Bund sich solidarisch erklärt hätte. Im Gegenteil hatte die Polnische Sportvereinigung in ihrem inneren Vereinsleben stets eine religiös-katholische Weltanschauung praktiziert und die Pflege eigenvölkischer Art auf ihr Programm geschrieben. Sie stand also im bewusst inneren Gegensatz zu der politisch-sozialistischen Parteiideologie des Arbeiter Turn- und Sportbundes.

Eine Beweisführung hierüber erübrigt sich unserer Ansicht nach deshalb, da es notorisch ist, dass in den polnisch-minderheitlichen Vereinigungen

Deutschlands als wesentlicher Bestandteil jedes Vereinsprogramms die Pflege katholischer Weltanschauung im Vordergrunde steht und schon aus diesem Grunde im natürlichen Gegensatz zu der sozialistischen Weltanschauung, insbesondere zu jeder staatsfeindlichen Orientierung sich befindet.

Wir haben daher die feste Zuversicht, dass der Herr Landrat auf schnellstem Wege für eine Klärung und Regelung der vorgetragenen Angelegenheit Sorge tragen wird und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Landrat.
Aktz. V 4/2.

Calau, den 7. Oktober 1933.

An den

Verein der nationalen Minderheiten in Deutschland

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf das gefl. Schreiben vom 4. 10. d. Js. betr. die Polnische Sportvereinigung — Fussball-Abteilung S. O. — in Gross-Räschen teile ich ergebenst mit, dass die s. Zt. beschlagnahmten Gegenstände inzwischen wieder ausgehändigt worden sind.

I. V.: (—) Unterschrift (unleserlich).

Der Preussische
Minister des Innern.
V O II 858/33.

Berlin, den 12. Oktober 1933
Unter den Linden 72-74.

An den

Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Nach dem mir vorliegenden Bericht des zuständigen Regierungspräsidenten ist die Verfügung des Amtsvorstehers in Gross-Räschen über die Auflösung der Polnischen Sportvereinigung, Fussball-Abteilung, in Gross-Räschen, Kreis Calau, inzwischen wieder aufgehoben worden. Da auch die sichergestellten Vereinsgegenstände wieder zurückgegeben worden sind, sehe ich die Angelegenheit als erledigt an.

Im Auftrage: gez. v. R u m o h r.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Ministerial-Kanzleisekr.

— E —

*

19. Beschlagnahme von Vereinseigentum

(Fall Borowski, „Bund der Polen in Deutschland“, Gerthe — Westfalen).

Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland.

Berlin NW 7, den 22. Juli 1933.

O/L.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands
Nachstehendes berichtet worden:

Am 28. Juni 1933, um 15.45 Uhr, seien in der Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen Anton Borowski in Gerthe (Westfalen), Friedrichstrasse 7, drei Personen in der Uniform der NSDAP., die angeblich Lewandowski, Hirschmann und Kuhl heissen, erschienen und hätten ihn gefragt, ob er Vorsitzender einer politischen Partei sei. Borowski habe dies verneint und zusätzlich bemerkt, dass er erster Vertrauensmann der polnischen Minderheit in Deutschland, Ortsgruppe Gerthe, sei. Daraufhin hätten die Erschienenen von ihm gefordert, ihnen zu sagen, wo er Papiere hätte, die polnische Angelegenheiten betreffen. Borowski habe geantwortet, dass er nur das hätte, was er aus Bochum erhalte, denn er sei bloss Vertrauensmann. Er habe ihnen gezeigt, wo sich die betreffenden Papiere befänden. Sie hätten den Schrank geöffnet, die Schubladen hervorgezogen und die Papiere durchsucht. Sie hätten alle Verfügungen des Verbandes, die Korrespondenz, sonstige Unterlagen und Schriftstücke, das Vereinsorgan, drei Broschüren betr. das 10-jährige Bestehen des Verbandes, etwa dreissig Stück Briefumschläge, einen Stempel der Ortsgruppe, einen Stempel des kirchlichen Vereins „Heilige Hedwig“ (Sw. Jadwiga), ferner Vereinsmitgliedsmarken, insgesamt 31 Stück, mit sich genommen. Im Verlaufe der Durchsuchung hätten sie Borowski gefragt, wo sich die Vereinsstandarte befinde, woraufhin Borowski ihnen erwidert habe, dass er nicht Vorsitzender des Kirchenvereins sei und daher die Vereinsstandarte nicht besitze. Sie hätten ihn dann aufgefordert, sich um die Vereinsstandarte zu bemühen und sie bis 17 Uhr auf ihrem Büro (Braunes Haus) abzuliefern. Um 17 Uhr habe sich Borowski ins Braune Haus begeben und dort erklärt, dass die Vereinsstandarte freiwillig nicht herausgegeben werden würde, und wenn sie sie durchaus haben wollten, so müssten sie selbst kommen und sie holen. Auf diese Erklärung hin habe der Vertreter des Führers, Herr Ebert, gesagt, dass die Vereinsstandarte vorläufig da bleiben solle, wo sie sich befinde. Er habe sodann ein Protokoll mit Borowski geschrieben, in dem dieser angeben müsse, woher er die Leitsätze und das Vereinsmaterial erhalte. Borowski habe geantwortet, dass er dies vom Bund der Polen in Deutschland, Teilverband III in Bochum, erhalte, dessen Leiter Wesolowski er gleichfalls habe namhaft machen müssen. Alsdann sei Borowski entlassen worden.

Bei dem Bund der Polen in Deutschland e. V., dessen Teilverband III, wie sich aus Obigem ergibt, in Bochum ist und von Herrn Wesolowski geleitet wird, handelt es sich um einen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragenen Verein, der die legalen minderheitlichen Rechte speziell der polnischen Minderheit in Deutschland vertritt, wie auch die deutsche Minderheit in Polen in ihren Organisationen ihre Vertretung hat. In Gerthe befindet sich eine Ortsgruppe des Verbandes, deren erster Vertrauensmann eben Anton Borowski ist. Bei dem oben erwähnten Verein „Heilige Hedwig“ (Sw. Jadwiga) handelt es sich um eine unpolitische religiös-kirchliche Vereinigung der polnischen Minderheit in Gerthe. Es werden also durch die genannten Organisationen lediglich minderheitliche Interessen der polnischen Minderheit Deutschlands wahrgenommen.

Wir erlauben uns an den Herrn Minister die ganz ergebene Bitte zu richten, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Angelegenheit möglichst bald geklärt und auch die Vereinsgegenstände dem Eigentümer z. H. des Borowski wiedergegeben werden. Da sie zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs dringend benötigt werden, wären wir für Erledigung der Angelegenheit sehr dankbar. Des weiteren bitten wir auch um wirksame Schutzmassnahmen für die nationalen Minderheiten, damit sie sich ihren legalen minderheitlich-kulturellen Interessen einzeln und in ihren Vereinen ungestört widmen können.

Indem wir den Herrn Minister um baldgefälligen Bescheid des Veranlasssten bitten, verbleiben wir mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland.

Berlin NW 7, den 28. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den

Herrn Preussischen Justizminister

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage die Abschrift unserer Eingabe vom 22. Juli 1933 an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. Beschlagnahme von Vereinsschriftmaterial bei einem gewissen Anton Borowski in Gerthe (Westfalen), Friedrichstr. 7, vorzulegen, der zur polnischen Minderheit sich bekennt und Vertrauensmann der Ortsgruppe Gerthe des Bundes der Polen in Deutschland e. V., Sitz Berlin, der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit in Deutschland, ist. Wir bitten ergebenst vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Erforderliche veranlassen zu wollen.

Für alsbaldigen Bescheid des Veranlasssten wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister
des Innern.**
V O II 971/33.

Berlin, den 21. Oktober 1933
Unter den Linden 72/74.

An den

Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 22. 7. d. Js. — O/L.

Nachdem die bei dem polnischen Minderheitsangehörigen Anton Bowski in Bochum-Gerthe beschlagnahmten Gegenstände inzwischen wieder freigegeben worden sind, sehe ich die Angelegenheit als erledigt an.

Dieser Bescheid ergeht zugleich im Namen des Herrn Justizministers.

Im Auftrage: gez. von Rumohr.

— E —

*

20. Verbot einer Vereinsveranstaltung

(Fall Gesangverein „Gwiazda“, Essen-Karnap).

Der Polizeipräsident in Essen

Ihr Schreiben: Mein Zeichen: Abt. I. Essen 44 551 Tag: 3. 7. 33.

An den

Polnischen Gesangverein „Gwiazda“

z. Hd. des Herrn Michael Wasielewski

in Essen-Karnap II. Schockenhecke 34.

Die für den 9. Juli 1933 angemeldete Veranstaltung (Konzert und Tanz) im Lokal der Frau Ww. Leber in Karnap, Königstrasse 94, wird auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. 2. 33 zum Schutze von Volk und Staat verboten.

In Vertretung: (—) Unterschrift unleserlich.

**Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland.**

O/Ry.

Einschreiben

Berlin NW 7, den 8. August 1933
Dorotheenstr. 47.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift einer Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten in Essen vom 3. 7. 1933 vorzulegen. Nach dieser Verfügung ist eine für den 9. Juli 1933 angemeldet gewesene

gesellige Veranstaltung (Konzert und Tanz) des polnischen Gesangsvereins „Gwiazda“ in Essen-Karnap im Lokal der Frau Leber in Karnap, Königstr. 94, unter Bezugnahme auf § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. 2. 1933 zum Schutze von Volk und Staat verboten worden.

Nach § 1 der Verordnung vom 28. 2. 1933 — RGBl. I Seite 83 — sind die Artikel 114, 115, 117, 118, 123 und 124 der Verfassung des Deutschen Reiches bis auf weiteres ausser Kraft gesetzt und daher u. a. auch Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts auch ausserhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig. Wie sich jedoch aus dem Wortlaut der Verordnung — Einleitungssatz — ergibt, ist die Massnahme „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ getroffen. Die Tragweite der Verordnung ist auch durch den Runderlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern (K. d. R.) vom 3. 3. 1933 — II 112 — J. M. Bl. 1933 Teil I Nr. 13 — bestimmt, dort heisst es darüber in Ziffer 1 Absatz 2:

„Nach Zweck und Ziel der V. O. werden sich die nach ihr zulässigen erweiterten Massnahmen in erster Linie gegen die Kommunisten, dann aber auch gegen diejenigen zu richten haben, die mit den Kommunisten zusammenarbeiten und deren verbrecherische Ziele, wenn auch nur mittelbar unterstützen oder fördern. Zur Vermeidung von Missgriffen weise ich darauf hin, dass Massnahmen, die gegen Angehörige oder Einrichtungen anderer als kommunistischer, anarchistischer oder sozialdemokratischer Parteien oder Organisationen notwendig werden, auf die V. O. zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 nur dann zu stützen sind, wenn sie der Abwehr solcher kommunistischer Bestrebungen im weitesten Sinne dienen. In sonstigen Fällen ist nach der V. O. vom 4. 2. 1933 einzuschreiten...“

Es ergibt sich also nach unserem Dafürhalten, dass die Verordnung vom 28. 2. 1933 auf die Vereine und Veranstaltungen der nationalen Minderheiten keine Anwendung finden könne, da diese mit kommunistischen, anarchistischen und sozialdemokratischen Zielen und Ideen nicht das geringste zu tun haben. Die nationalen Minderheiten Deutschlands sind loyale deutsche Reichsbürger, ihre minderheitlichen Vereine und Veranstaltungen haben mit Staatsfeindlichkeit nichts zu tun. Bei ihnen ist daher entsprechend dem Runderlass vom 3. 3. 1933 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 3 („In sonstigen Fällen ist nach der V. O. vom 4. 2. 1933 einzuschreiten“) gemäss der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 — RGBl. I S. 35 — zu verfahren.

Nach dieser Vorschrift brauchen aber nur

- a) öffentliche politische Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen und
- b) alle politischen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentlich oder nicht öffentlich sind, vorher polizeilich gemeldet zu werden.

Danach ergibt sich nach unserem Dafürhalten also, dass die Mitglieder-Versammlungen und -Veranstaltungen der Minderheitenvereine schon wegen

ihres inländischen und geschlossenen Charakters nicht der zuvorigen Meldepflicht unterliegen. Unseres Erachtens war daher auch die für den 9. Juli 1933 angemeldete und nach unserer Kenntnis rein gesellige und geschlossene Veranstaltung des Gesangsvereins „Gwiazda“ in Essen-Karnap, eines polnischen Minderheitsvereins zur Pflege des polnischen Gesanges und der Geselligkeit unter den Mitgliedern und ohne jeglichen politischen Charakter, gemäss der Verordnung vom 4. 2. 1933 garnicht anmeldepflichtig.

Die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. 2. 1933 konnte auf die Veranstaltung vom 9. 7. 1933 nach obigen Ausführungen nicht Anwendung finden und ein Verbot der Veranstaltung auf Grund dieser Vorschrift nicht ausgesprochen werden.

Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, das Erforderliche veranlassen zu wollen, damit die Vereine der nationalen Minderheiten ungestört ihre Mitgliederversammlungen und sonstigen kulturellen und geselligen Veranstaltungen für die Mitglieder stattfinden lassen können.

Indem wir noch um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen bitten, zeichnen wir mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Preussische
Minister des Innern.
V O II 796.

Berlin, den 16. September 1933
Unter den Linden 72/74.

An den

Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland

Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 8. August d. Js.

Nach den angestellten Ermittlungen hatte der Polizeipräsident in Essen die für den 9. Juli d. Js. vorgesehene Veranstaltung des polnischen Gesangsvereins „G w i a z d a“ in Essen-Karnap auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 in Verbindung mit § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77 ff.) vorsorglich verboten, weil zu befürchten stand, dass sie ernstlich gestört werden könne. In dem ablehnenden Bescheide des Polizeipräsidenten ist versehentlich der Hinweis auf den § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes unterblieben.

Ein weiteres Verbot polnischer Veranstaltungen ist in Essen nicht mehr notwendig geworden.

Der Polizeipräsident beabsichtigt, nach der allgemeinen Beruhigung der innerpolitischen Lage ein solches nur in ganz dringlichen Fällen zu erlassen.

Im Auftrage: gez. Dr. L o e h r s.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Ministerial-Kanzleisekr.

— E —

21. Anordnung der NSDAP. zur Anmeldung von Vereins- und Verbandsveranstaltungen

(Fall Düsseldorf-Oberbilk).

Abschrift.

NSDAP.
Ortsgr. D'dorf-Oberbilk.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1933.

An alle Vereine und Verbände!

Laut Verfügung der Landesstelle West für Volksaufklärung und Propaganda müssen alle Vereine und Verbände ihre **sämtlichen Veranstaltungen** rechtzeitig anmelden.

Wir ersuchen Sie daher, uns bis

spätestens am Mittwoch, den 11. Oktober 1933

Ihr Tagungslokal bekanntzugeben, sowie eine Liste Ihrer Vorstandsmitglieder einzuschicken. Ebenfalls erwarten wir Ihren Bescheid, ob der Verein eingetragen ist oder nicht, wann gegründet. Kleine Veranstaltungen, auch kleine Vereins- und Vorstandssitzungen usw. müssen mindestens eine Woche, grosse Tagungen, Wettspiele erster Klasse, (also alle Veranstaltungen, die für die breite Oeffentlichkeit ein besonderes Interesse haben), mindestens zwei Monate vorher auf unserer Geschäftsstelle gemeldet werden. Genehmigungformulare fügen wir bei.

Heil Hitler!

(—) R. v. Oenhausen, Ortsgruppenleiter.

Geschäftsstelle: Kölnerstr. 164/170 (früher Waggonfabrik), Telefon No. 15 920.

Datum:

Veranstalter:

Art der Veranstaltung:

am: Zeit:

Ort: Lokal:

Bemerkungen:

(Unterschrift)

— — — — —
Nationalsozialistische Deutsche
Arbeiter-Partei

Datum:

Ortsgruppe Düsseldorf-Oberbilk

Kölnerstr. 164/70, Fernsprecher 15 920

Veranstalter:

Art der Veranstaltung:

am: Zeit:

Ort: Lokal:

(Dienstsiegel)

Genehmigt:

(Unterschrift.)

O/Ry.

Berlin NW 7, den 25. Oktober 1933.

Einschreiben

An den Herrn Regierungspräsidenten

in Düsseldorf.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands in der Anlage einen Aufruf der NSDAP. — Ortsgruppe Düsseldorf — Oberbild vom 6. 10. 1933 nebst Anlage mit dem uns zugegangenen Bericht vorzulegen, dass solche an alle Vereine — auch die polnischen Minderheitsvereine — in Düsseldorf mit der Aufforderung gesandt worden seien, die Vereine, Versammlungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen anzumelden.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Bescheid geben zu wollen. Unseres Erachtens kommt die geforderte Anmeldung für die nationalen Minderheiten wegen des rein minderheitlichen Charakters ihrer Vereine, Versammlungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen nicht in Betracht.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry.

Berlin NW 7, den 25. Oktober 1933.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf nebst 2 Anlagen betr. geforderter Anmeldung der polnischen Minderheitsvereine, ihrer Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen zur gefl. Kenntnisnahme und mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Regierungs-Präsident.
Aktenzeichen: I. C. 3491/M. 213.

Düsseldorf, den 13. 12. 1933
Postfach — Fernruf 36 011

An den

Bund der Polen in Deutschland
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Bezug: Schreiben vom 25. Oktober 1933.

Die Verfügung der Landesstelle West für Volksaufklärung und Propaganda, die Anlass zu dem Aufruf der Ortsgruppe Düsseldorf-Oberbilk der NSDAP. vom 6. 10. 1933 gegeben hatte, ist inzwischen aufgehoben worden.

Somit dürfte die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden haben.

gez. Schmid.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Reg.-Kanzlist.

— E —

22. Störung des Stiftungsfestes eines polnischen Gesangsvereins (Fall Cichy, Gesangsverein „Moniuszko“, Hamborn-Bruckhausen).

O/Ry.

Berlin NW 7, den 19. Oktober 1933.

Einschreiben

An den Herrn Regierungspräsidenten

Düsseldorf (Rheinland).

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 8. 10. 1933 habe das Stiftungsfest des polnischen Gesangsvereins „Moniuszko“ in Hamborn-Bruckhausen, und zwar im Vereinslokal „Kettlerhaus“ stattgefunden. Etwa um 12 Uhr nachts seien in den Saal, in dem das Vergnügen stattgefunden hätte, zwei Personen in der Uniform der NSDAP. und etwa 10 Personen, angeblich Angehörige derselben Partei, in Zivil gekommen. Das Eintrittsgeld hätten sie nicht bezahlt. Sie hätten sich an einen Tisch gesetzt und angefangen zu singen. Der Vereinsmusik hätten sie zu spielen verboten. Nachher hätten sie den Festteilnehmern Wiza und Kowalczyk aus Düsseldorf verboten, polnisch zu sprechen. Als diese erklärt hätten, dass sie als Angehörige der polnischen Minderheit das Recht hätten polnisch zu sprechen, hätten sie sie geschlagen. Währenddessen hätten andere der Eindringlinge das Bild „Moniuszko“ mit der polnischen Aufschrift: „Kolo Śpiewu Moniuszko — Cześć Pieśni Polskiej!“ (Gesangsverein „Moniuszko“ Heil dem polnischen Gesang!) von der Wand genommen, mit den Füßen getreten und zerrissen. Ein gewisser Grings, der zu den Eindringlingen gehört hätte, habe sich auf einen Tisch gestellt und laut geschrien, dass er den niederschiesse, der an ihn herantreten würde. Ziemlich stark verletzt sei am Kopfe durch den Schlag mit einem Stuhl worden das Mitglied

des polnischen Gesangsvereins und des polnischen Jugendvereins, Edward Cichy, als er den polnischen Minderheitsangehörigen Wiza habe schützen wollen. Es hätte ihn ein gewisser Pfeiffer aus der Broveleitstr. 107 geschlagen. Des weiteren sei der polnische Minderheitsangehörige Kowalczyk aus Düsseldorf misshandelt worden und ein polnischer Minderheitsangehöriger aus Hochheide. Man habe die Polizei gerufen, die jedoch erst erschienen sei, als alles auseinander gegangen sei. Die Namen sämtlicher Eindringlinge hätten noch nicht festgestellt werden können. Festgestellt seien bisher von den Eindringlingen folgende:

1) Metzgergeselle Stolzenbach, Broveleitstr. 7, in Uniform, 2) Ignatz Pfeiffer, Broveleitstrasse 107, 3) Heinrich Langner, Broveleitstrasse 101, 4) Kazimir Walczak, Wohnung noch nicht festgestellt, 5) Grings aus Alsum, 6) Stahl aus Alsum, 7) August Karl, Kronprinzenstrasse, 8) Rulofs, Schulstr., 9) Ernst Tierfeld, Lehnhofstr. 15, 10) Schmitz, Kaiserstr., 11) Hans Linkenbach, Heinrichstr. 28, — zu 2—11 in Zivil.

Als Zeugen jener Vorgänge wurden folgende Personen benannt: Eduard Cichy, T. Konczak und die übrigen Teilnehmer am Vereinsvergügen.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichende Schutzmassnahmen für die Angehörigen der polnischen Minderheit und ihre kulturellen Organisationen und Veranstaltungen. Bei dem genannten Verein handelt es sich um einen rein kulturellen Verein innerhalb der polnischen Minderheit zur Pflege des polnischen Gesanges. Mit Politik haben der Verein und die Veranstaltungen, wie auch diejenige am 8. 10. 1933, die eine rein gesellige und geschlossene war, nichts zu tun. Der Verein entspricht im umgekehrten Verhältnis den Gesangsvereinen der deutschen Minderheiten in deren Aufenthaltsstaaten. Der Herr Minister des Innern hat in letzter Zeit wiederholt entschieden, dass die nationalen Minderheiten wegen ihrer nationalen Sonderstellung und ihrer legalen Betätigung auf minderheitlichem Gebiet nicht beeinträchtigt werden dürfen; es wird abschriftlich der Erlass vom 29. 9. 1933 — V. O. 737 II/33 — beigefügt. Eine gleichgerichtete Verfügung hat nach dem gleichfalls abschriftlich beigefügten Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 7. 9. 1933 — V. O. II 717/33 — der Herr Polizeipräsident in Bochum für seinen Dienstbezirk erlassen, ebenso die politische Inspektion des Polizeipräsidioms in Bochum (Abteilung I) unter dem 7. 8. 1933 gerade auch für den analogen polnischen Gesangsverein „Kościuszko“ in Wanne-Eickel, wie aus der dritten Anlage erhellt. Die genannten Erlasse bzw. Verfügungen sind von den nationalen Minderheiten Deutschlands mit grosser Genugtuung aufgenommen worden und haben zweifelsohne erheblich zur Beruhigung unter den nationalen Minderheiten Deutschlands und zur allgemeinen Befriedung beigetragen. Es würde sehr von Bedeutung sein, wenn auch Sie, Herr Regierungspräsident, in Ihrem Dienstbereich entsprechende Verfügungen zum Schutze der nationalen Minderheiten und ihrer legalen kulturellen Organisationen, Bestrebungen und Veranstaltungen erlassen würden. Wir erlauben uns, namens der von uns vertretenen polnischen Minderheit Deutschlands an Sie, Herr Regierungspräsident, die diesbezügliche Bitte hiermit zu richten. Auch bitten wir, uns vom Geschehenen sobald als

möglich Bescheid zukommen zu lassen, damit wir in der Lage sind, beruhigend auf die polnische Minderheit einzuwirken, die durch Vorfälle wie den oben geschilderten vom 8. 10. 1933 in begreifliche Unruhe geraten ist, und so unsererseits an der Festigung des öffentlichen Friedens mitzuwirken.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 23. Oktober 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit eine Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 19. 10. 1933 betreffend den polnischen Gesangverein „Moniuszko“ in Hamborn-Bruckhausen mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und um Bekanntgabe des Veranlassten vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Reglerungs-Präsident.
Aktenzeichen: I. C. 3491/10. 11.

Düsseldorf den 15. 11. 1933
Postfach — Fernruf 36 011

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 19. 10. 1933 — Tgb. Nr. O/Ry — betr. die Vorgänge beim Stiftungsfest des polnischen Gesangvereins „Moniuszko“ in Hamborn-Bruckhausen vom 8. 10. 1933 beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Es war der SA. von einigen Ihrer Angehörigen mitgeteilt worden, dass zu dem Fest des polnischen Vereins auch Personen Zutritt hätten, die nicht der polnischen Minderheit angehörten, weshalb der Verdacht entstand, dass das Fest im Einverständnis mit der Vereinsleitung von staatsfeindlichen Personen deutscher Herkunft dazu benutzt würde, sich den Schutz, den die Minderheit genießt, für ihre eigenen Zwecke rechtswidrig dienstbar zu machen. Weil im Augenblick Polizeibeamte nicht zur Stelle waren, glaubte der Führer der in Betracht kommenden SA-Männer berechtigt zu sein, die Richtigkeit der ihm zugetragenen Meldung an Ort und Stelle festzustellen. Die

SA-Leute zahlten und nahmen im Saal in unmittelbarer Nähe der Bühne an einem Tisch Platz, um Beobachtungen anzustellen. Der Eintritt der SA. in den Saal ist von den Mitgliedern des Vereins anscheinend missverstanden worden. Es kam zu Reibereien, die schliesslich zu Tätlichkeiten ausarteten. Hierbei wurde das Vereinsmitglied Johannes Cichy, wohnhaft Hamborn, Johann Broveleit-Strasse 111, angeblich von einem SA-Mann, dessen Name nicht festgestellt werden konnte, durch einen Schlag mit einem Stuhl am Kopfe leicht verletzt. Der Walzendreher Thomas Konczak, der in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vereins das Hausrecht an dem Abend hatte, legt auf die Stellung eines Strafantrages wegen der Schlägerei keinen Wert, weil ihm sowie den anderen Vereinsmitgliedern die SA-Leute persönlich bekannt sind und alle Mitglieder mit den SA-Leuten nach ihren Bekundungen gut ausgekommen sind. Konczak sieht daher die Angelegenheit im Auftrage des Vereins als erledigt an.

Der Arbeiter Eduard Cichy aus Hamborn, der bei der Schlägerei am Kopfe leicht verletzt wurde, stellt gegen den Täter ebenfalls keinen Strafantrag.

Soweit die SA. durch ihr Betreten des Saales die Voraussetzung für das Missverständnis geschaffen hat, ist Vorsorge getroffen, dass solche bedauerlichen Vorkommnisse, wie die in diesem Falle entstandenen Tätlichkeiten, in Zukunft vermieden werden. Die Absicht, gegen Angehörige der Minderheit vorzugehen, haben die SA-Leute beim Betreten des Saales jedoch zweifelsfrei nicht gehabt.

Im übrigen betone ich, dass der Schutz der nationalen Minderheiten in meinem Bezirk in demselben Sinne durchgeführt wird, wie er aus dem an den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland gerichteten Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 28. 8. 1933 — V O II 757 II/33 — hervorgeht.

In Vertretung: gez. Bachmann.

Stempel.

Beglaubigt: (—) unleserlich, Regierungskanzlist.

— E —

*

23. Aufforderung an eine polnische Firma zum Eintritt in eine deutsche nationale Organisation

(Fall Thiel — „Rolnik“ Allenstein).

U. G. Thiel

Alenstein, im Juli 1933.

vorm. A. Marquardt Nachf.
Mitglied des internationalen
Möbeltransport-Verbandes.

Firma „Rolnik“

Alenstein.

Ich bin vom Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes zum Fachwart für Spedition und für den Handel mit Brennstoffen ernannt. Zur Vertretung

der Standesinteressen ist Ihr Eintritt in die Fachgruppe notwendig. Der Monatsbeitrag beträgt RM. 0,75, kann aber freiwillig erhöht werden. Die Aufnahmegebühr beträgt RM 1.— und der einmalige Werbebeitrag RM 3.—. Die Beiträge sind jeden Monat bis zum 5. an mich zu zahlen, da ich dieselben bis spätestens den 10. jeden Monats in die Kasse der Fachschaft abliefern muss. Die Kampfbundabzeichen sind gegen Zahlung von RM —.30 bei mir oder im Parteibüro zu haben.
gez. Georg Thiel.

Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes Kreis: _____
Gau Ostpreussen. Ortsgruppe: _____

Aufnahme - Erklärung.

Ich bitte um Aufnahme in den Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes. Ich versichere, dass ich deutscher (arischer) Abkunft bin und keiner Freimaurerloge oder einem ähnlichen Geheimbund angehöre. Ich verpflichte mich gleichzeitig zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr von RM _____, eines einmaligen Werbebeitrages von RM. _____, eines laufenden Monatsbeitrages von RM _____.

Ich bin Mitglied der N. S. D. A. P. seit _____ 19— und werde unter der Mitgliedsnummer — geführt.

.....
Name Vorname Geburtstag

.....
Geburtsort Beruf, Branche

.....
Mitglied von Berufsvereinigungen, Innungen, Fachverbänden,

.....
Rabattsparevereinen usw.

.....
Aemter in Innungen, Fachverbänden, Handels- oder Handwerkskammern usw.

.....
Wohnort Strasse Nr Telefon

....., den _____ 19—.

.....
(Unterschrift).

Zwłazek Polaków w Niemczech T. z. Berlin NW 7, den 27. Okt. 1933.
Bund der Polen in Deutschland e. V.

O/Ry. An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Einschreiben Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands in der Anlage ein Schreiben des Fachwarts für Spe-

dition und für den Handel mit Brennstoffen im Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes vom Juli 1933, gerichtet an die landwirtschaftliche Genossenschaft „Rolnik“ in Allenstein, ein Formular betr. Aufnahmeerklärung in den Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes sowie einen Fragebogen vorzulegen. Die Unterlagen sind nach dem uns zugegangenen Bericht der landwirtschaftlichen Genossenschaft „Rolnik“ in Allenstein zugegangen. Diese Genossenschaft ist eine wirtschaftliche Organisation der Landwirte von Allenstein und Umgegend, die zur polnischen Minderheit gehören.

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte um Klärung und Abhilfe. Wir sind der Ansicht, dass von den nationalen Minderheiten auf Grund ihrer nationalen Sonderstellung der Beitritt zu einer der deutschen nationalen Organisationen nicht verlangt werden kann, dass sie aber als loyale deutsche Reichsbürger wegen der Nichtzugehörigkeit zu einer der deutschen nationalen Organisationen wirtschaftlich nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Wegen der Dringlichkeit der Sache bitten wir um möglichste Beschleunigung und um alsbaldige Bekarntgabe des Veranlassten.

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

404/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 24. März 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 27. Oktober 1933 betreffend die landwirtschaftliche Genossenschaft „Rolnik“ in Allenstein. Wir sind bis heute ohne Bescheid und erlauben uns daher um baldgefällige Bekarntgabe des auf die Eingabe Veranlassten zu bitten. Eine Abschrift der Eingabe fügen wir zur leichteren Orientierung bei.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

— U —

24. Prozessvertretung vor den Arbeitsgerichten

(Grundsätzliche Frage).

462/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 23. April 1934.

An den Herrn Reichsarbeitsminister

Einschreiben

in Berlin.

Wir beehren uns auf den an uns aus Anlass eines Beschwerdefalles gerichteten Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 19. 3. 1934 — V. O. II 40/34 — ergebenst Bezug zu nehmen. In dem Erlass heisst es u. a.:

„Die von Ihnen an Hand des Falles Rutz vorgetragene grundsätzliche Schwierigkeiten in der Behandlung der Frage der Mitgliedschaft der Minderheitsangehörigen zur Deutschen Arbeitsfront sind inzwischen durch die getroffenen gesetzlichen Anordnungen dahingehend klargelegt, dass im Gegensatz zum Reichsnährstand (zu welchem Kraft Gesetzes alle Landwirte gehören, sodass besondere Eintrittserklärungen nicht in Frage kommen), die Deutsche Arbeitsfront auf freiwilliger Mitgliedschaft aller Arbeiter beruht, die sich der deutschen Volksgemeinschaft zugehörig erachten. Es erscheint somit gegeben, dass Personen, welche sich zur polnischen Minderheit bekennen, nicht ihren Eintritt in die Deutsche Arbeitsfront erklären, da sie durch ihren Eintritt ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum abgeben würden. Wenn im November 1933, also zur Zeit der Entstehung der Deutschen Arbeitsfront, bei örtlichen Stellen über diese grundsätzlichen Fragen Irrtümer bestanden haben, so sind diese Irrtümer inzwischen überall geklärt. Wiederholungen von Verstößen gegen die Eigenständigkeit der Minderheiten auf diesen Gebieten dürften im allgemeinen nicht mehr zu erwarten sein. Es erübrigt sich wohl, besonders zu betonen, dass den Mitgliedern der Minderheit aus der Tatsache ihrer Nichtzugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront besondere Nachteile nicht erwachsen.“

Im Zusammenhang mit diesem Erlass und in Gemässheit des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des § 66 e des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934, richten wir an den Herrn Minister die ergebene Bitte, den Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich für die Prozessvertretung seiner Mitglieder vor den Arbeitsgerichten allgemein zuzulassen. Aus der Tatsache, dass die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sein können — da sie sich durch ihren Beitritt ihres polnischen Volkstums begeben würden —, ergibt sich die unausbleibliche Folge, dass sie in Arbeitsgerichtsprozessen ohne Prozessvertretung sind; der Związek Polaków w Niemczech — Bund der Polen in Deutschland e. V. — sieht sich daher zum obigen Antrag gezwungen, um den Angehörigen der polnischen Minderheit, die ihm als Mitglieder angehören, in Arbeitsgerichtsprozessen eine Prozessvertretung zu ermöglichen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

462/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 23. April 1934.

An den Herrn Reichsminister der Justiz

Einschreiben

Berlin.

Wir beehren uns dem Herrn Minister als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich abschriftlich unsere Eingabe an den Herrn

Reichsarbeitsminister betr. Zulassung des Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bundes der Polen in Deutschland e. V. — zur Prozessvertretung seiner Mitglieder bei den Arbeitsgerichten mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche in dieser Hinsicht zu veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

462/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 23. April 1934.

An den Herrn Reichswirtschaftsminister

Einschreiben

Berlin.

Wir beehren uns dem Herrn Minister als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich abschriftlich unsere Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister betr. Zulassung des Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bundes der Polen in Deutschland e. V. — zur Prozessvertretung seiner Mitglieder bei den Arbeitsgerichten mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche in dieser Hinsicht veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen zu lassen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

462/34 — O/Ry.

Berlin N W7, den 26. April 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Abschrift unserer Eingabe vom 23. 4. 1934 an den Herrn Reichsarbeitsminister betr. Zulassung unserer Organisation zur Prozessvertretung vor den Arbeitsgerichten in Prozessen unserer Mitglieder vorzulegen. Wir bitten ergebenst, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Weitere im Sinne der Eingabe innerhalb Ihres Amtsbereichs veranlassen uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit dem Aufdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

— U —

*

25. Wegnahme von Turngeräten eines katholischen polnischen Jugendvereins

(Fall Orpel, Herne-Sodingen).

514/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 23. Mai 1934.

An den Herrn Polizeipräsidenten

in Bochum.

Dem Herrn Polizeipräsidenten beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes ergebenst vorzutragen:

Am 13. 4. 1933 seien dem Polnisch-Katholischen Jugendverein in Herne-Sodingen seitens Angehöriger der N.S.D.A.P. verschiedene Turngeräte abgenommen, bis heute jedoch nicht wieder zurückgegeben worden. Im März 1934 hätte das Vorstandsmitglied des Vereins, Peter Orpel in Herne-Sodingen, Saarstrasse 51, ein Schreiben nachstehenden Inhalts erhalten:

„S A der N.S.D.A.P.
Sturmabteilung I/457

Herne, den 9. März 1934,
Breddestr. 1, Fernruf 52.223

Herrn Peter Orpel

Herne-Sodingen, Saarstr. 51.

Teile Ihnen hierdurch mit, dass Sie Ihre Turngeräte gegen Quittung beim Sturm 22/457, Bochumerstr. 47 abholen können.

Der Führer des Sturmabteiles I/457

I. V. (—) Rulkötter, Sturmführer u. Adjutant.“

Auf dieses Schreiben sei dann Orpel am 13. 3. 34 zweimal im Büro in der Bochumerstrasse gewesen; er habe jedoch die Entgegennahme der Gegenstände verweigern müssen, weil sie zum Teil gefehlt hätten, und teilweise erheblich beschädigt gewesen wären. Als er dann beim Sportkommissar Herrn Friebe in der Angelegenheit gewesen wäre, hätte dieser erklärt, dass diejenigen die fehlenden bzw. beschädigten Gegenstände bezahlen müssten, die sie dem Verein abgenommen hätten. Als am 21. 3. 1934 der Vereinssekretär Stefan Owczarski und der Vereinsturnwart Kazimierz Lorek beim Sturmführer Herrn Rulkötter in der Sache gewesen wären, habe dieser erklärt, sie möchten nehmen was da wäre, für die fehlenden oder beschädigten Gegenstände komme er nicht auf.

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen, damit der Verein wieder in den Besitz sämtlicher ihm abgenommenen Gegenstände kommt, und zwar in dem unbeschädigten Zustande, wie sie ihm abgenommen worden sind; evtl. bitten wir veranlassen zu wollen, dass der Verein für die fehlenden und beschädigten Gegenstände von der Partei, von deren Angehörigen die Gegenstände abgenommen worden

sind, angemessen entschädigt wird. Es handelt sich bei dem Verein um einen solchen innerhalb der polnischen Minderheit; er basiert auf loyaler Grundlage. Im übrigen berufen wir uns auf die wiederholten Minderheitsschutz-erlasse und -Verfügungen; wir haben zu Ihnen, Herr Polizeipräsident, das Vertrauen, dass Sie auch im konkreten Falle mit der erforderlichen Entschiedenheit zum Schutze des polnischen Minderheitsvereins durchgreifen werden.

Wir wären Ihnen für alsbaldigen Bescheid sehr dankbar.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Polizeipräsident in Bochum — Politische Polizei —

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Geschäftszeichen und Tag Ihres Schreibens — Meines Schreibens I A d 28. 5. 1934.

Betrifft: Polnisch-Katholischer Jugendverein Herne-Sodingen.

Bezug: Dortiges Ersuchen vom 23. Mai 1934.

Auf Ihr obiges Ersuchen in Sachen des Polnisch-Katholischen Jugendvereins in Herne-Sodingen habe ich die erforderlichen Schritte eingeleitet und werde Ihnen über das Veranlasste baldmöglichst Mitteilung geben.

gez. unleserliche Unterschrift.

— U —

*

26. Störung einer geschlossenen polnischen Vereinsversammlung

(Fall Frauenortsgruppe des „Związek Polaków w Niemczech“, Wanne-Eickel).

O/Z.

Berlin NW 7, den 4. Oktober 1933.

An den Herrn Polizeipräsidenten

Einschreiben

Bochum.

Uns ist, als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland, Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Im Juli ds. Js. habe eine feierliche Mitgliederversammlung der weiblichen Ortsgruppe Wanne-Eickel III unseres Verbandes stattfinden sollen; dieselbe sei jedoch durch zwei hinzugekommene Männer aufgelöst worden. Die Ortsgruppe habe von der örtlichen Polizei telefonisch die Genehmigung zum Stattfinden der Versammlung nur unter der Bedingung erhalten, dass auf der Versammlung nicht polnisch gesungen oder gesprochen werden würde. Es seien etwa 80 Mitglieder im Vereinssaal versammelt gewesen, und alles sei soweit geregelt gewesen, dass die Anwesenden sich an den Kaffeetisch setzen sollten. In dem Augenblick seien, wie oben gesagt, zwei Personen, Angehörige

der N.S.D.A.P., in den Saal eingetreten und hätten nach dem Vorstand gefragt. Als sich die Vorstandsmitglieder Franziska Ciesielska, Wiktorja Kończak und Jadwiga Piotrowska daraufhin an die beiden Erschienenen gewandt hätten, habe der eine von ihnen nach dem Namen des Vereins gefragt. Ihm sei darauf von einem der genannten Vorstandsmitglieder die Vereinslegitimation vorgezeigt worden, worauf er erklärt hätte: „Das haben wir schon, da steht doch kein Wort deutsch, nur alles polnisch, und das darf nicht sein.“ Er hätte auch die vorgezeigte Legitimation an sich genommen. Als dann hätte er zu dem einen Vorstandsmitglied gesagt: „Kommen Sie mal mit“. Die Aufgeforderte sei mit ihm in den Schankraum zum Telefon gegangen. Hier habe er sich sofort mit dem Polizei-Oberwachtmeister verbinden lassen und ihn gefragt, ob er der Ortsgruppe die Genehmigung zu der Versammlung gegeben habe. Jener habe dies bejaht und ihn gleichzeitig ersucht, die Anwesenden den Kaffee austrinken zu lassen. Die weitere Frage an den Oberwachtmeister habe gelaute, ob dieser ihm dafür garantieren könne, dass während des Kaffeetrinkens die Unterhaltung nur in deutscher Sprache geführt werden würde — und weiter habe er wörtlich zum Oberwachtmeister geäußert: „Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ich die Versammlung aufhebe“. Zu dem dabeistehenden Vorstandsmitglied habe er dann gesagt: „Wir sind im Deutschen Reich, und es wird nur deutsch gesprochen, also geben Sie den Leuten bekannt, dass sie auseinander gehen“. Die so Angeredete habe sich an ihn um die Erlaubnis gewandt, dies in polnischer Sprache den Versammelten sagen zu dürfen. Sie habe eine ablehnende Antwort darauf enthalten. Sie habe sodann in deutscher Sprache den erschienenen Mitgliedern die Aufhebung der Versammlung bekannt geben müssen.

Wir bitten den Herrn Polizeipräsidenten, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichende Schutzmassnahmen für die Angehörigen der polnischen Minderheit, ihre Organisationen und kulturellen Veranstaltungen, damit insbesondere auch in Zukunft derartige Störungen vermieden werden. Bei der genannten Ortsgruppe handelt es sich um eine Unterorganisation unseres Verbandes, der die minderheitlichen Interessen speziell der polnischen Minderheit in Deutschland als deren Spitzenorganisation vertritt, genau wie auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten im umgekehrten Verhältnis eigene Organisationen zur Wahrnehmung ihrer minderheitlichen Belange haben. Der Verband, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen ist, betreibt somit rein legale Ziele. Bei der hier in Frage kommenden Zusammenkunft der weiblichen Ortsgruppe handelt es sich um eine rein gesellige Zusammenkunft der örtlichen Mitglieder, also um eine geschlossene Gesellschaft. Mit Politik hatte die Versammlung nichts zu tun. Da es sich bei unserem Bund mit seinen Bezirks- und Ortsorganisationen um eine Inländerorganisation handelt, so kommt unseres Erachtens auch für die Mitgliederversammlungen und für die sonstigen Mitgliederveranstaltungen auch ein Verbot der polnischen Muttersprache nicht in Betracht; auch die deutschen Minderheiten dürfen sich auf ihren Vereinsversammlungen ihrer deutschen Muttersprache bedienen. Wir haben zu Ihnen, Herr Polizeipräsident, umso mehr das Vertrauen, dass Sie unserer Bitte um Klärung und Abhilfe stattgegeben werden, als Sie nach dem Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 7. September 1933

— V. O. II 717/33 —, gerichtet an den Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands in Berlin, die nationalen Organisationen Ihres Dienstbereichs ersucht haben, dafür Sorge zu tragen, dass Angehörige der nationalen Minderheiten bei legaler Betätigung lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt würden. Wir wären Ihnen, Herr Polizeipräsident, sehr dankbar, wenn Sie dieser Verfügung, die erheblich zur öffentlichen Befriedigung beigetragen hat, in der Praxis weitestreichende Geltung verschaffen würden.

Auch wären wir für geneigte möglichst baldige Bekanntgabe des Veranlassten sehr dankbar, damit wir in der Lage sind, die Minderheitsbevölkerung von den seitens des Herrn Polizeipräsidenten unternommenen Schritten zu unterrichten und so zu unserem Teil an der Festigung des öffentlichen Friedens beizutragen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung, zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Polizeipräsident in Bochum
— Landeskriminalpolizeistelle —

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

I (I Ad) — 26. 10. 1933.

Betrifft: Mitgliederversammlung der weibl. Ortsgruppe Wanne-Eickel III des Bundes der Polen Deutschlands e. V.

Bezug: Dortiges Ersuchen vom 4. Oktober 1933. Tgb. Nr. — O/Z.

Nach den eingehenden Ermittlungen handelte es sich bei der fraglichen Veranstaltung um eine geschlossene Versammlung, die gemäss Verordnung der Herrn Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 weder anmeldspflichtig war noch angemeldet wurde. Den in die Versammlung eingedrungenen beiden Angehörigen der NSDAP war der geschlossene Charakter der Veranstaltung nicht bekannt, sie wurden von den Teilnehmern auch nicht darauf aufmerksam gemacht, sodass sie sich an das zuständige Polizeirevier unter der Angabe, es handele sich um eine nicht angemeldete öffentliche Veranstaltung, wandten.

Die auf Grund dieser irrtümlichen Angaben vom zuständigen Polizeirevier veranlasste Auflösung der Veranstaltung erfolgte ausdrücklich unter grösster Rücksichtnahme und Schonung. Ich habe die nationalen Organisationen erneut ersucht darauf zu achten, dass von ihrer Seite den Angehörigen der nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Ziele und insbesondere auch ihrer polnischen Muttersprache keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Ich werde auch fernerhin dafür Sorge tragen, dass die genannten Kreise wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und infolge ihrer legalen Betätigung keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt sind.

(—) Unterschrift.

— E —

27. Auflösung eines charitativen Vereins der polnischen Volkstumsgruppe

(Fall Gurgas, Verein St. Vinzenz à Paulo, Heeren - Westfalen).

Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland

Berlin NW 7, den 7. 8. 1933.
Dorotheenstr. 47, Tel. Flora 0546.

O/Ry.
Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Nachstehendes berichtet worden:

Am 1. Juli 1933, früh am Morgen, seien zwei Hilfspolizeibeamte in der Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen Andreas Gurgas in Heeren, Oststrasse (Westfalen) erschienen und hätten erklärt, dass der polnische Verein des heiligen Vinzenz à Paulo (Sw. Wincentego à Paulo) in Heeren aufgelöst sei. Sie hätten die Vereinsfahne, das Kassenbuch, den Stempel und sonstige Vereinsgegenstände an sich genommen. Am 4. Juli 1933 sei Gurgas aufs Polizeiamt Unna—Kamen gegangen, um dort in Erfahrung zu bringen, weshalb der Verein aufgelöst sei. Er habe dort wörtlich gesagt:

„Herr Polizeikommissar, ich komme zu Ihnen in einer Vereinsangelegenheit, und zwar handelt es sich um den St. Vinzenz à Paulo Verein in Heeren, selbiger ist am Samstagmorgen, den 1. Juli von der Hilfspolizei aufgelöst und das Vereinsvermögen beschlagnahmt. Da der Verein nichts mit Politik zu tun hat, was ja auch aus dem Statutauszug des Vereins Paragraph II Absatz III zu ersehen ist, und nur rein religiösen und charitativen Charakter trägt, so sind die getroffenen Anordnungen für unseren Verein nicht berechtigt.“

Der Polizeikommissar habe geantwortet:

„Die Vereinsakten sind dem Herrn Landrat vorgelegt, und solange ich von diesem keinen Bescheid habe, kann ich den Verein nicht freigeben.“

Gurgas habe sich daraufhin aufs Landratsamt begeben. Der Oberinspektor habe ihn mit den Worten: „Ich bearbeite die Sache mit dem Herrn Landratsamts-Obersekretär zusammen, wenden Sie sich an diesen, die Akten liegen dort“ zum Landratsamts-Obersekretär verwiesen; diesem habe Gurgas das Anliegen wie auf dem Polizeiamt vorgetragen. Daraufhin habe jener erwidert:

„Ihr Verein ist es nicht allein, der aufgelöst worden ist. In einer mir zugegangenen Anordnung, in welcher die Vereine aufgelöst worden sind, sind alle katholischen Vereine, die männliche Mitglieder haben, darin zusammengefasst, ich weiss als Katholik, dass die aufgelöste Kreuzschar und katholischer Volksverein ebensowenig etwas mit Politik zu tun haben, wie der Ihrige Verein. Fest steht, dass katholische Frauenvereine nichts mit Politik zu tun haben, und ich habe diese gestern bereits auf eigene Verantwortung freigegeben, bei Ihnen kann ich allerdings keine Ausnahme machen, ich habe bereits die Angelegenheit der „Kreuzschar“ und der katholischen Volksvereine

als beschleunigt an die höhere Stelle weiter geleitet, alle weiteren Erläuterungen von Ihnen erübrigen sich.“

Gurgas habe erwidert:

„Herr Amtsobersekretär, mein Weg würde mich nicht zu Ihnen führen, wenn ich nicht wüsste, dass meine Forderungen berechtigt sind; denn gestern schreibt das amtliche Blatt „Rote Erde-Generalanzeiger“ Nr. 178 folgendes: Vereine, die Zentrumspolitik führten und dadurch die Kirche betrogen, sind aufgelöst. Nicht betroffen sind Vereine auf sozialer charitativer Basis, das sind eben auch wir, ich bitte daher um Freigabe der Vereins.“

Der Beamte habe nun die Notiz in der Zeitung durchgelesen und dann erklärt:

„Ich werde mich sofort nochmals mit der Preussischen Polizei-Geheimdienststelle in Verbindung setzen, um die Freigabe der Vereine, die rein religiös sind, zu erwirken. Ich gebe dann sofort der Polizei Nachricht. Die höhere Behörde hat mir bereits gestern zugegeben, dass Fehlgriffe gemacht worden waren, und ich als Katholik weiss, was das für Folgen haben kann. Sagen Sie Ihren Leuten, sie mögen sich ruhig verhalten, ich als guter Katholik kenne den Verein und werde alles zur Freigabe tun, nur abwarten, bis ich von den höheren Behörden Antwort erhalten habe. Sofort wird die Polizei benachrichtigt, mehr kann ich Ihnen nicht sagen.“

Darauf hätte sich Gurgas entfernt. Nach einigen Tagen sei er erneut aufs Polizeiamt gegangen, die Vereinsgegenstände habe er jedoch nicht herausbekommen. Auf dem Polizeiamt sei ihm vielmehr erklärt worden, dass der Verein weiter aufgelöst sei.

Wir bemerken hierzu, dass es sich bei dem Verein um eine Organisation innerhalb der polnischen Minderheitsbevölkerung mit rein sozialen und charitativen Zielen handelt, genau wie auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten im umgekehrten Verhältnis gleich- oder ähnlichgearbete Vereinigungen haben. Mit Politik hat dieser rein minderheitliche Verein nichts zu tun, wie schon aus der obigen Darstellung erhellt. Nach unserem Dafürhalten gehört sonach der Verein nicht zu den Organisationen, die der Auflösung anheimfallen. An den Herrn Minister richten wir die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung der Sache und zur Freigabe der Vereinsgegenstände veranlassen zu wollen. Da die Gegenstände dringend zum ordnungsmässigen Vereinsbetrieb benötigt werden, bitten wir, die Angelegenheit im Wege der Dringlichkeit durchzuführen. Wir bitten auch nachdrücklich um wirksamen Schutz für die nationalen Minderheiten und ihr Vereinswesen, damit sie als loyale deutsche Reichsbürger sich auch ungestört ihrem eigenen Kulturleben widmen können.

Indem wir noch um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten bitten, zeichnen wir mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Berlin, den 5. Oktober 1933.

An den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 7. August d. Js.

Nachdem die polizeilich beschlagnahmten Gegenstände des polnischen Vereins des Heiligen Vinzenz à Paulo in Heeren inzwischen wieder herausgegeben sind, sehe ich die Angelegenheit als erledigt an.

Im Auftrage: gez. von Rumohr.

Beglaubigt: Unterschrift unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

28. Auflösung eines „Sokól“-Turnvereins und einer Fussballabteilung

(Fall „Sokól“, Kriebitsch, Thüringen).

300/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 23. März 1934.

An das Kreisamt

Einschreiben

Altenburg, Thüringen.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Im April 1933 sei der polnische Sportverein „Sokól“ („Falke“) in Kriebitsch, Kreisamt Altenburg, durch die dortige Polizei aufgelöst worden. Aus Anlass der Auflösung seien dem Turnverein die Vereinsturngeräte mit Beschlag belegt worden; auch heute seien die Gegenstände noch nicht an den Eigentümer zurückgegeben worden. Der Verein habe 28 Mitglieder gezählt, die der polnischen Minderheit angehörten; zum Vorstand hätten gehört: Leo Nickiewicz, Vorsitzender, Otto Pieprzyk, Schriftführer, Albert Pruszkowski, Kassierer.

Wir richten an das Kreisamt die ergebene Bitte, den Fortbestand des Vereins genehmigen und auch für die Rückgabe der beschlagnahmten Vereinsgegenstände geneigtest Sorge tragen zu wollen. Bei dem Verein handelt es sich nach unserer Kenntnis — wie schon erwähnt — um einen Verein innerhalb der polnischen Minderheit zu rein sportlichen Zwecken; mit Politik hat er nichts zu tun. Wir sind danach der Ansicht, dass dem Weiterbestand des Vereins keine tatsächliche und rechtliche Bedenken entgegenstehen, und dürfen danach die bestimmte Hoffnung hegen, dass behördlicherseits die erbetenen Massnahmen getroffen werden.

Wir wären für baldmöglichste Erledigung und Bekanntgabe des Geschehenen an uns sehr dankbar, damit der Verein sobald als möglich die auch im Allgemeinwohl liegende Sportbetätigung wieder aufnehmen kann.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Abschrift.

Thüringisches Ministerium des Innern
Weimar.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
Związek Polaków w Niemczech T. z.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Ihre Zeichen: 300/34 — O/S. Unser Zeichen: III P V Tag: 17. 5. 1934.
Polnischen Arbeiter Turnverein „Sokół“ mit Fussballabteilung Falke in
Kriebitsch.

Das Thüringische Kreisamt in Altenburg hat uns Ihr Schreiben vom 23.
5. 1934 zur zuständigen Entscheidung abgegeben.

Wir teilen Ihnen dazu mit, dass noch einige Ermittlungen notwendig
sind. Sobald diese zum Abschluss gekommen sind, werden wir auf die An-
gelegenheit zurückkommen.

I. A.: (—) gez. unleserliche Unterschrift.

— U —

XX

Kriegsopferversorgung

1. Grundsätzliche amtliche Stellungnahme hinsichtlich der Kriegs- rentner nichtdeutscher Volkstumszugehörigkeit („Minderheiten“).

Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland

Berlin NW 7, den 8. 9. 1933.
Dorotheenstr. 47

O/Ry.

An den Herrn Reichsarbeitsminister

Berlin NW 40.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der nationalen
Minderheiten Deutschlands in der Anlage einen Auszug der „Ortelsburger Zei-
tung“ vom 4. 9. 1933 (Nr. 206) mit der Bitte vorzulegen, davon gütigst Kennt-
nis nehmen zu wollen. Nach dem Inhalt der Zeitungsmeldung ist auf der Mit-
gliederversammlung der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, Orts-
gruppe Ortelsburg, am 1. September 1933 der Beschluss gefasst worden, dass
die Zahlung von Kriegsrenten in Zukunft an diejenigen Personen eingestellt
wird, die nicht bis zum 15. Oktober 1933 der nationalsozialistischen Kriegs-
opferversorgung beigetreten sind. Da zu den Personen, die Kriegsrenten be-
ziehen, auch Angehörige der einzelnen nationalen Minderheiten zählen, so er-
lauben wir uns den Herrn Minister höflichst zu bitten, das Erforderliche zu
deren Schutze veranlassen und uns vom Geschehenen möglichst bald Kenntnis
geben zu wollen, damit wir in der Lage sind, beruhigend auf die Angehörigen
der nationalen Minderheiten, soweit sie Kriegsrenten beziehen, einzuwirken.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen
Hochachtung

gez. Dr. J. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Abschrift.

„Ortelsburger Zeitung“ Nr. 206 vom 4. 9. 1933.

Mitgliederversammlung der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung,
Ortsgruppe Ortelsburg.

Am Sonntag, Nachmittag 15 Uhr wurde die Mitgliederversammlung der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung vom Kameraden Rutkowski eröffnet. Ausser einer grossen Anzahl der Ortelsburger Mitglieder waren der Kreisleiter Pg. Laskowski und Mitglieder der Ortsgruppe aus den umliegenden Stützpunkten erschienen. Zu Beginn der Versammlung wurde des verstorbenen Kameraden Pohl gedacht, der durch Erheben von den Plätzen geehrt wurde. Darauf wurden die einzelnen Punkte der Tagesordnung behandelt. Der Ortsgruppenleiter berichtete über die Fahrt nach Allenstein gelegentlich der Tannenbergfeier, zu der der Kreisleiter weitere Ausführungen machte. Kamerad Rutkowski erstattete dann den Bericht über die neuen Richtlinien der Kriegsopferversorgung und Kriegshinterbliebenenfürsorge, die das in Kürze herauskommende Gesetz enthält. Die Zahlung der Rente an diejenigen Personen, die dem Verbands bis zum 15. Oktober d. J. nicht beigetreten sind, wird eingestellt. Private Anträge finden keine Berücksichtigung. Die Renten sollen auch nicht mehr diesen Namen weiter tragen, sondern werden in Zukunft als Ehrensold aufgefasst, womit dem Volksempfinden Rechnung getragen wird. Zum Kreispropagandawart wurde Kamerad Pg. Nasgowitz vom Kreisleiter Pg. Laskowski ernannt.

Es wurde weiter bekanntgegeben, dass eine neue Fahne angeschafft worden ist, deren Weihe in nächster Zeit in grösserem Rahmen erfolgen wird. Auf dem Jahnplatz sollen sich die Kameraden in Zukunft öfter treffen, damit eine Einteilung vorgenommen werden kann, wie sie zu Aufmärschen notwendig ist. Im Anschluss an eine Würdigung des Reichsparteitages wurde vom Ortsgruppenleiter die Rede des Reichsleiters Oberlindober besprochen, der sich für eine Kriegsopferversorgung einsetzte, da für Aussenseiter nicht gesorgt werden könne. Um 17,30 Uhr wurde die Versammlung geschlossen, der eine Besprechung der Block- und Zellenwarte folgte.

**Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland.**

Berlin, den 22. 9. 1933.

O/Ry.

An den Herrn Reichsarbeitsminister

Einschreiben

Berlin.

Sehr dringend!

Wir beehren uns ergebenst auf unsere Eingabe vom 8. d. Mts. betr. einen Artikel der „Ortelsburger Zeitung“ vom 4. 9. 1933 (Nr. 206) Bezug zu nehmen, wonach auf der Mitgliederversammlung der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, Ortsgruppe Ortelsburg, am 1. September 1933 der Beschluss gefasst worden ist, dass die Zahlung von Kriegsrenten in Zukunft an diejenigen Personen eingestellt wird, die nicht bis zum 15. Oktober 1933 der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung beigetreten sind. Wir sind

auf die Eingabe bisher ohne Bescheid. Da wir in letzter Zeit wiederholt und dringend, wegen der vorgerückten Zeit, von Angehörigen der nationalen Minderheiten, die befürchten, die Kriegsrente zu verlieren, um Bekanntgabe der Entschliessung des Herrn Ministers auf unsere Eingabe angegangen sind, erlauben wir uns, jene Eingabe höflichst in Erinnerung zu bringen und den Herrn Minister um geneigte möglichst baldige Bekanntgabe der Stellungnahme zu bitten. Wir sind der Ansicht, dass von Angehörigen der nationalen Minderheiten auf Grund ihrer nationalen Sonderstellung der Eintritt in deutsche nationale Organisationen, wie hier in die nationalsozialistische Kriegsoferversorgung bezw. die Zugehörigkeit dazu, nicht gefordert werden kann, dass sie aber andererseits als loyale deutsche Reichsbürger nicht wegen ihrer Nichtzugehörigkeit zu deutschen nationalen Organisationen wirtschaftliche Nachteile, wie hier den Verlust der Kriegsrenten, erleiden dürfen, zumal das Kriegsrentenwesen gesetzlich geregelt ist. Um die Angehörigen der nationalen Minderheiten, die durch den Beschluss der Ortsgruppe Ortelsburg der nationalsozialistischen Kriegsoferversorgung äusserst erregt sind, zu beruhigen, wären wir dem Herrn Minister sehr dankbar, wenn Ihre Stellungnahme in der Angelegenheit auf schnellstem Wege uns zugehen würde, damit wir sie den einzelnen nationalen Minderheiten bekanntgeben können.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern zur weiteren Veranlassung in seinem Amtsbereiche vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 22. 9. 1933.

O/Ry. An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Sehr dringend!

Wir erlauben uns im Anschluss an unsere Eingabe vom 8. ds. Mts. betr. den durch die „Ortelsburger Zeitung“ veröffentlichten Beschluss der Ortsgruppe Ortelsburg der nationalsozialistischen Kriegsoferversorgung, wonach Kriegsrenten an solche Personen nicht mehr in Zukunft gezahlt werden sollen, die nicht bis zum 15. Oktober d. J. der nationalsozialistischen Kriegsoferversorgung beigetreten sind, in der Anlage abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und um möglichst schnelle Bekanntgabe des seitens des Herrn Ministers in der Sache eingenommenen Standpunkts vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland**
377/34 — O/Ry.

Berlin, den 22. März 1934.

An den Herrn Reichsarbeitsminister

Einschreiben

Berlin.

Wir beehren uns ergebenst auf unsere Eingaben vom 8. und 22. 9. 1933 betreffend Behandlung der Angehörigen in der Kriegsopferversorgung ergebenst Bezug zu nehmen. Wir haben bisher auf die Eingaben, die wir zur leichteren Orientierung beifügen, einen Bescheid nicht erhalten. Wir erlauben uns daher um Ihre baldgefällige Entschliessung zu den Eingaben und um Bescheid zu bitten.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Der Reichsarbeitsminister
I. c. 1603/34

Berlin NW 40, den 6. 4. 1934.

An den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland,
Berlin NW 7.

Betrifft: Beitritt zur nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung.
Auf das Schreiben vom 22. März 1934 Tgb. Nr. 377/34 — O/Ry sowie die
Schreiben vom 8. und 22. September 1933.

Die in der Versammlung der Ortsgruppe Ortelsburg der NSKOV. vertretene Auffassung beruht auf einem Missverständnis, das der Reichsführer der NSKOV. Oberlindober gelegentlich einer Führertagung bereits richtiggestellt hat. Versorgungsberechtigten, die nicht Mitglieder der NSKOV. sind, werden daraus keine Nachteile entstehen.

L. S.

In Vertretung: gez. Dr. Krohn.

Beglaubigt: (—) Müller, Ministerial-Kanzleiobersekretär.

— E —

XXI

Reichsluftschutz

1. Mitgliedschaft polnischer Volkstumsangehörigen beim Reichsluftschutz

270/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 27. Februar 1934.

An den Reichsluftschutzbund

Einschreiben

in Berlin, In den Zelten 22.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Wiederholt seien Angehörige der polnischen Minderheit von Funktionären des Deutschen Reichsluftschutzbundes angegangen worden, dem Deutschen Reichsluftschutzbund als Mitglied beizutreten und für den Fall der Weigerung, die Gründe hierfür anzugeben, und zwar schriftlich.

Wir haben uns heute dieserhalb mit Ihnen telefonisch in Verbindung gesetzt und um Aufklärung zur Frage der Zugehörigkeit von nationalen Minderheitsangehörigen, als Mitgliedern eines nichtdeutschen Volkstums, zu dem Deutschen Reichsluftschutzbund, der ein gerichtlich eingetragener Verein, und zwar, unseres Wissens, eine deutsche Volkstumsorganisation ist, gebeten. Der betr. Herr, mit dem unser Vertreter am Telefon gesprochen hat, erklärte, dass ein Zwang zum Eintritt in den Deutschen Reichsluftschutzbund nicht bestehe, dass im übrigen zu der Aufnahmefähigkeit von nationalen Minderheitsangehörigen, auf unser schriftliches Ersuchen hin, schriftlich Stellung genommen werden würde.

Auf Grund dieser telefonischen Rücksprache bitten wir hierdurch um diesbezügliche schriftliche Stellungnahme. Auch bitten wir um gefl. Uebersetzung Ihres Vereinsstatuts.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Reichsluftschutzbund e. V.

Das Präsidium

Spe./Kr.

Betr. Abt.: III Nr. 11500/34.

Berlin NW 40, den 8. März 1934

In den Zelten 22.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Betr.: Ihr Einschreibebrief v. 27. 2. 34. Tgb. Nr. 270/34 — O/Ry.

In Beantwortung Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen ergebenst mit, dass selbstverständlich Angehörige des Bundes der Polen in Deutschland e. V. dem Reichsluftschutzbund als Mitglied nicht beitreten können und infolgedessen bei Weigerung auch keine Gründe dafür anzugeben brauchen.

Wenn auf irgendwelche Ihrer Mitglieder seitens übereifriger Werber ein Druck ausgeübt worden ist, so wollen Sie dies gütigst entschuldigen.

Nach dem Vorgesagten dürfen wir wohl von der Zusendung unserer Satzungen absehen.

Für das Präsidium: gez. i. A. Keller.

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Tgb. Nr. War/B.

Berlin NW 7, den 10 März 1934.

An den Reichsluftschutzbund e. V., Präsidium,

Berlin NW 40, In den Zelten 22.

Wir bestätigen hierdurch den Empfang Ihres gefl. Schreibens vom 8. cr. — Spe./Kr - III Nr. 11500/34 —. Aus Ihrem Schreiben haben wir ersehen, dass

Mitglieder des Bundes der Polen in Deutschland e. V. dem Reichsluftschutzbund e. V. als Mitglieder nicht beitreten können und infolgedessen bei Weigerung auch keine Gründe anzugeben brauchen.

Wir wären Ihnen nun sehr dankbar, wenn Sie an die Ihnen unterstellten Organisationen und Abteilungen eine diesbezügliche Verfügung erlassen würden, dass die Angehörigen der polnischen Minderheit und ihrer Organisationen und Institute wegen Beitritts zum Reichsluftschutzbund e. V. bzw. Angabe der Gründe bei Nichteintritt nicht mehr angegangen werden. Wir halten eine solche Verfügung nach den Umständen für durchaus erforderlich.

Wir bitten um gefl. Bekanntgabe des diesbezügl. Veranlassten bzw. um Ueberlassung einer Abschrift der erbetenen Anordnung an die Ihrem Bund untergeordneten Stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Reichsluftschutzbund e. V.

Berlin NW 40, den 14. März 1934.

Das Präsidium

Spe./Kr.

Betr. Abt.: III Nr. 14073/34.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.,

Berlin.

Betr.: Ihr Schr. v. 10. 3. 34. Tgb. Nr. 270/34 War/B.

Mit unserem Schreiben vom 8. d. Mts. haben wir den unterstellten 15 Landesgruppen mitgeteilt, dass Angehörige Ihres Bundes dem Reichsluftschutzbund nicht beitreten können.

In der Landesgruppe Gross-Berlin ist unter dem 12. 3. 34 diese Verfügung bereits sämtlichen Amtsträgern insbesondere den Werbern durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Für das Präsidium: gez. i. A. Keller.

Abschrift.

Reichsluftschutzbund

Ortsgruppe Duisburg-Hamborn

11/1 Luftschutz-Revier.

Duisburg-Hamborn, den 30. April 1934.

An alle Hauswarte!

Da im 11/1 L.-S.-Revier die Mitgliederzahl noch sehr zu wünschen übrig lässt, ergeht folgendes Rundschreiben an alle Hauswarte:

Alle Hauswarte erhalten noch einmal soviel Beitrittserklärungen, als Personen über 16 Jahren, beiderlei Geschlechts, im Hause wohnen und noch nicht Mitglieder des Reichsluftschutzbundes sind.

Der Hauswart hat dafür zu sorgen, dass jede Person über 16 Jahre, die noch kein Mitglied des Reichsluftschutzbundes ist, eine Karte erhält. Er

hat jede Person, bei der noch Zweifel herrscht, über die Wichtigkeit des Reichsluftschutzbundes aufzuklären. Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, in den Luftschutzbund einzutreten; denn Luftschutz ist Selbstschutz.

Der Hauswart ist verpflichtet, die abgegebenen Karten innerhalb 8 Tagen wieder einzusammeln und sie dem Blockwart zuzuführen. Der Mindestjahresbeitrag von RM. 1.20 kann in Monatsraten von 0.10 RM. bezahlt werden.

Die Beiträge ab Januar bis April sind bei der Aufnahme vom Hauswart sofort einzukassieren. Der Blockwart hat die abgegebenen Karten unverzüglich bei mir abzuliefern.

Alle Personen, die nach dem 15. 5. 34 dem Reichsluftschutzbund beitreten, haben bei der Aufnahme den Beitrag von Januar bis Mai und eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Zum 1. 6. 34 haben alle Hauswarte eine Liste über diejenigen Personen anzufertigen, die dem Luftschutzbund noch nicht angehören. Die Listen sind dem Blockwart bis zum 3. 6. 34 zuzuführen.

Vom Blockwart sind alle Hauswarte namhaft zu machen, die sich weigern, die Funktion als Hauswart richtig auszuüben.

Sämtliche Personen, die beim Haus- oder Blockwart bei der Werbung eine polnische Zeitung, die gegen den Luftschutz sabotiert, vorlegen, sind mir sofort namhaft zu machen.

Luftschutz-Revier-Obmann

Franz Kuckat

11/1 L.-Revier.

Tgb. Nr. 270/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 15. Mai 1934.

Einschreiben

An den Reichsluftschutzbund e. V.

Präsidium,

Berlin NW 40, In den Zelten 22.

Wir erlauben uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift eines uns übermittelten Flugblattes der Ortsgruppe Duisburg-Hamborn 11/1 des Reichsluftschutzbundes zu überreichen. Wir verweisen insbesondere auf den letzten Absatz des Flugblattes, der lautet:

„Sämtliche Personen, die beim Haus- oder Blockwart bei der Werbung einer polnischen Zeitung, die gegen den Luftschutz sabotiert, vorlegen, sind mir sofort namhaft zu machen.“

Wir bitten ergebenst feststellen zu wollen, um welche polnische Zeitung es sich handelt, die nach dem Inhalt des Flugblattes gegen den Luftschutz sabotiert. Evtl. bitten wir um Ueberlassung eines Exemplares dieser Zeitung.

Wir stellen hierbei ausdrücklich fest, dass wir mit einer derartigen Notiz in einer polnischen Zeitung, die gegen den Luftschutz sabotieren sollte, nichts zu tun haben. Nachdem wir auf unsere dahingehenden Eingaben vom 27. 2.

und 10. 3. 1934 durch Schreiben vom 8. 3. 1934 III. Nr. 11 500/34 — und vom 14. März 1934 — III. Nr. 14 073/34 — dahin beschieden worden sind, dass die Mitglieder des Bundes der Polen in Deutschland nicht dem Reichsluftschutzbund angehören können, hielten wir uns für verpflichtet, in der uns nahestehenden polnischen Minderheitspresse die Angehörigen der polnischen Minderheit diesbezüglich aufzuklären. Unter Bezugnahme auf die telefonische Rücksprache unseres Sachbearbeiters Dr. von Openkowski mit Ihrem Herrn Bischoff vom 9. Mai d. Js., reichen wir in der Anlage die Nummern 58 und 63 der in Berlin erscheinenden Zeitung „Dziennik Berliński“ mit den beiden Aufsätzen zur gefälligen Kenntnisnahme ein. Die gleichen beiden Aufsätze sind auch in der übrigen uns nahestehenden polnischen Minderheitspresse im Deutschen Reich zwecks Aufklärung der Leser zum Ausdruck gebracht. Sie werden aus den beiden Aufsätzen ersehen, dass sie lediglich — wie schon gesagt — aufklärenden Inhalts sind und durchaus keine Sabotage gegen den Luftschutz darstellen.

Sollte sich jedoch der Vorwurf der Sabotage im Flugblatt der Ortsgruppe Duisburg-Hamborn 11/1 Luftschutz-Revier des Reichsluftschutzbundes jedoch gegen die beiden beigelegten Zeitungsnotizen richten, so müssten wir mit aller Schärfe dagegen protestieren und bitten Sie, zu veranlassen, dass die zuständige Stelle entsprechend belehrt und das Flugblatt schleunigst zurückgezogen wird, durch das nur unnütz Unfrieden in die Bevölkerung hineingetragen wird.

Sie würden uns zu grossem Dank verpflichten, wenn Sie uns vom Ergebnis in Kenntnis setzen würden.

Mit ausdrücklicher Hochachtung

gez. Dr. Jan Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— U —

XXII

Winterhilfe

1. Gewährung von Winterhilfe

(Fall Lisek, Zakrzewo).

132/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 30. Januar 1934.

Einschreiben

An den Herrn Landrat

in Flatow.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 21. 12. 1933 sei die polnische Minderheitsangehörige Frau Franciska Lisek aus Zakrzewo, Kreis Flatow, zum örtlichen Gemeindevorsteher Herrn

Müller gegangen, um sich dort zu erkundigen, was sie zu tun habe, um Winterhilfe zu erlangen. Der Gemeindevorsteher habe mit lauter Stimme Frau Lisek angeschrien: „Zuerst müssen Sie für das Dritte Deutsche Reich kämpfen“. Mit diesen Worten habe er Frau Lisek abgewiesen und erklärt, dass sie keine Unterstützung erhalten würde.

Der Ehemann Valentin Lisek arbeite schon seit langen Jahren im Sommer als Schnitter in Müggenberg, Kreis Anklam, und für den Winter gehe er nach Zakrzewo mit seiner Familie. Herr Lisek schicke seine Kinder in Müggenberg in die deutsche Schule, im Winter, wenn er nach Zakrzewo komme, schicke er sie in die dortige polnische Schule. Er habe am Weltkriege auf deutscher Seite teilgenommen und sei als Verwundeter heimgekehrt. Eine Kriegsrente erhalte er jedoch nicht. Auch fünf Brüder der Frau Lisek hätten am Weltkriege teilgenommen, wovon drei gefallen seien.

Andere Leute in Zakrzewo, die sich in ähnlichen schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen wie die polnische Minderheitsfamilie Lisek befänden, erhielten anstandslos Unterstützungen, wie Marken zum Einkauf von Fett, Brot, Wurst, Mehl, Kleidung oder Stoffen usw. Nur die Minderheitsfamilie Lisek habe keine Unterstützungen erhalten.

Wir richten an den Herrn Landrat die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe veranlassen zu wollen, damit die Familie Lisek in den Genuss der Unterstützungen gelangt. Wie sich aus obigem Bericht ergibt, handelt es sich bei der polnischen Minderheitsfamilie Lisek in Zakrzewo um durchaus staatstreue, loyale Leute, die im Kriege ihre Bürgerpflicht erfüllt haben.

Wir sind im übrigen der Ansicht, dass die Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit kein Grund zu wirtschaftlicher Benachteiligung sein darf.

Wir bitten auch die Zubilligung einer Kriegsrente für Lisek einer wohlwollenden Prüfung unterziehen und zu deren Erlangung das Erforderliche veranlassen zu wollen.

Für dringende Erledigung wären wir sehr dankbar.

Auch bitten wir um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Landrat
des Kreises Flatow.

Flatow, den 9. Februar 1934.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Betritt: Minderheitsangehörige Valentin und Franciska Lissek in Zakrzewo.

Ich habe auf Grund Ihrer Eingabe vom 30. Januar 1934 den Sachverhalt nachgeprüft. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, anzuerkennen, dass die Familie Lissek irgend einen Grund zur Beschwerde gehabt hat bezw. zur Zeit hat.

Was zunächst die persönliche Beschwerde über den Gemeindevorsteher Müller in Zakrzewo anbelangt, so hat sich der Sachverhalt erheblich anders abgespielt, als wie in ihrer Beschwerde angegeben. Tatsache ist zwar, dass der Gemeindevorsteher Müller Frau Lissek zurechtgewiesen hat. Aber dies geschah nach den angestellten Ermittlungen, insbesondere nach den Bekundungen zweier unparteiischer Zeugen, die zugegen waren, durchaus zu Recht, weil Frau Lissek sich von Anfang an, als sie in das Gemeindebüro eintrat, ungebührlich aufgeführt hat. Die weitere Beschwerde, dass die Familie Lissek, angeblich wegen ihrer Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit, keine Unterstützung erhalten habe, ist völlig unverständlich, da Frau Lissek hier zu Protokoll gegeben hat, dass sie vom Winterhilfswerk in der üblichen Weise mit Kohlen und Lebensmitteln versorgt worden ist.

Soweit endlich die Zubilligung einer Kriegsrente für den Ehemann Lissek nachgesucht worden ist, habe ich die Angelegenheit der zuständigen Abteilung zur weiteren Veranlassung übergeben.

Im übrigen teile ich durchaus Ihre Ansicht, dass die Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit in keiner Weise Grund zu wirtschaftlicher Benachteiligung sein darf. In meinem Kreise ist, insbesondere soweit amtliche Organe in Frage kommen, stets danach gehandelt worden.

Ich benutze diesen Anlass zur Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung und zeichne ergebenst

(—) gez. Unterschrift, (unleserlich).

— E —

2. Antrag auf Gewährung von Winterhilfe

(Fall Lankocz, Bresnitz O. S.).

O/Ry.

O p p e l n, den 1. Dezember 1933.

An den

Herrn Landrat des Kreises Ratibor

in Ratibor O/S.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit in Oberschlesien Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Augustin Lankocz, Arbeiter in Bresnitz, sei am 28. 10. 1933 in das örtliche Schullokal gegangen, um einen Antrag auf Winterhilfe zu stellen. In der Schule hätten sich mehrere Personen in der Uniform der NSDAP. befunden, darunter auch ein gewisser Hans Maniura aus Bresnitz. Dieser habe zu Lankocz erklärt: „Was willst Du hier haben? Einen Antrag auf die Winterhilfe stellen? — Mache, dass Du raus kommst!“

Dass das Verhalten des Maniura durch die Zugehörigkeit des Lankocz zur polnischen Minderheit veranlasst worden sei, ergebe sich aus folgender Tatsache:

Am 2. 10. 1933 habe Maniura für die Winterhilfe in Bresnitz gesammelt. Als zu ihm eine gewisse Helene Skaba aus Bresnitz erklärt hätte, auch zu Lankocz zu gehen, habe dies Maniura, wie folgt, zurückgewiesen: „Zum Lankocz gehe ich nicht, da er die Polen unterstützt!“

Wir richten an den Herrn Landrat die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen, damit Lankocz die Winterhilfe bei vorhandener Bedürftigkeit erhält. Wir sind der Ansicht, dass die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit keinen Grund zur wirtschaftlichen Beeinträchtigung bilden darf.

Wir beziehen uns hierzu auf die wiederholten diesbezüglichen Entscheidungen des Herrn Preussischen Ministers des Innern aus der letzten Zeit. Auch bitten wir um baldgefällige geneigte Bekanntgabe des Veranlassten.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

(—) gez Unterschrift (unleserlich), Geschäftsführer.

— U —

XXIII

Einzelfälle

1. Verweigerung der Exmatrikel

(Fall Golek, Gross-Dammer).

O/Z.

Berlin NW 7, den 5. Januar 1934.

Einschreiben

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Thomas Golek, geboren am 5. 3. 1912 in Gross-Dammer (Grenzmark), wohnhaft daselbst, hat im Sommersemester 1933 an der Universität in Berlin Philologie studiert. Er ist am 9. Mai 1933 unter Nr. 4798/123 daselbst immatrikuliert worden. Vom Wintersemester ab wollte er an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin Landwirtschaftskunde studieren. Er hat am 27. 10. 1933 bei der Universität schriftlich den Antrag um Erteilung der Exmatrikel gestellt. Dieselbe ist ihm jedoch verweigert worden, und bis heute ist Golek noch nicht im Besitz der Exmatrikel, sodass Golek Gefahr läuft, das Wintersemester 1933/34 als Studiensemester zu verlieren. Als Grund der Verweigerung der Exmatrikel ist ihm im Zimmer 1a (Exmatrikulationszimmer) der Universität angegeben worden, dass gegen ihn ein Disziplinarverfahren schwebt, und zwar in einer Angelegenheit, die auch Gegenstand eines staatsanwaltlichen Ermittlungs-

verfahrens — Akten: J. 384/33 Sta. Meseritz — war, das aber eingestellt worden ist. Gegenstand des Strafverfahrens ist der Golek gemachte Vorwurf gewesen, dass er beleidigende Aeusserungen auf den Herrn Reichskanzler Adolf Hitler gemacht hätte. Denunziert hätte ihn dieserhalb — so gibt Golek an — bei der Ortspolizei in Gross-Dammer ein gewisser Gustav Bloch, wohnhaft früher in Gross-Dammer, jetzt in Kuschten. Golek, der daraufhin in Neu-Bentschen am 30. 9. 1933 verhaftet worden ist, bestreitet, irgendwelche beleidigende Aeusserungen getan zu haben, wofür er sich auf das Zeugnis einer gewissen Maria Nejda aus Gross-Dammer beruft, die auch mehrmals polizeilich in Gross-Dammer bzw. Neu-Bentschen vernommen worden war. Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren ist dann eingestellt worden. Golek selbst ist mittlerweile (2. 10. 1933) auch auf freien Fuss gesetzt worden.

Danach scheint erwiesen zu sein, dass der Golek gemachte Vorwurf unbegründet ist, zumal auch die Zeugin Maria Nejda bei ihren polizeilichen Vernehmungen bekundet haben soll, dass Golek jene beleidigenden Aeusserungen nicht getan hätte.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen, dass Golek die beantragte Exmatrikel umgehend ausgehändigt erhält und sich an der Landwirtschaftlichen Hochschule noch immatrikulieren lassen kann. Des weiteren bitten wir veranlassen zu wollen, das Golek das Wintersemester 1933/34 voll und ganz als Studiensemester angerechnet wird, da er unseres Wissens nach Kräften bemüht gewesen ist, in den Besitz der Exmatrikel zu gelangen. Ein etwaiges Disziplinarverfahren gegen ihn dürfte der Erteilung der Exmatrikel nicht im Wege stehen, da Golek ja auch als Student der Landwirtschaftlichen Hochschule dem Disziplinarverfahren unterstehen würde und wir im übrigen der Ansicht sind, dass durch die Einstellung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens die Unbegründetheit des Golek gemachten Vorwurfes erwiesen ist.

Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit bitten wir, sie als Eiltsache zu behandeln und uns auch vom Ergebnis sobald als möglich Bescheid zukommen zu lassen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/z.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 5. Januar 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Studen-

ten Thomas Golek aus Gross-Dammer (Grenzmark) mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Erforderliche zwecks umgehender Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen möglichst bald Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.**

U I Nr. 25 997.

Berlin, den 28. März 1934.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf das Schreiben vom 5. Januar 1934 erwidere ich nach Prüfung des Sachverhalts, dass dem Studenten Golek die Exmatrikel erteilt worden ist.

Ueber die Anrechnung von Studiensemestern kann erst bei der Meldung zur Prüfung entschieden werden.

Im Auftrage: gez. B u r m e i s t e r.

L. S. Beglaubigt: (—) L a u d y, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

2. Gesuch um Erteilung des Notariats

(Fall Kwoczek, Oppeln).

Oppeln, den 7. Dezember 1933
Nikolaistr. 48, II.

Gesuch des Rechtsanwalts Paul Kwoczek um Ernennung zum Notar.

Hiermit bitte ich, mich zum Notar zu ernennen.

Ich bin der einzige Rechtsanwalt in Deutsch-Oberschlesien, der sich offen zur polnischen Minderheit bekennt und auch deren Organisation, dem Bund der Polen in Deutschland, als Mitglied angehört. Nachdem bereits früher Angehörige der polnischen Minderheit an mich mit dem Wunsche herangetreten waren, ich sollte mich um das Notariat bewerben, hat sich in jüngster Zeit auch der Bund der Polen in Deutschland diesem Wunsche angeschlossen.

Die polnische Minderheit empfindet also ein Bedürfnis nach einem Notar, der ihrer Organisation angehört, und die polnische Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrscht.

In Oppeln gibt es zwar drei Notare, die die polnische Sprache in Wort, jedoch nicht in der Schrift beherrschen. Wie jedoch aus den an mich herangetragenem Wunsche hervorgeht, genügen sie dem Bedürfnis der Bevölkerung, die sich zur polnischen Minderheit bekennt, nicht. Es handelt sich jedoch nicht nur um die Bedürfnisfrage im Landgerichtsbezirk Oppeln, sondern in ganz Oberschlesien, da ich — wie bereits gesagt — der einzige Rechtsanwalt in Deutsch-Oberschlesien bin, der der Minderheit angehört.

Auskunft über meine Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit kann der Bund der Polen in Deutschland e. V., Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, oder dessen Teilverband I, Oppeln, Nikolaistr. 48, erteilen.

(—) gez. Paul Kwoczek.

Durch den
Herrn Landgerichtspräsidenten in Oppeln
an den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in Breslau.

O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 22. Dezember 1933.

An den Herrn Preussischen Justizminister

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns Abschrift eine Eingabe des Herrn Rechtsanwalts Paul Kwoczek in Oppeln O/S., Nikolaistr. 48, II, gerichtet an den Herrn Oberstaatsgerichtspräsidenten in Breslau, vorzulegen. Mit der Eingabe hat Herr Kwoczek den Antrag um Bewilligung des Notariats gestellt.

Als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich richten wir an den Herrn Minister die ganz ergebene Bitte, die Eingabe des Herrn Kwoczek wohlwollend zu prüfen und ihm das erbetene Notariat, wenn irgend möglich, sobald als möglich, trotz noch nicht erreichter Dienstjahre, zu erteilen.

Die Ernennung des Herrn Kwoczek zum Notar halten wir aus den bereits in der Eingabe selbst angegebenen Gründen für notwendig, die wir noch, wie folgt, ergänzen:

Nach unserer Kenntnis gibt es leider tatsächlich ausser Herrn Kwoczek im ganzen Deutschen Reich keinen zweiten Rechtsanwalt, der ausser der deutschen Sprache auch die polnische Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrscht und sich offen zur polnischen Minderheit bekennt. Dieser Mangel wird besonders in den gemischtsprachigen Gebieten, so vor allem auch in der Provinz Oberschlesien von der polnischen Minderheitsbevölkerung lebhaft empfunden. Eine wesentliche Lücke würde durch das erbetene Notariat des Herrn Kwoczek nicht nur für den Oppelner Bezirk, sondern weiter darüber hinaus für ganz Oberschlesien ausgefüllt sein. Was die Persönlichkeit des Herrn Kwoczek betrifft, so ist seine Zugehörigkeit und sein Bekenntnis zur polnischen Minderheit dadurch nachgewiesen, dass er schon seit langen Jahren Mitglied verschiedener polnischer Minderheitsvereine insbesondere

auch des Bundes der Polen in Deutschland e. V., der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich ist.

Wir erlauben uns noch um baldgefälligen Bescheid zu bitten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Abschrift.

Der Preussische Justizminister.

II d 360

Berlin W 8, den 27. März 1934

Wilhelmstrasse 65.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7.

Auf das Schreiben vom 22. Dezember 1933 — Tgb. Nr. O/Ry — die Ernennung des Rechtsanwalts Paul Kwoczek in Oppeln zum Notar betreffend, gestatte ich mir, folgendes mitzuteilen:

Es war leider auch unter weitgehendster Berücksichtigung der Interessen der polnischen Minderheiten auch über den Rahmen des deutsch-polnischen Abkommens vom 15. Mai 1922 hinaus nicht möglich, Herrn Rechtsanwalt Kwoczek zum Notar zu ernennen.

Herr Rechtsanwalt und Notar Justizrat Wodarz in Oppeln beherrscht die polnische Sprache in Wort und Schrift. Polnisch sprechen können in Oppeln noch die Rechtsanwälte und Notare Korgel, Kulig und Kudrisc. Der Rechtsanwalt Kudrisc ist im Jahre 1925 eben deshalb zum Notar mit dem Notariatssitz in Oppeln ernannt worden, weil es von seiten der polnischen Minderheit gewünscht worden war. Trotz sachlicher Bedenken ist damals u. a. auch auf Betreiben eines polnischen Landtagsabgeordneten die Ernennung des Rechtsanwalts Kudrisc zum Notar erfolgt.

In Anbetracht dieser Umstände und der Tatsache, dass auch die für Minderheitenfragen zuständigen örtlichen Stellen Oberschlesiens nicht glauben, dass die Ernennung eines weiteren polnisch sprechenden Notars notwendig sei, dürfte gegenwärtig kein so dringendes Bedürfnis der polnischen Minderheit vorliegen, dass ein neuer Notar, der die polnische Sprache beherrscht, ernannt wird.

Seinem Dienstalter nach nähert sich Herr Rechtsanwalt Kwoczek bei weitem noch nicht der normalerweise üblichen 10-jährigen Niederlassungsdauer als Rechtsanwalt in Oppeln. Er ist auch nicht Kriegsteilnehmer. Ein Bedürfnis zur Ernennung eines weiteren Notars ist, nachdem bei weitem dienstältere Bewerber zum Notar ernannt worden sind, weil sie früher übergegangen waren und entweder sachlich besonders gut qualifiziert oder Kriegsteilnehmer waren, zu verneinen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass gleichzeitig mit dem Notariatsgesuch des Rechtsanwalts Kwoczek auch 4 weitere hier vorliegende Notariatsgesuche anderer Rechtsanwälte abgelehnt sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Im Auftrage: (—) gez. Unterschrift (unleserlich).

*

3. Beschimpfung polnischer Volkstumsangehöriger durch einen Nachtwächter und einen Distriktskommissar

(Fall Radtke—Erbt, Klein-Posemukel—Bomst).

Związek Polaków w Niemczech T. z.
Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, den 15. 1. 34
Dorotheenstr. 47, I.

O/B.

Sehr dringend
Einschreiben

An den Herrn Landrat des Kreises Bomst

in Züllichau.

In Bestätigung der heutigen telefonischen Rücksprache des Unterzeichneten mit Herrn Kreisinspektor H a r k e erlauben wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich nachstehenden uns zwecks Intervention zugewandten Bericht vorzulegen:

In der Nacht zum 1. Januar 1934 habe sich der Nachtwächter Rudolf Radtke in Klein-Posemukel während seiner Dienstzeit im angetrunkenen Zustande in das dortige Gasthaus des Herrn Dachwitz begeben, wo sich eine ganze Reihe von Gästen, und zwar sowohl Angehörige der polnischen Minderheit wie auch der deutschen Mehrheit befunden hätten, und habe vom Wirt Schnaps verlangt, den er auch erhalten hätte. Hiermit nicht zufrieden, habe er sich noch an die polnischen Minderheitsangehörigen mit dem Ersuchen gewandt, ihm auch Schnaps auszugeben, was sie jedoch abgelehnt hätten. Erregt über die Absage des Schnapses, habe er auf die polnischen Minderheitsangehörigen geschimpft: „Ihr Polaken, ich werde Euch schon kriegen“; und obwohl bis 1 Uhr in der Nacht die Polizeistunde in dem Lokal gedauert hätte, habe der Nachtwächter die anwesenden polnischen Minderheitsangehörigen aufgefordert, nach Hause zu gehen; und zwar unter wiederholten beleidigenden und beschimpfenden Ausdrücken. Die polnischen Minderheitsangehörigen, die sich wegen der Beschimpfungen ihres Volkstums durch den Nachtwächter betroffen gefühlt hätten, hätten sich die Beschimpfungen verbeten. Daraufhin habe sich der Nachtwächter ans Telefon begeben, um die Polizei zu holen. Um des Friedens willen seien die polnischen Minderheitsangehörigen der Aufforderung des Nachtwächters gemäss nach Hause gegangen. Der Nachtwächter habe gleichfalls das Lokal verlassen. Auf der Strasse habe der Nachtwächter auf die polnischen Minderheitsangehörigen geschimpft, sie beleidigt und ihnen gegenüber eine drohende Haltung eingenommen, sodass es zwischen ihm und 2 Personen, die in Wahrung ihres durch den Nachtwächter gekränkten Volkstums sich zur Wehr gesetzt hätten, zu Misshandlungen gekommen wäre; hieraus sei vom Nachtwächter eine grosse Affäre gemacht worden und es habe eine grosse polizeiliche Aktion gegen die polnischen Minderheitsangehörigen stattgefunden. In der gleichen Nacht seien noch 2 polnische Minderheitsangehörige, Franz P i t e r und Roman S t a c h e c k i, beide aus Klein-Posemukel, verhaftet worden. Es seien dann am 3., 5. und 6. Januar 1934: Johann S z y m a n s k i, Paul J a n e c z e k, Johann J ę d r z e j, Franz J ę d r z e j, Franz B u r s z t y n, Johann

B u d a, Landwirtstochter H e p p e l, sämtlich aus Klein-Posemukel, ferner ein gewisser T a b e r s k i aus Gross-Posemukel, Teodor und Stanislaus P i w e c k i aus Bomst verhaftet worden. Sie seien nach Unruhstadt gebracht worden, ausser den Gebrüdern Piwecki, die in Bomst in Haft genommen worden seien; Stanislaus Piwecki sei mittlerweile nach Unruhstadt zur Haft transportiert worden. Mittlerweile seien folgende Personen enthaftet worden: Landwirts- tochter Heppel, Taberski und Buda. Von den Inhaftierten seien einige bereits auf freien Fuss gesetzt worden, wobei sie z. T. 15 km weiten Weg von Unruhstadt nach Kl. Posemukel in kalter Nacht zurücklegen mussten, dann aber wieder in Haft genommen wurden. Herr Landjäger H o r n aus Bomst habe im Zusammenhang mit den Verhaftungen erklärt, dass die Sache einen politischen Hintergrund habe und dass noch 2 weitere Angehörige der polnischen Minderheit aus Klein-Posemukel verhaftet werden würden, und zwar sollte dies heute (15. 1.) geschehen. Der Herr Distriktskommissar E r b t in Unruhstadt habe den Verhafteten gegenüber bei den wiederholten Vernehmungen, wobei sie mit geknebelten Händen durch die Stadt vom Gefängnis zum Vernehmungslokal geführt worden seien, ein schroffes Benehmen an den Tag gelegt, indem er sie heftig angeschrien und u. a. auch erklärt habe, dass die Tatsache, dass der Nachtwächter auf die polnische Minderheit geschimpft habe und betrunken gewesen sei, nicht zur Sache gehöre. Diesen wahren Grund der Vorgänge habe der Herr Distriktskommissar Erbt bei den Vernehmungen übergangen. Zu den beiden Brüdern Piwecki, die in Bomst in einer menschenunwürdigen verlausten Zelle untergebracht worden seien, habe der Herr Distriktskommissar erklärt: „Ihr Bande, auf Euch habe ich schon lange gewartet, jetzt seid Ihr in meinen Händen.“ Bei den Vernehmungen bemühe sich der Herr Distriktskommissar, den Verhafteten einzureden, dass sie sich zwecks Ueberfalls auf den Nachtwächter zusammengetan und verabredet hätten. Dem Johann Buda sei bei seiner Entlassung in Unruhstadt gesagt worden, es sei ihm verboten, von der ganzen Angelegenheit und der Art der Vernehmung etwas zu erzählen, zu verbreiten oder zu schreiben, widrigenfalls er erneut verhaftet werden würde. Den Verhafteten würde überhaupt bei den Vernehmungen Handlungen einzureden versucht und ihnen zugeschrieben, die sie nicht vollführt hätten und ihnen ganz unbekannt seien. Die Polizei und auch der Herr Gemeindevorsteher R ü d i g e r in Klein-Posemukel schüchterten unter Drohungen die polnische Minderheitsbevölkerung im Zusammenhang mit den erfolgten Verhaftungen derart ein, dass sie zu- meist sich nicht traute — und zwar aus Furcht vor Benachteiligungen irgend welcher Art — als Zeuge in der Sache aufzutreten. Zu den Verhafteten würde auch niemand von den Angehörigen zugelassen; so hätte z. B. Limann und Szymanski zu ihren verhafteten Angehörigen in Unruhstadt keinen Zutritt erlangen können. Es ist weiter berichtet worden, die Verhafteten seien zum Teil Landwirte und durch ihre Inhaftierung leide erheblich ihre Wirtschaft. Die Ehefrau des verhafteten Johann Szymanski habe vor kurzem ein Kind geboren; ihr dadurch in Mitleidenschaft gezogenes körperliches Befinden leide erheblich unter dem Eindruck der Verhaftung ihres Mannes.

Die polnische Minderheitsbevölkerung der umliegenden Ortschaften von Bomst und Unruhstadt klage im allgemeinen über das minderheitsfeindliche Verhalten des Herrn Distriktskommissars Erbt in Unruhstadt.

Wir richten an den Herrn Landrat im Anschluss an die heutige telefonische Rücksprache mit dem Herrn Kreisinspektor die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen, damit die Verhafteten, deren Unschuld festgestellt wird, sobald als möglich in Freiheit gesetzt werden.

Unter Bezugnahme auf die wiederholten Entscheidungen des Herrn Preussischen Ministers des Innern, wonach die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer legalen kulturellen Betätigung Beeinträchtigungen ausgesetzt sein dürfen, bitten wir den Herrn Landrat dringend, wirksame Schutzmassnahmen für die polnische Minderheitsbevölkerung des dortigen Kreises zu erlassen.

Wir bitten auch, uns vom Geschehenen geneigtest Bescheid geben zu wollen, damit wir die betroffenen Angehörigen der polnischen Minderheit davon in Kenntnis setzen können.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

Hauptgeschäftsführer

I. A.: gez. Dr. von Openkowski.

Związek Polaków w Niemczech T. z.
Bund der Polen in Deutschland e. V.

O/G.

Dringend
Einschreiben

Berlin NW 7, den 15. 1. 34
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Landrat des Kreises Bomst in Züllichau betreffend Verhaftung von polnischen Minderheitsangehörigen aus Klein-Posemukel und Bomst mit der ergebene Bitte vorzulegen, vom Inhalt der Eingabe geneigtest Kenntnis nehmen und das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen zu wollen. Wir wären für baldmöglichsten Bescheid des Geschehenen sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz ausgezeichneten Hochachtung

Hauptgeschäftsführer

I. A.: Dr. von Openkowski.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Betrifft: Schreiben vom 15. 1. 1934 — Zwischenfälle in Klein-Posemukel.

Der Ihnen zugewandene Bericht entspricht in allen wesentlichen Punkten nicht den Tatsachen. Die polizeilichen Ermittlungen haben vielmehr ergeben, dass der Nachtwächter Rudolf Radtke in der Silvesternacht sich keinerlei Ungehörigkeiten oder Uebergrieffe hat zuschulden kommen lassen. Es hat sich vielmehr ergeben, dass der Beamte nach vorheriger Verabredung von dem Arbeiter Roman Stachecki und dem Landwirt Franz Piter hinterrücks überfallen worden ist. Der Beamte fiel zu Boden und wurde in brutaler Weise misshandelt. Er erlitt durch Hiebe mit einem Schlagring und einem Knüppel schwere Kopfverletzungen und eine Gehirnerschütterung, sodass zunächst mit seinem Ableben gerechnet werden musste. Wie einwandfreie Zeugenaussagen ergeben, ist die Tat vorher mit einer grösseren Zahl Mitwissern verabredet worden, wobei als Rädelsführer Johann Szymanski und Franz Jedrzy aufgetreten sind und bei dem Ueberfall Wache gestanden haben. Ich bemerke, dass der eine der Täter, Franz Piter, bereits wegen Körperverletzung vorbestraft ist. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, dass die von dem Ortspolizeiverwalter vorgenommenen Verhaftungen bei der Schwere der Tat durchaus angebracht und notwendig waren. Dieser hat vollkommen im Rahmen seiner Befugnisse gehandelt. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen werden die Täter dem ordentlichen Gericht und der Bestrafung zugeführt. Es liegt also keine Veranlassung vor, über das minderheitsfeindliche Verhalten des Distriktskommissars Erbt Beschwerde zu führen, vielmehr handelt es sich um einen ausserordentlich bedauerlichen Uebergrieff polnischer Minderheitsangehöriger gegen den deutschen Nachtwächter.

In Vertretung:

(—) B e k m a n n, Regierungsassessor.

— U —

*

4. Beschimpfung einer polnischen Familie

(Fall Cyberski, Berlin NW 87).

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Berlin NW 7, den 11. 10. 33

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Dorotheenstr. 47, I.

O/B.

Einschreiben

An den Herrn Polizeipräsidenten

Berlin, Alexanderstr.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Die Eheleute Cyberski, die deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung seien und daher zur polnischen Minderheit gehörten, wohnten im Hause Rostockerstrasse 26 in Berlin NW 87, wo die Ehefrau die Portierstelle innehatte. Am Dienstag, den 3. Oktober 1933, sei die Ehefrau in der Wohnung des Hausverwalters, Herrn Körner (im gleichen Hause gelegen), gewesen, um wohnliche Angelegenheiten zu besprechen. Als sie in der Küche Herrn und Frau Körner vorgetragen hätte, dass das Licht im Korridor nur unregelmässig brenne, sei der im gleichen Hause wohnhafte arbeitslose Herr Georg Hahn in die Küche hinzugekommen und habe inbezug auf Frau Cyberska ohne jegliche Veranlassung zu dem Verwalter bzw. seiner Ehefrau gesagt: „Wenn ich Verwalter des Hauses wäre, hätte ich so'n Polacken schon längst hinausgeschmissen.“ Frau Cyberska habe darauf entgegnet: „Na hat man schon sowas gehört? Ich bin noch lange kein Polake.“ Herr Hahn habe zu ihr erwidert: „Na, was sind Sie denn?“ Frau Cyberska hatte geantwortet: „Ich bin eine Polin, aber kein Polake. Und ich bin ebenso ein preussischer Staatsbürger, wie Sie sind. Mein Mann hat ebenso im Felde gedient wie Sie, von Anfang bis zu Ende. Darum lasse ich mir das nicht gefallen, mich von Ihnen als Polake auszuschmieren. Frau Körner und Herr Körner, Sie haben gehört, was der Mann gesagt hat?“ Unter Nicken des Kopfes hätten daraufhin beide gesagt: „Ja, ja, wir haben gehört.“ Herr Hahn sei dann fortgegangen. Er trage sonst die Uniform der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei; damals habe er sie nicht angehabt.

Einige Wochen vorher habe Frau Cyberska den obengenannten Herrn Hahn mit einem anderen Herrn, angeblich vom Steueramt, auf der Haustreppe getroffen. Die Beiden hätten sich unterhalten, wobei Herr Hahn u. a. geäußert hätte: „Wenn wieder Krieg sein wird, dann bin ich der erste; dann nehmen wir zuerst die Polaken ran.“ Die beiden Herren hätten Frau Cyberska genau gesehen, da sie ganz in ihrer Nähe gewesen wären; Frau Cyberska sei überzeugt, dass die Worte des Herrn Hahn auf sie gemünzt gewesen seien.

Frau Cyberska wohne schon seit 1910 in Berlin, ihr Ehemann sogar etwa 4 Jahre länger. Letzterer habe vor dem Kriege bei der deutschen Artillerie aktiv gedient und den Krieg auf deutscher Seite von Anfang bis zu Ende, mit einjähriger Reklamierung, an der Front mitgemacht. Er sei im Besitz des Eisernen Kreuzes.

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichenden Schutz für die Eheleute Cyberski wie überhaupt für die polnische Minderheit Ihres Amtsbereichs, damit sie nicht als loyale deutsche Reichsbürger wegen ihrer nationalen Sonderstellung persönlichen und sonstigen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Dass die Eheleute Cyberski loyale deutsche Reichsbürger sind, dürfte schon aus der Kriegsteilnahme des Ehemannes zur Genüge erhellen; auch der Erwerb des Eisernen Kreuzes ist eine Anerkennung dafür, dass Cyberski seine Pflicht als loyaler deutscher Reichsbürger, als deutscher Soldat erfüllt hat. Wir bitten daher sowohl ihn als auch im übrigen die Angehörigen der polnischen Minderheit als loyale deutsche Reichsbürger vor Uebergriffen wirksam in Schutz zu nehmen. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auf den Schutz-Erlass des Herrn Preussischen Ministers des

Innern vom 28. 8. 1933 — V. O. II/737 — und die Schutz-Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten in Bochum laut Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 7. 9. 1933 — V. O. II 717/33 —, beide gerichtet an den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland, Berlin, ergebenst Bezug zu nehmen; Abschrift der beiden Ministerialerlasse wird beigelegt. Es würde der öffentlichen Befriedigung sehr dienlich sein, wenn auch Sie, Herr Polizeipräsident, innerhalb Ihres Amtsbereichs einen gleichgerichteten Erlass zum Schutze der polnischen Minderheit herausgeben würden.

Wir bitten auch um gefl. Bekanntgabe des auf Grund der Eingabe Veranlassten, damit wir in der Lage sind, die Eheleute Cyberski, wie überhaupt die polnische Minderheit von den seitens des Herrn Polizeipräsidenten unternommenen Schritten in Kenntnis zu setzen und so zu unserem Teil an der Festigung des allgemeinen Friedens mitzuwirken.

Wir beehren zu zeichnen mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry.

Berlin NW 7, den 25. Oktober 1933.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Abschrift unserer Eingabe vom 11. 10. 1933 an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin betr. die polnische Minderheitsfamilie Cyberski aus Berlin NW 87, Rostockerstr. 26, zur geneigten Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung beehren wir uns zu zeichnen

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Polizeipräsident in Berlin.

Berlin, den 25. 10. 1933.

Abteilung I.

I 3 C 207/33.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 11. 10. 33, betr. die angebliche Beleidigung der Eheleute Cyberski, Berlin NW 87, Rostockerstr. 26, teile ich ergebenst mit, dass die Angelegenheit zur Zeit noch geprüft wird. Sobald es mir möglich ist, werde ich Ihnen einen abschliessenden Bescheid zugehen lassen.

Im Auftrage:

gez. Dr. Schulte-Wissermann.

Stempel.

Beglaubigt: (—) Helm, Kanzleiassistent.

42/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 15. Januar 1934.

An den Herrn Polizeipräsidenten

Einschreiben

in Berlin.

Wir beehren uns auf unsere Eingabe vom 11. 10. 1933 sowie auf den dortigen Bescheid vom 20. 10. 1933 — I. Ad. V. 1 2033.33(3) — und vom 25. 10. 1933 — I 3 C 207/33 — in Sachen der polnischen Minderheitsfamilie Cyberski in Berlin ergebenst Bezug zu nehmen. Da wir von der Minderheitsfamilie erneut um Bekanntgabe des Ergebnisses der Eingabe angegangen sind und wir auch annehmen, dass mittlerweile die Ermittlungen bereits abgeschlossen worden sind, so erlauben wir uns um baldgefällige Bekanntgabe des dortseits Geschehenen zu bitten.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Der Polizeipräsident in Berlin
Staatspolizeistelle

Berlin C 25, Alexanderstr. 3/6.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin-Charlottenburg 4
Schlüterstr. 57, V.

Gesch. Z. und Tag Ihres Schreibens:

Gesch. Z. und Tag meines Schreib.:

11. 11. 33 - O-B 15. 1. 34 42/34 - O-Ry.

Stapo 3a C. 207/33. 28. 1. 34.

In Sachen der polnischen Minderheitsfamilie Cyberski, Berlin, Rostockerstr. 26 sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Ich habe heute das Erforderliche zur Beschleunigung der Bearbeitung veranlasst und werde nicht verfehlen, sofort nach Abschluss der Ermittlungen Ihnen Bescheid zugehen zu lassen.

In Vertretung: gez. Hoffmann.

Stempel.

Beglaubigt: Grozalsky, Kanzleiassistent.

— U —

5. Belästigung eines Funktionärs der polnischen Volkstumsorganisationen

(Fall Skiba, Wanne-Eickel).

O/S.

Berlin NW 7, den 24. November 1933.

An den Herrn Regierungspräsidenten

Einschreiben

Arnsberg/Westfalen.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 26. 9. 1933 sei in der Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen Stefan Skiba in Wanne-Eickel während dessen Abwesenheit ein dem

Nachtrag zu Seite 542

Abschrift.

Der Polizeipräsident in Berlin
Staatspolizeistelle
Berlin C 25, Alexanderstr. 3/6

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin-Charlottenburg 4
Schlüterstr. 57, V

O/B 11. 10. 33
42/34 O/Ry. — 15. 1. 34
Gesch. Z. u. Tag Ihres Schr.

Stapo 3a C. 207/33
den 1. März 1934
Gesch. Z. u. Tag meines Schr.

In Sachen der polnischen Minderheitsfamilie Cyberski, Berlin NW 87, Rostocker Str. 26, habe ich den Maschinenmeister Georg Hahn wegen seiner Äusserungen, durch die er den Nationalstolz der Familie Cyberski verletzt hat, ernstlich verwarnen lassen und ihm im Wiederholungsfalle strenge Strafe angedroht. Zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle habe ich das Erforderliche veranlasst.

Stempel.

I. V.
gez. Hoffmann
Beglaubigt: (—) Grozalsky
Kanzleiasistent.

—E—

Namen nach unbekannter Mann in Zivil erschienen und habe dessen Ehefrau nach ihm gefragt. Als sie erklärt hätte, dass er nicht zu Hause wäre, habe der Erschienene gesagt, ihr Mann möchte sich doch am gleichen Abend um 7 Uhr im Rathauskeller in einer gewissen Angelegenheit einfinden, die mit der Kompetenz des Wohlfahrtsamts im Zusammenhang stehe. Da der Ehefrau die Aufforderung, sich so spät zu stellen, verdächtig vorgekommen wäre, habe sie ihn gefragt, ob denn das Wohlfahrtsamt auch abends um 7 Uhr Petenten empfangt. Darauf habe er mit Nachdruck erklärt, dass er in der Sache speziell zu ihm geschickt worden wäre. Der Ehemann sei dann, als er heimgekehrt wäre und davon erfahren hätte, nicht hingegangen, da er dies für unsicher gehalten hätte.

Am 29. 9. 1933 sei dieselbe Person in Begleitung noch einer Person — beide in Zivil — in der Wohnung des Skiba erschienen; es sei etwa 5 Uhr nachmittags gewesen. Stefan Skiba hätte sich gerade vor dem Hause aufgehalten. Einer der Beiden sei an ihn mit der Frage herangetreten, ob er Stefan Skiba sei, und weshalb er das vergangene Mal der Aufforderung zuwider im Rathauskeller nicht erschienen sei. Nachher hätten die Beiden ihn aufgefordert, sich anzuziehen und mit ihnen zum Büro der politischen Polizei mitzugehen, als deren Mitglieder sie sich ausgegeben hätten.

Aus der Tatsache, dass sie als Sitz der politischen Polizei das Rathaus angegeben hätten, habe Skiba jedoch die Folgerung gezogen, dass das, was sie sagten, auf Unwahrheit beruhe; er habe ihnen darauf erklärt, dass die politische Polizei nicht im Rathaus sei, sondern im Gebäude des 12. Polizeireviers. Um sich nichtsdestoweniger zu überzeugen, ob die Beiden tatsächlich Beamte der politischen Polizei wären, habe Skiba von ihnen verlangt, sich zu legitimieren. Einer von ihnen habe dann aus der Tasche ein Stück Papier herausgezogen, ähnlich einer Postkarte — im Moment habe es Skiba erschienen, dass es eine Legitimation des Stahlhelm-Bundes sei —; aber als Skiba die vorgezeigte Legitimation habe zur Hand nehmen und den Text durchlesen wollen, habe der Vorzeigende die Legitimation mit der Bemerkung in die Tasche gesteckt, dass er sie ihm nicht einhändigen könne. Deshalb habe Skiba sich geweigert, mitzugehen, und erklärt: „Wenn zu mir ein staatlicher Polizeibeamter kommt, dann gehe ich mit, eher nicht“.

Infolge der entschiedenen Weigerung des Skiba, mitzugehen, habe der eine von den beiden zum Revolver gegriffen, ihn entschert, den Revolver vor der Brust gehalten und ihn angeschrien: „So, wollen Sie jetzt mit oder nicht?“ Skiba habe sie darauf gefragt, ob sie ihn denn für einen Räuber oder Kommunisten hielten. Die Szene hätten beide Kinder des Skiba, nämlich Hedwig und Johann, mitangesehen, die laut zu weinen angefangen hätten. Im gleichen Moment hätte jener Mann den Revolver versteckt und gesagt: „Wenn Sie so nicht mitkommen wollen, holen wir Sie mit Gewalt, und sollte es nachts aus dem Bette sein.“ Um objektive und glaubwürdige Zeugen zu haben, habe Skiba seiner Tochter gesagt, nach der in weiterer Nähe befindlichen Wohnung eines gewissen Jezerski zu gehen und ihn zu holen. Die beiden Personen hätten darauf stutzend erklärt: „Wozu denn Zeugen! Wir brauchen hier keine Zeugen!“ Skiba habe geantwortet: „Aber ich brauche Zeugen. Meinen Sie vielleicht, ich gehe mit Ihnen zum Rathauskeller, um mir dort von Euch die Knochen kaputt schlagen zu lassen?“ Die beiden Personen

seien dann ein wenig beiseite gegangen, und nach kurzer leiser Unterhaltung seien sie wieder an Skiba herangetreten und hätten zu ihm nun in etwas ruhigerem Tone gesagt: „Herr Skiba, Sie brauchen keine Angst zu haben. Sie sollen nur zu einer Vernehmung kommen.“ Skiba habe erwidert: „Warum sind Sie nicht sofort so zu mir gekommen? Warum haben Sie mir nicht sofort gesagt, worum es sich handelt? Ist es nötig gewesen, dass Sie den Revolver gezogen haben, als ob ich ein Verbrecher wäre?“ Darauf hätte der eine der Beiden gesagt: „Herr Skiba, ich sehe, dass Sie ein vernünftiger Mensch sind. Seien Sie auch weiter vernünftig und kommen Sie heute abends pünktlich sieben Uhr zum Rathauskeller.“ Die Beiden seien darauf fortgegangen.

Skiba habe sich sodann auf die politische Polizeiwache im Hause des 12. Reviers begeben, um dort in Erfahrung zu bringen, worum es sich handle. Der Kriminalbeamte habe zu ihm gesagt: „Hören Sie mal, Herr Skiba, die Sache ist folgende: die politische Polizei sind wir, aber das dort ist ein staatlich anerkannter Nachrichtendienst. Falls jemand was verbochen hat oder eine Meldung vorliegt, können die so gut wie wir den Gemeldeten holen. Gehen Sie nur ruhig hin, sonst können Sie noch nachts aus den Betten geholt werden!“ Skiba sei dann kurz vor 7 Uhr zum Rathauskeller gegangen. Nach etwa einstündigem warten daselbst, sei er dort in ein Zimmer geführt worden, in dem sich etwa sechs Beamte, einer, der Protokollführer, in S.A.-Uniform, alle anderen in Zivil mit den Abzeichen der N.S.D.A.P. befunden hätten. Skiba sei dann einem Verhör unterzogen worden, wobei alle Anwesenden zu ihm gewandt gewesen wären. Einige von ihnen hätten Revolver auf dem Tisch liegen gehabt. Einer von ihnen habe einen Revolver ergriffen und dessen Lauf auf Skiba gerichtet. Er hätte jedoch auf die Vorhaltung eines der anderen den Revolver gesichert und auf den Tisch gelegt. Der Herr in der S.-A.-Uniform hätte dann Skiba u. a. gefragt, ob er im Polenbund sei. Als Skiba die Frage beantwortet hätte, hätte einer der übrigen Anwesenden sich mit den Worten dazwischen gemengt: „Was haben wir hier mit Polaken zu tun?“ Der zunächst Fragende in der S.A.-Uniform hätte dann Skiba gefragt: „Warum sind Sie nicht in einem kirchlichen Verein? Der Polenbund ist doch ein politischer Verein?“ Skiba habe erwidert: „Der Polenbund ist keine politische Vereinigung, es ist ein nationaler Minderheitenverband. Im Kirchenverein bin ich übrigens auch“. Der S.A.-Mann habe dann weiter Skiba gefragt: „Was ist das für ein kirchlicher Verein?“ — worauf Skiba geantwortet hätte: „Rosenkranz-Verein Wanne-West“. Weiter habe der S.A.-Mann den Skiba gefragt: „Wer ist denn der Vorsitzende?“ Er habe von Skiba zur Antwort erhalten: „Herr Pachurka“. Der S.A.-Mann hätte dann die Akten geöffnet und laut gesagt: „Valentin Pachurka, Am Mühlenbach 84 — den haben wir hier drinn. Das ist doch ein wilder Verein!“ Als Skiba entgegnet hätte: „Ja, wieso ein wilder Verein?“ — hätte der S.A.-Mann erklärt: „Weil kein Geistlicher als Patron an der Spitze ist!“ Auf die weitere Frage des S.A.-Mannes, welchen Vereinen Skiba sonst noch angehöre, habe dieser geantwortet: „Ich bin ausserdem noch im Gesangverein“. Der S.A.-Mann habe weiter gefragt: „Wie heisst er denn?“ Skiba habe geantwortet: „Kościuszko!“ Die Anwesenden hätten, als sie diesen Namen gehört hätten, mit höhnischem Tuscheln und in spöttischer Weise ihn unter Verdrehungen wiederholt auszusprechen versucht,

bis dann schliesslich der S.A.-Mann den Skiba weiter gefragt hätte: „Wer ist denn dort der Hauptmatador?“ Skiba habe erklärt, dass er dort der Vorsitzende sei. Weiter hätte der S.A.-Mann den Skiba gefragt: „Sie sind doch auch in diesem Jahre als Kandidat zum Stadtparlament aufgestellt worden?“ Skiba habe dies bejaht. Der S.A.-Mann habe weiter Skiba gefragt: „Warum sind Sie nicht gewählt worden?“ — wobei die anderen Anwesenden dazwischen gesprochen hätten: „Was haben in unserem Stadtparlament Polaken zu tun! Wir brauchen keine Polaken! Wir sind hier in Deutschland!“ Der S.A.-Mann habe weiter geforscht: „War Ihre Frau mit den Kindern in Polen?“ Skiba habe dies bejaht. Jener habe weiter gefragt: „Wo waren da die Kinder, in Sommerkolonien?“ Skiba habe erwidert: „Meine Frau und Tochter waren bei Verwandten“. Weitere Frage des S.A.-Mannes habe gelautet: „Sagen Sie mal, war denn eine Sommerkolonie für Kinder in Thorn?“ „Da fragen Sie mich schon zuviel. Danach müssen Sie schon im Sekretariat in Bochum anfragen.“ Die weitere Frage habe gelautet: „Wer ist denn der Hauptmatador?“ Skiba habe geantwortet: „Im Sekretariat ist Herr Wardzyński“. „Wer ist der Hauptmatador vom Polenbund, Abteilung III?“ — habe die weitere Frage gelautet, worauf einer von den übrigen erklärt hätte: „Wesołowski, den kenne ich“. Weiter habe der S.A.-Mann zu Skiba gesagt: „Hören Sie mal, Herr Skiba, Sie werden beschuldigt, dass Sie das System des neuen Deutschland und die Uniformen nicht dulden. Sie möchten am liebsten die ganze Bande in die Luft sprengen lassen.“ Als Antwort habe Skiba erwidert: „Vielleicht ist das die Ansicht desjenigen, der mich hier angegeben hat.“ Der S.A.-Mann habe sodann weiter geforscht: „Sie werden weiter beschuldigt, sich dem Arbeitsdienst gegenüber abfällig geäußert zu haben, und ein Lied (hier soll er ein Lied genannt haben, das Skiba nicht kenne) soll Ihnen nicht gepasst haben!“ Gegen diesen unwahren Vorwurf habe Skiba gleichfalls protestiert. Sodann habe der S.A.-Mann dem Skiba vorgehalten: „Weiter ist angegeben worden, dass Sie die Familie Behnke angespuckt haben.“ Skiba habe erwidert: „Das habe ich gemacht, und zwar aus dem Grunde, weil die mich als „dreckigen Polak“ ausgeschimpft haben, trotzdem die Schwieger-tochter der alten Behnkes für eine ganze Anzahl von Taschendiebstählen mit Zuchthaus bestraft worden ist.“ Der S.A.-Mann sei fortgefahren: „Na, dann wird das wohl Rache sein. Ausserdem werden Sie beschuldigt, Geheimversammlungen in Ihrer Wohnung abzuhalten.“ Skiba habe entgegnet: „Wer kann mir verbieten, mit guten Kammeraden und Familien Verkehr zu pflegen? Draussen stehen zwei Männer, die mich öfter besuchen; ich kann sie sofort hereinrufen. Es kann aber von geheimen Versammlungen keine Rede sein.“ Man habe jedoch nicht gewünscht, dass die beiden Bekannten des Skiba, die draussen gewartet hätten, hereingerufen würden. Die weitere Frage des S.A.-Mannes an Skiba habe gelautet: „Haben Sie Kinder?“ Auf die bejahende Antwort des Skiba: „Zwei Söhne sind bei Bauern und drei zu Hause!“ — sei dieser weiter gefragt worden: „Wie sind die?“ Skiba habe erwidert: „Sie haben dieselbe Gesinnung wie ich.“ Alsdann habe einer der übrigen Anwesenden zu dem vernehmenden S.A.-Mann inbezug auf Skiba geäußert: „Das ist ein polnischer Nationalheld und Dickkopf“. Skiba habe entgegnet: „So gut, wie Sie für Ihre Nation streben, tue ich es für meine. Ein Dickkopf bin ich aber nicht.“ Ein anderer der Anwesenden habe darauf geäußert: „Das ist

eigentlich auch richtig, aber nicht in Deutschland“. Skiba habe dann erklärt: „Die Deutschen in Polen haben doch auch ihren Deutschtumsbund“. Der fragende S.A.-Mann habe weiter in Skiba geforscht: „Sie waren doch bei der polnischen sozialdemokratischen Partei in Oberschlesien?“ Skiba sei über diesen unwahren Vorwurf höchst erregt geworden, habe mit grösster Entschiedenheit dagegen protestiert, sich dabei auch darauf berufen, dass er am Orte schon seit 1909 wohne und Oberschlesien im Leben noch nicht gesehen habe. Zwischen 10—11 Uhr sei dann Skiba entlassen worden.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichende Massnahmen zum Schutze der Angehörigen der polnischen Minderheit, damit diese als loyale deutsche Reichsbürger sich auf legalem minderheitlich-kulturellen Gebiete frei und ungestört fühlen und bewegen können. Wir bemerken, dass es sich bei den vorhin genannten polnischen Organisationen um rein minderheitlich-kulturell legale Vereinigungen handelt, wie sie auch im umgekehrten Verhältnis die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten zur Pflege ihrer deutsch-minderheitlichen Belange haben. Der oben erwähnte Bund der Polen in Deutschland insbesondere ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Berlin eingetragen und bildet mit dem Hauptsitz Berlin die Spitzenorganisation der polnischen Minderheit ganz Deutschlands zur Wahrnehmung ihrer legalen minderheitlichen Interessen. Er zerfällt in fünf Teilverbände, wovon der oben erwähnte Teilverband III in Bochum, Klosterstrasse 6, unter der Leitung des vorhin genannten Wesolowski seinen Sitz hat, ferner in Ortsgruppen. Aufnahme finden in den Bund der Polen nur deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung mit politischer Unbescholtenheit; um die Einwandfreiheit des Mitgliedes zu prüfen, hat deshalb jedes neu aufgenommene Mitglied eine einjährige Probezeit durchzumachen, für die er lediglich eine sogenannte vorübergehende Legitimationskarte erhält, und erst nach einem Jahre erfolgt dann bei festgestellter Einwandfreiheit seine entgeltliche Aufnahme als Mitglied. Der Bund der Polen in Deutschland beruht somit auf durchaus legaler Basis, und da Skiba langjähriges Mitglied des Bundes der Polen in Deutschland ist, so ist schon deshalb der ihm gemachte Vorwurf der früheren Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei und überhaupt der staatsfeindlichen Betätigung unbegründet. Was die weitere Behauptung des vernehmenden S.A.-Mannes betrifft, dass kirchliche Vereine, die keinen geistlichen Patron haben, „wilde Vereine“ seien, so ist diese Behauptung abwegig. Der Charakter eines kirchlichen Vereins ist nicht durch das Vorhandensein eines geistlichen Patrons bedingt. Im übrigen wird wegen der Legalität der polnischen kirchlichen Vereine, die als Minderheitsvereine gleichfalls lediglich deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung und katholischer Konfession als Mitglieder aufnehmen und kirchlichsoziale-charitative Zwecke verfolgen, auf die Schutzbestimmungen der Artikel 29, 31 des Reichskonkordats Bezug genommen. Auch die Gesangvereine innerhalb der polnischen Minderheit, die der Pflege des polnischen Gesanges und der Geselligkeit dienen, sind durchaus legale. Was die weitere Skiba zum Vorwurf gemachte kommunale Wahlbeteiligung betrifft, so hat er als deutscher Reichsbürger polnischer Abstammung lediglich von einem staatsbürgerlichen Recht Gebrauch gemacht.

Der Herr Minister des Innern hat in letzter Zeit wiederholt entschieden, dass die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und bei legaler Betätigung auf minderheitlichem Gebiet beeinträchtigt werden dürfen. Wir erlauben uns hierfür z. B. auf seinen Erlass vom 28. 8. 1933 -- V O II 737/33 -- zu verweisen, den wir auszugsweise in Abschrift beifügen. Verschiedene bezirkliche Amtsstellen haben gleichgerichtete Schutzverfügungen für ihren Amtsbereich erlassen; wir fügen Abschrift des Erlasses des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 7. 9. 1933 -- V O II 717/33 -- sowie die Verfügungen des Herrn Polizeipräsidenten in Bochum vom 27. Oktober 1933 -- I (I, Ad) -- sowie des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 18. 10. 1933 -- I C 3491/9.10 -- bei. Die Erlasse und Verfügungen sind den nationalen Minderheiten und ihren Unter-, Bezirks- und Lokalorganisationen bekannt gegeben und von ihnen mit grösster Genugtuung aufgenommen worden; sie haben zweifellos erheblich zur allgemeinen Befriedung beigetragen. Es würde erheblich von Bedeutung sein, wenn auch Sie, Herr Regierungspräsident für Ihren Amtsbereich entsprechende Minderheitenschutzbestimmungen erlassen würden.

Wir bitten auch, uns vom Geschehenen sobald als möglich Bescheid zukommen zu lassen, damit wir in der Lage sind, die polnische Minderheit vom Geschehenen in Kenntnis zu setzen und beruhigend auf sie einzuwirken; denn Massnahmen, wie die uns berichteten oben geschilderten sind leider nur zu sehr geeignet, Unruhe in die Kreise der nationalen Minderheiten hineinzutragen.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/S.

Berlin NW 7, den 24. November 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg (Westfalen) mit der Bitte um Kenntnisnahme und um geneigte weitere Veranlassung des Erforderlichen sowie um baldgefällige Bekanntgabe an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Regierungspräsident.
Gesch. Z. I Pal. Nr. 3174 II

Arnsberg, den 29. Dezember 1933.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Zur Eingabe vom 24. 11. 1933 — O/S. — betr. Belästigung des polnischen Minderheitsangehörigen Skiba in Wanne-Eickel.

Nach dem Ergebnis der polizeilichen Feststellungen und nach seinen eigenen Angaben ist Skiba lediglich von unbekanntem Personen zu bestimmten Verdächtigungen gehört worden. Wie Skiba in seiner polizeilichen Vernehmung vom 20. d. Mts. ausdrücklich angibt, ist er dabei körperlich nicht misshandelt worden. Er selbst betrachtet die Angelegenheit als erledigt und legt keinen Wert darauf, dass die Ermittlungen nach den auch ihm unbekanntem Tätern fortgesetzt werden. Ich habe den Polizeipräsidenten in Bochum erneut angewiesen, Vorsorge dafür zu treffen, dass den Angehörigen der nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Ziele keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

In Vertretung: gez. Dellenbusch.

Beglaubigt: Szillal, Reg. Kanzlei-Sekr.

Der Preussische Minister des Innern.
V O II 45 II/34.

Berlin NW 7, den 22. 2. 1934.

An den Bund der Polen in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Die Ermittlungen auf Ihre Beschwerde vom 24. November 1933 an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg, betr. Intervention wegen des polnischen Minderheitsangehörigen Stephan Skiba in Wanne-Eickel, haben ergeben, dass eine Misshandlung Skibas nach seinen eigenen Angaben nicht erfolgt ist. Die polizeilichen Ermittlungen nach den in Frage kommenden Personen, die Skiba zu der in Rede stehenden Vernehmung aufgefordert haben, sind ohne Erfolg geblieben. Da Skiba selbst auf die weitere Verfolgung der Angelegenheit verzichtet hat, halte auch ich die Angelegenheit für erledigt.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel.

Beglaubigt: (—) unleserl.

— E —

6. Massnahmen gegen einen polnischen Studenten wegen angeblicher kommunistischer Betätigung

(Fall Jankowski, Breslau-Bottrop).

Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland

Berlin NW 7, den 16. 9. 1933.
Dorotheenstr. 47.

Dr. O./J. An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin W.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der zur polnischen Minderheit sich bekennende Student der Universität aus Breslau Franz Jankowski aus Bottrop habe gerade auf Ferien bei seinen Eltern in Bottrop gewieilt. Am 13. 8. 1933 um 10 Uhr vormittags sei von der politischen Polizei ein Beamter in Zivil in Begleitung eines SA-, sowie eines SS.-Mannes in seiner Wohnung erschienen. Sie hätten zunächst gefragt, ob sie Franz Jankowski vor sich hätten. Als dies von dem Gefragten bejaht worden sei, hätte der Beamte in Zivil sofort die weitere Frage gestellt: „Sie kommen aus Warschau?“ Franz Jankowski habe dies mit der Bemerkung verneint, dass er aus Breslau komme. Der Beamte habe weiter zu ihm gesagt: „Sie betätigen sich kommunistisch!“. Franz Jankowski habe geantwortet, dass er nichts mit den Kommunisten oder kommunistischen Ideen zu tun habe, dass er sich dagegen zur polnischen Minderheit in Deutschland bekenne. Der Beamte habe sich darauf daran gemacht, die studentischen Bücher durchzusehen. Auf das Ersuchen Franz Jankowskis, ob er die Berechtigung zur Durchsuchung habe, hätte der Beamte irgend ein amtliches Schriftstück vorgelegt. Auf die weitere Frage des Franz Jankowski, aus welchem Grunde zu den Massnahmen gegen ihn gegriffen werde, hätte der Beamte sich ausweichend dahin geäußert, die Gründe würden ihm schon bekannt gegeben werden. Es seien alle studentischen Bücher in allen Zimmern und Schränken durchsucht worden. Da nichts Verdächtiges gefunden worden sei, habe man sich daran gemacht, die Akten der polnischen Berufsvereinigung, des Bundes der Polen in Deutschland, der polnischen Volksbücherei, der Bank Robotników, der Begräbniskasse usw. zu durchsuchen. Sogar eine Geldkasse habe Franz Jankowski auf Verlangen der drei Beamten öffnen müssen um zu zeigen ob nicht dort ein Revolver sei. Bei der gründlichen Durchsuchung sei man auf Stimmzettel gestossen, die von Wahlen auf der Grube „Prosper II“ herrührten, die die Beamten mit sich genommen hätten.

Die Beamten hätten auch etwa 15—20 Schleifen gefunden und mitgenommen mit der Begründung, es seien kommunistische Abzeichen. In Wirklichkeit habe es sich um Abzeichen gehandelt, die auf einem Vergnügen am 29. 5. 1928 der polnischen Berufsvereinigung den Mitgliedern des polnischen Gesangvereins zu ihrer Kennzeichnung gegeben worden seien, da sie auf dem Feste zum Dank für ihre Gesangdarbietungen keinen Eintritt bezahlen brauchten.

Auch ein Wahlaufruf in polnischer und deutscher Sprache, den anlässlich der Reichstagswahlen im vergangenen Jahre die kommunistische Partei gegen die frühere Polnische Volkspartei (frühere politische Vereinigung der polnischen Minderheit in Deutschland) herausgegeben hätte, und den Jankowski s. Zt., um die Interessen der polnischen Minderheit gegen jene Angriffe der Kommunisten zu verteidigen, an sich genommen und zu Hause liegen gelassen hätte, sei von den drei Beamten mit Beschlag belegt und mitgenommen worden.

Bei der Durchsuchung sei wiederholt von den Beamten der Verdacht ausgesprochen worden, dass die Familie Jankowski zu den Kommunisten gehöre, ferner sei dem Sohne bei Schluss der Durchsuchung aufgegeben worden, dass er sich am gleichen Tage um 3.15 Uhr im Polizeipräsidium, Zimmer Nr. 55 stellen solle. Dort sei er von zwei Beamten auf den Korridor gerufen und gefragt worden, wo er studiere und ob er einer Verbindung angehöre. Als dann sei er entlassen worden.

Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, das Erforderliche veranlassen zu wollen. Wir bitten dringend um Schutzmassnahmen zugunsten der nationalen Minderheiten. Angehörige der nationalen Minderheiten sind in wiederholten uns bekannt gewordenen Fällen unter dem Vorwurf, dass sie sich kommunistisch betätigt hätten, in Haft genommen worden oder haben bei ihnen unter diesem Vorwande Durchsuchungen stattgefunden; in Wirklichkeit haben sie aber mit kommunistischen Personen, Organisationen und Ideen nichts zu tun und betätigen sich auf rein minderheitlichem, also legalem Gebiet.

Für baldgefl. Bekanntgabe des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Preussische Minister des Innern.

V O II 964 II/33.

Berlin, den 13. November 1933.

NW 7, Unter den Linden 72-74.

An den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe von 16. September d. Js.

Die Massnahmen gegen den Studenten Franz J a n k o w s k i in Bottrop sind nicht wegen seiner Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit, sondern wegen des Verdachts kommunistischer Betätigung getroffen worden. Die Durchsuchung der Wohnung seiner Eltern in Bottrop hat diesen Verdacht bestätigt. Ich bedaure daher, die Voraussetzungen eines Minderheitenschutzes für Jankowski nicht anerkennen zu können.

Im Auftrage: gez. Dr. L o e h r s.

Stempel.

Beglaubigt: gez. Unterschrift (unleserlich),
Ministerial-Kanzleisekr.

— U —

7. Ueberfall auf den Leiter eines polnischen Sprachkurses

(Fall Wojciechowski, Heeren-Werwe).

Verband der nationalen Minderheiten
Deutschlands

Berlin NW 7, den 10. Juli 1933.
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Dem Herrn Minister erlauben wir uns in unserer Eigenschaft als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands nachstehende uns zugegangene Mitteilung zu unterbreiten:

Am 28. Juni 1933 sei ein gewisser Herr Franz Wojciechowski aus Heeren-Werwe (Westfalen), der im Auftrage des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands polnische Sprachkurse in Ahlen erteilt, dorthin gefahren, um polnisch-sprachigen Kindern (deutschen Reichsangehörigen) polnischen Sprachunterricht im Sitzungszimmer des Restaurants Wigard zu erteilen. Etwa 3.20 Uhr nachmittags seien plötzlich durch die Tür, die von dem Restaurant zum Saale führe, fünf, Herrn Wojciechowski unbekannte Männer in Zivil in den Saal eingetreten. Wojciechowski habe gerade an der Tafel gestanden. Sie seien an ihn herangetreten und einer von ihnen habe ihn gefragt, ob die Versammlung erlaubt sei. Auf die Antwort des Herrn Wojciechowski, dass es keine Versammlung sei, und auf die weitere Frage, was es denn sei, habe Herr Wojciechowski erklärt, dass es polnischer Sprachunterricht sei. Weiter habe jener gefragt, ob die Polizei ihm die Erlaubnis dazu erteilt habe, worauf Herr Wojciechowski erklärt hätte, dass er im Besitze eines behördlichen Erlaubnisscheines für die Erteilung von Unterricht in polnischer Sprache sei. Als Herr Wojciechowski sodann in höflicher Form gefragt hätte, weshalb an ihn die Fragen gestellt würden, habe ihn der Fragende zweimal stark ins Gesicht geschlagen. Erregt darüber habe Herr Wojciechowski die Erschienenen ersucht, den Saal zu verlassen. Im gleichen Augenblick hätten sich alle fünf Männer auf ihn mit Rufen: „Raus, du polnisches Schwein!“ gestürzt; von allen Seiten habe er nun Schläge ins Gesicht, auf den Kopf und, wo er sonst getroffen worden sei, erhalten. Dabei sei er heftig gestossen und aus dem kleinen Saal in den grossen Saal gedrängt worden, wo sich seine Schüler gerade befunden hätten. Als diese gesehen hätten, wie ihr Lehrer überfallen und misshandelt worden sei, hätten sie erschrocken zu schreien angefangen und seien weggelaufen. Da Herr Wojciechowski den Kindern den Anblick seiner Misshandlung habe ersparen wollen, habe er nach dem kleinen Saal zurückkehren wollen, doch hätten ihm die Männer den Weg versperrt und ihn erneut so stark geschlagen, dass er zeitweise die Besinnung verloren habe und hinter dem Büfett hingestürzt sei. Als er wieder aufgestanden sei, habe einer der fünf Männer geschrien: „Bist Du Schwein noch nicht weg? Los über die Theke springen!“ Um weiteren Schlägen zu entgehen, sei Herr Wojciechowski übers Büfett gesprungen. Jetzt hätten die Männer geschrien „Raus mit Dir durchs Fenster!“ Und mit Gewalt hätten sie ihn dazu gezwungen, durchs Fenster zu eilen. Herr Wojciechowski habe durch die zwei Meter hohe Mauer nach dem Nachbargarten flüchten können. Da er ein Telephon in der Nähe

nicht habe erreichen können, sei er zurück nach dem Restaurant gegangen, um telefonisch Polizei heranzuholen, wobei er gewusst habe, dass sich im Lokal der Sturmbannführer befunden hätte, den er um Hilfe habe bitten wollen. Ins Lokal sei er jedoch nicht hineingelassen worden. Zwei von den Personen, die ihn überfallen und an der Tür gestanden hätten, hätten ihm nun erklärt, dass er verhaftet sei und mit ihnen mitgehen solle. Herr Wojciechowski habe ihnen erwidert, sie hätten kein Recht, ihn zu verhaften und er würde nicht früher weggehen, bis die reguläre Polizei kommen würde. Sie hätten ihn jedoch mit Gewalt mit sich gedrängt, ihn dann aber, da er erklärte, er sei doch kein Verbrecher, wieder losgelassen und ihn unbekannt wohin, mit sich geführt. Auf die Frage des Herrn Wojciechowski, wohin sie ihn führten, habe einer der Männer erwidert: „Du hast die Regierung beleidigt und bist verhaftet“. Auf dem weiteren Wege hätten die Männer eine Person in SA-Uniform angehalten, die auf einem Fahrrad gefahren sei, und zwar mit den Worten: „Hier haben wir einen polnischen Lehrer, den wir zur Polizei führen, denn er hat die Regierung beleidigt. Fahre nach Wigard hin, da ist der Sturmbannführer. Diesen hier bringen wir gleich wieder mit.“ Herrn Wojciechowski hätten dann die Männer ersucht, weiter zu gehen. Vor einem Hause hätten sie ihm befohlen hineinzugehen. Da es Polizeiwache gewesen wäre, sei Herr Wojciechowski ohne weiteres hineingegangen. Auf der Polizeiwache habe einer der Männer gesagt: „Wir haben hier einen polnischen Lehrer gebracht. Er hat die Regierung beleidigt.“ Herr Wojciechowski habe dies sofort als unwahr zurückgewiesen, worauf einer der Männer erklärt habe: „Schweig, jetzt rede ich“. Der Polizeibeamte habe das zu Protokoll genommen, was die Männer angegeben hätten, und nachher die Personalien des Herrn Wojciechowski festgestellt und sich auch von dem Besitz eines Unterrichtserlaubnisscheines überzeugt. Auf das Ersuchen der Männer, die ihn zur Polizei gebracht hätten, Herrn Wojciechowski ihnen zu übergeben, da sie ihn ins Lokal zum Sturmbannführer bringen müssten, habe der Polizeibeamte zu Herrn Wojciechowski gesagt, er solle mitgehen, er selbst würde später mit dem Rad nachkommen. In der Restauration habe der Sturmbannführer zu Herrn Wojciechowski gesagt: „Ich verstehe nicht, dass Sie sich hier noch erlauben, eine Schule zu unterhalten. Was würdet Ihr mit uns tun, wenn wir das in Polen täten?“ Jetzt, wie auf ein verabredetes Zeichen, hätten zwei Männer ihn ergriffen und ihn mit Uebermacht nach dem Saal ziehen wollen. Trotz grösster Gegenwehr hätten sie es erreicht, ihn bis zur Tür zu ziehen, die zum Saal führe. Herr Wojciechowski habe nach dem Billard an der Tür gegriffen und sich daran krampfhaft festgehalten. Plötzlich hätten sie auf ihn eingeschlagen, wobei ihm die Hand ausgedreht worden sei. Er habe laut vor Schmerz geschrien, um die Vorübergehenden aufmerksam zu machen. Da habe ihn der eine an die Kehle gefasst und so stark gewürgt, dass ihm der Atem ausgegangen sei und die Kräfte ihn allmählich verlassen hätten. Herr Wojciechowski sei auf den Korridor gezerrt worden, er habe zur Tür gegriffen und daran krampfhaft festgehalten. Da sei einer von den drei Zurückgebliebenen hinzugekommen und habe befohlen, ihn freizulassen.

In dem Augenblick sei der vorerwähnte Polizeibeamte gekommen, der Herrn Wojciechowski geboten hätte, auf den Saal zu gehen, was er ohne weiteres getan habe. Auf dem Saal habe einer von den Ueberfallenden erneut

erklärt, dass Herr Wojciechowski die Regierung beleidigt habe. Er habe dies am Mittwoch der vergangenen Woche gehört. Der Polizeibeamte habe aus dem Schankraum den Sturmbannführer hinzugebeten, der die Erklärungen des Leiters des Ueberfalls niedergeschrieben habe. Währenddessen hätten die anderen Herren Wojciechowski gedroht: „Wenn Ihr Euch nochmals in Ahlen zeigt, dann schlagen wir Dich tot.“ Wiederholt habe der Polizeibeamte Herrn Wojciechowski in Schutz nehmen müssen. Alsdann sei die Mappe des Herrn Wojciechowski durchsucht worden, worin sich Lehrmaterial, einige Sparkarten, Tinte und Federhalter befunden hätten. Einer der Männer habe sich geäußert: „Seht, es fehlt hier nur noch der Revolver, wenn wir bei Dir einen Revolver finden, erschossen wir Dich auf der Stelle.“

Als einer der Männer im Lokal die Tafel erblickte, habe er erklärt: „Diese Tafel nehmen wir mit, auch wir können sie gebrauchen.“ Die Männer hätten dann die Tafel, Eigentum des polnischen Schulvereins in Ahlen, in ihr „SA-Heim“ mitgenommen. Auch hätten sie eine Liste des Herrn Wojciechowski, bestimmt für die Schüler, vernichtet.

Als der Polizeibeamte Herrn Wojciechowski mit sich aufs Hauptpolizeiamt habe mitnehmen wollen, hätten die Männer ihm geraten, Herrn Wojciechowski überhaupt nicht mehr in Freiheit zu setzen. Der Polizeibeamte, der gesehen habe, wie Herr Wojciechowski blutende Wunden, angeschwollene Körperteile und beschmutzte Kleider gehabt hätte, hätte ihn auf Umwegen zum Hauptpolizeiamt gebracht. Hier seien dem Herrn Kommissar die Protokolle vorgelegt worden. Herr Wojciechowski habe den Unterrichtserlaubnischein und Reisepass vorgelegt. Nach Prüfung der Papiere seien ihm die Sachen wiedergegeben worden. Auf der Wache habe Herr Wojciechowski noch etwa eine halbe Stunde warten müssen, bis er auf die Entscheidung der Landespolizei in Recklinghausen entlassen worden sei.

Aus nachstehenden Umständen schliesst Herr Wojciechowski, dass der Ueberfall am 28. Juni 1933 geplant gewesen ist:

1) Zwei Wochen zuvor, am 14. Juni 1933, seien ihm die polnischen Kinder entgegengegangen und hätten ihn davor gewarnt, in das Lokal zu gehen, da man ihn verhaften wolle.

2) Mitglieder der NSBO. hätten beim Lokalinhaber Nachfragen gehalten, ob Unterrichtserlaubnis für die Polen vorhanden sei. Auf dahingehende Frage des Lokalinhabers hätte er ihm erklärt, dass er im Besitz eines Unterrichtserlaubnischeines ist.

Den Herrn Minister bitten wir ergebenst, auf Grund des Vorgetragenen, das Erforderliche zu veranlassen. Bei dem in Frage stehenden polnischen Sprachkursus handelt es sich um regierungsseitig zugelassenen Privatunterricht in der polnischen Muttersprache für Angehörige der polnischen Minderheit im schulpflichtigen Alter. Wir bitten daher den Herrn Minister um ausreichende Schutzmassnahmen, damit die Teilnehmer an den Kursen, und zwar sowohl Lehrer wie Schüler, ungefährdet von dem ihnen regierungsseitig zubilligtem Recht auf Pflege ihrer Muttersprache Gebrauch machen können.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift dieser Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Vornahme der erforderlichen Schritte zum

Schutze der nationalen Minderheiten innerhalb seines Kompetenzbereichs vorlegen.

Indem wir noch um gefl. Mitteilung des Veranlassten bitten, um so beruhigend auf die Angehörigen der nationalen Minderheiten einwirken zu können, zeichnen wir mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung ergebend

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Verband der nationalen
Minderheiten Deutschlands.**

Berlin NW 7, den 10. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Einschreiben Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer Eingabe vom heutigen Tage an den Herrn Preussischen Minister des Innern vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und im Bereich Ihrer Kompetenz das Erforderliche im Sinne jener Eingabe zu veranlassen.

Für baldgefälligen Bescheid wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

— U —

8. Wegnahme von Vereinselgentum bei einem polnischen Volkstumsangehörigen

(Fall Goły, Mörs-Meerbeck).

**Verband der nationalen
Minderheiten Deutschlands.**

Berlin NW 7, den 31. 7. 1933
Dorotheenstr. 47.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Einschreiben Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 14. Mai 1933 habe eine Mitgliederversammlung der Ortsgruppe in Mörs-Meerbeck des Bundes der Polen in Deutschland stattgefunden. Der dritte Vertrauensmann dieser polnischen Minderheitsorganisation, Josef Goły, sei Nachts in der Jahnstrasse von zwei Polizeibeamten angehalten worden, die nunmehr eine persönliche Durchsuchung vorgenommen hätten.

Sie hätten ihm das Vereins-Protokollbuch der Ortsgruppe sowie verschiedene den Verein betreffende Notizen und sonstiges Vereinsmaterial abgenommen und ihm erklärt, er würde Nachricht erhalten, wann er nach den Sachen kommen könne. Jedoch bis heute sei eine Rückgabe des beschlagnahmten Vereinsmaterials nicht erfolgt. Am 24. 7. 33 hätten sich daher der erste Vertrauensmann der Ortsgruppe T. Szymczak sowie Josef Goły aufs Polizeiamt, Kriminalbüro, nach Uftort begeben, von wo die Polizeibeamten gewesen seien, dort sei ihnen jedoch nach Darstellung des Sachverhalts gesagt worden, man möge sie nicht belästigen, man würde die Sachen wieder erhalten, sobald sie freigegeben seien. Wie sie später von dem einen Beamten, der die Sachen s. Zt. abgenommen habe, erfahren hätten, sollen sie sich in Mörs befinden.

Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, die umgehende Freigabe des beschlagnahmten Vereinsmaterials veranlassen zu wollen, da es zum ordnungsmässigen Vereinsbetrieb dringend benötigt wird. Es handelt sich bei den beschlagnahmten Gegenständen um ganz einwandfreies Material, das die Ortsgruppe Mörs-Meerbeck des Bundes der Polen in Deutschland betrifft. Dieser Verein ist die Spitzenorganisation der deutschen Reichsbürger polnischer Abkunft, also der polnischen Minderheitsbevölkerung in Deutschland zur Wahrnehmung ihrer minderheitlichen Interessen, genau wie die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten im umgekehrten Verhältnis gleiche oder ähnlich geartete Organisationen für ihre minderheitlichen Belange haben. Der Bund der Polen in Deutschland, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen ist, verfolgt somit mit seinen Unterorganisationen, seinen Teilverbänden und Ortsgruppen, rein legale Ziele. Die erfolgte Beschlagnahme erscheint uns daher unverständlich, ein Grund dafür ist uns nicht bekannt.

Indem wir noch um baldgefällige Mitteilung des Veranlassten bitten, zeichnen wir mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung ergebenst
gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Der Preussische
Minister des Innern.**
V O II 753.

Berlin, den 7. September 1933
Unter den Linden 72/74.

An den
Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 31. Juli 1933.

Die eingehenden Ermittlungen haben folgendes ergeben:

In der Nacht vom 14. zum 15. Mai 1933 traf ein Polizeibeamter des Amtes Repelen-Baerl, Kreis Mörs, auf seinem Dienstgange in der Kolonie Meerbeck den Arbeiter Josef Goły aus Meerbeck. In der damals politisch bewegten Zeit wurden fast alle Personen, die während der Nachtzeit auf der Strasse angetroffen wurden, auf Waffen und Druckschriften kontrolliert. Der Beamte durchsuchte auch Goły und fand bei ihm das Protokollbuch. Er nahm

es an sich und übergab es am nächstfolgenden Tage mit einem entsprechenden Bericht seiner Dienststelle.

Da alle Protokolle in polnischer Sprache abgefasst waren, musste das Material erst von der Staatspolizeistelle in Düsseldorf geprüft werden. Nachdem die Staatspolizeistelle festgestellt hatte, dass der Inhalt des Buches nichts staatsfeindliches enthielt, hat die Ortspolizeibehörde am 21. August 1933 sämtliche Sachen an Góły wieder zurückgegeben.

Irgend ein Grund zum Einschreiten gegen das Vorgehen der Polizei liegt daher nicht vor.

Im Auftrage: gez. Dr. L o e h r s.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Ministerial-Kanzleisekr.

— E —

*

9. Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr wegen polnischer Gesinnung

(Fall Zentarra, Braunsvalde Ostpr.).

Der Kreisbranddirektor
des Landkreises Allenstein.

Allenstein, den 23. Juni 1933.

Tgb. H II Nr.

An den Führer der freiw. Feuerwehr
Herrn Pobadnick

in Braunsvalde.

Es ist mir bekannt geworden, dass in der dortigen Feuerwehr noch immer Elemente sind, die nicht hingehören. Ich ersuche um Meldung innerhalb 8 Tagen, dass die polnischen und kommunistischen Elemente aus der Wehr entfernt sind. Andernfalls sehe ich mit genötigt, von hier aus mit scharfen Massnahmen vorzugehen.

(—) Ruloff.

Der Kreisbranddirektor
des Landkreises Allenstein.

Allenstein, den 7. Juli 1933.

Tgb. H. II. Nr.

An den Landwirt Herrn August Zentarra

in Braunsvalde.

Da in der freiwilligen Feuerwehr nur noch Personen mit deutscher Gesinnung vertreten sein dürfen, sind sie mit dem heutigen Tage aus der Wehr ausgeschlossen.

Die Ihnen seinerzeit übergebenen Uniformstücke sind dem Wehrführer sofort auszuhändigen.

(—) Ruloff.

O/Ry.

Berlin NW 7, den 1. Dezember 1933.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

In der Anlage erlauben wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich abschriftlich vorzulegen:

1. Schreiben vom 23. 6. 1933 des Kreisbranddirektors Herrn Ruloff in Allenstein — Tgb. H. II. Nr. — an den Führer der freiwilligen Feuerwehr Pobadnick in Braunsvalde;
2. Schreiben vom 7. 7. 1933 des Herrn Ruloff an den polnischen Minderheitsangehörigen Zentarra, daselbst.

Wie aus den beiden Schreiben folgt, werden Angehörige der polnischen Minderheit wegen ihrer nationalen Sonderstellung in der Feuerwehr nicht geduldet und soll aus diesem Grunde der polnische Minderheitsangehörige August Zentarra aus Braunsvalde ausgeschlossen worden sein, nachdem er sich geweigert hätte, trotz dahingehender Aufforderung des Vorstandes freiwillig auszutreten. Des weiteren werden, wie aus der Satzfassung im Schreiben vom 23. 6. 1933 („... die polnischen und kommunistischen Elemente...“) folgt, die Angehörigen der polnischen Minderheit den Kommunisten gewissermassen gleichgestellt.

Unser Teilverband in Allenstein hat auf eine dahingehende Eingabe vom 18. 10. 1933 an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein bisher einen Bescheid nicht erhalten.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen sobald als möglich geneigtest Kenntnis geben zu wollen. Wir sind der Ansicht, dass die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit kein Grund dafür sein kann, um die betr. Personen von der Zugehörigkeit zur Feuerwehr auszuschliessen. Auch müssen wir uns auf das Entschiedenste dagegen verwehren, dass der Kreisbranddirektor, Herr Ruloff in Allenstein, es unternimmt, die Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit gewissermassen dem Kommunismus gleichzustellen.

Wir haben das feste Vertrauen, dass Sie Herr Minister, die Minderheit gegen eine derartige schwer verletzende Herabsetzung und Verdächtigung gebührend in Schutz nehmen werden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

53/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 17. März 1934.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 1. 12. 1933 betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Zentarra

in Braunschweig, Kreis Allenstein, auf die wir bisher einen Bescheid nicht erhalten haben. Zur leichteren Information erlauben wir uns Abschrift der Eingabe beizufügen.

Wir wären dem Herrn Minister für baldgefällige Bekanntgabe des Ergebnisses sehr dankbar.

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

— U —

*

10. Beschlagnahme und Wegnahme von Gegenständen aus privatem Besitz

(Fall Wielebinski, Hamborn).

**Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland.**

O/St.

Einschreiben

Berlin NW 7, den 10. August 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin W 8, Unter den Linden 72/74.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands
Nachstehendes berichtet worden:

Am 6. Juli 1933 habe eine Haussuchung im Ledigenheim in Hamborn, Josefstrasse 8a, stattgefunden. Dem Insassen Stanisław (Stanislaus) Wielebinski, der sich zur polnischen Minderheit bekenne, sei dabei ein Opernglas abgenommen worden, das er im September 1929 in Posen gekauft habe. Er habe eine Quittung erhalten, gegen deren Vorlegung er das Opernglas, wie ihm erklärt worden sei, zurückerhalten sollte, falls es nicht aus deutschen Heeresbeständen wäre. Obwohl Wielebinski einige Male zu den ihm angewiesenen Stellen nach dem Opernglas gegangen wäre und das Glas auch nicht aus deutschen Heeresbeständen stamme, habe er es nicht wieder erhalten. Der Leiter der politischen Abteilung habe erklärt, dass Wielebinski das Opernglas erst dann zurückerhalten würde, wenn er ihm eine Quittung oder eine Bescheinigung vorlege, aus der folgen würde, dass er das Opernglas gekauft hätte. Ein solches Dokument habe Wielebinski nicht und es sei ihm auch zweifelhaft, dass er es nach so langer Zeit erhalten würde. Das Opernglas stelle einen Wert von 50—100 RM. dar.

An jenem Tage wären, als Wielebinski sich zur Ruhe gelegt hätte, Angehörige der NSDAP. mit den Armbinden der Hilfspolizei ein zweites Mal ins Ledigenheim gegangen; dabei hätten sie Wielebinski in Haft genommen, weil sie bei ihm polnische Zeitungen, und zwar einige zeitlich geordnete Nummern des „Dziennik Berliński“ vorgefunden hätten. Der eine der Erschienenen hätte jedoch die übrigen belehrt, dass der „Dziennik Berliński“ kein belastendes Material sei, woraufhin Wielebinski wieder frei gelassen worden wäre. Beim Weggehen habe der Führer der erschienenen National-

sozialisten zu Wielebinsk gesagt: „In Zukunft dürfen Sie keine polnischen Zeitungen halten.“

Dem polnischen Minderheitsangehörigen Adam Krawczyk sei ein polnisches Gebetbuch abgenommen worden.

Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, auf Grund des vorgetragenen Berichts, das Erforderliche zur Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände veranlassen zu wollen. Gleichzeitig bitten wir um Schutz für die nationalen Minderheiten und für ihre kulturellen Einrichtungen und Bestrebungen. Wir bemerken, dass der „Dziennik Berliński“ eine in polnischer Sprache gehaltene Tageszeitung ist, die von den Angehörigen der polnischen Minderheit Deutschlands gelesen wird und in Berlin erscheint. Das Bekenntnis zum eigenen Volkstum, das Lesen von Zeitungen und der Gebrauch eines Gebetbuches in der eigenen Muttersprache durch Angehörige der nationalen Minderheiten hindert diese durchaus nicht daran, loyale deutsche Reichsbürger zu sein, wie ja auch Angehörige der deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten in deutscher Sprache gehaltene Schriften in Gebrauch haben. Es ist uns z. B. kein Gesetz oder keine höhere Verwaltungsanordnung bekannt, wonach das Halten polnischer Zeitungen in Deutschland nicht mehr gestattet sein soll.

Für baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische
Minister des Innern.**

V. O. II 804 II/33.

Berlin, den 9. November 1933

Unter den Linden 72/74.

An den

Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf die Eingabe vom 10. August 1933 — Tgb. Nr. O/St.

In dem Falle des Adam Krawczyk in Hamborn handelt es sich nach dessen eigener Aussage um einen polnischen Staatsangehörigen, sodass die Zuständigkeit des Verbandes der nationalen Minderheiten in Deutschland nicht gegeben ist.

Im übrigen sind Krawczyk wie auch dem Wielebinski die bei einer polizeilichen Säuberungsaktion beschlagnahmten Gegenstände wieder zugestellt worden.

Ich betrachte Ihre Beschwerde damit als erledigt.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel.

Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich.

— E —

11. Anrempelung wegen Gebrauchs der polnischen Sprache

(Fall Kościelniak, Castrop-Rauxel).

Związek Polaków w Niemczech T. z.
Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, den 5. 10. 33
Dorotheenstr. 47.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Einschreiben

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 6. Juli d. Js. habe sich vormittags der polnische Minderheitsangehörige Michael Kościelniak aus Castrop-Rauxel, Karlstr. 131, auf den Markt begeben, wo gerade Markt gewesen sei. Dort habe er den Kassierer des örtlichen polnischen Schulvereins Jan Komorniczak getroffen, mit dem er sich in polnischer Sprache unterhalten hätte. Ihrer Unterhaltung hätten zwei Männer zugehört, die graue Uniform mit der Binde der NSDAP, um den Arm anhängen. Der eine von ihnen heiße Alfred Beckenkamp und wohne in der Kaiser Wilhelmstrasse. Dieser sei plötzlich an die beiden polnischen Minderheitsangehörigen herantreten und habe sie wie folgt angerempelt: „Wisst Ihr denn nicht, dass in Deutschland polnisch zu sprechen verboten ist?“ Kościelniak habe sich an ihn darauf mit der Gegenfrage gewandt, wer ihn denn ermächtigt hätte, ihm den Gebrauch seiner polnischen Muttersprache zu verbieten. Darauf habe jener geantwortet, dass die deutsche Presse zur Genüge die Bevölkerung darüber informiert hätte, dass der Gebrauch der polnischen Sprache verboten sei, sodass auch er (Kościelniak) das wissen müsse. In dieses Gespräch habe sich nun der Begleiter Beckenkamps wie folgt hineingemischt: „Beruhigen Sie sich nur, höre ich Sie noch einmal polnisch sprechen, dann sollen Sie sehen, was Ihnen passiert. In Deutschland wird nur deutsch gesprochen.“ Die letzten Worte („In Deutschland...“) habe er wiederholt mit lauter Stimme geschrien, sodass sich eine ganze Menge von Leuten angesammelt hätte. Kościelniak habe dann erklärt, dass er Schritte unternehmen werde, um festzustellen, ob die Beiden zu solchen Anrempelungen befugt seien. Nachher habe er sich auf das Polizeirevier begeben und dort dem Sekretär des Polizeioberleutnants den Vorgang erzählt, ihn auch zur Stellungnahme in der Angelegenheit gebeten. Jener habe erwidert, dass der Gebrauch der polnischen Sprache offiziell nicht verboten sei; er könne zu Hause oder in geschlossener Gesellschaft polnisch sprechen. Öffentlich polnisch zu sprechen, sei jedoch nicht erlaubt. Er (Kościelniak) wisse, dass jetzt andere Zeiten seien, und er müsse sich den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und ihren Forderungen unterordnen. Kościelniak sei sodann weggegangen.

An den Herrn Minister richten wir die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichende Schutzmassnahmen für die Angehörigen der polnischen Minderheit, damit sie wegen der Pflege ihrer volkstümlichen Kulturgüter, insbesondere auch wegen des Gebrauchs

ihrer polnischen Muttersprache im persönlichen Verkehr untereinander sowie auf ihren Vereinsversammlungen nicht persönlichen Nachteilen ausgesetzt werden. Wir betrachten es als das natürliche und sittliche Recht jeder nationalen Minderheit, auch ausserhalb des Mutterlandes sich der eigenen Muttersprache untereinander in privatem oder geselligem Verkehr zu bedienen; daher bedienen sich auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten untereinander privat und auf ihren Vereinsversammlungen unseres Wissens ungestört ihrer deutschen Muttersprache. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auf den Erlass des Herrn Ministers vom 25. 7. 1933 — V. O. II 737/33 — gerichtet an den Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands in Berlin, ergebenst Bezug zu nehmen, wonach wiederholt Vorsorge getroffen ist, dass den Angehörigen der nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Ziele keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, und dass sie lediglich wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und bei legaler Betätigung keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt sind. Wir beehren uns des weiteren auf den Erlass des Herrn Ministers vom 7. 9. 1933 — V. O. II 717/33 — gerichtet an den gleichen Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands in Berlin, hinzuweisen, wonach der Herr Polizeipräsident in Bochum die nationalen Organisationen seines Dienstbereichs ersucht hat, dafür Sorge zu tragen, dass Angehörige der nationalen Minderheiten bei legaler Betätigung lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt würden. Wir bitten, diesen Erlassen, die den einzelnen nationalen Minderheiten bekanntgegeben und die von ihnen mit grosser Genugtuung begrüsst worden sind, die auch zweifellos erheblich zum öffentlichen Frieden beigetragen haben, in der Praxis die weitestgehende Geltung verschaffen zu wollen. Es wäre sehr von Bedeutung, wenn die übrigen Provinzial- und sonstigen Verwaltungsbehörden dem Beispiel des Herrn Polizeipräsidenten in Bochum folgend eine gleichgerichtete Verfügung innerhalb ihres Amtsbereichs zum Schutze der nationalen Minderheiten erlassen und bekannt geben würden; der öffentlichen Befriedigung würde damit zweifellos sehr gedient sein.

Wir bitten des weiteren, uns von den unternommenen Schritten sobald als möglich Kenntnis geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische
Minister des Innern.**
V. O. II 981 II/33.

Berlin, den 13. November 1933
Unter den Linden 72/74.

An den Bund der Polen in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 5. Oktober 1933 verweise ich auf die von Ihnen selbst zitierten behördlichen Entscheidungen, wonach den Angehörigen der

nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Ziele keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt und sie lediglich wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und bei legaler Betätigung keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt werden sollen.

Ich bemerke dabei im übrigen, dass die Gefahr der Belästigung von Minderheitsangehörigen wegen des Gebrauchs der polnischen Sprache solange nicht ganz zu beseitigen ist, als die Bevölkerung immer wieder durch Nachrichten aus dem Korridor oder aus Ost-Oberschlesien erregt wird, wo Deutsche wegen des Gebrauchs der deutschen Sprache auf der Strasse angerempelt und geprügelt werden.

Im Auftrage: gez. Dr. L o e h r s.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

12. Verhaftung eines polnischen Volkstumsangehörigen

(Fall Bartkowiak, Recklinghausen-Süd).

Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland.
O/B.

Berlin NW 7, den 20. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Nachstehendes ergebenst vorzutragen:

Am 17. Juli 1933 ist ein gewisser Władysław (Wladislaus) Bartkowiak aus Recklinghausen-Süd, Marienstr. 130, verhaftet worden und befindet sich im Polizeipräsidium in Recklinghausen in Schutzhaft. Gründe für die Verhaftung sind weder ihm noch seiner Ehefrau angegeben worden, solche sind auch nicht bekannt. Seiner Ehefrau wurde die Sprecherlaubnis mit ihm verweigert. Wir haben uns gestern und heute mit dem Polizeipräsidium in Recklinghausen telefonisch in Verbindung gesetzt, konnten jedoch etwas Bestimmtes über den Grund und die eventuelle Dauer der Verhaftung nicht in Erfahrung bringen.

Wir bemerken, dass unseres Wissens Herr Bartkowiak sich zur polnischen Minderheit bekennt und erster Vertrauensmann der Ortsgruppe Recklinghausen-Süd des Bundes der Polen in Deutschland e. V. ist, der die Wahrung der minderheitlichen Rechte speziell der polnischen Minderheit in Deutschland zur Aufgabe hat, genau so wie auch die deutsche Minderheit in Polen ihre Vertretung in deutschen Minderheitsorganisationen hat. Dass Bartkowiak sich sonst politisch oder gar staatsfeindlich betätigt hatte, ist uns nicht bekannt.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche veranlassen zu wollen, damit die Angelegenheit möglichst bald geklärt wird. Wir bitten auch die Angelegenheit als dringliche zu behandeln.

Für baldgefl. Bescheid des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland.**

O/B.

Berlin NW 7, den 21. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

In der Schutzhaftsache Bartkowiak, Recklinghausen-Süd, nehmen wir ergebenst auf unsere Eingabe vom gestrigen Tage Bezug und erlauben uns im Anschluss daran folgendes vorzutragen:

Wir haben heute telefonisch mit der Schutzhaftstelle beim Polizeipräsidium in Recklinghausen in der Angelegenheit Rücksprache genommen. Dort ist uns erklärt worden, dass gegen Bartkowiak, der im Polizeipräsidium in Recklinghausen in Haft ist, nichts Besonderes vorliege und in 1—2 Tagen seine Enthftung zu erwarten sei. Falls also nach der Erklärung der Schutzhaftstelle selbst nichts Besonderes gegen Bartkowiak vorliegt, bitten wir den Herrn Minister, schon aus rein menschlichen Gründen, dessen sofortige Enthftung zu veranlassen.

Für baldgefällige Benachrichtigung wären wir dem Herrn Minister sehr dankbar, damit wir in der Lage sind, die in Aengsten sich befindliche Ehefrau des Inhaftierten und den Teilverband III des Bundes der Polen in Deutschland in Bochum sofort zu benachrichtigen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland.**

O/L.

Berlin NW 7, den 24. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Wir nehmen ergebenst Bezug auf unsere Eingaben vom 20. und 21. Juli 1933 betr. Schutzhaftsache Bartkowiak. Es handelt sich um den polnischen Minderheitsangehörigen und ersten Vertrauensmann der Ortsgruppe Recklinghausen-Süd des Bundes der Polen in Deutschland e. V., Herrn Władysław (Wladislaus) Bartkowiak aus Recklinghausen-Süd, Marienstrasse 130.

Wie sich aus unserer Eingabe vom 21. d. Mts. ergibt, sollte Bartkowiak alsbald aus der Schutzhaft entlassen werden. Wie wir jedoch in Erfahrung gebracht haben, befindet er sich auch heute noch im Polizeipräsidium in Recklinghausen in Schutzhaft.

An den Herrn Minister richten wir daher die ganz ergebene Bitte, im Sinne unserer beiden Eingaben das Erforderliche zur Freilassung des Bartkowiak veranlassen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland.**

O/St.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 9. August 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin W 8.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingaben vom 20., 21. und 24. Juli 1933 in der Schutzhaftsache Bartkowiak. Der polnische Minderheitsangehörige Władysław Bartkowiak aus Recklinghausen-Süd, Marienstrasse 130, ist seit dem 17. Juli 1933 in Schutzhaft. Zunächst war er im Polizeipräsidium in Recklinghausen in Haft, und seit dem 27. Juli 1933 soll er sich in Siegburg bei Bonn, Luisenstrasse 90, befinden. Angeblich werden ihm jetzt Fehlritte aus der Besatzungszeit der Franzosen zum Vorwurf gemacht. Am Tage nach seiner Verhaftung, am 18. Juli 1933, sei der Ehefrau Johanna Bartkowiak im Polizeipräsidium zu Recklinghausen der Zutritt zu ihrem Ehemann von einem Beamten in Zivil mit der Bemerkung nicht gestattet worden: „Das ist eine Sache von früher, und jetzt muss er dafür büßen.“ Am 22. Juli 1933 sei die Ehefrau erneut im Polizeipräsidium in Recklinghausen gewesen, um ihren Mann zu sprechen. Ein Beamter in Zivil habe ihr jedoch die Sprecherlaubnis mit ihrem Mann auch diesmal verwehrt, und zwar mit folgender Bemerkung: „Nein, der Kommissar ist verreist und Ihr Mann ist noch nicht verhört worden. Was hat das für einen Zweck, dass Sie die Sache nach Berlin gehen liessen. Ihr seid doch Deutsche, was hat das mit den Pollacken zu tun?“ Schliesslich sei Frau Bartkowiak am 26. Juli ein drittes Mal im Polizeipräsidium in Recklinghausen gewesen; auf ihre Bitte um Sprecherlaubnis habe man sie geheissen, in den Keller zu gehen; dort habe sie mit dem gefangen gehaltenen Ehemann durchs Gitter sprechen dürfen. Auf ihre Frage, weshalb er verhaftet sei, habe er lediglich erklärt, dass er in der Angelegenheit eines Polizeibeamten Decker verhaftet sei.

Die Sache betr. Decker soll sich folgendermassen verhalten haben:

Bartkowiak sei der Vorwurf gemacht worden, dass er ihn zur Zeit der französischen Besatzung bei den Franzosen denunziert hätte, und zwar in Herne, obschon er in Recklinghausen wohne. Im Jahre 1926 habe Bartkowiak einen Prozess gegen einen gewissen Sielke wegen Beleidigung geführt,

der ihm vorgeworfen hätte, dass er Decker denunziert hätte. Angeblich soll in dem Prozess ein gewisser Johann Rogowski als Zeuge beschworen haben, dass er Bartkowiak in Herne bei den Franzosen gesehen und gehört habe, wie dieser den Namen Decker ausgesprochen hätte. Die Ehefrau des Bartkowiak gibt nun an, dass dieser unschuldig sei; ihr Mann habe es ihr selber gesagt, dass er nie bei den Franzosen in Herne gewesen sei und niemand denunziert hätte.

Wir richten nunmehr an den Herrn Minister die Bitte, das Erforderliche veranlassen zu wollen, dass die Angelegenheit sobald als möglich geklärt wird.

Im übrigen sind wir der Ansicht, dass Frau Bartkowiak, die sich mit ihrem Mann zur polnischen Minderheit bekennt, ein Vorwurf daraus nicht gemacht werden kann — wie es nach obigem Bericht der Beamte im Polizeipräsidium zu Recklinghausen getan hat, — wenn sie sich nach der ohne Grundangabe vorgenommenen Verhaftung ihres Ehemannes um Schutz und Hilfe an den Bund der Polen in Deutschland, der die Interessen speziell der polnischen Minderheit in Deutschland vertritt, gewandt hat und wir alsdann als die Spitzenorganisation der nationalen Minderheiten in Deutschland die Angelegenheit dem Herrn Minister zur weiteren Veranlassung vorgelegt haben.

Wir wären dem Herrn Minister für möglichste Beschleunigung und gefälligen Bescheid auf unsere Eingaben in der Angelegenheit sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Geheimes Staatspolizeiamt.
II B 207/2.

Berlin SW 11, den 30. 8. 1933
Prinz-Albrechtstr. 8.

An den
Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Die wiederholten Eingaben in der Schutzhaftsache gegen Wladislaus Bartkowiak aus Recklinghausen-Süd habe ich einer Nachprüfung unterzogen. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sehe ich mich ausserstande, die Haftentlassung Bartkowiaks anzuordnen. Ich lege besonderen Wert darauf, davon Kenntnis zu geben, dass der Reichsdeutsche Bartkowiak nicht wegen seines Bekenntnisses zur polnischen Minderheit festgenommen ist.

I. A.: gez. Dr. C o n r a d y.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift, Kanzleiangestellte.

— E —

13. Verbot des Gebrauchs der polnischen Sprache

(Fall Sturmführer Hagedorn, betr. J. Kazmierski, A. Jozefiak, I. Stachowiak,
M. Jezierski in Wanne-Eickel).

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Berlin NW 7, den 17. 1. 34.

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Dorotheenstr. 47, I.

69/34 — O/B.

Einschreiben

An den Herrn Regierungspräsidenten

Arnsberg in Westfalen.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 29. Oktober 1933 hätten einige polnische Minderheitsangehörige, darunter Johann Kazmierski, Albert Jozefiak, Ignatz Stachowiak, Matheus Jezierski — sämtlich aus Wanne-Eickel — zusammen an einem Tische im Lokal des Herrn Kreter in Wanne-Eickel III, gesessen und sich in ihrer polnischen Muttersprache unterhalten. Zu ihnen sei dann der Sturmführer Hagedorn herangetreten und hätte ihnen, wie folgt, verboten, sich polnisch zu unterhalten: „In öffentlichen Lokalen wird deutsch gesprochen. Wenn Ihr eine Versammlung abhalten wollt, dann spricht deutsch, dass ich auch was verstehen kann.“ Da der Wirt im gleichen Zeitpunkt nicht zugegen gewesen wäre, sei er hinzugerufen und gefragt worden, ob er den polnischen Minderheitsangehörigen den Gebrauch der polnischen Sprache in seinem Lokal verbiete, worauf er erwidert hätte: „Ich verbiete es Euch nicht; denn wenn ich es Euch nicht erlauben würde, so würdet Ihr mein Lokal nicht mehr aufsuchen. Schliesslich sitzt Ihr hier in der Ecke und störet niemand.“

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen alsbald Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir
ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Berlin NW 7, den 17. 1. 1934

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Dorotheenstr. 47, I.

69/34 — O/B.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg betr. Ver-

bot der polnischen Muttersprache an Angehörige der polnischen Minderheit in Wanne-Eickel III durch den Sturmführer Hagedorn mit der Bitte vorzulegen, vom Inhalt der Eingabe geneigtest Kenntnis nehmen und das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen sowie uns alsbald vom Geschehenen Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetesten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Der Regierungspräsident.
Gesch. Z.: I Pa 1 Nr. 320.

Arnsberg, den 16. Februar 1934.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf Ihre Eingabe vom 17. 1. 1934 — Tgb. Nr. 69/34 — O/B.

Nach den angestellten Ermittlungen hat sich der Vorfall im Lokal Kreter in Wanne-Eickel am 29. 10. 1933 wie folgt zugetragen:

An der Theke des Lokals unterhielten sich vier bis fünf Personen in polnischer Sprache, was dem SA-Truppführer Ludwig Hagedorn, Wanne-Eickel, Bochumerstr. 175, vom Sturm 12/II 457, dadurch verdächtig vorkam, als er glaubte, in den Personen frühere Mitglieder der KPD. und SPD. erkannt und mehrfach das Wort „Hitler“ bei der polnischen Unterhaltung gehört zu haben.

Hagedorn, der in Uniform war, ging hierauf auf die Gruppe polnisch Sprechender zu und ersuchte sie deutsch zu reden.

Der Polizeipräsident in Bochum hat erneut Vorsorge getroffen, dass die Angehörigen der polnischen Minderheit in seinem Amtsbereich bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Bestrebungen keinen Belästigungen ausgesetzt sind.

In Vertretung: gez. Dellenbusch.

Beglaubigt: (—) unleserlich, Reg.-Sup.

Protokoll.

(Uebersetzung aus dem Polnischen.)

Wanne-Eickel III, den 28. II. 34.

An den

Vorstand des Związek Polaków, Teilverband III

in Bochum.

Auf das Schreiben vom 16. Februar 1934 in der Angelegenheit des Vorkommnisses im Lokal des Herrn Kreter in Wanne-Eickel am 29. 10. 1933 erklären die Unterzeichneten folgendes:

Die Erklärung des SA-Truppführers Ludwig Hagedorn aus Wanne-Eickel, Bochumerstr. 175, Sturm 12/II 457, stimmt mit den Tatsachen nicht überein.

Am Büfett hat niemand von uns gestanden, alle sassen wir am Tisch seitlich 4—5 Meter entfernt von der Stelle, an der der SA-Truppführer Hagedorn sass.

Schon die Erklärung des Lokalwirts Kreter weist darauf hin, indem er u. a. gesagt hat: „Schliesslich sitzt Ihr hier in der Ecke und stört niemand.“

Wir besprachen unter uns Familienangelegenheiten, wobei niemals der Name „Hitler“ gefallen ist.

Er konnte uns auch nicht wiedererkennen als ehemalige Mitglieder der KPD. oder SPD. denn wir haben niemals mit diesen Parteien gehalten, immer haben wir uns zur polnischen Minderheit bekannt und waren und sind Glieder der katholischen Kirche.

(—) Jan Kaźmierski. (—) M. Jezierski.
(—) Wojciech Józeziak. (—) Ign. Stachowiak.

Die Uebereinstimmung mit dem Original bestätige ich:

gez. Wesolowski, Geschäftsführer.

69/34 — O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 17. März 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten

in Arnnsberg.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 17. 1. 1934 — Tgb. Nr. 69/34 — O/B. — sowie auf das Antwortschreiben vom 16. 2. 1934 — Gesch. Z.: I Pa 1 Nr. 320 — betr. Verbot der polnischen Muttersprache an Angehörige der polnischen Minderheit in Wanne-Eickel III durch den SA-Truppführer Herrn Ludwig Hagedorn, Wanne-Eickel, Bochumerstr. 175 vom Sturm 12/II 457. Wir fügen in der Anlage eine deutsche Uebersetzung aus dem Polnischen, der Stellungnahme der betroffenen polnischen Minderheitsangehörigen, bei, denen das Antwortschreiben vom 16. Februar 1934 zur Stellungnahme von unserem Teilverband III in Bochum vorgelegt worden ist. Nach dem Inhalt des Schreibens vom 28. 2. 1934 soll der Sachverhalt ein anderer sein. Im Hinblick auf den letzten Absatz Ihres Schreibens, wonach der Herr Polizeipräsident in Bochum erneut Vorsorge getroffen hat, dass die Angehörigen der polnischen Minderheit in seinem Amtsbereich bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Bestrebungen keinen Belästigungen ausgesetzt sind, bitten wir jedoch von der weiteren Verfolgung der Angelegenheit Abstand nehmen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— E —

14. Beleidigung eines polnischen Volkstumsangehörigen durch einen Zollbeamten

(Fall Werra, Platenheim, Kreis Bütow).

92/34 — O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten

in Köslin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Landwirt Bernhard Werra in Platenheim, Kreis Bütow, sei am 13. 12. 1933, etwa um 8 Uhr abends, von Klein-Platenheim nach Hause gegangen. Unterwegs habe er den Hilfszollbeamten aus Reckow, der Mitglied der NSDAP. sei, getroffen. Dieser habe ihm plötzlich mit einer elektrischen Lampe ins Gesicht geleuchtet. Er habe Werra gefragt, wohin er gehe, worauf dieser erwidert hätte: „Nach Hause!“ Weiter habe der Beamte gefragt, was Werra dahin beantwortet hätte: „Geht das Sie auch was an?“ Daraufhin hätte der Beamte gefragt: „Ich bin doch Zollbeamter!“ Werra, der ihn infolge der Beleuchtung nicht gleich erkannt hätte, habe seinen Namen genannt, worauf jener erklärt hätte: „Weil Sie so frech sind, werden Sie nach Reckow zum Zollhaus mitkommen.“ Werra habe erwidert: „Was habe ich denn verbrochen? Ich bin doch kein Schmuggler.“ Der Beamte habe darauf geantwortet: „Das ist egal, Sie sind mir gegenüber frech gewesen, indem Sie mir Ihren Namen nicht sagten.“ Werra habe sodann erklärt: „Nach Reckow gehe ich nicht, weil es mir zu schwer fällt. Aber es kennen mich hier Leute im Dorf.“ Der Beamte habe weiterhin gesagt: „Ich werde Euch Polacken das besorgen; wenn Sie irgend zeigen, dass Sie weglaufen wollen, schieße ich Sie über den Haufen.“ Das letztere habe der Beamte wiederholt: „Schieße ich Ihnen in das Scheissloch, haue Sie in die Fresse“ usw. Werra habe darauf entgegnet: „Ich bin im Kreise Bütow geboren, weglaufen werde ich nicht, da ich keine Sünde begangen habe und übrigens dazu zu alt bin, und in die Fresse einen alten Mann zu hauen, müssten Sie sich schämen.“ Darauf habe der Beamte dem Werra die Taschen durchsucht und wieder gesagt: „Sie müssen nach Reckow mit“, worauf Werra entgegnet hätte: „Ja, nur dann, wenn Sie ein Fuhrwerk nehmen“. Schliesslich habe der Beamte ihn zu Rilke genommen und dort gefragt, wer er sei. Auch habe er sich den Vor- und Nachnamen sowie die Wohnung des Werra notiert und ihn dann entlassen.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen und uns vom Geschehenen Bescheid zukommen zu lassen.

In Anlehnung an die wiederholten höchstbehördlichen Minderheitenschutzergüsse der letzten Zeit bitten wir dringend um ausreichende Massnahmen zum Schutze der polnischen Minderheit. In der letzten Zeit mehren sich leider

die Klagen der polnischen Minderheit aus dem Kreise Bütow über Beeinträchtigungen wegen ihrer nationalen Sonderstellung.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

92/34 — O/Ry.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Werra in Platenheim, Kreis Bütow mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen und uns vom Geschehenen geneigtest Kenntnis geben zu wollen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir erbebeast

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Regierungspräsident.
Gesch. Nr. I S 13 Br.

K ö s l i n, den 26. Januar 1934.

An den Bund der Polen in Deutschland

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Das dortige Schreiben vom 19. d. Mts. — 92/34 — O/Ry. — betreffend Beschwerde des Landwirts Werra in Platenheim, Kreis Bütow, habe ich zwecks zuständiger Erledigung an den Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes in Stettin weitergeleitet.

In Vertretung: gez. L u x.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Regierungs-Kanzleiangestellter.

Der Präsident
des Landesfinanzamts.

Stettin, den 31. Januar 1934.

O 3160 — 33 II.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre an den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin gerichtete, an mich abgegebene Eingabe — Nr. 92/34 O/Ry — vom 19. Januar 1934 werde ich Ihnen weiteren Bescheid nach Abschluss der Ermittlungen geben.

gez. D ü s i n g.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Oberzollsekretär.

**Der Präsident
des Landesfinanzamts.**
O 3160 — 33 II.

Stettin, den 25. April 1934.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf Ihre Eingabe vom 19. Januar 1934 — 92/34 — O/Ry — (Beschwerde des Landwirts Werra) an den Herrn Regierungspräsidenten Köslin, die an mich zur Veranlassung abgegeben worden ist und im Anschluss an mein Schreiben vom 31. Januar 1934.

Der Hilfsgrenzzollangestellte hat den zur Sprache gebrachten Vorfall in wesentlichen Punkten anders dargestellt als der Landwirt Werra. Insbesondere bestreitet er auf das Bestimmteste, irgendwelche beleidigenden Ausdrücke gebraucht zu haben.

Der einzige Zeuge, der aber nur einem Teil des Vorfalles beigewohnt hat, der auch in Ihrem Schreiben aufgeführte Landwirt Rielke in Platenheim, hat lediglich ausgesagt, dass der Hilfsgrenzzollbeamte ihn in Gegenwart Werras über dessen persönliche Verhältnisse befragt und dass bei dieser Unterhaltung von keiner Seite beleidigende Ausdrücke gefallen seien.

Unter diesen Umständen ist eine einwandfreie Klärung der Angelegenheit zu meinem Bedauern nicht möglich.

Im übrigen ist der Hilfsgrenzzollangestellte inzwischen auf eigenen Wunsch aus der Zollverwaltung ausgeschieden, so dass weitere Zusammenstöße zwischen Werra und ihm nicht mehr zu befürchten sind.

(—) gez. Unterschrift (unleserlich).

— E —

15. Misshandlung eines polnischen Volkstumsangehörigen

(Fall Sowa, Bottrop, Westfalen).

**Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland.**
O/B.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 25. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 20. Juli 1933 habe ein Junge kleine Zettel mit unbekanntem Inhalt in der Schürmannstrasse in Bottrop verteilt. Der sechzehnjährige Sohn des

polnischen Minderheitsangehörigen Vincent Sowa aus Bottrop in Westfalen, Schürmannstrasse 12, habe sich an den Zettelverteiler um einen Zettel gewandt und zwei solche auch erhalten. Ein anderer Schuljunge, namens Wojak, habe dem Verteiler ein paar solcher Zettel aus der Hand entrissen, sie ihm jedoch auf Veranlassung des Sowa jun. wiedergegeben. Auf die Kunde von dem Vorgang habe sich der im Hause gerade Mittag essende Vater Vincent Sowa auf die Strasse begeben, seinen Sohn herangerufen und ihn gefragt, was vorgefallen sei und wie sich die Sache verhielte. Daraufhin habe er sich an die Nachbarn Ferdinand Kurz und Christian Hüberts gewandt, die angeblich den Vorfall beobachtet hätten; sie hätten jedoch behauptet, dass der Sohn des Vincent Sowa dem Zettelverteiler die Zettel entrissen habe, was dieser aber als unwahr zurückgewiesen und dahin richtig gestellt hätte, dass er gerade gesehen, wie Wojak die Zettel aus der Hand gerissen hätte, und diesen aufgefordert habe, die Zettel zurückzugeben. Kurz habe dann aber zum Sowa jun. gesagt, wenn er das nochmals tue, dann erhalte er einen Fusstritt. Der Vater Vincent Sowa habe sich diese an seinen Sohn gerichtete Drohung verboten, worauf Kurz entgegnet hätte, er möge machen, dass er verschwinde, denn sie hätten beide untereinander noch abzurechnen. Frau Sowa, die dem zugesehen und um ihren Mann Vincent Sowa gefürchtet habe, hätte ihn ins Haus mitgenommen. Hinter ihnen sei Hüberts nachgegangen, wobei er, wie folgt, gedroht habe: „Du dicker Pollack, Dir werde ich die Zinken noch entzwei schlagen.“ Vincent Sowa habe sich das entschieden verboten. Zu Frau Sowa habe Hüberts geschimpft: „Du dreckige Sau-Pollack“, worauf Frau Sowa geantwortet hatte: „Ja, ich bin eine Polin.“ Hüberts habe dann eine Latte vom Zaun abgebrochen und sie nach Frau Sowa geworfen. Nachher seien Hüberts und Kurz ans Telefon ins Lokal Pferdekämper gegangen und hätten die politische Polizei angeläutet. In kurzem sei vor der Wohnung des Sowa ein Auto erschienen, das von einem Polizeibeamten in Uniform geleitet und von noch zwei Beamten der Kriminalpolizei in Zivil besetzt gewesen sei. Sie wären in die Wohnung des Sowa eingetreten und hätten ihn aufgefordert, sich anzuziehen und mit ihnen zur Polizei in Bottrop mitzukommen. Auf der Polizeiwache habe ein Beamter einen anderen Beamten gefragt: „Ist das der Sowa?“ Der diensttuende Polizeibeamte habe geantwortet: „O, das ist ein dicker Bolschewick“. Ein weiterer Polizeibeamter habe geäußert: „Ach, das ist der, der die Zettel verteilt hat.“ Zu Vincent Sowa hingewandt, habe er dann gesagt: „Können Sie sich nicht umstellen, wissen Sie nicht, dass wir in anderem Staate leben?“ Vincent Sowa habe erwidert: „Mein Gott, ich bin unschuldig und weiss nicht, weshalb ich verhaftet worden bin.“ Es sei dann aufgeschrieben, was Vincent Sowa bei sich gehabt habe, und er dann in die Gefangenzelle Nr. 11 eingesperrt worden. Am nächsten Tage, 21. 7. 1933, um 10 Uhr vormittags sei V. Sowa vom diensttuenden Oberwachmeister vorgerufen worden. Als er auf die Polizeiwache vorgeführt worden sei, habe jener gesagt: „Nicht hier!“ und dabei ihm, nach der Seite weisend, befohlen, dorthin zu gehen. Auf dem Korridor hätten zwei SS-Männer gestanden, die ihn gefasst und durch den Korridor nach dem Keller geführt hätten. Auf dem Korridor habe er Hüberts und Kurz erblickt, und da er nun gesehen hätte, was ihm bevorstehe, habe er gerufen: „Nein, dorthin gehe ich nicht, dort werde ich geschlagen.“ Noch hätte er den Satz nicht zu Ende

ausgesprochen, da habe ihn einer der SS-Männer mit seinem Schulterriemen so stark auf das linke Schulterblatt geschlagen, dass er gestrauchelt wäre. Wieviele Male er geschlagen worden wäre, wisse er nicht, denn sogleich sei Hüberts hinzugesprungen und habe ihm auf dem Wege zum Keller Fusstritte gegeben. Im Keller habe einer der SS-Männer dem Hüberts einen Riemen gegeben und zu ihm gesagt: „Na Christian, jetzt aber dran!“ Hüberts habe sich auf Vincent Sowa in Gegenwart der zwei SS-Männer und des Kurz wie ein Tier geworfen und ihn geschlagen, wo er ihn nur habe schlagen können. Vincent Sowa habe geschrien: „Schlagt mich nicht, ich bin ein alter Mann“, doch umso stärker wäre er misshandelt worden, bis Kurz, der dem nicht mehr habe zusehen können, versucht habe, den Vincent Sowa immer noch misshandelnden Hüberts von jenem fortzuziehen. Hüberts habe sich aber umso mehr auf Vincent Sowa mit Schlägen gestürzt. Hüberts und Kurz hätten dann schliesslich V. Sowa, als er schon blau geschlagen gewesen sei, gesagt: „Dafür kannst Du Dich bei Deiner Frau bedanken, denn sie sollte verhaftet werden, aber dafür hast Du das Deine bekommen.“ Während V. Sowa dann durch den Korridor geführt worden sei, der eine Länge von 15 Metern habe, sei er mit Fusstritten traktiert und auch geschlagen worden. Die SS-Männer und Hüberts hätten ihn dann losgelassen und in die Hände des diensttuenden Polizeibeamten gegeben, dabei aber zu ihm (Sowa) gesagt: „Nachmittag gibts nochmal so eine Sendung, und so geht es vier Jahre lang.“ Nachher sei er in der Zelle eingeschlossen worden. Am Sonnabend früh um 9 Uhr sei er dann entlassen worden.

Die Misshandlungen seien schmerzhaft, der Körper sei verletzt, das rechte Auge sei ganz von Blut unterlaufen und angeschwollen, auf dem linken Arm sei ein blauer bis ins Schwarze gehende Fleck von Handgrösse, auf dem linken Fusschenkel befinde sich ein gleicher Fleck, nur noch grösser und schmerzhafter, so dass V. Sowa auf dem Fusse hinke.

Als Vincent Sowa am Sonnabend von der Polizei nach Hause gekommen wäre, sei zu ihm Hüberts gekommen und hätte gesagt: „Du bist noch gnädig davon gekommen, wenn ich gewollt hätte, hätte ich Dich dort tot geschlagen, und wenn ich gewollt hätte, hätte ich Dich heute noch einmal vorgenommen. Ich habe aber davon Abstand genommen.“ Als Vincent Sowa erwidert hätte: „Ich hätte dann die Polizei zu Hilfe gerufen“ — habe Hüberts gesagt: „Die Polizei sind wir“, und ein Parteibuch zeigend, habe er hinzugefügt: „Ich bin der älteste Parteimann und habe das Recht, Verhaftungen vorzunehmen, und wenn es dazu kommt, so verhafte ich Dich.“ Auf die Frage des Vincent Sowa, weshalb er misshandelt worden sei, habe Hüberts geantwortet: „Sei ruhig und halte Deine Klappe, Deine Frau und Deine Kinder auch, denn wenn ich etwas höre, dann ... Ja, warum schicken Sie Ihre Kinder in die polnische Schule?“ Vincent Sowa und auch seine Frau hätten erwidert, die Kinder sollten polnisch lernen. Darauf habe sich Hüberts entfernt.

Vincent Sowa gibt an, dass er von Hüberts und Kurz schon seit längerer Zeit dafür schikaniert und verhöhnt werde, dass er seine drei Kinder in den polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterricht schicke. Die Kinder seien sogar vom Besuch dieses Unterrichts abgehalten worden; trotz Drohungen seien sie aber zu dem Kursus gegangen.

Bei den Misshandlungen im Keller hätte man geschrien und Vincent Sowa einreden wollen, dass er mit den Kommunisten sympathisiere und dafür die Schläge erhalte. Hüberts und Kurz hätten ihm das ins Gesicht geschleudert. Er hätte jedoch nie etwas mit den Kommunisten zu tun gehabt, auch ihrer Partei nie angehört, bekenne sich zur polnischen Minderheit und gehöre schon lange Jahre dem Bund der Polen in Deutschland e. V. und dem Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V., Ortsgruppe Bottrop, an.

Am 20. 7. 1933 sei nach der erfolgten Verhaftung des Vincent Sowa Hüberts in betrunkenem Zustande auf der Strasse am Hause des Sowa herumgelaufen und habe mit einem Messer und Beil drohend geschrien: „Ich schlage die Pollacken alle kaputt!“ Zeugen dafür seien vorhanden. Herr Stanislaus Kubiak, Baurstr. 3 und Michael Przydryga, Aegidistr. 51, in Bottrop, seien in der Lage, die Schwere der Verletzungen des Vincent Sowa zu bezeugen, da sie sie am 22. 7. 1933 sich angesehen hätten.

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dabei inständig um ausreichende Massnahmen zum Schutze der nationalen Minderheiten, damit sie sich als loyale deutsche Reichsbürger auch ungefährdet und ungestört als Angehörige ihres eigenen Volkstums fühlen und bewegen können, und insbesondere auch die Kinder die im Einvernehmen mit den Behörden eingerichteten Minderheitsschulen bezw. minderheitlichen Sprachkurse besuchen lassen können, ohne dieserhalb Beeinträchtigungen befürchten zu müssen.

Für baldgefälligen Bescheid des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Wir bemerken noch, dass wir je eine Abschrift der Eingabe an den Herrn Preussischen Justizminister sowie an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur weiteren Veranlassung innerhalb ihrer Ressorts vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

O/B.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 25. Juli 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

In der Anlage beehren wir uns dem Herrn Minister abschriftlich eine Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Vincent Sowa in Bottrop, Schürmannstr. 12, mit der Bitte vorzulegen, innerhalb Ihres Ressorts das Erforderliche zu veranlassen. Eine Abschrift jener Eingabe legen wir auch dem Herrn Preussischen Justizminister zur weiteren Veranlassung in seinem Amtsbereich vor.

Für gefällige alsbaldige Benachrichtigung des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

O/B.

Berlin NW 7, den 25. Juli 1933.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Justizminister

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Vincent Sowa aus Bottrop, Schürmannstr. 12, mit der ergebenen Bitte zu überreichen, das Erforderliche in Ihrem Amtsbereich zu veranlassen. Wir bemerken dabei, dass wir Abschrift jener Eingabe auch dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur weiteren Veranlassung im Bereich seines Ressorts vorlegen.

Indem wir noch die Bitte um alsbaldige Mitteilung des Veranlassenden aussprechen, zeichnen wir mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

O/S.

Berlin NW 7, den 31. August 1933.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin W 8, Unter den Linden 72/74.

Wir nehmen ergebenst Bezug auf unsere Eingabe vom 25. Juli 1933 betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Vincent Sowa aus Bottrop in Westfalen, Schürmannstr. 12, der nach dem uns zugewandten Bericht am 20. Juli 1933 auf der Polizeiwache daselbst Misshandlungen und Beschimpfungen ausgesetzt und bis zum nächsten Tage festgehalten worden ist. In Ergänzung der Eingabe ist uns nun noch Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 16. August 1933, um 9,30 Uhr, habe sich Sowa aufs Büro der Kriminalpolizei, Zimmer 55, in Bottrop begeben und dort dem Beamten Stilka erklärt, dass er das ärztliche Originalattest über die bei jener Gelegenheit erlittenen Verletzungen bringe, jedoch um Empfangsbescheinigung bitte. Der Beamte habe daraufhin mit grosser Entrüstung erklärt: „Das steht doch einzig in der deutschen Geschichte da, dass jemand eine Bescheinigung verlangt, wenn er hier etwas abgibt. Sie wollen hier die deutsche Gerichtsbarkeit anzweifeln, verdächtigen. Ich werde dem Herrn Staatsanwalt über Sie berichten, jetzt haben Sie sich entpuppt, was Sie für einer sind. Sie haben in Gegenwart eines Zeugen die deutsche Gerichtsbarkeit und die Kriminalität verdächtigt, dass sie was unterschlägt.“ Sowa habe erwidert: „Ich habe nicht gesagt, dass Sie das unterschlagen, aber es könnte passieren, dass das Original verloren gehen kann.“ Der Beamte hätte ihn unterbrochen: „Sind Sie ruhig, sonst lasse ich Sie rausschmeissen. Sie sind zu dumm zum Pressen. Sie haben uns hier keine Vorschriften zu machen. Dafür sind Sie zu dumm.“ Darauf habe Sowa das Zimmer verlassen, ohne das Attest dem Beamten abzugeben, der so erregt gewesen war, dass er mit seinen Fäusten stark auf

seinen Schreibtisch geschlagen und wiederholt zu Sowa geschrien habe: „Sind Sie ruhig, sonst lasse ich Sie rausschmeissen.“

Des weiteren wird eine gewisse Frau Auguste Brzezina aus Bottrop, Schürmannstrasse 9, von Sowa als Zeugin dafür benannt, dass Herr Hüberts, der sich an den Misshandlungen Sowas beteiligt hätte, zu Frau Brzezina gesagt habe: Sowa sei von zwei Mann im Polizeikeller geschlagen worden, die Polizei habe über Sowa nicht zu verfügen, sondern er (Hüberts) selbst habe das Recht über ihn und kein anderer. Frau Brzezina habe diese Aeusserung Hüberts zu ihr anderen weiter erzählt und auch gehört, wie Hüberts noch Sowas Familie nach seiner Verhaftung bedroht habe.

Im übrigen hat Sowa nach unseren Feststellungen mit dem Verlangen einer Empfangsbescheinigung keineswegs die Behörden beleidigen oder verdächtigen wollen, sondern um die Bescheinigung mit Rücksicht darauf gebeten, weil es im Leben allgemein üblich ist, wichtige Dokumente nur gegen Empfangsbestätigung herzugeben.

Indem wir noch bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Justizminister vorlegen, zeichnen wir mit dem Ausdruck grösster Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

O/S.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 31. August 1933.

An den Herrn Preussischen Justizminister

Berlin W 8, Wilhelmstrasse 65.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Sowa in Bottrop mit der Bitte um gefällige Einsichtnahme und Veranlassung des Erforderlichen im Anschluss an unsere Eingabe vom 25. Juli vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Dr. O./J.
Einschreiben

Berlin NW 7, den 16. September 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Wir nehmen ergebenst Bezug auf unsere Eingaben v. 25. 7. und 31. 8. 1933 betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Vincent Sowa aus Bottrop in Westfalen, Schürmannstr. 12, der nach dem uns zugegangenen Bericht am 20. Juli 1933 auf der Polizeiwache daselbst Misshandlungen und Beschimpfungen ausgesetzt und bis zum nächsten Tage festgehalten worden ist. Wir erlauben uns die Eingabe, wie folgt, zu ergänzen:

Am 17. 8. 1933 vormittags sei der Kriminalassistent Stilke bei der polnischen Minderheitsfamilie Czechaczek in Bottrop erschienen, habe sich durch Vorzeigen seiner Marke legitimiert und Frau Czechaczek gefragt: „Ist das Ihr Mann?“ — worauf Frau Czechaczek erwidert hätte: „Jawohl!“ Dann habe Stilke gesagt: „Nun ja, dann habe ich Euch beide zusammen zu Hause angetroffen. Es handelt sich hier um den Sowa. Wie ich gehört habe, soll der Sowa sich mit den Leuten schlecht vertragen. Er soll sich hier mit den Leuten immer herumzanken. Czechaczek habe dann, wie folgt, widersprochen: „Das ist mir etwas Neues, was Sie mir sagen. Ich wohne hier seit 1925, und ich kenne Sowa seit langer Zeit, aber ich habe noch nicht gehört, dass sich hier Sowa mit den Leuten herumzankt. Ich wüsste wenigstens nichts davon und meine Frau auch nicht.“ Dann habe Frau Czechaczek zu Stilke gesagt: „Es ist aber nicht schön von Hüberts, dass er den alten Mann wie der Sowa schon ist, so verhauen hat.“ Stilke habe entgegnet: „Ja, ja, das ist ja schon erwiesen worden, dass er ihn geschlagen hatte.“ Er habe weiter nichts Belastendes gegen Sowa aus den Eheleuten Czechaczek herauspressen können und sei gegangen.

Wir bitten nochmals dringend um Schutz für die Angehörigen der nationalen Minderheiten. Eine Abschrift der Eingabe an den Herrn Preussischen Justizminister legen wir vor.

Wir beehren uns mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zu zeichnen

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Dr. O./J.

Berlin NW 7, den 16. September 1933.

Einschreiben

Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Justizminister

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands im Anschluss an unsere Eingaben vom 25. 7. und 31. 8. 1933 betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Vincent Sowa in Bottrop eine Abschrift unserer heutigen Ergänzungseingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und Veranlassung des Erforderlichen vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Der Preussische
Minister des Innern.

Berlin, den 18. Dezember 1933
Unter den Linden 72/74.

V. O. II 1111 II/33.

An den Bund der Polen in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf die Eingaben vom 25. Juli, 31. August und 16. September 1933.

Die den Eingaben zugrundeliegenden Vorgänge sind Gegenstand eines gerichtlichen Ermittlungsverfahrens gewesen. In diesem Verfahren sind die

Anzeigenden auf den Weg der Privatklage verwiesen worden, da ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht vorlag. Auch zu irgendwelchen Massnahmen im Verwaltungswege haben die Eingaben keinen Anlass gegeben. So wa ist wegen Verdachts kommunistischer Betätigung polizeilich festgenommen und nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen sofort entlassen worden.

Dieser Bescheid ergeht zugleich für den Herrn Justizminister und den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage: gez. Dr. L o e h r s.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleiobersekretär.

— E —

16. Beschlagnahme von Vereinseigentum bei einer polnischen Privatperson

(Fall Jordan, Berlin O. 27).

Związek Polaków w Niemczech T. z.

Berlin NW 7, den 18. 10. 33

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Dorotheenstr. 47, I.

O/B.

Schr dringend

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Im Anschluss an die gestrige Eingabe betr. Verhaftung des polnischen Minderheitsangehörigen Mieczysław Jordan aus Berlin O. 27, Paul Singerstrasse 117, beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland nachstehend weiteren uns zwecks Intervention zugegangenen Bericht vorzulegen:

Gestern (18. 10. 1933) nachm. etwa 6,15 Uhr, seien ein Kriminalbeamter in Zivil und ein uniformierter Beamter der regulären Polizei in der Wohnung der polnischen Minderheitsfamilie J o r d a n in Berlin, Paul Singerstrasse 117, erschienen, als gerade die Eltern Jordan und deren Kinder Zbigniew und Irena zu Hause gewesen wären. Als es geläutet hätte, habe der Sohn Zbigniew die Tür geöffnet, und die beiden Beamten seien eingetreten. Der Kriminalbeamte habe sich dem Sohn Zbigniew durch Vorzeigung einer Karte legitimiert und ihn aufgefordert, sofort zum Polizeipräsidium zu einem Verhör mitzukommen. Dies habe er auch getan; er sei aber bis jetzt noch nicht zurückgekommen. Danach nehmen die Angehörigen an, dass auch Zbigniew in Haft genommen worden sei.

Der am gestrigen Tage früh verhaftete M i e c z y s ł a w Jordan sei noch nicht freigelassen worden.

Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, das Erforderliche veranlassen zu wollen.

Da die Angehörigen der beiden Verhafteten über deren Schicksal in grosser Sorge sind, zumal ihnen — wie uns berichtet wird — die Gründe der Verhaftung nicht bekannt, diese auch nicht angegeben worden sind, so erlauben wir uns, den Herrn Minister um möglichste Beschleunigung zu bitten. Die Angehörigen sind der Meinung, dass es sich bei der Verhaftung der Beiden lediglich um ein Missverständnis handelt.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry.

Berlin NW 7, den 4. 12. 1933.

Einschreiben

An den Herrn Polizeipräsidenten

in Berlin.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich auf unsere beiden Eingaben vom 18. und 19. 10. 1933 betreffend die s. Zt. verhafteten Angehörigen der polnischen Minderheit, Gebrüder J o r d a n aus Berlin, Paul Singerstr. 117, ergebenst Bezug zu nehmen. Abschriften der Eingaben werden zur leichteren Informierung in der Anlage beigefügt.

Es wird uns nun berichtet, dass bei Gelegenheit der Verhaftung auch Akten und sonstiges Vereinsmaterial betr. polnische Minderheitsvereine in Berlin beschlagnahmt und noch nicht freigegeben worden sind. Im einzelnen soll es sich um folgende Gegenstände handeln:

- Akten Okręgu Kół Śpiewaków
- Akten Tow. Śpiewu Cecylja
- Akten Koło Przyjaciół Harcerzy
- Akten Koło Muzyczne „Dźwięk“
- Akten Tow. Przemysłowców Oddział Krawców.
- Ferner eine Schreibmaschine Modell „Oliver“.

Wir richten an Sie, Herr Polizeipräsident, die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Freigabe der beschlagnahmten Gegenstände an Jordan zu veranlassen, uns auch vom Geschehenen Bescheid geben zu wollen. Da die Gegenstände zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes dringend benötigt werden, bitten wir um möglichste Beschleunigung.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry.

Berlin NW 7, den 4. 12. 1933.

Einschreiben

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin betr. Freigabe

beschlagnahmten Materials polnischer Minderheitsvereine in Berlin mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um alsbaldigen Bescheid.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

109/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 8. Februar 1934.

Einschreiben

An den Herrn Polizeipräsidenten

Berlin.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich auf unsere Eingabe vom 4. 12. 1933 betr. Beschlagnahme von Aktenmaterial usw. polnischer Minderheitsvereine in Berlin bei Gelegenheit der Verhaftung der polnischen Minderheitsangehörigen Gebrüder J o r d a n aus Berlin, Paul Singerstr. 117, ergebenst Bezug zu nehmen, die wir zur leichteren Information in Abschrift beifügen. Wir sind bis heute auf die Eingabe ohne Bescheid; auch wird uns mitgeteilt, dass die betreffenden Vereinsgegenstände noch nicht zurückgegeben sind, obschon die Beschlagnahme der Vereinsgegenstände bereits im Oktober 1933 erfolgt ist. Wir bitten um umgehende Rückgabe der Gegenstände und Bekanntgabe des Geschehenen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Polizeipräsident in Berlin

Staatspolizeistelle.

An den Bund der Polen in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Stapo 2 J 68/33. — 1. März 1934.

Zum Schreiben vom 8. 2. 1934 — 109/34 — O/Ry —.

Die im Oktober vorigen Jahres beschlagnahmten Gegenstände sind Herrn M. Jordan bereits am 21. v. Mts. ausgehändigt worden und zwar:

A k t e n :

1. Sängergau
2. Gesangverein Cäcilia
3. Verein der Pfadfinder Freund
4. Mandolinenklub „Dzwięk“
5. Industrieverein Abt. Schneider
sowie eine Schreibmaschine, Modell „Oliver“.

Weitere Gegenstände sind seinerzeit nicht beschlagnahmt worden.

In Vertretung: gez. H o f m a n n.

Beglaubigt: (—) Grozalsky, Kanzleiasistent.



Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung	201
I. Grundsätzliche amtliche Entscheidungen	
1. Vereinstätigkeit der polnischen Organisationen in Westfalen	205
2. „Gleichschaltung“ polnischer Vereine	208
3. Verbot des Gebrauchs der polnischen Sprache	211
II. Kommunalpolitische Angelegenheiten	
1. Gemeindewahlen in Zakrzewo (Buschdorf)	213
2. Recht der Teilnahme an den Stadtverordnetensitzungen in Wanne-Eickel	215
3. Die Rechte der Gemeindebeamten in Preussisch-Oberschlesien	217
III. Schulwesen, Unterrichtskurse etc.	
1. Privater polnischer Unterrichtskursus in Mühlheim-Ruhr	221
2. Bestrafung wegen angeblicher Schulversäumnis	222
3. Störung eines Schulfestes der polnischen Privatschule in Pestlin	227
4. Polnische Sprachkurse in Hamborn-Marxloh	251
5. Lehrgänge für polnischen Sprachunterricht in Bottrop	254
6. Verbot einer Mitgliederversammlung des polnischen Schulvereins, Ortsgruppe Dortmund	256
7. Bewilligung eines Schulraumes für den Privatkursus in Camp-Linfort	258
8. Lächerlichmachung polnischer Kinder im öffentlichen Unterricht	259
9. Verbot geschlossenen Ein- und Ausmarsches zu einem Kinderfest in Zakrzewo (Kreis Flatow)	262
10. Die Frage geeigneter Schulräume für den polnischen Sprachunterricht in Dortmund	264
11. Beschlagnahme polnischer Lehrbücher in Sedlitz, Bezirk Senftenberg N. L.	265
12. Störung des polnischen Privatunterrichts in Recklinghausen-Röllinghausen	270
13. Beschaffung eines Schulraumes für den polnischen Privatunterricht in Sandersdorf (Kreis Bitterfeld)	270
14. Beeinträchtigung polnischer Minderheitskinder im öffentlichen Unterricht wegen der Beteiligung an polnischen Privatkursen in Gelsenkirchen-Ueckendorf	273
15. Beschaffung von Schulräumen für den privaten polnischen Unterricht in Gelsenkirchen	275
16. Zwangsgestellung und widerrechtliche Vernehmung des Stadtverordneten der polnischen Minderheit Teofil Wojtakowski in Wanne-Eickel	277
17. Eigenmächtiges Vorgehen von Angehörigen der NSDAP. gegen den Kassierer des polnischen Schulvereins Valentin Skrzypczak in Oberhausen	281
18. Wirtschaftliche Benachteiligung der Familie Lilienthal in Plautzig wegen Einschulung der Kinder in die polnische Minderheitsschule	283
19. Stellungnahme des Herrn Regierungspräsidenten in Münster (Westfalen) zur Frage des polnischen Privatunterrichts	288
20. Stellungnahme des Herrn Schulrats Herwagen in Köln zur Frage des polnischen Privatunterrichts	290

	Seite
21. Revidierung des polnischen Jugendheims in Gross Purden durch einen Landjäger	291
22. Verbot des Besuchs einer polnischen Minderheitsschule	293
IV. Kirchliche Angelegenheiten	
1. Gottesdienst mit polnischem Kirchengesang in Bruckhausen-Hamborn	295
2. Fronleichnamsprozession in Flatow	297
3. Polnischer Kirchengesang in Berlin-Neukölln	300
4. Polnischsprachiger Gottesdienst in Charlottenburg	304
5. Polnischsprachiger Gottesdienst in Wuppertal-Elberfeld	306
V. „Deutscher Gruss“ in Minderheitsschulen	
1. Anwendung des „deutschen Grusses“ in polnischen Minderheitsschulen	307
VI. Hochschulreife, studentisches Arbeitsdienstjahr	
1. Zuerkennung der Hochschulreife an Abiturienten polnischer Volkstumszugehörigkeit	309
2. Arbeitsdienstpflicht und Diensthalfjahr für Studenten polnischer Volkstumszugehörigkeit	314
VII. Kinder- und Jugend-Zeitschriften	
1. Verbot der Verbreitung des „Mały Polak“ (Kinderzeitschrift unter den Schulkindern polnischer Volkstumszugehörigkeit)	316
2. Polizeiliche Beschlagnahme der Jugendzeitschrift „Młody Polak w Niemczech“	320
VIII. Deutsche Arbeitsfront	
1. Arbeitsrecht u. Schulrecht der polnischen Völkstumsangehörigen	322
IX. Arbeitsrecht	
1. Rechte aus der Arbeitslosenversicherung	328
2. Entlassung wegen Betätigung für polnische Volkstumsinteressen	330
3. Nichtwiedereinstellung entlassener Arbeiter polnischer Volkstumszugehörigkeit	333
4. Nichtwiedereinstellung eines entlassenen Arbeiters wegen seiner Zugehörigkeit zur polnischen Volkstumsgruppe	335
5. Entlassung wegen Zugehörigkeit und Bekenntnisses zur polnischen Volkstumsgruppe	339
6. Entlassung wegen angeblicher staatsfeindlicher Betätigung	343
7. Arbeitsentziehung im Staatsforst wegen Einschulung von Kindern in die polnische Minderheitsschule	349
8. Verweigerung der Arbeitszuweisung durch das Arbeitsamt Flatow wegen Einschulung in die polnische Minderheitsschule	355
9. Arbeitsrechtliche Benachteiligung wegen Einschulung in die polnische Minderheitsschule	358
10. Arbeitsrechtliche Benachteiligung wegen des Bekenntnisses zur polnischen Minderheit	362
11. Benachteiligung bei Arbeitszuweisung	364
X. Freiwilliger Arbeitsdienst	
1. Zwangsweise Zurückführung eines polnischen Minderheitsangehörigen in ein Arbeitsdienstlager	368
XI. Landhilfepflicht	
1. Die Verpflichtung von Minderheitsangehörigen zur Landhilfe	372

	Seite
XII. Landhilfejahr der schulentlassenen Jugend	
1. Verpflichtung zur Ableistung des Landhilfejahres für die Angehörigen der polnischen Volkstumsgruppe (Minderheit)	375
XIII. Reichsbauernschaft	
1. Zwangsmitgliedschaft polnischer Minderheitsangehöriger in der Deutschen Reichsbauernschaft	377
XIV. Reichs-Erbhofgesetz	
1. Löschung der Eintragung in die Erbhofrolle eines polnischen Volkstumsangehörigen	382
2. Einspruch eines polnischen Volkstumsangehörigen gegen die Eintragung in die Erbhofrolle	390
XV. Bank- und Genossenschaftswesen	
1. Eröffnung des Girokontos bei der Reichsbank für die Bank Słowiński — Slawische Bank A. G. in Berlin	394
2. Zuerkennung des Revisionsrechts für den „Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech“ — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland e. V.	403
XVI. Beschlagnahme von Vereinsgegenständen und Entziehung von Versammlungslokalen	
1. Beschlagnahme von Vereinseigentum	406
2. Entziehung von Versammlungslokalen	408
XVII. Passwesen	
1. Wegnahme des Reisepasses	410
2. Verweigerung der Ausstellung eines Reisepasses zum Besuch eines erkrankten Familienmitgliedes in Polen	411
3. Passangelegenheit des Arbeiters Bielawa in Berlin NO. 18	415
4. Verweigerung des Reisepasses für den Fachschulbesuch in Polen	416
5. Verweigerung des Reisepasses zum Schulbesuch in Polen	418
6. Entziehung des Reisepasses	420
7. Verweigerung eines Grenzausweises zum Grenzübergang nach Polen	422
8. Verweigerung der nachträglichen Erteilung eines Reisepasses für einen in Polen beschäftigten polnischen Minderheitsangehörigen	423
9. Entziehung und Abnahme eines Reisepasses	427
10. Verweigerung des Ausreisesehtvermerks	429
11. Verweigerung des Ausreisesehtvermerks für den Besuch eines erkrankten Familienmitgliedes in Polen	433
XVIII. Eintragung polnischer Vornamen in die standesamtlichen Geburtsregister	
1. Anordnung der Eintragung der Vornamen „Mieczysław Jerzy“ durch das Landgericht Elbing	435
2. Ablehnung der berechtigenden Eintragung von Vornamen in polnischer Sprache	437
3. Verweigerung der Eintragung der polnischen Vornamen „Mieczysław Jerzy“	440
XIX. Vereinswesen, sprachrechtliche Verhältnisse etc.	
1. Einforderung der Mitgliederliste eines kirchlichen Vereins	449
2. Verbot des Gesanges polnischer Lieder	451
3. Verbot der Aufführung kirchlicher Theaterstücke und kinematographischer Vorstellungen	452

	Seite
4. Unberechtigte Einforderung des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder eines Jugendvereins	457
5. Anmeldung von Mitgliederversammlungen	459
6. Aufhebung eines Vereinsvergnügens polnischer Ortsvereine	464
7. Einforderung der Mitgliederliste eines Sportvereins	467
8. Beschlagnahme und Wegnahme von Vereinsdokumenten etc.	469
9. Beschlagnahme von Kassenbüchern und Geld	472
10. Aufforderung zum Vertrieb einer deutschen Druckschrift durch einen polnischen Verein	474
11. Beschlagnahme und Wegnahme von Turngeräten eines polnischen Jugendvereins	478
12. Anordnung des ausschliesslichen Gebrauchs der deutschen Sprache in einer Versammlung des „Bundes der Polen“	481
13. Auflösung einer Versammlung des polnischen Schulvereins	485
14. Meldungsverpflichtung polnischer Vereinsveranstaltungen an den Kulturwart der NSDAP.	488
15. Aufforderung zur Vorlage von Mitgliederlisten	491
16. Verbot einer Versammlung des „Bundes der Polen in Deutschland“	492
17. Gebrauch der polnischen Sprache im Vereinsleben der polnischen Volkstumsgruppe	494
18. Beschlagnahme von Vereinsdokumenten, Namenlisten etc.	496
19. Beschlagnahme von Vereinseigentum	499
20. Verbot einer Vereinsveranstaltung	501
21. Anordnung der NSDAP. zur Anmeldung von Vereins- und Verbandsveranstaltungen	504
22. Störung des Stiftungsfestes eines polnischen Gesangvereins	506
23. Aufforderung an eine polnische Firma zum Eintritt in eine deutsche nationale Organisation	509
24. Prozessvertretung vor den Arbeitsgerichten	511
25. Wegnahme von Turngeräten eines katholischen polnischen Jugendvereins	514
26. Störung einer geschlossenen polnischen Vereinsversammlung	515
27. Auflösung eines charitativen Vereins der polnischen Volkstumsgruppe	518
28. Auflösung eines „Śokół“-Turnvereins und einer Fussballabteilung	520
XX. Kriegsofpierversorgung	
1. Grundsätzliche amtliche Stellungnahme hinsichtlich der Kriegrentner nichtdeutscher Volkstumszugehörigkeit („Minderheiten“)	521
XXI. Reichsluftschutz	
1. Mitgliedschaft polnischer Volkstumsangehörigen beim Reichsluftschutz	524
XXII. Winterhilfe	
1. Gewährung von Winterhilfe	528
2. Antrag auf Gewährung von Winterhilfe	530
XXIII. Einzelfälle	
1. Verweigerung der Exmatrikel	531
2. Gesuch um Erteilung des Notariats	533
3. Beschimpfung polnischer Volkstumsangehöriger durch einen Nachtwächter und einen Distriktskommissar	536
4. Beschimpfung einer polnischen Familie	539

	Seite
5. Belästigung eines Funktionärs der polnischen Volkstumsorganisationen	542
6. Massnahmen gegen einen polnischen Studenten wegen angeblicher kommunistischer Betätigung	549
7. Ueberfall auf den Leiter eines polnischen Sprachkurses	551
8. Wegnahme von Vereinseigentum bei einem polnischen Volkstumsangehörigen	554
9. Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr wegen polnischer Gesinnung	556
10. Beschlagnahme und Wegnahme von Gegenständen aus privatem Besitz	558
11. Anrempelung wegen Gebrauchs der polnischen Sprache	560
12. Verhaftung eines polnischen Volkstumsangehörigen	562
13. Verbot des Gebrauchs der polnischen Sprache	566
14. Beleidigung eines polnischen Volkstumsangehörigen durch einen Zollbeamten	569
15. Misshandlung eines polnischen Volkstumsangehörigen	571
16. Beschlagnahme von Vereinseigentum bei einer polnischen Privatperson	578

Preis des vorliegenden Heftes 3.— Rm.

Abonnement: jährlich 6.00, halbjährlich 3.50, vierteljährlich 2.00 Rm.
 Redaktion und Administration: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.
 Telefon: Flora 0546.

Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibegebühr beigefügt werden.

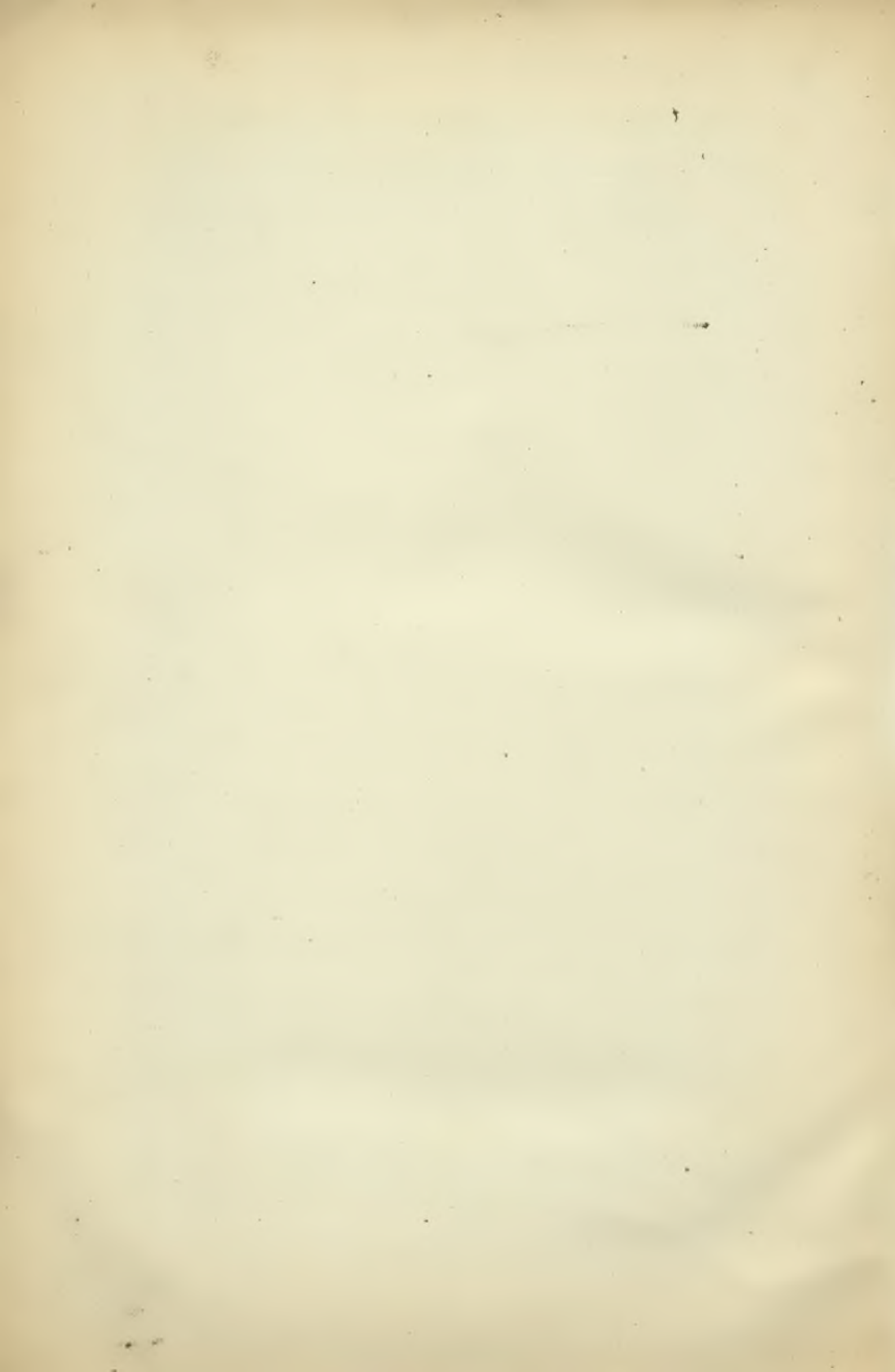
Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr“), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 zu richten.

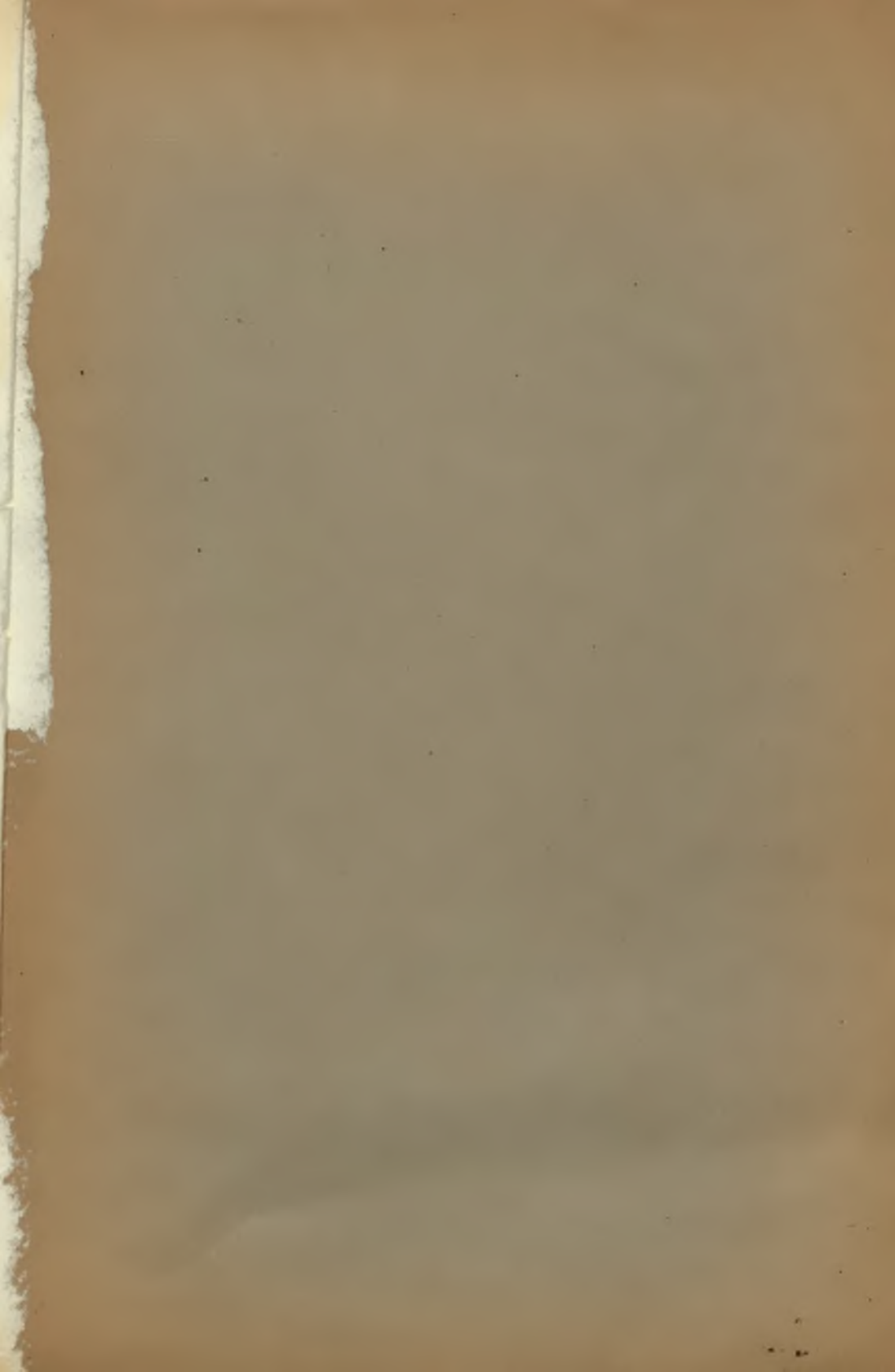
Nachdruck verboten.

Redaktionsschluss des vorliegenden Heftes: 30. Juni 1934.
 Hauptschriftleiter und für den Gesamtinhalt verantwortlich:
 Jan Skala, Charlottenburg 5.

Druck S. Pieniężny, Allenstein Ostrp.







Wydawnictwo Śląskie

4694 II

1934 r.

Pracownia Śląska